BJI

Beiträge zur juristischen Informatik

Herausgegeben von

Wolfgang Kilian und Hans Brinckmann

Band 24

Andreas Bock

BJI

Andreas Bock

Gütezeichen als Qualitätsaussage im digitalen Informationsmarkt

-

dargestellt am Beispiel elektronischer Rechtsdatenbanken

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Bock, Andreas;

Gütezeichen als Qualitätsaussage im digitalen Informationsmarkt
dargestellt am Beispiel elektronischer Rechtsdatenbanken
/ Wolfgang Kilian; Hans Brinckmann Hrsg.: BJI Beiträge zur juristischen
Informatik; Band 24 – Darmstadt

STMV – S. Toeche-Mittler Verlag
ISBN 3-87820-102-8

S. Toeche-Mittler Verlagsbuchhandlung GmbH

© 2000, S.Toeche-Mittler Verlag, Darmstadt

Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung und Vorbereitung, sowie die der Übersetzung vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm, digitale Aufbereitung, Internet oder ein anderes Verfahren oder Medium) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1999/2000 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover als Dissertation angenommen. Sie wurde zur Veröffentlichung geringfügig überarbeitet und aktualisiert.

Mein besonderer Dank gilt Prof. Dr. Wolfgang Kilian, Institut für Rechtsinformatik der Universität Hannover, der die Arbeit betreut und das Erstgutachten erstellt hat. Danken möchte ich dabei sowohl für die zahlreichen inhaltlichen Anregungen als auch für die geradezu idealtypische Arbeitsatmosphäre am Institut.

Herrn Prof. Dr. Abeltshauser danke ich für die Zweitbegutachtung.

Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen am Institut waren in vielfältiger Hinsicht hilfreich, um die Arbeit nicht ausufern zu lassen. Stellvertretend danke ich Dr. Andreas Wiebe für seine zahlreichen Anregungen und Tipps.

Die Arbeit ist in der Reihe *Beiträge zur juristischen Informatik* als Buch und parallel online (vgl. www.iri.uni-hannover.de/diss/bock/) im Volltext als Nur-Lese-Version erschienen. Dafür danke ich sowohl den Herausgebern der Reihe, Prof. Dr. Kilian und Prof. Dr. Brinckmann, als auch dem Verleger, Herrn Toeche-Mittler. Ich hoffe, dass andere Herausgeber und Verleger der Idee einer Parallel-Publikation zukünftig ebenso aufgeschlossen gegenüberstehen. Die Online-Version ermöglicht unter anderem eine Volltextrecherche sowie die Übernahme des Literaturverzeichnisses in eine Datenbank-Anwendung.

Auch in technischer Hinsicht habe ich vielfältig Hilfe von Kolleginnen und Kollegen des Instituts erhalten. In bezug auf die Online-Publikation hat mich insbesondere Herr Felix Zimmermann maßgeblich unterstützt, dem ich dafür herzlich danke.

Schließlich möchte ich meinen Eltern, Annamarie und Richard Bock, und Frau Claudia Amelung danken, die - alle zu ihrer Zeit – sehr zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben.

Hannover im Juli 2000 Andreas Bock

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung 1

I. Problemstellung ... 1

II. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes ... 8

III. Gang der Darstellung ... 10

B. Der kommerzielle Markt für digitale Rechtsinformationen 13

I. Grundlagen ... 13

1. Grundbegriffe der Datenbanktechnik, -erstellung und -verwendung ... 13

2. Merkmale des kommerziellen elektronischen Informationsmarktes ... 17

a. Die Bedeutung des kommerziellen Informationsmarktes ... 17

b. Der kommerzielle Informationsmarkt – informationswissenschaftliche Sicht ... 19

c. Der kommerzielle Informationsmarkt – wirtschaftswissenschaftliche Sicht ... 20

aa. Information als Wirtschaftsgut ... 20

bb. Distributionsvoraussetzungen ... 22

d. Qualitätsrelevante Tendenzen im kommerziellen elektronischen Informationsmarkt ... 24

3. Elektronische Rechtsdatenbanken ... 27

a. Stand der Informationsbeschaffung aus elektronischen Rechtsdatenbanken (Haft-Studie von 1997) ... 27

b. Wahrscheinliche Weiterentwicklung ... 35

c. Informationsinteressen und "erzielbare" informationelle Mehrwerte bei Rechtsdatenbanken ... 39

aa. Informationsinteressen – Die Idealverfassung von Datenbanken ... 39

bb. Überblick über informationelle Mehrwertleistungen ... 41

II. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Anbieter ... 53

1. Rechtliche Rahmenbedingungen der Datenbeschaffung und der Erzeugung informationeller Mehrwerte ... 55

a. Regelungsübersicht ... 56

aa. Schutz von Datenbankwerken (§§ 4 ff. UrhG) ... 56

(I.) Voraussetzungen des Schutzes von *Datenbankwerken* ... 56

(II.) Inhalt und Einschränkungen des Schutzes ... 63

bb. Schutzrecht sui-generis (§§ 87 a ff. UrhG) ... 71

(I.) Voraussetzungen des Rechtsschutzes ... 71

(II.) Inhalt und Einschränkungen des Schutzes ... 76

cc. Wettbewerbsrechtlicher Schutz von Datenbanken (§ 1 UWG) ... 82

b. Rahmenbedingungen für die Beschaffung von Rechtsdaten ... 85
aa. Schutz von Rechtsdaten ... 85
bb. Pflicht zur Bereitstellung von Rechtsdaten ... 98
(I.) Bereitstellungspflicht deutscher Hoheitsträger, insbesondere der Gerichte ... 100
(II.) Bereitstellungspflicht europäischer Institutionen ... 111
(III.) Rechtspolitische Argumente für eine umfassende Bereitstellung von Rechtsdaten ... 114
c. Der rechtliche Schutz der Mehrwerterzeugung als Investitionsanreiz ... 116
2. Verantwortung für Datenbankinhalte ... 120
a. Vertragliche Haftung ... 120
b. Außervertragliche Haftung ... 127
aa. § 5 TDG / § 5 MDStV ... 127
bb. 823 I BGB (Produzentenhaftung) ... 129
cc. § 1 I ProdHaftG ... 130
c. Haftungsbeschränkungen durch AGB ... 134
III. Zwischenergebnis: Notwendigkeit eines (neuen) interdisziplinären Diskurses ... 137

C. Gütezeichen als rechtsverbindliche Qualitätsaussagen 141
I. Einführung ... 141
1. Einordnung in das *Produktkennzeichnungswesen* und Gütezeichen-Begriff ... 141
2. Geschichte des Gütezeichenwesens ... 145
II. Grundlagen des nationalen Gütezeichenrechts ... 148
1. Funktionen von Gütezeichen ... 148
a. Zugrundeliegende Individualinteressen ... 149
aa. Verbraucherinteressen ... 149
(I.) Grundlagen des Konsumentenverhaltens ... 149
(II.) Interesse an Individualmarken ... 152
(III.) Interesse an eingetragenen Gütezeichen ... 155
(1.) Gütezeichen als Schlüsselinformation 156
(2.) Infratest-Untersuchung zur Verkehrsauffassung von Gütezeichen 158
bb. Interessen der Zeichenverwender ... 167
(I.) Interesse an Individualmarken ... 168
(II.) Interesse an eingetragenen Gütezeichen ... 169
b. Zur gesamtwirtschaftlichen Bedeutung von Gütezeichen ... 172
c. Der rechtliche Schutz der Interessen an Produktkennzeichnungen ... 179
aa. Rechtliche Rahmenbedingungen für Beschaffenheitsangaben ... 179
bb. Inhalt der markenrechtlichen Eintragungsfähigkeit von Gütezeichen ... 188

cc. Der rechtliche Schutz der Interessen und Markenfunktionen ... 192
(I.) Individualmarke ... 192
(II.) Kollektivmarke Gütezeichen ... 194
(1.) Herkunftsfunktion 194
(2.) Gütefunktion (Werbe-, Amortisations- und Informationsfunktion) 196
d. Zwischenergebnis ... 200
2. Voraussetzungen und Verfahren einer Gütezeicheneintragung ... 200
a. Gütezeichenverband ... 201
b. Markensatzung (Vorliegen und Regelungsgegenstände) ... 201
c. Verfahren ... 203
3. Rechtliche Vorgaben für den Inhalt von Marken- und Verbandssatzung ... 204
a. RAL-Grundsätze für Gütezeichen ... 204
b. Gesetzliche Vorgaben ... 210
aa. Markenrecht ... 210
(I.) Qualitätsstandard ... 213
(II.) Sicherungsinfrastruktur ... 229
bb. Lauterkeitsrecht ... 232
cc. Kartellrecht ... 236
(I.) § 1 GWB ... 236
(II.) §§ 5, 9 GWB ... 237
(III.) Aufnahmeanspruch/ Lizenzierungsanspruch ... 239
c. Haftungsrisiken der Gütezeichenvergabe und -verwendung ... 245
aa. Haftung nach §§ 459 II, 463 I BGB im Rahmen der Zeichenverwendung ... 245
bb. Haftung im Rahmen der Zertifizierung (Zeichenvergabe und Überwachung) 250
cc. Zwischenergebnis ... 251
III. Gemeinschaftsmarkenverordnung ... 252

D. Gütezeichen für digitale Rechtsinformationen 257
I. Tauglichkeit des Gütezeichenkonzepts für Rechtsdatenbanken ... 257
1. Gütezeichenfunktionen und Rechtsdatenbanken ... 258
a. Information als Erfahrungs- oder Vertrauensgut ... 258
b. Amortisationsfunktion ... 261
c. Werbefunktion ... 265
d. Informationsfunktion ... 266
2. Berechtigung des Vertrauens in Gütezeichen ... 267
a. Institutionelle Sicherung des Vertrauens in die Tauglichkeit der Standards ... 267
aa. Fachöffentlichkeit ... 268
bb. Marktbeeinflussung ... 270
cc. Rechte der Wettbewerber ... 272

b. Institutionelle Sicherung des Vertrauens in die Einhaltung der Standards (Sicherungsinfrastruktur) ... 273

3. Operationalisierung von Gütezeichen im kommerziellen Informationsmarkt ... 277

a. Die Zielvorgabe: Qualitätsmerkmale einer Rechtsdatenbank ... 278

b. Operationalisierbarkeit von Gütezeichen für Rechtsdatenbanken ... 281

4. Zwischenergebnis: ... 284

II. Wirkungsfelder von Gütezeichen (-Standards) für Rechtsdatenbanken ... 284

1. Konsistenz ... 285

2. Transparenz ... 287

3. Qualitätsmanagement ... 294

a. Abgrenzung Gütezeichen ./. Qualitätsmanagement nach DIN/ISO 9000 – 9004 ... 295

b. Qualitätsmanagement durch Gütezeichen ... 297

III. Umsetzung des Gütezeichenkonzepts für Rechtsdatenbanken .. 298

E. Thesenartige Zusammenfassung der Ergebnisse 301

I. Thesen zu Abschnitt B. (*Der kommerzielle Markt für digitale Rechtsinformationen*) ... 301

II. Thesen zu Abschnitt C. (*Gütezeichen als rechtsverbindliche Qualitätsaussagen*) ... 302

III. Thesen zu Abschnitt D. (*Gütezeichen für digitale Rechtsinformationen*) ... 308

F. Anhang 313

Verfügungen des Deutschen Patentamtes zu Gütezeichen ... 313

I. Verfügung vom 6.8.1990: ... 313

II. Verfügung vom 24.11.1993: ... 314

Abkürzungsverzeichnis

ASCI	American Standard Code for Information Interchange
c't	Magazin für Computertechnik
html	HyperText Markup Language
http	HyperText Transfer Protocol
ICSU	International Council of Scientific Unions
JITE	Journal of Institutional and Theoretical Economics
MittAB	Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
RSWK	Regeln für den Schlagwortkatalog
URL	Uniform Resource Locator
www	World Wide Web
XML	eXtensible Markup Language

im übrigen:

Hildebert Kirchner

Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache

4. Auflage; Berlin 1993

A. Einleitung

I. Problemstellung

Seit den 60-iger Jahren wird in Deutschland vor der drohenden Informationskrise des Rechts infolge der Zunahme der Informationsmenge gewarnt beziehungsweise das Bestehen der Informationskrise festgestellt[1]. Als Erscheinungsformen werden der steigende Aufwand für die Klärung der Rechtslage, unauffindbare[2] sowie divergierende Gerichtsentscheidungen, veraltete Gesetze und Fehlentscheidungen der Verwaltung genannt[3]. Als Lösungsmöglichkeit wird insbesondere der Einsatz der EDV diskutiert[4]. Schreibt man die z.T. über 30 Jahre alten Feststellungen auf Grundlage der weiteren Zunahme der Menge rechtlich relevanter Informationen fort[5], so müsste unser Rechtssystem bereits kollabiert sein[6].

Wenngleich unklar ist, unter welchen Voraussetzungen ein derartiger Kollaps angenommen werden kann, scheint doch feststellbar, dass er bisher nicht eingetreten ist.

Für die von einer möglichen Informationskrise betroffenen Personen bestehen unterschiedliche Rahmenbedingungen[7]:

Für die zunächst "rechtsunterworfenen" Bürger hat die Zunahme rechtlicher Informationen in den letzten Jahrzehnten scheinbar nur eine geringe Veränderung bewirkt: Sie waren und sind häufig auf pro-

---

[1] Fiedler 1968, 273; Simitis 1970, 28 ff.; vgl. Kramer 1976, 84 ff.; Bühnemann 1988, 154 ff.; Sieber 1989, 2571; Conrad 1991, 2 ff.; Rüthers 1998, 31;

[2] Kramer 1976, 85 nennt Beispiele.

[3] Fiedler 1968, 273; Simitis 1970, 28 ff.

[4] Bühnemann, 1988, 154 ff.; Dubyk 1988, 783 ff.; Endrös 1989, 2587 ff.; Kohn-Lehnhof 1995, 303 ff.; Krüger 1997, 136 ff.; andeutungsweise Weber-Hassemer 1998, 156; vgl. Bericht der Bundesregierung vom 1.2.1970 über die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung in der Bundesverwaltung (BT-Drs. VI/648, S. 11). Zur Entwicklung der *juris*-Datenbank vgl. Kilian 1971, 1397 ff.; Berkemann 1996, 376 ff.; Weis 1996, 341 ff.

[5] So hat etwa allein der Beck-Verlag laut Rüthers 1998, 31 seit Ende der 80er Jahre über 25 neue Periodika gegründet; zur Zahl der juristischen Promotionen vgl. Schroeder, Cantzler 1998, 281 ff.

[6] Vgl. zur Entwicklung aus Justizsicht Weber-Hassemer 1998, 149 f.

[7] Aus Sicht von Individuen konkretisiert sich eine mögliche Informationskrise in einer erhöhten Wahrscheinlichkeit, *in Entscheidungssituationen aufgrund fehlender Informationen Fehlentscheidungen* zu treffen.

fessionellen Rechtsrat angewiesen, so dass als notwendige Kenntnis in rechtlich erheblichen Entscheidungssituationen vielfach die Kenntnis ausreicht, *dass* berechtigte Anliegen mit Hilfe von Anwälten gerichtlich *durchsetzbar* sind.

Für Anwälte ist die tatsächliche Verfügbarkeit von Rechtsinformationen demgegenüber von herausragender Bedeutung. Besteht ein Anwaltsvertrag, so umfasst die dem Anwalt gem. §§ 1, 3 BRAO obliegende Rechtsprüfung die Verpflichtung der Kenntnis und Beachtung der für das Mandat einschlägigen Gesetze und Vorschriften[8]. Die gebotene Kenntnis[9] muss sich auf die neuesten Gesetze ebenso erstrecken wie auf ausländisches Recht[10]. Dabei ist die Kenntnispflicht für das Auslandsrecht insoweit begrenzt, als sich ein Anwalt auf die fehlerfreie Anwendung des Auslandsrechts durch einen ausländischen Kollegen verlassen darf[11]. Allerdings ist zu beachten, dass das EG-Recht, bindende Staatsverträge und das Internationale Privatrecht kein Auslandsrecht sind. Hier ist der gleiche Kenntnisstand geboten wie im Hinblick auf nationale Vorschriften.

Zu den Anwaltspflichten gehört weiter die Kenntnis der obergerichtlichen Rechtsprechung, zu der jedenfalls die in den amtlichen Sammlungen und den wichtigsten Fachzeitschriften veröffentlichten Entscheidungen der obersten Gerichte sowie – insbesondere im Falle des Fehlens höchstrichterlicher Entscheidungen[12] - der nachgeordneten Gerichte zählen[13]. Auf den unveränderten Fortbestand einer bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung darf ein Anwalt nur solange vertrauen, als keine deutlichen Anzeichen für die Änderung der

---

[8] Borgmann, Haug 1995 § 19 Rdn. 34; Schnorbus 1998,1639.

[9] Jedenfalls haftungsrechtlich ist es gleichgültig, ob ein gebotener Kenntnisstand auf präsentem oder im Einzelfall konkret erarbeitetem Wissen beruht; vgl. Borgmann, Haug 1995 § 19 Rdn. 33.

[10] Borgmann, Haug 1995 § 19 Rdn. 34 ff.

[11] BGH vom 22.2.1972 – VI ZR 135/70 – NJW 1970, 1044 (1045).

[12] Dies gilt im besonderen Maße, wenn das OLG im Instanzenzug die letzte Instanz ist; vgl. OLG München vom 5.5.1989 – 14 U 646/88 - NJW-RR 1991, 803.

[13] Der BGH verlangte anfangs eine Unterrichtung anhand "der zur Verfügung stehenden Zeitschriften"; BGH vom 18.1.1952 – I ZB 13/51 -NJW 1952, 425; BGH vom 14.2.1957 – VII ZR 250/56 – NJW 1957, 750 (751); BGH vom 10.12.1957 – VIII ZR 243/56 – NJW 1958, 825; vgl. BGH MDR 1958, 496. Demgegenüber kann der neueren BGH-Rechtsprechung eine größere Zurückhaltung entnommen werden, wenn dort etwa festgestellt wird, daß ein Anwalt seiner Sorgfaltspflicht in einem Arbeitsgerichtsprozeß nur dann genügt, "wenn er die veröffentlichte höchstrichterliche Rechtsprechung, vornehmlich die in der Entscheidungssammlung des BAG abgedruckten Urteile, berücksichtigt."; BGH vom 29.3.1983 – VII ZR 172/81 - NJW 1983, 1665.

Rechtsprechung erkennbar sind[14]. Erwartet wird eine alsbaldige Kenntnisnahme von Entscheidungen nach ihrer Veröffentlichung[15]. Schließlich haben Anwälte die in der Fachliteratur vertretenen Ansichten zu berücksichtigen, jedenfalls sofern keine gefestigte Rechtsprechung zu einer erheblichen Rechtsfrage besteht oder eine solche im Interesse des Mandanten angegangen werden soll[16].

Die uneingeschränkte Erfüllung dieser Kenntnispflichten dürfte vielfach Fiktion bleiben[17]. Sie erscheint jedoch, in Verbindung mit der Verpflichtung des Anwalts, seinen Mandanten gegebenenfalls auf Regressansprüche gegen sich selbst hinweisen zu müssen[18], als notwendige Voraussetzung für die institutionelle Gewähr effektiven Rechtsschutzes[19]. Aus ökonomischer Sicht stellt sie eine Risikozuweisung dar, bei der das Haftungsrisiko weitgehend auf den Haftpflichtversicherer des Anwalts übertragen werden kann. In den meisten Fällen dürfte jedoch mit der Zunahme rechtlicher Informationen für Anwälte außer der Gefahr einer Beeinträchtigung der Entscheidungsqualität[20] ein Mehraufwand an Arbeitsbelastung verbunden sein, der nicht notwendigerweise durch die allgemeinen Gebührensteigerungen kompensiert wird.

Im übrigen erschöpft sich das Risiko einer nicht sorgfaltsgerechten Rechtsberatung nicht in monetarisierbaren Kriterien; hinzu tritt aus

---

[14] BGH vom 13.2.1979, BStBl. 1979, II 435; BGH vom 30.9.1993 – IX ZR 211/92 - NJW 1993, 3323 (3324 f.); kritisch dazu Borgmann, Haug 1995 § 19 Rdn. 54 f.

[15] Allgemeingültige Fristen lassen sich hier nicht benennen, obgleich Anwälten vielfach eine Dauer von einem Monat ab der Veröffentlichung in einer allgemeinen Fachzeitschrift für die Kenntnisnahme zugebilligt wird; vgl. Borgmann, Haug 1995 § 19 Rdn. 49.

[16] Vgl. BGH vom 14.7.1970 – V ZR 192/67 - MDR 1970, 998 = VersR 1970, 932; Borgmann, Haug 1995 § 19 Rdn. 58.

[17] In einer Studie zur juristischen Informationsbeschaffung bejahten über 1/3 der befragten Rechtsanwälte die Aussage, bereits aus Zeitmangel auf detaillierte Informationen verzichtet zu haben; vgl. Haft 1998, 31; dazu unten Seite 27 ff.

[18] Vgl. dazu BGH vom 20.5.1975 – VI ZR 138/74 - NJW 1975, 1655 (1656); Borgmann, Haug 1995 § 49 Rdn. 33 ff.; Schnorbus 1998, 1644.

[19] Dies ist aufgrund der Rechtsweggarantie des Art. 19 IV GG ein Gebot von Verfassungsrang jedenfalls insoweit, als sich der Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Exekutive richtet; vgl. Schmidt-Bleibtreu, Klein 1999, Schmidt-Bleibtreu Art. 19 Rdn. 25; kritisch gegenüber dem Ausschluß der Judikative Dreier (Hrsg.) 1996, Schulze-Fielitz Art. 19 Abs. 4 Rdn. 34.

[20] Beste, Kroeber-Riel, Jung 1989, 39 f.

Sicht des konkreten Anwalts insbesondere die psychische Mehrbelastung[21].

Auch für Juristen in Verwaltung und Justiz ist die Verfügbarkeit relevanter Rechtsinformationen von herausragender Bedeutung[22]. Exekutive und Gerichte sind mit Verfassungsrang an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Gesetz und Recht im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesamtheit der materiellen Rechtsvorschriften einschließlich des unmittelbar geltenden EG-Rechts, des Verfassungsrechts, der förmlichen Gesetze und Verordnungen, autonomer Satzungen und des Gewohnheitsrechts[23]. Zu beachten sind die materiellen Gesetze in der jeweils geltenden Fassung. Die Bindung an Gesetz und Recht erfasst nicht das Richterrecht und das ausschließlich verwaltungsintern wirkende Innenrecht[24]. Überdies umfasst die durch Art. 97 Abs. 1 GG geschützte Unabhängigkeit der Richter die Befugnis zur Rechtsentwicklung und Rechtsfortbildung, die die Möglichkeit einschließt, auch höchstrichterlich entschiedene Fragen abweichend zu beurteilen[25]. Daraus folgt jedoch nicht, dass den Gerichten die *Kenntnisnahme* einschlägiger Entscheidungen freigestellt ist. Vielmehr erfordert gerade die Rechtsfortbildung die präzise Erfassung und Darstellung der bestehenden Judikatur. Abgesehen von Fällen, in denen einfachgesetzliche Normen unmittelbar eine Auseinandersetzung mit der bestehenden Rechtsprechung gebieten[26], folgen aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz und aus dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung[27], dass die Rechtsprechungslage zu einer Rechtsfrage geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt wird. Die faktische Einhaltung dieses Gebotes dürfte wegen der weitreichenden richterlichen Unab-

---

[21] Vgl. Beste, Kroeber-Riel, Jung 1989, 39; Hoeren 2000, 189. Zum Streßmanagement als Bestandteil des persönlichen Wissensmanagements vgl. Reinmann-Rothmeier, Mandl 1999, 343 f.

[22] Dazu aus Sicht von Fachministerien Bussmann 1998, 138 ff.

[23] BVerfG vom 31.5.1988 – 1 BvR 520/83 - BVerfGE 78, 214 (227); Maunz/Dürig GG Art. 20 VI Rdn. 50 ff.; Dreier (Hrsg.) 1996, Schulze-Fielitz Art. 20 (Rechtsstaat) Rdn. 84.

[24] Zum Richterrecht BVerfGE 84, 212 (227); Dreier (Hrsg.) 1996, Schulze-Fielitz Art. 20 (Rechtsstaat) Rdn. 84. Internes Recht kann über die Selbstbindung der Verwaltung wie Gesetzesrecht wirken; vgl. Schmidt-Bleibtreu, Klein 1999, Brockmeyer Art. 20 Rdn. 43.

[25] Vgl. dazu Schmidt-Bleibtreu, Klein 1999, Sannwald Art. 79 Rdn. 4.

[26] Vgl. § 132 II Nr. 2 VwGO; § 546 I 2 Nr.2 ZPO; § 72 II Nr. 2, § 92 I 2 ArbGG; § 115 I FGO; § 160 a SGG; §§ 1 ff. RsprEinhG; dazu auch die Vorlageverfahren: Art. 234 EG (ex-Artikel 177) EGV; § 121 II GVG; § 28 II FGG, § 79 II GBO; § 79 III OWiG.

[27] Zu der sich daraus ergebenden Verantwortung der Judikative vgl. Berkemann 1996, 372.

hängigkeit vielfach vom Selbstverständnis der konkret entscheidenden Richter abhängen.

Insbesondere die zunehmende internationale Verflechtung sowie die zunehmende Spezialisierung innerhalb von Rechtsgebieten lassen für die Zukunft eine weitere Zunahme der Informationsmenge erwarten[28]. Aufgrund häufiger Spezialzuständigkeiten bestimmter gerichtlicher Spruchkörper und des Spezialistentums in der Jurisprudenz erscheint die Tendenz zur zunehmenden Differenzierung als systemimmanente Quelle einer weiteren Informationszunahme[29]. Ein Spezialist dürfte regelmäßig dem Bedürfnis nach einer weiteren sachlichen Differenzierung den Vorrang vor der Übersichtlichkeit der Rechtsordnung und der Einfachheit der Rechtsanwendung einräumen. Übersichtlichkeit und Einfachheit der Rechtsordnung lassen sich in konkreten Anwendungsfällen häufig weder hinreichend präzise als Ziel konkretisieren noch gegenüber den für eine sachlich gebotene Differenzierung sprechenden Kriterien positionieren.

Die mit Digitalisierung von Informationen entstandenen Recherchemöglichkeiten können nicht isoliert als Lösungsmöglichkeit der "konventionellen Informationskrise" diskutiert werden, ohne zugleich die veränderten technischen Rahmenbedingungen in die *Bestandsaufnahme* einer möglichen Informationskrise einzubeziehen. Zu den veränderten technischen Rahmenbedingungen gehört insbesondere die Unabhängigkeit digitaler Informationen von einem körperlichen Trägermedium. Dadurch sind digitale Informationen potentiell ubiquitär und umfänglich nicht durch die Kapazität des Trägermediums beschränkt[30]. Zu den technischen Rahmenbedingungen gehört auch die rasante Verbreitung der technischen Infrastruktur zur Informationsrecherche, allem voran die explosionsartige Verbreitung von WWW-Zugängen[31]. Die bisherige Praxis der Beschaffung *rechtlicher* Informationen mittels elektronischer Medien ist insbesondere durch das *juris*-

[28] Ähnliche Gründe nannte Fiedler 1968, 273 bereits vor 30 Jahren als Ursache für eine Informationskrise.

[29] Vgl. Burkert, Eppler 1999, 627. Die Diffenzierungstendenz dürfte in der Rechtsanwendung ebenso feststellbar sein wie im Bereich legislativer Maßnahmen.

[30] Laut Berkemann 1996, 367 hat etwa juris "die ‚redaktionelle Enge' der Fachzeitschriften längst gesprengt".

[31] Vgl. dazu die Übersichten im Bericht der Europäischen Kommission *Beschäftigungsmöglichkeiten in der Informationsgesellschaft: Nutzung des Potentials der Informationsrevolution* KOM (1998) 590 endg. S. 7 sowie bei Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 143.

Informationssystem geprägt, auf das mittlerweile auch über das WWW zugegriffen werden kann[32].

Außer den veränderten technischen Rahmenbedingungen müssten zur Feststellung einer Informationskrise auch die Implikationen der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. An erster Stelle sind hier die Änderungen infolge der EG-Datenbankrichtlinie[33] zu nennen. Durch die Datenbankrichtline ist insbesondere das Schutzrecht sui-generis (§ 87 a UrhG) eingeführt worden. Dieses Ausschlussrecht entsteht bei bestimmten Investitionsleistungen von Datenbankherstellern. Damit ist zumindest auf den ersten Blick ein Investitionsanreiz geschaffen worden, zu dem es zuvor keine Entsprechung gab.

Die veränderten technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen werden neue Folgeerscheinungen innerhalb der Beschaffung und Verarbeitung rechtlicher Informationen hervorrufen:

Es werden neue Rechercheverfahren entstehen. Wenngleich elektronische Medien hinsichtlich bestimmter Recherchen – etwa der Suche nach einem Urteil, von dem nur das Entscheidungsdatum bekannt ist – evident leistungsfähiger sind als konventionelle Medien, so kann ein Misserfolg bei konkreten Recherchen[34] Unsicherheit hinsichtlich der Verlässlichkeit von Recherchestrategien hervorrufen[35]. Diese Unsicherheit kann, zusätzlich zum Umfang der zu bewältigenden Informationsmenge, den subjektiven Eindruck vom Bestehen einer Informationskrise verstärken.

Mit neuen Recherchemöglichkeiten können sich die Kriterien für die Rezeption von Ansichten in Literatur und Rechtsprechung ändern, wenn nicht mehr vorwiegend die Aufnahme in Standardkommentare über die Auffindbarkeit einer Aussage entscheiden. Ebenso möglich erscheint eine bloß quantitative Häufung von Belegen ohne eigen-

---

[32] Http://www.juris.de/ (4.5.2000); zu juris vgl. Herberger 1996, 287 ff. Zur Entwicklung von juris vgl. Berkemann 1996, 376 ff.; Stewen 1996, 47 ff.

[33] Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. EG Nr. L 77, S. 20); nachfolgend: *Datenbankrichtlinie*.

[34] Vgl. insoweit aus Anwaltssicht Borgmann 1993, 32; vgl. Moritz 1998, 115 ff.; Haft 1998.

[35] Dabei kann keineswegs von einer *uneingeschränkt* höheren Effektivität der elektronischen Informationsrecherche ausgegangen werden; so aber Moritz 1998, 116, 118; vgl. dazu Riehm 1995; Reinmann-Rothmeier, Mandl 1999, 339 ff.

ständigen Erkenntnisgewinn[36]. Offen ist, ob und in welchen Bereichen die neuen Recherchemöglichkeiten eine erhöhte Präzision in den juristischen Diskurs bringen werden.

Die veränderten technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen dürften vielfältig interdependent sein[37]. Datenbankanbieter, die den durch das *Schutzrecht sui-generis* gewährten Investitionsschutz unternehmerisch nutzen wollen, finden durch die weite Verbreitung von WWW-Zugängen einen potentiellen Absatzmarkt vor, der noch Mitte der 90er Jahre keinesfalls zu erreichen gewesen wäre. Sofern dadurch auch Nicht-Juristen Rechtsinformationen verfügbar gemacht werden, auf die sie zuvor zumindest faktisch nicht zugegriffen haben, wird dies nicht ohne Folgen für die Verarbeitung rechtlicher Informationen durch Juristen sein[38]. Zugleich könnte dieses Marktpotential zu Investitionen in *informationelle Mehrwertleistungen*[39] und damit Informationsangeboten führen, die bisher nicht erbracht wurden und nicht erbracht werden konnten[40]. Dies wird voraussichtlich die Verfügbarkeit relevanter Rechtsinformationen sowohl erhöhen als auch – etwa infolge der Zunahme der durchzusuchenden Gesamtinformationsmenge – verringern. Fraglich bleibt, wer wovon in welchem Umfang betroffen ist und ob die – möglicherweise durch das *Schutzrecht sui-generis* erweiterte –Steuerung durch Marktmechanismen hier zu vertretbaren oder zu suboptimalen Ergebnissen führt[41].

Unter den veränderten Rahmenbedingungen weisen bereits die einzelnen Voraussetzungen der Beschaffung und Verarbeitung rechtlicher Informationen eine derart hohe Komplexität auf, dass die möglichen Folgen der gesamten Änderungen kaum seriös prognostiziert werden können.

Aufgrund der vorgenannten Komplexität beschränkt sich diese Untersuchung auf die Frage, ob und in welcher Weise die Verwendung

---

[36] Rüthers 1998, 33 warnt in Anlehnung an Beste, Kroeber-Riel, Jung 1989, 56 vor *computergestützten Fußnotenapparaten und Zitiersystemen*.

[37] Vgl. Kilian 1991, 355.

[38] Dies dürfte insbesondere das Anwalts – Mandanten - Verhältnis betreffen.

[39] Dazu näher unten Seite 16 ff.; grundlegend Taylor 1986, 48 ff.; Kuhlen 1995, 80 ff.

[40] Zugleich werden sich neue Abrechnungsmodi für das Wirtschaftsgut Information entwickeln, die die Informationsbeschaffung und -aufnahme beeinflussen können.

[41] Vgl. Hoffmann-Riem 1999,482 f., 486 zu den entsprechenden Zielen einer Gesetzesevaluation und der fehlenden Absicherung einer informationellen Mindestversorgung.

von Gütezeichen[42] die Informationsbeschaffung aus elektronischen Datenbanken im kommerziellen Informationsmarkt verbessern kann[43]. Dabei wird versucht, diese Frage unter Einbeziehung der betroffenen Nachbarwissenschaften am Beispiel von Rechtsdatenbanken zu beantworten.

Die Frage nach dem Bestehen einer Informationskrise des Rechts hat durch die rechtliche wie durch die technische Entwicklung neue Aktualität gewonnen. Die Antwort auf die Frage scheint jedoch durch die veränderten Rahmenbedingungen zunächst in weitere Ferne gerückt zu sein. Dies betrifft insbesondere die Antwort auf die Teilfrage, ob und in welchem Maße die elektronische Datenverarbeitung zur Lösung der Informationskrise beitragen kann[44].

II. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Untersucht werden sollen die Rahmenbedingungen im sogenannten *primären Informationssektor*, das heißt dem Bereich, in dem Informationsgüter zum Zwecke der kommerziellen Verwertung produziert werden[45].

Die Zusammenhänge sollen am Beispiel des Rechtsinformationsmarktes herausgearbeitet werden. Unter Rechtsinformationen sollen dabei zum einen solche Informationen verstanden werden, die bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben "entstehen" und notwendiger Bestandteil des demokratischen Gemeinwesens sind[46]. Hierzu zählen insbesondere Gesetze (im materiellen Sinn), Gerichtsentscheidungen und Informationen des Parlaments. Zum anderen werden unter Rechtsinformationen solche Informationen verstanden, die von privaten Urhebern geschaffen wurden und Rechtsfragen zum Inhalt haben. Dies

---

[42] Gütezeichen werden verstanden als eine besondere Form von Gütemarken, das heißt von kollektiven Kennzeichen, welche die Produkte mehrerer Unternehmen nach den die Güte bestimmenden Produkteigenschaften kennzeichnen sollen; vgl. Fezer 1999 § 97 Rdn. 18.

[43] Dazu wird unter anderem ein Beurteilungsmaßstab zu entwickeln sein. Durch die enge Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes soll hier insoweit eine Konkretheit erreicht werden, die jedenfalls einen präzisen Diskurs erlaubt; vgl. allgemein zur mangelnden Konkretheit der Bewertungsmaßstäbe für eine folgenorientierte Rechtsanwendung Hensche 1998, 109 ff.; Deckert 1995, 159 ff.

[44] Zur Dringlichkeit des Qualitäts-Aspekts insoweit vgl. Adams 1998, 4.

[45] Zur Unterscheidung zwischen *primärem* und *sekundärem Informationssektor* Porat 1977, 4; vgl. Kuhlen 1995, 61 ff.

[46] Vgl. Grünbuch *Information des öffentlichen Sektors – eine Schlüsselressource für Europa*, KOM (1998) 585 Nr. 74.

umfasst die bestehende Literatur in Monographien und Aufsätzen ebenso wie neu entstehende elektronische Informationsleistungen.

Im Rahmen dieser Untersuchung wird modellhaft unterstellt, dass Datenbankanbieter nicht nur als Anbieter auftreten, sondern überdies die informationellen Mehrwerte entweder im eigenen Unternehmen erzeugen oder zumindest maßgeblichen Einfluss auf die Art und Weise der Erzeugung ausüben.

Unter Gütezeichen werden Produktkennzeichnungen verstanden, denen Verbraucher[47] Aussagen zur Produktqualität entnehmen können. Dabei ist die Untersuchung auf solche Produktkennzeichnungen beschränkt, die als Kollektivmarke im Sinne des § 97 I MarkenG in das Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragen sind[48]. Das institutionelle Gestaltungsmittel *Gütezeichen* ist damit zu unterscheiden vom Qualitätsmanagement nach DIN/ISO 9000 – 9004, welches hier nur am Rande erörtert werden soll[49].

In rechtlicher Hinsicht beschränkt sich die Untersuchung auf das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht. Die schwierige und zurzeit stark diskutierte Frage des anwendbaren Rechts bei Sachverhalten mit Auslandsberührung bleibt ausgeklammert[50]. Völkerrechtliche Vorgaben werden nur angedeutet, soweit nicht ihre Umsetzung eine Änderung der bestehenden materiellen Rechtslage erwarten lässt. Im Schwerpunkt soll die durch das Europäische Gemeinschaftsrecht und nationale Gesetze geprägte materielle Rechtslage als Rahmenbedingung der Schaffung und Verwendung von

---

[47] Der Verbraucherbegriff wird hier in einem umfassenderen Sinne verwandt als etwa in Art. 2 Nr. 2 Fernabsatz-Richtlinie (Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABlEG Nr. L 144 vom 4.6.1997, S. 19), nachfolgend Fernabsatz-Richtlinie) definiert. *Verbraucher* umfaßt hier alle Personen, die Waren oder Dienstleistungen nachfragen. Der Ausschluß von Fällen gewerblicher oder beruflicher Verwendungsabsichten ist mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand nicht geboten. Synonym dazu wird der Begriff *Nachfrager* verwandt.

[48] Der Begriff der *Marke* wird nachfolgend im Sinne des von § 3 I MarkenG vorausgesetzten Verständnisses des Markenbegriffs (dazu Fezer 1999 § 1 Rdn. 5 f.) verwandt.

[49] Zur Abgrenzung zwischen Gütezeichen und Qualitätsmanagement nach DIN/ISO 9000 – 9004 näher unten Seite 295 ff., zu den Teilparallelitäten näher unten Seite 297 ff. Zum Qualitätsmanagement nach DIN/ISO 9000 – 9004 für Informationsleistungen vgl. insbesondere Gilchrist 1993, 93 ff.; Stock 1994, 140 ff.; Stock 1995, 24 ff.; Herget, Galinski, Schael u.a. 1993, 370 ff.

[50] Vgl. dazu aus jüngerer Zeit etwa Mehrings 1998, 613 ff.; Mankowski 1999, 512 ff. sowie insbesondere zu Informationsbeschaffungsverträgen Mankowski 1999, 586; zum Immaterialgüterrecht vgl. MüKo 1992-1999, Kreuzer, nach Art. 38 EGBGB Anhang II; Ginsburg 1998, 1 ff.; Sack 2000, 269 ff., insbesondere 277 f.; zum Kennzeichenschutz Kur 1997, 56 ff. jeweils m.w.N.

Gütezeichen im kommerzieller Markt für Rechtsinformationen untersucht werden.

III. Gang der Darstellung

Ausgangspunkt dieser Untersuchung ist die Annahme, dass markenrechtlich eingetragene Gütezeichen im digitalen Informationsmarkt als wirksames Gestaltungsmittel eingesetzt werden und insoweit Marktsteuerungseffekte sinnvoll ergänzen können. Diese Annahme wird am Beispiel elektronischer Rechtsdatenbanken überprüft.

Die Arbeit ist in drei Hauptteile (Rahmenbedingungen des digitalen Rechtsinformationsmarktes (Abschnitt B.), Rahmenbedingungen und Gestaltungspotential von Gütezeichen allgemein (Abschnitt C.), Gestaltungspotential von Gütezeichen im Hinblick auf Rechtsdatenbanken (Abschnitt D.)) gegliedert.

Im ersten Hauptteil, dem Abschnitt B., wird der Ist-Zustand des digitalen Rechtsinformationsmarktes beschrieben. Dabei wird insbesondere versucht, die Implikationen der vollständigen Digitalisierung der Schaffens- und Austauschprozesse zu erfassen und sowohl aus informations- als auch wirtschaftswissenschaftlicher Sicht darzustellen. Zur tatsächlichen Nutzung von Rechtsdatenbanken und diesbezüglichen Erwartungen werden die Ergebnisse einer Untersuchung aus dem Jahre 1997 wiedergegeben. Mit Blick auf den Gegenstand der Untersuchung - die Qualität von Informationsleistungen aus Datenbanken - wird sodann das idealtypische Leistungspotential einer Datenbank als Maßstab skizziert.

Die rechtliche Bestandsaufnahme im Abschnitt B. umfasst die Rahmenbedingungen, denen Anbieter insbesondere nach Umsetzung der Datenbankrichtline im Hinblick auf die Beschaffung von Informationen und die Erzeugung informationeller Mehrwerte unterliegen sowie die Verantwortlichkeit von Anbietern für bereitgestellte Inhalte.

Im zweiten Hauptteil, dem Abschnitt C., werden Gütezeichen als rechtlich determinierte Gestaltungsmittel in Marktaustauschprozessen untersucht. Ausgehend von den Interessen, die im Hinblick auf Gütezeichen feststellbar sind und der tatsächlichen Wahrnehmung von Gütezeichen durch den Verkehr werden die Funktionen, die das Recht markenrechtlich eingetragenen Gütezeichen zuweist, herausgearbeitet. Darüber hinaus werden die gesetzlichen Vorgaben für die markenrechtliche Eintragung und Verwendung von Gütezeichen sowohl im

Hinblick auf RAL-Gütezeichen als auch andere Gütezeichen dargelegt. Obwohl unbestritten ist, dass die Beteiligung des RAL (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.) am Eintragungsverfahren nicht zwingend ist, bestimmen die Vorgaben des RAL in Deutschland bisher faktisch das Gütezeichenwesen. Vor diesem Hintergrund werden verschiedene Modelle der Gütezeichenverwendung im Hinblick auf ihre rechtliche Zulässigkeit und ihr Gestaltungspotential diskutiert. Dabei werden auch die infolge der Digitalisierung veränderten Rahmenbedingungen für Produktinformationen durch Produkt- und Leistungsanbieter einbezogen.

Die dritten und letzten Hauptteil, Abschnitt D., wird die Tauglichkeit des hier vertretenen Gütezeichenkonzepts im Hinblick auf Rechtsdatenbanken untersucht. Dabei wird insbesondere der Umstand berücksichtigt, dass in dem betrachteten Markt sowohl die Leistungserbringung als auch die Produktinformation elektronisch erfolgt – beziehungsweise erfolgen kann - und daraus abweichende Ansatzpunkte für Marktsteuerungseffekte resultieren. Abschließend werden die Hauptwirkungsfelder von Gütezeichen im Rechtsinformationsmarkt betrachtet.

B. Der kommerzielle Markt für digitale Rechtsinformationen

I. Grundlagen

1. Grundbegriffe der Datenbanktechnik, -erstellung und –verwendung

Nach der Legaldefinition des § 87 a UrhG ist eine "*Datenbank im Sinne dieses Gesetzes [...] eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert"*[1].

Damit erfolgt eine Festlegung, die aus technischer Sicht nicht selbstverständlich sein dürfte. Datenbanksysteme bestehen regelmäßig aus den gespeicherten Daten, der sogenannten *Datenbasis*, den Programmen zur Steuerung des Zugriffs auf die Datenbasis und zur Kontrolle und Modifikation der Daten, dem *Datenbankmanagement-System* und einer Kommunikationsschnittstelle für die Datenbankabfrage[2]. Aus technischer Sicht ist allein die *Datenbasis* eine *Datenbank*[3]. Mittlerweile dürfte sich, zumindest unter Nicht-Informatikern, ein Verständnis durchgesetzt haben, wonach der Begriff *Datenbank* Datenbanksysteme insgesamt, das heißt unter Einschluss des *Datenbankmanagement-Systems*, umfasst[4]. Dieses Verständnis liegt auch den Legaldefinitionen einer *Datenbank* in § 87 a UrhG beziehungsweise eines *Datenbankwerks* in § 4 II UrhG zugrunde. Die Unterscheidung von *Datenbank* und *Datenbankwerk* hat ihre Ursache darin, dass der urheberrechtliche Schutz von Datenbanken als Sammelwerke im Sinne des UrhG fortbestehen und daneben das Schutzrecht sui-generis im UrhG

---

[1] In Umsetzung von Art. 7 Abs.1 Datenbankrichtlinie.

[2] Vgl. Vossen 1994, 7; begrifflich widersprüchlich Kemper, Eickler 1996, 15.

[3] Vgl. Vossen 1994, 7.

[4] Vgl. Irlbeck 1998 → *Datenbank* (S. 196 ff.); dieses unterschiedliche Vorverständnis muss im interdisziplinären Diskurs beachtet werden. Zu den terminologischen Schwierigkeiten im Rahmen der Schaffung der Datenbankrichtlinie vgl. Hackemann 1991, 306.

verankert werden sollte[5]. Daher wird auch hier im folgenden der Begriff *Datenbank* im Sinne von *Datenbanksystem* verwendet werden[6].

In der Entwicklung haben Datenbanksysteme Dateisysteme abgelöst[7]. Wesensmerkmal von Dateisystemen ist die statische Zuordnung von Daten zu Programmen, welche diese verarbeiten[8]. Soweit in einer Betriebseinheit mehrere Programme – etwa in einer Bibliothek zur Verwaltung der Bücher, der Nutzer und der Leihvorgänge - verwendet wurden, lagen dieselben Dateien mehrfach vor. Die mit dieser Organisationsform zwangsläufig verbundene Redundanz von Dateien hatte mehrere Nachteile: Zu nennen sind insbesondere die Gefahr der *Inkonsistenz* durch Änderung von Daten in lediglich einem Teil der Dateien, die *Inflexibilität* gegenüber Anwendungsveränderungen aufgrund der Aufwendigkeit des Verfahrens und die Erschwernisse für eine einheitliche Integritätskontrolle beziehungsweise für die Einführung von Schutz- und Sicherungsmechanismen[9].

Demgegenüber können Daten in Datenbanksystemen durch die Trennung der Datenbasen von den Programmen weitgehend frei von Redundanzen verwaltet werden. Dies bietet die Voraussetzung für zentrale Maßnahmen der Qualitäts- und Datensicherung[10].

Ziel der Verwendung von Datenbanken ist heute eine möglichst authentische Abbildung von Ausschnitten der Realwelt (sogenannte *Miniwelt*[11]).

---

[5] Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung, BT-Drs. 13/7934, S. 43; der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 20.12.1996, BR-Drs. 966/96, unterschied demgegenüber nicht zwischen *Datenbank* und *Datenbankwerk*. Die Begrifflichkeit der verabschiedeten Fassung dürfte die Diskussion mit Technikern dadurch zusätzlich erschweren, dass das Verständnis einer Datenbank als Datenbanksystem dem Begriff des *Datenbankwerks* entspricht, ohne dass das Verhältnis von Datenbank und Datenbankwerk (für Nicht-Juristen) unmittelbar aus dem Gesetz ersichtlich wäre. Zu den aus der Begrifflichkeit entstehenden Rechtsanwendungsschwierigkeiten allgemein Gaster 1999b,733.

[6] In Einzelfällen wird im Interesse der Verständlichkeit der Begriff des Datenbanksystems beibehalten, ohne dass damit etwas anders als eine Datenbank gemeint sein soll.

[7] File systems, Filesysteme; Vossen 1994, 4 sieht fünf Generationen in der Entwicklungsgeschichte von Datenbanksystemen: 50er Jahre: Filesysteme auf Band, 60er Jahre: Filesysteme auf Platte, 70er Jahre: Prärelationale Datenbanksysteme, 80er Jahre: Relationale Datenbanksysteme, 90er Jahre: Postrelationale Datenbanksysteme.

[8] Vossen 1994, 5.

[9] Mit dem Folgeproblem der eingeschränkten Produktivität; vgl. Vossen 1994, 6 f.

[10] Knorz 1997a, 664.

[11] Vgl. Knorz 1997a, 666.

In der Praxis wurden zunächst *hierarchische* und *vernetzte* Datenbanksysteme verwendet. In einer hierarchischen Datenbank sind die einzelnen Datensätze in einer Baumstruktur gespeichert. Bei Verknüpfung von zwei Datenbanken können einem Datensatz der einen Datenbank genau ein Datensatz der anderen Datenbank zugeordnet werden. Dies entspricht nur selten praktisch vorkommenden Datenstrukturen[12].

Mittlerweile wurden hierarchische und vernetzte Datenbanken in der Praxis weitgehend von *relationalen Datenbanken* (Relational DataBase Management System, RDBMS) verdrängt[13]. Diesen liegt eine tabellenartige Struktur zugrunde. Jede Tabellenzeile stellt einen *Datensatz* (= Tupel, Row, Satz) dar, wobei es keine identischen Tabellenzeilen gibt[14]. Die einzelnen Spalten enthalten die *Datenelemente* (= Attribut, Feld, Kennzeichen, Set)[15]. Attribute, die eine eindeutige Identifizierung dargestellter Objekte erlauben, heißen *Primärschlüssel* (Primary key, Hauptschlüssel, Ident-Nummer)[16]. Derartige Datenbanken können die Beziehungen (Relationen) zwischen verschiedenen Datenbeständen darstellen. Wird etwa der Datensatz, in dem die Kunden eines Unternehmens erfasst sind, mit demjenigen verknüpft, der die Auftragseingänge enthält, so können die Aufträge bezogen auf einen konkreten Kunden ausgegeben werden.

Dieselbe "Datenwelt" kann in unterschiedlicher Weise in Tabellen dargestellt sein. Bei ungeschickter Gestaltung der Tabellen können Anomalien auftreten, sofern später Datenelemente gelöscht, eingefügt oder geändert werden sollen. Im Rahmen des Datenbankentwurfs ist daher dafür zu sorgen, dass diese Anomalien vermieden werden. Das Verfahren, in dem dies geschieht, heißt *Normalformenlehre*. In dem Verfahren wird eine einzige umfassende Tabelle (*Universal Relation*) in der Weise in Teiltabellen zerlegt, dass keine Informationen oder Datenabhängigkeiten verloren gehen und keine Anomalien mehr

---

[12] Erfasst eine Datenbank Mitarbeiter eines Unternehmens gegliedert nach Abteilungen oder Projekten, so scheitern hierarchische Datenbanken bereits daran, dass ein Mitarbeiter an zwei Projekten arbeitet; Beispiel nach Irlbeck 1998 → *Datenbank* (S. 198).

[13] Vgl. Knorz 1997a, 665; Mie 1990, 555; Irlbeck 1998 → *Datenbank* (S. 198).

[14] Knorz 1997a, 669.

[15] Knorz 1997a, 670; Irlbeck 1998 → *Datenbank* (S. 198) bezeichnet sie als Datenfelder.

[16] Dies sind zumeist künstliche Attribute wie etwa Identifikationsnummern (z.B. Dok.-Nr. bei *juris*), können jedoch auch "natürliche" Attribute sein (z.B. Aktenzeichen bei einer Urteilsdatenbank).

auftreten können. Die Zahl der Teiltabellen soll dabei möglichst klein gehalten werden[17].

Relationale Datenbanken basieren jedoch insoweit auf starren Strukturen, als sie jedem Datensatz dieselbe Anzahl und Art von Feldern zuordnen.

Demgegenüber können bei *objektorientierten Datenbanken* einzelne Datensätze um zusätzliche Datenfelder erweitert werden. Überdies erlauben *objektorientierte Datenbanken* die Verwaltung nicht nur knapper Informationsmengen, sondern auch komplexer Daten wie Audio- und Videosequenzen, Graphiken oder HTML-Seiten[18].

Anwendern, die ihre Datenbestände beibehalten und gleichzeitig die Vorteile objektorientierter Datenbanken nutzen wollen, stehen mit *objektrelationalen Datenbanken* eine Mischung von *relationalen* und *objektorientierten Datenbanken* zur Verfügung[19].

Für den Zweck dieser Untersuchung soll hier modellhaft unterschieden werden zwischen der Bearbeitung des Rohdatenmaterials zur Erzeugung der in der Datenbasis gespeicherten Datensätze (Indexierung[20]), der Speicherung sowie dem Auffinden gespeicherter Datensätze (Recherche). Für den Nutzer elektronischer Datenbanken bleibt vielfach verborgen, auf welchem Verfahren eine konkrete Informationsleistung in welchem Umfang beruht. Die Verfahren können unter dem Oberbegriff *Information Retrieval* zusammengefasst werden[21]. Datensätze in Rechtsdatenbanken sind regelmäßig Texte (Gerichtsentscheidungen, Fachveröffentlichungen, etc.) und Fakten.

In der Informationswissenschaft werden die Verfahren des Information Retrieval im Rahmen des *Konzepts der informationellen Mehrwerte* diskutiert[22]. *Informationelle Mehrwerte* entstehen danach, wenn über ein informationelles Ausgangsprodukt zielgerichtet bearbeitet wird und

---

[17] Anschaulich zum Entwurf relationaler Datenbanken nach der Normalformenlehre Knorz 1997a, 669 ff.

[18] Irlbeck 1998 → *Datenbank* (S.198 f.)

[19] Irlbeck 1998 → *Datenbank* (S. 199).

[20] Vgl. zum Begriff der *Indexierung* Knorz 1997, 122; Stock 1995, 25.

[21] Luckhardt 1997, 1, der den Begriff *Information Storage and Retrieval* vorzieht.

[22] Grundlegend dazu Taylor 1986, 48 ff.; Kuhlen 1995, 80 ff.; trotz der Verwechselungsgefahr der deutschen Begrifflichkeit mit den Begriffen der marxistischen Wirtschaftstheorie (vgl. Kuhlen 1995, 81) wird der Begriff hier verwandt, da er in der Informationswissenschaft üblich ist.

so etwa ein Abstract, ein Index oder anderssprachige Version entsteht[23]. Information wird als *handlungsrelevantes Wissen* verstanden[24]. Information wird danach aus vorhandenem Wissen erarbeitet und kann die Unsicherheit von Aussagen reduzieren[25]. Damit betont die Informationswissenschaft die Ebene der Pragmatik innerhalb der Semiotik[26]. In Anbetracht der Komplexität des Informationsbegriffs und der unterschiedlichen Wahrnehmungen der mit ihm befassten Disziplinen[27] soll hier auf eine Herleitung verzichtet werden; statt dessen wird das in der Informationswissenschaft vorherrschende[28] Verständnis hier übernommen.

2. Merkmale des kommerziellen elektronischen Informationsmarktes

Der kommerzielle Informationsmarkt umfasst Informationsgüter (Informationsprodukte und –dienstleistungen[29]), die unter Verwendung von Trägermedien oder ohne diese in Netzen gegen Entgelt bereitgestellt werden.

a. Die Bedeutung des kommerziellen Informationsmarktes

Mit dem kommerziellen Informationsmarkt ist weithin die Erwartung der Entstehung zusätzlicher Arbeitsplätze verbunden[30]. Volkswirt-

---

[23] Vgl. Kuhlen 1995, 9; zur Mehrwerterzeugung im Einzelnen vgl. Kuhlen 1995, 82 ff.

[24] *Wissen* ist danach der "Bestand ... der bisherigen begründbaren, individuellen oder kollektiven Erfahrungen, Erkenntnisse, Einsichten"; es reicht von falschen Aussagen über Vermutungen und Annahmen bis zu wahren Aussagen; vgl. Kuhlen 1995, 38 ff.; vgl. dazu ausführlich Luft 1994, 61 ff.; ähnlich Kilian 1994a, 349 ("Informationen sind zweckgerichtete Wissenselemente"); vgl. Spinner 1994, 24 ff.; Lehner 2000; Jaenecke 2000.

[25] In diesem Sinne ist Information "*Wissen in Aktion"*; vgl. Kuhlen 1995, 41f.

[26] Vgl. etwa das 5-Ebenen-Modell des Informationstheoretikers Gitt (Gitt 1989, 6 ff.), welches die Ebenen Statistik, Syntax, Semantik, Pragmatik und Apobetik umfasst; vgl. Kuhlmann 1970, 30; Sieber 1989, 2572; Wiebe 1994a, 233.

[27] Kuhlen 1995, 37 nennt insbesondere: Informatik und KI, Linguistik, Kommunikationswissenschaft, Bibliothekswissenschaft, wissenschaftliche Dokumentation, Wirtschaftswissenschaft, Wirtschaftsinformatik, Verwaltungswissenschaft, Psychologie und Kognitionswissenschaft.

[28] Kuhlen 1995, 37 geht insoweit von einem Konsens unter Informationswissenschaftlern aus; vgl. Luft 1994, 72 ff.

[29] Näher dazu Kuhlen 1995, 83 f., der Online-Datenbanken als Produkte einstuft, im übrigen eine Unterscheidung jedoch für entbehrlich hält; vgl. Hülsbusch 1992, 22 ff.

[30] Vgl. Abschlußbericht der Enquete-Kommission "Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft" Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft vom 22.6.1998 (= BT-Drs. 13/11004; nachfolgend *Abschlußbericht Enquete-Kommission 'Zukunft der Medien' 1998*), 85 f., 106; Schulzki-Haddouti 1998, 62 f.

schaftlich zu berücksichtigen sind insoweit die Leistungen, welche zur Schaffung, Verteilung und Verarbeitung von Informationen erbracht werden und zwar sowohl für selbständige Informationsgüter als auch solche, die für die interne Nutzung in öffentlichen und privaten Organisationen bestimmt sind (*primärer* und *sekundärer Informationssektor*)[31]. Prognosen zur Auswirkung des Übergangs zur Informationsgesellschaft auf den Arbeitsmarkt stehen freilich unter dem Vorbehalt, dass bisherige Informationsberufe durch Informationstechnik überflüssig werden könnten[32]. Im übrigen ist die Abgrenzung zwischen dem primären und sekundären Informationssektor problematisch und die statistische Erfassung dementsprechend schwierig[33].

Unbestritten dürfte demgegenüber die Feststellung sein, dass die Stellung eines Wirtschaftsraumes in der Weltwirtschaft direkt von der Schaffung und Erhaltung eines wettbewerbsfähigen primären Informationssektors und insbesondere der frühzeitigen Ausnutzung insoweit bestehender Entwicklungspotentiale abhängt[34]. Daneben hängt die Wirtschaftsentwicklung – und damit der Arbeitsmarkt – allgemein von der Informationsverfügbarkeit für einzelne Unternehmen ab[35]. Insoweit ist das Bestehen eines leistungsfähigen Informationsmarktes *Infrastrukturmerkmal* eines modernen Wirtschaftsstandortes[36]. Schließlich sind die Informationsbestände eines Unternehmens eine Ressource, welche insbesondere unter den veränderten technischen Rahmenbedingungen mehr oder weniger gut genutzt werden kann[37].

---

[31] Dies Unterscheidung geht zurück auf die sogenannte Commerce-Studie, die Dissertation von Porat (Porat 1977, 4); vgl. Kuhlen 1995, 61 ff.

[32] So ausdrücklich Dostal 1988, 118; vgl. Dostal 1984, 490 ff.; Kuhlen 1995, 72.

[33] Dazu Abschlußbericht Enquete-Kommission 'Zukunft der Medien' 1998, 85; zu den diesbezüglichen Ansätzen Kuhlen 1995, 53 ff.

[34] Dazu für die EU Bericht der Europäischen Kommission *Beschäftigungsmöglichkeiten in der Informationsgesellschaft: Nutzung des Potentials der Informationsrevolution* KOM (1998) 590 endg. S. 1 ff.; Roland-Berger-GmbH 1997, 53 ff.

[35] Pulic 1995, 265 f. erfasst das Maß der Informationsverfügbarkeit für ein Unternehmen durch einen sog. *Informationskoeffizienten* und weist diesem die entscheidende Bedeutung für den Geschäftserfolg des Unternehmens zu; vgl. Haft 1996, 542. Zur Bedeutung von Informationen in Wirtschaftsabläufen vgl. Kilian 1994a, 352 f.; Picot, Reichwald, Wigand 1998, 19 ff.; Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 138 f.; zu den Interdependenzen zwischen Informations-, Kommunikations- und Produktionstechnologie vgl. Lange 1998, 1168.

[36] Vgl. dazu am Beispiel Sloweniens Herget 1995; vgl. entsprechend BGH vom 25.2.1999 – I ZR 118/96 – KuR 1999, 416 – Kopienversanddienst; zum Kopienversand durch öffentliche Bibliotheken Ernst, Köberlein 1994, 6; Nippe 1998, 382 ff.

[37] Dazu insbesondere Downes, Mui 1999, 64 ff.

b. Der kommerzielle Informationsmarkt – informationswissenschaftliche Sicht

Der zukünftige kommerzielle Informationsmarkt wird zunehmend von elektronischen Vorgängen geprägt sein. Daher können Erkenntnisse zu den Eigenheiten elektronischer Märkte[38] herangezogen werden, um den kommerziellen Informationsmarkt zu charakterisieren. Kuhlen stellt auf dieser Grundlage aus informationswissenschaftlicher Sicht unter anderem folgende Merkmale des kommerziellen Informationsmarktes fest[39]:

- Durch die Vernetzung der an kommerziellen Informationsmärkten beteiligten Personen entstehen neue Koordinationsformen.
- Der gesamte kommerzielle Informationsmarkt (einschließlich Schaffung, Verteilung und Nutzung von Informationsgütern) ist zunehmend von Informations- und Kommunikationstechnologien durchdrängt (*Informatisierung*).
- Informationsmärkte sind globale Märkte, in denen räumliche Distanzen eine abnehmende Rolle spielen.
- Informationssysteme entwickeln sich in Richtung *offener Systeme*[40].
- Informationsaustausch und Vermittlungsleistungen bedienen sich formalisierter elektronischer Kommunikations- und Austauschformen[41].
- Im kommerziellen Informationsmarkt entstehen neuartige und heterogene Motivationen dafür, als Informationsanbieter aufzu-

---

[38] Dazu insbesondere Picot, Neuburger, Niggl 1993, 243 ff.; Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 154 ff.

[39] Vgl. Kuhlen 1995, 79 f.

[40] Sie stehen allen Nutzern offen, die bereit sind, die ökonomischen oder sonstigen (z.B. *Netiquette*) Konditionen der Anbieter anzuerkennen. Damit sind sie offen für heterogene Anwendungen und heterogene Nutzergruppen. Sie sind offen für die Anpassung an technische Entwicklungen und können den erreichten Stand des Wissens aktuell widerspiegeln. Offene Systeme sind nicht auf bestimmte mediale Typen beschränkt. Sie sind offen für den Durchgriff auf gleichartige oder andersartige Informationselemente. Ausführlich dazu Kuhlen 1995, 123 f. und 433 ff. (Beispiel offener Hypertextsysteme). Feststellbar ist jeweils nur das Potential zur Erreichung der genannten Eigenschaften.

[41] Da die Realisierung der Nutzenpotentiale evident von der Kompatibilität der eingesetzten Techniken abhängt, besteht ein Anreiz zur weitergehenden Standardisierung; vgl. Kilian, Picot, Neuburger u.a. 1994, 58. Zur Effizienz des elektronischen Datenaustausches vgl. Kilian, Picot, Neuburger u.a. 1994, 77.

treten (Informationen als selbständige Güter oder Serviceleistung)[42].

- Auf Informationsmärkten werden zunehmend statt der originalen Wissensobjekte nur noch Substitute gehandelt, für die immer neue Präsentations- und Vermittlungsformen gesucht werden.
- Der elektronische Informationsmarkt erfordert neue Marketingformen.
- Der von offenen Informationssystemen und der globalen Ausrichtung geprägte Informationsmarkt vernetzt "höchst heterogene Partner" miteinander[43].

c. Der kommerzielle Informationsmarkt – wirtschaftswissenschaftliche Sicht

Der Schwerpunkt der wirtschaftswissenschaftlichen Betrachtung dürfte auf der Qualifizierung des Wirtschaftsgutes Information sowie der Analyse der sich verändernden Distributionsvoraussetzungen liegen.

aa. Information als Wirtschaftsgut

Ein Informationsgut ist eine Menge an Informationen, für die eine positive Zahlungsbereitschaft besteht[44]. Ein Informationsgut ist insbesondere durch Nichtrivalität in der Nutzung gekennzeichnet

---

[42] Dies führt u.a. dazu, dass auch – mit öffentlichen Mitteln alimentierte – Anbieter aus dem nichtkommerziellen Informationsmarkt im kommerziellen Informationsmarkt agieren. Zur Bedeutung staatlich alimentierter Informationsleistungen zur Vermeidung einer Unterversorgung mit Informationsgütern vgl. Pethig 1997, 28.

[43] Kuhlen 1995, 80, der als Korrektiv Kommunikationsstandards befürwortet; vgl. im Hinblick auf Rechtsinformationen für Juristen Susskind 1998, XXII, 186 und Nicht-Juristen Susskind, a.a.O., XXIV, 269 f.

[44] Pethig 1997, 2; Kuhlen 1995, 81 ff. unterscheidet entsprechend zwischen dem *Gebrauchswert* und dem *Tauschwert* informationeller Mehrwerte im kommerziellen Informationsmarkt: Der *Gebrauchswert* stehe für die Bedeutung einer Information für ihren Nutzer; der Begriff könne synonym mit dem Begriff *Nutzen* verstanden werden. *Tauschwert* sei der Wert, den Produzenten am Markt für Informationen realisieren können. Er hänge insbesondere davon ab, ob es dem Produzenten gelingt, den potentiellen Nutzern den *Gebrauchswert* "seiner" Informationen zu vermitteln. Kuhlen 1995, 82 hält ausschließlich die von Nutzern akzeptierten Mehrwerte für "*reale informationelle Mehrwerte"*. Entscheidend sei die *Nutzer*-, nicht die *Systemsicht*. Dabei unterscheidet er ausdrücklich zwischen dem informationellen Mehrwert aus Nutzersicht und der *Qualität* eines Informationsgutes; vgl. Kuhlen 1995, 93. Eine Auseinandersetzung mit den Eigenheiten des Wirtschaftsgutes Information und den Distributionsvoraussetzungen unterbleibt weitgehend.

(sogenannte *öffentliche Güter*)[45]. Es kann, soweit man es isoliert vom Informationsträger betrachtet[46], beliebig häufig kopiert werden, ohne aufgezehrt zu werden[47]. Insoweit können im Rahmen einer Verwertung zusätzliche Kopien eines vorhandenen Informationsgutes ohne *Zusatzkosten* erstellt werden.

Die Rechtsordnung trägt dieser Eigenschaft, die allen geistigen Gütern gemein ist, im Interesse der Verwertbarkeit durch Property Rights (zum Beispiel Urheber-, Patentrecht, *Schutzrecht sui-generis*) Rechnung[48]. Dabei sind sowohl Notwendigkeit als auch die nähere Ausgestaltung der Property Rights umstritten[49].

An dieser Stelle genügt die wohl unbestrittene Feststellung, dass vom Wirtschaftsgut Information zusätzliche Kopien ohne zusätzliche Kosten erstellt werden können. Dies bedeutet mit den Worten *Koboldts*: Ein Informationsgut ist prinzipiell *grenzkostenlos* mehrnutzbar[50].

Zusatzkosten können bei einem einmal erstellten Informationsgut daher nur im Rahmen der vertriebsbezogenen Erfordernisse entstehen. Für online bereitgestellte Informationen betrifft dies insbesondere die erforderliche Rechen- und Übertragungskapazität des Servers[51]. Für Informationsleistungen, die auf körperlichen Trägermedien, etwa CD-ROM, bereitgestellt werden, betrifft dies insbesondere die Verfügbarkeit der Trägermedien in ausreichender Anzahl, die Kapazität

---

[45] Vgl. Landes, Posner 1989, 326; Kobold 1994, 72; Spinner 1994, 32 f.; unzutreffend Ernst, Köberlein 1994, 8.

[46] Unterscheidung in Anlehnung an Pethig 1988, 463; vgl. Koboldt 1994, 72.

[47] Koboldt 1994, 73.

[48] Vgl. Foray 1995, 78 ff.; Lehmann 1984, 519 ff.; überblicksartig Forkel 1997, 1672 ff. Zum Urheberrecht vgl. Landes, Posner 1989, 325 ff.; Koboldt 1994, 69 ff.; Ladd 1985, 77 ff.; Pethig 1984, 539 ff.; Pethig 1997, 1 ff.; Schricker 1992, 242 ff.; Weise 1994, 115 ff.; zum *Schutzrecht sui-generis* gem. § 87 a UrhG Koboldt 1997, 127 ff.; Rehbinder 1999, 90; zur Marke als Property Right: Schönfeld 1994, 226 ff.; Van den Bergh, Lehmann 1992, 598; zum Patentrecht Dam 1994, 283 ff.; Schanze 1994, 322 ff.

[49] Dazu aus jüngerer Zeit Pethig 1997, 5 ff., 28; Gordon 1994, 328 ff.; Koboldt 1994, 76; Koboldt 1997, 131 ff. jeweils m.w.N.; Hoffmann-Riem 1999, 484 f.; Schlachter 1997, 15 ff.; vgl. allgemein Spinner 1994, 172 ff. Darauf wird später näher einzugehen sein; vgl. unten *c. Der rechtliche Schutz der Mehrwerterzeugung* als Investitionsanreiz, Seite 116 ff. Kritisch zum property rights approach Fezer 1986, 817 ff.; Fezer 1988, 223 ff.; dazu Ott, Schäfer 1988, 213 ff.; Eger, Nagel, Weise 1991, 18 ff.; Kübler 1989, 299 ff.; Weizsäcker 1984, 1233 ff.; vgl. Gäfgen 1984, 43 ff.; Kübler 1984, 105 ff.; Ott 1989, 26 ff.

[50] Koboldt 1994, 73; zur Terminologie vgl. Schäfer, Ott 2000, 79.

[51] Vgl. dazu den Kostenvergleich USA / EU im Bericht der Europäischen Kommission *Beschäftigungsmöglichkeiten in der Informationsgesellschaft: Nutzung des Potentials der Informationsrevolution* KOM (1998) 590 endg. S. 13.

zum Beschreiben der Trägermedien mit den digitalen Informationen sowie die Versendung der beschriebenen Medien.

In jedem Fall dürften die Grenzkostenkurven[52] bei elektronischen Informationsprodukten erheblich flacher verlaufen als bei "konventionellen" Informationsprodukten wie Büchern oder Zeitschriften[53]. Für online bereitgestellte Informationen dürfte die Grenzkostenkurve annähernd horizontal ausfallen[54]. Aufgrund der hohen Speicherkapazität der Trägermedien und der Möglichkeit, eine bestehende technische Infrastruktur für eine große Bandbreite von Darstellungsinhalten (Text-, Grafik-, Audiodateien) einzusetzen, dürfte auch die Grenzkostenkurve für Informationsprodukte, die über körperliche Trägermedien vertrieben werden, regelmäßig flacher ausfallen als die Grenzkostenkurve für die konventionelle, das heißt die nicht-digitale Entsprechung.

bb. Distributionsvoraussetzungen

Vorrangiges Merkmal der sich ändernden Distributionsvoraussetzungen ist insbesondere die explosionsartige Ausbreitung des WWW[55]. Dieses hat sich deutlich schneller als andere Medien zuvor als Massenmedium etabliert[56]. Mit den Nutzerzahlen steigt zugleich das Anbieterinteresse, so dass positive Wechselwirkungen zwischen dem Nutzer- und dem Anbieterverhalten, sogenannte *positive Feedback-Loops*[57], verzeichnet werden können. Soweit mit dem Übergang zur Informationsgesellschaft

[52] Vgl. dazu Schäfer, Ott 2000, 81

[53] Laut Downes, Mui 1999, 63 betrugen die Vervielfältigung- und Distributionskosten für Encarta, die digitale Enzyklopädie von Microsoft ca. 1,50 US-Dollar pro CD-ROM im Vergleich zu 250 US-Dollar für die entsprechende Buchversion.

[54] Vgl. Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 164.

[55] Vgl. dazu die Übersichten im Bericht der Europäischen Kommission *Beschäftigungsmöglichkeiten in der Informationsgesellschaft: Nutzung des Potentials der Informationsrevolution* KOM (1998) 590 endg. S. 7 sowie bei Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 143.

[56] Dass die Wachstumsgeschwindigkeit in Europa gegenüber den USA zurückbleibt, wird auf die geringere Verbreitung von PCs in Haushalten und die höheren Telefonkosten zurückgeführt; vgl. Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 143. Die EU-Kommission geht davon aus, dass die EU insoweit aufholen wird; vgl. Bericht der Europäischen Kommission *Beschäftigungsmöglichkeiten in der Informationsgesellschaft: Nutzung des Potentials der Informationsrevolution* KOM (1998) 590 endg. S. 7. Zu den technischen Voraussetzungen in Deutschland vgl. Roland-Berger-GmbH 1997, 53 f.

[57] Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 144; vgl. Downes, Mui 1999, 79 ff.; aus wirtschaftspolitischer Sicht Beck 1999, 464 ff..

massive Veränderungen der Wirtschaftsabläufe erwartet werden[58], so dürfte dies insbesondere für den Informationsmarkt gelten. Die im Informationsmarkt auftretenden Transaktionen (von der Informations- über die Vereinbarungs- bis zur Abwicklungsphase) können *vollständig* elektronisch abgebildet, das heißt *vollständig mediatisiert* werden[59]. Diese Eigenschaft dürfte sich in tatsächlicher Hinsicht mit der Anwendungsreife komfortabler Abrechnungsverfahren, insbesondere des sogenannten *Micro-Payment* massiv auswirken[60].

Die Kosten für die Erstellung einer Informationseinheit sind fixe Kosten (sogenannte *First-Copy-Costs*) und in ihrer Höhe unabhängig von der Anzahl der vertriebenen Kopien[61]. Dadurch sinken in jedem Fall die Stückkosten mit der Ausbringungsmenge[62]. Indem der Kostenanteil für die Vervielfältigung und Distribution bei elektronischen Informationsprodukten pro Einheit niedriger ist als bei den nicht-elektronischen Äquivalenten und überdies bei elektronischen Informationsprodukten – wie gezeigt – die Grenzkosten erheblich niedriger sind, ist die Stückkostendegression im kommerziellen Informationsmarkt besonders deutlich[63]. Daneben erweitert die Verbreitung des WWW den Kreis potentieller Abnehmer im kommerziellen Informationsmarkt auch in *tatsächlicher* Hinsicht in starkem Maße.

Die Eigenheiten des Wirtschaftsgutes Information und die Distributionsvoraussetzungen bilden damit im Hinblick auf elektronische Informationsleistungen eine vollständig gewandelte Basis für die Preiskalkulation[64]: In Marktsegmenten, in denen eine minimale Zahlungsbereitschaft besteht, können elektronische Informationsleistungen rentabel kommerziell angeboten werden, wenn nur eine ausreichende Absatzmenge erreicht wird. Dadurch dürften Markt-

---

[58] Vgl. Benjamin, Wigand 1995, 62 ff.; Abschlußbericht Enquete-Kommission 'Zukunft der Medien' 1998, 87 ff.; Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 154 ff.

[59] Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 148.

[60] Zu Standards und Vertriebswege für sogenannte *Electronic Books* vgl. Hille 1999, 206 ff. Zu den Abrechnungsverfahren vgl. Möschel, Bechtold 1998, 573 f.

[61] Vgl. Altmeppen 1996, 265; Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 164.

[62] Altmeppen 1996, 265. Da der Begriff der *Stückkosten* eingeführt ist, wird er hier auch für Informationseinheiten aus Online-Datenbanken verwandt. Ein *Stück* ist insoweit gleichzusetzen mit einer Informations*einheit*.

[63] Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 164.

[64] Sogenannte Preispolitik; dazu umfassend Diller, Preispolitik, Stuttgart 1991, S. 20 f.; Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 23 ff. systematisieren die sich ändernden Erlöstypen und –modelle.

segmente entstanden sein beziehungsweise entstehen, die mit konventionellen Informationsleistungen nicht erschlossen werden konnten. Dies lässt sich anhand des Marktes für Rechtsinformationen verdeutlichen, wobei zugleich modellhaft zwei Marktsegmente unterschieden werden sollen: Für *professionelle Rechtsanwender* besteht bereits ein umfassender kommerzieller Informationsmarkt. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Personen außerhalb beruflicher Zusammenhänge an Rechtsinformationen interessiert und entsprechend zahlungsbereit sind. Hier könnte ein neues Marktsegment (Rechtsinformationen für *nicht-professionelle Rechtsanwender*) entstehen. Soweit man die bereits existierenden Kurzdarstellungen zu Rechtsfragen in Print-Form diesem Segment zurechnet, so wäre dieses Marktsegment nicht neu, könnte infolge der Digitalisierung gegebenenfalls erheblich ausgedehnt werden.

d. Qualitätsrelevante Tendenzen im kommerziellen elektronischen Informationsmarkt

Die hier angedeuteten Merkmale und Tendenzen des kommerziellen Informationsmarktes dürften sich in mannigfacher Weise auf die Qualität der verfügbaren Informationsleistungen auswirken. Einige dieser Wirkungen sollen hier noch ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Wertung bezeichnet werden:

Indem der Kostenanteil für Vervielfältigung und Distribution von elektronischen Informationsgütern sehr niedrig ist, sind Datenbankanbieter in ihren *Kosten*strategien weitgehend auf den Bereich der Informationserstellung beschränkt. Soweit Verfahren zur automatisierten Mehrwerterzeugung existieren[65] und sich kostengünstig implementieren lassen, ist deren Verwendung ökonomisch geboten.

Weiter kann es ökonomisch geboten sein, die Erzeugung informationeller Mehrwerte auf diejenigen Personen zu verlagern, die sie mit dem geringsten Aufwand erzeugen könnten, insbesondere weil sie außerhalb der Mehrwerterzeugung mit der jeweiligen Sache befasst sind. Diese Verlagerung wird hier als *Dezentralisierung informationeller Mehrwertleistungen* bezeichnet[66]. Überträgt man den

[65] Dazu etwa im Hinblick auf die Erstellung von Abstracts Kuhlen 1997, 106 ff.

[66] Dies geschieht bereits im kommerziellen Informationsmarkt im Falle der Leitsatzerstellung durch beteilgte Richter oder Rechtsanwälte. Indem etwa html-Editoren zunehmend eine getrennte Gestaltung von Form und Inhalt gestatten, entsteht die technische Ausgangslage für eine weitreichende Dezentralisierbarkeit.

Denkansatz der Transaktionskostentheorie – die Vermeidung von Transaktionskosten als Effizienzmaßstab[67] - auf den Verlagerungsprozess, so ist das Ziel des Dezentralisierungsprozesses die Übertragung der Mehrwerterzeugung auf den "*cheapest value adder*". Diese Dezentralisierung ist dann ökonomisch geboten, wenn sie sich technisch und organisatorisch zu vertretbaren Kosten realisieren ließe. Durch die oben genannte Informatisierung, insbesondere die weite Verbreitung des WWW, und durch die Unabhängigkeit elektronischer Mehrwertleistungen von körperlichen Informationsträgern besteht zumindest die Infrastruktur für eine weitreichende Dezentralisierung. Zugleich könnten Informationsanbieter, um die im Informationsmarkt bestehenden oder zumindest vermuteten Informationsbedürfnisse bedienen zu können, zunehmend auf dezentrale informationelle Mehrwertleistungen angewiesen sein.

Aufgrund der skizzierten Rahmenbedingungen der Preisbildung hängt der Preis einer Informationseinheit weniger vom Erstellungsaufwand als von der gewählten Erlösstrategie, insbesondere der beabsichtigten Absatzmenge, ab. Damit entfällt für Verbraucher weitgehend die Möglichkeit, vom Verkaufspreis auf die Qualität der Informationsleistung zu schließen[68].

Während im "konventionellen" Informationsmarkt die Erfassung und Bewertung von Informationsangeboten zumindest unter anderem auf das *Trägermedium* der Information gestützt werden konnte, so entfällt diese Möglichkeit im elektronischen Informationsmarkt, solange keine funktionellen Äquivalente geschaffen sind (*Informationsträger als Qualitätsindikator*) [69].

Im konventionellen Informationsmarkt sind vielfach Informationsvermittler tätig. Indem die Recherchen für bestimmte Themenbereiche bei Informationsvermittlern gebündelt sind, können diese Erfahrungen mit Informationsquellen und Informationsleistungen sammeln und diese in künftige Recherchen einbringen. Die Infrastruktur offener Informationssysteme, insbesondere geprägt von der Ausbreitung des WWW,

[67] Dazu oben Seite 172; vgl. Picot, Reichwald, Wigand 1998, 41.

[68] Vgl. dazu Ungern-Sternberg, Weizsäcker 1981, 612.

[69] So dürfte etwa bei der Einschätzung eines Buches dessen Umfang, dem Satz, der Papier- oder der Einbandqualität durchaus Bedeutung beigemessen werden. Vgl. Riehm 1995, 248, der die Nutzung gleicher Informationen über verschiedene Medien empirisch vergleicht.

ermöglicht eine massive Zunahme von Endnutzerrecherchen[70], das heißt eine Reduzierung der Einschaltung von Informationsvermittlern. Im Bereich der Unternehmen könnte das Verschwinden des Mittelmanagements eine Reduzierung der Anzahl innerbetrieblicher Informationsvermittler und eine Verlagerung auf die Ebene der Topmanager zur Folge haben[71]. Diese Tendenzen können die Recherchequalität beeinflussen[72].

Aufgrund der hohen Speicherkapazität der Speichermedien bestehen für elektronische Informationsgüter kaum Kapazitätsgrenzen. Dadurch entfällt zum einen der Zwang zu einer kapazitätsbedingten Auswahl und zum anderen dürfte ein Anreiz bestehen, Absatzeffekte durch Hinweis auf die Größe der Datenbasis zu erzielen.

Schließlich bestehen im kommerziellen Informationsmarkt umfassende Unsicherheiten auf Seiten der Verbraucher im Hinblick auf die Leistungspotentiale elektronischer Informationssysteme. Das Maß der Unsicherheiten ist zunächst technisch bedingt: Während die Vorzüge elektronischer Systeme im Hinblick auf rein algorithmisbasierte Recherchevorgänge evident sind und durch das WWW für weite Kreise erfahrbar wird, dass sich elektronische Medien bei der Informationsrecherche stärker als konventionelle von linearen Textdarstellungen lösen können[73], so dürften die Erfahrungen zunächst auf die *Ergebnisse* verschiedener Recherchestrategien beschränkt sein. Eine Einschätzung der Vorzüge und insbesondere der Leistungsgrenzen elektronischer Retrievalsysteme dürfte zumeist an deren Komplexität scheitern[74]. Diese Unsicherheiten bestehen in besonderem Maße in der Entstehungsphase des elektronischen Informationsmarktes, während der auch zu "erfahrbaren" Umständen Erfahrungen nur in einem geringen Umfang bestehen können. Der Erfahrungsmangel kann die Beurteilung der objektiven Qualität einer Informationsleistung erschweren oder die Heranziehung untauglicher Ersatzkriterien begünstigen.

---

[70] Arnold 1995, 20: "I am reasonably certain that electronic information will become a consumer product in the sense that household detergent is a consumer product, ..."; vgl. entsprechend zu Rechtsinformationen Susskind 1998, 269 f.

[71] Schwuchow 1993, 6; Abgottspon 1993, 127.

[72] Zur eingeschränkten Recherchequalität bei Endnutzerrecherchen vgl. Stock 1995, 27.

[73] Zu Einsatzmöglichkeiten in der juristischen Informationsrecherche vgl. Krüger 1997, 31 ff.

[74] Zum "Vertrauen" in das Leistungsvermögen von Expertensystemen vgl. Kilian 1994, 211.

3. Elektronische Rechtsdatenbanken

Dass die skizzierten Entwicklungen des kommerziellen elektronischen Informationsmarktes auch die Informationsbeschaffung von Juristen berühren, dürfte kaum ernsthaft bestritten werden. Entsprechend ist außer den allgemeinen Tendenzen der Informationsbeschaffung[75] auch wiederholt die Nutzung elektronischer Medien durch Juristen untersucht worden[76].

a. Stand der Informationsbeschaffung aus elektronischen Rechtsdatenbanken (Haft-Studie von 1997)

Im Sommer 1997 hat eine Münchener Unternehmensberatung im Auftrag des Verlages Recht und Praxis unter wissenschaftlicher Leitung des Rechtswissenschaftlers Fritjof Haft eine Studie zur Informationsbeschaffung von Juristen durchgeführt[77]. Sie betrifft das Informationsverhalten von deutschen Anwälten, Studenten und Referendaren. Da die Untersuchung insbesondere im Hinblick auf Aktualität und Umfang eine Alleinstellung einnimmt[78], werden ihre wesentlichen Ergebnisse nachstehend referiert[79].

In der Untersuchung von Haft wurden knapp 20.000 bundesweit niedergelassene Rechtsanwälte befragt [80]. Die Rücklaufquote betrug 8,2 % (1.636 Fragebögen). Studenten und Referendare wurden durch

---

[75] Zur Informationsbeschaffung in der EU vgl. die empirische Untersuchung *Measuring the Information Society* des *Information Society Project Office (ISPO)* unter http://www.ispo.cec.be/infosoc/promo/pubs/measure.html (4.5.2000).

[76] Zur Nutzung der EDV durch Gerichte vgl. Viefhues 1993a; Viefhues 1996, 252 ff.; Moritz 1998, 118; Moritz 1998a, 490 ff.; zur Veränderung des anwaltlichen Berufsbildes Scherf 1999, 32 f., Heussen 1999, 463 ff. Zur Lage in den USA Disterer 1998, 230 ff.; vgl. Duve 1998, 388. Zur Bedeutung des Internet innerhalb der deutschen Juristenausbildung vgl. Haft 1998a, 134 ff.

[77] Die zentralen Ergebnisse sind neben einem Beitrag Duve, von der Groeben über die juristische Informationsbeschaffung in den USA in Haft 1998 dargestellt. Von der in Haft 1998, 12 angekündigten vollständigen Dokumentation hat der Verlag Recht und Praxis nach telefonischer Auskunft vom 9.7.1998 mangels Nachfrage Abstand genommen.

[78] Vgl. Disterer 1997, 182, dessen Untersuchung 74 überörtliche Sozietäten betraf; Trede 1997, der die Nutzung des Internet durch Juristen untersuchte und dabei den Kontakt zur Zielgruppe nahezu ausschließlich über elektronische Medien herstellte. Moritz 1998, 115 ff. befragte ca. 20 Richter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, ohne die genaue Anzahl oder die Grundlagen der Befragung näher darzulegen; vgl. Werner 1997, 293 ff.

[79] Die hiesige Darstellung soll nicht eine Auseinandersetzung mit Methode und Inhalt der Untersuchung ermöglichen; sie bezweckt eine verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse. Entsprechend wird hier darauf verzichtet, die Grundlagen der empirischen Sozialforschung herauszuarbeiten.

[80] Zur Auswahl der Kanzleistichprobe und zur Studentenstichprobe vgl. Haft 1998, 13 ff.

Printversionen sowie zum elektronischen Abruf bereitgehaltene Fragebögen befragt[81]. Der Rücklauf aus dieser Probandengruppe betrug 1.044 Fragebögen[82]. Haft wertet insbesondere die seines Erachtens ausreichende Rücklaufquote bei den Anwälten als Indiz für ein großes Interesse an dem Thema[83].

Die Untersuchung sollte zunächst klären, in welchem Umfang den befragten Personen elektronische Medien nicht nur zur Verfügung stehen, sondern sie diese selber nutzen. Die Frage nach dem aktiven Umgang mit dem PC bejahten 85,4 % der befragten Anwälte und 97,6 % der Studenten[84]. Die Frage nach der Nutzung bestimmter elektronischer Recherche-Medien ergab nach der Darstellung der Ergebnisse im Hinblick auf Offline-Datenbanken einen gleich hohen Nutzungsanteil (Anwälte: 72,4 %, Studenten: 71,8 %), während sonstige Medien umfassender von Studenten genutzt werden[85].

[81] In der Auswertung wurden die Ergebnisse der beiden Verfahren zusammengefasst, ohne auszuweisen, in welchem Umfang die Ergebnisse auf der elektronischen Fragebogenfassung beruhen; dies ist im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand methodisch bedenklich. Vgl. Haft 1998, 20 zur Repräsentativität der Studentenstichprobe.

[82] Dabei stellten die Studenten knapp 90%, die Referendare 10% der Stichprobe; vgl. Haft 1998, 16.

[83] Vgl. Haft 1998, 11.

[84] Frage 12 im Fragebogen für Anwälte beziehungsweise Frage 8 im Fragebogen für Studenten und Referendare: "Nutzen Sie persönlich aktiv einen PC"; zur Auswertung vgl. Haft 1998, 21.

[85] Die in der Ergebnisdarstellung (Haft 1998, 23) in Zitatform wiedergegebene Fragestellung "Nutzen Sie die oben genannten Informationsmedien?" ist wortgleich weder im Fragebogen für Anwälte noch in demjenigen für Studenten und Referendare enthalten. Der Fragebogen für Studenten und Referendare enthält die Frage "Welche der folgenden Informationsmedien benötigen Sie in ihrem Studium und wie oft greifen Sie auf diese Medien zu?". Der Fragebogen für Anwälte enthält die Frage "Für welche Zwecke benutzen Sie die unten genannten Informationsmedien hauptsächlich? Beide Fragen betreffen elektronische und nichtelektronische Medien, wobei die Nennungen nicht identisch sind. Beide Fragebögen enthalten zudem verschieden lautende Fragen zur Verfügbarkeit von Informationsquellen. Die Ergebnisdarstellung weist nicht aus, auf welchen Fragen die dargestellten Ergebnisse basieren. Es muss davon ausgegangen werden, dass dies die o.g. Fragen 3 (Anwaltsfragebogen) beziehungsweise 1 (Studentenfragebogen) sind. Unter diesen Umständen stellt bereits die Wiedergabe der Frage in Graphik 6 (Haft 1998, 23) eine Interpretation dar. Dies ist im Hinblick auf die hohe Suggestivkraft prozentual bezifferter Umfrageergebnisse zu berücksichtigen. Die Ergebnisdarstellungen müssen daher im Kontext der tatsächlichen Fragestellungen betrachtet werden. Überdies steht die Vergleichbarkeit der für die verschiedenen Gruppen ermittelten Ergebnisse unter dem Vorbehalt, dass sie durch verschiedenlautende Fragen, die jeweils in verschiedenen Kontexten standen, ermittelt wurden.

	Rechtsanwälte	Studenten und Referendare
Offline-Datenbanken (CD-ROM)	72,4 %	71,8 %
Online-Datenbanken	28,3 %	63,4 %
Juristische Informationen im WWW	18,1 %	63,9 %
Sonstige Online-Dienste	15,5 %	37,3 %
E-Mail	10,6 %	63,0 %

Abb. 1: Nutzung elektronischer Recherchemedien; nach Haft 1998, 23; Basis: 1.636 Rechtsanwälte; 1043 Jura-Studenten und Rechtsreferendare

Zur technischen Ausstattung von Anwälten wurde festgestellt, dass in 96,1 % der Kanzleien PCs/Terminals, in 85,2 % ein CD-ROM-Laufwerk und in 30,6 % ein Internetzugang vorhanden ist[86]. Dies folgt aus der Zusammenfassung der nachfolgenden Nennungen:

	"an allen Arbeitsplätzen"	"nur vereinzelt"	"nicht vorhanden"
PCs/Terminals	75,6 %	20,5 %	3,9 %
CD-ROM-Laufwerk	36,9 %	48,3 %	14,8 %
Internetzugang	8,0 %	22,6 %	69,4 %

Abb. 2: Vorhandene Kanzleiausstattung; nach Haft 1998, 44; Basis: 1.560 Rechtsanwälte

Unter Bezugnahme auf Kundenbefragungen des Verlages Recht und Praxis und der WEKA Firmengruppe aus den Jahren 1994 bis 1996 stellt die Untersuchung eine Zunahme der Kanzleiausstattungen fest[87]. Schließlich wird die Ausstattung von Anwaltskanzleien mit CD-ROM-Laufwerken und Internetzugängen in den USA und Deutschland verglichen. Während für CD-ROM-Laufwerke eine gleich hohe Ausstattungsdichte festgestellt wird, weist die Studie für die USA eine rapide Zunahme der Ausstattung auf 95 % sowie von 30 % für Deutschland (beide 1997) aus[88].

---

[86] Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse die Nennungen zu und zu Frage 19 zusammenfassen; Haft 1998, 43 weist dies nicht explizit aus.

[87] Hinsichtlich der Ausstattung mit CD-ROM-Laufwerken wird eine Verdoppelung von 1994 bis 1997 dargelegt; vgl. Haft 1998, 44 f. Offen bleibt, inwiefern die Stichprobenauswahl und die Inhalte der in bezug genommenen Befragungen untereinander sowie im Verhältnis zur Haft-Studie von 1997 übereinstimmen.

[88] Den Angaben für die USA lag offensichtlich auf die gleiche Quelle zugrunde, auf der auch der Aufsatz von Duve, von der Groeben (Haft 1998, 53 ff.) zur juristischen Informationsbeschaffung in den USA basiert. Die Quelle wird weder benannt noch die Untersuchungsmethode dargestellt.

Weiter wurde festgestellt, dass die Aufwendungen für Print-Medien in beiden Gruppen diejenigen für elektronische Informationsbeschaffung übersteigen und jeweils Anwälte höhere Beträge aufwenden[89]. Für diese Untersuchung sind dabei die Angaben zur Höhe der Aufwendungen für elektronische Medien von besonderer Bedeutung.

Nach den Angaben der Haft-Studie bezifferten Anwälte ihre Ausgaben für CD-ROM, Online-Datenbanken und Internet wie folgt[90]:

	Keine Angaben	1 bis 499 DM	500 bis 999 DM	1.000 bis 2.499 DM	2.500 bis 4.999 DM	Über 5.000 DM
CD-ROM	32,8 %	15 %	18,5 %	25 %	4,8 %	3,2 %
Online-Datenbanken	80,1 %	5,9 %	5,5 %	6,0 %	1,2 %	1,3 %
Internet	85,6 %	6,7 %	4,0 %	3,1 %	0,2 %	0,4 %

Abb. 3: Aufwendungen für die elektronische Informationsbeschaffung in Anwaltskanzleien; nach Haft 1998, 36; Basis: 1.535 Rechtsanwälte4

Die Haft-Studie stellt eine Altersabhängigkeit der aktiven PC-, CD-ROM und Internetnutzung sowie der Aufgeschlossenheit von Anwälten gegenüber elektronischen Informationsmedien fest. Mit Frage 8 wurde die Zustimmung der Befragten zu verschiedenen Aussagen zur Informationsbeschaffung in Anwaltskanzleien erfragt. Einen Eindruck von der altersabhängigen Aufgeschlossenheit von Anwälten gegenüber elektronischen Informationsmedien soll die folgende Tabelle vermitteln[91]:

Für die ausführliche Dokumentation der Haft-Studie wird ein erweiterter Beitrag von Duve, von der Groeben angekündigt (vgl. Haft 1998, 53). Da diese nicht erscheint (vgl. Fußnote 77), sind die Angaben nicht verifizierbar.

[89] Die jährlichen Investitionen für Print-Medien bezifferten Anwälte im Mittel mit 2.370,66 DM für Fachzeitschriften und 3.157,97 DM für gebundene Medien (Studenten: 88,64 DM beziehungsweise 461,30 DM)

[90] Die Frage 10 des Fragebogens richtete sich auf die durchschnittlichen Ausgaben für "CD-ROM", "Datenbanken", "WorldWideWeb/sonstige Internet-Dienste" und "Sonstiges, und zwar". In Anbetracht der inkongruenten Begrifflichkeit in Frage und Auswertung hätte die Auswertung einer Erläuterung bedurft. Die hohe Verweigerungsquote schränkt die Aussagekraft der ermittelten Werte deutlich ein.

[91] Sie fasst die Anteile der Antworten "trifft voll zu" und "trifft zu" zusammen; vgl. Haft 1998, 48. Außerdem hätte angekreuzt werden können: "teils/teils", "trifft kaum zu" und "trifft nicht zu". Die Ergebnisse dürften auf einer Kreuzauswertung der Antworten zu den Fragen 3 und 34 des

	Alter bis 35 Jahre	35 – 44 Jahre	45 – 54 Jahre	Über 54 Jahre
In meinem beruflichen Alltag bin ich gegenüber neuen elektronischen Medien aufgeschlossen	80,9 %	76,3 %	70,5 %	59,5
Mein Informationsbedürfnis wird durch die bestehenden Möglichkeiten ausreichend abgedeckt	20,6 %	23 %	28,5 %	40,9 %

Abb. 4: Aufgeschlossenheit gegenüber elektronischen Informationsmedien; nach Haft 1998, 48; Basis: 1.538 Rechtsanwälte

Ein großer Teil der Untersuchung galt den subjektiven Einstellungen der Juristen zu bestehenden Informationsmedien und diesbezüglichen Wünschen und Prognosen.

Anwaltsfragebogens basieren. Zur Divergenz von Frage 3 und der diesbezüglichen Ergebnisdarstellung vgl. Fußnote 85. Die Verteilung innerhalb der Altersklassen bleibt offen.

Welche Eigenschaften von elektronischen Informationsmedien Juristen als “sehr wichtig” einschätzen, zeigt diese Tabelle:

	Rechtsanwälte	Jura-Studenten und Rechtsreferendare
Verlässlichkeit	79,8 %	75,1 %
Aktualität	69,8 %	64,1 %
Vollständigkeit	55,9 %	51,1 %
Verfügbarkeit	52,4 %	49,6 %
Wirtschaftlichkeit	49,2 %	39,7 %

Abb. 5: Wichtigkeit verschiedener Eigenschaften von Informationsmedien; nach Haft 1998, 24; Basis: 1.610 Rechtsanwälte; 1033 Jura-Studenten und Rechtsreferendare

Die nachstehende Tabelle weist die Nennungen von Anwälten für diejenigen Medien aus, bei denen sie die betreffenden Eigenschaften am ehesten verwirklicht sehen:

	CD-ROM	Online-Datenbank	Fachzeitschrift	Kommentar[92]
Verlässlichkeit	9,8 %	6,4 %	32 %	51,9 %
Aktualität	7,9 %	55,5 %	33,9 %	2,6 %
Vollständigkeit	13,8 %	13,8 %	15,7 %	56,8 %
Wirtschaftlichkeit	23 %	7,2 %	17,6 %	52,2 %

Abb. 6: Erfüllung verschiedener Eigenschaften durch verschiedene Informationsmedien; nach Haft 1998, 25 ff.; Basis: 1.308 bis 1.474 Rechtsanwälte

Zum Merkmal der Verfügbarkeit liegt keine Auswertung vor[93].

[92] Frage 25 bietet als fünfte Option “Lehrbuch”.

[93] Die Ergebnisse für die übrigen Merkmale sind bei Haft 1998, 25 ff. durch die Balkendiagramme in bezug auf die Proportionen unzutreffend abgebildet.

Um die Einstellung von Anwälten zur Informationsbeschaffung zu ermitteln, wurde diesen 21 Aussagen zur elektronischen Informationsbeschaffung (in Frage 18) sowie im Abschnitt zur Informationsbeschaffung allgemein 11 Aussagen (Frage 8) vorgelegt und ihre Zustimmung erfragt[94]. Die nachfolgenden Tabellen fassen die Antworten "trifft voll zu" und "trifft zu" zusammen[95]:

Das Problem der Wirtschaftlichkeit der Informationsbeschaffung beschäftigt mich sehr[96]	65,7 %
Für schnellere Informationsbeschaffung bin ich auch bereit, etwas mehr auszugeben	48,3 %
Durch die zunehmende Informationsflut habe ich oft das Gefühl, immer mehr den Überblick zu verlieren	34,8 %
Mein Informationsbedürfnis wird durch die bestehenden Informationsmöglichkeiten ausreichend abgedeckt	25,8 %
Ich bin gegenüber den neuen elektronischen Informationsdiensten aufgeschlossen[97]	73,8 %
Die Kosten der Online-Recherche sind nicht kalkulierbar	50,3 %
Durch die neuste Technik erwarte ich mir Wettbewerbsvorteile im Beruf	50,2 %
Die Möglichkeiten der elektronischen Recherche entsprechen zu wenig dem juristischen Vorgehen	16,3 %
Mit elektronischen Informationssystemen habe ich persönlich schlechte Erfahrungen gemacht	5,4 %

Abb. 7: Juristische Informationsbeschaffung: Einstellungen und Meinungen; nach Haft 1998, 29 f.; Basis: 1.538 bis 1.602 Rechtsanwälte

Aussagen zu Erfahrungen mit Informationsbeschaffung wurden wie folgt bestätigt[98]:

[94] Die Fragen 8 und 18 bieten jeweils fünf Antwortoptionen von "trifft voll zu" bis "trifft nicht zu".

[95] Bei Haft 1998, 31 werden diese Ergebnisse ohne Hinweis in einem anderen Zusammenhang dargestellt, als in dem sie erfragt wurden. Die hier in Abbildung 7 oberhalb des Doppelstrichs dargestellten Antworten beruhen auf Frage 8, die übrigen auf Frage 18. Überdies bleiben 13 Aussagen aus Frage 18 ohne Erläuterung unausgewertet.

[96] Die Formulierung der Frage im Fragebogen und in der Ergebnisdarstellung sind nicht identisch.

[97] Wie Fußnote 96.

[98] Frage 8, Antworten zu "trifft voll zu" und "trifft zu".

Aktuelle Entscheidungen zu bekommen, dauert oft zu lange	61,4 %
Wegen Zeitmangel musste ich schon auf detaillierte Informationen verzichten	35,6 %

Abb. 8: Juristische Informationsbeschaffung: Erfahrungen; nach Haft 1998, 31; Basis: 1.602 Rechtsanwälte

Mögliche Wünsche, Bedürfnisse und Prognosen von Anwälten im Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung wurden ebenfalls durch die Erhebung der Zustimmung zu Aussagen im Rahmen der Fragen 8 und 18 ermittelt[99]:

Das Wichtigste an der Informationsbeschaffung ist, schnell eine hohe Trefferquote zu erzielen	91,9 %
In manchen (Fach-)gebieten hätte ich gerne einen besseren Informationsüberblick	75,4 %
Man wird im juristischen Bereich nie auf Standardwerke aus dem Printbereich verzichten können	79,3 %
Die Nutzung elektronischer Medien sollte verstärkt in die Ausbildung eingebunden werden	88,6 %
Eine Verknüpfung zwischen herkömmlichen Methoden und ergänzender elektronischer Recherche wäre ideal	82,7 %
Bei Problemen in der elektronischen Informationsbeschaffung fühle ich mich oft alleine gelassen; ein umfassender Service wäre wichtig	42,6 %
Elektronische Recherchemöglichkeiten werden künftig zunehmend an Bedeutung gewinnen	95,6 %
In Zukunft werde ich eher weniger Zeit für die Informationsbeschaffung aufwenden	16,7 %

Abb. 9: Juristische Informationsbeschaffung: Wünsche, Bedürfnisse und Prognosen; nach Haft 1998, 33 f.; Basis: 1.538 bis 1.602 Rechtsanwälte

Als Resümee stellt die Untersuchung einen hohen Automatisierungsgrad bei Anwälten und Studenten, eine hohe Akzeptanz und hohe Erwartungen fest. All diese Ergebnisse werden als "überraschend" bezeichnet[100]. Abschließend stellt Haft Ausbildungs- und Forschungs-

[99] Wie in Abbildung 7 sind die Antworten auf Frage 8 oberhalb, die Antworten auf Frage 18 unterhalb des Doppelstrichs wiedergegeben.

[100] Haft 1998, 57.

defizite fest und entnimmt der Studie eine Mahnung an Forschung und Lehre, sich dieser Aufgaben grundlegend zu stellen[101].

Um den kommerziellen Informationsmarkt auf empirisch solide gesicherter Grundlage analysieren zu können, müssten Untersuchungen wie die Haft-Studie umfassender dokumentiert sein. Darzustellen ist insbesondere die Konzeptionierung des Fragebogens nach dem Stand der empirischen Sozialforschung.

Trotz einiger Vorbehalte hinsichtlich der Befragungstechnik[102] dürfte die Studie den derzeit umfassensten Einblick in die Situation der juristischen Informationsbeschaffung liefern[103]. Zugleich wird man davon ausgehen können, dass diese Untersuchung eine Momentaufnahme darstellt, die eine Wiederholung ähnlicher Fragestellungen in wenigen Jahren nahe legt.

b. Wahrscheinliche Weiterentwicklung

Die Erwartung einer weiteren Zunahme der Menge von Wissensobjekten dürfte unbestritten sein. Zunächst wird die Menge der *originalen Wissensobjekte*[104] zunehmen und zwar sowohl im Bereich konventioneller[105] als insbesondere auch im Bereich elektronischer Medien. Letztere sind teilweise nur die elektronische Fassung zuvor

---

[101] Haft 1998, 58 f.

[102] Es sollte eine weitgehende Kongruenz zwischen den Fragebogenfragen und der (intendierten) Ergebnisdarstellung angestrebt werden; vgl. dazu Fußnoten 85 bis 88, 90, 93 und 95. Die Wiedergabe von Fragen in Zitatform erfordert zwingend eine identische Wiedergabe. Zweifel wecken ferner tendenziöse Aussagen wie "*Wer sich dieser Entwicklung* [in Richtung elektronischer Informationsrecherche; Anmerkung des Verf.] *verschließt, wird auf lange Sicht den Anschluß verlieren!*"; vgl. Haft 1998, 34 oder die Darstellung zur Kosteneinschätzung, nach der 61,3 % der Rechtsanwälte die Kosten eines EDV-Einzelarbeitsplatzes überschätzen würden; vgl. Haft 1998, 46. Die nicht näher spezifizierten Kosten von 2.000 DM bis 4.000 DM dürften unter Einbeziehung der Kosten für Software und Wartung erheblich zu niedrig angesetzt sein.

[103] Diese Mutmaßung stützt sich im Wesentlichen auf zwei Annahmen/Umstände: Erstens der Annahme, dass die Einzelfragen der Fragebögen statistisch zutreffend ausgewertet wurden und zweitens die wissenschaftliche Leitung durch einen ausgewiesenen und anerkannten Wissenschaftler. Allerdings ist nicht erkennbar, welche Textpassagen von Haft, welche vom Marktforschungsinstitut Maisberger und Partner stammen.

[104] Terminologie in Anlehnung an Kuhlen 1995, 80. *Originale Wissensobjekte* sind etwa Monographien, Aufsätze und Urteile im Gegensatz zu *Wissenssubstituten*, das heißt reinen Zusammenfassungen, Übersichten etc.

[105] Vgl. etwa Schroeder, Cantzler 1998, 281 zur Zahl der juristischen Dissertationen. Die Entstehung neuer Zeitschriften ist laufend zu beobachten. Dazu am Anfang Seite 1 Fußnote 5.

"konventionell" verbreiteter Informationen[106] oder originär elektronische Produkte[107]. Hier ist zu beachten, dass grundsätzlich *alle* bisher konventionell vertriebenen Informationsprodukte für eine elektronische Verwertung geeignet sein dürften. Im Bereich elektronischer Medien dürfte zudem die Menge der Wissenssubstitute, das heißt etwa der reinen Nachweise, Referatdienste und Übersichtslisten zunehmen[108]. In dem Maße, wie die Möglichkeiten des WWW zunehmend ins Bewusstsein potentieller Informationsanbieter gelangen, ist eine weitere Informationszunahme (im Sinne der Zunahme der Informationseinheiten) zu erwarten[109]. Das WWW als globales Medium wird diese Entwicklung auch länderübergreifend vorantreiben und damit grundsätzlich auch fremdsprachige Wissensbestände mit einbeziehen[110].

Die zunehmende Digitalisierung von Informationen bewirkt auf der ersten Seite eine reine Mengenzunahme und auf der anderen Seite die *Möglichkeit* einer individuell effektivierten Informationsverarbeitung. Die Wechselwirkungen zwischen beiden Entwicklungsrichtungen führen zu einem verstärkten Wettbewerbsdruck[111], die Potentiale einer digitalisierten Informationsverarbeitung tatsächlich auszunutzen.

Durch die massive Verschiebung der möglichen Kosten-Nutzen-Relationen für die Informationsbereitstellung wie für die Informationsbeschaffung ist ein Prozess ausgelöst worden, der ebenso die Schaffung *alternativer* Informations*wege* wie die Entstehung neuer Motivationen zur Veröffentlichung "eigener" Informationen umfasst. Die Motivationen unterliegen zugleich unmittelbar technisch bedingten

---

[106] So könnten etwa elektronische Archive für Aufsätze, die in Zeitschriften erschienen sind, geschaffen werden. Die Schaffung entsprechender Archive wird durch § 31 IV UrhG einerseits und § 38 I 2 UrhG andererseits begünstigt.

[107] Vgl. etwa Taeger (Hrsg.), Edition Umweltrecht (http://www.e-lex.de/produkte_ov/index.htm (4.5.2000)); Humboldt Forum Recht (http://www.humboldt-forum-recht.de/index2.html (4.5.2000)); jurPC (http://www.jurpc.de/ (4.5.2000)); unter http://eur-op.eu.int (4.5.2000) werden Aufsätze veröffentlicht, die in Print-Fassungen aus Platzmangel nicht aufgenommen wurden; vgl. MMR 1998, XVII.

[108] Dazu oben Seite 20; vgl. Kuhlen 1995, 80

[109] Noch Anfang 1997 enthielten nur wenige Werbeanzeigen in Zeitschriften oder im Fernsehen die URL des beworbenen Unternehmens.

[110] Insbesondere begünstigt durch sogenannte *multlinguale interfaces*.

[111] Laut Haft 1998, 31 stimmten 35,6 % aller befragten Rechtsanwälte der Aussage zu, wegen Zeitmangels auf detaillierte Informationen verzichtet haben zu müssen. Der Wettbewerbsvorteil elektronischer Informationsbeschaffung wird mittlerweile von Anwälten selber benannt; vgl. Scherf 1998, 108; Theerkorn 1998, 113; Moritz 1998, 118 f., der den Nutzen eines juris-Anschlusses für Richter empirisch untersucht hat und die Erkenntnisse auf Anwälte überträgt; vgl. für den Richter: Fischer 1997, 591.

Einflüssen, indem etwa für WWW-Angebote sogenannte *log-files* eine Erfassung und Auswertung der tatsächlichen Zugriffe ermöglichen. Es ist zu erwarten, dass sich in diesem Prozess neue Standards des Mindest*umfangs* von Informationsangeboten herausbilden werden, die dem fortwährenden Druck zur Weiterentwicklung ausgesetzt sind[112]. Die Tendenz des WWW, insbesondere Nachweismedium zu sein, dürfte auf dem Wesensmerkmal der Hypertextverknüpfung frei zugänglicher Textinformationen in Verbindung mit dem kapazitätsbedingten Zwang zur Auswahl von Informationen beruhen. Der Auswahlzwang wird neue, von den Print-Medien bisher nicht bekannte Formen des Auswahlverfahrens wie Meta-Suchmaschinen[113] sowie Nachweise über Nachweise (Meta-Nachweise) hervorbringen. Zugleich dürften aufgrund ständig wachsender Rechnerkapazitäten bisher unbekannte oder ungenutzte Arten von Mehrwertleistungen entstehen, soweit originale Wissensobjekte mit elektronischen Mitteln dokumentarisch erschlossen sind: Umfangreiche Zitierprofile, die ausweisen, wer wann von wem wie häufig usw. zitiert wurde[114], dürften eine größere Verbreitung erfahren und auch zur Inhaltserschließung genutzt werden. Ist die syntaktische Bezeichnung von Literaturquellen in einer Veröffentlichung erfasst und jeweils mit einer Art *Primärschlüssel*[115] indiziert, so ist die Einbeziehung der Veröffentlichung in ein "Zitierprofilsystem" informationstechnisch trivial. Die Erfassung der syntaktischen Bezeichnung lässt sich ihrerseits automatisieren, soweit die Konsistenz der Bezeichnung in der Veröffentlichung sichergestellt ist. In diesem Sinne ist zu vermuten, dass insbesondere solche Mehrwertleistungen entstehen werden, die kostengünstig "generiert" werden können.

Durch die Digitalisierung des Informationsmarktes und überlagert durch eine allgemeine Kommerzialisierungstendenz dürfte überdies die vertraute, durch Print-Medien geprägte Zweiteilung des Informationsmarktes in einen ökonomischen und einen wissenschaftlichen Bereich

---

[112] So wird man bereits heute (im Jahr 2000) erwarten können, dass etwa jeder Fachbereich einer Universität im WWW mit einem Mindestinhalt (z.B. Kontaktinformationen, Übersicht der Forschungsgegenstände, Publikationenverzeichnis) vertreten ist.

[113] Vgl. *http://www.metacrawler.com/* sowie für den deutschsprachigen Raum *http://meta.rrzn.uni-hannover.de/* (beide 4.5.2000); vgl. Sander-Beuermann 1998.

[114] Vgl. etwa die von *Web of Science* unter http://www.isinet.com/products/citation/wos.html (4.5.2000) angebotenen Zitier-Indizes.

[115] Zum Begriff vgl. oben Seite 15. Veröffentlichte originale Wissensobjekte weisen mit der ISBN beziehungsweise der ISSN bereits "von Haus aus" einen *Primärschlüssel* auf.

der Informationserzeugung und Informationsverarbeitung unter Druck geraten[116]. Zumindest werden die gewohnten Abgrenzungsmerkmale neu definiert werden müssen. So treten im WWW nicht-kommerzielle Anbieter, wie etwa Gerichte, neben kommerziellen Anbietern auf, ohne dass stets ersichtlich wäre, welcher Gruppe ein Informant zuzurechnen ist oder, noch wichtiger, zu welchen Zwecken Informationen bereitgestellt werden. Auch die Entgeltlichkeit von Informationsleistungen erlaubt nur eingeschränkte Rückschlüsse, da die unentgeltliche Bereitstellung gehaltvoller Informationen Bestandteil eines kommerziellen Vertriebskonzepts sein kann[117]. Ebenso wird sich das bestehende Bild der "typischen" Informationsnachfrager verändern[118]. Die erweiterten technischen Möglichkeiten für Endnutzerrecherchen[119] begründen einen entsprechenden wirtschaftlichen Zwang: Soweit Informationen für professionelle Informationsnachfrager aufbereitet wurden, besteht ein Anreiz, eine Zusatzrente durch einen Vertrieb an nichtprofessionelle Nachfrager zu erzielen (Erschließung des Consumer-Marktes). Der Gefahr, dass durch die Erschließung des Consumer-Marktes aufgebautes Goodwill eines Anbieters beschädigt und dadurch der Absatz an professionelle Informationsnachfrager beeinträchtigt werden könnte, kann durch die Herausbildung eigenständiger Produktlinien (*Versioning*[120]) begegnet werden. Für den Bereich der Rechtsinformationen ist dementsprechend die Entstehung eines eigenständigen Marktsegments zu erwarten, in dem Nicht-Juristen alle potentiell interessierenden Informationen außerhalb der Rechtsberatung im Sinne des § 1 RBerG angeboten werden[121]. Insbesondere ist die Bereitstellung von Urteilen mit ergänzenden Erläuterungen zu erwarten.

---

[116] Dazu insbesondere Kuhlen 1995, 3 ff.

[117] Vgl. etwa Vertriebsstruktur der Datenbank *Deutsche Rechtsprechung Online* des Verlages Recht und Praxis (frei recherchierbare Datenbanken mit Kostenpflicht erst hinsichtlich überlassener Volltexte; vgl. http://www.vrp.de/online/drsp/drsp.htm (4.5.2000)).

[118] Kuhlen 1995, 80 spricht von *höchst heterogenen Partnern.*

[119] Dazu oben Seite 26.

[120] Vgl. Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 17, These 7.

[121] Dabei ist auch die Grenze der Rechtsberatung einem Wandel unterworfen, indem die gebührenpflichtige anonyme Rechtsberatung per Telefon wiederholt für rechtmäßig erachtet wurde; vgl. LG Berlin vom 18.8.1998 – 16 O 121/98 – AnwBl 1999, 115; OLG München vom 23.7.1998 – 29 U 4042/98 Anlage B 13; OLG Stuttgart vom 7.7.1995 – 2 U 45/95 - NJW-RR 1995, 1269 (1271); vgl. aber LG München I vom 14.5.1998 – 7 O 6007/98 – MMR 1998, 489 – Anwaltstelefon.

c. Informationsinteressen und "erzielbare" informationelle Mehrwerte bei Rechtsdatenbanken

Rechtsdatenbanken müssen von juristischen Expertensystemen unterschieden werden. Ein Expertensystem ist ein "dialogfähiges, hoch interaktives Computerprogramm, welches für ein abgegrenztes Wissensgebiet Fragen einschließlich einer Erklärung auf eine solche Art beantwortet, dass die Qualität der Antwort der eines Experten auf dem jeweiligen Gebiet entspricht"[122]. Aufgrund der Expertensystemforschung kann davon ausgegangen werden, dass so verstandene Expertensysteme, die einen größeren fachlichen Bereich abdecken, auf lange Sicht utopisch bleiben oder zumindest keine Anwendungsreife erreichen werden[123]. Während die Expertensystemforschung umfassend die eher theoretische Frage betrifft, in welchem Maße Computerprogramme im Rahmen komplexer juristischer Entscheidungsprozesse nutzbringend eingesetzt werden können und dabei insbesondere Erkenntnisse zum Ablauf juristischer Entscheidungen und der Einflüsse auf diese abwirft[124], ist die Beschäftigung mit Datenbanken regelmäßig stärker praxisorientiert: Der technisch bedingte Vorteil einer elektronischen Datenverwaltung ist evident, so dass sich die Entwicklung bestehender und zukünftiger Datenbanksysteme als die jeweilige Entdeckung praktischer Anwendungsmöglichkeiten beschreiben ließe. Dies schließt nicht aus, dass an Datenbanksysteme ähnlich überzogene Erwartungen wie an juristische Expertensysteme geknüpft beziehungsweise von Anbietern im Absatzinteresse sogar geschürt werden.

aa. Informationsinteressen – Die Idealverfassung von Datenbanken

Information Retrieval mittels elektronischer Datenbanksysteme soll dem Nutzer im Idealfall aktuell alle gewünschten Informationen erschließen[125]. *Alle* bedeutet dabei das *vollständige* Auffinden der in der

---

[122] Franzen 1986, 133. Einen Überblick über verschiedene Definitionen von Expertensystemen beziehungsweise Sichtweisen auf Expertensysteme gibt Jandach 1993, 6 ff.; vgl. Kilian 1994, 202; Ring 1994, 61 ff.

[123] Vgl. dazu aus Sicht der Informatik Jandach 1993, 28 ff. (45); vgl. Bonin (Hrsg.) 1990; Kilian 1994, 204 ff. (210) führt dies im Kern auf den unzutreffenden Ansatz der *Theorie der einen richtigen Entscheidung* (vgl. dazu Koller 1997, 177 ff.; zur korrespondierenden "Idee objektiven Wissens" vgl. Luft 1994, 68 ff.) zurück, welche die für Entscheidungsprozesse relevanten hermeneutischen, intuitionistischen, psychologischen, soziologischen, utilitaristischen und sonstigen Momente mangels Verallgemeinerungsfähigkeit außer Betracht lasse.

[124] Kilian 1994, 210 nennt dies einen positiven Sekundäreffekt; vgl. Ring 1994, 135 ff.

[125] Vgl. Magnusson Sjöberg 1998, 15.

Datenbank vorhandenen *relevanten* Informationen[126]. Zugleich sollen nach Möglichkeit *ausschließlich* relevante Informationen ausgegeben werden. Damit stehen Informationsanbieter bei der Gestaltung von Retrievalsystemen, die nicht ausschließlich *Primärschlüssel*[127] verwenden können, vor der Aufgabe, einen angemessenen Ausgleich zwischen *Recall* und *Precision* zu ermöglichen: *Recall* und *Precision* sind wie folgt definiert[128]:

$$Recall = \frac{\text{Anzahl der gefundenen relevanten Dokumente}}{\text{Anzahl aller relevanten Dokumente in der Datenbank}}$$

$$Precision = \frac{\text{Anzahl der gefundenen relevanten Dokumente}}{\text{Anzahl aller gefundenen Dokumente}}$$

Die Werte für *Recall* und *Precision* liegen jeweils zwischen 0 und 1. Je dichter sie an 1 liegen, desto besser[129]. Beträgt der *Recall* 1, so wurden alle relevanten in der Datenbank enthaltenen Dokumente gefunden. Beträgt die *Precision* 1, so sind alle gefundenen Dokumente relevant.

Bei textbasierten Retrievalsystemen wie Rechtsdatenbanken kann die Zielvorgabe, dass beide Werte 1 betragen, praktisch nicht erreicht werden. Mit einem ansteigenden *Recall*-Wert nimmt regelmäßig zugleich die *Precision* ab[130]. Die Annäherung an die Zielvorgabe hängt von einer Vielzahl von Parametern ab[131]. Ein Teil dieser Parameter unterliegt dem Einfluss des Datenbankanbieters. Eine *hohe Datenbank-*

---

[126] Dabei ist davon auszugehen, dass die Relevanz auf Grundlage des Nutzerinteresses objektiv feststellbar ist.

[127] Zum Begriff siehe oben Seite 15. Rechtsinformationen sind fast ausschließlich textbezogen, so dass *Primärschlüssel* zur Informationssuche kaum verwandt werden können. Eine Ausnahme bildet hier das Aktenzeichen einer gerichtlichen Entscheidung. Statt dessen ist der Rechercheur gezwungen, vage Suchkriterien (einschlägige Vorschriften, Titelstichwörter, Schlagwörter etc.) zu verwenden.

[128] Vgl. Gering 1994, 33; Luckhardt 1997, 3; Erbguth 1996, 323.

[129] 1 bedeutet jeweils 100 %.

[130] Vgl. Knorz 1997, 138 f.; Streit 2000, 211.

[131] Knorz 1997, 138 nennt Sprache, Fachgebiet, Größe und "Dichte" der Datenbasis, Art der Retrievalfragen, verfügbare Retrievaloperationen, Ausgestaltung der Benutzerschnittstelle, Status und Kompetenz des Rechercheurs, Art der Relevanzbeurteilung.

qualität ist somit dadurch gekennzeichnet, potentiellen Rechercheuren eine möglichst weitreichende Annäherung an die Zielvorgabe (*Recall* = 1 und *Precision* = 1) zu ermöglichen[132].

Das Nutzerinteresse liegt jedoch nicht im Auffinden aller *in der Datenbank enthaltenen* relevanten Dokumente, sondern im Auffinden aller *existierenden* relevanten Dokumente. Insoweit ist der Begriff einer *hohen Datenbankqualität* hier zu ergänzen: Die Idealverfassung einer Datenbank ist gegeben, wenn diese *alle relevanten existierenden* Dokumente recherchierbar macht und dabei *alle relevanten* Dokumente und zugleich *ausschließlich* diese ausgibt.

Für die Bedürfnisse professioneller Rechercheure in Rechtsdatenbanken dürfte dabei dem *Recall*-Wert häufig Priorität zukommen. So ist für einen Anwalt von entscheidender Bedeutung zu wissen, *dass* eine einschlägige höchstrichterliche Entscheidung durch den Einsatz eines elektronischen Informationsdienstes auffindbar ist[133]. Soweit ein Retrievalsystemen dieses objektive Bedürfnis nur unter Inkaufnahme einer großen Trefferanzahl – und damit häufig einer geringen *Precision* – erfüllen kann, besteht ein Interessenkonflikt: Indem eine niedrige Trefferanzahl den Nutzern eine hohe Recherchequalität suggeriert, besteht ein hoher Anreiz für den Datenbankanbieter, bei der Gestaltung von Retrievalsystemen im eigenen Absatzinteresse der Erzielung einer niedrigen Trefferanzahl gegenüber dem *Recall*-Wert den Vorzug einräumen. Gemessen an seiner Bedeutung ist der *Recall*-Wert bei der Nutzung kommerzieller Informationsdienste unzureichend "erfahrbar". Das Merkmal der Intransparenz des *Recall*-Werts ist damit eine – gleichsam systemimmanente - Ursache für ein mögliches *Marktversagen*[134] im kommerziellen Informationsmarkt.

bb. Überblick über informationelle Mehrwertleistungen

Beiträge zur Erreichung einer hohen *Datenbankqualität* sind in jeder Phase der Schaffung informationeller Mehrwerte feststellbar[135]. Vielfach bauen Mehrwertleistungen aufeinander auf, so dass der

---

[132] Soweit nachfolgend der Begriff *hohe Datenbankqualität* verwendet wird, wird er zur sprachlichen Vereinfachung auf die Eigenschaften beschränkt, die dem Einfluss der Datenbankanbieter unterliegen.

[133] Zu den anwaltlichen Kenntnispflichten oben einleitend Seite 2 f.; vgl. Borgmann 1999 Rdn. 25; Borgmann, Haug 1995 § 19 Rdn. 34 ff.; Schnorbus 1998,1639.

[134] Marktversagen infolge Marktintransparenz; dazu ausführlich oben Seite 173 ff.

[135] Dazu insbesondere Stock 1995, 24 ff.

Begriff der Wertschöpfungskette[136] auch im Sinne der Metapher verstanden werden kann, nach der das schwächste Glied über die Stärke der Kette entscheidet.

Informationelle Mehrwerte werden - zeitlich zuletzt - durch die Recherche selbst geschaffen, das heißt etwa durch Eingabe bestimmter Suchbegriffe (Rechercheterm[137], Index Term[138]). Hier ist die Auswahl aufgrund einer *Klassifikation* von einer Auswahl aufgrund einer *verbalen Inhaltserschließung* zu unterscheiden, zum Beispiel durch *Schlag*- und *Stichworte*[139]. *Stichwort* wird dabei verstanden als ein in dem in Bezug genommenen Text vorkommender Begriff (Titelstichwort, Volltextstichwort, Stichwort eines Abstracts), während *Schlagworte* Deskriptoren sind, die nicht notwendigerweise explizit vorkommen[140]. Bei einer *Klassifikation* erforderte die Auswahl bisher regelmäßig, dass der Rechercheur die vorgegebenen Klassifikationskriterien nachvollzieht[141]. Bei einer Auswahl aufgrund einer *verbalen Inhaltserschließung* besteht demgegenüber die Möglichkeit oder zumindest die Erwartung eines raschen, punktuellen Zugriffs unter Verwendung der Sprache der Rechercheurs[142]. Die Suche mit Suchbegriffen kann als Freitexteingabe oder durch Bereitstellung einer Auswahlliste organisiert sein. Auf Grundlage der "Boolschen Logik" können Suchbegriffe mit "Und-", "Oder-" sowie "Aber-nicht-Verknüpfungen" verbunden werden[143]. Durch Trunkierung[144] kann die

[136] Vgl. Kuhlen 1995, 81; Stock 1995, 24 f.

[137] Frankenberger (Hrsg.) 1991, 12.

[138] Knorz 1997, 121.

[139] Vgl. Frankenberger (Hrsg.) 1991, 10; Knorz 1997, 120 ff.

[140] Vgl. Knorz 1997, 121.

[141] Möglicherweise finden zukünftig Rechercheverfahren stärkere Verbreitung, bei denen Suchbegriffe in Klassifikationssysteme führen, so dass der Rechercheur die inhaltliche Kongruenz "seines" Suchbegriffs mit dem durch die Systematik geprägten Vorverständnis prüfen kann.

[142] Vgl. Frankenberger (Hrsg.) 1991, 10. Diese Erwartung dürfte die Ursache dafür sein, dass die Suche mit Stich- oder Schlagwörtern zumindest in der Vergangenheit bevorzugt wurde; vgl. dazu Fischer-Knappe 1984, 433 ff.

[143] Die "Booleschen Logik" geht auf den britischen Mathematiker und Logiker George Boole (1815-1864) zurück; vgl. Luckhardt 1997, 3. Auf der "Booleschen Logik" basieren im Prinzip alle Computersysteme und Programmiersprachen. Zur Booleschen Algebra als Information Retrieval-Element vgl. Krüger 1997, 22.

[144] Ersetzung von Zeichen durch Platzhalter. Das Titelstichwort "W*rst?" führt demnach zu den Dokumenten, die im Titel die Begriffe "Wurst", "Würste", "Wurstladen", "Wurstwaren" etc. enthalten. Dabei bieten Retrievalsprachen die Möglichkeit, die Zahl der "abgeschnittenen" Buchstaben vorzugeben; vgl. Luckhardt 1997, 3.

Suche auf Flexionen, aber auch auf Komposita, die den Suchbegriff enthalten, erstreckt werden. Weiter besteht die Möglichkeit, nach einer festgelegten Folge mehrerer Begriffe (String) beziehungsweise nach einer Folge von Begriffen in einer festgelegten Nähe zueinander (Adjacency[145]) zu suchen.

Viele Rechercheverfahren sind auf die Existenz von Datensätzen angewiesen, die erst im Rahmen der dokumentarischen Erschließung der darzustellenden Informationsobjekte erstellt werden. Die Qualität eines Informationsdienstes wird in diesen Fällen im Wesentlichen durch die Mehrwertleistungen im Rahmen der dokumentarischen Erschließung, insbesondere das Indexieren, Klassieren und Extrahieren, sowie durch die Darstellung der Zugriffsmöglichkeiten für Rechercheure geprägt.

Während die Zuordnung von (in der Überschrift oder dem Volltext enthaltenen) Stichworten automatisierbar ist, werden Schlagworte regelmäßig, aber nicht notwendigerweise[146], "manuell" vergeben.

Hierzu wird ein *Schlagwortkatalog*[147] erstellt. Ein bibliothekarischer Schlagwortkatalog umfasst die Gesamtheit aller vergebenen Schlagworte einschließlich der dazugehörigen Titelaufnahmen sowie Verweisungen und Schlagwortübersichten[148]. Ein Schlagwortkatalog soll Dokumenteninhalte mit Hilfe einer Schlagwortsprache erschließen[149]. Die Schlagwortsprache, das heißt praktisch die Sprache des Indexierers, vermittelt zwischen der Sprache des Autors und der Suchsprache des Benutzers[150]. Damit sie diese Aufgabe erfüllen kann, sollte die Schlagwortsprache aus einem terminologisch kontrollierten Vokabular bestehen und festgelegten Regeln der Schlagwortgebung folgen[151]. Informationswissenschaftlich heißt dieses Vokabular

---

[145] Vgl. Luckhardt 1997, 3.

[146] Dies wird deutlich, wenn man sich vorstellt, dass ein Informationsanbieter solche Begriffe als "Schlagworte" definieren kann, die selber beziehungsweise deren (festgelegte) Synonyme im Volltext oder im Abstract in einer bestimmten Häufigkeit vorkommen; vgl. Knorz 1997, 121.

[147] Der Begriff geht laut Frankenberger (Hrsg.) 1991, 11 auf Georg, Ost, Schlagwort-Katalog. Verzeichnis der im deutschen Buchhandel erschienenen Bücher ... in sachlicher Anordnung. 1. – 7. Auflage, 1889 – 1913 zurück.

[148] § 2 Nr. 1 Satz 2 *Regeln für den Schlagwortkatalog* (RSWK).

[149] § 2 Nr. 1 Satz 1 RSWK.

[150] Frankenberger (Hrsg.) 1991, 14; ähnlich am Beispiel von juris Moritz 1995, 3008.

[151] So § 2 Nr. 1 Satz 1 RSWK; vgl. Knorz 1997, 121; zu den wesentlichen Charakteristika einer Schlagwortsprache vgl. Frankenberger (Hrsg.) 1991, 14.

Thesaurus[152]. Für die bibliothekarische Dokumentation hat die Bibliothekswissenschaft insoweit Grundregeln herausgearbeitet[153], die sich Informationsanbieter ganz oder teilweise zu eigen machen können.

Nach den "*Richtlinien für die Erstellung und Weiterentwicklung von Thesauri. Einsprachige Thesauri* (DIN 1463)"[154] ist ein *Thesaurus* "durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

a. Begriffe und Bezeichnungen werden eindeutig aufeinander bezogen (‚terminologische Kontrolle'), indem
   - Synonyme möglichst vollständig erfasst werden,
   - Homonyme und Polyseme besonders gekennzeichnet werden,
   - für jeden Begriff eine Bezeichnung (Vorzugsbenennung, Begriffsnummer oder Notation) festgelegt wird, die den Begriff eindeutig vertritt[155],
b. Beziehungen zwischen Begriffen (repräsentiert durch ihre Bezeichnungen) werden dargestellt."

Burkart[156] ergänzt die Definition um:

"c. Der Thesaurus ist präskriptiv, indem er für seinen Geltungsbereich festlegt, welche begrifflichen Einheiten zur Verfügung gestellt werden und durch welche Bezeichnungen diese repräsentiert werden."

---

[152] Nach DIN 1463 ist ein "Thesaurus im Bereich der Information und Dokumentation [...] eine geordnete Zusammenstellung von Begriffen und ihren (vorwiegend natürlichsprachigen) Bezeichnungen, die in einem Dokumentationsgebiet zum Indexieren, Speichern und Wiederauffinden dient"; vgl. Burkart 1997, 160.

[153] *Regeln für den Schlagwortkatalog* (RSWK), in der dritten Auflage 1998 erschienen (vgl. http://dbix04.dbi-berlin.de/dbi_pub/einzelpu/regelw/rswk/rswk_00.htm (4.5.2000)). Die Komplexität des Vorhabens ist angesichts des Umfangs der RSWK (816 Paragraphen auf 218 Seiten) und der Dauer, die für seine Erstellung benötigt wurde (die 1980 eingesetzte Expertenkommission für Sacherschließung legte im Laufe von 3 Jahren drei umfangreiche Entwürfe vor; vgl. dazu näher RSWK 1991, XIII), zu erahnen. Die RSWK wird zum Zwecke der Vereinheitlichung ergänzt durch die sogenannte *Schlagwortnormdatei* (SWD) , eine Liste von Schlagwortansetzungen und Verweisungen. Laut Frankenberger (Hrsg.) 1991, 5 enthielt die SWD 1990 329.635 Ansetzungen und Verweisungen.

[154] Vom November 1987; DIN-NABD AA4/UA2; nachfolgend DIN 1463. DIN 1463 liegt auch der *Schlagwortnormdatei* (vgl. Fußnote 153) zugrunde.

[155] Dies entspricht dem informationstechnischen Begriff des *Primärschlüssels*; vgl. dazu oben Seite 15.

[156] Burkart 1997, 160.

DIN 1463 legt fest, welchen Quellen "Wortgut" zur Erstellung eines *Thesaurus* entnommen werden kann[157]. Die oben unter a. genannte "terminologische Kontrolle" erfordert drei Kontrollläufe über eine erstellte Wortgutsammlung:

- Synonymkontrolle
- Polysemkontrolle
- Zerlegungskontrolle.

Synonymkontrolle bezweckt die möglichst vollständige Erfassung von Bezeichnungen, die in der natürlichen Sprache als synonym empfunden werden. Dies reicht von Schreibweisevarianten (Friseur – Frisör) bis zu geringfügigen Bedeutungsunterschieden (Rundfunk – Hörfunk)[158]. Polysemkontrolle kann als ein der Synonymkontrolle entgegengesetzter Vorgang verstanden werden. Dadurch sollen Bedeutungsunterschiede gleichlautender (zum Beispiel Lehre – Leere[159]) beziehungsweise gleich geschriebener (zum Beispiel Tenor – Tenor[160]) Bezeichnungen sowie Bedeutungsunterschiede von mehrdeutigen Bezeichnungen[161] eindeutig erfasst werden. Auf diese Weise können die von DIN 1463 vorgesehenen eindeutigen Bezeichnungen erzielt werden. Diese bilden jeweils eine sogenannte *Äquivalenzklasse*[162]. Ziel der Bildung von Äquivalenzklassen ist mittlerweile, zu spezifische Begriffe ebenso zu vermeiden wie zu allgemeine Begriffe[163]. Durch die Zerlegungs-

[157] Näher dazu Burkart 1997, 163 f.

[158] Näher dazu Burkart 1997, 165 f. Die Beispiele wurden Burkart 1997, 164 ff. entnommen.

[159] *Homophone*.

[160] *Homographe*; zusammen mit den Homophonen bilden sie die Homonyme, die nach Burkart 1997, 166 unter den Begriff der *Polysemkontrolle* subsumiert werden, da eine Unterscheidung im Hinblick auf die Erstellung eines Thesaurus entbehrlich ist.

[161] *Polysemie*; Eine Mehrdeutigkeit kann auf geschichtlichen oder regionalen Entwicklungen (z.B. Fuchs, Leitung) oder Kontextabhängigkeit (z.B. Verfahren; Schirm) beruhen; vgl. Burkart 1997, 166.

[162] Burkart 1997, 164 (168 ff.).

[163] Sogenanntes "angemessenes *Spezifitätslevel*". Zu spezifische Begriffe führen zu unübersichtlichen Thesauri mit Äquivalenzklassen, denen jeweils wenige oder keine Dokumente zugeordnet sind während das Konzept der weitestgehenden Zerlegung in Wortbestandteile zu bedeutungsarmen Begriffen ohne Rekonstruktionsmöglichkeiten führte. Burkart 1997, 167 nennt hier das Beispiel "Baum" und "Stamm": Die Kombination der Begriffe kann für "Stammbaum" wie für "Baumstamm" stehen.

kontrolle wird dabei versucht, einen Begriff in sinntragende Begriffkomponenten, nicht ein Wort in Wortteile, zu zerlegen[164].

Schlagworte können gleichrangig und ohne gegenseitige Bezüge nebeneinander stehen ("*gleichordnende Indexierung*")[165] und entsprechend zum Retrieval genutzt werden. Demgegenüber wird bei *Thesauri mit Vorzugsbenennung* ein Klassenelement der Äquivalenzklasse als Vorzugsbenennung ausgewählt; es wird als *Deskriptor* bezeichnet[166]. Die anderen Elemente haben den Status von Nicht-Deskriptoren beziehungsweise Synonymen. Sie werden in den *Thesaurus* aufgenommen, ohne zur Indexierung verwendet zu werden. Zur Recherche werden sie verwendet, indem sie auf den entsprechenden Deskriptor verweisen[167]. Deskriptoren sollten ihre Äquivalenzklasse möglichst präzise, umfassend und zweifelsfrei darstellen, der einschlägigen Fachterminologie entsprechen und einprägsam und möglichst unkompliziert sein[168]. Soweit diese Kriterien erfüllt werden, ist der *Thesaurus* selbsterklärend und kann dadurch zur Erreichung eines hohen *Recall* oder einer hohen *Precision* der Recherche beitragen.

Innerhalb eines mittels terminologischer Kontrolle erstellten *Thesaurus* besteht ein Beziehungsgefüge zwischen den verwendeten Begriffen beziehungsweise Bezeichnungen. DIN 1463 unterscheidet die *Äquivalenzrelation*, die *Hierarchische Relation* und die *Assoziationsrelation*. Soweit der semantische Gehalt dieses Beziehungsgefüges erfasst wird, kann ein Rechercheur zum möglicherweise zutreffenderen Suchbegriff geleitet werden. Eine *Äquivalenzrelation* ist eine innerbegriffliche Relation zwischen Bezeichnungen[169]. Eine besondere Form einer Äquivalenzrelation sind bei mehrsprachigen Thesauri die Bezeichnungen eines Begriffes in den erfassten Sprachen. Im Hinblick auf ihre Funktion weist diese Relation eine Richtung auf, da "Such-

---

[164] Dementsprechend verdient regelmäßig die – notwendigerweise in einem gewissen Grad subjektive - semantische Zerlegung gegenüber der morphologischen Zerlegung den Vorzug; vgl. Burkart 1997, 167 f.

[165] Vgl. Knorz 1997, 121; Frankenberger (Hrsg.) 1991, 11; vgl. § 6 Nr. 2 RSWK.

[166] Burkart 1997, 169.

[167] Burkart 1997, 169.

[168] Burkart 1997, 169.

[169] Bei *Thesauri mit Vorzugsbenennung* in der Form Nicht-Deskriptor → Deskriptor (und reziprok, z.B. Sonnabend → Samstag, Samstag → Sonnabend). Dabei können Synonymkategorien (Abkürzungen, fremdsprachige Synonyme) ausgewiesen werden. Näher dazu Burkart 1997, 171 f.

sprache" regelmäßig die Sprache ist, in der der Thesaurus konzipiert wurde beziehungsweise auf der er basiert. Entscheidend ist, dass ein fremdsprachiger Begriff zu dem in der Suchsprache zutreffenden Fachterminus führt.

Hierarchische Relationen erfassen Über- und Unterordnungen. Hier wird unterschieden zwischen einer *generischen* (= Abstraktionsrelation)[170] und einer *partitiven Relation* (= Bestandsrelation)[171]. DIN 1463 sieht vor, dass auf diese Unterscheidung verzichtet wird und lediglich *Unter-* und *Oberbegriffe* ausgewiesen werden[172]. Eine *Assoziationsrelation* ist schließlich definiert als "eine zwischen Begriffen bzw. ihren Bezeichnungen als wichtig erscheinende Relation, die weder eindeutig hierarchischer Natur ist, noch als Äquivalent angesehen werden kann"[173]. Diese Definition lässt weitgehend offen, was positiv unter *Assoziationsrelation* zu verstehen ist und birgt damit die Gefahr, überdehnt zu werden[174]. Mit der *Assoziationsrelation* wird versucht, die Nutzersicht bei der Recherche zu antizipieren[175] und bietet damit ein besonderes Potential für die inhaltliche Sacherschließung.

Für elektronische Rechtsdatenbanken ist ein weiterer Relationstyp von besonderer Bedeutung[176]: Der zusammengesetzte Begriff, der sich aus

---

[170] DIN 1463: "... eine hierarchische Relation zwischen zwei Begriffen, von denen der untergeordnete Begriff (Unterbegriff) alle Merkmale des übergeordneten Begriffs (Oberbegriff) besitzt und zusätzlich mindestens ein weiteres spezifizierendes Merkmal." Dieser Relationstyp entspricht weitgehend der Klassifikation von Klassifikationssystemen; Burkart 1997, 172; zu Klassifikation vgl. Manecke 1997, 141 ff.

[171] DIN 1463: "... eine hierarchische Relation zwischen zwei Begriffen, von denen der übergeordnete (weitere) Begriff (Verbandsbegriff) einem Ganzen entspricht und der untergeordnete (engere) Begriff (Teilbegriff) einen der Bestandteile dieses Ganzen repräsentiert." Burkart 1997, 173 nennt als Beispiel *Baum* (Verbandsbegriff) und *Baumstamm, Krone, Wurzel* (Teilbegriffe).

[172] Nach Burkart 1997, 173 ist die Entscheidung über den Verzicht auf diese Unterscheidung fach- und thesaurusspezifisch zu treffen. DIN 1463 schlägt als Notation die Kürzel "UB" für *Unterbegriff* und "OB" für *Oberbegriff* vor.

[173] DIN 1463; vgl. § 316 RSWK: "Verwandte Begriffe im Sinne dieses Regelwerks sind Begriffe, a. die sich in ihrem Begriffsumfang teilweise überschneiden, b. die nicht als Synonyme oder Quasi-Synonyme anzusehen sind, c. die nicht in einer hierarchischen Beziehung stehen, d. deren Beziehung in der Suche benötigt wird".

[174] Burkart 1997, 174 weist darauf hin, dass ein *Thesaurus* nicht bezwecke, *jedwede* Beziehung (z.B. instrumental, kausal, temporal, Antonymie, Vorgänger – Nachfolger, Rohstoff – Erzeugnis) auszuweisen, sondern die hierarchischen Relationen um möglicherweise geeignetere Deskriptoren ergänzen solle.

[175] Vgl. § 316 lit. d. RSWK (Fußnote 173).

[176] Die besondere Bedeutung folgt daraus, dass die Verknüpfung von Begriffen - wie Computerprogramme selber - auf der "Boolschen Logik" basieren und die Mehrwerterzeugung durch

der Kombination zweier Deskriptoren ergibt (zum Beispiel Briefzusteller und Geldzustellung → Geldbriefträger). Er ist formal ein Nicht-Deskriptor und gehört keiner der Äquivalenzklassen der Deskriptoren an, durch die er kombiniert wird. Er existiert im *Thesaurus* nicht als solches, sondern wird erst durch die Begriffskombination gebildet und ist daher nicht mit der *Äquivalenzrelation*[177] zu verwechseln. Seine Äquivalenzklasse wäre die Schnittmenge der Äquivalenzklassen der kombinierten Deskriptoren[178]. Bei der Thesauruserstellung ist auszuweisen, aus welchen Begriffen ein Kombinationsbegriff gebildet wurde und reziprok[179].

Die beschriebenen Relationen sowie die Angaben zu den Äquivalenzklassen sind zur Darstellung des *Thesaurus* gegenüber Rechercheuren in sogenannten Sätzen zusammenzufassen. Diese werden üblicherweise als *Deskriptorensatz* bezeichnet, da die meisten Thesauri mit *Vorzugsbenennungen* arbeiten[180]. Für jede Äquivalenzklasse wird ein eigener *Deskriptorensatz* erstellt. Laut Burkart hat sich folgende Reihenfolge der Angaben im Deskriptorensatz durchgesetzt[181]:

- Begriffsnummer* (Benennung des Deskriptorensatzes)
- Notation(en)*[182]
- Scope note (Erläuterungskategorie)[183]
- Definition* [184]

Begriffskombination dadurch vorgezeichnet ist; vgl. Luckhardt 1997, 3; Knorz 1997, 122; zur "Boolschen Logik" vgl. oben Seite 42.

[177] Dazu soeben Seite 46.

[178] Burkart 1997, 175.

[179] DIN 1463 indiziert die Relation mit "*Kombinationsbegriff* (KB)" und "*Benutze Kombination* (BK)"; Wersig 1985, 118 schlägt demgegenüber eine exaktere Darstellung vor, die es ermöglicht, von jedem der zusammengesetzten Begriffe den vollständigen Zusammenhang zu erschließen.

[180] Burkart 1997, 175.

[181] Die nachfolgend mit * gekennzeichneten Angaben wertet Burkart 1997, 176 als fakultativ, ohne diese Wertung im Einzelnen zu begründen.

[182] DIN 1463 benennt Buchstabenschlüssel, um die verschiedenen Relationstypen eindeutig zu bezeichnen. Burkart 1997, 176 empfiehlt, einen umfangreichen Thesaurus klassifikatorisch zu erschließen

[183] Hinweise zum spezifischen Gebrauch des Deskriptor, die sich aus der terminologischen und begrifflichen Kontrolle ergeben haben (Abweichungen, Einschränkungen oder Ausweitungen zum natürlichen Sprachgebrauch).

[184] Hier werden Definitionen angegeben, die nicht lediglich für den Thesaurus, sondern für das gesamte Fachgebiet verbindlich sind. Dies geschieht regelmäßig durch Verweis auf Fachlexika, Normen Handbücher etc. Für die Schlagwortnormdatei (vgl. Fußnote 153), Teilausgabe Recht und

- Synonyme
- Oberbegriffe
- Unterbegriffe
- Verwandte Begriffe[185]
- Kombinationsbegriffe*
- Einführungs- und Streichungsdatum*

Die dargestellten Grundlagen gelten gleichermaßen für Thesauri, die konventionell, das heißt auf Papier geführt werden und eine Recherche in Karteikartenkästen ermöglichen sollen und elektronisch geführte Thesauri. Inwieweit ein Thesaurus bei konkreten Recherchen zur Erreichung einer hohen Recherchequalität[186] beitragen kann, hängt davon ab, inwieweit sich die Suchsprache des Benutzers mit der Sprache des Schlagwortkatalogs, das heißt des Indexierers[187], in Deckung bringen lässt.

Hier dürften elektronisch geführte Thesauri mit graphischen Darstellungsmöglichkeiten ein besonderes Potential eröffnen, indem sie etwa eine "interaktive Schlagwortpräzisierung" ermöglichten[188].

Ebenso könnten bisher getrennte Rechercheverfahren bei elektronischen Recherchesystemen mit graphischen Darstellungsmöglichkeiten nutzbringend zusammengeführt werden[189]: Klassifikationsgestützte Rechercheverfahren dürften deswegen bisher im Vergleich zu Verfahren der Schlagwortsuche wenig nachgefragt sein[190], weil sie voraussetzen, dass die Klassifikationskriterien vom Nutzer bei der Recherche intellektuell nachvollzogen werden. Die Klassifikationssysteme ließen und lassen sich jedoch in Print-Medien

---

Verwaltung werden 25 juristische Lexika und Nachschlagewerke zitiert; vgl. Arbeitshefte der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen, Nr. 13, XIV ff.

[185] Dies erfasst die o.g. *Assoziationsrelationen*.

[186] Das heißt eines hohen *Recall* und einer hohen *Precision*; vgl. oben Seite 40.

[187] Vgl. Frankenberger (Hrsg.) 1991, 14.

[188] Bei der Eingabe von Suchbegriffen können mehrere Auslegungsvarianten zur Auswahl angeboten werden. Dabei wird zugleich das begriffliche Vorverständnis "des" Indexierers präzisiert und Missverständnissen vorgebeugt. Auslegungsvarianten sind bisher weder mit konventionellen noch mit elektronischen, aber textbasierten Retrievalsystemen – wie sie derzeit noch in Bibliotheken vorherrschen -, darstellbar.

[189] Vgl. Burkart-Sabsoub, Wersig 1982; Burkart 1997, 176.

[190] Fischer-Knappe 1984, 435 ff. belegt die Bevorzugung einer thematischen gegenüber einer systematischen Suche; vgl. Frankenberger (Hrsg.) 1991, 10.

sowie in textbasierten elektronischen Recherchesystemen nur unkomfortabel darstellen. In diesen Fällen erfordert eine systematische Suche eine Unterbrechung einer Recherche, die ein Rechercheur zumindest in seiner Vorstellung mit einem Sachbegriff begonnen hat. Zukünftig könnte die Schlagwortsuche den Rechercheur in eine Klassifikation führen; Schlagwortsuche und systematische Suche würden aus Nutzersicht innerhalb eines Vorgangs stattfinden. Der natürlich-sprachliche Zugang zum Information-Retrieval könnte erhalten bleiben und zugleich der Vorteil einer klassifikatorischen Inhaltserschließung genutzt werden[191]. Die Kontrolle durch eine klassifikatorische Einordnung kann insbesondere dort die Retrievalqualität erhöhen, wo eine festgefügte Terminologie fehlt oder Rechercheure mit ihr nur unzureichend vertraut sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Laien statt Fachleuten, Endnutzer statt Informationsvermittler in "vertrauten" Datenbanken[192] oder Rechercheure überhaupt über multilinguale Interfaces in fremdsprachigen Datenbanken recherchieren.

Innerhalb von Thesauri könnten Relationsarten graphisch dargestellt und damit dem erweiterten sinnlichen Zugang der Nutzer erschlossen werden.

Dabei dürfte das Potential graphischer Darstellungen, mittels derer die Übereinstimmung der Suchsprache der Benutzer und der Sprache des Schlagwortkatalogs angestrebt und der Rechercheur dementsprechend "geleitet" wird, vielfältig sein und zumindest in der praktischen Anwendung am Anfang seiner Entwicklung stehen.

Die Erstellung von Thesauri und Klassifikationen sowie die nachfolgende Indexierung und Klassifikation von Dokumenten ist vom Zweck des Informationssystems und von verschiedenen Randbedingungen abhängig[193]. So können insbesondere unterschiedliche Anforderungen an ein Informationssystem gestellt werden: Es könnte etwa a priori Präferenzen zugunsten einer hohen *Precision* (= Toleranz

---

[191] Der Vorteil einer klassifikatorischen Inhaltserschließung beruht im Wesentlichen auf der *Präkoordination* von Klassifikationen (vgl. Manecke 1997, 143 f.), das heißt der Festlegung von Begriffsinhalten und Begriffszusammenhängen von vornherein. Die auf diese Weise entstehende Begriffssystematik ist relativ starr, die Einordnung von Dokumenten in die Systematik jedoch häufig eindeutiger und präziser zu leisten als die Vergabe potentiell ausdrucksfähigerer Schlagworte; vgl. Manecke 1997, 146; Knorz 1997, 124.

[192] Zur eingeschränkten Recherchequalität bei Endnutzerrecherchen vgl. Stock 1995, 27.

[193] Dazu insbesondere Knorz 1997, 122 ff.

gegenüber Ballast), eines hohen *Recall* (= Toleranz gegenüber unvollständigen Suchergebnissen) oder einer hohen Aktualität geben[194]. Die Gewichtung zugunsten *Recall* oder *Precision* werden durch das sogenannte *Einheitsmaß nach van Rijsbergen* erfasst[195].

Mit Blick auf kommerzielle Datenbanken ist hier zu unterschieden zwischen Vorgaben, die auf einem Kapazitätsvorbehalt beruhen und sonstigen Vorgaben. Für jede informationelle Mehrwertleistung stehen begrenzte personelle und materielle Ressourcen zur Verfügung[196]. Hier könnte eine vollständige Automatisierung von Mehrwertleistungen Abhilfe schaffen. Tatsächlich werden automatisierte Indexierungs- und Retrievalverfahren bereits umfangreich erprobt[197]. Die meisten Verfahren dürften auf den durch die rasante Entwicklung der Rechnerleistungen basierenden Möglichkeiten der Volltextsuche aufbauen. Diese erfassen durch linguistisch wortorientierte Verfahren Flexionen grundsätzlich ebenso wie Komposita und versuchen durch kontextsensitive Verfahren aufgrund der Begriffe, die vor und nach einer betrachteten Wortform stehen, dessen semantische Bedeutung zu bestimmen[198]. Kollektions- und retrievalgestützte Verfahren verwenden demgegenüber gewichtete Suchbegriffe (Index Terms) zur Repräsentation der Frage sowie der durchsuchten Dokumente und sortieren auf diese Weise die nachgewiesenen Dokumente nach der vermuteten Relevanz auf die gestellte Frage (*Ranking-basierte Retrievalverfahren*)[199].

---

[194] Näher Knorz 1997, 122.

[195] Vgl. Streit 2000, 211.

[196] Oben (vgl. Seite 24) ist bereits festgestellt worden, dass Kostenstrategien von Datenbankanbietern weitgehend auf die Aufwendungen für informationelle Mehrwertleistungen beschränkt sind.

[197] Vgl. etwa Kuhlen 1997, 88 ff.; Kuhlen 1995, 85 f. hält sogar eine Unterscheidung zwischen automatisierten und nicht-automatisierten Mehrwertleistungen bei der Darstellung der Theorie informationeller Mehrwerte wegen des zunehmend gleichen Leistungspotentials für entbehrlich.

[198] "Die Höhe der *Wogen* wurde ..." wird auf "*Woge*" reduziert, im Kontext "*wogen* sie vor dem Versuch noch" dagegen auf "*wiegen*"; Beispiel nach Knorz 1997, 131. Zu Verfahren, die die syntaktische Analyse auf ganze Sätze erstrecken, vgl. Knorz 1997, 133. Zu weiteren aufwendigeren Verfahren: Lück, Rittberger, Schwantner 1992, 141 ff.; Zimmermann, Kroupa, Keil 1983.

[199] Dabei wird nicht allein auf die Textworthäufigkeit abgestellt, sondern durch andere Berechnungsverfahren versucht, ein unterscheidungsstarkes Vokabular – dies ist gerade kein *Thesaurus* im obigen Sinne, da es durch mathematische Berechnungsverfahren erstellt wird - zu entwickeln; vgl. Knorz 1997, 131 ff.; zur Erfassung *semantischer Vagheiten* durch *fuzzy logic* vgl. Stock 1994, 147 ff.; Stock 1995, 27 ff.; ansatzweise zu juristischen Anwendungen der *fuzzy logic* Klein 1998, 115 f.

Neben der vollständig automatisierten Indexierung gibt die Mischform der *maschinell unterstützten Indexierung*, bei der ein automatisiertes Verfahren einen Suchbegriff vorschlägt, der manuell nachbearbeitet, das heißt bestätigt oder verworfen wird[200].

Die Automatisierbarkeit des Information-Retrieval unterliegt, zurzeit beschleunigt durch die schnelle Verbreitung des WWW, einer raschen Entwicklung. Die Einschätzung von Möglichkeiten und Grenzen der Automatisierbarkeit muss den entsprechenden Fachwissenschaften überlassen bleiben. Der Umstand, dass vollautomatisierte Retrievalsysteme zumindest noch keine umfassende Anwendungsreife im Sinne eines hohen *Recall* und einer hohen *Precision* erreicht haben[201], deutet auf die hohe Komplexität der automatisierten Inhaltserschließung hin. Die Automatisierung steht wie die oben angedeutete Entwicklung eines *Thesaurus* für eine konventionelle Inhaltserschließung vor der Aufgabe, die Vieldeutigkeit von Begriffen möglichst vollständig und die Bedeutung konkreter Begriffe zugleich exakt zu erfassen. Soweit dies gelingt, müssen derart spezifizierte Begriffe den in der Datenbank gesammelten Texten als Suchbegriffe zugeordnet werden.

Hinzu tritt gegenüber konventionellen Verfahren das Erfordernis der *Modellierung* der Inhaltserschließung: Die Zielvorgabe *Precision* = 1 und *Recall* = 1 kann nur dann erreicht werden, wenn der exakte Bedeutungsgehalt jedes aufgenommenen Dokuments vollständig erfasst ist und jede in Betracht kommende Suchanfrage antizipiert und damit in ihrer exakten Bedeutung erfasst werden kann[202].

Die Automatisierbarkeit des Information Retrieval hat damit zumindest praktisch derzeit noch nicht den Stand erreicht, der kapazitätsbedingte

---

[200] Knorz 1997, 128. Der nicht ganz präzise Begriff der "*manuellen* Nachbearbeitung" wird hier übernommen.

[201] Knorz 1997, 133 rechnete 1996 mit einer baldigen Verbreitung von *ranking-basierten Retrievalverfahren*. In der Anwendung bieten Volltext-Suchmaschinen im WWW (z.B. Altavista; vgl. http://www.altavista.digital.com/ (4.5.2000)) zumindest brauchbare Ergebnisse. Das unterschiedliche Leistungsvermögen verschiedener WWW-Suchmaschinen veranschaulichen Meta-Suchmaschinen, die die Anzahl der Treffer ausweisen (z.B. MetaGer; vgl. *http://meta.rrzn.uni-hannover.de* (4.5.2000)).

[202] *Vollständig* (iSv. *Precision* = 1 und *Recall* = 1) kann dies nur geleistet werden, wenn jede Suchanfrage auf einen *Primärschlüssel* (vgl. Seite 15) reduzierbar wäre. Um dies zu erreichen, müssten Urteilsrecherchen stets mit der Rückfrage nach dem Aktenzeichen der gesuchten Entscheidung "beantwortet" werden.

Vorgaben für die Gestaltung des Information Retrieval bedeutungslos werden lässt[203].

Daneben bestehen nicht-kapazitätsbedingte Vorgaben, die bei der Gestaltung des Information Retrieval beachtet werden müssen, wie von vornherein bestehende Präferenzen zugunsten eines hohen *Recall* oder einer hohen *Precision*, die Größe oder die inhaltliche sowie sprachliche Heterogenität der darzustellenden Informationssammlung[204].

II. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Anbieter

Neben den informationswissenschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen beeinflussen auch rechtliche Rahmenbedingungen den Aufbau und die Güte einer Datenbank.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Informationsanbieter beeinflussen zunächst in vielfältiger Weise die Möglichkeiten zur Schaffung informationeller Mehrwerte. Aus Anbietersicht ist die Verfügbarkeit des Datenmaterials, welches aufbereitet angeboten werden soll, ebenso rechtlich determiniert wie der Schutz eigener Mehrwertleistungen. In beiden Richtungen bilden die rechtlichen Rahmenbedingungen die Planungsgrundlage für Investitionen.

Der rechtliche Schutz von Informationssammlungen ist insbesondere im Zusammenhang mit der Entstehung und Umsetzung der Datenbankrichtline umfassend in der Literatur erörtert worden[205].

In der Rechtswirklichkeit differiert der faktisch bestehende Schutz elektronischer Produkte häufig von dem rechtlich verbürgten Schutz[206].

---

[203] In dieser Richtung aber Kuhlen 1995, 85 f., der in seiner Darstellung der Theorie informationeller Mehrwerte ausdrücklich darauf verzichtet, zwischen Informationsarbeit durch Menschen und solcher durch Maschinen zu unterscheiden.

[204] Vgl. Knorz 1997, 122 f.

[205] Vgl. die Monographien Kappes 1996, Hornung 1998 und Becker 1999 sowie aus der Aufsatzliteratur Bechtold 1997; Berger 1997; Dietz 1998; Dreier 1997; Dreier 1997a; Flechsig 1997; Flechsig 1998; Gaster 1997; Hackemann 1987; Hackemann 1998; Haedicke 1998; Heinrich 1997; Hohagen 1998; Kappes 1997a; Kotthoff 1997; Kur 1998; Leistner 1999a; Leupold 1998; Mehrings 1993; Raiser 1997; Raue, Bensinger 1998; Reinbothe 1998; Richter 1998; Ullmann 1996; Wiebe 1996; weitere Nachweise bei Schricker (Hrsg.) 1999, Vogel vor §§ 87 a ff.

[206] Im Einzelfall kann diese Differenz vom Marketinginteresse des "faktisch nicht geschützten" Produktanbieters gedeckt und dementsprechend "erwünscht" sein, um durch die Verbreitung von Raubkopien langfristig absatzfördernde faktische Standards zu begründen; als gezielte Maßnahme könnte es damit eine Erscheinungsform der sogenannten *Penetrations-Preisstrategie* sein; vgl. dazu Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 190; vgl. Stransfeld 1996, 708.

Raubkopien sind weit verbreitet. Fraglich ist, in welcher Weise diese Differenz zwischen dem rechtlich angestrebten Zustand und der Realität bei der Betrachtung des kommerziellen Informationsmarkts zu berücksichtigen ist.

Technische Kopierschutzverfahren können eine Annäherung des faktischen an den rechtlichen Schutz bewirken und in diesem Sinne den rechtlichen Schutz ergänzen[207]. Sie können etwa mittels digitaler Wasserzeichen sichtbar oder unsichtbar den Urheber eines Dokuments ausweisen[208] oder durch eine individuelle unauffällige Kennzeichnung jeder verkauften Kopie die Identifizierung des letzten berechtigten Käufers ermöglichen[209]. Online-Datenbanken erfordern einen häufigen Verbindungsaufbau zum – tatsächlichen oder zumindest vermuteten – Rechtsinhaber. Dieser Umstand begünstigt die Abschreckungswirkung potentieller Kopierschutzverfahren.

Zugleich können Informationsleistungen aus Online-Datenbanken im Verhältnis zu Endnutzern in kleinen und exakt zu bezeichnenden Einheiten abgerechnet werden[210]. Damit ist, etwa in Relation zu einer urheberrechtswidrigen Vervielfältigung von Software, die absolute, durch Rechtsbruch erzielbare *Opportunismusprämie*[211] regelmäßig niedrig. Dies gilt in besonderem Maße, wenn sich infolge der technisch möglichen Abrechnungsverfahren Preisstrukturen etablieren, in denen auch qualitativ hochwertige Leistungen zu sehr niedrigen Preisen angeboten werden können[212]. Aufgrund des geringen Missbrauchs-

---

[207] Vgl. Frost 1996, 92; Gaster 1995, 751 f. Ausführlich zu den technischen Verfahren Wayner 1997, insbesondere 119 ff., 147 ff. Dadurch könnte langfristig das bestehende System der kollektiven Rechte*wahrnehmung* durch eine individuelle Rechtewahrnehmung abgelöst werden; vgl. Möschel, Bechtold 1998, 574 ff. (Zur Stellung der Verwertungsgesellschaften vgl. Dillenz 1997, 319 ff.; Kreile, Becker 1996, 681 ff.; Melichar 1997, 212 ff.; Hoeren 2000a, 5.) Eine *Ersetzung* des materiellen urheberrechtlichen Schutzes durch technische Mittel in Verbindung mit individualvertraglichen Vereinbarungen scheint zumindest mittelfristig nicht in Sicht; vgl. dazu Möschel, Bechtold 1998, 576.

[208] Der Raubnutzer ist damit der Entdeckungsgefahr ausgesetzt; vgl. dazu Herrigel 1998, 254 ff.; zur Steganographie vgl. Grover 1998, 121 ff. Ein entsprechendes technisches Verfahren ist etwa das *Digital Object Identifier (DOI) System*; vgl. dazu http://www.doi.org/ (4.5.2000).

[209] Etwa *asymmetrisches Fingerprinting*; dazu insbesondere Pfitzmann, Waidner 1998, 258 ff.; vgl. Röhm, Wilop 1998, 252; Stefik 1997, 100 ff.; Stefik 1997a, 139 ff.; Wand 1996, 897 ff.; damit steigt das Entdeckungsrisiko des Raubkopierers beziehungsweise sinkt – wirtschaftswissenschaftlich betrachtet - seine potentielle, durch Rechtsbruch erzielbare *Opportunismusprämie*; vgl. Schäfer, Ott 2000, 476.

[210] Zu möglichen Abrechnungsverfahren vgl. Möschel, Bechtold 1998, 573 f.

[211] Vgl. Schäfer, Ott 2000, 476.

[212] Vgl. dazu oben Seite 23.

anreizes kann daher im Verhältnis Datenbankanbieter – Endnutzer von einer Übereinstimmung des rechtlichen und faktischen Schutzes von Informationsleistungen ausgegangen werden[213]. Im Verhältnis zwischen Datenbankanbietern ist der Missbrauchsanreiz, etwa zur Nutzung fremder Digitalisierungsleistungen, größer. Damit hängt die Übereinstimmung des faktischen mit dem rechtlichen Schutz in stärkerem Maße von der objektiven Tauglichkeit der oben genannten Kopierschutzverfahren sowie ihres rechtlichen Schutzes[214] ab. Die Berücksichtigung insoweit dennoch bestehender Unzulänglichkeiten muss anderen Untersuchungen überlassen bleiben[215].

1. Rechtliche Rahmenbedingungen der Datenbeschaffung und der Erzeugung informationeller Mehrwerte

Um den rechtlichen Schutz von Informationen zutreffend einordnen zu können, ist vom Prinzip der *Gemeinfreiheit von Informationen*[216] auszugehen. Danach ist die *intellektuelle* Nutzung einer Information unabhängig vom Bestehen eines Rechtes Dritter an der Information zulässig[217]. Dieses Prinzip stand bei den bisherigen Kodifikationen des Schutzes von Informationen in der Sache nicht zur Disposition. Gleichwohl stellen die Beachtung dieses Prinzips und die Absicht der Schaffung eines erweiterten Schutzes für Informationsanbieter

---

[213] Indem zur Beurteilung der Effektivität auf die vermutete Nutzer*erwartung* abgestellt wird, kommt der objektiven Tauglichkeit der Kopierschutzverfahren eine relativ geringe Bedeutung zu. Anders als bei unmittelbar kostenrelevanten elektronischen Geschäftsprozessen dürfte zumindest eine weitgehende Unabhängigkeit des rechtlich intendierten Schutzes von der lückenlosen Tauglichkeit technischer Verfahren bestehen.

[214] Vgl. dazu die Ansätze der Kommission in Art. 6 und 7 des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, KOM (97) 628 endg. vom 10.12.1997; nachfolgend *Richtlinienvorschlag zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft vom 10.12.1997*. Vgl. dazu Dietz 1998, 448 f.; Flechsig 1998, 230 f.; Lewinski 1998, 118; Reinbothe 1998, 435 f.; Marly 1999, 106 ff. Die Vorschläge entsprechen Art. 11 f. WIPO Copyright Treaty (WCT) beziehungsweise Art. 18 f. WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT); vgl. dazu Lewinski 1997, 441 f.; Lewinski 1997a, 206 ff.; Hohagen 1998, 54 f.; Marly 1999, 108.

[215] Vgl. das EU-Projekt IMPRIMATEUR und das Propagate-Projekt (http://www.propagate.net (4.5.2000)).

[216] Dazu insbesondere Mehrings 1993, 3103 f.; vgl. Fromm, Nordemann (Hrsg.) (Hrsg.) 1998, Hertin § 87a Rdn. 9; Kappes 1997a, 671; Wiebe 1996, 204. Dies betrifft ausschließlich nicht personenbezogene Daten, da das Datenschutzrecht ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt enthält.

[217] BGH vom 27.3.1963 – I b ZR 129/61 – BGHZ 39, 306 (311) – Rechenschieber; BGH vom 15.12.1978 – I ZR 26/77 – BGHZ 73, 288 (292) – Flughafenpläne; BGH vom 21.11.1980 – I ZR 106/78 GRUR 1981, 352 (352) - Staatsexamensarbeit; vgl. Fromm, Nordemann (Hrsg.) (Hrsg.) 1998, Hertin § 87a Rdn. 9.

divergierende Interessen dar. Die Normierung des Schutzes von Informationen und die Anwendung dieses Rechts erfolgt im Spannungsverhältnis der *Gemeinfreiheit von Informationen* einerseits und dem Interesse an der Schaffung einer angemessenen Anreizstruktur für die Schaffung informationeller Mehrwerte andererseits.

a. Regelungsübersicht

aa. Schutz von Datenbankwerken (§§ 4 ff. UrhG)

(I.) Voraussetzungen des Schutzes von *Datenbankwerken*

Informationssammlungen sind zunächst durch § 4 UrhG geschützt. § 4 UrhG wurde in Umsetzung der Datenbankrichtline durch Art. 7 IuKDG[218] geändert[219]. Bei der Anwendung des § 4 UrhG sind dementsprechend die Vorgaben der richtlinienkonformen Auslegung zu beachten[220].

Anders als der eng an die Datenbankrichtlinie angelehnte Entwurf des IuKDG von 1996[221] dies in Art. 7 vorsah, beruht der urheberrechtliche Schutz von Datenbanken nach der geltenden Fassung des Gesetzes nicht auf einer eigenständigen Norm. Vielmehr wurde die Definition der Sammelwerke in § 4 UrhG 1996, aus dem bereits vor Inkrafttreten des IuKDG der urheberrechtliche Schutz von Datenbanken teilweise hergeleitet wurde[222], klarstellend modifiziert und ergänzt um die Definition des *Datenbankwerks* in § 4 II UrhG. Dadurch sollte ein die

---

[218] Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S.1870).

[219] Zum urheberrechtlichen Schutz elektronischer Informationssammlungen nach der vor dem 1.1.1998 geltenden Rechtslage ausführlich Mehrings 1990, 100 ff.; Loewenheim 1994, Haberstumpf 1996, 103 ff.; vgl. bereits Mehrings 1983, 275 ff.; vgl. aus der jüngeren Rechtsprechung OLG München vom 26.9.1996 – 6 U 1707/96 – NJW-CoR 1997, 175 – CD-ROM-Gesetzessammlung; OLG Frankfurt a.M. vom 29.10.1996 – 11 U 44/95 – CR 1997, 275 (276) – D-Info 2.0; LG Frankfurt a.M. vom 19.2.1997 – 3/12 O 73/96 – CR 1997, 740 – Schutz einer CD-ROM; kritisch zur Nichtberücksichtigung der absehbaren Rechtsänderung durch das OLG München Nordemann, Czychowski 1998, 1607.

[220] Schricker (Hrsg.) 1999, Loewenheim § 4 Rdn. 30. Grundlegend zur richtlinienkonformen Auslegung: BVerfG vom 8.4.1987 – 2 BvR 687/85 – BVerfGE 75, 223 (237 f.); Brechmann 1994; vgl. Kilian 1996 Rdn. 337 zur wirtschaftsverfassungsrechtlichen Bedeutung.

[221] Vom 20.12.1996 , BR Drs. 966/96, 41 ff., nachfolgend bezeichnet als *UrhG-Entwurf 1996*.

[222] Zum Rechtsschutz vor Umsetzung der Datenbankrichtlinie insbes. Mehrings 1990, 97 ff. m.w.N.; vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuss) vom 11.6.1997, BT-Drs. 13/7934 (nachfolgend bezeichnet als *Bericht Bildungsausschuss 1997*) S. 43; Schricker (Hrsg.) 1987, Loewenheim, UrhG, § 4 Rdn. 3.

Rechtsanwendung erschwerendes Nebeneinander verschiedener Begründungsvarianten vermieden und eine möglichst nahtlose Eingliederung in die bestehende Regelungsstruktur erreicht werden[223]. Ein *Datenbankwerk* ist nach § 4 II UrhG ein Sammelwerk im Sinne des § 4 I UrhG, *dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind*[224]. Dieser Begriff entspricht inhaltlich weitgehend der Definition “Datenbank" in Art. 1 Abs. 2 Datenbankrichtlinie[225] und umfasst gleichermaßen elektronische Datenbanken, bei denen die Elemente mit Hilfe eines Computerprogramms zugänglich sind, wie nichtelektronische Datenbanken[226], etwa in Gestalt von Zettelkästen. Geschützt sind sowohl Online-Datenbanken als auch solche, die als CD-ROM oder CD-I vertrieben werden[227]. Der Begriff umfasst gem. § 4 II 2 UrhG nicht die für die Herstellung der Datenbank, den Zugriff auf die Daten oder den sonstigen Betrieb erforderlichen Computerprogramme[228]. Für diese gelten die in Umsetzung der Richtlinie 91/250/EWG (Computerprogramm-Richtlinie)[229] eingefügten Vorschriften des Achten Abschnitts des Urheberrechtsgesetzes (§§ 69 a ff. UrhG) über den Schutz von Computerprogrammen.

Demgegenüber kann das für den Betrieb der Datenbank erforderliche Material, wie ihr Thesaurus, Index oder das Abfragesystem, im Einzelfall dem urheberrechtlichen Schutz der Datenbank unterfallen[230]. Schließlich ergibt sich aus der oben genannten Definition, insbesondere

---

[223] Der Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 42 ff. stellt dies jedoch nicht ausdrücklich fest.

[224] Zu unterscheiden vom Begriff einer *Datenbank* im Sinne des § 87 a UrhG. Beide Begriffe (*Datenbank* und *Datenbankwerk*) weisen nur einen geringen Bezug zum technischen Datenbankbegriff auf; dazu oben Seite 13 ff.

[225] Vgl. Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 43; der noch im Entwurf des *UrhG-Entwurf 1996* verwandte Begriff der *urheberrechtlichen Ausdrucksform einer Datenbank* wurde als terminologisch problematisch abgelehnt, vgl. Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934) 42.

[226] So ausdrücklich Erwägungsgrund 14 der Datenbankrichtlinie.

[227] Vgl. Erwägungsgrund 12 der Datenbankrichtlinie.

[228] Diese deklaratorische Regelung wurde auf Anregung der beteiligten Kreise eingefügt; vgl. dazu Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 43; damit wird Art. 1 Abs. 3 Datenbankrichtlinie umgesetzt; vgl. Erwägungsgrund 23 der Datenbankrichtlinie.

[229] Richtlinie des Rates vom 14.5.1992 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 122/142 vom 17.5.1991 = GRUR Int. 1991, 545 ff.).

[230] Begründung UrhG-Entwurf 1996 (BR-Drs. 966/97), S. 44; vgl. Erwägungsgrund 20 der Datenbankrichtlinie. Die Datenbankdefinition des geänderten Vorschlags der Kommission - Dokument KOM (93) 464 endg. - SYN 393 - umfasste dieses Material noch ausdrücklich.

dem Erfordernis der systematischen oder methodischen Anordnung sowie der einzelnen Zugänglichkeit, dass die Aufzeichnung eines audiovisuellen, kinematographischen, literarischen oder musikalischen Werkes als solches nicht als Datenbank geschützt sein kann[231].

Der Begriff des Sammelwerks gem. § 4 I UrhG wurde erweitert um Sammlungen von "bloßen (informationellen) ‚Daten' "[232]. Durch diese Fassung des § 4 UrhG ist dem Streit der Boden entzogen, ob Datenbanken als "Schriftwerke" im Sinne des § 2 I Nr. 1 UrhG oder "Sammelwerke" im Sinne des § 4 UrhG 1996 geschützt sind[233]. Nunmehr dürften auch Sammlungen reiner Daten und Fakten regelmäßig "Sammelwerke" im Sinne des § 4 I UrhG sein.

Das Kriterium für die Urheberrechtsfähigkeit ist gem. § 4 I UrhG das Vorliegen einer *aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente persönlichen geistigen Schöpfung* des Urhebers. Diese Voraussetzungen entsprechen inhaltlich denen von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Datenbankrichtline. Die rechtstechnische Gestaltung stimmt weitgehend mit den Ausgestaltungen des Rechtsschutzes für Datenbanken in Art. 2 Abs. 5 RBÜ[234] und Art. 10 Abs. 2 TRIPS[235] überein[236].

Maßgebliche Schwelle für den Schutz ist damit das Vorliegen einer *persönlichen geistigen Schöpfung.* Die Voraussetzungen einer *persönlichen geistigen Schöpfung* sind in Rechtsprechung und Literatur umstritten: Während das Reichsgericht ein geringes Maß an geistiger

---

[231] So ausdrücklich Erwägungsgrund 17 der Datenbankrichtlinie.

[232] Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 43.

[233] Der BGH hat in der Entscheidung "Warenzeichenlexika", BGH vom 12.3.1987 – I ZR 71/85 - GRUR 1987, 704 (706) m. Anm. Loewenheim, die Urheberrechtsfähigkeit einer Zusammenstellung von Warenzeichen noch allein unter dem Aspekt eines Schriftwerkes erörtert; vgl. zur damaligen Rechtslage Hubmann 1988, 82; Mehrings 1990, 114 m.w.N.; vgl. LG Frankfurt a.M. vom 10.11.1993 – 3/8 O 198/93 - CR 1994, 473 (474 f.); Ulmer 1980, 164 f.; Berger 1997, 170; Schricker 1996, 5 f.; Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 43.

[234] Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 17.8.1973 zu den am 24.7.1971 in Paris unterzeichneten Übereinkünften auf dem Gebiet des Urheberrechts (Revidierte Berner Übereinkunft), BGBl. II S. 1069; zum Einfluss der Berner Übereinkunft Broadie 1992, 108 ff.

[235] Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, Including Trade in Counterfeit Goods (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, BGBl. 1994 II, 1730 ff.); zum Datenbankschutz nach Art. 10 Abs. 2 TRIPS Kretschmer 1997, 61; Beutler 1997, 43 ff. Zur Bedeutung des TRIPS für Entwicklungsländer vgl. Hilpert 1998, 91 ff.

[236] Vgl. Begründung UrhG-Entwurf 1996 (BR-Drs. 966/97), S. 44; vgl. dazu Berger 1997, 171. Zur jüngeren Entwicklung des internationalen Urheberrechts Lewinski 1998a, 103 ff.

Leistung genügen ließ[237] und auch der BGH nach Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes von 1965 ein "bescheidenes Maß" an geistiger Leistung als Schutzvoraussetzung anerkannte[238], änderte sich diese Rechtsprechung 1984 mit der Entscheidung "Ausschreibungsunterlagen"[239]. Diese verlangte eine "besonders" geistvolle Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des Stoffes: Für den urheberrechtlichen Schutz von Ausschreibungsunterlagen für den Bau von Pipelines, das heißt allgemeinen technischen Beschreibungen, müsse dargelegt werden, "in welchen konkreten Formgestaltungen [...] eine das durchschnittliche Ingenieurschaffen [...] deutlich überragende individuelle Eigenart" liege[240]. Da die Rechtsprechung das Erfordernis der "besonders geistvollen Tätigkeit" zunächst nur für wissenschaftlich-technische und nicht für wissenschaftlich-geistige Bezugsgegenstände feststellte, wurde gefolgert, dass die Rechtsprechung an Werke mit technischen Inhalte grundsätzlich höhere Anforderungen stelle als an solche mit geistigen Inhalten[241]. Diese Deutung wurde durch die weitere Rechtsprechung zu nicht-technischen Gegenständen widerlegt: Ein Anwaltsschriftsatz sei urheberrechtsfähig, wenn er sich von "einer bloß untergeordneten aneinandergereihten Materialwiedergabe deutlich" abhebt[242]. Diese hohe Hürde für eine Schutzfähigkeit wurde durch die Entscheidung "Warenzeichenlexika"[243] etwas zurückgenommen, indem nicht mehr ein "deutliches Überragen" über die Tätigkeit eines Durchschnittsgestalters gefordert wurde[244]. Allerdings verwendete der BGH die Begriffe "schöpferische Eigenheiten" und "Eigentümlichkeit" und stellte fest, dass eine ausreichende Eigentümlichkeit nicht bestehe, wenn "Auswahl und Anordnung des dargebotenen Stoffes durch zwingende Kriterien - zum Beispiel

---

[237] RG JW 1909, 314; RG vom 16.3.1927 – I 385/26 - RGZ 116, 292 (294 f.) - Adressbuch der Stadt Wiesbaden.

[238] BGH vom 7.12.1979 – I ZR 157/77 - GRUR 1980, 227 (230) – Monumenta Germaniae Historica; BGH vom 21.11.1980 – I ZR 106/78 GRUR 1981, 352 (353) - Staatsexamensarbeit; BGH vom 27.2.1981 – I ZR 29/79 – GRUR 1981, 520 (521) – Fragensammlung.

[239] BGH vom 29.3.1984 – I ZR 32/82 – GRUR 1984, 659 – Ausschreibungsunterlagen - m. Anm. Rojahn.

[240] BGH aaO. S. 661.

[241] Vgl. Rojahn 1984, 662.

[242] BGH vom 17.4.1986 – I ZR 213/83 - GRUR 1986, 739 (741) – Anwaltsschriftsatz - m. Anm. Wild; ebenso BGH vom 9.5.1985 – I ZR 52/83 – GRUR 1985, 1041 (1048) – Inkassoprogramm.

[243] BGH vom 12.3.1987 – I ZR 71/85 - GRUR 1987, 704 (706) – Warenzeichenlexika- m. Anm. Loewenheim

[244] Vgl. Loewenheim 1987, 707.

eindeutige praktische Bedürfnisse - weitgehend vorgezeichnet wären, wenn "praktisch kein individueller Gestaltungsspielraum verbliebe"[245]. In der Literatur wurde das Postulat des "erheblichen Überragens des Durchschnitts" überwiegend abgelehnt und eine schlichte Individualität für alle Werkarten für ausreichend erachtet[246]. Weiter wurde vertreten, dass die strengen Anforderungen des BGH in den Entscheidungen "Staatsexamensarbeit", "Fragensammlung" und "Monumenta Germaniae Historica" durch die Urheberrechtsnovelle 1985[247] ihre Grundlage verloren hätten[248]. Diese Ansicht stützt sich im Wesentlichen auf die Benennung von *Computerprogrammen* als geschützte Werkkategorie in § 2 II Nr. 1 UrhG und wäre insoweit auf Datenbankwerke übertragbar.

Unter dem Aspekt der *richtlinienkonformen Auslegung* erscheint jedoch ein zusätzlicher Aspekt bedeutsamer: Art. 3 I 2 Datenbankrichtlinie ordnet an, dass neben der Originalität im Sinne einer geistigen Schöpfung keine weiteren Kriterien zur Bestimmung des urheberrechtlichen Schutzes angewandt werden dürfen[249]. Erwägungsgrund 16 der Datenbankrichtline ergänzt klarstellend, dass insbesondere *Qualität* oder ästhetischer Wert der Datenbank nicht berücksichtigt werden dürfen[250]. Diese Regelungen sind für die Auslegung von § 4 II UrhG verbindlich, auch wenn der Gesetzgeber des IuKDG auf eine ausdrückliche Umsetzung verzichtet hat[251]. Damit ist nunmehr auch die sogenannte *kleine Münze*, für die ein auf das Minimum herabgesetztes

---

[245] BGH vom 12.3.1987 – I ZR 71/85 - GRUR 1987, 704 (706) – Warenzeichenlexika - m. Anm. Loewenheim.

[246] Vgl. Fromm, Nordemann (Hrsg.) (Hrsg.) 1994, Vinck § 2 Rdn. 44; ausführlich Schricker (Hrsg.) 1999, Loewenheim § 2 Rdn. 24 f.; a.A. Gamm 1968 § 2 Rdn. 16.

[247] Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom 24.6.1985, BGBl. I 1137.

[248] So Katzenberger 1990, 99 wegen der Bezeichnung; a.A. Mehrings 1990, 122; vgl. Wiebe 1993, 53.

[249] Dies entspricht den Anforderungen, die die Computerprogramm-Richtlinie und die Schutzdauer-Richtlinie (Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29.10.1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABl. EG Nr. L 290 vom 24.12.1993, S. 9) an die Werkqualität von Programmen und Fotografien gestellt haben; vgl. Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann § 4 Rdn. 3.

[250] Berger 1997, 171 stellt fest, dass auch die Investitionshöhe als Merkmal ausscheidet.

[251] Ebenso bereits im Vorentwurf; vgl. dazu Begründung UrhG-Entwurf 1996, BR-Drs. 966/96, 45.

Maß an Individualität und Eigenständigkeit charakteristisch ist[252], urheberrechtlich geschützt[253]. Dies folgt nicht bereits aus einer grammatikalischen Auslegung, da Schutzvoraussetzung in jedem Fall das Vorliegen einer geistigen Schöpfung ist und Art. 3 I 2 sowie Erwägungsgrund 16 der Datenbankrichtline sprachlich Kriterien außerhalb dieser Voraussetzung betreffen. Man wird jedoch diese Vorgaben im Sinne einer Herabsetzung auf das Maß der *kleinen Münze* verstehen müssen, soweit der Gesetzgeber ausdrücklich bezweckt, die von der deutschen Rechtsprechung aufgestellten hohen Anforderungen an die urheberrechtliche Gestaltungshöhe abzusenken[254]. Dies gilt auch für den anstelle des Begriffs "eigene geistige Schöpfung" in § 4 I UrhG verwandten Terminus "persönliche geistige Schöpfung"[255]. Nach der jetzt geltenden Fassung des § 4 UrhG muss die individuelle Gestaltung im Hinblick auf die *Auswahl oder Anordnung der Elemente* festgestellt werden. Die Umsetzung konzeptioneller Grundentscheidungen im Hinblick auf die *Gesamt*gestaltung einer Datenbank reicht zur Feststellung des Werkcharakters damit nicht aus[256].

Fraglich ist damit, unter welchen Voraussetzungen eine Sammlung *aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung* darstellt und damit die Voraussetzungen der *kleinen Münze* erfüllt sind[257].

Das Vorliegen einer *Auswahl* ist durch einen Vergleich der als Datenbasis gespeicherten Elemente mit der Gesamtheit der Elemente

---

[252] Dazu Schricker (Hrsg.) 1999, Loewenheim § 2 Rdn. 38 ff.; Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1994, Vink § 2 Rdn. 19, § 4 Rdn.3; vgl. auch Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann/Vink § 2 Rdn. 13 ff.

[253] Berger 1997, 171; Gaster 1999, 543; damit ist der Gesetzgeber hinsichtlich Datenbanken nicht der allgemein auf Sammelwerke bezogenen Empfehlung von Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1994, Vink § 2 Rdn. 19 gefolgt, es mit einem Wettbewerbsschutz und/oder einem neuen Leistungsschutzrecht bewenden zu lassen.

[254] So ausdrücklich Begründung UrhG-Entwurf 1996, BR-Drs. 966/96, 45. In diesem Sinne zu den entsprechenden Regelungen in der Computerprogramm-Richtlinie und der Schutzdauer-Richtlinie Schricker 1996, 8.

[255] Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 43 verweist ausdrücklich auf die sachliche Übereinstimmung mit dem Begriff der "eigene[n] geistige[n] Schöpfung" in Art. 3 I Datenbankrichtlinie sowie § 69 i I UrhG-Entwurf 1996.

[256] So Schricker 1996, 10 für die vor dem 1.1.1998 geltende Rechtslage.

[257] Dass diese Voraussetzungen positiv festgestellt und diesbezüglich Abgrenzungskriterien entwickelt werden müssen, wird häufig über die Diskussion zum Merkmal der Gestaltungshöhe vergessen; so etwa Flechsig 1997, 582; Vogel 1997a, 600. Andere behaupten den Schutz der *kleinen Münze* und wenden gleichwohl die Rechtsprechung des BGH an, nach der ein *deutliches Überragen durchschnittlicher Leistungen* Schutzvoraussetzung ist; so Kappes 1997a, 658 f.

festzustellen, die dem thematischen Bereich der Datenbank zuzuordnen sind[258]. Die insoweit erforderliche Reduktion gegenüber der Gesamtheit muss auf sachlichen Kriterien einer bewussten Gestaltungsentscheidung beruhen und setzt einen entsprechenden Entscheidungsspielraum voraus[259]. Die Feststellung, "dass ein anderer Urheber möglicherweise eine andere Auswahl [...] getroffen haben würde", gilt auch für willkürliche Entscheidungen und reicht daher nicht zur Feststellung einer urheberrechtsbegründenden eigentümlichen Auswahl[260].

Problematischer ist der Begriff der *Anordnung* im Sinne des § 4 I UrhG. Dem Begriff kommt eine entscheidende Bedeutung zu, soweit das Tatbestandsmerkmal *Auswahl* verneint wird. Ferner sind die Voraussetzungen des urheberrechtlichen Schutzes auch nicht durch die Einführung des *Schutzrechtes sui-generis* gem. §§ 87 a ff. UrhG praktisch bedeutungslos geworden, da die Inhaber der verschiedenen Schutzrechte in vielen, wenn nicht sogar den meisten Fällen differieren[261].

Eine *Anordnung* von Elementen im Sinne einer unmittelbar wahrnehmbaren physikalischen Festlegung erfolgt bei elektronischen Datenbanken nicht[262]. Dem Merkmal der *Anordnung* fehlt der Bezug zu den informationstechnischen Grundlagen von Datenbanken; es erscheint insoweit als untauglicher Anknüpfungspunkt für die Begründung des urheberrechtlichen Schutzes. Indem der Begriff der *Anordnung* wortgleich aus Art. 3 I 1 Datenbankrichtline übernommen wurde, verbietet sich jedenfalls – anders als nach der bis zum 1.1.1998 geltenden Rechtslage[263] – ihn unberücksichtigt zu lassen.

---

[258] Ähnlich Berger 1997, 174.

[259] Schricker (Hrsg.) 1999, Loewenheim § 4 Rdn. 34; vgl. OLG Düsseldorf vom 29.6.1999 – 20 U 85/98 – MMR 1999, 729 (731) m. Anm. Gaster.

[260] So aber Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann § 4 Rdn. 3. Dies dürfte verdeutlichen, dass die Absenkung auf das Schutzniveau der sogenannten *kleinen Münze* nicht zur Aufgabe des Kriteriums der Gestaltungshöhe, sondern zu dessen angemessener Anwendung zwingt; a.A. wohl Schricker 1996, 8.

[261] Vgl. Kappes 1997a, 660 und 666.

[262] Vgl. Berger 1997, 174. Im übrigen besteht in der Literatur bisher eine auffällige Zurückhaltung bei der Auseinandersetzung mit dem Begriff der *Anordnung* im Sinne des § 4 I UrhG im Zusammenhang mit Datenbankwerken.

[263] Vgl. Mehrings 1993, 126. Entsprechend reicht nunmehr auch nicht mehr der Hinweis, dass sich "die geistige Schöpfung aus dem Werk selber ergeben müsse"; so Mehrings aaO.

Der Begriff der *Anordnung* könnte sich auf den Vorgang der Darstellung der Suchmaske beziehungsweise der Retrievalergebnisse[264] oder auf die vorbereitende *Indexierung*[265] der Datensätze beziehen. Die sonstige konzeptionelle Gestaltung des Information-Retrieval-Systems dürfte dem Ausschluss des § 4 II 2 UrhG unterfallen.

Ersteres entspräche am ehesten der Auslegung für nichtelektronische Sammlungen, ohne dadurch jedoch zwingend zu sein. Die vorbereitende Indexierung unter den Begriff der Anordnung zu subsumieren wäre insoweit konsistent, als auch der Begriff der *Auswahl* eine vorbereitende informationelle Mehrwertleistung umfasst. In jedem Fall wären hier ausschließlich nicht-automatisierte unmittelbar durch Menschen erbrachte Mehrwertleistungen erfasst, da nach allgemeiner Ansicht "Maschinen und Apparate" keine Werkschöpfung im Sinne des § 2 UrhG erbringen können[266]. Soweit die Mehrwertleistungen nach vorgegebenen Regeln, wie etwa den *Regeln für den Schlagwortkatalog*[267], erbracht werden, dürfte überdies das notwendige Maß schöpferischer Individualität fehlen[268].

Damit ist der Begriff der *Anordnung* im Sinne des § 4 I UrhG auf die gestalterische Darstellung der Suchmaske sowie des Retrievalergebnisses beschränkt[269]. Soweit in dieser Hinsicht eine individuelle Gestaltung vorliegt, die nicht ausschließlich bestehenden Ordnungsprinzipien folgt, ist demnach ein Urheberrecht an dem Datenbankwerk zu bejahen.

(II.) Inhalt und Einschränkungen des Schutzes

Der Inhalt des Urheberrechts an Datenbankwerken ergibt sich aus § 11 UrhG. Seine rechtlichen Grundlagen entsprechen damit hinsicht-

---

[264] In diesem Sinne knapp Schricker (Hrsg.) 1999, Loewenheim § 4 Rdn. 35; ähnlich Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann § 4 Rdn. 3.

[265] Dazu oben Seite 16. In diesem Sinne Mehrings 1993, 125 für die vor dem 1.1.1998 geltende Rechtslage. Im Ergebnis vertritt Mehrings aaO. (126), dass "allein die mit der Sammlung und Auswahl der Fachinformationen verbundenen Tätigkeiten" Urheberrechtsschutz begründen können. Offengelassen von Kappes 1996, 50 für die vor dem 1.1.1998 geltende Rechtslage.

[266] Schricker (Hrsg.) 1999, Loewenheim § 2 Rdn. 12; Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Vinck § 2 Rdn. 12. Damit entstehen Abgrenzungsprobleme hinsichtlich der Mischform der *maschinell unterstützten Indexierung*; vgl. dazu oben Seite 52.

[267] Dazu oben Seite 43.

[268] Allgemein zur mangelnden Schutzfähigkeit einer Methode des Schaffens Schricker (Hrsg.) 1999, Loewenheim § 2 Rdn. 48 f.

[269] Vgl. OLG Düsseldorf vom 29.6.1999 – 20 U 85/98 – MMR 1999, 729 (731) m. Anm. Gaster.

lich des Urheberpersönlichkeits- wie hinsichtlich der Verwertungsrechte dem Urheberrecht an sonstigen Werken. Dabei ist stets zu beachten, dass das Urheberrecht ausschließlich am Datenbankwerk als solchem, nicht hingegen an den Einzelinhalten besteht[270]. Insofern hat sich die Rechtslage durch die Umsetzung der Datenbankrichtline nicht geändert.

Inhaber des Urheberrechts ist gem. § 7 UrhG der Schöpfer des Datenbankwerks. Während nach § 69 b UrhG bei Computerprogrammen, die im Rahmen von Arbeits- und Dienstverhältnissen geschaffen wurden, die vermögensrechtlichen Befugnisse grundsätzlich dem Arbeitgeber zustehen, enthält das UrhG für das Urheberrecht an Datenbanken keine derartige Rechtezuweisung. Der Gesetzgeber hat damit von der von der Datenbankrichtline ausdrücklich eingeräumten Möglichkeit, für Schöpfungen im Rahmen unselbständiger Tätigkeiten besondere Regelungen vorzusehen[271], keinen Gebrauch gemacht[272].

Das Urheberpersönlichkeitsrecht, das heißt der Schutz der geistigen und persönlichen Beziehungen des Schöpfers zum Werk, umfasst somit auch bei Datenbankwerken insbesondere das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das Recht der Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und das Recht, die Entstellung des Werkes zu verbieten (§ 14 UrhG)[273]. Letzterem kommt, technisch bedingt, bei elektronischen Werken - so auch bei elektronischen Datenbanken - vermehrt Bedeutung zu. Eine Entstellung kommt nicht in Betracht, soweit eine von der Einwilligung des Urhebers gedeckte Bearbeitung im Sinne des § 23 S. 2 UrhG vorliegt[274]. Allerdings enthält die Genehmigung der Digitalisierung nicht bereits die Einwilligung zu bestimmten urheberpersönlichkeitsrechtsrelevanten Werkveränderungen[275].

---

[270] So zur Rechtslage vor dem 1.1.1998: OLG Frankfurt a.M. vom 26.5.1994 – 6 U 4/94 - NJW-RR 1995, 681 (682); Berger 1997, 171.

[271] Vgl. Erwägungsgrund 29 Datenbankrichtlinie.

[272] Vgl. Berger 1997, 172, der vor Umsetzung der Datenbankrichtlinie eine § 69 b UrhG entsprechende Regelung empfohlen hat. Berger, a.a.O. weist dabei auf die aus der Rechteverdoppelung resultierenden Gefahren speziell für Datenbanken hin.

[273] Zu den sonstigen Bestandteilen und der dogmatischen Einordnung des Urheberpersönlichkeitsrechts vgl. Rehbinder 1998, 173 ff.

[274] Vgl. Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Hertin § 14 Rdn. 7.

[275] Loewenheim 1996a, 833. In dieser Richtung aber *Grünbuch Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft*, KOM(95) 382 endg., 67 f.

Die dem Urheber infolge der Eingliederung des Schutzes von Datenbanken in die vorbestehende Systematik zustehenden Verwertungsrechte sind insbesondere das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) und das Recht der öffentlichen Wiedergabe (§§ 19 - 22 UrhG)[276].

Der Sinn der Normierung von Ausschließlichkeitsrechten liegt nicht primär darin, andere von der Werknutzung auszuschließen, als darin, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die dem Urheber ermöglicht, Art und Umfang der Nutzung zu bestimmen sowie insbesondere von einer Vergütung abhängig zu machen[277]. Die in den §§ 16 ff. UrhG normierten Verwertungsrechte konkretisieren zum einen das allgemeine Ausschließlichkeitsrecht des § 15 I 1. Hs., II 1. Hs. UrhG und begrenzen es zum anderen inhaltlich[278]. Soweit ein einzelnes Verwertungsrecht geregelt ist, kann dessen Begrenzung nicht durch Rückgriff auf die Generalklauseln in § 15 I, II UrhG übergangen werden[279]. Nach dem deutschen UrhG ist daher grundsätzlich eine Einordnung von Nutzungsformen in den Katalog der Verwertungsarten des § 15 UrhG erforderlich.

Die durch die technische Entwicklung neu entstandenen Nutzungsformen haben zu einer umfassenden Diskussion um die Anwendungsbereiche die Abgrenzung der einzelnen Verwertungsrechte, die Fortentwicklungsfähigkeit der bestehenden Systematik und insbesondere den Begriff der Öffentlichkeit im Sinne des § 15 III UrhG geführt[280]. Diese Diskussion betrifft grundsätzlich auch die Nutzung elektronischer Datenbanken; sie bedarf jedoch hier mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand keiner Erörterung, weil davon ausgegangen werden kann, dass alle in Betracht kommenden Nutzungsformen dem Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers unterfallen: Art. 5 Daten-

---

[276] Allgemein zum System der Verwertungsrechte Rehbinder 1998, 135 ff..

[277] Vgl. Entwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) der Bundesregierung vom 23. März 1962, BT-Drs. IV/270, S. 28; Schricker (Hrsg.) 1999, von Ungern-Sternberg § 15 Rdn. 1; Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Hertin/Nordemann § 15 Rdn. 1; Hubmann, Rehbinder 1995, 133 ff.

[278] Schack 1997, Rdn. 372.

[279] Schack 1997, Rdn. 372; vgl. Rehbinder 1998, 134 f.

[280] Vgl. dazu aus der jüngeren Literatur Schricker (Hrsg.) 1999, von Ungern-Sternberg § 15 Rdn. 19 ff.; Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Hertin/Nordemann § 15 Rdn. 2; Bechtold 1997, 429 ff.; Dreier 1997a, 862 ff.; Hoeren 1996, 518 ff.; Kappes 1997a, 660 ff.; Kotthoff 1997, 599 ff.; Lehmann 1997a, 25 ff.; Leupold 1998, 238 ff.; Raue, Bensinger 1998, 510; Schwarz 1996, 217 f.; Schwarz 1996a, 837 ff.; Vogel 1997, 15 f.

bankrichtline bestimmt den Inhalt des Urheberrechts an Datenbanken und ist bei der Auslegung der nationalen Verwertungsrechte zu beachten. Dafür, dass das Recht des Urhebers gem. Art. 5 Datenbankrichtline nicht lediglich die Befugnis zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe im Sinne des bis zur Umsetzung der Datenbankrichtline geltenden nationalen Rechts umfasst, spricht Erwägungsgrund 30, der jedwede *Nutzung* dem Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers unterstellt sowie die durch Art. 6 II lit. b. und lit. c. Datenbankrichtline eröffneten Ausnahmemöglichkeiten für die *Benutzung* beziehungsweise *Verwendung* von Datenbanken. Damit ist von einem weiten, alle Nutzungshandlungen umfassenden Urheberrecht an Datenbanken auszugehen[281].

Dieses weite Verständnis hat sich der Gesetzgeber bei der Umsetzung der Datenbankrichtline zu eigen gemacht. Der Gesetzgeber hat, mit Ausnahme der Einfügung in § 23 S. 2 UrhG[282], davon abgesehen, die Regelungen der Verwertungsrechte zu modifizieren, da er davon ausging, dass diese die durch Art. 5 Datenbankrichtline vorbehaltenen Handlungen hinreichend abdecken[283]. In Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 31 der Datenbankrichtline soll auch die Zugänglichmachung von Datenbankwerken und Datenbanken zum Abruf in digitalen Netzwerken dem ausschließlichen Verwertungsrecht des Datenbankinhabers unterfallen[284]. Diese Auslegung nimmt im Hinblick auf Datenbanken die zu erwartende Harmonisierung durch das Europäische Gemeinschaftsrecht vorweg. So sieht der *Richtlinienvorschlag zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft vom 10.12.1997*[285] in Art. 3 die Einführung eines *Rechtes der öffentlichen Wiedergabe einschließlich des Rechts der Zugänglichmachung* vor[286].

---

[281] Berger 1997, 176.

[282] Diese Ergänzung war im Entwurf des IuKDG von 1996 noch nicht enthalten und ist erst im Rahmen des Gesetzgebungsverfahren auf Betreiben "interessierter Kreise" eingefügt worden, vgl. dazu Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 43.

[283] So bereits im Vorentwurf; vgl. dazu Begründung UrhG-Entwurf 1996, BR-Drs. 966/96, 45.

[284] Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 45.

[285] Vgl. Seite 55 Fußnote 214.

[286] Vgl. dazu Dietz 1998, 445 f.; Flechsig 1998, 227 f.; Lewinski 1998, 116 f.; Reinbothe 1998, 434. Die Regelung entspricht Art. 8 WCT; dazu Beutler 1997, 47 ff.; vgl. Kreile 1996, 567 f.; Kreile 1996a, 964 f.

Zum Ausgleich des erweiterten Ausschließlichkeitsrechts gestattet der Gesetzgeber in Umsetzung des Art. 6 Datenbankrichtline gem. § 55 a UrhG ausdrücklich die *Benutzung* des Datenbankwerks.

Zur Eingliederung in die Systematik des UrhG hat der deutsche Gesetzgeber Art. 6 I Datenbankrichtline als Schrankenregelung und nicht als urhebervertragsrechtliche Bestimmung verstanden[287]. Art. 6 Datenbankrichtline regele die Stellung des Adressaten einer rechtmäßig vorgenommen distributorischen Verwertungshandlung, dem weder notwendiger-, noch typischerweise vertraglich ein urheberrechtliches Nutzungsrecht eingeräumt würde[288]. Um diese Auslegung umzusetzen, knüpft § 55 a UrhG bei "offline gelieferten" Datenbanken an die Eigentümerstellung des Erwerbers an. Diese Umsetzung des Art. 6 I Datenbankrichtline soll Missverständnisse hinsichtlich des Begriffes des rechtmäßigen Benutzers vermeiden[289] und die Zweifel beseitigen, die Art. 6 Datenbankrichtline hinsichtlich der Nutzungsbefugnis des Eigentümers eines körperlichen Werkexemplars hinterlassen hat[290]. Um daneben auch die Rechtsstellung eines schuldrechtlich oder dinglich Nutzungsberechtigten zu sichern, stellt § 55 a S. 1 UrhG den "*in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigten*" dem Eigentümer des Vervielfältigungsstücks der Datenbank gleich[291]. Die Berechtigung zur Nutzung eines online bezogenen Datenbankwerks knüpft § 55 a UrhG an die Zustimmung des Urhebers zur Zugänglichmachung.

§ 55 a UrhG gestattet dem berechtigten Endverbraucher die Bearbeitung und Vervielfältigung des Datenbankwerks, soweit diese für die *übliche Benutzung* erforderlich ist. Damit sollen nicht empirisch feststellbare – einschließlich etwaiger missbräuchlicher – Verwendungsformen erlaubt werden, sondern die *bestimmungsgemäße Nutzung* entsprechend der in § 69 d I UrhG für Computerprogramme getroffenen Regelung[292]. Die genaue Bestimmung des Inhalts der

---

[287] Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 43.

[288] Vgl. Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 43.

[289] So auch Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 43; a.A. Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann § 55 a Rdn. 1 f.; der Regierungsentwurf des Art. 7 IuKDG hat demgegenüber noch in enger Anlehnung an Art. 6 Datenbankrichtlinie die Rechtsstellung des *zur Benutzung* der Datenbank *Berechtigten* geregelt; vgl. Begründung UrhG-Entwurf 1996, BR-Drs. 966/96, 46.

[290] Vgl. Berger 1997, 177.

[291] Vgl. dazu Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 43.

[292] Der Gesetzgeber hätte diesen Willen (vgl. Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 44) besser durch die Verwendung des Begriffs *bestimmungsgemäße Nutzung* oder zumindest die

Verwendungsbefugnis dürfte eine ähnlich umfassende Interessenabwägung wie im Rahmen des § 69 d I UrhG erfordern[293]. Dabei richten sich jedoch die Befugnisse - etwa die Zulässigkeit der Verwendung eines Exemplars des Datenbankwerks in Netzwerken (Anzahl der "erteilten Lizenzen")[294] - nach dem Lizenzvertrag mit dem Rechteinhaber[295]. § 55 a S. 3 UrhG soll insoweit lediglich Mindestbefugnisse des berechtigten Nutzers gewährleisten[296].

Das Verbreitungsrecht des Urhebers ist durch den in § 17 II UrhG normierten Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung beschränkt[297]. Danach erschöpft sich mit dem Erstverkauf eines Vervielfältigungsstücks einer Datenbank im Gebiet des EWR das Recht des Urhebers, die Weiterveräußerung dieses Werkexemplars[298] oder dessen Vervielfältigung im Rahmen der üblichen Nutzung im Sinne des § 55 a UrhG zu untersagen[299]. Der Erschöpfungsgrundsatz ist auf die körperliche Verwertung beschränkt[300]. Dies folgt jedenfalls für Datenbanken de lege lata aus der Formulierung des Art. 5 lit. c. Satz 2 Datenbankrichtline sowie den Erwägungsgründen 33 und 44 Datenbankrichtline[301]. Eine Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes kommt nach der geltenden Rechtslage auch dann nicht in Betracht, wenn von online übermittelten Datenbanken körperliche Vervielfältigungsstücke hergestellt wurden. Ob der Erschöpfungsgrundsatz de lege ferenda im

---

Übernahme des Richtlinien-Begriffs der *normalen Benutzung* (Art. 6 I Datenbankrichtlinie) zum Ausdruck gebracht; vgl. Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann § 55 a Rdn. 3.

[293] Vgl. dazu Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann/Vinck § 69 d Rdn. 3.

[294] Zur Verwendung in Netzwerken vgl. Kappes 1997, 345 ff. (zur Rechtslage vor Umsetzung der Datenbankrichtlinie); Kotthoff 1997, 599 ff. (zum UrhG-Entwurf 1996, BR-Drs. 966/96); zu sogenannten Netzwerkklauseln in Softwareüberlassungsverträgen Polley 1999, 345 (347).

[295] Vgl. Erwägungsgrund 34 Datenbankrichtlinie. Dies veranschaulicht die Untauglichkeit des Begriffes *übliche Benutzung* im Sinne des § 55 a UrhG.

[296] Vgl. Erwägungsgrund 34 Datenbankrichtlinie. § 55 a S. 3 UrhG setzt Art. 15 i.V.m. Art. 6 I Datenbankrichtlinie um. Er ist aus sich heraus kaum in diesem Sinne zu verstehen und insoweit misslungen.

[297] Vgl. dazu Chrocziel 1995, Rdn. 172 ff.; Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann § 15 Rdn. 3, § 17 Rdn.8 ff.; Joos 1991, 23 ff.; Reimer 1972, 224 ff.; Charlton 1995, 297 ff.

[298] So Art. 5 lit. c. Satz 2 Datenbankrichtlinie.

[299] Berger 1997, 177 weist auf die entsprechende Ergänzungsbedürftigkeit des Erschöpfungsgrundsatzes hin.

[300] Schricker (Hrsg.) 1999, Loewenheim § 17 Rdn. 4 f.; Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann § 15 Rdn. 2; Schricker (Hrsg.) 1997, 128 f.; a.A. Koch 1997a, 426; vgl. Schwarz 1996a, 841; Lehmann 1997, 71.

[301] Erwägungsgrund 44 Datenbankrichtlinie betrifft das *Schutzrecht sui-generis*; wie hier Lehmann 1996, 250; Berger 1997, 178

Interesse einer erweiterten Verkehrsfähigkeit online übertragener Datenbanken ausgedehnt werden sollte, ist umstritten[302].

Schließlich beschränkt § 53 UrhG das Urheberrecht an Datenbankwerken . Durch die Vorschrift soll Privatpersonen die Teilnahme am Geistesleben ermöglicht werden, indem ihnen der private und sonstige eigene Gebrauch von Geisteswerken freigestellt, das heißt die Vervielfältigung unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt wird[303]. § 53 UrhG ist, da er den Grundsatz des ausschließlichen Verwertungsrechts des Urhebers einschränkt, eng auszulegen[304].

Für elektronische Datenbanken schließt § 53 V UrhG die Anwendbarkeit von § 53 Absatz 1 sowie Absatz 2 Nr. 2 bis 4 UrhG aus[305]. Dieser weitreichende Ausschluss kann nicht mit einer weiten Auslegung des Begriffs "zu privaten Zwecken" im Sinne des Art. 6 II lit. a) Datenbankrichtline[306], sondern lediglich mit einem Umkehrschluss aus Art. 6 II lit. a. Datenbankrichtline, der zu Ausnahmeregelungen hinsichtlich *nicht*elektronischer Datenbanken ermächtigt, begründet werden[307].

Die Privilegierungen des § 53 III, IV UrhG können für elektronische Datenbanken bereits tatbestandlich nicht eingreifen. Insoweit hätte die ausdrückliche Einbeziehung zumindest des § 53 III UrhG in den Ausschluss des § 53 V UrhG zusätzliche Klarheit geschaffen, zumal der Gesetzgeber davon ausgegangen zu sein scheint, dass nichtelektronische Datenbanken *Druckwerke* im Sinne des § 53 III UrhG sein können[308].

---

[302] Zustimmend Berger 1997, 178; ablehnend Lehmann 1996, 250; Enquete-Kommission Zukunft der Medien, Zweiter Zwischenbericht, BT-Drs. 13/8110, S. 15. Art. 3 Nr. 3 Richtlinienvorschlag zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft vom 10.12.1997 verneint die Erschöpfung im Hinblick auf das *Recht der Zugänglichmachung* ausdrücklich; vgl. dazu Flechsig 1998, 227; Reinbothe 1998, 434; EuGH – Rs. 158/86 - EuGHE 1988, 2605 – Warner Brothers/Metronome v. Christiansen. In der Sache dürfte die Entscheidung präjudiziert sein durch die jeweiligen Annahmen zur faktischen Realisierbarkeit urheberrechtlicher Positionen insbesondere im Verhältnis zu Endverbrauchern; vgl. dazu oben Seite 53 f.

[303] Vgl. Rehbinder 1998, 191; Schack 1997, Rdn. 494 ff.; zum Kopienversand durch öffentliche Bibliotheken vgl. BGH vom 25.2.1999 – I ZR 118/96 – KuR 1999, 413 ff. – Kopienversanddienst.

[304] Rehbinder 1998, 191.

[305] Vgl. Schricker (Hrsg.) 1999, Loewenheim § 53 Rdn. 51.

[306] So aber Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 43: Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass *Vervielfältigung zu privaten Zwecken* iSd. Art. 6 II lit. a) Datenbankrichtlinie sowohl die *Vervielfältigung zum privaten* als auch *zum sonstigen eigenen Gebrauch* umfasst und sei insoweit der Auffassung beteiligter Kreise sowie der Kommission gefolgt.

[307] In diesem Sinne Begründung UrhG-Entwurf 1996, BR-Drs. 966/96, 46.

[308] Dies folgt aus der Nennung des § 53 III Nr. 1 UrhG in § 63 I 2 UrhG.

Zulässig ist somit nur die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke einer elektronischen Datenbank zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch gem. § 53 II Nr. 1 UrhG; ausgeschlossen sind demgegenüber ein privates downloading sowie dasjenige zur Unterrichtung über Tagesfragen, zu Archiv-, Schul- und Bildungszwecken[309]. Bei einem weiten Verständnis des wissenschaftlichen Gebrauchs, das auch Handlungen von Studenten in der Ausbildung oder von Privatleuten mit wissenschaftlichen Interessen umfasst[310], wäre auf den Schwerpunkt des Verwendungszwecks abzustellen, wenn zugleich ein privater Gebrauch vorliegt. § 53 V 2 UrhG beschränkt den gem. § 53 II Nr. 1 UrhG zulässigen wissenschaftlichen Gebrauch in jedem Fall auf nichtgewerbliche Zwecke.

Wer das Recht der Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch in Anspruch nimmt, ist gem. § 63 I 2 UrhG zur Quellenangabe verpflichtet[311]. Für Fälle einer nach § 53 UrhG zulässigen Vervielfältigung sieht das Gesetz als Kompensation die Vergütungspflichten gem. §§ 54, 54 a UrhG vor[312]. Nach geltendem Recht kommen diese auch für Geräte und Trägermaterialien in Betracht, die zur Nutzung von elektronischen Datenbankwerken verwandt werden[313]. Ihrer tatsächlichen Einbeziehung in die Vergütungspflicht könnte jedoch die technische Entwicklung zuvorkommen: Sobald elektronische Urheberrechts-Management-Systeme einschließlich entsprechender Abrechnungsverfahren Anwendungsreife erreicht haben[314], wird die ökonomische Rechtfertigung und damit ebenso die verfassungsrechtliche Zulässigkeit[315] der pauschalierten Vergütung auf

---

[309] Schricker (Hrsg.) 1999, Loewenheim § 53 Rdn. 51; Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann § 53 Rdn. 13; kritisch gegenüber diesen restriktiven Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz EBLIDA 1998.

[310] So Schricker (Hrsg.) 1999, Loewenheim § 53 Rdn. 22; a.A. (ausschließlich Tätigkeiten von Universitäten und Hochschulen) Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann § 53 Rdn. 6; vgl. Gamm 1968 § 54 Rdn. 9.

[311] So bereits Art. 6 II lit. b) Datenbankrichtlinie; vgl. Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 44.

[312] Dazu Rehbinder 1998, 197 ff. Diese Abgabenlösung enthält "eine Absage an die marktmäßige Versorgung mit Informationsgütern"; so Pethig 1997, 23; zur Diskussion vgl. Schricker (Hrsg.) 1999, Loewenheim § 54 Rdn. 2.

[313] Dazu ausführlich Kappes 1997, 343 ff.; vgl. Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann §§ 54/54 a Rdn. 2 a.E.

[314] Dazu oben Seite 53. Zu Urheberrechts-Management-Systemen vgl. Briem 1999, 257 ff.; zu den Schwierigkeiten insbesondere Möschel, Bechtold 1998, 574 f.; zweifelnd Kappes 1997, 349.

[315] Dazu grundlegend BVerfG vom 7.7.1971 – 1 BvR 775/66 - NJW 1971, 2167 f.

neuer Grundlage diskutiert werden müssen. Schließlich könnte de lege ferenda bei einer veränderten Preisstruktur[316] im kommerziellen Informationsmarkt erwogen werden, auch die Anwendbarkeit der Privilegierungen des § 53 UrhG für Datenbankwerke vollständig auszuschließen[317], so dass damit auch die Vergütungspflicht nach §§ 54, 54 a UrhG entfiele. Die Privilegierung bestimmter Verwendungszwecke könnte durch eine unmittelbare Zuweisung von Finanzmitteln statt durch eine Freistellung und pauschalierte Vergütung erfolgen.

bb. Schutzrecht sui-generis (§§ 87 a ff. UrhG)

Eine wesentliche Änderung hat der Rechtsschutz elektronischer Datenbanken durch die Umsetzung des III. Kapitels der Datenbankrichtline (Art. 7 bis 11), das heißt die Einführung des Schutzrechtes sui-generis in §§ 87 a ff. UrhG erfahren[318].

(I.) Voraussetzungen des Rechtsschutzes

Das Schutzrecht sui-generis ist als Recht des Datenbankherstellers konzipiert[319]. § 87 a UrhG setzt insoweit nur die eindeutigen Vorgaben von Art. 7 I Datenbankrichtline um[320]. Originärer Rechtsinhaber ist hier, anders als hinsichtlich des urheberrechtlichen Schutzes, nicht die natürliche Person, die die Elemente der Datenbank bearbeitet hat, sondern gem. § 87 a II UrhG der Investor[321], der das wirtschaftliche Risiko trägt[322]. Dieser kann auch eine juristische Person sein[323].

Die Voraussetzung für die Entstehung des Schutzrechtes sui-generis ergibt sich aus der Definition des § 87 a I 1 UrhG[324]. Danach ist eine

---

[316] Extreme Niedrigpreise pro Informationseinheit u.a. infolge von Urheberrechts-Management-Systemen; vgl. oben Seite 23.

[317] Einen entgegengesetzten Vorschlag in Richtung einer Erweiterung der erlaubnisfreien Verwendung unterbreitet Kappes 1997, 346 ff. (noch zur Rechtslage vor Umsetzung der Datenbankrichtlinie).

[318] Vgl. Hornung 1998, 87 ff., 192 ff.; Richter 1998, 77 ff.; Weber 1996, 8 ff.

[319] Vgl. Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 44; kritisch Dannecker 1997, 87 f.

[320] Vgl. Erwägungsgrund 39 Datenbankrichtlinie.

[321] Dazu *Bericht Bildungsausschuss 1997,* 44.

[322] Vgl. OLG Düsseldorf vom 29.6.1999 – 20 U 85/98 – MMR 1999, 729 (732) m. Anm. Gaster.

[323] Schricker (Hrsg.) 1999, Vogel § 87 a Rdn. 3.

[324] Nach *Bericht Bildungsausschuss 1997,* 42 wird durch diese Umsetzung ein geistigem und gewerblichem Eigentum zugrundeliegendes Prinzip gewahrt: Indem die kreativen oder ökonomischen Leistungen der originären Schutzrechtsinhaber konstitutive Bestandteile der

Datenbank eine Sammlung von systematisch oder methodisch angeordneten Elementen, welche einzeln zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. Die Dualität der Schutzgegenstände - *Datenbankwerk* im Sinne des § 4 II UrhG einerseits und *Datenbank* im Sinne des § 87 a I 1 UrhG andererseits - folgt aus der durch die Datenbankrichtline vorgegebene Zweigleisigkeit des Rechtsschutzes[325].

Indem die Definition des § 87 a I 1 UrhG ausdrücklich eine Zugänglichkeit auf andere Weise als mit elektronischen Mitteln einbezieht, wird klargestellt, dass das Schutzrecht sui-generis ebenso wie das Urheberrecht an Datenbanken auch an nichtelektronischen Informationssammlungen bestehen kann. Die Gegenansicht, die dies unter Hinweis auf Erwägungsgrund 13 der Datenbankrichtline verneint[326], verkennt die systematische Stellung des den Anwendungsbereich der Datenbankrichtline erweiternden Erwägungsgrundes 14[327]. Überdies bestätigt die Nennung "nichtelektronischer Datenbanken" in Art. 9 lit. a. Datenbankrichtline die hier vertretene Ansicht. Auch an einem Zettelkasten kann daher grundsätzlich ein Schutzrecht sui-generis bestehen[328].

Aus dem Erfordernis der systematischen oder methodischen Anordnung, der Unabhängigkeit der Elemente[329] sowie der einzelnen Zugänglichkeit folgt, dass die Aufzeichnung eines audiovisuellen, kinematographischen, literarischen oder musikalischen Werkes als solches nicht als Datenbank im Sinne des § 87 a I Datenbankrichtline geschützt sein kann[330].

Definition des Leistungsgegenstandes sind, wird erreicht, dass Schutzgegenstände Leistungsergebnisse und nicht Leistungssubstrate seien.

[325] So ausdrücklich *Bericht Bildungsausschuss 1997,* 42; Schricker (Hrsg.) 1999, Vogel vor §§ 87 a ff. Rdn. 9. Zu den Gemeinsamkeiten und Unterschieden von *Datenbanken* und *Datenbankwerken* vgl. Schricker (Hrsg.) 1999, Vogel § 87 a Rdn. 4 ff.

[326] Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Hertin § 87 a Rdn. 5.

[327] Im Ergebnis ebenso Schricker (Hrsg.) 1999, Vogel § 87 a Rdn. 7; Tountopoulos 1998, 131; Heinrich 1997, 281.

[328] BGH vom 16.1.1997 – I ZR 9/95 – BGHZ 134, 250 (257) – CB-Infobank I; BGH vom 6.5.1999 – I ZR 199/96 – CR 1999, 496 (498) m. Anm. Wuermeling = MMR 1999, 470 (472) m. Anm. Wiebe – Tele-Info-CD = MMR 1999, 443 m. Anm. Gaster; vgl. Leistner 1999, 636 ff.; Ullmann 1996, 508. Soweit dies aus rechtspolitischen Gründen abgelehnt wird, kann dem nur durch eine Gesetzesänderung – einschließlich einer Änderung der Datenbankrichtlinie - abgeholfen werden.

[329] Dazu näher Leistner 1999a, 820 ff.; vgl. Wiebe, Funkat 1998, 74.

[330] So ausdrücklich Erwägungsgrund 17 der Datenbankrichtlinie.

Voraussetzung für die Entstehung des Schutzrechtes sui-generis ist das Vorliegen einer *nach Art oder Umfang wesentlichen Investition* für die *Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung* der Datenbankelemente. Die Umsetzung des Schutzrechtes sui-generis löst sich damit begrifflich teilweise von Art. 7 I Datenbankrichtline, nach dem das Schutzrecht sui-generis für Datenbanken vorzusehen ist, bei denen *für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich ist*[331].

Weiter als vom eigentlichen Wortsinn umfasst, kann eine *Investition* im Sinne des § 87 a I 1 UrhG nicht nur bei der Bereitstellung finanzieller Mittel, sondern auch beim Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie vorliegen[332]. Die Investition muss *für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung* des Datenbankinhalts aufgewandt worden sein. Dieser weite Investitionsbegriff dürfte sich auf alle denkbaren informationellen Mehrwertleistungen erstrecken, die jeweils auch einzeln rechtsbegründend wirken können, soweit sie das Wesentlichkeitserfordernis im Sinne des § 87 a I 1 UrhG erfüllen.

Unter welchen Voraussetzungen eine Investition als *dem Umfang nach wesentlich* im Sinne des § 87 a I 1 UrhG anzusehen ist, ergibt sich weder aus der Datenbankrichtline noch aus dem UrhG einschließlich der Begründungen des Gesetzgebers. Erwägungsgrund 12 der Datenbankrichtline stellt lediglich fest, dass Investitionen "nur dann in dem gebotenen Umfang" stattfänden, wenn ein solides einheitliches Rechtsschutzsystem existierte, ohne Anhaltspunkte zu geben, zu welchem *Zweck* die Investitionen *geboten* sein sollen. Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs *wesentliche Investition* wird damit den Gerichten zugewiesen[333].

---

[331] Der Umsetzungsvorschlag in § 87 a I UrhG des *IuKDG-Entwurfes 1996* orientierte sich demgegenüber enger am Wortlaut des Art. 7 I Datenbankrichtlinie; vgl. dazu *Begründung UrhG-Entwurf 1996,* 19 = Drs. 966/96, 47; für den *Ausschuss für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung* des Deutschen Bundestages scheint mit der begrifflichen keine inhaltliche Änderung verbunden zu sein: Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 42 weist ausdrücklich darauf hin, dass "*die in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie ... normierte Bedingung ... in die Definition dieses Begriffes* ["*Datenbank*" iSd. § 87 a I 1 UrhG; Anm. d. Verf.] *einbezogen*" worden ist.

[332] So ausdrücklich Erwägungsgrund 40 Satz 2 Datenbankrichtlinie.

[333] So ausdrücklich Begründung UrhG-Entwurf 1996, BR-Drs. 966/96, 47; dazu Hoeren 1998, 153 f.

Größere Anwendungsschwierigkeiten bereitet demgegenüber die Variante, nach der "*eine* [der] *nach Art .... wesentliche Investition*" das *Schutzrecht sui-generis* begründen soll. Diese Formulierung stößt an die Grenzen einer möglichen Wortlautauslegung. *Wesentlichkeit* ist ein quantitäts- und kein qualitätsbezogenes Kriterium, so dass eine Investition kaum *der Art*, sondern *ausschließlich* dem *Umfang* nach wesentlich sein kann[334]. Damit entfällt auch die Möglichkeit, dass eine konzeptionelle Besonderheit "der Datenbank" das Tatbestandsmerkmal einer *der Art nach wesentlichen Investition* erfüllen kann[335]. Indem der Investitionsbegriff des § 87 a I 1 UrhG auch Leistungen nichtfinanzieller Art umfasst und in Form *fiktiver Kosten*[336] quantitativ in Ansatz gebracht werden kann, spricht einiges dafür, dass dem Tatbestandsmerkmal einer *der Art nach wesentlichen Investition* kein eigenständiger Anwendungsbereich verbleibt[337].

Diese Formel kann somit nur im oben genannten Sinne einer Einbeziehung von Investitionen nichtfinanzieller Art verstanden werden.

Hinsichtlich des Umfangs wird vertreten, dass nicht jedwede Investition ausreiche; vielmehr müsse eine Investition von substantiellem Gewicht vorliegen, um nicht das Erfordernis der Wesentlichkeit bedeutungslos werden zu lassen[338]. Teilweise wird ein hohes Investitionsniveau mit der Begründung gefordert, dass ansonsten eine Monopolisierung gemeinfreier Informationen drohe[339].

Richtig ist, dass dieses Problem bei der Gestaltung des Rechtsschutzes zu beachten ist[340]. Allerdings sind insoweit nicht die Schutzvoraussetzungen, sondern die Ausnahmen vom *Schutzrecht sui-generis* der

---

[334] Das semantische Problem ist bereits in der Datenbankrichtlinie vorgezeichnet, soweit dort das Tatbestandsmerkmal "*in qualitativer ... Hinsicht wesentliche Investition*" normiert ist; ähnlich in der englisch-, ("... qualitatively and/or quantitatively a substantial investment ...") sowie in der französischsprachigen ("... un investissement sustantiel du point de vue qualitatif ou quantitativ") Fassung der Datenbankrichtlinie. Zur Umsetzung des *Schutzrechts sui-generis* in den EG-Mitgliedstaaten Gaster 2000, 38 ff.; zu Frankreich vgl. HandelsG Paris vom 18.6.1999 – 98/030426 – MMR 1999, 533 m. Anm. Gaster; zur Rechtslage in den USA Gaster 1999a, 671 ff.; Wiebe 1998b, 849 ff.; Reichmann, Samuelson 1997, 95 ff.

[335] So aber Schricker (Hrsg.) 1999, Vogel § 87 a Rdn. 20.

[336] Leistner 1999a, 827.

[337] A.A. Leistner 1999a, 827 ff.

[338] Vgl. Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Hertin § 87 a Rdn. 9; a.A. Leistner 1999a, 830.

[339] So Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Hertin § 87 a Rdn. 9.

[340] Vgl. Heinrich 1997, 275; Kappes 1997a, 670 f.; Wiebe 1996, 204.

geeignete Ansatzpunkt[341]. Hier wird zu diskutieren sein, ob de lege ferenda ein früherer Ansatz der Kommission zur Verankerung einer Zwangslizenz für Wettbewerber wieder aufgegriffen werden muss[342] und ob sich gegebenenfalls entsprechende Ansprüche bereits nach geltendem Recht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herleiten lassen[343]. Durch eine enge Auslegung des Begriffes einer *wesentlichen Investition* im Sinne des § 87 a I 1 UrhG kann der Monopolisierungsgefahr jedenfalls nicht begegnet werden; die Monopolisierungsgefahr kann daher im Rahmen dieser Auslegung vernachlässigt werden. Bis zum Vorliegen anderslautender Entscheidungen ist davon auszugehen, dass das Merkmal der *wesentlichen Investition* zu privaten Zwecken erstellte Datenbanken aus dem Anwendungsbereich des *Schutzrechtes sui-generis* ausschließen soll und daher jede zu gewerblichen Zwecken getätigte Investition eine *wesentliche Investition* im Sinne des § 87 a I 1 UrhG ist[344]. Gemeinschaftsweit einheitliche Konturen, einschließlich der Feststellung der gebotenen Investitionshöhe, wird der Tatbestand des Schutzrechtes sui-generis erst durch die gerichtliche Rechtsanwendung erhalten.

Ebenso werden die Voraussetzungen der Wesentlichkeit im Sinne des § 87 a I 2 UrhG zu klären sein. Diese Vorschrift setzt Art. 10 III Datenbankrichtline um. Fest steht, dass eine rechtsbegründende Neuinvestition auch ausschließlich zum Zwecke der Überprüfung des Datenbankinhalts mit dem Ziel einer Verbesserung oder Änderung erfolgen kann[345]. Durch die Begründung eines selbständigen Schutzes

---

[341] Ähnlich Leistner 1999a, 831 m.w.N.

[342] Vgl. Art. 11 des geänderten Kommissionsvorschlags, KOM (93) 464 endg. – SYN 393 vom 4.10.1993. Vgl. dazu Hoebbel 1993 Rdn. 68; zur entsprechenden Regelung im Richtlinienvorschlag der Kommission vom Mai 1992 (KOM (92) 24 endg. – SYN 393; ABl. 1992/156 vgl. Dreier 1992, 743 f.; Hoebbel 1993a, 17; Röttinger 1992, 604 f.; Goebel 1995, 115; aus verfassungsrechtlicher Sicht Heinz 1996, 458. Zur Position der Kommission der EG gegenüber Zwangslizenzen vgl. *Grünbuch Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft*, KOM(95) 382 endg., 71 f.

[343] Dazu Ullrich 1998, 188.

[344] Ähnlich Leistner 1999a, 830.

[345] Vgl. Erwägungsgrund 55 Datenbankrichtlinie; Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 49; Schricker (Hrsg.) 1999, Vogel § 87 a Rdn. 27; Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Hertin § 87 a Rdn. 10.

für die geänderte Datenbank kommt diese in den Genus einer eigenen Schutzdauer von 15 Jahren (§ 87 d UrhG) [346].

(II.) Inhalt und Einschränkungen des Schutzes

Nach § 87 b I 1 UrhG hat der Datenbankhersteller das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Damit sind unwesentliche Teile der Datenbank vom Anwendungsbereich des *Schutzrechts sui-generis* ausgenommen, sofern nicht eine wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe im Sinne des § 87 b I 2 UrhG erfolgt[347]. Der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs *wesentlicher Teil der Datenbank* kommt daher eine entscheidende Bedeutung zu. Weder die Datenbankrichtline noch das UrhG einschließlich der Materialien konkretisieren den Begriff der Wesentlichkeit[348]. Die Auslegung muss daher nach Sinn und Zweck der Vorschrift erfolgen[349]. Sinn und Zweck des § 87 b I UrhG ist, das Ziel des Investitionsschutzes für Datenbankhersteller unter Wahrung des Allgemeininteresses an der Verfügbarkeit von Datenbankinhalten zu erreichen[350]. Die für eine Datenbank aufgewandte Investition kommt nicht notwendigerweise in konkreten Einzelinformationen zum Ausdruck. Ein unmittelbarer Bezug zwischen dem Wesentlichkeitsbegriff in § 87 b I 1 UrhG und dem Wesentlichkeitsbegriff in § 87 a I 1 UrhG besteht daher grundsätzlich nicht[351]. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Richtliniengeber mit der Freistellung unwesentlicher Teile dem Grundsatz der Gemeinfreiheit von Informationen Rechnung tragen wollte. Dieser erfordert außer dem Hinweis, dass mit dem *Schutzrecht sui-generis* kein Recht an den reinen Daten begründet

---

[346] Vgl. dazu Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 49. Die Kodifizierung einer 15-jährigen Schutzdauer beruht auf der Annahme eines entsprechenden Amortisationszeitraumes; vgl. Begründung UrhG-Entwurf 1996, BR-Drs. 966/96, 49.

[347] Bejaht von LG Berlin vom 8.10.1998 – 16 O 448/98 – CR 1999, 388 (389) im Hinblick auf die Erfassung eines werbefinanzierten Anzeigendienstes durch eine Meta-Suchmaschine; vgl. LG Köln vom 2.12.1998 – 28 O 431/98 – CR 1999, 593.

[348] Vgl. Flechsig 1997, 588; Schricker (Hrsg.) 1999, Vogel § 87 b Rdn. 9.

[349] Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Hertin § 87 b Rdn. 12; vgl. Flechsig 1997, 588; Schricker (Hrsg.) 1999, Vogel § 87 b Rdn. 9.

[350] Vgl. Erwägungsgrund 40 Datenbankrichtlinie.

[351] A.A. Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Hertin § 87 b Rdn. 13; Schricker (Hrsg.) 1999, Vogel § 87 b Rdn. 9. Diese Ansicht verkennt, dass die Wesentlichkeitsbegriffe unterschiedliche Gegenstände betreffen.

werden soll[352], die Freistellung der Ergebnisse von Mehrwertleistungsprozessen aus dem Anwendungsbereich des *Schutzrechts sui-generis.* Von der Freistellung ausgenommen sind nur solche Verwendungsformen, die die berechtigten Interessen der Rechteinhaber in unzumutbarer Weise beeinträchtigen[353], das heißt insbesondere den Investitionsschutz gefährden[354]. Das Tatbestandsmerkmal der Wesentlichkeit ist eine objektive Voraussetzung; es kann als solche nicht von subjektiven Merkmalen wie etwa den zugrundeliegenden Verwendungsabsichten abhängen. Entscheidend ist vielmehr das objektive Schädigungspotential des in Frage stehenden Teils. Kann ein der Öffentlichkeit zugänglich gemachter Teil für sich genommen[355] zur Herstellung eines parasitären Konkurrenzproduktes oder sonstigen Schädigung des Rechtsinhabers führen, liegt ein *wesentlicher Teil* im Sinne des § 87 b I 1 UrhG vor. *Schädigung* ist dabei nicht im Sinne einer Verletzung des Integritätsinteresses, sondern im Sinne einer Beeinträchtigung der berechtigten Erwerbsaussichten zu verstehen. Wann dies zu bejahen ist, kann nur durch eine einzelfallabhängige Interessenabwägung mit dem Allgemeininteresse an einem freien Informationsaustausch festgestellt werden[356]. Eine weitergehende abstrakte Abgrenzung ist kaum möglich. Eine besondere Schwierigkeit dürfte bei der einzelfallabhängigen Konkretisierung das Merkmal des in *qualitativer Hinsicht wesentlichen Teils* im Sinne des Art. 7 I Datenbankrichtline bereiten. Neben grammatikalisch bedingten Zweifeln[357] wird die Frage zu klären sein, ob ein in *qualitativer Hinsicht wesentlicher Teil* auf automatisierten Mehrwertleistungen beruhen kann.

Während sich der Regierungsentwurf zur Umsetzung des Schutzrechtes sui-generis noch eng an den Wortlaut von Art. 7 I Datenbankrichtline anlehnte und in § 87 a II UrhG-Entwurf 1996 das ausschließliche Recht des Datenbankherstellers zur *Entnahme* und *Weiterverwendung* von Daten aus Datenbanken vorsah[358], löste sich die letztlich verabschiedete

---

[352] Vgl. Erwägungsgründe 45 und 46 Datenbankrichtlinie.

[353] Vgl. Art. 7 V und Erwägungsgrund 49 S.2 Datenbankrichtlinie.

[354] Vgl. Flechsig 1997, 588; Kotthoff 1997, 602; Schricker (Hrsg.) 1999, Vogel § 87 b Rdn. 9.

[355] Ansonsten greift Art. 7 V Datenbankrichtlinie, der durch § 87 b I 2 UrhG umgesetzt wurde.

[356] Kotthoff 1997, 602; Schricker (Hrsg.) 1999, Vogel § 87 a Rdn. 9. Zur Darlegungslast des Schutzrechtsinhabers im einstweiligen Verfügungsverfahren vgl. LG Köln vom 26.8.1998 – 28 O 272/98 – KuR 1998, 40 (41) mit Anm. Rath-Glawatz.

[357] Dazu bereits oben im Zusammenhang mit dem Begriff der *der Art nach wesentlichen Investition* im Sinne des § 87 a I 1 UrhG.

[358] Vgl. Begründung UrhG-Entwurf 1996, BR-Drs. *966/96,* 47.

Fassung begrifflich von der Datenbankrichtline. Nach § 87 b I UrhG hat der Datenbankhersteller das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe der Datenbank oder seiner wesentlichen Teile. Damit hat der Gesetzgeber die Terminologie des UrhG für das *Schutzrecht sui-generis* übernommen, wobei er davon ausgegangen ist, dass das Entnahmerecht mit dem Vervielfältigungsrecht identisch sei und das Recht der Weiterverwendung das Verbreitungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasse[359]. Eine Erleichterung der Rechtsanwendung wird dadurch nicht erreicht, da der Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung dazu zwingt, entweder das allgemeine Verständnis der Verwertungshandlungen zu modifizieren oder eine eigene Auslegung der §§ 15 ff. UrhG in bezug auf Datenbanken zu entwickeln[360]. Welchen Weg die Rechtsprechung bis zu einer gesetzgeberischen Modifikation der Verwertungsrechte, die sich durch Art. 3 des *Richtlinienvorschlags zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft vom 10.12.1997* bereits abzeichnet[361], einschlägt, kann hier mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand dahinstehen[362]. Unstreitig ist nach der Datenbankrichtline von einem weiten Verständnis des Ausschließlichkeitsrechts, die jede Form der Erschließung für die menschliche Wahrnehmung unabhängig von der Unmittelbarkeit sowie den dazu verwandten Mitteln erfasst, auszugehen[363]. Nach dem mit der Schaffung von Ausschließlichkeitsrechten verbundenen Ansatz, die Verwertung einer möglichst weitreichenden Marktsteuerung zu eröffnen, ist etwa auch die Dispositionsbefugnis hinsichtlich der Zahl der zur Verwendung einer Datenbank-CD berechtigten Personen als Inhalt des *Schutzrechts sui-generis* anzusehen[364].

---

[359] Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 44.

[360] Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Hertin § 87 b Rdn. 2.

[361] Vgl. dazu oben Seite 66, insbesondere Nachweise in Fußnote 286.

[362] Vertiefend dazu Kotthoff 1997, 601 f.; Flechsig 1998, 227. Vgl. Dreier 1997a, 862 ff.; Hoeren 1996, 518 ff.; mit weitergehender Differenzierung technischer Abläufe Bechtold 1997, 429 ff.

[363] Vgl. Art. 7 II sowie Erwägungsgrund 44 Datenbankrichtlinie; Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Hertin § 87 b Rdn. 1.

[364] A. A. Kotthoff 1997, 602. Soweit sich die Gegenansicht auf eine Analogie zur Verwendbarkeit von Büchern stützt (vgl. Kotthoff 1997, 602), verkennt sie den urheberrechtlichen Ansatz, dass das Ausschließlichkeitsrecht auch die Bestimmung des Umfangs der Nutzung umfasst (vgl. Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Hertin/Nordemann § 15 Rdn. 1), welcher mit der Datenbankrichtlinie auf elektronische Informationssammlungen übertragen wurde.

Das Verbreitungsrecht des Datenbankherstellers erschöpft sich gem. § 87 b II UrhG i.V.m. § 17 II UrhG, sobald das Original oder ein Vervielfältigungsstück der Datenbank mit dessen Zustimmung in den Verkehr gebracht wurde. Der Erschöpfungsgrundsatz ist damit auf die körperliche Verwertung beschränkt[365]. Die Nichterstreckung des Erschöpfungsgrundsatzes auf unkörperliche Verwertungsformen ist durch Art. 7 II lit. b Datenbankrichtlinie für das Schutzrecht sui-generis ebenso vorgegeben wie für das Urheberrecht an Datenbanken[366]. Jedoch hat der deutsche Gesetzgeber den Erschöpfungsgrundsatz anders als die Richtlinie auch auf verbreitete *Originale* der Datenbank erstreckt[367]. § 17 II UrhG ermöglicht auch den Verleih von Datenbankexemplaren. Verleih ist nach § 27 II 2 UrhG die zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. Verleih ist ausschließlich die Überlassung des Datenbankexemplars, das heißt des körperlichen Informationsträgers. Die Bereitstellung der auf dem Informationsträger gespeicherten Informationen in einem Netzwerk kann demgegenüber nicht unter den Verleihbegriff subsumiert werden. Soweit etwa Bibliotheken eine derartige Bereitstellung gestattet werden soll, bedarf es einer entsprechenden Änderung des § 17 II UrhG; als Ausnahmevorschrift ist der in § 17 II UrhG normierte Erschöpfungsgrundsatz eng auszulegen. Nach geltendem Recht unterfällt sie dem Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers. Zur Kompensation der aus dem zulässigen Verleih resultierenden Einbußen räumt § 27 II, III UrhG dem Urheber einen durch die Verwertungsgesellschaften geltend zu machenden Vergütungsanspruch ein[368].

Eine weitergehende Einschränkung des Schutzrechtes sui-generis in Gestalt eines Anspruchs auf Erteilung einer Zwangslizenz enthält das

---

[365] Rechtspolitisch ablehnend demgegenüber Berger 1997, 178 f. Art. 3 Nr. 3 *Richtlinienvorschlag zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft vom 10.12.1997* verneint ausdrücklich die Erstreckung des Erschöpfungsgrundsatzes auf die unkörperliche Verwertung. Die diesbezüglichen Ansichten sind präjudiziert durch Grundannahmen zur faktischen Durchsetzbarkeit von Rechtspositionen. Rechtliche wie insbesondere auch ökonomische Stellungnahmen werden daher den Entwicklungsstand von Copyright-Management-Systemen zu berücksichtigen haben; vgl. oben Seite 53 f., insbesondere Fußnoten 214 und 215; offengelassen etwa von Koboldt 1997, 128. Die Realisierung des elektronischen Informationsgütern immanenten Wertschöfungspotentials hängt insoweit in besonderem Maße von einer zutreffenden Prämissenbildung ab.

[366] Vgl. Erwägungsgrund 43 Datenbankrichtlinie.

[367] Vgl. dazu Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 45.

[368] Vgl. Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Hertin § 87 b Rdn. 17.

UrhG ebenso wenig wie die Datenbankrichtline[369]. Allerdings ist bei der Auslegung der §§ 87 a f. UrhG Erwägungsgrund 47 der Datenbankrichtline zu beachten. Danach darf die Gewährung des Schutzrechtes sui-generis nicht den Missbrauch einer beherrschenden Stellung in bezug auf Informationsdienste erleichtern. Da die Entstehung des Schutzrechtes sui-generis keinen Hoheitsakt, etwa eine Registrierung, voraussetzt, dürfte Erwägungsgrund 47 seine Wirkung erst im Rahmen kartellrechtlicher Verfahren entfalten. Somit wären zukünftig Informationsinteressenten gegenüber Datenbankherstellern, die die rechtsgeschäftliche Verfügbarmachung von nicht anderweitig erhältlichen Informationen ablehnen, auf die - häufig langwierige - Anwendung des Kartellrechts beschränkt[370]. Inwieweit die der Schaffung des Schutzrechtes sui-generis immanente Gefahr der Entstehung von Informationsmonopolen hier eine Fortentwicklung der Rechtsordnung in Gestalt von Zwangslizenzen gebietet, wird die Praxis der Rechtsanwendung erweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Entzug einmal entstandener Rechtspositionen verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt sind.

Eine Verletzung des *Schutzrechts sui-generis* ist unter den Voraussetzungen des § 108 I Nr. 8 UrhG strafbar. Da die Feststellung dieser Voraussetzungen von zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen abhängt, ist die Verfassungsmäßigkeit der Norm im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot, Art. 103 II GG, zweifelhaft[371].

§ 87 c UrhG statuiert in engen Grenzen Schranken des *Schutzrechts sui-generis*. § 87 c I Nr. 1 UrhG nimmt elektronische Datenbanken ausdrücklich von der Erlaubnisfreiheit der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch aus[372]. § 87 c I Nr. 2 UrhG normiert die Befugnis

---

[369] Anders als dies noch Art. 11 I des geänderten Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz von Datenbanken - abgedruckt in ABl. V. 15.11.1993 Nr. C 308/1, 13 vorsah; vgl. dazu Gamm 1993, 204; Hoebbel 1993a, 17; Ullmann 1996, 522 bedauert diese Entwicklung; a.A. wohl Loewenheim 1996 a, 836; die Kommission der EG betont demgegenüber das Eigeninteresse der Werkschaffenden an der Verwertung; vgl. Grünbuch der EG Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 19.7.1995, KOM(95) 382 endg., 72; vgl. Wiebe 1996, 204; Melichar 1995, 760; Schricker (Hrsg.) 1999, Vogel vor §§ 87 a ff. Rdn. 8.

[370] Vgl. Ullmann 1996, 523; Satz 2 des Erwägungsgrundes 47 weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass die Wettbewerbsvorschriften von der Datenbankrichtlinie unberührt bleiben.

[371] Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Hertin vor §§ 87 a – e Rdn. 5.

[372] Ebenso Art. 9 lit. a Datenbankrichtlinie.

zur erlaubnisfreien Vervielfältigung elektronischer wie nichtelektronischer Datenbanken zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch[373]. Diese Vorschrift gestattet jedoch in enger Anlehnung an Art. 9 lit. b Datenbankrichtline nur die Vervielfältigung zu nicht gewerblichen Zwecken[374]. Die noch im Regierungsentwurf enthaltene Einbeziehung der Datenbankhersteller in die Vergütungsansprüche nach §§ 54, 54 a UrhG wurde auf Anregung des Bundesrates nicht in das UrhG übernommen[375]. Die in § 87 c I Nr. 3 UrhG vorgesehenen Einschränkungen gehen weiter als der Regierungsentwurf, indem - weitgehend der Stellungnahme des Bundesrates[376] folgend - die Vervielfältigung zum eigenen Unterrichtsgebrauch vom Erfordernis der Erlaubnis des Datenbankherstellers freigestellt wurde[377]. Damit wird die von Art. 9 lit. b Datenbankrichtline eröffnete Option zur Einschränkung des Schutzrechtes sui-generis in vollem Umfang in Anspruch genommen. § 87 c I 2 UrhG statuiert entsprechend § 63 I 2 UrhG eine Pflicht zur Quellenangabe. Schließlich sieht § 87 c II UrhG eine Ausnahme vom ausschließlichen Verwertungsrecht des Datenbankherstellers zugunsten der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit vor[378].

Der Verbraucher, der eine Datenbank aufgrund einer rechtmäßigen Verwertungshandlung – online oder offline – nutzt, soll an der normalen Nutzung der Datenbank durch das *Schutzrecht sui-generis* nicht gehindert sein. Dies sichert der deutsche Gesetzgeber durch die Anordnung der Unwirksamkeit entgegenstehender Vereinbarungen in § 87 e UrhG. Der Gesetzgeber setzt damit Art. 8, Art. 15 Daten-

---

[373] Mit der Einführung elektronischer Urheberrechts-Management-Systeme dürfte der rechtspolitische Druck zur Abschaffung dieser Regelung ebenso wie der Schranke des § 53 II Nr. 1 UrhG für Datenbankwerke (vgl. oben Seite 70) zunehmen.

[374] Anders noch der Regierungsentwurf des IuKDG von 1996; vgl. zu dieser Änderung Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 45.

[375] Vgl. Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 45; zur Regelung des Regierungsentwurfes vgl. Begründung UrhG-Entwurf 1996, BR-Drs. 966/96, 49; der Bundesrat stützte sich im Wesentlichen auf fiskalische Erwägungen; vgl. Stellungnahme Bundesrat zum UrhG-Entwurf 1996, BT-Drs. 13/7385 Anlage 2 Nr. 30.

[376] BT-Drs. 13/7385 Anlage 2 Nr. 29; der Bundesrat betont in seinem Vorschlag den Unterschied zwischen Urheberrecht und Schutzrecht sui-generis und stützt ihn darüber hinaus auf fiskalische Erwägungen; vgl. Gegenäußerung Bundesregierung 1997, BT-Drs. 13/7385 Anlage 3 zu Nr. 29; demgegenüber war der Regierungsentwurf mit der intendierten Parallelität der Schrankenregelungen für das Urheberrecht und das Schutzrecht sui-generis begründet worden; vgl. Begründung UrhG-Entwurf 1996, BR-Drs. 966/96, 48.

[377] Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 45.

[378] Zur ergänzenden Anwendbarkeit des § 45 UrhG vgl. Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Hertin § 87 c Rdn. 8.

bankrichtline um[379]. Die Regelung entspricht dem für das Urheberrecht geltenden § 55 a UrhG; sie ist allerdings nicht als Schrankenregelung, sondern als rein vertragsrechtliche Regelung ausgestaltet[380]. Hier wie dort versteht der Gesetzgeber den Begriff des *berechtigten Benutzers* (gem. Art. 6 I , Art. 8 II Datenbankrichtline) im Sinne *von Adressat der rechtmäßig vorgenommenen (distributorischen) Verwertungshandlung*, das heißt als "berechtigten Endverbraucher"[381]. Diesem können keine Handlungen untersagt werden, die als normale Auswertung anzusehen sind. Der Begriff der *normalen Auswertung* ist wie die *übliche Benutzung* gem. § 55 a UrhG im Sinne von *bestimmungsgemäßer Nutzung* auszulegen[382]. § 87 e UrhG ordnet als Rechtsfolge die relative Unwirksamkeit entgegenstehender Vereinbarungen an. Aufgrund der dadurch ermöglichten geltungserhaltenden Reduktion besteht ein geringer Sanktionsdruck; der Umfang des *bestimmungsgemäßen Gebrauchs* elektronischer Datenbanken wird demgemäss nur langsam genaue Konturen gewinnen können[383].

cc. Wettbewerbsrechtlicher Schutz von Datenbanken (§ 1 UWG)

Weiter können Datenbanken durch § 1 UWG geschützt sein. Dieser Schutz hat durch die Einführung des *Schutzrechts sui-generis* einen Bedeutungswandel erfahren[384]. Die Anwendbarkeit des § 1 UWG wird jedoch vom *Schutzrecht sui-generis* nicht berührt.

---

[379] Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 45.

[380] Schricker (Hrsg.) 1999, Vogel § 87 e Rdn. 1; Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 45.

[381] Vgl. Schricker (Hrsg.) 1999, Vogel § 87 e Rdn. 4 ff.; Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 45. Nach dem Wortlaut des Art. 8 Datenbankrichtlinie käme auch in Betracht, die Vorschrift im Sinne eines Jedermann-Rechts, einer institutionellen Absicherung der freien Verfügbarkeit von Informationen, zu verstehen. Ebenso im Hinblick auf Erwägungsgrund 47 Datenbankrichtlinie. Sieht man Art. 8 Datenbankrichtlinie zusammen mit Art. 15, so dürfte § 87 e UrhG insoweit eine zutreffende Umsetzung darstellen.

[382] Vgl. oben Seite 67; zur Parallelität von § 87 e UrhG und § 55 a UrhG Schricker (Hrsg.) 1999, Vogel § 87 e Rdn. 3.

[383] Der strafrechtliche Sanktionsdruck (§ 108 I Nr. 8 UrhG) dürfte jedenfalls auf eindeutige Fälle der Schutzrechtsverletzung beschränkt sein.

[384] Zum Schutz von Informationen durch § 1 UWG vor Einführung des Schutzrechtes sui-generis OLG Karlsruhe vom 25.9.1996 – 6 U 46/96 – NJW 1997, 262 (263); OLG München vom 26.9.1996 – 6 U 1707/96 – NJW-CoR 1997, 175 – CD-ROM-Gesetzessammlung; OLG Frankfurt a.M. vom 29.10.1996 – 11 U 44/95 – CR 1997, 275 (278 ff.) – D-Info 2.0; LG Frankfurt vom 19.2.1997 – 3/12 O 73/96 – CR 1997, 740 (741). Aus der Literatur insbes. Mehrings 1990, 164 ff.; Kappes 1996, 172 ff.; Scheller 1988, 806 ff.; am Beispiel von Telefonbuchdaten Schricker 1996, 14 ff., dessen Gutachten aus Anlass des vom OLG Frankfurt a.a.O. (Entscheidung vom

Dabei ist zunächst vom Grundsatz der Nachahmungsfreiheit auszugehen. Wettbewerbsrechtlich bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Übernahme ungeschützter fremder Leistungen[385]; die Nachahmungsmöglichkeit ist vielmehr Grundlage des gesellschaftlichen Fortschritts[386]. Werden hingegen die Ergebnisse fremder Tätigkeiten und fremder Aufwendungen mit verwerflichen Mitteln ausgenutzt, so werden die Grenzen des echten Leistungswettbewerbs überschritten; ein entsprechendes Verhalten unterfällt der Generalklausel des § 1 UWG.

§ 1 UWG untersagt unter engen Voraussetzungen die Ausbeutung fremder Leistungen. Für elektronische Datenbanken kommt ein wettbewerbsrechtlicher Schutz unter zwei Aspekten, der *nachschaffenden Leistungsübernahme* und der *identischen Leistungsübernahme*, in Betracht.

Eine *identische Leistungsübernahme*, auch als *unmittelbare Leistungsübernahme*[387] oder als *unmittelbare Aneignung*[388] bezeichnet, liegt vor, wenn sich jemand zu Wettbewerbszwecken das fertige Arbeitsergebnis eines anderen aneignet und es ohne eigene Verbesserung auf den Markt bringt und dadurch den anderen in unbilliger Weise um die Früchte seiner Arbeit bringt[389]. Dies gilt auch, wenn zwar eigene Leistungen des Übernehmenden feststellbar sind, diese jedoch im Verhältnis zu den übernommenen Leistungen als unerheblich anzusehen sind[390]. Erforderlich ist stets das Vorliegen besonderer unlauterkeitsbegründender Merkmale, wie eine Übernahme zulasten desjenigen, dem die Früchte der Arbeit hätten zukommen sollen oder die Ausnutzung eines Vertrauensbruchs[391]. Die Wettbewerbswidrigkeit der Übernahme fremder Daten in eigene Datensammlungen ist wiederholt festgestellt

29.10.1996) entschiedenen Rechtsstreits erstellt wurde. Vgl. entsprechend zum wettbewerbsrechtlichen Schutz von Computerprogrammen Lehmann 1993, 383 ff.

[385] Baumbach, Hefermehl 1999 § 1 UWG Rdn. 439 f.

[386] Baumbach, Hefermehl 1999 § 1 UWG Rdn. 438.

[387] Gamm, Wettbewerbsrecht, 21 Kap. Rdn. 17.

[388] Baumbach, Hefermehl 1999 § 1 UWG Rdn. 498.

[389] BGH vom 30.10.1968 – I ZR 52/66 – BGHZ 51, 41 (47) – Reprint; BGH vom 10.12.1987 – I ZR 221/85 – GRUR 1988, 308 (310) – Informationsdienst; ausführlich dazu Baumbach, Hefermehl 1999 § 1 UWG Rdn. 498 ff.; vgl. Wiebe 1997, 124 f.

[390] BGH vom 10.12.1987 – I ZR 221/85 – GRUR 1988, 308 (310) – Informationsdienst; LG Hamburg vom 21.10.1993 – 312 O 462/93 – CR 1994, 476 (478).

[391] Baumbach, Hefermehl 1999 § 1 UWG Rdn. 501; Berger 1997, 171.

worden[392]. Nach Ansicht des BGH kann das besondere Unlauterkeitsmerkmal dadurch begründet sein, dass der Übernehmer besondere Gütevorstellungen ausnutzt, die der Verkehr mit der Datenquelle verbindet[393].

In den meisten dieser Fallgruppe zugehörigen Fällen dürfte jedoch zugleich das *Schutzrecht sui-generis* eingreifen. Dessen Anwendungsbereich ist überdies weiter, da es weder ein Wettbewerbsverhältnis noch besondere unlauterkeitsbegründende Umstände voraussetzt[394]. Der wettbewerbsrechtliche Schutz von Datenbanken nach dem UWG hat dementsprechend für die Fälle der *identischen Leistungsübernahme* mit der Einführung des *Schutzrechts sui-generis* an Bedeutung verloren[395].

Eine *nachschaffende Leistungsübernahme* liegt vor, wenn eine fremde Leistung als Vorbild benutzt und durch eine eigene Leistung nachschaffend wiederholt wird[396]. Dabei ist nicht erforderlich, dass die fremde Leistung in allen Einzelheiten nachgeahmt wird; eine Nachahmung der wesentlichen Elemente kann genügen[397]. Schutzgegenstand kann eine Leistung jeder Art sein[398]. In bezug auf Informationsleistungen hat Mehrings allerdings zutreffend darauf hingewiesen, dass geistige Leistungen anderer typischerweise nicht durch Nachahmung, sondern durch identische Übernahme von Datenbankinhalten ausge-

---

[392] BGH vom 6.5.1999 – I ZR 199/96 – CR 1999, 496 (500 ff.) m. Anm. Wuermeling = MMR 1999, 470 (473 f.) m. Anm. Wiebe – Tele-Info-CD; vgl. dazu Leistner 1999, 636 ff.; OLG Karlsruhe vom 25.9.1996 – 6 U 46/96 – NJW 1997, 262 (263); LG Hamburg vom 21. 10.1993 – 312 O 462/93 – CR 1994, 476 (478); LG Mannheim vom 29.3.1996 - 7 O 43/96- NJW 1996, 1829 (1830); LG Frankfurt a.M. vom 19.2.1997 – 3/12 O 73/96 – CR 1997, 740 (741) – Schutz einer CD-ROM; verneint hingegen von OLG Frankfurt a.M. vom 29.10.1996 – 11 U 44/95 – CR 1997, 275 (279) – D-Info 2.0 (insoweit aufgehoben durch die Entscheidung des BGH vom 6.5.1999, aaO.) sowie vom OLG München vom 26.9.1996 – 6 U 1707/96 – NJW-CoR 1997, 175 – CD-ROM-Gesetzessammlung; vgl. Schricker 1996, 14 ff.; Baumbach, Hefermehl 1999 § 1 UWG Rdn. 519; Berger 1997, 171; Loewenheim 1996, 642 f.

[393] BGH vom 6.5.1999 – I ZR 199/96 – CR 1999, 496 (500 f.) m. Anm. Wuermeling = MMR 1999, 470 (473 f.) m. Anm. Wiebe – Tele-Info-CD; zur Notwendigkeit der Übernahme für den Marktzutritt vgl. Wiebe 1999, 475 f.

[394] Dazu Kappes 1996, 175 f.

[395] Vgl. Hackemann 1998, 511 f.; zur fortbestehenden Anwendbarkeit des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes vgl. Wiebe 1999, 476.

[396] Vgl. BGH vom 15.10.1957 – I ZR 103/86 – GRUR 1958, 97 - Gartensessel; Baumbach, Hefermehl 1999 § 1 UWG Rdn. 446.

[397] Baumbach, Hefermehl 1999 § 1 UWG Rdn. 446. Daneben müssen selbstverständlich die allgemeinen Voraussetzungen des § 1 UWG, wie etwa das Handeln *im geschäftlichen Verkehr* sowie *zu Zwecken des Wettbewerbs* (vgl. Baumbach, Hefermehl 1999 UWG Einl Rdn. 208 ff., 214 ff.), erfüllt sein.

[398] Baumbach, Hefermehl 1999 § 1 UWG Rdn. 447.

nutzt werden[399]. Nachgeahmt werden könnten konzeptionelle Grundentscheidungen zur Gestaltung vom Mehrwertleistungsprozessen[400]. Diese Gestaltungsformen dürften jedoch ihrerseits regelmäßig gemeinfrei sein. Der Fallgruppe der *nachschaffenden Leistungsübernahme* verbleibt dementsprechend ein geringer Anwendungsbereich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Schutz von Informationssammlungen durch § 1 UWG nach der geltenden Rechtslage neben dem *Schutzrecht sui-generis* lediglich eine ergänzende Bedeutung haben wird[401].

b. Rahmenbedingungen für die Beschaffung von Rechtsdaten

Fraglich ist, welche Rahmenbedingungen für die Verarbeitung existierender Rechtsdaten bestehen. Als "Rechtsdaten" sollen hier alle für die Rechtspraxis und Rechtswissenschaft relevanten Daten, vornehmlich jedoch Gesetze (im materiellen Sinne) und Gerichts- sowie Verwaltungsentscheidungen, verstanden werden.

aa. Schutz von Rechtsdaten

Die Verfügbarkeit von Rechtsdaten hängt zunächst davon ab, ob und in welchem Maße Schutzrechte ihrer Verwendung zur Erstellung von Informationsleistungen entgegenstehen. § 5 UrhG nimmt amtliche Werke vom urheberrechtlichen Schutz aus. Ausgenommen sind nach § 5 I UrhG Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen einschließlich amtlich verfasster Leitsätze. § 5 II UrhG dehnt den Ausschluss auf solche amtlichen Werke aus, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind. Durch die Vorschrift soll dem öffentlichen Interesse an einer möglichst weiten Verbreitung amtlicher Werke Rechnung getragen werden; diesem Interesse gegenüber haben mögliche Verwertungsinteressen der kraft Amtes zur Schaffung solcher Werke berufenen Verfasser zurückzutreten[402]. § 5 I UrhG schließt den urheberrechtlicher Schutz für alle allgemeinverbindlichen Regelungen

[399] Mehrings 1990, 168.

[400] Offengelassen von Hackemann 1998, 511.

[401] Vgl. Hackemann 1998, 511 f.

[402] RegE BT Drs. IV/270 S. 39; Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 4; vgl. Rehbinder 1998, 212 f. Zur Verfassungsmäßigkeit von § 5 UrhG vgl. Arnold 1999, 283 ff.

und Anordnungen ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens aus[403]. Gesetze und Verordnungen im Sinne des § 5 I UrhG umfassen alle Gesetze im materiellen Sinne[404]. Tarifverträge fallen nicht eo ipso unter § 5 I UrhG[405]. Rechtsnormen in Tarifverträgen im Sinne von § 4 I TVG sind jedoch Gesetze im materiellen Sinne[406] und damit Gesetze im Sinne von § 4 I UrhG[407]. Amtliche Erlasse und Bekanntmachungen im Sinne des § 5 I UrhG umfassen alle nicht auf einen Einzelfall beschränkten Verwaltungsvorschriften jeglicher Art[408].

Nach überwiegender Ansicht sind allgemeine Geschäftsbedingungen grundsätzlich keine Gesetze oder Verordnungen im Sinne des § 5 I UrhG, es sei denn, sie sind behördlich festgelegt und für allgemeinverbindlich erklärt worden[409]. Damit ist die Zulässigkeit einer nicht vom Zitatrecht gem. § 51 UrhG gedeckten vollständigen Wiedergabe von Geschäftsbedingungen zu Vergleichszwecken von der konkludenten Einräumung einfacher Nutzungsrechte durch den Urheber abhängig[410].

Die zunehmende Ersetzung dispositiver Gesetzesregelungen durch Geschäftsbedingungen[411] und der Wandel des Verbraucherleitbildes im Rahmen der europäischen Harmonisierung[412] lassen eine Korrektur geboten erscheinen. In Betracht kommt insoweit eine analoge Anwendung des § 5 I UrhG auf allgemeine Geschäftsbedingungen. Eine

---

[403] Näher dazu Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 27 ff.; Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann § 5 Rdn. 2. Für Entwurfsfassungen kann sich der Ausschluss aus § 5 II UrhG ergeben; vgl. Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 29.

[404] Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 28; Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann § 5 Rdn. 2; Ulmer 1980, 169 f.

[405] Eine amtliche Tarifvertrags-Datenbank existiert bisher nicht.

[406] Schaub 1996 § 198 III 1.

[407] Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 34; Rehbinder 1998, 212; a.A. (Anwendbarkeit des § 5 UrhG ausschließlich auf gem. § 5 TVG allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge) Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann § 5 Rdn. 2.

[408] Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 30.

[409] Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann § 5 Rdn. 2; Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 35 f.; in diesem Sinne knapp Rehbinder 1998, 212; a.A. (analoge Anwendbarkeit des § 5 UrhG) hingegen noch Rehbinder 1977, 78 ff. BGH vom 30.6.1983 – I ZR 129/81 - GRUR 1984, 117 (118 f.) – VOB/C hält einen Ausschluss der Urheberrechtsschutzfähigkeit durch Bezugnahme in amtlichen Verlautbarungen im Einzelfall für möglich.

[410] Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Hertin vor § 28 Rdn. 2 weist darauf hin, dass ein Generalverzicht auf das Urheberrecht nicht möglich ist; vgl. Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 37.

[411] In diesem Sinne bereits Rehbinder 1977, 79, der von einer normativen Wirkung "im soziologischen Sinne" spricht.

[412] Dazu näher unten Seite 185 ff.

verantwortliche Entscheidung auf einer ausreichenden informationellen Grundlage wird Verbrauchern nur dann ermöglicht, wenn sie nicht auf die durch die *Richtlinie über vergleichende Werbung* (97/55/EG)[413] ermöglichten Herstellerangaben beschränkt sind, sondern im kommerziellen Informationsmarkt Vergleiche Dritter und Marktübersichten nachfragen können, die sich auch auf die rechtlichen Vertragskonditionen erstrecken. Im Interesse eines hohen Informationsgehaltes solcher Vergleiche oder Übersichten müsste auch die Wiedergabe der Quellen, namentlich der Geschäftsbedingungen, zulässig sein. Der Urheber allgemeiner Geschäftsbedingungen, der nicht zugleich Verwender ist, wäre im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten auf seinen jeweiligen Vertragspartner verwiesen.

Gegen eine analoge Anwendung des § 5 I UrhG auf allgemeine Geschäftsbedingungen könnte sprechen, dass diese Norm als Ausnahmevorschrift eng auszulegen ist[414]. Als Gegenansicht hierzu wird vertreten, dass der Ausnahmecharakter nur insoweit eine Rolle spiele, als es um die Ableitbarkeit *allgemeiner* Rechtsgedanken gehe[415]. Nach dieser Ansicht steht weder der Ausnahmecharakter noch die enumerative Aufzählung nicht geschützter Werke in § 5 I UrhG grundsätzlich einer analogen Anwendung des § 5 I UrhG im Einzelfall entgegen[416]. Soweit man die Erforderlichkeit einer restriktiven Auslegung des § 5 UrhG bejaht, ist zu beachten, dass diese insbesondere auf die Qualifizierung des Urheberrechts als Eigentum im Sinne des Art. 14 GG zurückzuführen ist[417]. Hier greift jedoch die Sozialbindung des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 2 GG. Verwender erstellen allgemeine Geschäftsbedingungen zum Zwecke der Verwendung in einer Vielzahl von Verträgen und regelmäßig zur Verbesserung ihrer Vertragsposition gegenüber der gesetzlichen Ausgangslage[418]. Die Disponibilität des

---

[413] Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.10.1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung, ABl. L 290 vom 23.10.1997, S. 18.

[414] So ausdrücklich Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann § 5 Rdn. 2, 4.

[415] Arnold 1994, 112 f.

[416] Arnold 1994, 114 ff.; a.A. (abschließende Aufzählung in § 5 I UrhG) Schricker 1991, 648. Der BGH hat in der VOB/C-Entscheidung (BGH vom 30.6.1983 – I ZR 129/81 - GRUR 1984, 117 (119) – VOB/C) zuletzt aufgrund einer Interessenabwägung entschieden und kann daher nur eingeschränkt zugunsten der letztgenannten Ansicht herangezogen werden; unpräzise insoweit Schricker 1991, 648 (Fußnote 150).

[417] Vgl. dazu BVerfG vom 29.7.1998 – 1 BvR 1143/90 - ZUM 1998, 926 ff. – DIN-Normen II; Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 11; Arnold 1994, 28 ff.

[418] Vgl. Palandt 2000, Heinrichs Einf. vor § 1 AGBG Rdn. 3.

Vertragsrechts im Rahmen der AGB-gesetzlichen Grenzen wird insbesondere durch die Fiktion einer einvernehmlichen Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen durch schlüssiges Verhalten des Kunden ermöglicht[419].

Hier ist es geboten, als Ausgleich für die mit dieser Fiktion verbundenen Benachteiligung von Verbrauchern möglichst umfassende Unterrichtungsmöglichkeiten für Verbraucher im Hinblick auf gesetzte Geschäftsbedingungen zu schaffen. Diese Unterrichtungsmöglichkeiten sollten insbesondere nicht durch das urheberrechtliche Verwertungsinteresse der AGB-Verwender begrenzt sein. Vielmehr hat das Verwertungsinteresse gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit, namentlich der potentiellen Kunden, am freien Meinungsaustausch unter vollständiger Wiedergabe der allgemeinen Geschäftsbedingungen zurücktreten[420]. Insoweit ist der oben genannte Sinn und Zweck des Ausschlusses eines urheberrechtlichen Schutzes amtlicher Werke durch § 5 I UrhG[421] auf allgemeine Geschäftsbedingungen privater Urheber übertragbar. Dies gilt jedenfalls für Marktsegmente, in denen Produktinformationen in größerem Umfang mittels elektronischer Medien bereitgestellt und damit grundsätzlich auch automatisiert auswertbar sind[422]. Erst die uneingeschränkte Gemeinfreiheit von allgemeinen Geschäftsbedingungen schafft ausreichende Rechtssicherheit und bildet damit eine notwendige Voraussetzung für die Entstehung von Systemen, die Verbrauchern Markttransparenz auch hinsichtlich rechtlicher Rahmenbedingungen vermitteln[423]. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind daher grundsätzlich analog § 5 I UrhG gemeinfrei.

Die vorstehende Feststellung zu allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unmittelbar übertragbar auf verbandsautonom von Privatrechtssubjekten gesetztes Recht, soweit damit eine Absatzförderung oder Gewinnmaximierung bezweckt wird. Dies ist unter bestimmten

---

[419] Vgl. Palandt 2000, Heinrichs § 2 AGBG Rdn. 24.

[420] Dies gilt auch für die Geschäftsbedingungen im Sinne des § 23 II Nr. 1 a, Nr. 1 b AGBG; zu Geschäftsbedingungen von Telekommunikationsanbietern vgl. Büchner, Ehmer, Geppert u.a. 1997 § 23 Rdn. 23.

[421] Vgl. Nachweise in Fußnote 402.

[422] Zu sogenannten elektronischen Agenten vgl. unten Seite 226 f.

[423] Der Zweck der Unterrichtung von Verbrauchern unterscheidet diese Systeme von kartellrechtlich bedenklichen Marktinformationsverfahren zwischen Wettbewerbern; vgl. dazu Kilian 1974, 289 ff.; Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Immenga § 1 Rdn. 481 ff.

Voraussetzungen etwa im Hinblick Benutzungsbedingungen im Sinne des § 102 II Nr. 5 MarkenG im Hinblick auf Gütezeichen zu bejahen[424].

DIN-Normen und VDE-Vorschriften bezwecken demgegenüber nicht vorrangig eine Absatzförderung. Die diese Normen setzenden Institutionen sind weder Ämter noch Behörden oder beliehene Unternehmen[425], so dass es hier beim Grundsatz der restriktiven Auslegung des § 5 UrhG verbleibt und ein Ausschluss des Urheberrechts nach § 5 UrhG ausscheidet[426], soweit nicht Sonderfälle vorliegen wie die einvernehmliche Bezugnahme auf die DIN-Normen in amtlichen Verlautbarungen[427]. Wegen der haftungsrechtlichen Bedeutung von Normen und technischen Regeln[428] sollte de lege ferenda eine Ausdehnung des § 5 UrhG auf DIN-Normen und VDE-Vorschriften erwogen werden.

Alle in Einzelfällen streitentscheidenden Urteile, Beschlüsse, Verfügungen, Bescheide etc. staatlicher Gerichte oder Verwaltungsbehörden sind als Entscheidungen im Sinne des § 5 I UrhG vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen[429]. Dies gilt nicht für Entscheidungen privater Schiedsgerichte[430] Als *amtlich verfasste Leitsätze* im Sinne des § 5 I UrhG sind die von den Gerichten zu ihren eigenen Entscheidungen verfassten Leitsätze ausgenommen. Die ausdrückliche Nennung der Leitsätze in § 5 UrhG trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Leitsatz – abgesehen von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gem. § 31 II BVerfGG – nicht Bestandteil der Entscheidung, sondern "außergerichtliche Zutat" zu ihr ist[431]. Für die Feststellung der Amtlichkeit ist nicht auf das Bestehen einer dienstlichen oder amtlichen Verpflichtung zur Abfassung von Leit-

[424] Zum *Wettbewerbsmodell* vgl. Seite 213 ff.

[425] So BGH vom 30.6.1983 – I ZR 129/81 - GRUR 1984, 117 (119) – VOB/C für den Rechtsvorgänger des DIN, den Deutschen Verdingungsausschuß für Bauleistungen; a.A. Kirchner 1985, 680, der die unmittelbare Anwendbarkeit des § 5 II UrhG auf DIN-Normen bejaht.

[426] Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 38.

[427] Vgl. Vgl. BGH vom 26.4.1990 – I ZR 79/88 (KG) – GRUR 1990, 1003 (1004) – DIN-Normen sowie zur diesbezüglichen nicht zur Entscheidung angenommenen Verfassungsbeschwerde BVerfG vom 29.7.1998 – 1 BvR 1143/90 - ZUM 1998, 926 (929) – DIN-Normen II.

[428] Dazu insbesondere Marburger 1979, 429 ff.

[429] Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 32; Gamm 1968 § 5 Rdn. 5.

[430] Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 32; Gamm 1968 § 5 Rdn. 5; Ulmer 1980, 170; Rehbinder 1998, 212.

[431] BGH vom 21.11.1991 – I ZR 190/89 – BGHZ 116, 136 (145) – Leitsätze.

sätzen[432], sondern darauf abzustellen, "ob der Inhalt der Verlautbarung erkennbar dem Gericht zuzurechnen ist, also vom Träger der öffentlichen Gewalt herrührt"[433]. Dies ist der Fall bei der Erstellung des Leitsatzes durch ein Mitglied des Spruchkörpers und Freigabe des Leitsatzes in Abstimmung mit diesem[434]. Unerheblich ist die Erforderlichkeit einer dienstrechtlichen Nebentätigkeitsgenehmigung für die Leitsatzerstellung sowie die Zahlung einer Vergütung durch ein privates Publikationsorgan[435]. Fehlt hingegen die Abstimmung mit dem Spruchkörper, so kann nach Ansicht des BGH ein von einem Mitglied des Spruchkörpers verfasster Leitsatz einen nichtamtlichen Charakter aufweisen[436]. Ausreichend zur Feststellung der Amtlichkeit ist jedoch bereits die Zugehörigkeit des Leitsatzerstellers zum erkennenden Gericht – nicht notwendigerweise zum erkennenden Spruchkörper - sowie eine zumindest stillschweigende Billigung des Leitsatzes durch den Spruchkörper[437]. Dies folgt aus dem Gebot der Transparenz der Rechtsprechung sowie dem berechtigten Anliegen der Öffentlichkeit, dass über die Veröffentlichungswürdigkeit von Leitsätzen durchgängig und konsistent zuerst unter fachlichen und nachrangig unter Vermarktungs-Gesichtspunkten entschieden wird[438]. Entscheidend ist daher nicht die nach außen in Erscheinung tretende Wertung des Leitsatzerstellers, der notwendigerweise "befangen" ist, sondern die gerichtliche Übung. Ein als *amtlich* bezeichneter Leitsatz ist im Zweifel ein amtlich verfasster Leitsatz im Sinne des § 5 I UrhG.

Nicht schutzfähig sind nach § 5 II UrhG amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind. Geheime und berechtigterweise für den ausschließlich

---

[432] Dazu Heusinger 1975, 184.

[433] BGH vom 21.11.1991 – I ZR 190/89 – BGHZ 116, 136 (145 ff.) – Leitsätze; vgl. BGH vom 28.4.1972 – I ZR 108/70 – GRUR 1972, 713 (714) – Im Rhythmus der Jahrhunderte.

[434] BGH vom 21.11.1991 – I ZR 190/89 – BGHZ 116, 136 (147) – Leitsätze.

[435] BGH vom 21.11.1991 – I ZR 190/89 – BGHZ 116, 136 (148) – Leitsätze; anschaulich zur Veröffentlichungspraxis OVG Bremen vom 25.10.1988 – 1 BA 32/88 – JZ 1989, 633 (635) m. Anm. Hoffmann-Riem.

[436] BGH vom 21.11.1991 – I ZR 190/89 – BGHZ 116, 136 (148) – Leitsätze.

[437] Ullmann 1996a, 143; enger wohl BGH vom 21.11.1991 – I ZR 190/89 – BGHZ 116, 136 (148) – Leitsätze.

[438] Ullmann 1996a, 143 weist auf den Einfluss dieses Umstandes auf das Erscheinungsbild der Richterschaft hin.

internen Gebrauch bestimmte Unterlagen bleiben daher geschützt[439]. Der Begriff des amtlichen Interesses im Sinne des § 5 II UrhG ist nicht mit jedem beliebigen öffentlichen Interesse gleichzusetzen. Für den Bereich der amtlichen Öffentlichkeitsarbeit ist danach unterschieden worden, ob sich das amtliche Interesse unmittelbar auf die Werkveröffentlichung selbst erstreckt und darin seine Bestimmung oder seinen Ausdruck findet oder ob es auf weitere Wirkungen abzielt[440]. Dem kann entgegengehalten werden, dass die Veröffentlichung eines Werkes nie Selbstzweck ist[441]. Zur Fortentwicklung der Abgrenzungskriterien ist darauf abgestellt worden, ob das amtliche Interesse außer der Veröffentlichung selbst eine ungehinderte, möglichst weite Verbreitung umfasst, indem jedermann die Verwertung freigegeben wird[442]. Dass die Verbreitung eines Werkes durch seine freie Verfügbarkeit *tatsächlich* begünstigt wird, erscheint unter den Bedingungen des nichtelektronischen Informationsmarktes wegen des hohen Kostenaufwandes für den Informationsträger und *dessen* Verbreitung in Verbindung mit einem stets bestehenden Kapazitätsvorbehalt zweifelhafter als unter den Bedingungen eines elektronischen Informationsmarktes, in dem die entsprechenden Kosten vernachlässigt werden können[443].

Auf den subjektiven Willen der Behörde kommt es bei der Feststellung der Voraussetzungen des § 5 II UrhG nicht an: Die noch im Regierungsentwurf enthaltene Möglichkeit, durch einen Rechtevorbehalt die Anwendung des § 5 II UrhG zu vermeiden[444], wurde im Gesetzgebungsverfahren gestrichen, um eine Aufrechterhaltung aus rein fiskalischen Gründen auszuschließen[445].

Bei der Abwägung der Anwendung des § 5 II UrhG im Einzelfall ist vorrangig der Zweck der Vorschrift, die Vermeidung einer urheber-

---

[439] Enger Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann § 5 Rdn. 3; vgl. OLG Düsseldorf vom 16.4.1996 – 20 U 68/95 - ZUM-RD 1997, 373 (378).

[440] BGH vom 28.4.1972 – I ZR 108/70 – GRUR 1972, 713 (714) – Im Rhythmus der Jahrhunderte; Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 41; kritisch dazu Katzenberger 1972, 690.

[441] So Katzenberger 1972, 690.

[442] BGH vom 30.6.1983 – I ZR 129/81 - GRUR 1984, 117 (119) – VOB/C; OLG Köln vom 19.12.1997 – 6 U 146/97 - ZUM-RD 1998, 110 (112); Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 42; vgl. Ulmer 1980, 170 f.; Schricker 1996, 12.

[443] Dazu oben Seite 20 ff., insbesondere Fußnote 53.

[444] Vgl. RegE BT Drs. IV/270 S. 39.

[445] Zur entsprechenden Anregung des Rechtsausschusses vgl. Bericht des Abgeordneten Reischl UFITA 46 (1966), 174 (176).

rechtlichen Beschränkung der Publizität aller Äußerungen der Staatsgewalt zu beachten[446]. Mit Blick auf diesen Zweck ist von einem weiten Anwendungsbereich des § 5 II UrhG auszugehen; das festzustellende amtliche Interesse muss weder dringlich noch unabweisbar sein[447]. Fiskalische Erwägungen können der Anwendung des § 5 II UrhG aufgrund der vorstehend genannten Änderung im Gesetzgebungsverfahren zum UrhG nicht entgegenstehen[448]; zur Finanzierung ist der Staat im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung der Informationen beschränkt. Gem. § 5 II UrhG vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen sind alle Werke, für die nach Art oder Inhalt ein amtliches Interesse im Sinne des § 5 UrhG an einer möglichst umfassenden Publizität besteht[449]. Unter den Bedingungen der neuen elektronischen Medien bedeutet *Publizität* dabei *Verfügbarkeit* und nicht *tatsächliche Verbreitung*. Dies trifft insbesondere auf amtliche Gesetzesmaterialien, rechtserhebliche Informationen wie allgemeinverständliche amtliche Erläuterungen über gerichtliche oder behördliche Verfahren, zu allgemeinen Rechtsfragen oder auf Tätigkeitsberichte und Pressemitteilungen von Behörden und Gerichten zu[450].

Infolge des im Urheberrecht geltenden Territorialitätsprinzips ist § 5 UrhG auch auf ausländische amtliche Werke sowie auf amtliche Werke der Institutionen der Europäischen Gemeinschaft anwendbar, soweit eine Verwertung auf deutschem Territorium in Frage steht[451].

---

[446] Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 42, 44 ff.; Katzenberger 1972, 691.

[447] So aber Katzenberger 1972, 691; vgl. Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 42; wie hier Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann § 5 Rdn. 4.

[448] Landesrechtliche Vorschriften, die entgegen § 5 UrhG aus fiskalischen Gründen ein Verwertungsverbot normieren sind gegebenenfalls gem. Art. 31, 71, 73 Nr. 9 GG nichtig; vgl. Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 61.

[449] In diesem Sinne Goose 1975, 30; Ulmer 1980, 170 f.; Schricker 1996, 12; Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 42.

[450] Näher dazu Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 44 ff.; Katzenberger 1972, 692 ff.; Ulmer 1980, 170 f.; vgl. Gamm 1968 § 5 Rdn. 8.

[451] Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 64 f.; Katzenberger 1972, 695; kritisch zum Territorialitätsprinzip Schack 1997, Rdn. 798 ff.; vgl. MüKo 1992-1999, Kreuzer, nach Art. 38 EGBGB Anhang II Rdn. 13 f. Dabei ist die Anwendbarkeit des sogenannten *lex loci protectionis* lediglich Folge des dem Sachrecht, nicht dem Kollisionsrecht zugehörigen Territorialitätsprinzips (vgl. MüKo 1992-1999, Kreuzer, nach Art. 38 EGBGB Anhang II Rdn. 14; Schack 1997, Rdn. 805).

Werden nicht schutzfähige Werke übersetzt oder anderweitig bearbeitet, so sind diese Bearbeitungen selbständig schutzfähig gem. § 3 UrhG, ohne dass § 5 UrhG dem entgegensteht[452]. Ebenso können Sammlungen nicht schutzfähiger Werke aufgrund der Auswahl und Anordnung der Elemente als Datenbankwerk gem. § 4 UrhG geschützt sein.

Fraglich ist, ob § 5 UrhG auch auf das *Schutzrecht sui-generis* Anwendung finden kann[453]. Die Bereitstellung amtlicher Werke durch Hoheitsträger dürfte regelmäßig die Voraussetzungen des § 87 a I 1 UrhG für die Entstehung der *Schutzrechts sui-generis* erfüllen, so dass eine Nichterstreckung auf das *Schutzrecht sui-generis* den Zweck des § 5 UrhG, eine nicht durch Verwertungsrechte beschränkte Publizität von amtlichen Werken zu erreichen, weitgehend leer laufen ließe. Nach dem Wortlaut des § 5 UrhG ist dessen Anwendbarkeit auf das *Schutzrecht sui-generis* aufgrund der gesetzgeberischen Unterscheidung zwischen dem Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten ausgeschlossen[454]. Wie bereits dargelegt, ist § 5 UrhG als Ausnahmevorschrift grundsätzlich eng auszulegen[455]. Bei der Einführung des *Schutzrechts sui-generis* wurde weder § 5 UrhG geändert noch ein Verweis in den zweiten Teil des UrhG auf diese Vorschrift aufgenommen. Sofern der Gesetzgeber bewusst darauf verzichtet hat, dürfte jegliche Verwendung annähernd jeden amtlichen Werks von der vorherigen Zustimmung derjenigen Körperschaft abhängen, die als Datenbankhersteller gem. § 87 a II UrhG zu qualifizieren ist. Den Gesetzesmaterialien ist, soweit ersichtlich, kein Hinweis auf einen entsprechenden Verzicht zu entnehmen[456].

Für die Nichterstreckung des § 5 UrhG auf das *Schutzrecht sui-generis* könnte jedoch sprechen, dass der Gesetzgeber mit § 87 c eine abschließende Schrankenregelung geschaffen haben könnte. Entnimmt man der Datenbankrichtline, dass jedwede Schrankenregelung auf die

---

[452] Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann § 5 Rdn. 7; Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 63; Ullmann 1996a, 136 f.; Ulmer 1980, 172.

[453] Offengelassen von BGH vom 6.5.1999 – I ZR 199/96 – CR 1999, 496 (499) m. Anm. Wuermeling = MMR 1999, 470 (473) m. Anm. Wiebe – Tele-Info-CD

[454] Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann § 5 Rdn. 9.

[455] Vgl. BGH vom 30.6.1994 – I ZR 32/92 – BGHZ 126, 313 (317) – Museumskatalog; Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann vor § 45 Rdn. 3; Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 4.

[456] Vgl. Begründung UrhG-Entwurf 1996, BR-Drs. 966/96, 42 ff.; Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 42 ff.

in Art. 9 Datenbankrichtline enthaltenen Regelungsgegenstände beschränkt sein muss, so würde dieses Gebot durch die analoge Anwendung des § 5 UrhG auf das *Schutzrecht sui-generis* unterlaufen werden[457]. Die Nichterstreckung des § 5 UrhG auf das *Schutzrecht sui-generis* wäre danach das Ergebnis einer richtlinienkonformen Auslegung. Die Ansicht, die dies bejaht, verkennt, dass der in bezug genommene Erwägungsgrund 35 Datenbankrichtline für die Normierung von Schranken ausdrücklich auf die Berner Übereinkunft verweist, die ihrerseits einen Vorbehalt hinsichtlich möglicher Ausnahmeregelungen enthält[458]. Die vorgenannte Ansicht kann daher nur dann durchgreifen, wenn der Verweis in Erwägungsgrund 35 Datenbankrichtline ohne Wirkung für das *Schutzrecht sui-generis* auf das Urheberrecht beschränkt ist, das heißt der Datenbankrichtline im Hinblick auf das *Schutzrecht sui-generis* eine Einschränkung dieses Vorbehaltes entnommen werden kann. Letzteres ist nach dem Sinn und Zweck der Datenbankrichtline zu entscheiden. Dabei ist zu beachten, dass die Richtlinie nach Art. 13 Datenbankrichtline Rechtsvorschriften unberührt lässt, die den Zugang zu öffentlichen Dokumenten betreffen.

Adressaten des mit dem *Schutzrecht sui-generis* bereitgestellten Investitionsschutzes sind kommerzielle Datenbankanbieter[459]; diese sollen zur Vornahme der zur Entwicklung des Informationsmarktes für erforderlich gehaltenen Investitionen in Datenspeicher- und Datenverarbeitungssysteme veranlasst werden[460]. Für Hoheitsträger bedarf es eines solchen Schutzes nicht. Die Veröffentlichung der hier in Frage stehenden amtlichen Werke erfolgt nicht primär aus fiskalischen Gründen, sondern vielfach zur Erfüllung von Publizitätspflichten. Dies schließt nicht aus, dass Hoheitsträger im haushaltsrechtlich zulässigen Rahmen Entgelte für die Informationsbereitstellung erheben. Sinn und Zweck der Datenbankrichtline stehen damit einer Anwendung des § 5 UrhG auf das *Schutzrecht sui-generis* nicht entgegen.

Fraglich ist, ob mögliche Funktionen amtlicher Texte *grundsätzlich* einer Anwendung des § 5 UrhG auf das *Schutzrecht sui-generis*

---

[457] So Schricker (Hrsg.) 1999, Vogel § 87 b Rdn. 25, § 87 c Rdn. 5; ähnlich Leistner 1999, 640.

[458] Art. 2 Abs. 4 RBÜ behält den Verbandsländern ausdrücklich vor, "den Schutz amtlicher Texte auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sowie der amtlichen Übersetzungen dieser Texte zu bestimmen".

[459] Diejenigen, die das Investitionsrisiko tragen; vgl. Erwägungsgrund 41 Satz 2 Datenbankrichtlinie.

[460] Vgl. Erwägungsgründe 9 und 12 Datenbankrichtlinie.

entgegenstehen. Ob ein amtliches Interesse im Sinne des § 5 II UrhG an einer möglichst umfassenden, nicht durch Verwertungsrechte beschränkten Publizität eines konkreten Werkes besteht, kann im Einzelfall innerhalb der *Anwendung* des § 5 UrhG entschieden werden. Soweit eine grundsätzlich gewünschte Publizität mit anderen Interessen, etwa dem an der Erhaltung der Legitimationswirkung und Zuverlässigkeit öffentlicher Register, kollidiert, kann dem durch eine Interessenabwägung innerhalb der *Anwendung* des § 5 UrhG im Einzelfall Rechnung getragen werden. Das von § 5 UrhG bezweckte Ziel einer nicht durch Verwertungsrechte beschränkten Publizität erfordert entsprechende Einzelfallabwägungen anstelle eines grundsätzlichen Ausschlusses der Anwendbarkeit von § 5 UrhG auf das *Schutzrecht sui-generis*[461].

Daher ist eine analoge Anwendung dieser Ausnahmevorschrift auf das *Schutzrecht sui-generis* grundsätzlich zu bejahen[462]. Soweit amtliche Werke nach § 5 UrhG keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, ist Hoheitsträgern auch eine Berufung auf das *Schutzrecht sui-generis* versagt.

Für Werke, die nicht dem Ausschluss des § 5 UrhG unterfallen, ergibt sich die urheberrechtliche Verfügbarkeit insbesondere aus dem Grundsatz der Gemeinfreiheit von Informationen[463] und aus § 53 UrhG.

Den freien Zugriff auf fremde elektronische Datenbanken beschränkt § 53 V UrhG auf den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, der nicht zugleich gewerblichen Zwecken dient. § 53 I sowie II Nr. 2 bis 4 UrhG sind insoweit durch § 53 V 1 UrhG ausgeschlossen.

Nicht-elektronische Elemente dürfen nach überwiegender Ansicht gem. § 53 II Nr. 2 UrhG in ein elektronisches Archiv aufgenommen werden, sofern dadurch die Verwertungsinteressen des Urhebers nicht beeinträchtigt werden. Zulässig ist die elektronische Vervielfältigung aus

---

[461] So aber Schricker (Hrsg.) 1999, Vogel § 87 b Rdn. 25.

[462] Ebenso Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann § 5 Rdn. 9; a.A. Schricker (Hrsg.) 1999, Vogel § 87 b Rdn. 25; offengelassen von Hornung 1998, 100 f., 193. Entsprechend zum elektronisch gestützten Handelsregister Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Hertin § 87 a Rdn. 2.

[463] Vgl. BGH vom 27.3.1963 – I b ZR 129/61 – BGHZ 39, 306 (311) – Rechenschieber; BGH vom 15.12.1978 – I ZR 26/77 – BGHZ 73, 288 (292) – Flughafenpläne; BGH vom 21.11.1980 – I ZR 106/78 GRUR 1981, 352 (352) - Staatsexamensarbeit; vgl. Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Hertin § 87a Rdn. 9; Mehrings 1993, 3103 f.; Kappes 1997a, 671; Wiebe 1996, 204; dazu oben Seite 55.

Raum- oder Sicherheitsgründen[464]. Unzulässig ist eine Vervielfältigung (im Rahmen der Archivierung) zum Zwecke der Errichtung eines kommerziellen Informationsangebotes, das heißt der Verbreitung nach außen[465]. Nicht nach § 53 II Nr. 2 UrhG freigestellt sind sogenannte *Inhouse-Kommunikationssysteme* auf elektronischer Basis, welche geschützte Werke einem geschlossenen Nutzerkreis zur Verfügung stellen, sofern dem Urheber dadurch, wie dies regelmäßig der Fall sein dürfte, vergütungspflichtige Verwertungsvorgänge entgehen[466].

Nach dem Grundsatz der Gemeinfreiheit steht das Urheberrecht einer inhaltlichen Verwertung einer Information in einem konkreten Verwertungszusammenhang nicht entgegen. Ein Urheberrecht an einem Text (zum Beispiel Monographie, Aufsatz) kann etwa nicht einer inhaltlichen Zusammenfassung des Textes oder einem Verweis auf den Text unter wörtlicher Wiedergabe des Titels und/oder der Bezeichnung der Fundstelle entgegengehalten werden.

Die Verfügbarkeit fremder, durch das *Schutzrecht sui-generis* geschützter Daten wird durch § 87 b I UrhG sowie § 87 c I UrhG bestimmt, wobei Letzterer im Hinblick auf die Datenbeschaffung kommerzieller Datenbankanbieter vernachlässigt werden kann. § 87 b I 2 UrhG untersagt die *Entnahme* und *Weiterverwendung*[467] auch unwesentlicher Teile einer Datenbank, sofern Entnahme und Weiterverwendung systematisch und wiederholt erfolgen und einer *normalen Auswertung* der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankanbieters unzumutbar beeinträchtigen. Wesentliche Teile können nach § 87 b I 1 UrhG gar nicht entnommen und weiterverwendet werden. Da die Entnahme zum Zwecke der Datenbeschaffung notwendigerweise systematisch erfolgen dürfte, hängt die Verfügbarkeit fremder Daten von der Auslegung der Begriffe "*normale Auswertung*" und "*berechtigte Interessen des Datenbankanbieters*" ab. Inhalt und Umfang einer normalen Auswertung sind

---

[464] Schricker (Hrsg.) 1999, Loewenheim § 53 Rdn. 26.

[465] BGH vom 16.1.1997 – I ZR 9/95 – BGHZ 134, 250 (256 ff.) – CB-Infobank I; BGH vom 10.12.1998 – I ZR 100/96 – MMR 1999, 409 (412) m. Anm. Hoeren = JZ 1999, 632 m. Anm. Schricker; vgl. Beiner 1999, 695 ff.

[466] Schricker (Hrsg.) 1999, Loewenheim § 53 Rdn. 26. Die sich ändernden Erlösformen in Märkten, in denen (zumindest auch) Informationen gehandelt werden (vgl. Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 25 ff.) können zukünftig zu bisher nicht bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten führen.

[467] Vgl. Bericht Bildungsausschuss 1997 (BT-Drs. 13/7934), 44 zur Auslegung der in § 87 b UrhG enthaltenen Begriffe im Sinne der Terminologie des Art. 7 I Datenbankrichtlinie.

einzelfallabhängig unter Berücksichtigung des Datenbankinhalts zu bestimmen[468]. Ausgeschlossen werden sollen nach dem Zweck des *Schutzrechts sui-generis* solche Verwendungsformen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Verwertung der Datenbank durch den Datenbankhersteller zu gefährden. Damit ist insbesondere die technisch bedingte Gefahr des Kopierens von Inhalten zur Herstellung eines parasitären Konkurrenzprodukts gemeint[469]. In diesem Sinne ist das berechtigte Interesse des Datenbankherstellers im Sinne des § 87 b I 2 UrhG zuallererst seine uneingeschränkte Verwertungsmöglichkeit. Wenngleich an den reinen Daten oder Fakten keine Rechte bestehen können[470], stellt außerhalb des Anwendungsbereichs des § 5 UrhG die Entnahme von Daten aus Sammlungen, die als Datenbank im Sinne des § 87 a I 1 UrhG zu qualifizieren sind[471], in nahezu jedem Fall einen Verstoß gegen ein *Schutzrecht sui-generis* dar, sofern sie zum Zwecke der Erstellung einer neuen Datenbank erfolgt und soweit keine vertragliche Ermächtigung vorliegt.

Weiter sind bei der beabsichtigten Übernahme fremder Daten die wettbewerbsrechtlichen Vorgaben zu beachten[472]. Allerdings kommt ein wettbewerbsrechtlicher Schutz nur insoweit in Betracht, als er den Vorgaben des UrhG nicht widerspricht[473]. Für amtliche Werke, die nach § 5 UrhG keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, scheidet daher grundsätzlich auch ein ergänzender wettbewerbsrechtlicher Schutz aus[474]. Ein solcher kommt hier nur in den Fällen der *identischen Leistungsübernahme* in Betracht[475], in denen regelmäßig zugleich das *Schutzrecht sui-generis* eingreift[476]. Dies gilt allgemein, das heißt auch

---

[468] Vgl. Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Hertin § 87 b Rdn. 15.

[469] Vgl. Erwägungsgründe 38 und 42 Datenbankrichtlinie.

[470] Vgl. Erwägungsgrund 45 Datenbankrichtlinie.

[471] Dazu oben Seite 71 f.

[472] Dazu oben *cc. Wettbewerbsrechtlicher Schutz von* Datenbanken (§ 1 UWG), Seite 82 ff.

[473] Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 62; Baumbach, Hefermehl 1999 § 1 Rdn. 575.

[474] Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 62; vgl. LG Mannheim vom 29.3.1996 – 7 O 43/96 – NJW 1996, 1829 (1830).

[475] Schricker (Hrsg.) 1999, Katzenberger § 5 Rdn. 62. Soweit als amtliche Werke im Sinne des § 5 UrhG ausschließlich solche Werke angesehen werden, die ohne jegliche Gewinnerzielungsabsicht publiziert werden, dürfte nach der Rechtsprechung des BGH ein Wettbewerbsverstoß in jedem Fall entfallen mangels eines Schadens desjenigen, dem "billigerweise die Früchte [... der Arbeit ...; Anm. d. Verf.] zukommen müssten (vgl. BGH vom 30.10.1968 – I ZR 52/66 – BGHZ 51, 41 (47) – Reprint; Baumbach, Hefermehl 1999 § 1 UWG Rdn. 501).

[476] Dazu oben Seite 82 ff.

außerhalb des Anwendungsbereichs von § 5 UrhG, für die Übernahme fremder Daten. Mit dem Inkrafttreten der §§ 87 a ff. UrhG dürfte der unmittelbare wettbewerbsrechtliche Schutz von Datenbanken durch § 1 UWG weitgehend bedeutungslos geworden sein[477].

Soweit Urheberrechte der freien Verwertung entgegenstehen, ist ein Datenbankanbieter auf die Möglichkeit verwiesen, sich Nutzungsrechte vertraglich einräumen zu lassen (§ 31 ff. UrhG)[478].

Abhängig vom Inhalt von Datensammlungen kommt ein fachgesetzlicher Schutz in Betracht, wie etwa das Datenschutzrecht im Hinblick auf personenbezogene Daten[479]. Auf diese Vorgaben soll hier jedoch nicht im Einzelnen eingegangen werden[480]. Eine Datensammlung unter Verstoß gegen das Datenschutzgesetz oder andere Schutznormen kann unter dem Aspekt des Vorsprungs durch Rechtsbruch zugleich wettbewerbswidrig sein[481]. Die Klagebefugnis zur Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Abwehransprüche richtet sich nach § 13 II UWG. Klagebefugt sind danach insbesondere Mitbewerber und zwar unabhängig davon, ob die verletzte Norm ihrem Schutz dient oder sie selbst verletzt sind[482]. Seit der Einführung des *Schutzrechts sui-generis* dürfte diese Fallgruppe (wettbewerbsrechtlicher Schutz gegen Vorsprung durch Rechtsbruch) die wichtigste Komponente der wettbewerbsrechtlichen Vorgaben für die Verfügbarkeit von Informationen darstellen.

bb. Pflicht zur Bereitstellung von Rechtsdaten

Schließlich ist fraglich, ob und in welchem Umfang Datenbankanbieter einen Anspruch auf Bereitstellung von Rechtsdaten haben.

---

[477] Ebenso Hackemann 1998, 513.

[478] Zur Nutzungsrechtseinräumung in bezug auf Datenbanken Leßmann 1999, 625 ff.

[479] Vgl. insbesondere die Vorgaben der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom 24. Oktober 1995 (95/46/EG - ABl. Nr. L 281/31 vom 23.11.1995); nachfolgend Datenschutzrichtlinie; vgl. dazu das Forschungsprojekt DAPRO, dessen Ergebnisse teilweise im WWW (http://www.DAPRO.uni-hannover.de/ (4.5.2000)) abgerufen werden können. Zum datenschutzrechtlichen Schutz von Fachinformationen vor Umsetzung der Datenschutzrichtlinie Mehrings 1990, 191 ff.; vgl. OLG Koblenz vom 1.12.1998 – 4 U 1196/98 – MMR 1999, 427.

[480] Zu sonstigen gesetzlichen Schutznormen vgl. Mehrings 1990, 144 ff.; Kappes 1996, 197 ff.

[481] Dazu Baumbach, Hefermehl 1999 § 1 UWG Rdn. 647 ff.

[482] Baumbach, Hefermehl 1999 § 1 UWG Rdn. 664, § 13 Rdn. 11 ff.

Eine mögliche Bereitstellungspflicht gegenüber Datenbankanbietern ist zu unterscheiden von Informationszugangsrechten Einzelner. Letzteres betrifft die Frage, ob und in welchem Umfang Bürgern unmittelbar rezipierbare Informationen auf konkrete Einzelanfragen bereitgestellt werden müssen[483]. Das Interesse von Datenbankanbietern ist demgegenüber auf die fortlaufende Überlassung von Informationen als Datenbasis für eine kommerzielle Verwertung gerichtet. Wenngleich sich ein Anspruch auf eine derartige Überlassung aus den genannten Informationszugangsrechten ergeben können, ist zunächst zu fragen, ob Datenbankanbieter nicht unmittelbar eine ihren Verwertungsinteressen entsprechende Überlassung verlangen können. Dabei ist davon auszugehen, dass Datenbankanbieter insbesondere an einer Bereitstellung in elektronischer Form interessiert sind, die ihnen die möglichst bruchlose Aufnahme in den eigenen "Produktionsprozess" ermöglicht. Dazu zählt die freie rechtliche Verfügbarkeit ebenso wie die tatsächliche Verfügbarkeit. In Betracht kommt eine Bereitstellung des Fließtextes etwa im ASCI- oder XML-Format[484].

Ferner steht hier eine umfassende Bereitstellungspflicht in Frage. Seit kurzem werden insbesondere seitens der Europäischen Kommission Rechtsinformationen wie Entscheidungen des EuGH sowie Auszüge aus dem primären und sekundären Gemeinschaftsrecht für einen begrenzten Zeitraum im WWW bereitgestellt[485]. Ebenso wird das Bundesgesetzblatt, teilweise im Rahmen eines universitären Modellprojekts[486] und teilweise (Teil 1 seit Anfang 1998) durch den Bundesanzeigerverlag[487], zum Abruf bereitgehalten. Einzelne Gerichte beginnen – teilweise in Kooperation mit juristischen Fakultäten –

---

[483] Vgl. Stöhr 1999, 1440 ff.; Susskind 1998, XXXVII. Einen Überblick über die diesbezügliche rechtliche und politische Ausgangslage in den EU-Mitgliedstaaten sowie die Maßnahmen der EU-Kommission gibt das Grünbuch *Information des öffentlichen Sektors – eine Schlüsselresource für Europa*, KOM (1998) 585 Anhänge 1und 2; zur Entwicklung in Großbritannien Baxter 1997, 199 ff.; vgl. McDonagh 2000, 251 ff.; vgl. Burkert 1998a, 430 f.; Burkert 1999, 301; zum Entwurf eines brandenburgischen Informationszugangsgesetzes Bleyl 1998, 32; Burkert 1998, 113 ff.

[484] Nachfolgend bezeichnet als "freie Verfügbarkeit". Zur technischen Entwicklung am Beispiel von juris vgl. Höfer 1996, 309 ff. Dabei ist zu beachten, dass Informationsdienste, deren Datensammlungen aus abgeschriebenen oder eingescannten Daten erstellt wurden, insoweit zusätzliche Fehlerquellen aufweisen können; vgl. Nordemann, Czychowski 1998, 1603.

[485] Vgl. dazu http://europa.eu.int/eur-lex/de/map.html (4.5.2000).

[486] Vgl. dazu das Modellprojekt in Saarbrücken (10/1990 - 12/1997) unter http://www.jura.uni-sb.de/BGBl/einstieg.html (4.5.2000).

[487] Vgl. http://www.bundesanzeiger.de/bgbl1.htm (4.5.2000).

Entscheidungen im WWW zu veröffentlichen[488]. All diese Ansätze betreffen Teilausschnitte (insbesondere in inhaltlicher oder zeitlicher Hinsicht) und bezwecken die unmittelbare Information von Bürgern[489]. Überdies wird für einen Teil der Angebote Urheberrechtsschutz reklamiert. Durch diese in verschiedener Hinsicht sehr begrenzten Angebote kann die hier behandelte umfassende Bereitstellungspflicht gegenüber Datenbankanbietern nicht erfüllt sein.

(I.) Bereitstellungspflicht deutscher Hoheitsträger, insbesondere der Gerichte

Art. 82 Absatz 1 GG schreibt die Verkündung von Bundesgesetzen und -rechtsverordnungen vor. Alle materiellen Rechtsnormen sollen der Öffentlichkeit so zugänglich gemacht werden, dass die Betroffenen sich verlässlich Kenntnis vom Inhalt verschaffen können[490]. Die Verkündung ist eine Wirksamkeitsvoraussetzung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens und in ihrer Konkretisierung eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips[491]. Wenngleich nicht ausgeschlossen ist, dass Rechtsnormen in ferner Zukunft ausschließlich elektronisch verkündet werden, ist mit Blick auf die Bedeutung der Verkündung im Gesetzgebungsverfahren davon auszugehen, dass mittelfristig das bestehende Verkündungswesen beibehalten wird und die im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassungen in Zweifelsfällen ausschließlich maßgeblich sind[492]. Parallelen elektronischen Fassungen käme insoweit auch dann keine Verbindlichkeit zu, wenn sie von der Exekutive selbst herausgegeben würden; sie dienten vielmehr ergänzend einer schnellen Bürger-Information[493].

Auch die Pflicht zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen ist eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips. Indem gerichtliche Entscheidungen gesetzliche Regelungen konkretisieren und gegebenenfalls Recht fortbilden, kommt ihrer Veröffentlichung eine der

---

[488] Vgl. dazu die Übersicht des *Juristischen Internetprojekts Saarbrücken* unter http://www.jura.uni-sb.de/internet/gericht.html (4.5.2000).

[489] Monhemius 1999, 523 schlägt eine aktive Beteiligung der Bürger als Normadressaten am Gesetzgebungsverfahren vor.

[490] BVerfG vom 22.11.1983 – 2 BvL –25/81 BVerfGE 65, 283 (291); BVerfG vom 22.2.1994 – 1 BvL 30/88 – BVerfGE 90; 60 (85).

[491] Dreier (Hrsg.) 1996, Schulze-Fielitz Art. 20 (Rechtsstaat) Rdn. 189; Dreier (Hrsg.) 1996, Bauer Art. 82 Rdn. 10 ff.

[492] Konzelmann 1998, Abs. 5.

[493] So auch Konzelmann 1998, Abs. 8.

Verkündung von Rechtsnormen vergleichbare Bedeutung zu[494]. Daher besteht auf Grundlage der geltenden Verfassung auch ohne eine spezielle gesetzliche Regelung eine Rechtspflicht zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen[495].

Dabei ist als Ausgangslage festzuhalten, dass in der Praxis bisher die wenigsten Entscheidungen veröffentlicht, das heißt einer Vielzahl von Personen zugänglich gemacht werden: Insgesamt betrug die formale Publikationsdichte, das Verhältnis der erledigten Verfahren zu den veröffentlichten Entscheidungen, nach einer Untersuchung für den Zeitraum 1987 bis 1993 durchschnittlich 0,5 %[496]. Eine andere Untersuchung[497] weist für das Jahr 1991 die von juris veröffentlichten Entscheidungen aus. Insoweit betrugen die Veröffentlichungsraten der erstinstanzlich entscheidenden Gerichte unter 1%, der Berufungsinstanzen ca. 10% und der Bundesgerichte (ohne BVerfG) ca. 30%; insgesamt wurden danach von den 1991 1 % der durch Entscheidung erledigten Verfahren von juris dokumentiert.

Fraglich ist, ob Datenbankanbieter aufgrund der Publikationspflicht einen Anspruch auf die Bereitstellung von Rechtsinformationen – im Sinne der oben genannten freien Verfügbarkeit - haben.

Soweit eine entsprechende Überlassung in der Praxis bereits erfolgt, könnte sich der Überlassungsanspruch aus dem Gleichbehandlungsgebot ergeben. Rechtsgrundlage eines Anspruchs auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb ist Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG[498].

In der gerichtlichen Praxis ist es vielerorts üblich, dass Richter in wissenschaftlicher Nebentätigkeit Leitsätze erstellen und/oder veröffentlichungswürdige Entscheidungen bestimmten Verlagen zur

---

[494] So ausdrücklich BVerwG vom 26.2.1997 – 6 C 3.96 – ZUM 1998, 78 (80) unter Hinweis auf die Funktion der Veröffentlichung im Hinblick auf das Demokratiegebot und das Prinzip der Gewaltenteilung.

[495] BVerwG vom 26.2.1997 – 6 C 3.96 – ZUM 1998, 78 (80); ebenso die Vorinstanzen VG Hannover vom 22.7.1993 – 6 A 1093/92 – jur-PC 1993, 2318 und OVG Lüneburg vom 19.12.1995 – 10 L 5059/93 – NJW 1996, 1489 sowie die überwiegend zustimmenden Anmerkungen zur Entscheidung des BVerwG (Huff 1997, 2651 ff.; Tiedemann 1997, 1187 f.) und des VG Hannover (Herberger 1993, 2325); ebenso im Ergebnis Kramer 1976, 85 f.; Hoffmann-Riem 1989, 637; Kissel 1994 § 12 Rdn. 71; Ullmann 1996a, 141; allgemein zu einem möglichen Grundrecht auf Information Baller 1996, 54 ff.; vgl. Kilian 1998, 276 ff.

[496] Vgl. Walker 1998, Abs. 7.

[497] Wagner-Döbler 1994.

[498] BVerwG vom 26.2.1997 – 6 C 3.96 – ZUM 1998, 78 (81).

Publikation überlassen und dafür auf Grundlage privatrechtlicher Verträge Entgelte beziehen[499]. Dabei wird die Ablehnung bestimmter Verlage teilweise mit deren unzureichendem fachwissenschaftlichen Niveau begründet[500].

Eine Besonderheit stellt die Überlassungspraxis gegenüber der *Juris GmbH Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland* [501] dar. Die juris-GmbH ist aus einem Projekt des Bundesministeriums der Justiz von 1970 zur Schaffung eines automatisierten Informationssystems hervorgegangen[502]. Das Informationssystem sollte die "Beherrschung der Informationsfülle auf dem Gebiet der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Rechtsliteratur" verbessern[503]. Die juris-GmbH bezweckt bis heute unter anderem die Dokumentation der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der obersten Gerichtshöfe des Bundes im Sinne des Art. 95 Abs. 1 GG, des Bundespatentgerichts und – über das Oberverwaltungsgericht Münster – der Verwaltungsgerichte[504]. Zu diesem Zwecke prüfen die Dokumentationsabteilungen der vorgenannten Gerichte die Dokumentationswürdigkeit aller Entscheidungen[505]. Soweit sie diese bejahen, werden die Entscheidungen von den Dokumentationsstellen zur Aufnahme in die juris-Rechtsprechungsdatenbank dokumentarisch bearbeitet[506]. Hierzu zählt insbesondere die Bildung von Schlagworten und die Formulierung eigener Leitsätze, die in dem juris-System als

---

[499] Anschaulich zur Praxis OVG Bremen vom 25.10.1988 – 1 BA 32/88 – JZ 1989, 633 ff. m. Anm. Hoffmann-Riem; vgl. zur Praxis bereits Blümel 1966, 63 ff.

[500] So noch für zulässig erachtet von BVerwG vom 1.12.1992 – 7 B 170/92 – NJW 1993, 675 f.; a.A. BVerwG vom 26.2.1997 – 6 C 3.96 – ZUM 1998, 78 (82); ebenso die Vorinstanz OVG Lüneburg vom 19.12.1995 – 10 L 5059/93 – NJW 1996, 1490.

[501] Nachfolgend *juris-GmbH*.

[502] Dazu Weis 1996, 341 ff.

[503] Bericht der Bundesregierung vom 1.2.1970 über die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung in der Bundesverwaltung (BT-Drs. VI/648, S. 11); zu juris aus Nutzersicht insbesondere Wolf 1992, 1524 ff., 1568 ff., 1608 ff., 1676 ff., 1744 ff., 1801 ff.; vgl. Tiling 1988, 436 ff.; Schlagböhmer 1990, 262 ff.; Börstinghaus 1992, 167 ff.; Rühle 1990, 25; Buhlmann 1996, 98 ff.; Schallbruch 1997, 387 ff.; Viefhues 1993, 1931 ff., 1954 ff.; Viefhues 1997, 343 ff.

[504] Vgl. Berkemann 1996, 365, 375 f. Zur Dokumentation der instanzgerichtlichen Rechtsprechung in juris vgl. Siebert 1996, 152 ff.

[505] Vgl. Mittelstaedt 1985, 97 ff.

[506] Die Aufnahme in die juris-Datenbank erfolgt nach Abschluss der dokumentarischen Bearbeitung per Datenfernübertragung; vgl. Berkemann 1996, 365. Zu den Dokumentationsleistungen vgl. Weis 1996, 347 f.

Orientierungssätze bezeichnet werden[507]. Die Dokumentationsstellen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesfinanzhofs, des Bundesarbeitsgerichts und des Bundessozialgerichts erstellen überdies Dokumente für die Aufsatz- und/oder Bücherdatenbank des juris-Systems[508]. Die dokumentarische Bearbeitung ist bereits auf die Verwendung durch Benutzer außerhalb der bereitstellenden Gerichte ausgerichtet[509]. Die Personalausstattung der Dokumentationsstellen vermittelt einen ersten Eindruck vom Umfang der Dokumentationsleistungen. So waren 1995 bei den verschiedenen Dokumentationsstellen der Gerichte einschließlich der Teilzeitkräfte bis zu 23 Personen[510] (Leiter, Fachdokumentare, Diplom-Bibliothekare, Hilfsdokumentare, Bürokräfte und Werkvertragskräfte) beschäftigt, die überwiegend die Dokumentationsleistungen für die juris-GmbH erbrachten[511]. Berkemann hat aus den jährlichen Personalkosten der Dokumentationsstelle des Bundesverwaltungsgerichts und der Anzahl der der juris-GmbH zur Verfügung gestellten Entscheidungen einen Kostenaufwand von mehr als 500 DM pro Rechtsprechungsdokument ermittelt[512].

Ein Anspruch von Datenbankanbietern auf Bereitstellung von Rechtsdaten könnte sich hier aus der Verpflichtung der Gerichte zur Gleichbehandlung insbesondere mit der juris-GmbH ergeben[513].

Die juris-GmbH tritt als Privatrechtssubjekt im kommerziellen Informationsmarkt auf[514]. Die an jedermann gerichtete Unterrichtung ist zum einen Ausdruck einer entsprechenden verfassungspolitischen Aufgabenstellung[515]. Zum anderen trägt sie damit fiskalischen Erwägungen Rechnung, die bereits die formale Privatisierung - die Ausgliederung aus dem Bundesjustizministerium und Überführung in

---

[507] Vgl. Weis 1996, 347; Berkemann 1996, 365.

[508] Weis 1996, 347.

[509] Zu den vielfältigen und anspruchsvollen juris-Anforderungen vgl. Mittelstaedt 1985, 98.

[510] Weis 1996, 347 nennt im Einzelnen folgende Stellenzahlen: Bundesverfassungsgericht: 7, Bundesgerichtshof: 23, Bundesverwaltungsgericht: 14, Bundesfinanzhof: 22, Bundesarbeitsgericht: 14, Bundessozialgericht: 22, Bundespatentgericht: 2.

[511] Zu den sonstigen Tätigkeiten zählt etwa die Unterstützung der Richter bei der Datenbanknutzung; vgl. Weis 1996, 347.

[512] Berkemann 1996, 369 weist darauf hin, dass insoweit Vorarbeiten der Spruchkörper, etwa zur Leitsatzbildung, noch nicht erfasst sind.

[513] Zur Anspruchsbegründung vgl. Hoffmann-Riem 1989, 637.

[514] Vgl. die Angebote unter http://www.juris.de/angebot/index.htm (4.5.2000).

[515] Vgl. Berkemann 1996, 376; Weis 1996, 343.

eine GmbH mit Bundesbeteiligung - 1984 maßgeblich mitgetragen haben dürften[516].

Private Konkurrenten haben einen Anspruch auf Gleichbehandlung gegenüber der juris-GmbH, sofern nicht sachliche Gründe eine Ungleichbehandlung rechtfertigten. Derartige sachliche Gründe können nicht der zwischen der juris-GmbH und dem Bund bestehenden vertraglichen Beziehung entnommen werden[517]; im Gegenteil ist bei der Vertragsauslegung der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz zu beachten. Als sachlicher Grund käme hingegen die öffentliche Zweckbindung der juris-Datenbank in Betracht. Wenngleich die beteiligten Gerichte teilweise ihre hauseigenen Dokumentationen fortführen, so ermöglicht juris ihnen mittlerweile in großem Umfang den Zugriff auf die Eigen- und Fremdrechtsprechung[518]. Die zentrale Koordination der Dokumentationsleistungen dient ihrerseits der Effektivierung und damit unter anderem der Kostenreduktion im Rahmen der Informationsversorgung von Hoheitsträgern[519]. Den der juris-GmbH insoweit übertragenen Aufgaben ist bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit Rechnung zu tragen. Dies betrifft insbesondere die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der beabsichtigten weiteren Privatisierung der juris-GmbH[520].

Die hier in Frage stehende Überlassung von Rechtsdaten an Dritte beeinflusst die Aufgabenerfüllung der juris-GmbH zunächst insoweit, als mit der Entstehung von Konkurrenzangeboten deren Einnahmemöglichkeiten abgeschöpft werden können. Die Sicherstellung einer ausreichenden Informationsinfrastruktur für Hoheitsträger ist als öffentliche Aufgabe grundsätzlich durch öffentliche Mittel zu finanzieren. Dem muss der Bund gegebenenfalls durch eine dauerhafte Subventionierung der juris-GmbH Rechnung tragen[521]. Soweit dies –

---

[516] Ähnlich Berkemann 1996, 378 f. Die Bundesbeteiligung beträgt derzeit 95 %; vgl. http://www.juris.de/juris/index.htm (4.5.2000), wobei im Sommer 2000 eine weitere Privatisierung erfolgen soll.

[517] So aber Albrecht 1998, 375; ebenso VG Hannover vom 22.7.1993 – 6 A 1093/92 – jur-pc 1993, 2325; vgl. Herberger 1993, 2325.

[518] Zum Umfang der Nutzung von juris für Rechtsprechungs- und Gesetzgebungszwecke vgl. Weis 1996, 348 ff.

[519] Vgl. Berkemann 1996, 376.

[520] Dazu insbesondere Weis 1996, 340 ff.; sehr kritisch dazu der Beschluss der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom Juli 1995 (abgedruckt bei Berkemann 1996, 393 sowie bei Weis 1996, 351).

[521] Vgl. Berkemann 1996, 375.

etwa aus kartellrechtlichen Gründen – für unzulässig erachtet wird, müsste dem gegebenenfalls durch eine organisatorische Trennung der öffentlichen Aufgabenerfüllung von der kommerziellen Verwertung der Datensätze Rechnung getragen werden[522]. Die Erhaltung der Verwertungsmöglichkeit ist jedenfalls keine notwendige Voraussetzung, um die Aufgabe der Informationsversorgung von Hoheitsträgern erfüllen zu können.

Ebenso wenig scheint die Beschränkung auf solche Abnehmer, die ein hohes wissenschaftliches Niveau aufweisen, als sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung geeignet zu sein[523]. Indem Informationen als öffentliche Güter nicht verbraucht werden können[524], ließe sich dieser Ansatz ohnehin nur damit rechtfertigen, dass die bezweckte Fachdiskussion nur dann erreicht werden könne, wenn qualitativ niederrangigen Publikationsorganen Informationen vorenthalten werden. Das ist für sich genommen kaum nachvollziehbar und enthebt zumindest die Nutzer und die Informationsanbieter, das heißt insbesondere die Verlage einer diesbezüglichen Verantwortung.

Sonstige sachliche Gründe für die Bevorzugung der juris-GmbH gegenüber anderen Datenbankanbietern sind nicht ersichtlich. Letztere sind vielmehr mit der juris-GmbH gleich zu behandeln[525].

Das Gleichbehandlungsgebot ist inhaltlich dadurch umzusetzen, dass anderen Datenbankanbietern dieselben Daten bereitgestellt werden wie der juris-GmbH, das heißt einschließlich aller von den Dokumentationsstellen erbrachten Auswahl- und Dokumentationsleistungen[526]. Werden die fraglichen Daten allen Interessenten einheitlich über einen Server zum Abruf in gängigen Formaten bereitgestellt, so ist die Gleichbehandlung bereits technisch weitgehend gesichert. Im Falle der aktiven Übermittlung hat diese – wie beim Printmedium[527] – gleich-

---

[522] Zur notwendigen öffentlich-rechtlichen Absicherung der Zweckbindung vgl. Berkemann 1996, 393.

[523] So noch BVerwG vom 1.12.1992 – 7 B 170/92 – NJW 1993, 675 (676); geändert durch BVerwG vom 26.2.1997 – 6 C 3.96 – ZUM 1998, 78 (82).

[524] Vgl. Landes, Posner 1989, 326; Kobold 1994, 72; näher dazu oben Seite 19, insbesondere Fußnote 39 sowie Seite 21.

[525] I.E. ebenso Herberger 1993, 2325; so wohl auch Berkemann 1996, 393.

[526] Zur Bedeutung der (richterlichen) Auswahlentscheidung für die fachliche Qualität der juris-Datenbank vgl. Siebert 1996, 173; zum Legitimationsbedürfnis hinsichtlich der Informationsauswahl vgl. Eberle, Garstka 1980, 142.

[527] BVerwG vom 26.2.1997 – 6 C 3.96 – ZUM 1998, 78 (81).

zeitig zu erfolgen. Soweit der Zugriff oder die Bereitstellung von einer ausdrücklichen Autorisierung abhängig gemacht werden, etwa um die Auslagenerstattung für entstandene Kosten sicherzustellen[528], erstreckt sich das Gleichbehandlungsgebot auch auf dieses Verfahren.

Die die juris-GmbH betreffenden Ausführungen sind ohne weiteres auch auf sonstige Überlassungspraktiken übertragbar. Soweit Hoheitsträger die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung entstandenen Rechtsdaten bestimmten Publikationsorganen etwa durch Übersendung von Disketten zur Veröffentlichung überlassen, haben Konkurrenten einen Anspruch auf Gleichbehandlung. Für eine umfassende Gleichbehandlung bei der Überlassung von Gerichtsentscheidungen spricht schließlich das rechtspolitische Argument, im Interesse des Ansehens der Rechtspflege dem Eindruck eines sich außerhalb parlamentarischer Kontrolle entwickelnden Pfründewesens entgegenzutreten[529].

Als Inhalt des Anspruchs auf Gleichbehandlung obliegt es den Hoheitsträgern in allen Fällen, auch für die Zukunft eine dem Gleichbehandlungsgrundsatz genügende Überlassungspraxis einzurichten[530].

Weiter ist fraglich, inwieweit außerhalb des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine verfassungsrechtlich begründete *selbständige Bereitstellungspflicht* im Sinne einer freien Überlassung von Rechtsdaten an Datenbankanbieter besteht. Dies betrifft zunächst alle Fälle, in denen eine Überlassung von Rechtsdaten an private Publikationsorgane bisher nicht erfolgt, insbesondere die instanzgerichtliche Rechtsprechung. Sollten die Aufgaben der juris-GmbH – Informationsversorgung von Hoheitsträgern einerseits und kommerzielle Verwertung der Rechtsdaten andererseits - zukünftig getrennt werden, wird die Frage einer *selbständigen Bereitstellungspflicht* darüber hinaus

---

[528] Hier dürfte de lege ferenda eine § 4 JVKostO ergänzende Regelung erforderlich sein; vgl. Albrecht 1998, 377; Tiedemann 1997, 1187; OVG Bremen vom 25.10.1988 – 1 BA 32/88 – JZ 1989 (637). Soweit die Auslagenerstattung auf die Datenbereitstellungskosten beschränkt sind, kann der Kostenpflicht nicht entgegengehalten werden, dass die Daten mit öffentlichen Mitteln erstellt wurden (dazu kritisch im Hinblick auf unmittelbare Bürgerinformationen Grünbuch *Information des öffentlichen Sektors – eine Schlüsselresource für Europa*, KOM (1998) 585 Nr. 94). Dies gilt um so mehr für die Bereitstellung für eine kommerzielle Verwertung.

[529] Ähnlich Hoffmann-Riem 1989, 637 f.; Ullmann 1996a, 141; vgl. Berkemann, Siebert 1987, 393. Zu überlegen wäre, ob bisherige privatrechtlich vergütete wissenschaftliche Nebentätigkeiten von Richtern durch entsprechende gesondert besoldete Dienstpflichten ersetzbar sind. Ansonsten würde ein "Besitzstand" (vgl. Hoffmann-Riem 1989, 637), der unter den früheren Verhältnissen des Verlagswesens im Interesse der Publizität von Gerichtsentscheidungen geboten gewesen sein mag (ähnlich Tiedemann 1997, 1188), ohne Kompensation entzogen.

[530] Hoffmann-Riem 1989, 637.

Bedeutung erlangen. Auch hier ist mit *Bereitstellung* ausschließlich die Überlassung oder Übermittlung in elektronischer Form in gängigen Formaten zur Aufbereitung durch Informationsanbieter gemeint, nicht die Bereitstellung durch Gerichte zur unmittelbaren Rezeption durch Informationsnachfrager[531].

Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist eine verfassungsunmittelbare Verpflichtung der rechtsprechenden Gewalt und damit eines jeden Gerichts[532]. Diese Verpflichtung folgt aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot und dem Grundsatz der Gewaltenteilung[533].

Dabei liegt die Forderung nahe, dass unter den Bedingungen der marktwirtschaftlich organisierten Informationsgesellschaft die gebotene Publizität bestmöglich durch die Bereitstellung ausgewählter Rechtsdaten zur Aufbereitung durch kommerzielle Informationsanbieter erreicht werden kann.

Die Antwort auf die Frage nach dem Bestehen einer selbständigen Bereitstellungspflicht hängt einerseits von der Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Publikationsgebotes und andererseits von den Grundannahmen zur Entwicklung des kommerziellen Informationsmarktes ab.

Im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Informationen über hoheitliche Rechtsakte können modellhaft zwei Interessen von Bürgern unterschieden werden: Das erste Interesse betrifft die Verfügbarkeit *eindeutiger* und *verlässlicher* Rechtsinformationen, die dem Bürger, gegebenenfalls über seinen Rechtsanwalt, eine *eindeutige* Rechtsgrundlage vermitteln. Das zweite Interesse betrifft die Verfügbarkeit solcher Rechtsinformationen, die in *tatsächlicher* Hinsicht geeignet sind, die Transparenz der Rechtsordnung zu erhöhen, um sowohl eine Einschätzung der eigenen Rechte und Pflichten als auch der aktuellen Gesetzesentwicklungen zu ermöglichen[534].

Das erstgenannte Interesse wird durch die bestehenden konventionellen Informationsmöglichkeiten (Bundesgesetzblatt für Rechtsnormen sowie

[531] Zur Bereitstellung unmittelbar rezipierbarer Informationen Tiedemann 1997, 1188.

[532] BVerwG vom 26.2.1997 – 6 C 3.96 – ZUM 1998, 78 (80).

[533] BVerwG vom 26.2.1997 – 6 C 3.96 – ZUM 1998, 78 (80).

[534] Vgl. BVerwG vom 26.2.1997 – 6 C 3.96 – ZUM 1998, 78 (80).

Übersendung anonymisierter Ausdrucke von gerichtlichen Entscheidungen) weitgehend erfüllt.

Fraglich ist, ob und inwieweit das Publikationsgebot *zusätzlich* auch das zweitgenannte Interesse umfasst.

Wenn Bürger durch die Publikation von Gerichtsentscheidungen nicht nur fiktiv, sondern *tatsächlich* in die Lage versetzt werden sollen, die Möglichkeiten und Aussichten eines Individualrechtsschutzes oder einer Einflussnahme auf die Gesetzgebung zu bestimmen[535], so beginnen die diesbezüglichen Willensbildungsprozesse meist außerhalb einer professionellen Rechtsberatung und unter Einsatz verfügbarer Informationsquellen. Rechtsinformationsdienste könnten diese Möglichkeiten erweitern.

Fraglich ist daher, inwieweit der Staat verpflichtet ist, den Bürgern aktiv die Kenntnisnahme hoheitlicher Rechtsakte durch Einschaltung kommerzieller Informationsanbieter zu erleichtern.

Dies wäre dann zu bejahen, wenn anderenfalls die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte gefährdet oder unzumutbar beschränkt würde[536]. "Selbst Juristen" beklagen die *Informationskrise des Rechts*[537]. Kommerzielle Informationsdienste könnten zu einer Informationsflut führen, die die Beurteilbarkeit subjektiv-rechtlicher Rechtspositionen für eine Vielzahl von Bürgern nicht verbesserte, sondern verschlechterte. Ebenso wäre es möglich, dass durch den Wettbewerb im Informationsmarkt Strukturdarstellungen Verbreitung fänden, die die tatsächliche Übersicht über mögliche Rechtspositionen verbesserten. Eindeutige Tendenzen lassen sich insoweit derzeit nicht feststellen.

Gegen die kostenfreie Bereitzustellung von Rechtsinformationen wird vereinzelt eingewandt, dass aus Steuerzahlersicht eine Kostenbelastung der Allgemeinheit kaum vertretbar sei, soweit es darum gehe, die Bedürfnisse eines sehr begrenzten Nutzerkreises zu befriedigen[538]. Der Einwand greift für die hier in Frage stehende Bereitstellung von

---

[535] BVerwG vom 26.2.1997 – 6 C 3.96 – ZUM 1998, 78 (80).

[536] Das Gefährdungs-/Beschränkungspotential unterscheidet das diesbezügliche Effektivierungsgebot von der Frage, ob sich der Verfassung eine allgemeine Verpflichtung zur Beachtung von Effizienzkriterien (ablehnend insoweit Eidenmüller 1998, 445) entnehmen lässt.

[537] Fiedler 1968, 273; Simitis 1970, 28 ff.; vgl. Kramer 1976, 84 ff.; Bühnemann 1988, 154 ff.; Sieber 1989, 2571; Conrad 1991, 2 ff.; Rüthers 1998, 31; dazu einleitend oben Seite 1 ff.

[538] Stöhr 1999, 1441.

Rohdaten nicht durch: Gesetzes- und Rechtsprechungsdaten werden überwiegend in Erfüllung öffentlicher Aufgaben und dementsprechend unter Verwendung von öffentlichen Mitteln erstellt[539]; eine Kosten-Nutzen-Analyse ist dementsprechend im Hinblick auf die Informationserstellung ausgeschlossen. Die Kosten für die Erst-erstellung dieser Informationen (sogenannte *First-Copy-Costs*[540]) können nicht dem Zweck der Weiterverbreitung zugeordnet werden; sie würden auch ohne diese entstehen.

Im Hinblick auf die Publikationskosten dieser Daten sind ökonomische Überlegungen jedoch möglich und haushaltsrechtlich geboten[541]. Die Wahl des effektivsten Publikationsverfahrens ist ein haushaltsrecht-liches Gebot, das die Ersetzung oder Ergänzung herkömmlicher Publikationsverfahren durch die Bereitstellung von Rechtsdaten für kommerzielle Informationsanbieter nahe legt[542].

In den meisten Fällen dürften die Informationen mittlerweile zu irgendeinem Zeitpunkt in einem elektronischen Format vorliegen. Die erforderlichen öffentlichen Aufwendungen würden sich daher im Wesentlichen auf die Schaffung der technischen Infrastruktur[543] und die Einrichtung entsprechender Arbeitsabläufe reduzieren. In vielen Fällen, in denen die EDV aus Rationalisierungsgründen Einzug in Arbeitsab-läufe der Justiz erhält[544], stünde die erforderliche Infrastruktur ohnehin zur Verfügung oder bedürfte lediglich einer geringen Anpassung. Für die Kostenbilanz könnten sich gegebenenfalls sogar Einsparpotentiale ergeben. So ist etwa eine Anonymisierung von Urteilen für die Übersendung von Printversionen ebenso erforderlich wie für eine

---

[539] Das OVG Bremen vom 25.10.1988 – 1 BA 32/88 – JZ 1989, 636 bezeichnet Urteile und Urteilskopien dementsprechend als einer öffentlich-rechtlichen Zweckbindung unterliegendes Verwaltungsvermögen; vgl. Grünbuch *Information des öffentlichen Sektors – eine Schlüssel-ressource für Europa*, KOM (1998) 585 Nr. 94.

[540] Vgl. oben Seite 23.

[541] Vgl. etwa § 7 II BHO; § 7 II Nds.LHO. Eidenmüller 1998, 465 leitet aus den Haushaltsvor-schriften ein – auf das Haushaltsrecht begrenztes – *Rechtsprinzip* ab; vgl. Eidenmüller 1997, 125 f.; vgl. Murswiek 2000, 203 zur Erfüllung des Informationsanspruchs aus § 4 I UIG (Umwelt-informationsgesetz vom 8.7.1994, BGBl. I, 1490).

[542] Vgl. Kassau 1998, 197 ff., die die Effizienz einer kommerziellen Ausgestaltung des Handelsregisterwesens im Vergleich zum bestehenden gerichtlichen Auskunftsmonopol untersucht; vgl. dazu Schöpe 1998, 41 ff.

[543] Zur technischen Ausgangslage Tiedemann 1997, 1188; vgl. Moritz 1998, 116.

[544] Vgl. etwa das sogenannte Projekt 53 in Niedersachsen (vgl. http://www.izn.de/projekte/projekte3_p53.htm (4.5.2000)); zur Entwicklung in Sachsen Heitmann 1999, 1720 f.

Bereitstellung zum Abruf. Ein standardisiertes und routinemäßig zu durchlaufendes Anonymisierungsverfahren könnte insoweit Kostenvorteile schaffen.

Ohne die in der Tat hohen Kosten für informationelle Mehrwertleistungen, etwa die Erstellung konsolidierter Gesetzestexte[545], dürfte der Aufwand für die hier in Frage stehende Bereitstellung von Rechtsinformationen kostenmäßig zu vernachlässigen sein.

Die Erfüllung staatlicher Aufgaben hängt vielfach von der *tatsächlichen* Verfügbarkeit von Informationen ab, die von staatlichen Stellen erzeugt wurden. Soweit diese Verfügbarkeit durch die Einschaltung kommerzieller Informationsanbieter infolge der selbständigen Bereitstellungspflicht erhöht werden könnte, spräche die Effizienz staatlicher Aufgabenerfüllung zugunsten der Bereitstellungspflicht[546]. Hierzu kommt auch insoweit das haushaltsrechtliche Gebot, das kostengünstigste Verfahren zu verwenden.

Eindeutige Aussagen zur Auswirkung der Bereitstellung von Rechtsdaten für kommerzielle Informationsanbieter auf die tatsächliche Informationsverfügbarkeit für Nachfrager sind derzeit nicht möglich. Eine selbständige Bereitstellungspflicht kann daher an dieser Stelle nicht festgestellt werden.

Feststellbar ist derzeit ausschließlich ein Untersuchungsbedarf. Zukünftige Untersuchungen müssten die jeweiligen Zwecke der mit öffentlichen Mitteln erzeugten Informationssammlungen berücksichtigen[547]. Für bestimmte Bereiche können parallele staatliche und kommerzielle Informationstätigkeiten erwogen werden[548]. Dadurch entstünde auch in rechtlicher Hinsicht Raum für ein experimentelles

---

[545] Vgl. Stöhr 1999, 1441.

[546] So nimmt etwa Moritz 1998a, 492 an, dass sich durch einen juris-Zugang an jedem Richterarbeitsplatz eine konsistentere Rechtsprechung erzielen ließe, die Prozesse berechenbarer und damit vermeidbarer machte. Zur gesellschaftlichen Bedeutung des Wissensmanagements vgl. Burkert, Eppler 1999, 628.

[547] Vgl. etwa zu Handelregisterdaten insbesondere Kassau 1998, 223 ff.; Schöpe 1998, 93 ff.; Tountopoulos 1998, 129 ff. Der BGH (BGH vom 12.7.1989 – IV a ARZ (VZ) 9/88 – CR 1989, 984 m. Anm. Smid) hatte ein Recht auf Mikroverfilmung des gesamten Bestandes des Handelsregisters zur kommerziellen Nutzung abgelehnt; vgl. dazu Schricker (Hrsg.) 1999, Vogel § 87 a Rdn. 28. OLG Düsseldorf vom 16.4.1996 – 20 U 68/95 - NJW-RR 98, 116 (118 f.) zu Verwaltungsvorschriften und Verfügungen.

[548] Kassau 1998, 197 ff., 249 hält entsprechend die probeweise Zulassung zusätzlicher (kommerzieller) Zweitregister zum Handelsregister für geboten. A.A. Schricker (Hrsg.) 1999, Vogel § 87 b Rdn. 25.

Vorgehen[549], ohne die Funktionen der bestehenden staatlichen Informationstätigkeit (Verlässlichkeit, Zuverlässigkeit) zu gefährden.

Einen Schwerpunkt zukünftiger Untersuchungen müsste der Einfluss der Zugehörigkeit zu bestimmten Gesellschafts- und Bildungsschichten[550] auf die tatsächliche Informationsverfügbarkeit bilden[551].

Lässt sich feststellen, dass die Bereitstellung bestimmter Rechtsdaten zur Aufbereitung durch kommerzielle Datenbankanbieter eine definierte erhöhte Informationsverfügbarkeit für Bürger bewirkt, so kann dies zugleich den Inhalt der Publikationspflicht beeinflussen: Gerichte könnten etwa verpflichtet sein, Änderungen der herrschenden Rechtsprechung oder Abgrenzungen von derselben *eindeutig* und nach *einheitlichen* Vorgaben zu indizieren, um die tatsächliche Auffindbarkeit durch elektronische Retrievalsysteme zu ermöglichen[552].

Zusammenfassend kann hier keine verfassungsrechtlich begründete selbständige Bereitstellungspflicht, sondern lediglich ein diesbezüglicher Untersuchungsauftrag festgestellt werden.

(II.) Bereitstellungspflicht europäischer Institutionen

Auch europäische Institutionen könnten aufgrund des allgemeinen Gleichheitsgebots zur Bereitstellung frei verfügbarer Informationen für kommerzielle Datenbankanbieter verpflichtet sein. Der EuGH hat den allgemeinen Gleichheitssatz über das – nunmehr in Art. 13 EG – normierte Diskriminierungsverbot hinaus als allgemeinen die Organe der Europäischen Gemeinschaft bindenden Rechtsgrundsatz aner-

---

[549] Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 18 f. (These 10), 260 ff. befürworten aus ökonomischer Sicht experimentelle Regulierungsansätze für die Gestaltung von Medien- und Kommunikationsmärkten; vgl. Hoffmann-Riem 1999, 481 f.

[550] Vgl. Bericht der Europäischen Kommission *Beschäftigungsmöglichkeiten in der Informationsgesellschaft: Nutzung des Potentials der Informationsrevolution* KOM (1998) 590 endg. S. 22 f. Dadurch könnten zugleich Ansatzpunkte für kompensatorische Maßnahmen offengelegt werden; vgl. Kilian 1991, 362; vgl. Spinner 1994, 170, der als Zielbestimmung die Idee "eines Staates [...] der allgemeinen Wissensfreiheit und der Wissens(chancen)gleichheit vor dem Computer" aufwirft.

[551] Vgl. Hoffmann-Riem 1999, 482. Zur diesbezüglichen Rolle von Schulen, Bibliotheken und anderen öffentlichen Einrichtungen Kubicek 1997, 9 f.; vgl. dazu Lehmann 1998.

[552] Eine Revision der Publikationspraxis zur Ausrichtung an elektronischen Retrievalsystemen muss jedoch technische und informationswissenschaftliche Grundlagen berücksichtigen und darf nicht ausschließlich der richterlichen Intuition überlassen bleiben; in diesem Sinne aber Walker 1996, 230 im Hinblick auf die Leitsatzbildung.

kannt[553]. Soweit europäische Institutionen einzelnen privatrechtlich organisierten Datenbankanbietern Rechtsdaten zur Verwertung überlassen, können deshalb Wettbewerber Gleichbehandlung verlangen, was sich insbesondere auch auf die Art und Weise der Überlassung erstreckt.

Außerdem wurde durch den Amsterdamer Vertrag mit Art. 255 EG eine primärrechtliche Grundlage für ein Informationszugangsrecht zu europäischen Rechtsdokumenten geschaffen. Wenngleich die Norm im Kern einzelfallbezogene Dokumente betrifft, ist ein Ausschluss von Dokumenten, welche für die Allgemeinheit bestimmt sind, weder dem Art. 255 EG noch dem diesbezüglichen Sekundärrecht[554] zu entnehmen. Die gem. Art. 255 Abs. 2 EG zu entwickelnden allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen sind im Vorschlag einer *Verordnung über den Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission*[555] niedergelegt. Der Vorschlag lässt offen, inwieweit die Einschaltung kommerzieller Informationsanbieter eine *notwendige* Voraussetzung für die tatsächliche Realisierung des gebotenen Informationszugangs darstellt. Indem Art. 8 der Verordnung einen Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich wirtschaftlicher Nutzungen überlassener Dokumente statuiert, scheint der Verordnungsgeber diesem Weg eher ablehnend gegenüber zu stehen. Eine zwingende Ablehnung ist dem Vorbehalt nicht zu entnehmen, da der Verordnungsentwurf offen lässt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Genehmigungen zu erteilen sind.

Aus der Feststellung einer besonderen Effektivität der Einschaltung kommerzieller Informationsanbieter könnte sich hier – wie im nationalen Kontext – eine Verpflichtung zur Wahl dieses Verfahrens ableiten lassen. Indem jedoch Art. 255 EG das Informationszugangsrecht positiv normiert und als subjektives Recht ausgestaltet, besteht im Hinblick auf europäische Rechtsdokumente eine eindeutige Rechtsgrundlage, deren Regelungszweck auch bei der Wahl in Betracht kommender Umsetzungsvarianten Berücksichtigung finden muss: Für

---

[553] EuGH Rs. 8/82, Wagner, Slg. 1983 S. 371 (387); EuGH Rs. 283/83, Racke Slg. 1984 S. 3791 (3801); EuGH vom 19.10.1977 - Rs. 117/76, 16/77 - Slg. 1977 S. 1753 (1770) - Ruckdeschel; Grabitz, Hilf (Hrsg.) 1997, Wenig, EGV Art 173 (a.F.) Rdn. 45.

[554] Vorschlag für eine Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 26.1.2000, KOM(2000) 30 endg./2; online abrufbar unter http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2000/de_500PC0030.pdf (23.5.2000).

[555] Vgl. Fußnote 554.

solche Dokumente im Sinne des Art. 255 EG, für die geringe Zweifel bestehen, dass eine Bereitstellung für kommerzielle Informationsanbieter den effektivsten Zugang für Bürger zu den Dokumenten bewirkt, ist dieses Verfahren unmittelbar zu wählen. Fiskalische Erwägungen wären insoweit auf die Gestaltung der Auslagenerstattung beschränkt.

Das Grünbuch *Information des öffentlichen Sektors – eine Schlüsselressource für Europa* wirft zwar die Frage auf, ob Bürgern außer zu fertig aufbereiteten Daten auch der Zugang zu "Rohdaten" vermittelt werden soll[556] und betont das Wirtschaftspotential des Informationsmarktes[557]. Ein Zusammenhang zwischen Kommerzialisierung des Informationsmarktes und Effektivität der Informationsvermittlung wird jedoch nicht hergestellt. Insbesondere lässt das Grünbuch offen, ob eine Kommerzialisierung zur Erfüllung des Informationszugangsrechts gem. Art. 255 EG geboten sein könnte[558].

Erweist sich die kommerzielle Datenverwertung als effektiver Weg zur Bürgerinformation – und damit zur Erreichung der mit ihr bezweckten verfassungsrechtlichen Ziele-, so kann aus Art. 255 EG eine selbständige Bereitstellungspflicht abgeleitet werden.

Ohne nähere Untersuchungen, die – wie im nationalen Kontext – selbstverständlich Zielbestimmungen beinhalten und soziologische Hintergründe berücksichtigen müssen, kann nach dem geltenden Recht eine selbständige Bereitstellungspflicht weder aus Art. 255 EG noch aufgrund allgemeiner Rechtsgrundsätze[559] festgestellt werden.

Wie im nationalen Recht gilt auch nach europäischem Gemeinschaftsrecht das haushaltsrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot. Soweit kommerzielle Datenbankanbieter tatsächliche Informationsbedürfnisse von Bürgern kostengünstiger und effektiver – im Vergleich zur

---

[556] Grünbuch *Information des öffentlichen Sektors – eine Schlüsselressource für Europa*, KOM (1998) 585 Nr. 88.

[557] Grünbuch *Information des öffentlichen Sektors – eine Schlüsselressource für Europa*, KOM (1998) 585 Nr. 36 ff.; dazu näher Bericht der Europäischen Kommission *Beschäftigungsmöglichkeiten in der Informationsgesellschaft: Nutzung des Potentials der Informationsrevolution* KOM (1998) 590 endg. S. 1 ff.; vgl. ebenso das *Legal Advisory Board (LAB)* der Europäischen Kommission in seiner Stellungnahme zum Grünbuch (Nr. 13).

[558] Art. 255 EG wird vielmehr isoliert als Rahmenbedingung und insbesondere als Mittel zur "Unterstützung des demokratischen Prozesses und ein[es] bessere[n] Verständnis[ses] der europäischen Integration" dargestellt; vgl. Grünbuch *Information des öffentlichen Sektors – eine Schlüsselressource für Europa*, KOM (1998) 585 Nr. 21; vgl. Hilf, Pache 1998, 709.

[559] Zu deren Bindungswirkung vgl. Grabitz, Hilf (Hrsg.) 1997, Wenig, EGV Art 173 (a.F.) Rdn. 42 ff.

Erstellung von Informationsangeboten mit öffentlichen Mitteln - erfüllen könnten, wäre eine Bereitstellung der Rechtsdaten als Datenbasis für Datenbankanbieter auch insoweit geboten.

Zwar gehen vom Gemeinschaftsrecht durch die Datenbankrichtline einerseits und die Schaffung des Informationszugangsrechts andererseits Impulse aus in Richtung einer Informationsversorgung von Bürgern durch kommerzielle Informationsdienste. Eine selbständige Bereitstellungspflicht außerhalb des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann jedoch dem europäischen Gemeinschaftsrecht de lege lata ebenso wenig wie dem nationalen Recht entnommen werden.

(III.) Rechtspolitische Argumente für eine umfassende Bereitstellung von Rechtsdaten

Schließlich sprechen einige rechts*politische* Argumente dafür, dass europäische wie deutsche öffentliche Stellen umfassend Rechtsdaten, insbesondere Gesetzestexte und Entscheidungen, rechtlich und tatsächlich frei verfügbar in öffentlich zugänglichen Netzen zum Abruf bereitstellen sollten:

Die Bereitstellung könnte die rasche Entstehung eines kommerziellen Informationsmarktes für Rechtsdaten begünstigen. Gerichtsentscheidungen sind insofern in besonderem Maße für eine Aufnahme in elektronische Informationssysteme geeignet, als sie mit dem Aktenzeichen bereits "von Haus aus" über einen *Primärschlüssel* [560] verfügen, welcher in Informationssystemen jeglicher Güte nutzbar gemacht werden kann. Gemäß § 5 UrhG gemeinfreie Daten könnten ohne Urheberrechtsverstoß im vollen Umfang in kommerzielle Informationsdienste aufgenommen werden. Informationsanbieter wären nicht bereits urheberrechtlich auf die Erstellung von *Wissenssubstituten* [561] beschränkt.

Die Bereitstellung von Rechtsdaten könnte auch außerhalb des Rechtsinformationsmarktes positive Auswirkungen haben. Inwieweit die mit "der *Informationsgesellschaft"* verknüpften Erwartungen[562] im Hinblick auf die Wirtschaftsentwicklung realisierbar sind, ist kaum

[560] Dazu oben Seite 15.

[561] Vgl. oben Seite 20.

[562] Dazu Bericht der Europäischen Kommission *Beschäftigungsmöglichkeiten in der Informationsgesellschaft: Nutzung des Potentials der Informationsrevolution* KOM (1998) 590 endg. S. 4 ff.

feststellbar[563]. Unbestritten dürfte sein, dass es im Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsräumen entscheidend darauf ankommt, bestehende Potentiale *frühzeitig* zu erkennen und zu nutzen[564]. Insoweit können Erfahrungen, die im kommerziellen Informationsmarkt mit der Verwertung gemeinfreier Rechtsdaten gesammelt wurden, nutzbringend auf andere Bereiche übertragen werden, etwa Maßnahmen zur Qualitätssicherung[565]. Rechtsinformationsdienste könnten sich daher gleichsam zum Testbereich für den *digitalen Informationsmarkt* entwickeln.

Teilweise wird der Forderung nach einer kostenfreien Bereitstellung von Rechtsinformationen entgegengehalten, dass diese den funktionierenden Wettbewerb im Bereich kommerzieller Rechtsinformationsdienste unterlaufen würde und daher wettbewerbspolitisch nicht wünschenswert sei[566]. Dieser Einwand mag für umfassend aufbereitete Informationsleistungen zutreffen. Für die hier in Frage stehende Bereitstellung von Rohdaten, das heißt etwa von Gesetzestexten in den verabschiedeten Fassungen ohne Konsolidierung oder von Entscheidungen ohne Prüfung auf Relevanz und ohne redaktionelle Bearbeitung dürfte das Argument in der entgegengesetzten Richtung wirken, da sämtliche informationelle Mehrwertleistungen von Dritten erbracht werden müssten, denen lediglich dieselbe Datenquelle – zu den gleichen Konditionen – zur Verfügung stünde. Es spricht einiges dafür, dass das durch die Bereitstellung erschließbare Wirtschaftspotential des Rechtsinformationsmarktes umfänglich das Potential des mit Hilfe dieses Arguments verteidigten Marktsegments übersteigt. Möglicherweise verbirgt sich hinter dem wettbewerbspolitischen Einwand tatsächlich das Partizipationsinteresse staatlicher Informationsinhaber[567]. Hier ist eine präzise Zuordnung geboten.

In wirtschaftspolitischer Hinsicht könnte die Verfügbarkeit europäischer und deutscher Rechtsinformationen in offenen, das heißt

---

[563] Dazu ausführlich oben Seite 17 ff.

[564] Deutlich insoweit Bericht der Europäischen Kommission *Beschäftigungsmöglichkeiten in der Informationsgesellschaft: Nutzung des Potentials der Informationsrevolution* KOM (1998) 590 endg. S. 1.; ebenso Roland-Berger-GmbH 1997, 53 ff.

[565] Dieses Beispiel dürfte zugleich die Komplexität möglicher Maßnahmen zur Optimierung des Wertschöpfungspotentials im Informationsmarkt veranschaulichen

[566] Stöhr 1999, 1442; vgl. Burkert 1999, 303; zu anderweitig motivierten Restriktionen (etwa Erhaltung von Machtpositionen) vgl. Burkert 1999, 304 f.

[567] Vgl. dazu Burkert 1998, 130 f.

grundsätzlich weltweiten Netzen auch insoweit Wirkung entfalten, als sie deren Einbeziehung in fremde Rechtsordnungen begünstigen könnte. Jedenfalls würden gezielte Bemühungen um die Verbreitung eigener Gestaltungsvarianten durch die Verfügbarkeit stets aktueller Gesetzestexte erleichtert.

Erweisen sich Marktmechanismen im Rechtsinformationsmarkt als wirksam, so könnte die kommerzielle Verwertung bereitgestellter Rechtsinformationen – selbst wenn sich daraus keine selbständige Bereitstellungspflicht ableiten ließe[568] - zu einer verfassungspolitisch wünschenswerten Steigerung der Verfügbarkeit von Rechtsinformationen führen.

Die Entstehung zusätzlicher kommerzieller Informationsdienste infolge der Bereitstellung von Rechtsdaten könnte die Erfüllung staatlicher Aufgaben und den gerichtlichen Rechtsschutz effektivieren[569].

Schließlich würde eine *freie Verfügbarkeit* von Rechtsdaten den Anreiz zur rechtswidrigen Übernahme fremder Digitalisierungsleistungen vermindern und auf diese Weise dem Rechtsfrieden dienen.

c. Der rechtliche Schutz der Mehrwerterzeugung als Investitionsanreiz

Das mit der Datenbankrichtline eingeführte Schutzregime basiert auf der Annahme, dass die Schaffung eines neuartigen Property-Rights zu einer effizienten Verwendung von Ressourcen im Rahmen der Informationsproduktion führt.

Dieser bereits dem allgemeinen Urheberrecht zugrundeliegende Ansatz[570] nimmt im Rahmen der Begründung der Datenbankrichtline die zentrale Stellung ein[571]. Dabei ist die Erforderlichkeit von Property Rights für eine effiziente Ressourcen-Allokation keineswegs unbestritten[572]. Im Mittelpunkt der ablehnenden Ansicht steht der Einwand,

---

[568] Dazu oben Seite 106 ff.

[569] Zum entsprechenden Nutzen einer juris-Datenbankanbindung Moritz 1998a, 490 ff.; zu den Aufgaben der juris-Datenbank Berkemann 1996, 375 f.

[570] Vgl. Bericht über die Auswirkung der Urheberrechtsnovelle 1985 auf die Fragen des Urheber- und Leistungsschutzrechtes, BT-Drs. 11/4929, S. 5.

[571] Vgl. Erwägungsgrund 12 Datenbankrichtlinie.

[572] Die diesbezüglichen Positionen werden insbesondere aus den Stellungnahmen von Lobbyisten deutlich; vgl. dazu etwa im Kontext der WIPO-Aktivitäten zum Datenbankschutz ICSU 1997; Union for the Public Domain 1996; Norman 1999, 120 ff.; Heker 1999, 127 ff.; vgl. Wiebe 1998b, 853.

dass die zur Begründung des Investitionsanreizes geschaffenen Schutzrechte eine künstliche Verteuerung bewirkten und damit zugleich einer optimalen Nutzung bereitgestellter Informationsgüter entgegenstünden[573]. Durch die Digitalisierung von Wirtschaftsabläufen ändern sich die tatsächlichen Grundlagen möglicher Einwände und Alternativansätze[574]. Mit Rechts-Management-Systemen entstehen Verwertungstechniken, die nicht notwendigerweise auf herkömmlichen Monopolrechten (Property Rights) aufsetzen müssen[575]. Die gegen die Schaffung von Property Rights sprechenden Einwände werden künftig neu diskutiert werden[576].

De lege lata begünstigt das *Schutzrecht sui-generis* durch seine konkrete Ausgestaltung Investitionen in bestimmte Mehrwertleistungen und kann auf diese Weise auch Einfluss auf die Qualität kommerzieller Informationsdienste haben.

Für die Entstehung eines Urheberrechts an Datenbankwerken (§ 4 UrhG), genauer das Vorliegen einer persönlichen geistigen Schöpfung (§ 2 II UrhG) kommt es nach der Datenbankrichtline ausdrücklich nicht auf die Qualität der Datenbank an[577].

Indem jedoch die "Auswahl der Elemente" im Sinne des § 4 I UrhG den Urheberrechtsschutz an Datenbankwerken begründen kann, besteht eine rechtliche Basis für Mehrwertleistungen, deren Kern gezielte intellektuelle Auswahlentscheidungen bei der Erstellung der Datenbasis bilden. Ein Beispiel wäre die gezielte Auswahl solcher Aufsätze, die nach bestimmten Kriterien als besonders informativ eingestuft werden. Der informationelle Mehrwert intellektueller Auswahlleistungen im Rahmen der Erstellung der Datenbasis käme Rechercheuren zugute. Insoweit würde die betroffene Datenbank eine erhöhte Qualität

---

[573] Sogenanntes Informations-Dilemma; vgl. Koboldt 1994, 76. Zu den Einwänden im Einzelnen und möglichen Alternativen vgl. Landes, Posner 1989, 326, 329 ff.; Koboldt, Schmidtchen 1991, 300 ff. Zum öffentlichen Interesse am ungehinderten Zugang insbesondere Davies 1994, 4 ff.

[574] Zu den entstehenden Rahmenbedingungen vgl. Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 61 ff.

[575] So zunächst noch die Urheberrechts-Management-Systeme nach Art. 6 und 7 *Richtlinienvorschlag zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft vom 10.12.1997*; vgl. dazu oben Seite 53. Zu einer möglichen Ersetzung des materiellen urheberrechtlichen Schutzes durch technische Mittel in Verbindung mit individualvertraglichen Vereinbarungen vgl. etwa Möschel, Bechtold 1998, 576.

[576] Koboldt 1997, 138 schlägt vor, der Regelungen der Datenbankrichtlinie am Maßstab der vor ihrer Umsetzung zwischen Informationsanbietern und –nutzern geschlossenen Vereinbarungen zu messen.

[577] Erwägungsgrund 16 Datenbankrichtlinie.

aufweisen. Bei Datenbanken, deren Datenbasen auf umfassenden intellektuellen Auswahlentscheidungen beruhen, wäre das oben skizzierte Problem der "Intransparenz des *Recall*-Wertes"[578] zumindest faktisch entschärft.

Soweit Klassifizierungen intellektuell und nicht ausschließlich automatisiert[579] vorgenommen werden und die notwendige Schöpfungshöhe erreichen, können sie über das Tatbestandsmerkmal *Auswahl* im Sinne des § 4 I UrhG Urheberrechtsschutz begründen[580].

Im Hinblick auf das hier in Frage stehende Anreizpotential ist zu beachten, dass bei entsprechenden Auswahlleistungen regelmäßig zugleich *wesentliche Investitionen* im Sinne des § 87 a UrhG vorliegen. Damit ist offen, ob § 4 UrhG neben § 87 a UrhG insoweit eine selbständige Anreizwirkung entfalten kann[581]. Im übrigen ist der Grundsatz der Gemeinfreiheit von Informationen zu beachten[582], nach dem es jedermann frei steht, fremde Auswahlleistungen intellektuell zu verarbeiten und auf diese Weise in eigene Darstellungen einzubeziehen. Einer systematischen Auswertung fremder Auswahlleistungen steht allerdings in den meisten Fällen über § 87 b I 2 UrhG das *Schutzrecht sui-generis* entgegen.

Indem § 87 a I 1 UrhG die Rechtsentstehung an das Vorliegen einer Investition für Beschaffung, Überprüfung und Darstellung von Daten oder Elementen knüpft, erfasst das *Schutzrecht sui-generis* unterschiedslos alle in Betracht kommenden informationellen Mehrwertleistungen, sofern nur die gebotene Investitionshöhe erreicht wird. Das Gleiche gilt für Neuentstehungen des Rechtsschutzes bei wesentlichen Änderungen gem. § 87 a I 2 UrhG. Der Einfluss des *Schutzrechts sui-generis* auf die Datenbankqualität hängt damit vorrangig davon ab, *ob* für Investitionen in Datenbanken beziehungsweise ihre Aktualisierung ein ausreichender wirtschaftlicher Anreiz

---

[578] Dazu oben Seite 41.

[579] Vgl. Schricker (Hrsg.) 1999, Loewenheim § 2 Rdn. 12; Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Vinck § 2 Rdn. 12.

[580] Zur Bedeutung der Klassifizierung vgl. oben *bb. Überblick über informationelle Mehrwertleistungen,* Seite 41 ff.

[581] Dass aus den Normen verschiedene Personen berechtigt werden, kann an dieser Stelle vernachlässigt werden.

[582] Dazu oben Seite 55; vgl. Mehrings 1993, 3103 f.; Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Hertin § 87a Rdn. 9; Wiebe 1996, 204.

besteht[583]. Eine Begünstigung *bestimmter* qualitätsrelevanter Mehrwertleistungen erfolgt dadurch nicht.

Der lauterkeitsrechtliche Schutz von Informationssammlungen begründet neben dem *Schutzrecht sui-generis* keine wesentliche eigenständige Anreizwirkung zur Schaffung oder zu einer bestimmten Ausgestaltung informationeller Mehrwertleistungen.

Abschließend sei noch auf eine Besonderheit des dem Rechtsschutz innewohnenden Anreizsystems hingewiesen, die sich auf den Inhalt von juristischen Entscheidungsdatenbanken auswirken dürfte: Leitsätze bündeln die Kernaussage(n) gerichtlicher Entscheidungen und sind daher für Informationsnachfrager von besonderem Interesse[584]. Indem § 5 UrhG amtliche Leitsätze vom Urheberrechtsschutz sowie – nach hier vertretener Ansicht[585] – vom *Schutzrecht sui-generis* ausnimmt, begründet das UrhG einen Anreiz zur Formulierung *redaktioneller* Leitsätze unabhängig von der Existenz amtlicher Leitsätze. Redaktionelle Leitsätze müssen als Bearbeitungen gem. § 3 UrhG die Voraussetzung einer persönlichen geistigen Schöpfung erreichen, um selbständig schutzfähig zu sein. Nach überwiegender Ansicht genügt dazu weder die Formulierung von Fragen noch die Wiedergabe von Sätzen aus den Gründen[586]. Dem müssen Datenbankanbieter bei der Erstellung "eigener" Leitsätze Rechnung tragen, um eine Übernahme durch Wettbewerber sicher zu unterbinden[587]. Sofern man unterstellt, dass ein amtlicher Leitsatz den Kerngehalt einer richterlichen Entscheidung bestmöglich wiedergibt, differiert das somit bestehende Anreizsystem vom objektiven Interesse der Informationsnachfrager in doppelter Hinsicht: Die Bereitstellung des gehaltvollen amtlichen

---

[583] Ausführlich zum Aktualisierungsanreiz für Datenbankproduzenten Koboldt 1997, 130 ff. Bei der Betrachtung der Balance zwischen den gegenläufigen wohlfahrtsmindernden Wirkungen ("social welfare loss due to underproduction" einerseits und "social welfare loss due underutilization" andererseits; Informations-Dilemma; vgl. dazu die Nachweise in Fußnote 573, Seite 117) des Rechtsschutzes wird zu beachten sein, dass im digitalen Informationsmarkt eine Produktdifferenzierung durch *Versioning* (anschaulich dazu Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 17 These 7) möglich ist: Weniger aufwendig erstellte oder nicht aktualisierte Informationsangebote können neben hochpreisigen Versionen zu einem geringeren Preis angeboten werden.

[584] Zu Leitsatzkarteien im Rechtsinformationsmarkt vgl. Hoffmann 1989, 10 ff.; Herberger 1994, 2530 ff.; Tiemeyer 1996, 227 ff.

[585] Vgl. oben Seite 95; ebenso Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998, Nordemann § 5 Rdn. 9.

[586] BGH vom 21.11.1991 – I ZR 190/89 – BGHZ 116, 136 (145) – Leitsätze; Ullmann 1996a, 137; Schricker (Hrsg.) 1999, Loewenheim § 3 Rdn. 15; a.A. Katzenberger 1973, 631.

[587] Einer systematischen Übernahme dürfte auch hier in den meisten Fällen § 87 b I 2 UrhG entgegenstehen.

Leitsatzes wird zumindest nicht begünstigt und Datenbankanbieter könnten, um Zweifel an einer ausreichenden Schöpfungshöhe auszuschließen, veranlasst sein, vom Wortlaut des amtlichen Leitsatzes in größerem Umfang abzuweichen und jedenfalls dem eigenen Leitsatz eine besondere "redaktionelle Prägung" zu geben. Damit schafft das Anreizsystem im Hinblick auf die Leitsatzerstellung die Gefahr einer Verfälschung oder eines Präzisionsmangels.

2. Verantwortung für Datenbankinhalte

a. Vertragliche Haftung

Datenbanknutzer haben das Interesse, sich mittels elektronischer Datenbanken die im Hinblick auf ihre Frage relevanten Informationen zu verschaffen[588]. Insoweit kommt eine zivilrechtliche Haftung für Leistungen von Datenbankanbietern insbesondere unter zwei Aspekten in Betracht[589]: Das Informationssystem könnte außerstande sein, existierende, objektiv relevante Informationen auszugeben (Tauglichkeit des Information-Retrieval, Validität) oder objektiv relevante Informationen fehlerhaft ausgeben (Richtigkeit der ausgegebenen Inhalte, Reliabilität). In beiden Fällen können das *Äquivalenzinteresse* wie das *Integritätsinteresse* des Datenbanknutzers beeinträchtigt sein.

Eine Unrichtigkeit einer ausgegebenen Information könnte etwa auf ein redaktionelles Versehen bei der dokumentarischen Bearbeitung einer Informationseinheit zurückgehen. Als Beispiele kommen etwa die Sinnentstellung eines Urteils durch eine sprachlich plausible Wortveränderung[590] oder die falsche Angabe des Urteilsdatums oder Aktenzeichens in Betracht.

Die Feststellung möglicher vertraglicher Schadensersatzansprüche hängt von der Einordnung des Informationsvertrages (Informations-

---

[588] Die Relevanz ist dabei auf Grundlage der subjektiven Bedürfnisse objektiv bestimmbar. Bei elektronischen Datenbanken dürfte die Relevanz in den meisten Fällen auch eine hohe Aktualität der nachgefragten Information umfassen. Dazu etwa für Rechtsanwälte oben Seite 2 f.

[589] Zur sonstigen zivil- und strafrechtlichen Haftung von Online-Diensteanbietern (z.B. Persönlichkeitsrechtsverletzungen) vgl. Flechsig 1996, 334 ff.

[590] Wird ein redaktioneller Leitsatz auf Grundlage einer knappen Urteilsbegründung erstellt, in der der Begriff "ein" durch "kein" ersetzt wurde, so kann eine fehlerhafte, aber in Begründung und Leitsatz konsistente Informationseinheit entstehen. Der Umfang haftungsrelevanter Konstellationen bei Rechtsdatenbanken (vgl. Sieber 1992, 520) dürfte sich entsprechend ihrer Verbreitung entwickeln. Beispiele für mögliche Haftungsfälle aufgrund fehlerhafter Informationen (dort allerdings Produkthaftung) nennt Cahn 1996, 2899.

Überlassungs-Vertrages[591]) in die gesetzliche Typologie ab. Hierfür ist zu unterscheiden zwischen einer Informationsüberlassung, die an körperliche Trägermedien gebunden ist (*CD-ROM-Vertrag*[592]) und einer von diesen unabhängigen Informationsüberlassung (*Online-Vertrag*[593])[594].

Beim *CD-ROM-Vertrag* liegt hinsichtlich des Datenträgers ein Mietvertrag oder ein Sachkauf vor[595]. Schwieriger ist die Einordnung der – mit der Überlassung des Datenträgers primär intendierten – Informationsüberlassung: Hierzu wird etwa die direkte oder analoge Anwendbarkeit des Sachkaufrechts oder des Pachtrechts vertreten[596]. Der BGH ist in seiner bisherigen Rechtsprechung bei der Prüfung von Ansprüchen wegen unrichtiger Angaben in Print-Medien einerseits davon ausgegangen, dass die inhaltliche Richtigkeit eines Druckwerkes eine nach Kaufrecht zu beurteilende zugesicherte Eigenschaft sein kann[597], während er andererseits einen Beratungsvertrag im Rahmen eines sogenannten *Typenkombinationsvertrages* angenommen hat[598].

Beim *Online-Vertrag* ist die entgeltliche Bereithaltung vereinbarter Datenbanken einschließlich der erforderlichen Retrievalprogramme

---

[591] Moritz, in: Kilian, Heussen (Hrsg.) 1999 Kap. 43 Rdn. 17; vgl. entsprechend zu Druckwerken Lang 1982, 3 ff.

[592] Vgl. Mehrings 1993, 3106; Moufang 1995, 586 f. Zur terminologischen Vereinfachung wird der Begriff *CD-ROM-Vertrag* oder *CD-ROM-Datenbank* übernommen und nachfolgend für alle an körperliche Träger gebundenen Informationsvorgänge verwendet; andere Trägermedien als CD-ROM sollen von diesen Begriffen mit umfasst sein.

[593] Mehrings 1993, 3104 weist auf die uneinheitliche Terminologie hin: "Online-Anschluß-Vertrag" (Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information, DIMDI); "Online-Service" (Fachinformationszentrum Technik, FIZ); "Dialogteilnehmerdienst" (juris); vgl. Moufang 1995, 582 ff.

[594] Moufang 1997, 221 ff. arbeitet informationsvertragsrechtliche Paradigmen heraus.

[595] Je nachdem, ob eine Rückgabepflicht vereinbart wurde; vgl. Mehrings 1993, 3106 f.

[596] Für eine direkte Anwendbarkeit des Sachkaufrechts Mehrings 1993, 3107 wegen einer "dem Besitz an körperlichen Sachen vergleichbaren faktische[n] Nutzungsmöglichkeit"; Moritz, in: Kilian, Heussen (Hrsg.) 1999 Kap. 43 Rdn. 24 verweist auf die Diskussion zur Qualifizierung der Softwareüberlassung und bejaht eine analoge Anwendbarkeit der §§ 459 ff. BGB beziehungsweise der §§ 581 ff.; vgl. Mehrings 1993, 3105; Ebnet 1995, 43 ff., 72 f.; Hackemann 1987a, 661 ff.

[597] BGH vom 14.3.1973 - VIII ZR 137/71 - NJW 1973, 843 - Nottestamentsmappe = GRUR 1974, 50 (51) m. Anm. Nordemann.

[598] BGH vom 8.2.1978 – VIII ZR 20/77 - BGHZ 70, 356 (360) – Börsendienst zu Anlageempfehlungen in einem zweimal wöchentlich als Printmedium erscheinenden Informationsdienst. Der BGH, a.a.O. weist ausdrücklich darauf hin, dass der Beratungsvertrag im Gesetz nur unvollkommen geregelt (§ 676 BGB a.F.), jedoch im Rahmen der Vertragsfreiheit möglich sei. Der Begriff *Beratungsvertrag* wird hier nachfolgend synonym zu *Auskunftsvertrag* verwandt.

nach Pachtrecht zu beurteilen[599]. Die Informationsüberlassung ist demgegenüber nicht eindeutig zu typologisieren[600]; zumindest führt eine Einordnung nicht zu einer zwingenden Anwendbarkeit bestimmter Mängelgewährleistungsvorschriften[601]. Vielmehr sind die Einstandspflichten der Vertragsparteien einzelfallabhängig nach den vertraglichen Willenserklärungen zu bestimmen[602].

Der Schwerpunkt des Interesses der Vertragsparteien liegt bei elektronischen Datenbanken (CD-ROM und Online-Datenbanken) auf der Informationsüberlassung. Daher scheint eine isolierte, das heißt nicht durch die rechtliche Einordnung der Überlassung des Informationsträgers (beziehungsweise der Bereitstellung des Datenbankzugangs) gebundene Betrachtung vorzugswürdig[603].

Die Informationsüberlassung mittels elektronischer Datenbanken ist eine Form der Auskunftserteilung. Auf sie findet mangels entgegenstehender Regelungen grundsätzlich das Haftungsprivileg des § 675 II BGB Anwendung[604]. Durch das Überweisungsgesetz[605] ist die zuvor in § 676 enthaltene Regelung zum 14.8. 1999 in § 675 II übernommen worden. Aus der Anwendbarkeit des § 675 II BGB folgt, dass ein Datenbankanbieter solange nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm angebotenen Informationen einzustehen hat, wie nicht eine rechtsgeschäftliche oder deliktische Haftung positiv festgestellt werden kann. Zur Feststellung einer rechtsgeschäftlichen Haftung müsste die Informationsüberlassung daher zunächst die Voraussetzungen eines Auskunftsvertrages erfüllen. Weiter müsste die

---

[599] Mehrings 1993, 3105; ausführlich Mehrings 1990, 278 ff.; ebenso Moritz, in: Kilian, Heussen (Hrsg.) 1999 Kap. 43 Rdn. 31; kritisch Sieber 1992, 523.

[600] A.A. Mehrings 1993, 3105.

[601] Ebenso Mehrings 1993, 3105 f. Online-Verträge werden ferner dem Werkvertragsrecht (vgl. Tellis 1990, 291) zugeordnet beziehungsweise als typenkombinierte Verträge mit lizenz-, dienst- und kaufrechtlichen Elementen behandelt; vgl. Moritz, in: Kilian, Heussen (Hrsg.) 1999 Kap. 43 Rdn. 30; Sieber 1992, 523; Sieber 1992a, 115 ff.

[602] Moritz, in: Kilian, Heussen (Hrsg.) 1999 Kap. 43 Rdn. 22; so bereits Heussen, in: Kilian, Heussen (Hrsg.) 1999 Kap. 47 (dieses Kapitel wurde mit der 9. Ergänzungslieferung von 1996 durch die Beiträge von Moritz ersetzt.) Rdn. 151.

[603] Ebenso Mehrings 1990, 275, der folgerichtig feststellt, dass der BGH in der Entscheidung Nottestamentsmappe (BGH vom 14.3.1973 - VIII ZR 137/71 - NJW 1973, 843 - Nottestamentsmappe = GRUR 1974, 50 (51) m. Anm. Nordemann) die Zusicherung der inhaltlichen Richtigkeit unzutreffend auf den Informations*träger*, nicht auf dessen geistigen Inhalt bezogen habe.

[604] Vgl. Heussen, in: Kilian, Heussen (Hrsg.) 1999 Kap. 47 (zur Ersetzung dieses Kapitels mit der 9. Ergänzungslieferung vgl. oben Fußnote 602) Rdn. 161.

[605] Überweisungsgesetz vom 21.7.1999, BGBl. I 1642.

Auskunftspflicht des Datenbankanbieters die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm angebotenen Informationen umfassen.

Als Indizien für einen stillschweigenden Abschluss eines Auskunftsvertrages werden allgemein die erkennbare erhebliche Bedeutung der Auskunft für den Empfänger und die Sachkunde oder das eigene wirtschaftliche Interesse des Auskunftgebers angenommen [606]. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, bedarf es zur Annahme eines Auskunftsvertrages weiterer, für einen entsprechenden Verpflichtungswillen sprechenden Umstände[607]. Die Annahme eines Auskunftsvertrages führt nicht automatisch zu einer Einstandspflicht für die erteilte Auskunft, sondern nur dann, wenn die sich nach Inhalt und Umfang aus dem konkreten Auskunftsvertrag ergebende Auskunftspflicht vom Auskunftgeber schuldhaft verletzt worden ist[608].

Bei den hier untersuchten kommerziellen Rechtsdatenbanken besteht ohne weiteres ein wirtschaftliches Interesse des Datenbankanbieters. In den meisten Fällen dürfte sich überdies die erhebliche Bedeutung der Information für den Rechercheur begründen lassen. Auf Grundlage der Rechtsprechung des BGH kann die Abgrenzung des Auskunftsvertrages von einem Informationsvertrag allerdings nicht allein danach erfolgen, ob der Auskunftgeber die Möglichkeit hatte, auf den Geschehensablauf einzuwirken und etwa ein bereits geschaffenes Vertrauen in die Begründetheit seiner Auskunft rückwirkend zu beseitigen. Zwar ließe sich die oben angedeutete Kasuistik[609] in dieser Richtung interpretieren; in der *Börsendienst-Entscheidung* bezeichnet der BGH jedoch die

---

[606] Vgl. BGH vom 6.7.1993 – XI ZR 12/93 – BGHZ 123, 126 (128) = NJW 1993, 2433; BGH vom 13.2.1992 – III ZR 28/90 - NJW 1992, 2080 (2082) – Steuerberater-Auskunft; BGH vom 22.6.1992 – II ZR 178/90 - NJW 1992, 3167 (3168) - Aktionärs-Beratung; MüKo 1992-1999, Seiler § 676 Rdn. 12.

[607] In Betracht kommen etwa ein persönliches Engagement des Auskunftgebers als Garant für die Richtigkeit seiner Erklärung (BGH vom 29.10.1952 – II ZR 283/51 - BGHZ 7, 371 (377)); das Versprechen des Auskunftgebers zu eigener Nachprüfung der Angaben des Geschäftspartners des Auskunftsempfängers (BGH vom 7.1.1965 - VII ZR 28/63 - WM 1965, 287 (288)); die Hinzuziehung des Auskunftgebers zu Vertragsverhandlungen mit Dritten auf Verlangen des Auskunftsempfängers (BGH vom 25.10.1966 – VI ZR 8/65 - VersR 1967, 65 (66); vgl. dazu BGH vom 13.2.1992 – III ZR 28/90 - NJW 1992, 2080 (2082) – (Steuerberater-Auskunft); vgl. MüKo 1992-1999, Seiler § 676 Rdn. 12.

[608] Nach BGH vom 6.7.1993 – XI ZR 12/93 – BGHZ 123, 126 (128 ff.) = NJW 1993, 2433 sind Inhalt und Umfang der Beratungspflicht bei Anlageberatungen von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die sich einerseits auf die Person des Kunden, andererseits auf das Anlageprojekt beziehen; vgl. BGH vom 22.6.1992 – II ZR 178/90 - NJW 1992, 3167 (3168) - (Aktionärs-Beratung); MüKo 1992-1999, Seiler § 676 Rdn. 13.

[609] Vgl. Fußnote 607.

Form, in der eine Auskunft abgeben wird, ausdrücklich als nicht entscheidend[610]. Statt dessen stellt der BGH auf den Inhalt der (Werbe-) Aussagen des Auskunftgebers zu Charakter, Umfang und Inhalt der Auskunft ab[611].

Bei der Feststellung der rechtsgeschäftlichen Haftung für Informationsleistungen aus elektronischen Datenbanken ist zu berücksichtigen, dass diese regelmäßig – anders als etwa entscheidungsunterstützende Expertensysteme[612] – in erster Linie die *Bereitstellung* relevanter Informationen für eine Vielzahl von Rechercheuren bezwecken. Technisch bedingt können mittels elektronischer Datenbanken selbst höchst spezifische Informationen zeitnah und – mangels Bindung an einen körperlichen Informationsträger - zu einem Bruchteil der Kosten von Print-Medien geleistet werden. Die besondere Eignung zur kostengünstigen Bereitstellung von Informationen unterscheidet elektronische Datenbanken qualitativ von sonstigen Informationsquellen (zum Beispiel Auskunfteien, Gutachter[613]). Die so geschaffene Informationsverfügbarkeit kann aus Nutzersicht auch dann einen eigenständigen Mehrwert darstellen, wenn die Richtigkeit und Vollständigkeit der Sachaussagen nicht verbürgt ist[614]. Umgekehrt sind mögliche Überprüfungen von Richtigkeit und Vollständigkeit relativ kostenintensiv und damit geeignet, die genannte kostengünstige Bereitstellung von Informationen zu unterbinden. Insoweit liegt die Bereitstellung kostengünstiger, aber "unverbürgter" Informationen grundsätzlich im Interesse von Rechercheuren[615]. Grundsätzlich muss

---

[610] Vgl. BGH vom 8.2.1978 – VIII ZR 20/77 - BGHZ 70, 356 (360) – Börsendienst.

[611] BGH vom 8.2.1978 – VIII ZR 20/77 - BGHZ 70, 356 (361) – Börsendienst.

[612] Vgl. zu medizinischen Expertensystemen Kardasiadou 1998, 46 ff.

[613] Vgl. dazu Müssig 1989, 1697 ff.; Fritzsche 1998, 632 ff.; Fritzsche 1999, 462 ff.

[614] In diesem Sinne spricht Heussen, in: Kilian, Heussen (Hrsg.) 1999 Kap. 47 (zur Ersetzung dieses Kapitels mit der 9. Ergänzungslieferung vgl. oben Fußnote 602) Rdn. 161 von einem "rein passiven Bereithalten von Nachrichten [....] ohne Verpflichtung zur Vollständigkeit und Richtigkeit". A.A. Moszka 1994, 153, der Heussens Ansatz als rein "begriffliche[...] Unterscheidung" bezeichnet. Damit verkennt Moszka die Erforderlichkeit einer Auseinandersetzung mit der zu § 676 BGB a.F. (jetzt § 675 II BGB) vertretenen Dogmatik sowie den Ansatz Heussens zur Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten elektronischer Datenbanken.

[615] Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob die Gestaltung des Rechercheablaufs dem Rechercheur ermöglicht, die Relevanz der angebotenen Informationen *vor* Eingehen der vertraglichen Verpflichtung zu beurteilen; unpräzise insoweit Genth 1994, 49. Im kommerziellen Informationsmarkt wird diesem Nutzerinteresse bereits Rechnung getragen, indem etwa Entscheidungsdatenbanken kostenfrei die Ergebnisse konkreter Recherchen ausweisen, den Darstellungsumfang jedoch so beschränken, dass die kostenpflichtige Leistung gleichwohl

ein Nachfrager damit rechnen, dass qualitativ hochwertige Informationen ihren Preis haben.

Auf Grundlage der zu § 675 II BGB vertretenen Dogmatik kann eine rechtsgeschäftliche Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen aus elektronischen Datenbanken nur insoweit bejaht werden, als sie ausdrücklich oder aus den Umständen eindeutig erkennbar stillschweigend vertraglich begründet wurde. Dabei kann der angebotene Leistungsumfang auch durch vorvertragliche Werbeaussagen bestimmt sein, soweit diese in die vertragliche Leistungsvereinbarung Eingang gefunden haben[616]. Dies betrifft gleichermaßen Aussagen zur Richtigkeit der ausgegebenen Inhalte wie zur Tauglichkeit oder Leistungsfähigkeit des Information-Retrieval.

Aus wirtschaftlicher Sicht erscheint die grundsätzliche Verneinung einer vertraglichen Haftung als das zur Ausnutzung von Wertschöpfungspotentialen gebotene Regime. Auf Grundlage der Privatautonomie können sich deutlich getrennte Marktsegmente für "höchstwahrscheinlich zutreffende" Informationen einerseits und "verbürgte" Informationen andererseits herausbilden. Die erstgenannten Informationen könnten zu einem geringen Preis, die letztgenannten müssten zu einem hohen Preis erworben werden. Das Maß der Validität und Reliabilität "verbürgter" Informationen beziehungsweise die Sorgfaltsanforderungen hinsichtlich der diese Eigenschaften bestimmenden Leistungen können vertraglich festgelegt werden. Dies steht freilich - solange nicht de lege ferenda entsprechende Vertragstypen gesetzlich normiert sind[617] – unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Inanspruchnahme privatautonomer Gestaltungsvarianten.

Wie das Bestehen einer Einstandspflicht hängt die nähere Ausgestaltung der vereinbarten Haftung und dementsprechend der Umfang einer möglichen Schadensersatzpflicht vom Inhalt der konkreten

abgerufen werden muss; so etwa das Angebot *Deutsche Rechtsprechung Online* des Verlages Recht und Praxis (http://www.vrp.de/online/drsp/index.htm (4.5.2000)).

[616] Vgl. die entsprechenden Empfehlungen von Hackemann 1988, 299 für Rechercheverträge.

[617] Eine entsprechende Rechtsklarheit scheint auch unter Transaktionskosten-Gesichtspunkten geboten und insoweit als notwendige Ergänzung einer einheitlichen europäischen Haftungsregelung (dazu im Hinblick auf die Informationen des öffentlichen Sektor Grünbuch *Information des öffentlichen Sektors – eine Schlüsselressource für Europa*, KOM (1998) 585 Nr. 115 ff.).

vertraglichen Vereinbarungen ab. Regelmäßig dürfte die Haftung als Verschuldenshaftung ausgestaltet sein[618].

Fraglich ist, inwiefern der Datenbankanbieter für Verschulden Dritter haftet, insbesondere der Personen, die ihm "zuliefern". Erstellt etwa der Datenbankanbieter die in der Datenbank vorgehaltenen Datensätze nicht selbst, sondern bezieht sie von einem Datenbankproduzenten, so kommt eine vertragliche Haftung des Datenbankanbieters für dessen Verschulden nur unter den Voraussetzungen des § 278 BGB in Betracht. Entscheidend ist danach, inwieweit die Leistung des Dritten nach Art und Umfang des Informationsvertrages zum konkreten Pflichtenkreis des Datenbankanbieters gehört[619]. Die dogmatische Lösung dieser Zurechnungsfragen dürfte weitgehend der Beurteilung von sogenannten "Lieferketten" bei Kauf- und Werkverträgen entsprechen[620]. In dem hier zur Verfügung stehenden Rahmen soll daher nicht näher auf mögliche informationsvertragliche Besonderheiten eingegangen werden[621].

Auch die Frage der Rechtsstellung von Nicht-Vertragspartnern des Datenbankanbieters lässt sich auf Grundlage der allgemeinen Dogmatik beantworten: Sofern ein Nicht-Vertragspartner aufgrund der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit einer Information aus einer elektronischen Datenbank einen Schaden erlitten hat, kommen eigene Ersatzansprüche gegen den Datenbankanbieter in Betracht, soweit die Voraussetzungen eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter analog § 328 BGB erfüllt sind[622]. Bei elektronischen Datenbanken, die

---

[618] So entsprechend für "nicht-elektronische" Auskünfte: BGH vom 6.7.1993 – XI ZR 12/93 – BGHZ 123, 126 = NJW 1993, 2433 (2434; diese Textpassage ist in der amtlichen Sammlung nicht abgedruckt) ohne Begründung im Fall einer unzureichenden Anlageberatung; BGH vom 8.2.1978 – VIII ZR 20/77 - BGHZ 70, 356 (361) – Börsendienst nimmt einen Anspruch aus pVV an; vgl. MüKo 1992-1999, Seiler § 676 Rdn. 13, 15 a.E. für die bürgerlich-rechtliche Prospekthaftung.

[619] Vgl. Palandt 2000, Heinrichs § 278 Rdn. 13.

[620] Entwicklung der deliktsrechtlichen Produkthaftung statt Ausdehnung quasi-vertraglicher Ansprüche; so ausdrücklich Sieber 1992, 523; vgl. BGH vom 26.11.1968 - VI ZR 212/66 - BGHZ 51, 91 ff. - Hühnerpest; BGH vom 17.3.1981 - VI ZR 191/79 - BGHZ 80, 186 ff. Zur Haftung bei Lieferketten vgl. BGH vom 12.1.1989 – III ZR 231/87 - NJW-RR 1989,1190 (Haftung der Deutschen Bundespost für etwaiges Verschulden von Vorlieferanten); BGH vom 21.6.1967 – VIII ZR 26/65 - BGHZ 48, 118 (121) (Werklieferungsvertrag).

[621] Ausführlich dazu Sieber 1992a, 115 ff.; knapp Moritz, in: Kilian, Heussen (Hrsg.) 1999 Kap. 43 Rdn. 45.

[622] Vgl. MüKo 1992-1999, Seiler § 676 Rdn. 17, 6.

auf eine "passive Bereitstellung von Informationen"[623] im Massengeschäft ausgerichtet sind, wird man eine vertragliche Vereinbarung zur Bereitstellung der Informationen zum Zwecke der Verwendung gegenüber bestimmbaren Dritten und insbesondere die Erkennbarkeit des geschützten Personenkreises[624] regelmäßig ablehnen müssen. Soweit sich nicht eindeutig aus dem Informationsvertrag oder vorvertraglichen Werbeaussagen etwas anderes ergibt, werden Informationen dem Rechercheur zur ausschließlich eigenverantwortlichen Weiterverwendung überlassen. Vertragliche Ersatzansprüche des Dritten unter den Voraussetzungen eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter analog § 328 BGB scheiden daher regelmäßig aus.

b. Außervertragliche Haftung

aa. § 5 TDG / § 5 MDStV

Eine mögliche außervertragliche Haftung von Datenbankanbietern könnte von vornherein durch § 5 TDG beziehungsweise § 5 MDStV ausgeschlossen oder beschränkt sein[625]. Inhaltlich nehmen diese Regelungen entsprechende Ansätze der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments vorweg[626]. Die in den ersten drei Absätzen weitgehend gleichlautenden § 5 TDG und § 5 MDStV beschränken die Verantwortlichkeit von Anbietern fremder Inhalte, um die Entstehung von Tele- und Mediendiensten in Deutschland durch angemessene Rahmenbedingungen zu begünstigen[627]. Die Regelung erstreckt sich auf die zivilrechtliche Verantwortlichkeit ebenso wie auf das Ordnungswidrigkeiten- und das Strafrecht sowie das Verwaltungs-

---

[623] Heussen, in: Kilian, Heussen (Hrsg.) 1999 Kap. 47 (zur Ersetzung dieses Kapitels mit der 9. Ergänzungslieferung vgl. oben Fußnote 602) Rdn. 161; vgl. Fußnote 614.

[624] Vgl. MüKo 1992-1999, Gottwald § 328 Rdn. 91, 111 ff. (Auskunftsvertrag).

[625] Das TDG ist als Art. 1 des IuKDG (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S.1870)) verabschiedet und wie der MDStV (Mediendienste-Staatsvertrag) am 1.8.1997 in Kraft getreten; vgl. Engel-Flechsig 1997, 231 ff.; Haedicke 1999, 309 ff.; Freytag 1999, 185 ff.; ausführlich dazu Bleisteiner 1999.

[626] Vgl. Art. 12 bis 15 des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt, KOM(1999)427 endg. in der Fassung des Gemeinsamen Standpunktes des Rates vom 28.2.2000, KOM(2000)386 endg., nachfolgend E-Commerce-Richtlinie, abrufbar unter http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/dat/2000/de_500PC0386S.html (23.5.2000); zu einer Entwurfsfassung vgl. Freytag 1998, VI f.

[627] Vgl. BT-Drs. 13/7385, S. 16 und 20 (Begründung des IuKDG und insbesondere des § 5 TDG); Engel-Flechsig 1997, 231 ff.; Spindler 1998a, 172 ff., Sieber 1999, Rdn. 232 ff.

recht[628]. Nach § 5 TDG beziehungsweise § 5 MDStV sind (Dienste-)Anbieter für eigene Inhalte nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. *Eigene Inhalte* im Sinne des § 5 TDG beziehungsweise § 5 MDStV sind selbstgeschaffene Inhalte sowie von Dritten erstellte Inhalte, die aus Sicht eines objektiven Nutzers vom Anbieter so übernommen wurden, dass dieser die Verantwortung für sie übernehmen will[629]. Gleichgültig ist, ob der Anbieter Verwertungsrechte an den Inhalten hat[630]. Datenbankanbieter, die im Detail Vorgaben für die Art und Weise der Erstellung der von ihnen bereitgehaltenen Informationen ausüben, bieten diese im Zweifel immer als *eigene Inhalte* im Sinne des § 5 I TDG beziehungsweise § 5 I MDStV an. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Inhaltsbereitstellung zu kommerziellen Zwecken erfolgt. Während man im Hinblick auf die Verantwortlichkeit für das Setzen von Hyperlinks Zweifel hinsichtlich einer Abgrenzung nach den "wirtschaftlichen Interessen" haben kann[631], erscheint dieses Kriterium hinsichtlich einheitlich gestalteter Gesamtangebote als sachgerecht[632].

Bei den hier in Frage stehenden qualitativ hochwertigen Datenbanken sind Vorgaben zur Mehrwerterzeugung selbst – oder gerade - dann unerlässlich, wenn die eigentliche Mehrwerterzeugung dezentral erfolgt[633]. Soweit ein Datenbankanbieter inhaltliche Vorgaben zur Mehrwerterzeugung für das von ihm bereitgestellte Informationsangebot macht, scheidet eine Haftungsprivilegierung nach § 5 TDG beziehungsweise § 5 MDStV unabhängig davon aus, ob das Gesamtangebot oder Teile als *fremde* Inhalte ausgewiesen werden[634]. Die

---

[628] Vassilaki 1999, 85 ff. unternimmt eine strafrechtsdogmatische Einordnung des § 5 TDG; vgl. Sieber 1999, Rdn. 236 ff.

[629] So ausdrücklich Spindler 1997, 3196 sowie Spindler 1998, 24; Koch 1997, 197 stellt auf die Kennzeichnung als "von einem Dritten stammend" ab; ausführlich dazu Sieber 1999, Rdn. 290 ff.; vgl. Engel-Flechsig 1997, 235; Lackum 1999, 699.

[630] Koch 1997, 197; Spindler 1997, 3196; Spindler 1998, 24.

[631] Nach den objektiven Interessen des Anbieters differenzieren Bettinger, Freytag 1998, 550 f.; a.A. Sieber 1999 Rdn. 296.

[632] Sieber 1999 Rdn. 296 f., der dieses Kriterium generell verneint, verkennt die Möglichkeit, zwischen verschiedenen feststellbaren Interessen (zum Beispiel Werbeinteresse und Eigeninteresse der Anbieter auf die Erzielung von Erlösen als unmittelbare Gegenleistung zur Informationsbereitstellung zu differenzieren.

[633] Vgl. dazu oben Seite 24. Das Maß erforderlicher Vorgaben dürfte mit dem Grad der Dezentralisierung zunehmen.

[634] Ähnlich Spindler 1997, 3196; Spindler 1998, 24; anders wohl Koch 1997, 197; Koch 1998, 215.

möglichen Haftungsprivilegierungen nach dem TDG beziehungsweise dem MDStV können daher hier vernachlässigt werden.

Als Tatbestände einer außervertraglichen Haftung für unrichtige oder unvollständige Informationsleistungen kommen insbesondere § 823 I BGB sowie § 1 I ProdHaftG in Betracht[635].

bb. 823 I BGB (Produzentenhaftung)

Nach § 823 I BGB könnte der Datenbankanbieter unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Verkehrspflichten haften [636].

Nachdem die Anwendbarkeit der Grundsätze der Produzentenhaftung auf unkörperliche Erzeugnisse[637] und insbesondere Software[638] weitgehend anerkannt ist, dürfte einer Ausdehnung auf Informationsleistungen aus elektronischen Datenbanken keine durchgreifenden Bedenken entgegenstehen[639]. Der Zurechnungsgrund der deliktischen Haftung, die Erwartung der Einhaltung von Verhaltensstandards beim Inverkehrbringen potentiell schädigender Produkte[640], besteht bei eigenständigen Informationsleistungen ebenso wie bei Software oder der Herstellung körperlicher Produkte. Hier wie dort ist der Produzent regelmäßig der "cheapest cost avoider" im Hinblick auf mögliche mängelbedingte Transaktionskosten[641]; dementsprechend scheint auch ökonomisch gerechtfertigt, dem Datenbankanbieter beziehungsweise Datenbankproduzenten das Haftungsrisiko zuzuweisen.

Die deliktische Produzentenhaftung soll das Integritätsinteresse des Verletzten im Hinblick auf die in § 823 I genannten Rechtsgüter schützen[642]. Die Schadensersatzpflicht umfasst dementsprechend

---

[635] Vgl. entsprechend zu Fehlern in Druckwerken Lang 1982, 69 ff. Zu sonstigen Anspruchsgrundlagen vgl. MüKo 1992-1999, Seiler § 676 Rdn. 9.

[636] Zu einer möglichen Differenzierung zwischen Verkehrssicherungspflichten und Verkehrspflichten vgl. insbesondere Brüggemeier 1991, 51 ff.; Medicus 1991, 158 , Fußnote 20. Seit der Hühnerpest-Entscheidung des BGH (BGH vom 26.11.1968 – VI ZR 212/66 - BGHZ 51, 91. (104 ff.)) ist die Beweislastumkehr im Bereich der deliktischen Produkthaftung allgemein anerkannt.

[637] Vgl. BGH vom 4.10.1972 – VIII ZR 117/71 – BGHZ 59, 303 (309) im Hinblick auf verschmutztes Wasser.

[638] So bereits Kilian 1986a, 46; vgl. Moritz, in: Kilian, Heussen (Hrsg.) 1999 Kap. 42 Rdn. 224 ff.; Kranz 1993, 75 ff.; ausführlich Taeger 1995, 225 ff.

[639] Sieber 1992, 524.

[640] Vgl. Kötz 1982, 625; Taeger 1995, 225.

[641] Allgemein dazu Schäfer, Ott 2000, 211 ff.; zur Haftung für Softwaremängel Kilian 1985, 27; Kilian 1986, 192.

[642] MüKo 1992-1999, Mertens § 823 Rdn. 293.

Vermögensschäden nur insoweit, als sie daraus resultieren, dass das Produkt eines dieser Rechtsgüter verletzt hat[643]. In den meisten Fällen dürften fehlerhafte Informationen aus elektronischen Datenbanken jedoch nur mittelbar eine derartige Rechtsgutsverletzung bewirken[644]. Zumeist dürfte die Rechtsgutsverletzung auf dem Verhalten des Verletzten oder eines Dritten beruhen, der die Informationen abgerufen und seinem Verhalten zugrunde gelegt hat[645]. Anknüpfungspunkt einer Haftung wäre dann dieses Verhalten; der Datenbankanbieter könnte seinerseits nicht aus § 823 I BGB in Anspruch genommen werden[646].

cc. § 1 I ProdHaftG

Die Haftung des Datenbankanbieters nach § 1 I ProdHaftG setzt zunächst voraus, dass eine Informationsleistung aus einer elektronischen Datenbank unter den Produktbegriff des § 2 ProdHaftG zu subsumieren ist. Nach dem vorläufigen Scheitern der Bemühungen, in der Europäischen Union eine einheitliche Dienstleistungshaftung einzuführen[647], kommt der Frage nach dem Umfang des Produktbegriffs eine gesteigerte Bedeutung zu.

Die Diskussion zur Produkteigenschaften von Informationsleistungen kann an die vornehmlich in den 80er Jahren geführte Diskussion zur Produkteigenschaft von Software anknüpfen.

In bezug auf Computerprogramme setzt eine Ansicht die Produkteigenschaft mit der Eigenschaft, Sache im Sinne des § 90 BGB zu sein, gleich und nimmt an, dass nach der technischen Natur von Software die geistige Leistung im Vordergrund stünde und verneint mit der Sacheigenschaft auch die Produkteigenschaft von Software[648]. Eine andere Ansicht stellt darauf ab, dass Computerprogramme "technisch beherrschbar" und von anderen Sachen unterscheidbar sind und bejaht

---

[643] BGH vom 25.10.1988 – VI ZR 344/87 – BGHZ 105, 346 (355); MüKo 1992-1999, Mertens § 823 Rdn. 294.

[644] Vgl. Sieber 1992, 524.

[645] Anders hingegen etwa bei medizinischen Expertensystemen; vgl. dazu ausführlich Kardasiadou 1998, 230 ff.

[646] Vgl. etwa zu den Pflichten eines Arztes beim Einsatz medizinischer Expertensysteme Kardasiadou 1998, 245 ff.

[647] Vgl. Mitteilung der Kommission vom 23.6.1994 betreffend neue Ausrichtungen in Sachen Haftung bei Dienstleistungen, KOM (94) 260 endg.; vgl. Basedow 1995; Dauses 1998 H.V. Rdn. 109.

[648] Moritz, in: Kilian, Heussen (Hrsg.) 1999 Kap. 42 Rdn. 16 ff., 220 ff.; vgl. Waltl 1994, 374; MüKo 1992-1999, Cahn § 2 ProdHaftG Rdn. 7 m.w.N.

die Sacheigenschaft unabhängig von der Frage der Körperlichkeit und damit die Produkteigenschaft sowohl von Standard-Anwendersoftware als auch von Individual-Anwendersoftware[649]. Weitgehend unstreitig dürfte sein, dass für die rechtliche Einordnung einer digitalisierten Dienstleistung (eines Computerprogramms) zwischen dem Datenträger und dem den wirtschaftlichen Wert ausmachenden Daten (*immaterielles*[650] beziehungsweise *informationelles Wirtschaftsgut*[651]) strikt zu unterscheiden ist.

Diese Unterscheidung ist auf die rechtliche Einordnung von Informationsleistungen übertragbar. Bei der Diskussion zur haftungsrechtlichen Einordnung von Informationsleistungen aus elektronischen Datenbanken ist zu beachten, dass die Auslegung des § 2 ProdHaftG in Übereinstimmung mit der Produkthaftungsrichtlinie[652] erfolgen muss, das heißt eine autonome gemeinschaftsrechtliche Begriffsbestimmung erfordert[653]. Das ProdHaftG stellt nicht auf die Körperlichkeit des Produkts ab. Nationale Begriffsbestimmungen (insbesondere § 90 BGB zur Bestimmung des Sachbegriffs des § 2 ProdHaftG), Abgrenzungskriterien und Auslegungsgrundsätze können nur subsidiär herangezogen werden[654].

Bei den Ansichten zur Anwendbarkeit des ProdHaftG auf fehlerhafte Informationsleistungen lassen sich im Wesentlichen drei Richtungen unterscheiden:

---

[649] Taeger 1995, 145 f.; Taeger 1996, 261 ff. m.w.N.; Lehmann 1992,1724; Lehmann 1993a, 1606; vgl. Westphalen 1993, 24. Nach Bothe, Kilian 1992, 374 stellt der Schutzzweck der Produkthaftungsrichtlinie eher auf die Gefährlichkeit eines Erzeugnisses und die Risikobeherrschung als auf eine enge Begrenzung auf den Produktbegriff ab; daher sei eine über den Wortlaut "bewegliche Sache" hinausgehende Auslegung gerechtfertigt; a.A. Beckmann, Müller 1999, 16.

[650] Vgl. Engel 1985, 1160; vgl. Moritz 1989, 1054.

[651] Kilian 1986, 190.

[652] Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom 25.7.1985, ABl. EG L Nr. 210, vom 7.8.1985, S. 29 ff.

[653] Vgl. EuGH vom 1.2.1979 – Rs. 49/71 - Slg. 1972, 23 (35) – Hagen OHG; EuGH vom 1.2.1972 – Rs. 50/71 - Slg. 1972, 53 (65) - Wünsche OHG; EuGH vom 14.1.1982 - Rs. 64/81 - Slg. 1982, 13 (24) – Corman / HZA Gronau; EuGH vom 8.3.1990 – Rs. T – 41/89 - Slg. II 1990, 79 (89) - Schwedler / Europäisches Parlament. Zum ProdHaftG MüKo 1992-1999, Cahn § 2 ProdHaftG Rdn. 1; Beckmann, Müller 1999, 16; zum Verhältnis der Begriffe "*Produkt*" und "*bewegliche Sache*" zum Sachbegriff iSv. § 90 BGB vgl. Taeger 1996, 262.

[654] MüKo 1992-1999, Cahn § 2 ProdHaftG Rdn. 1; etwas knapp insoweit Hoeren, Pichler 1998, 409.

Die erste Ansicht verneint die Anwendbarkeit des ProdHaftG unter Hinweis auf den Sinn und Zweck des Gesetzes, den Schutz vor *Sach*gefahren[655].

Nach der zweiten Ansicht können ausschließlich stofflich verkörperte Informationen Produkt im Sinne des § 2 S. 1 AGBG sein[656]. Dies wird insbesondere damit begründet, dass einer verkörperten geistigen Leistung mehr Vertrauen entgegengebracht werde als einer nicht verkörperten Leistung[657].

Nach der dritten, insbesondere von *Spindler* vertretenen, Ansicht kann es keinen Unterschied machen, ob eine Information verkörpert in den Verkehr gegeben wird oder ein Anbieter das Herunterladen der unverkörperten Information ermöglicht[658]. Vielmehr könne der Nutzer die Informationen ohne eine erneute Netzverbindung und ohne besondere Verkörperung verwenden[659]. Nach dieser Ansicht ist das ProdHaftG auf Informationen, die zum Herunterladen online bereitgestellt werden, ebenso anwendbar wie auf verkörperte Informationen.

Die Frage der Anwendbarkeit des ProdHaftG auf Informationsleistungen ist bisher weder höchstrichterlich noch in der Literatur einheitlich entschieden[660]. Während zunächst der Wortlaut des § 2 S. 1 ProdHaftG gegen eine Anwendbarkeit des ProdHaftG auf Informationsleistungen spricht[661], kann diese Frage abschließend nur aufgrund der oben angedeuteten autonomen gemeinschaftsrechtlichen Auslegung entschieden werden.

---

[655] Hoeren, Pichler 1998, 409; vgl. Foerste 1991, 1438; Hoeren 1998a, 8.

[656] MüKo 1992-1999, Cahn § 2 ProdHaftG Rdn. 6.

[657] Nach Cahn 1996, 2903 rechtfertigt dies gesteigerte Vertrauen, welches dem Urheber bewusst sei, die Anwendung des Produkthaftungsrechts; ebenso MüKo 1992-1999, Cahn § 2 ProdHaftG Rdn. 6. Dies scheint jedoch im Widerspruch zu der weitgehend befürworteten Anwendung des ProdHaftG auf unkörperlich übermittelte Software zu stehen; so MüKo 1992-1999, Cahn § 2 ProdHaftG Rdn. 7.

[658] Spindler 1996, 552. Von einer Gleichbehandlung von körperlich und online übermittelten Informationen geht auch die erste Ansicht aus; vgl. Hoeren, Pichler 1998, 409.

[659] Dies entspreche der Überlassung von Bauteilen für zusammenschraubbare Fertigmöbel; vgl. Spindler 1996, 552; Beckmann, Müller 1999, 18 lehnen diesen Vergleich zutreffend mit dem Hinweis ab, dass die Einzelteile bereits Produkte seien.

[660] Sieber 1992, 525 hält die Frage für offen, tendiert jedoch selber zur Ablehnung; vgl. Sieber 1992a, 150 ff.

[661] Die eine weite Auslegung befürwortende dritte Ansicht kann zugleich als Beleg für die hier als systemimmanent behauptete Differenzierungstendenz der Jurisprudenz (vgl. oben einleitend Seite 5) interpretiert werden. Eine enge Auslegung könnte somit auch deswegen geboten sein, um eine Entfernung von der Wortlautauslegung zu vermeiden, die ein Rechtslaie vornehmen würde.

Bei der Streitentscheidung müssen die Grenzen der Auslegungsspielräume beachtet werden: Ist eine Ersatzpflicht rechtspolitisch geboten[662], jedoch nicht durch Auslegung feststellbar, so kann sie ausschließlich im Wege der Schaffung einer einheitlichen EG-Dienstleistungshaftung oder andere legislative Maßnahmen erreicht werden [663]. Dass die Schaffung einer gesetzlichen Ersatzpflicht für fehlerhafte online übermittelte Informationen aus elektronischen Datenbanken rechtspolitisch geboten ist, legt ein Vergleich zu stofflich verkörperten Informationen nahe: Müssten Informationsproduzenten für diese unter den Voraussetzungen des ProdHaftG haften[664], für Informationen aus elektronischen Datenbanken mangels einer entsprechenden Regelung hingegen nicht, so wäre letztere haftungsrechtlich "Informationen zweiter Wahl", so dass die Rahmenbedingungen einer für die Kommerzialisierung des elektronischen Informationsmarktes erforderlichen Vertrauensbildung fehlten[665]. Eine Normierung müsste den spezifischen Gefährdungspotentialen ebenso wie den spezifischen Absatztechniken Rechnung tragen[666].

Für die vorliegende Untersuchung ist jedoch eine umfassende Auslegung des Produktbegriffs des ProdHaftG nicht erforderlich: Für die Einflussmöglichkeiten von Gütezeichen ist auf die feststellbare Rechts*praxis* abzustellen. Diese ist davon geprägt, dass die Frage der Anwendbarkeit des ProdHaftG auf Informationsleistungen bisher weder höchstrichterlich noch in der Literatur eindeutig entschieden ist. Die verbleibende Rechtsunsicherheit in der Rechtspraxis kann nicht durch eine argumentative Entscheidung an dieser Stelle zugunsten einer der vorgenannten Ansichten ausgeräumt werden. Datenbankanbieter, die die Einführung von Gütezeichen beabsichtigen, müssen bei ihren

---

[662] Vgl. dazu Sieber 1992a, 153 f., 165 f.

[663] Durch spezifische Gesetzgebungsmaßnahmen könnte zugleich die gebotene Anerkennung der Information als elementare Grundgröße (vgl. dazu Kilian 1994a, 369; unzutreffend wiedergegeben von Hoeren 1998a, 8) erfolgen.

[664] Vgl. MüKo 1992-1999, Cahn § 2 ProdHaftG Rdn. 6.

[665] Ähnlich Beckmann, Müller 1999, 18.

[666] Hier müssten § 5 TDG / § 5 MDStV beziehungsweise Art. 12 bis 15 der *E-Commerce-Richtlinie* (vgl. Fußnote 626 auf Seite Seite 127) um einen positiven Haftungskatalog und etwa um eine § 4 III ProdHaftG entsprechende Regelung ergänzt werden; zur Anwendung des § 4 III ProdHaftG auf Online-Informationen vgl. Spindler 1996, 553. Dabei dürfte die Bestimmung des Fehlerbegriffs aufgrund der Unkörperlichkeit der Information sowie möglicher Fehlerfolgen erheblich größere Schwierigkeiten bereiten als der Fehlerbegriff des § 3 ProdHaftG.

konzeptionellen Entscheidungen der bestehenden Rechtsunsicherheit Rechnung tragen.

Überdies dürfte in den meisten Fällen eine Schädigung der durch § 1 I ProdHaftG geschützten Rechtsgüter unmittelbar durch eine fehlerhafte Information wie im Bereich der Produzentenhaftung zu verneinen sein[667].

c. Haftungsbeschränkungen durch AGB

Schließlich ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Datenbankanbieter ihre Haftung für unrichtige oder unvollständige Informationen gegenüber Verbrauchern und Unternehmen vertraglich durch ihre AGB beschränken können[668].

Dazu muss ein Datenbankanbieter seine AGB zunächst wirksam gem. § 2 AGBG in den Informationsvertrag einbeziehen[669]. Insoweit bestehen medienspezifische, nicht abschließend gelöste praktische Probleme:

Bei Online-Datenbanken wird die Frage der Einbeziehung der AGB bisher unter dem Stichwort "*Vertragsschluss mittels Bildschirmtext*[670]" diskutiert[671]. Die Bereitstellung der AGB *vor* Vertragsabschluß lässt sich hier technisch einfach realisieren; der vorgenannte zeitliche Aspekt dürfte dementsprechend kaum Probleme aufwerfen. Weitgehend offen ist demgegenüber, unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit zur zumutbaren Kenntnisverschaffung im Sinne des § 2 I Nr. 2 AGBG zu bejahen ist. Die von der h.M. für fernmündliche Vertragsabschlüsse befürwortete Möglichkeit des individualvertraglichen Verzichts auf die Einhaltung des § 2 I Nr. 2 AGBG kann nicht auf Online-Vertragsabschlüsse übertragen werden[672]. Vielmehr müssen die AGB, um

---

[667] Zu den Voraussetzungen und der Parallelität von Produkthaftung und Produzentenhaftung im Hinblick auf die Zurechnung vgl. MüKo 1992-1999, Cahn § 1 ProdHaftG Rdn. 70.

[668] Für individualrechtliche Haftungsfreizeichnungen gelten die Grenzen der §§ 134, 138 BGB; vgl. Moszka 1994, 161.

[669] Zu den Voraussetzungen der Einbeziehung unter Unternehmern wegen § 24 Nr. 1 AGBG vgl. Palandt 2000, Heinrichs § 2 AGBG Rdn. 22.

[670] *Bildschirmtext* wurde 1992 umbenannt in "*Datex-J*", 1995 in "*T-Online*"; vgl. Irlbeck 1998 → *T-Online* (S. 820 f.).

[671] Vgl. Borsum, Hoffmeister 1984, 64 ff.; MüKo 1992-1999, Kötz § 2 AGBG Rdn. 13; Palandt 2000, Heinrichs § 2 AGBG Rdn. 12.

[672] Ähnlich Waldenberger 1996, 2368; a. A. MüKo 1992-1999, Kötz § 2 AGBG Rdn. 13; vgl. Brandner, Ulmer, Hensen 1997, Ulmer § 2 Rdn. 49a. Der Verzicht wird bei Schweigen des Vertragspartners auf den Hinweis des Verwenders gem. § 2 I Nr. 1 AGBG angenommen; vgl.

Vertragsbestandteil werden zu können, tatsächlich so bereitgestellt werden, dass eine Kenntnisverschaffung vom Inhalt in zumutbarer Weise möglich ist. Insoweit gilt das AGB-rechtliche Transparenzgebot[673] uneingeschränkt. Der Verwender hat eine Kenntnisverschaffung zu ermöglichen, die den medienspezifischen Besonderheiten gerecht wird (etwa kostenfreies Downloading der AGB)[674].

Beim Vertrieb von CD-ROM-Datenbanken werden wie beim Vertrieb von Software zunehmend sogenannte Schutzhüllenverträge (Shrink-wrap-Lizenzen) verwandt, die sich dadurch auszeichnen, dass die AGB zusammen mit der CD-ROM abgeschlossen verpackt ist und auf der Verpackung ein Hinweis abgedruckt ist, nach dem durch das Öffnen der Verpackung die AGB anerkannt werden[675]. Die AGB werden hier im nichtkaufmännischen Verkehr nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Verwender gem. § 2 AGBG spätestens bei Vertragsschluss auf sie hingewiesen hat und seinem Vertragspartner die Möglichkeit verschafft hat, in zumutbarer Weise vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen. Dies ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn die Verpackung mit den AGB erst nach Vertragsschluss ausgehändigt werden. Eine nachträgliche Einbeziehung durch einseitige Willenserklärungen des Verwenders scheidet hier ebenso aus wie die Annahme einer nachträglichen "Einbeziehungsvereinbarung" durch Ingebrauchnahme[676]. Allerdings kann die Übersendung (auf Bestellung) unter Hinweis auf die AGB ein neuer Antrag des Verwenders im Sinne des § 150 II BGB sein, welchen der Nutzer seinerseits annehmen kann. Inliegende AGB können hier Vertragsbestandteil werden, wenn auf sie gut lesbar

---

MüKo 1992-1999, Kötz § 2 AGBG Rdn. 13; Brandner, Ulmer, Hensen 1997, Ulmer § 2 Rdn. 49; Palandt 2000, Heinrichs § 2 AGBG Rdn. 11. Damit wird unter Durchbrechung zivilrechtlicher Grundsätze eine Erklärungswirkung des Schweigens angenommen. Mag dies für fernmündliche Vertragsabschlüsse begründbar sein, da hier durch den "persönlichen" Kontakt über Alternativen verhandelt werden kann, ist dies zumindest derzeit bei Online-Vertragsabschlüssen nicht der Fall. Vielmehr besteht evident ausschließlich die Möglichkeit, die Bedingungen zu akzeptieren oder vom Vertragsabschluß abzusehen.

673 Vgl. Palandt 2000, Heinrichs § 2 AGBG Rdn. 14.

674 In diesem Sinne Waldenberger 1996, 2368 f. Soll die Fiktion der Dispositivität von AGB für Online-Massengeschäfte aufrechterhalten werden, so sind hier enge Vorgaben geboten.

675 Vgl. dazu OLG Stuttgart vom 10.8.1989 – 2 U 290/88 – NJW 1989, 2633 (2634); Kilian 1986, 188 f.; Kilian 1986a, 20 f.; Mehrings 1993, 3108 f.; Junker 1990, 1583; Moritz, Tybussek 1992 Rdn. 935 ff.; Schmidt 1993 Rdn. 18 f.; Köhler, Fritzsche 1993 Rdn. 37 ff.; zur Rechtslage in den USA Kochinke, Günther 1997, 129 ff.

676 Vgl. Mehrings 1993, 3109.

hingewiesen wird und die AGB selber vor Öffnen inhaltlich lesbar sind, etwa bei Verwendung von Klarsichtfolien[677].

Im Verhältnis zu Unternehmern findet § 2 AGBG unter den Voraussetzungen des § 24 I Nr. 1 AGBG keine Anwendung. Für die Geltung von AGB ist deren rechtsgeschäftliche Einbeziehung in den Vertrag erforderlich[678]. Auch im Verhältnis zu Unternehmern muss der Verwender dem anderen Teil die Möglichkeit verschaffen, vom Inhalt der AGB in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen[679].

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist zunächst fraglich, inwiefern sich der Verwender von seiner *vertraglichen* Haftung freizeichnen kann. Eine Haftung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der vertraglichen Leistungsbeschreibung entnommen werden kann, dass ein bestimmter "Informationserfolg" geschuldet wird. Beispiel wäre hier eine Urteilsdatenbank, die die in der amtlichen Sammlung veröffentlichte BGH-Rechtsprechung vollständig nachweisen soll. Wird hier ein Urteil, welches die ständige Rechtsprechung zu einer bestimmten Vorschrift ändert, bei Eingabe dieser Vorschrift nicht ausgegeben, so ist grundsätzlich eine anspruchsbegründende Schlechtleistung anzunehmen[680]. Sind die Willenserklärungen der Vertragsparteien so auszulegen, dass der Datenbankanbieter sich nicht zur passiven Bereitstellung von Informationen[681], sondern zur Leistung einer richtigen und vollständigen Information verpflichtet hat, so ist diese Leistung eine Kardinalpflicht[682], deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszwecks im Sinne des § 9 II Nr. 2 AGBG geboten ist[683]. Die durch die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Information begründete Haftung kann daher gem. § 9 I, II Nr. 2 AGBG nicht

---

[677] Vgl. Ulmer, Brandner, Hensen u.a. (Hrsg.) 1997 Anhang §§ 9 – 11 Rdn. 271a; Kilian 1986, 188 f.; Mehrings 1993, 3109.

[678] Wolf, Horn Lindacher 1999 § 2 Rdn 60; Palandt 2000, Heinrichs § 2 AGBG Rdn. 22.

[679] BGH vom 3.12.1987 – VII ZR 374/86 – BGHZ 102, 294 (304); Palandt 2000, Heinrichs § 2 AGBG Rdn. 26.

[680] In der Praxis enthalten zahlreiche AGB Freizeichnungsklauseln in bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ausgegebenen Informationen; vgl. etwa die bei Mehrings 1990, 337 im Anhang abgedruckten Geschäftsbedingungen (Nr. 5.1. DIMDI-Vertragsbedingungen; Ziffer 11 STN-Geschäftsbedingungen; Ziffer 4 Allgemeine Bedingungen für den Online-Service fiz technik).

[681] Vgl. dazu Seite 124 Fußnote 614.

[682] Dazu Palandt 2000, Heinrichs § 9 AGBG Rdn. 29, 41; Brandner, Ulmer, Hensen 1997, Ulmer § 9 Rdn. 153.

[683] Ähnlich Moszka 1994, 105, der jedoch offen lässt, unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist; vgl. Spindler 1999, 628 f.

wirksam generell ausgeschlossen werden[684]. Haftungsbeschränkungen können daher nicht zunächst durch allgemeine Geschäftsbedingungen, sondern durch die präzise Formulierung vertraglicher Leistungspflichten erreicht werden[685].

Retrievalfähigkeiten oder andere Eigenschaften der Datenbank, die etwa durch ein Gütezeichen zugesichert wurden[686], sind gemäß § 11 Nr. 11 AGBG unabdingbar.

Ansonsten gilt für die verschuldensabhängige Haftung (etwa aus pVV oder unerlaubter Handlung[687]), dass Datenbankanbieter lediglich ihre Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausschließen beziehungsweise begrenzen können (§ 11 Nr. 7 AGBG)[688].

Soweit eine Haftung aus § 1 I 1 ProdHaftG in Frage kommt, steht § 14 S. 1 ProdHaftG einer vertraglichen Beschränkung entgegen[689].

III. Zwischenergebnis: Notwendigkeit eines (neuen) interdisziplinären Diskurses

Durch die Datenbankrichtlinie wurde mit dem *Schutzrecht sui-generis* (Art. 7 Datenbankrichtlinie) ein neues Schutzrecht geschaffen, welches an das Vorliegen einer Investition eines Datenbankherstellers für bestimmte informationelle Mehrwertleistungen anknüpft[690]. Das *Schutzrecht sui-generis* ist als Ausschlussrecht ("Property Right") ausgestaltet. Soweit die Institution des *Schutzrechtes sui-generis* erweiterte Rechtspositionen schafft oder nach bisherigem Recht mögliche Rechtspositionen ausweitet, bewirkt seine Einführung einen Investitionsanreiz zugunsten bestimmter informationeller Mehrwert-

---

[684] Vgl. Fritzsche 1999, 467.

[685] Ebenso Fritzsche 1999, 468; vgl. Fritzsche 1998, 638.

[686] Dazu unten Seite 245 ff.

[687] Zur analogen Anwendbarkeit des § 11 Nr. 7 AGBG vgl. BGH vom 12.3.1987 – VII ZR 37/86 – BGHZ 100, 158 (184) m.w.N.

[688] Heussen, in: Kilian, Heussen (Hrsg.) 1999 Kap. 47 (zur Ersetzung dieses Kapitels mit der 9. Ergänzungslieferung vgl. oben Fußnote 602) Rdn. 164 ff.; vgl. Paefgen 1988, 174 ff.; Moszka 1994, 104 ff.; Sieber 1992a, 129 f.; zu sonstigen AGB-Klauseln in Online-Verträgen vgl. Mehrings 1993, 3106; Hackemann 1987a, 669.

[689] Insoweit zur Haftung wegen fehlerhafter Software Taeger 1995, 306 f.

[690] Dazu oben Seite 71 ff.

leistungen[691]. Auf diese Weise wird die Kommerzialisierung des Informationsmarktes begünstigt. Die Einführung des *Schutzrechtes sui-generis* wirft mit Blick auf die möglichen Folgen eine Vielzahl von Fragen auf, deren Beantwortung die Beachtung von Erkenntnissen aus mindestens vier Wissenschaftsbereichen (Informationswissenschaft, Informatik, Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft) erfordert[692]. Diese Erkenntnisse dürften zugleich vielfältig interdependent sein, so dass weitere Erkenntnisfortschritte insbesondere vom Gelingen eines interdisziplinären Diskurses abhängen[693]. Dies gilt um so mehr , als die Digitalisierung veränderte Bedingungen in jedem der betroffenen Wissenschaftsbereiche schafft[694]. Dabei bestehen durchaus Anzeichen, dass dieser interdisziplinäre Diskurs erst eröffnet werden muss[695].

Inwieweit das Erkenntnispotential dieses Diskurses tatsächlich ausgeschöpft wird, hängt insbesondere von der Bereitschaft und den Möglichkeiten der Diskursteilnehmer ab, sich in fremde Fächer einzuarbeiten und die Erkenntnisse fremder Disziplinen in das eigene Fach einzubringen[696]. Dementsprechend sind hiesigen Sachaussagen zu anderen Wissenschaften als der Rechtswissenschaft als Aufforderung zum interdisziplinären Diskurs zu verstehen, während die Betrachtung im Kern auf die rechtlichen Implikationen gerichtet ist.

Soweit sich Gütebedingungen für Rechtsdatenbanken beziehungsweise elektronische Datenbanken allgemein als Bedingungen im Sinne des

---

[691] Vgl. Koboldt 1997, 131 ff. m.w.N. Dazu oben *c. Der rechtliche Schutz der Mehrwerterzeugung* als Investitionsanreiz, Seite 116 ff.

[692] Kuhlen 1995, 37 nennt demgegenüber als methodisch verwandte Disziplinen: Informatik und KI, Linguistik, Kommunikationswissenschaft, Bibliothekswissenschaft, wissenschaftliche Dokumentation, Wirtschaftswissenschaft, Wirtschaftsinformatik, Verwaltungswissenschaft, Psychologie und Kognitionswissenschaft; vgl. Luft 1994, 63 f.

[693] Ähnlich zum Ausschnitt der Ökonomischen Analyse des Rechts Koboldt 1997, 138; Lehner 2000 zum Informationsbegriff; Eberle 1998, 40 f. zu den Einflüssen der technischen Entwicklung auf "das Recht".

[694] Dazu etwa im Hinblick auf die Wirtschaftswissenschaft Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999; Downes, Mui 1999. Vgl. Wiebe 2000, 286 zu einem Kernbereich des Zivilrechts, den Voraussetzungen eines Vertragsschlusses.

[695] Ähnlich Spinner 1994, 15; Kroeber-Riel, Weinberg 1999, 663; vgl. Capurro, Dietel, Endres-Niggemeyer u.a. 1994, 78. Als ein entsprechendes Indiz kann etwa gedeutet werden, dass Kuhlen auf über 500 Seiten eine informationswissenschaftliche Sicht der "Chancen und Risiken der Kommerzialisierung von Wissen" (Kuhlen 1995) darstellt, ohne die Property Rights anzudeuten, mittels derer die Kommerzialisierung erfolgt. Zu den Ursachen mangelnder Interdisziplinarität Behrens 1986, VII.

[696] Vgl. Spinner 1994, 17.

§ 102 II Nr. 5 MarkenG formulieren lassen[697], setzen sie vielfach sehr konkrete Annahmen zu Wirkungszusammenhängen aus den genannten Wissenschaftsbereichen voraus. Dies prädestiniert Gütebedingungen gleichermaßen als Forschungsgegenstand der interdisziplinären Forschung sowie als Plattform für Ergebnisdarstellungen.

[697] Dazu näher unten Seite 281 ff.

C. Gütezeichen als rechtsverbindliche Qualitätsaussagen

I. Einführung

1. Einordnung in das *Produktkennzeichnungswesen* und Gütezeichen-Begriff

Gütezeichen sind Mittel zur Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen.

Informative Warenkennzeichnungen können nach dem Grad der Verpflichtung in drei Klassen unterteilt werden[1]: Die erste Gruppe umfasst die gesetzlich vorgeschriebenen Warenkennzeichnungen. Beispiele sind hier Kennzeichnungen aufgrund lebensmittel- oder arzneimittelrechtlicher Kennzeichnungspflichten, nach denen etwa Inhaltsstoffe und Mindesthaltbarkeitsdaten bezeichnet sein müssen. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird öffentlich-rechtlich überwacht und insbesondere durch das Ordnungswidrigkeitenrecht durchgesetzt. Eine gesetzliche Pflicht, Waren unter bestimmten Voraussetzungen mit Gütezeichen versehen zu müssen, existiert nicht; eine Zuordnung von Gütezeichen zur ersten Gruppe scheidet daher aus.

Einer zweiten Gruppe zuzuordnen sind fakultative Kennzeichnungen auf gesetzlicher Grundlage wie etwa die gesetzlichen Handelsklassen für Agrarerzeugnisse. Werden derartige Kennzeichnungen verwandt, so wird die Einhaltung der Verwendungsvoraussetzungen öffentlich-rechtlich überwacht.

Eine dritte Gruppe bilden die Kennzeichnungen auf privatrechtlicher Basis. Hierzu zählen etwa das VDE-Zeichen, welches für die elektrische, mechanische und gebrauchstechnische Sicherheit eines Produktes auf Grundlage der VDE-Bestimmungen steht, das Teppichsiegel oder das Zeichen "DIN-GEPRÜFT", welches die Übereinstimmung der Beschaffenheiten eines Produktes mit den maßgeblichen DIN-Normen bekundet[2].

Aus rechtlicher Sicht basiert die Kommunikationsbeziehung zwischen Anbietern und Kunden zunächst auf der Meinungs- und der Gewerbe-

---

[1] Vgl. Gruber 1987, 7 ff.; Weser 1976, 40 ff.; Höhfeld, Strecker 1976 Rdn. 79 ff.

[2] Vgl. dazu insbesondere Marburger 1979, 197 ff., 208 ff.

freiheit der Anbieter: Diese sind grundsätzlich frei in der Wahl der Aussagen – auch der produktbezogenen Beschreibungen - , die sie verwenden, um den Absatz ihrer Produkte zu steigern. Diese Freiheit ist beschränkt durch die berechtigten Interessen der Konkurrenten sowie der Verbraucher, die in vielfältiger Weise im Lauterkeitsrecht ihren Ausdruck finden, in dem Irreführungsverbot des § 3 UWG[3] ebenso wie in zahlreichen Fallgruppen des § 1 UWG. So unterliegen etwa die Möglichkeiten, vergleichend zu werben oder den guten Ruf eines Konkurrenten für eigene Zwecke zu nutzen, umfangreichen lauterkeitsrechtlichen Restriktionen[4].

Auf der anderen Seite stellt der Gesetzgeber mit dem Markenrecht eine besondere Gestaltungsvariante zum Schutz von Bezeichnungen bereit, welche durch ihre Ausgestaltung als Ausschließlichkeitsrecht weitreichende Befugnisse vermittelt. Die Bedeutung von Gütezeichen wird damit maßgeblich von der Möglichkeit und Reichweite des markenrechtlichen Schutzes beeinflusst.

Gütezeichen ist kein in heute geltenden Gesetzen oder Verordnungen definierter Begriff. § 20 VI GWB enthält den Begriff *Gütezeichengemeinschaften*. Die Vorschrift regelt den kartellrechtlichen Anspruch eines Unternehmens auf Aufnahme in diese Form der Wirtschaftsvereinigung. Sie definiert den Gütezeichenbegriff nicht, sondern setzt ihn voraus[5].

§ 1 der GütezeichenVO[6] von 1942 definiert Gütezeichen als "*Zeichen, die nach den Satzungen und sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen von Verbänden, Organisationen und anderen Stellen dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse oder Leistungen einer Mehrheit von Gewerbetreibenden nach ihrer Beschaffenheit zu kennzeichnen (Güte-, Prüf-, Gewähr- und ähnliche Zeichen)*.

Die GütezeichenVO beruhte auf § 1 der *Verordnung über die verbindliche Einführung von Normen, Geschäfts- und Lieferbedingungen*[7].

---

[3] Zur Irreführung über die Beschaffenheit vgl. Baumbach, Hefermehl 1999 § 3 UWG Rdn. 124 ff.

[4] Vgl. dazu Baumbach, Hefermehl 1999 § 1 UWG Rdn. 329 ff.; 541 ff.; dazu näher unten Seite 179 ff.

[5] Vgl. Gruber 1987, 140; Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Markert § 27 Rdn. 35 verweist auf die Definition in den Grundsätzen des RAL.

[6] Verordnung über Güte-, Prüf-, Gewähr- und ähnliche Zeichen (GütezeichenVO) vom 9.4.1942, RGBl. I 273.

[7] Vom 8.9.1939, RGBl. I 1745.

Nach allgemeiner Ansicht ist die GütezeichenVO unwirksam. Dies wird zum Teil damit begründet, dass die Verordnungsermächtigung die Voraussetzungen des Art. 80 GG nicht erfülle[8], zum Teil damit, dass die als Verordnungsermächtigung herangezogene *Verordnung über die verbindliche Einführung von Normen, Geschäfts- und Lieferbedingungen* markenrechtliche Regelungen nicht enthalte und solche nicht enthalten soll und daher nicht habe wirksam zum Erlas der Regelungen der GütezeichenVO ermächtigen können[9].

Eine zumindest faktisch bedeutsame Definition des Begriffes Gütezeichen enthält Abschnitt 1.2. der *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*[10]. Danach sind Gütezeichen "*Wort- oder Bildzeichen, oder beides, die als Garantieausweis zu Kennzeichnung von Waren oder Leistungen Verwendung finden, die die wesentlichen, an objektiven Maßstäben gemessenen, nach der Verkehrsauffassung die Güte einer Ware oder Leistung bestimmenden Eigenschaften erfüllen, und deren Träger Gütegemeinschaften sind, die im Rahmen der RAL-Gemeinschaftsarbeit jedermann zugänglich und vom RAL anerkannte und veröffentlichte Gütebedingungen aufstellen und deren Erfüllung überwachen, oder die auf gesetzlichen Maßnahmen beruhen*."

Allgemeinverbindlichkeit könnte diese Definition nur entfalten, wenn dem RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. wirksam Rechtssetzungsbefugnisse übertragen worden wären oder die *RAL-Grundsätze für Gütezeichen* eine deklaratorische Feststellung vorbestehenden Gewohnheitsrechts wäre.

Eine Rechtssetzungsbefugnis des RAL ist am Maßstab des verfassungsrechtlichen Demokratie- und Gewaltenteilungsprinzips zu messen. Der Verfassungsgeber hat mit Art. 80 GG die Möglichkeit zum Erlas von Normen mit Außenwirkung geschaffen. Die Ermächtigungsadressaten sind in Art. 80 Abs. 1 S. 1 GG abschließend aufgezählt[11], so dass eine

[8] Vgl. Elsaesser 1966, 19; Fezer 1999 Vorb. § 97 Rdn. 4; Gruber 1987, 140 verweist zu Recht darauf, daß Art. 80 GG nicht auf vorkonstitutionelles Recht angewandt werden darf.

[9] Vgl. Hamann 1953, 517; Nicklisch 1969, 13; Völcker 1965, 25; Marr, Ikier 1968, 9; Gruber 1987, 141 m.w.N.

[10] 13. Auflage, Stand April 1996.

[11] Maunz/Dürig/Herzog/Scholz Art. 80 Rdn. 38; Münch, Kunig (Hrsg.) 1996, Bryde Art. 80 Rdn. 19; Schmidt-Bleibtreu, Klein 1999, Sannwald Art. 80 Rdn. 70.

direkte Ermächtigung Privater zur Normsetzung ausscheidet[12]. Eine Subdelegation der Normsetzungsbefugnis wäre dem Wortlaut der Vorschrift nach gem. Art. 80 Abs.1 S. 4 GG möglich. Die Entstehungsgeschichte des Art. 80 GG legt jedoch nahe, dass der Verfassungsgeber mit dieser Norm keine Normsetzungsbefugnis Privater schaffen wollte[13]. In der Sache gebietet das Gewaltenteilungsprinzip die Beschränkung der Normsetzungsbefugnis auf solche Institutionen, die in den Verwaltungsaufbau eingegliedert und den in Art. 80 Abs.1 S. 1 GG ausdrücklich genannten Ermächtigungsadressaten nachgeordnet sind[14]. Daher scheidet eine Befugnis Privater zur Setzung von Normen mit Außenwirkung aus[15].

Die Gütezeichen-Definition in den *RAL-Grundsätzen für Gütezeichen* ist daneben auch keine Bestätigung bestehenden Gewohnheitsrechts. Die Zweckmäßigkeit der Definition wurde in der Literatur wiederholt bestritten[16], so dass es an einer Gewohnheitsrecht konstituierenden langen, allgemeinen und einheitlichen Übung fehlt[17]. Die markenrechtliche Rechtsprechung und Literatur benennt die faktische Vorreiterstellung des RAL, erwähnt jedoch zugleich dessen Substituierbarkeit durch andere neutrale Stellen, sofern deren Verfahren die markenrechtlichen Zwecke zu erfüllen geeignet sind[18]. Die in den *RAL-Grundsätzen für Gütezeichen* enthaltene Gütezeichen-Definition kann daher jedenfalls außerhalb des Innenverhältnisses konkreter RAL-Gütegemeinschaften keine Allgemeingültigkeit beanspruchen.

Somit kann der Gütezeichenbegriff an dieser Stelle nur als Arbeitsbegriff grob umrissen werden. Zunächst kann unterstellt werden, dass

---

[12] Vgl. Gruber 1987, 143; die Normsetzungsbefugnis ist zu unterscheiden von der Übertragbarkeit *einzelner* Hoheitsbefugnisse auf Private (sogenannte Beliehene); vgl. dazu Wolff, Bachof, Stober 1987 § 104 I.

[13] Vgl. Marburger 1979, 334.

[14] Vgl. Gruber 1987, 144 m.w.N..

[15] Vgl. BGH vom 14.7.1954, BB 1954, 1043 (1044); Wolff, Bachof, Stober 1987 § 104 I; Wolff 1953, 222; Michaelis 1969, 38; Marburger 1979, 334; Schmidt-Bleibtreu, Klein 1999, Sannwald Art. 80 Rdn. 70, 84 f.; a.A. Huber 1953, 538.

[16] Vgl. Nicklisch 1969, 15 ff. (53); Grub 1972, 143.

[17] Vgl. Grub 1972, 141 ff.; Gruber 1987, 147.

[18] Vgl. BPatG vom 25.6.1986 - 29 W (pat) 156/84 - BPatGE 28, 139 (144) - YACHT CHARTER; Fezer 1999 § 97 Rdn. 21; Ingerl, Rohnke 1998 § 97 Rdn. 6; zuvor Baumbach, Hefermehl 1985 WZG § 17 Rdn. 9; a.A. noch Schirmer 1981, 186; in diesem Sinne geht die kartellrechtliche Literatur davon aus, daß § 20 GWB nicht auf RAL-Gütegemeinschaften beschränkt ist; vgl. dazu Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Markert § 27 Rdn. 36; Müller-Henneberg, Schwartz, Benisch (Hrsg.) 1980, Benisch § 27 Rdn. 15; vgl. Gruber 1987, 147.

Gütezeichen *Mittel zur Kennzeichnung von Produkten nach ihrer Beschaffenheit* sind. Gütezeichen sind nicht eo ipso Marken im Sinne des § 4 Nr. 1 MarkenG[19]; die Eintragungsfähigkeit jedenfalls von RAL-Gütezeichen als Marken, genauer gesagt *Kollektivmarken* im Sinne des § 97 MarkenG ist jedoch in Rechtsprechung und Literatur unbestritten[20]. Alternativ zur Eintragung als *Kollektivmarke* im Sinne des § 97 MarkenG käme unter Umständen eine Eintragung als *Gemeinschaftskollektivmarke* nach Art. 64 GMarkenV[21] in Betracht[22].

Weiter müssen die nach den Vorgaben des MarkenG eingetragenen Gütezeichen von *Garantiemarken* und *Gewährleistungsmarken* iSv. Art. 15 Markenrichtlinie[23] unterschieden werden. Die in der Markenrichtlinie enthaltene Ermächtigung zur ausdrücklichen Kodifizierung von *Garantie-* und *Gewährleistungsmarken* hat der deutsche Gesetzgeber nicht wahrgenommen; das geltende MarkenG kennt diese Rechtsbegriffe nicht[24].

Die den Inhalt des Gütezeichen-Begriffes präzisierenden Funktionen von Gütezeichen hängen von der rechtlichen Ausgestaltung des Gütezeichenwesens ab.

2. Geschichte des Gütezeichenwesens

Heutige Gütezeichen haben ihre Ursprung in Zunftkollektivzeichen des mittelalterlichen Zunftmarkenrechts[25]. Das Zeichenwesen war vielfach

---

[19] Fezer 1999 § 97 Rdn. 19; das Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen - MarkenG - wurde als Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Markenrechts - MRRG - vom 25.10.1994, BGBl. I S. 3082, verabschiedet; mit ihm wurde die Erste Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Marken vom 21.12. 1988 (89/104/EWG; ABl. EG Nr. L 40 vom 11.2. 1989, S. 1) umgesetzt; vgl. Fezer 1999 Einl. MarkenG Rdn. 11.

[20] BPatG vom 25.6.1986 - 29 W (pat) 156/84 - BPatGE 28, 139 (144) - YACHT CHARTER; Althammer, Ströbele , Klaka 1997, Ströbele § 97 Rdn. 5; Fezer 1999 § 97 Rdn. 19 ff.; zur Zeit der Geltung des WZG waren Gütezeichen als Verbandszeichen eintragungsfähig; vgl. BGH vom 3.11.1976 – I ZB 11/75 – GRUR Int 1977, 488 (489) - DIN-GEPRÜFT - m. Anm. Heydt; Baumbach, Hefermehl 1985 WZG § 17 Rdn. 3 ff.; Gamm 1965 § 17 Rdn. 15 ff.

[21] Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke vom 20.12.1993 (ABl. EG Nr. L 11 vom 14. Januar 1994, S. 1).

[22] Vgl. dazu näher unten Seite 252 ff.

[23] Erste Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Marken vom 21.12. 1988 (89/104/EWG; ABl. EG Nr. L 40 vom 11.2. 1989); nachfolgend *Markenrichtlinie*.

[24] Vgl. Fezer 1999 § 97 Rdn. 9.

[25] Völcker 1965, 5; vgl. Baumbach, Hefermehl 1985 WZG §§ 17 - 23 Rdn. 2.

innerhalb der Zünfte durch Zunftordnungen in der Weise geregelt, dass Waren von Zunftmitgliedern den Zunftmeistern oder sogenannten Beschauern zur Prüfung vorgelegt werden mussten[26]. Entsprachen die Waren einer geforderten Qualität, so erhielten sie als Nachweis ein Güte- oder Beschauzeichen[27]. Neben einer engen Bindung an handwerkliche Traditionen bezweckten manche Zeichen eine regionale Marktbeeinflussung[28]. Teilweise wurden Güte- oder Beschauzeichen durch den Rat der Stadt verliehen[29]. Mit der abnehmenden Bedeutung der Zünfte verringerte sich die Bedeutung entsprechender Zeichen als Ausweis einer bestimmten Güte; zugleich verstärkte sich die Bedeutung als Herkunftszeichen[30]. Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts erhielt der Gedanke eines von Interessenverbänden getragenen Zeichens als Güteausweis erneuten Auftrieb und fand Niederschlag in den §§ 24 a – h des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12.Mai 1894[31]. Diese Regelungen entsprachen den §§ 17 – 23 WZG[32]. Völcker geht davon aus, dass die von den Gesetzgebern mit diesen Vorschriften intendierte Gütefunktion nur eingeschränkt realisiert wurde und sich entsprechende Verbandszeichen statt dessen zu Mitgliedschaftszeichen entwickelten, welche im Schwerpunkt als Ausweise der Zugehörigkeit zu einem Wirtschaftsverband dienten[33].

Seit der Gründung des heutigen RAL[34] ist dessen Geschichte zugleich die Geschichte des Gütezeichenwesens. Dieser eingetragene Verein mit Sitz in Sankt Augustin wurde 1925 als "Reichs-Ausschuß für Lieferbedingungen" gegründet. Die Gründung beruhte auf der Initiative des "Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit" (RKW) und der obersten Reichsbehörden und diente der Koordinierung der Bemühungen aus Kreisen der Wirtschaft, Verbandsmarken zur Qualitätskennzeichnung zu nutzen[35]. Hintergrund war die Umstrukturierung der Märkte nach

[26] Völcker 1965, 5 f.

[27] Völcker 1965, 6; Jungblut 1932, 205 f. mit Beispielsabbildungen.

[28] Völcker 1965, 6 spricht von Monopolisierungsbestrebungen der Zünfte.

[29] Jungblut 1932, 205.

[30] Völcker 1965, 9 f.

[31] RGBl. 1894, 441 f.; vgl. Baumbach, Hefermehl 1985 WZG §§ 17 - 23 Rdn. 2.

[32] Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. II, 134); vgl. dazu Fezer 1999 Einl MarkenG Rdn. 6; Baumbach, Hefermehl 1985 WZG §§ 17 - 23 Rdn. 2.

[33] Völcker 1965, 14.

[34] RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.

[35] Jungblut 1932, 205 ff.; Jungblut, Gröschler 1933, 15 (49 ff.); Gruber 1987, 10.

dem ersten Weltkrieg, die zunehmende Verflechtung nationaler Märkte sowie die zunehmende Konkurrenz durch ausländische Wettbewerber[36]. Durch Gütezeichen wollten nationale Anbieter die Qualität ihrer Produkte in den Vordergrund stellen[37]. Der Tätigkeitsschwerpunkt Pflege des Gütegedankens schlug sich 1940 in einer Namensänderung in "Reichsausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung" nieder[38]. Mit der Gütezeichenverordnung vom 9.4.1942[39] wurde das Gütezeichenwesen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt[40]. Nach § 1 I GütezeichenVO war für die Führung eines Gütezeichens eine ministerielle Genehmigung erforderlich. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde die Gültigkeit der GütezeichenVO wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Verordnungsermächtigung überwiegend verneint[41]. Um die Zweckerfüllung des Gütezeichenwesens sicherzustellen, wurde es 1952 in die eigenverantwortliche Selbstverwaltung der Wirtschaft überführt. Die Betreuung erfolgte durch den wiedererrichteten Ausschuss für Lieferbedingungen und Gütesicherung, der zunächst dem DNA[42] angegliedert war. Seit 1973 ist der RAL als eingetragener Verein wieder rechtlich selbständig[43]. Der RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. hat die Aufgabe, die Verbreitung des Gütegedankens zu fördern, indem er insbesondere interessierte Kreise berät, die Zeichengrundlagen begutachtet, über die vom RAL anerkannten Gütezeichen eine Gütezeichenliste führt und die Einhaltung der Voraussetzungen für die Verwendung von Gütezeichen überwacht[44].

Ordentliche Mitglieder des RAL sind insbesondere die RAL-Güte-(zeichen-) gemeinschaften[45]. Behörden, Organisationen und Unternehmen können fördernde Mitglieder werden[46]. Organe sind gem.

---

[36] Jungblut, Gröschler 1933, 15 (38); Gruber 1987, 10.

[37] Jungblut 1932, 206 f.; Jungblut, Gröschler 1933, 15 (38); Gruber 1987, 10.

[38] Marburger 1979, 230; Gruber 1987, 10.

[39] RGBl. I, S. 273; nachfolgend GütezeichenVO.

[40] Fezer 1999 Vorb § 97 Rdn. 4; Gruber 1987, 10.

[41] Ikier 1981, 192; a.A. noch Gröschler 1950, 64; vgl. Benkendorff 1952, 4; Bormann 1952, 212; Dörinkel 1958, 565; Fezer 1999 Vorb § 97 Rdn. 4;

[42] Deutschen Normenausschuß; heute DIN; vgl. Fezer 1999 Vorb § 97 Rdn. 4.

[43] Marburger 1979, 230; Gruber 1987, 11.

[44] Vgl. Fezer 1999 Vorb § 97 Rdn. 4.

[45] 2.1.1 Abs. 2 der RAL-Satzung vom Mai 1988.

[46] 2.1.2 Abs. 2 der RAL-Satzung vom Mai 1988.

Abschnitt 3.1 der Satzung des RAL das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung. Das Kuratorium gibt dabei die Richtlinien für die Tätigkeit des RAL und überprüft deren Verwirklichung[47]. Es ist damit dessen wichtigstes Organ[48]. Ihm gehören unter anderem die Spitzenorganisationen der Wirtschaft und Vertreter von vier Bundesministerien an[49].

II. Grundlagen des nationalen Gütezeichenrechts

1. Funktionen von Gütezeichen

Nach den *RAL-Grundsätzen für Gütezeichen* ist der "Zweck der Gütezeichen [...], die Qualität von Waren oder Leistungen zu kennzeichnen sowie im Rahmen des technischen Fortschrittes und der Markterwartung zu steigern und dem Verbraucher neutrale verlässliche Informationen für seine Marktauswahl zu geben"[50].

Zu prüfen ist, ob diese in seiner Anwendbarkeit auf RAL-Gütezeichen beschränkte Feststellung dem Inhalt nach Allgemeingültigkeit beanspruchen kann.

In der Diskussion um die Funktion von Marken wird zwischen der wirtschaftlichen und der rechtlich geschützten Funktion unterschieden[51]. Während wirtschaftliche Funktionen alle tatsächlich feststellbaren Funktionen sein können, ist der Begriff der rechtlich

---

[47] 3.1.2.3 der RAL-Satzung vom Mai 1988.

[48] Gruber 1987, 11; Marburger 1979, 231.

[49] Im Einzelnen sind dies gem. Abschnitt 3.1.2.1 der RAL-Satzung vom Mai 1988 der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels, der Deutsche Industrie- und Handelstag, der Zentralverband des Deutschen Handwerks, der Deutsche Handwerkskammertag, die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, der Verband der Landwirtschaftskammern, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher, der Deutsche Gewerkschaftsbund, das DIN Deutsches Institut für Normung e.V., das Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft, Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft, des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bundesministers der Justiz und des Bundesministers für Arbeit- und Sozialordnung sowie die Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, des Deutschen Patent- und Markenamtes, des Instituts für Bautechnik sowie vier ordentliche Mitglieder des Vereins. Vgl. Schirmer 1981, 186 f.

[50] So Abschn. 1 *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*; vgl. Fezer 1999 Vorb. § 97 Rdn. 4 allgemein zu Gütemarken; umfassend Gruber 1987, 41 ff., 232 ff.; vgl. Wiebe 1993a, 76 ff.

[51] Vgl. Schluep 1964, 60 ff.; Vanzetti 1965, 128 ff., 185 ff.; Sack 1972, 402 ff., 445 ff.; Beier, Krieger 1976, 125 ff.; Heydt 1976, 339 ff.; Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 5; Schönfeld 1994, 208.

geschützten Funktion in zweifacher Hinsicht enger: Er umfasst erstens nur die Funktionen, die in irgendeiner Weise rechtlichen Schutz genießen[52] und bezieht zweitens notwendigerweise Position hinsichtlich divergierender wirtschaftlicher Funktionen.

Die wirtschaftlichen Funktionen von Marken – und ebenso der Kollektivmarke Gütezeichen - lassen sich zum großen Teil bestimmten Interessenlagen zuordnen. Gütezeichen finden in Marktaustauschprozessen Verwendung, an denen verschiedene Marktteilnehmer mit unterschiedlichen Interessen beteiligt sind. Die Ausgestaltung des Gütezeichenrechts enthält damit zugleich eine Positionierung zugunsten beziehungsweise zulasten konkreter Interessen.

Die rechtliche Ausgestaltung des Gütezeichenwesens beruht auf rechtstatsächlichen Annahmen zu den Interessen der am Gütezeichenwesen beteiligten Akteure und Institutionen und zu den Wirkungspotentialen möglicher Gestaltungsvarianten.

Nachfolgend wird die dem Gütezeichenwesen zugrundeliegende Interessenlage beschrieben, um die aus dem Markenrecht zu entwickelnden Funktionen insbesondere der Kollektivmarke Gütezeichen zutreffend einordnen zu können.

Daneben wird versucht, die gesamtwirtschaftliche Bedeutung von Gütezeichen zu skizzieren.

a. Zugrundeliegende Individualinteressen

aa. Verbraucherinteressen

Aus Verbrauchersicht dienen Individual- und Kollektivmarken in verschiedener Hinsicht und auf verschiedene Weise der Entscheidungshilfe[53].

(I.) Grundlagen des Konsumentenverhaltens

Um eine Konsumentscheidung, etwa zum Kauf eines Produktes, treffen zu können, benötigt ein Verbraucher zahlreiche Einzelinformationen über Eigenschaften und Preise angebotener Produkte, Alternativprodukte, Alternativanbieter etc. Er ist, unterstellt man einen nach eigenen, insbesondere wirtschaftlichen Interessen rational handelnden

[52] Vgl. Schönfeld 1994, 208.

[53] Vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 57 ff.; umfassend Kroeber-Riel, Weinberg 1999, 383 ff.

Menschen (REM-Hypothese[54]), grundsätzlich bestrebt, von mehreren Angeboten die beste Alternative zu wählen. Dem Informationsbedarf steht eine Fülle von Informationen gegenüber, die zum Zwecke der Konsumentscheidung genutzt werden können und daher verarbeitet werden müssen.

Dabei kann das Entscheidungsverhalten nach dem Grad der kognitiven Steuerung in verschiedene Typen unterteilt werden. Entscheidungen mit stärkerer kognitiver Kontrolle werden als *extensive* und *limitierte Entscheidungen*, stärker emotionale und reaktive Entscheidungen als *habitualisierte* und *impulsive Entscheidungen* klassifiziert[55]. In verhaltenswissenschaftlichen empirischen Untersuchungen ist festgestellt worden, dass extensive Entscheidungen eher eine Ausnahme bilden[56]. Dieser Umstand wird insbesondere mit der begrenzten kognitiven Kapazität von Menschen begründet[57], die einen Rückgriff auf andere Entscheidungsinstrumente erforderlich macht.

Weiter ist umstritten, welche Kriterien die Informationsnachfrage und –verarbeitung innerhalb begrenzter kognitiver Kapazitäten steuern beziehungsweise beeinflussen[58]. Hierzu werden verschiedene, einander teilweise ergänzende Erklärungskonzepte vertreten[59]:

Der aktivierungstheoretische Ansatz unterstellt, dass ein Mensch grundsätzlich bestrebt sei, ein mittleres Anreiz- oder Aktivierungsniveau zu erzielen, das heißt reizarme Situationen ebenso zu vermeiden wie reizüberladende[60].

---

[54] *Resourceful, evaluating, maximizing man*. Insgesamt hat die REM-Hypothese eine umfassendere Bedeutung; vgl. dazu Behrens 1986, 34 ff.; Kirchgässner 1991, 66 ff.; Schäfer, Ott 2000, 56 ff.; ablehnend gegenüber diesem sozialwissenschaftlichen Verhaltensmodell Baurmann 1996, 292 ff., 324 ff.; Wittig 1998, 73 (75 ff.).

[55] Kroeber-Riel, Weinberg 1999, 358 ff.

[56] Kroeber-Riel 1984, 319 benennt unter Hinweis auf Bettman, Zins 1977, 79 ff. einen Anteil von 21%; zur jüngeren Entwicklung der Konsumentenforschung Kroeber-Riel, Weinberg 1999, 358 ff.

[57] Vgl. Kroeber-Riel, Weinberg 1999, 369; zum sogenannten *information overload effect* vgl. Jacoby, Speller, Berning 1974, 33 ff.

[58] *Information* soll in diesem Zusammenhang weit verstanden werden im Sinne von *sinnlich wahrnehmbares Signal* und nicht lediglich im Sinne von *hard facts*, welche für eine extensive, kognitiv gesteuerte Entscheidung benötigt werden.

[59] Zusammenfassend vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 62 f.

[60] Vgl. Silberer 1981, 34, 38; zum eng verwandten komplexitätstheoretischen Ansatz vgl. Silberer, a.a.O.; Katz 1983, 104 ff.; zum Zusammenwirken von aktivierenden und kognitiven Prozessen vgl. Kroeber-Riel, Weinberg 1999, 358 ff.

Der risikotheoretische Ansatz versteht das Informationsverhalten des Verbrauchers als eine Maßnahme zur Verbesserung seiner Sicherheitslage[61]. So können mit einem Kauf finanzielle, funktionelle, gesundheitliche und psychosoziale Risiken verbunden sein[62]. Durch verstärkte Informationsnachfrage kann dieses Risiko vermindert werden, indem etwa Sachinformationen eingeholt werden, die eine bessere kognitive Abwägung zwischen Produktalternativen ermöglichen oder auf sonstige sicherheitserhöhende Mittel – zum Beispiel Empfehlungen Dritter – zurückgegriffen wird[63].

Der dissonanztheoretische Ansatz betont demgegenüber das Bestreben, kognitive Dissonanzen zu vermeiden oder zu reduzieren. Danach neigen Verbraucher dazu, dissonanzreduzierende Produktinformationen zu suchen und dissonanzverstärkende Informationen zu vermeiden[64].

Nach dem Kosten-Nutzen-Ansatz hängt das Verbraucherverhalten davon ab, welchen Ertrag sich ein Verbraucher von einem zusätzlichen Informationsaufwand verspricht[65]. Dabei ist der Ertrag nicht allein auf wirtschaftliche Vorteile beschränkt, sondern kann sich auf alle als wünschenswert erachteten Ergebnisse erstrecken. Ebenso umfasst der Aufwand neben finanziellen auch zeitliche und intellektuelle Leistungen[66].

Unter dem Stichwort *Involvement*[67] untersucht die Konsumentenforschung die Bedeutung des persönlichen Engagements von Verbrauchern für das Entscheidungsverhalten insbesondere bei extensiven Entscheidungen[68]. Dabei werden personenspezifische, stimulusspezifische und situationsspezifische Ursachen des *Involve-*

---

[61] Vgl. Bauer 1960, 389; Silberer 1981, 33 ff.; Katz 1983, 77 ff.

[62] Silberer 1981, 27 (33); Katz 1983, 79.

[63] Beim Kauf einer "bewährten Marke" wird das Verhalten anderer Verbraucher nachgeahmt; vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 63.

[64] Vgl. Festinger 1957; Silberer 1981, 35.

[65] Silberer 1979a, 101 ff.; Kuhlmann 1970, 88 ff.; Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 64 bezeichnet den Kosten-Nutzen-Ansatz als Weiterentwicklung des risikotheoretischen Modells.

[66] Zur Präzisionsschwäche dieses Ansatzes vgl. Silberer 1979, 248.

[67] Zaichkowsky 1985, 342: "A person's perceived relevance of the object based on inherent needs, values and interests"; nach Kroeber-Riel, Weinberg 1999, 360 handelt es sich um "ein nicht beobachtbares theoretisches Konstrukt, das einen Zustand der Aktiviertheit kennzeichnet, von dem das gedankliche Entscheidungsengagement abhängt."; Kroeber-Riel 1984, 321 hat noch den Begriff "Ich-Beteiligung" als Synonym verwandt; Bleicker 1983, 143: "Ausmaß der Beziehung eines Stimulus zum Ego".

[68] Dazu ausführlich: Kroeber-Riel, Weinberg 1999, 360 ff.; Trommsdorff1998, 48 ff.

ments unterschieden[69]. Personenspezifische Ursachen sind solche, die durch die persönlichen Prädispositionen des Verbrauchers – Bedürfnisse, Werte, Ziele – bestimmt sind[70]. Stimulusspezifische Ursachen umfassen den Einfluss der Stimuli, insbesondere der emotionalen Reize, auf die Entscheidung[71]. Situationsspezifische Faktoren umfassen schließlich den Einfluss des Produktes sowie der Konsumsituation[72]. Produktbezogene Faktoren[73] beeinflussen den Ablauf von Verbraucherentscheidungen insbesondere bei extensiven Entscheidungen, wie etwa bei relativ kostspieligen Anschaffungen[74]. Dies kommt bereits in einer erweiterten Nutzung von Informationsquellen durch Verbraucher etwa beim Kauf komplexer, teurer, langlebiger Gebrauchsgüter zum Ausdruck[75].

Festzuhalten bleibt, dass die Beschaffung der entscheidungserheblichen Informationen die erste Schwierigkeit der Konsumentscheidung darstellt. Sollten sich sämtliche vom Verbraucher als entscheidungserheblich beurteilten Informationen beschaffen lassen, so dürften deren vollständige Verarbeitung regelmäßig an den begrenzten zeitlichen und kognitiven Kapazitäten des Konsumenten scheitern. Die Kapazitätsgrenzen begründen neben dem Bedarf von Konsumenten an Mitteln zur Informationsbeschaffung einen Bedarf an der Entlastung der verschiedenen Informationsverarbeitungsvorgänge[76].

(II.) Interesse an Individualmarken

Marken sind Zeichen, die eine Zuordnung von Informationen zu konkreten Produkten ermöglichen [77]. Die Zuordnung erfolgt in beiden Kommunikationsrichtungen zwischen den Kommunikationspartnern

---

[69] Vgl. Kroeber-Riel, Weinberg 1999, 361; teilweise abweichende Typologie: Kroeber-Riel 1984, 320; Bleicker 1983, 102 f.; Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 64.

[70] Kroeber-Riel, Weinberg 1999, 361.

[71] Vgl. Kroeber-Riel, Weinberg 1999, 361; die Bezeichnung dieser Faktoren als *situationsspezifisch* dürfte ein Redaktionsversehen darstellen.

[72] Ähnlich Kroeber-Riel, Weinberg 1999, 361; ein besondere situativer Faktor ist etwa der Zeitdruck, unter dem eine Konsumentscheidung stattfindet; vgl. dazu Kroeber-Riel 1984, 320 m.w.N..

[73] In anderen Typologien als selbständige Einflußgröße behandelt; vgl. Kroeber-Riel 1984, 320.

[74] Vgl. Gruber 1987, 56.

[75] Vgl. Katz 1983; Silberer 1979a, 94 ff.; Meffert 1979, 39 ff.

[76] Vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 60, die den mißverständlichen Begriff der *Informationsentlastung* verwenden.

[77] Vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 67

Anbieter und Nachfrager. Sie betrifft benötigte Informationen ebenso wie erhältliche[78]. Dabei erstreckt sich der Begriff *Information* auf alle oben skizzierten Einflussfaktoren der Konsumentscheidung. Er umfasst Qualitätsbewertungen von Testinstituten ebenso wie subjektive Vorstellungen, die ein Verbraucher im Zusammenhang mit einem konkreten Zeichen hat.

Durch die Zuordnung werden verschiedene Informationen zu einem Produkt zu einer Einheit gebündelt; Marken sind damit eine der sogenannten *Schlüsselinformationen*[79].

Eine Marke ist überdies eine Schlüsselinformation sui-generis, indem sie selber Schlüsselinformation und zugleich Voraussetzung für die Verwendung anderer Schlüsselinformationen ist. Ist ein Produkt etwa von der Stiftung Warentest als qualitativ hochwertig ausgezeichnet worden, so erfolgt die Zuordnung der Testaussage zu einem konkreten Produkt über dessen Markenname[80]. Eine Testaussage ist eine potentielle Schlüsselinformation[81], dessen Potential ohne die Existenz von Markennamen nicht erschlossen werden könnte[82].

Marken beeinflussen alle Phasen der Konsumentscheidung, sie betreffen die Informationsbeschaffung von Verbrauchern ebenso wie deren Informationsverarbeitung[83]. Benötigte und erhältliche Informationen können "markenweise" erfasst beziehungsweise vernachlässigt werden[84]. Marken begründen somit die Möglichkeit einer gezielten Informationsbeschaffung. Die Informationsbündelung erlaubt überdies eine effektive "Nutzung" der begrenzten kognitiven Kapazitäten von

---

[78] Zur Verbraucherwahrnehmung von Marken hat das Meinungsforschungsinstitut Infratest im Auftrag des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent- Urheber- und Wettbewerbsrecht eine demoskopische Untersuchung durchgeführt; zu den Ergebnissen vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 84 ff.; die Untersuchung erstreckte sich auch auf die Verkehrswahrnehmung von Gütezeichen; dazu sogleich unten Seite 158 ff.; vgl. Gruber 1987, 157.

[79] Vgl. Kroeber-Riel, Weinberg 1999, 280; z.T. wird der Begriff "information chunk" synonym verwendet; vgl. Bleicker 1983, 17 f.; Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 68.

[80] Vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 67 f.

[81] Vgl. Kroeber-Riel, Weinberg 1999, 280.

[82] Nicht alle Schlüsselinformationen sind derart abhängig von eindeutigen Produktkennzeichnungen. So kann etwa dem Preis, mit dem ein konkretes Produkt ausgezeichnet ist, gegebenenfalls eine Aussage zur Produktqualität entnommen werden (vgl. dazu Kroeber-Riel, Weinberg 1999, 280), ohne daß es dazu einer Produktbezeichnung bedürfte.

[83] Vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 59 ff.

[84] Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 67.

Verbrauchern, indem auch die Auswertung der aufgenommenen Signale in bezug auf die Konsumentscheidung "markenweise" erfolgen kann. Auf diese Weise wird die Informationsverarbeitung des Konsumenten entlastet[85].

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Bedeutung produktbezogener Faktoren für Konsumentscheidungen unmittelbar und weitgehend abhängig ist von der Existenz geschützter Produktbezeichnungen, der Marken. Mit anderen Worten: Ohne Marken könnten gattungsbezogene Produktaussagen nur unter Vorbehalt einem konkreten Produkt zugeordnet werden; die produktbezogenen Einflüsse der Konsumentscheidung wären weitgehend auf das konkrete Produkt und damit dessen "Prüfbarkeit" in der Kaufsituation beschränkt.

Das Interesse von Verbrauchern an Individualmarken[86] dürfte somit zum einen darin bestehen, für einen möglichst großen Anteil der Konsumgüter zur Vorbereitung von Konsumentscheidungen Kennzeichnungen in Anspruch nehmen zu können, die eine eindeutige Produktidentifikation ermöglichen.

Daneben tritt ein auf den Inhalt der Markenbotschaft bezogenes Interesse. Insoweit kann zwischen der speziellen und der generellen Markenbotschaft unterschieden werden[87]. Die spezielle Markenbotschaft betrifft den Aussagegehalt einer konkreten Marke; sie ist daher einzelfallabhängig zu beurteilen. Demgegenüber beschreibt der Begriff *generelle Markenbotschaft* den "Marken als solches" anhaftende Aussagegehalt. Dies sind insbesondere die Aussagen "gleichmarkierte Produkte sind untereinander gleich" und "unterschiedlich markierte Produkte unterscheiden sich voneinander"[88].

Sind dem Verbraucher, der auf ein Produkt stößt, Produkt und Marke unbekannt, so kann sich der Aussagegehalt der Marke nur aus dem Zeichen selbst ergeben. Das Zeichen kann durch beschreibende Bestandteile einen semantischen Gehalt aufweisen (zum Beispiel *Fit for Fun* als Name einer Zeitschrift) oder allein durch den Wohlklang bei der Aussprache des Zeichens positive Assoziationen hervorrufen[89].

---

[85] Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 69 ff.

[86] Zum Begriff der Individualmarke Fezer 1999 § 3 Rdn. 18 ff.; § 97 Rdn. 1.

[87] Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 78.

[88] Schluep 1964, 68 ff.; Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 78.

[89] Der Wohlklang ist Inhalt der Markenbotschaft, obwohl er als solches nicht Inhalt des Zeichens sein kann.

Häufig werden beide Effekte kombiniert auftreten. Der Mindestinformationsgehalt eines als Marke wahrgenommenen Zeichens dürfte in der Aussage bestehen, dass das noch unbekannte Produkt "anders" ist als sonstige Produkte aus derselben, noch unbekannten Produktgruppe[90].

Sind Produkt und Marke bekannt, so ist die Marke in erster Linie Wiedererkennungssignal im Rahmen der oben beschriebenen Informationsverarbeitung bei Konsumentscheidungen; es ermöglicht die Zuordnung der beim Verbraucher unter diesem Namen gespeicherten Vorstellungen zu dem konkreten Produkt[91].

Auf jeder Stufe ihrer Wirkungsweise können Marken bei Verbrauchern Fehlvorstellungen, das heißt von der Realität abweichende Interpretationen, hervorrufen[92]: Der semantische Gehalt von Zeichen kann nicht vorhandene Eigenschaften vortäuschen (zum Beispiel: Umweltverträglichkeit von Waschmitteln); das gespeicherte Markenbild kann durch publizitätsträchtige Marketingfehler verzerrt sein (zum Beispiel: kurzzeitiger Produktabsatz durch sogenannte Drückerkolonnen, die das Image eines Medienunternehmens nachhaltig prägen); bei Markenpiraterie können gleichmarkierte Produkte ungleichartig sein.

Es kann davon ausgegangen werden, dass neben dem Interesse an einer weitreichenden Existenz markierter Produkte das vorrangige Verbraucherinteresse auf die Authentizität der Markenbotschaft gerichtet ist[93].

(III.) Interesse an eingetragenen Gütezeichen

Für Verbraucher sind Gütezeichen Mittel der Produktinformation.

Unter "Gütezeichen" soll hier eine Produktkennzeichnung durch eine direkt am Produkt angebrachte, in sich geschlossene Darstellung verstanden werden, welche neben graphischen Elementen das Wort "Gütezeichen" und die Bezeichnung der Produktgattung enthalten[94].

---

[90] Vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 80.

[91] S.o. a pagina 149 ff.; vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 80 f.

[92] Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 81 bezeichnen diese Stufen als *Verständnisebenen*.

[93] Vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 88 ff., insbes. 122

[94] Abschn. 2.4. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen* schreibt eine entsprechende Gestaltung der Gütezeichen vor. Nach Abschn. 2.4.2. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen* muß die Produktgattung lediglich erkennbar, das heißt nicht zwingend begrifflich bezeichnet sein; allerdings ist die

Daneben sollen auch solche Zeichen miterfaßt sein, die anstelle des Wortes "Gütezeichen" funktionsäquivalente Worte ("Qualitätssiegel", "Siegel" o.ä.[95]) oder anstelle einer begrifflichen eine eindeutige graphische Darstellung der Produktgattung enthalten.

Während aus Buchstaben bestehende Individualmarken regelmäßig Kunstbegriffe sein werden, die keine oder nur geringe semantische Bezüge zu den von ihnen bezeichneten Produkten aufweisen[96], scheint es Wesensmerkmal und Zweck von Gütezeichen zu sein, Aussagen zu Produktbeschaffenheiten zu enthalten[97]. Mit eingetragenen Gütezeichen werden Beschaffenheitsangaben kommuniziert, die für eine besondere Qualität der bezeichneten Produkte stehen. Dies folgt aus der Kombination der Gattungsbezeichnung mit dem Wort "Gütezeichen" oder einem funktionsäquivalenten Wort im oben genannten Sinne, mit dem die Vorstellung von besonderer Qualität und der Beteiligung einer neutralen Instanz zur Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsstandards assoziiert wird. Die Vorstellung einer Beschaffenheits*prüfung* dürfte insbesondere auf der Geschlossenheit der Darstellung der Zeichenelemente beruhen, welche dem Aufbau von Prüf- und Gewährzeichen entspricht.

Fraglich ist, in welcher Weise Gütezeichen Verbrauchern bei Konsumentscheidungen als Schlüsselinformationen dienen können und tatsächlich dienen.

(1.) Gütezeichen als Schlüsselinformation

Wie dargelegt, werden Schlüsselinformationen (*information chunks*) von der Konsumentenforschung als Informationen verstanden, die für die Produktbeurteilung besonders wichtig sind und mehrere andere Informationen bündeln oder substituieren[98].

Gestaltung des Gütezeichen in jedem Fall in Abstimmung mit dem RAL vorzunehmen (Abschn. 2.4.1. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*). Tatsächlich enthalten annähernd alle Darstellungen von RAL-Gütezeichen eine begriffliche Bezeichnung der Gattung; vgl. Gütezeichen-Übersicht des RAL, Ausgabe Mai 1997 (z.B. RAL-GZ 069 "*Gütezeichen Ledereinigung*"; RAL-GZ 492 "*Gütezeichen Wellpappe*"; RAL-RG 901: "*Gütezeichen Software"*, RAL-RG 602: "*Gütezeichen Drahtzaun"*).

[95] Vgl. Marr, Ikier 1968, 13, z.B. "Gütesiegel", "Qualitätssiegel", "Qualitätszeichen", "Wertsiegel".

[96] Vgl. § 8 II Nr. 1 - 3 MarkenG. Insbesondere besteht ein Freihaltebedürfnis hinsichtlich sogenannter *beschreibender Angaben*, die daher gem. § 8 II Nr. 2 MarkenG von der markenrechtlichen Eintragung ausgeschlossen sind; vgl. dazu Fezer 1999 § 8 Rdn. 118 ff.

[97] Vgl. insbes. die Begriffe "*Qualität*" und "*Eigenschaften*" in § 97 I MarkenG.

[98] Kroeber-Riel, Weinberg 1999, 280.

Gütezeichen befinden sich unmittelbar am Produkt und damit zeitlich und örtlich dicht an der Konsumentscheidung[99]. Der mögliche semantische Gehalt von Gütezeichen ergibt sich aus der Zeicheneigenschaft und Kombination der Gattungsbezeichnung mit dem Begriff *Gütezeichen*. Es erscheint naheliegend, dass ein derartiges Zeichen als Ausweis einer besonderen Qualität verstanden wird, welche sich von einer durchschnittlichen Produktqualität positiv abhebt. Enthält das Zeichen keine weiteren Angaben, so ist sein objektiver Aussagegehalt auf die Aussage zur Gesamtqualität beschränkt. Das Zeichen kann keine Einzelaussagen zu Teilqualitäten, welche die Gesamtqualität begründen, zur Höhe des Qualitätsniveaus oder zum Verfahren der Qualitätsprüfung enthalten. RAL-Gütezeichen enthalten teilweise Hinweise auf die RAL-Klassifikation, soweit ihr Zeichenbild eine RAL-GZ- beziehungsweise RAL-RG-Nummer enthält[100]. Ein Verbraucher, dem der RAL nicht positiv bekannt ist, könnte aus diesem Hinweis auf die Existenz eines institutionalisierten Verfahrens zur Zeichenvergabe mit normierten Voraussetzungen schließen. Als am weitesten gehender Informationsgehalt käme das Verständnis einer Zugänglichkeit und Überprüfbarkeit der normierten Voraussetzungen für Verbraucher in Betracht. Unmittelbare Aussagen zu Teilqualitäten, zur Höhe des Qualitätsniveaus oder zum Verfahren der Qualitätsprüfung können auch einem derartigen Zeichen nicht entnommen werden[101].

Gütezeichen erscheinen damit als Aussagen, welche die Gesamtqualität des Produktes ausweisen[102]. Die Bündelung von Einzelaussagen ist Wesensmerkmal einer derartigen Gesamtaussage.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die – bekannte oder vermutete - Produktqualität für Konsumentscheidungen eine besondere Bedeutung hat. Dementsprechend können Gütezeichen Schlüsselinformationen von herausragender Bedeutung sein.

Ob Gütezeichen für konkrete Konsumentscheidungen tatsächlich ein derartiger Stellenwert zukommt, hängt von der konkreten Wahr-

---

[99] Gruber 1987, 78.

[100] Zum Beispiel "*RAL-RG 993*" im "*Gütezeichen Paletten*"; "*RAL-RG 616*" im "*Gütezeichen Standortgefertigte Tanks*"; RAL-GZ 904 im "*Fitnesszentrum Gütezeichen*"; vgl. Gütezeichen-Übersicht des RAL, Ausgabe Mai 1997.

[101] Dazu allgemein Köhne 1981, 202.

[102] Gruber 1987, 78 ff.; Schirmer 1981, 187; dazu ausführlich unten Seite 213 ff.

nehmung des Gütezeichen ab und kann nur einzelfallabhängig beantwortet werden.

Um die grundsätzliche Eignung von Gütezeichen als Schlüsselinformation abstrakt feststellen zu können, bedarf es einer Untersuchung der tatsächlichen Konsumentenwahrnehmung von Gütezeichen. Sofern sich nicht feststellen ließe, dass Verbraucher Gütezeichen tatsächlich einen Aussagegehalt in dem oben angenommenen Sinne (Ausweis einer objektiv besonderen, über dem Durchschnitt liegenden Produktqualität) beimessen, so bedeutete dies allerdings nicht zugleich, dass Gütezeichen keine Schlüsselinformation sein können. Verbraucher könnten der Existenz von Gütezeichen andere entscheidungsrelevante Bedeutungen als den unmittelbaren Rückschluss auf die objektive Produktqualität beimessen[103]. Der Inhalt der Wahrnehmung von Gütezeichen ist jedoch für die weitere rechtliche Einordnung von besonderer Bedeutung, da er über die Täuschungseignung im Sinne des § 8 II Nr. 4 MarkenG und damit die Eintragungsfähigkeit von Gütezeichen entscheidet[104].

(2.) Infratest-Untersuchung zur Verkehrsauffassung von Gütezeichen

Das Meinungsforschungsinstitut *Infratest* hat 1984 im Auftrag des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht[105] eine Verbraucherbefragung zu markenrechtlichen Fragen durchgeführt, insbesondere zu Vorstellungen der Verbraucher zum Markenbegriff und der Eignung von Marken als Qualitäts- und Herkunftsnachweis[106]. Während der Schwerpunkt der Untersuchung "Individualmarken" galt, betraf ein kleiner Teil (Fragen 47 bis 55) die Verbrauchervorstellungen zu Gütezeichen[107].

---

[103] So wie unter Umständen dem Kaufpreis oder dem Markennamen Schlüsselinformationen entnommen werden können; vgl. Kroeber-Riel, Weinberg 1999, 280 ff.

[104] Dazu ausführlich unten Seite 210 ff.

[105] Nachfolgend *Max-Plank-Institut*.

[106] Die Ergebnisse sind veröffentlicht im Anhang von Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 303 ff.

[107] Die den Sonderteil Gütezeichen betreffenden Ergebnisse sind zusammen mit dem Fragebogen und den Erläuterungen zur Auswahl der Testpersonen und zum Verfahren der Typologiebildung bei offenen Fragestellungen vollständig veröffentlicht im Anhang von Gruber 1987, 305 ff.

Es wurden 1000 repräsentativ ausgewählte Bundesbürger ab 16 Jahren befragt[108]. Durchgeführt wurde die Befragung von 209 ausgewählten und geschulten Interviewern in einem Zeitraum von drei Wochen[109].

Die ermittelten Antworten wurden von *Infratest* ausgewertet und statistisch aufbereitet[110].

Der die Individualmarken betreffende Hauptteil der Befragung sollte unter anderem die Einstellung von Verbrauchern zu Marken, ihr Vertrauen in die "Grundaussagen der Markierung" und ihre Erwartungen an Veränderungen markierter Produkte über einen längeren Zeitraum hinweg klären[111].

Zum Markenbild der Verbraucher wurde festgestellt, dass diese "die Marke" (nach eigenem Verständnis) als überwiegend positiv aufgeladenen Begriff wahrnehmen und im Wesentlichen mit dem Begriff "Markenartikel" gleichsetzen[112]. Nach der Untersuchung ist die Mehrheit der Verbraucher der Ansicht, dass gleich markierte Produkte die gleiche Beschaffenheit aufweisen[113]. Die Aussage, dass Marken bei der Vielzahl von Produkten eine Orientierung durch Bezugnahme auf eigene Produkterfahrungen ermöglichen und Marken aus diesem

---

[108] Die Auswahl erfolgte nach einem mathematischen Zufallsverfahren, um subjektiven Interviewereinfluß zu vermeiden; vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 303 (Anhang).

[109] Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 304 (Anhang). Der Fragenkatalog wurde von Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts und *Infratest* gemeinsam entwickelt; dazu Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 84 ff., 303 (Anhang). Methodische Schwierigkeiten bereitete dabei, daß die Fragen unterhalb einer Schwelle gehalten werden mußten, jenseits derer sie als Überforderung empfunden worden wären; vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 85; die Verständlichkeit der Fragen und die Dauer der Befragung wurde durch einen Pretest mit 100 Personen sichergestellt; vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 87; Gruber 1987, 159; zur Notwendigkeit von Pretests vgl. Schramm 1968, 140. Dadurch wurde die Verwendung von Beispielen notwendig, was zu einer Einbüße der Allgemeingültigkeit der Ergebnisse führte. Eine weitere Schwierigkeit bestand darin, die Fragen weitgehend freizuhalten von einem juristisch geprägten Markenverständnis, welches die Abbildung tatsächlich bestehender Vorstellungsinhalte zu verzerren geeignet gewesen wäre; näher dazu Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 86.

[110] Die Gesamtergebnisse wurden sowohl gesondert ausgewiesen als auch nach demographischen Kriterien (unter anderem Geschlecht, Alter, Schulbildung, Beruf, Einkommen) aufgeschlüsselt; vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 86 f.

[111] Als Grundaussage wurde insbesondere angenommen: Gleiche Marke = gleiches Produkt / unterschiedliche Marken = anderes Produkt; vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 85.

[112] Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 116.

[113] Die Zustimmung von 60 % ist insbesondere deswegen beachtlich, weil die zu dieser Frage vorgelegten Beispiele auch Handelsmarken und sogenannte *no-names* umfaßte; vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 117; zugleich konnte eine realistische Vorstellung von möglichen Beschaffenheitsabweichungen festgestellt werden; vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 117.

Grunde bei allen Produkten wichtig seien, wurde von 2/3 der Befragten für zutreffend gehalten[114].

Der Sonderteil Gütezeichen richtete sich zunächst auf den Bekanntheitsgrad der Institution Gütezeichen und ihre Bedeutung als Kaufentscheidungshilfe[115]. Die Erhebung erfolgte zum Großteil durch offene Fragen, das heißt ohne Vorgabe von Antwortalternativen, um eine Überfrachtung des Fragebogens oder eine Beeinflussung zugunsten bestimmter Antworten zu vermeiden[116]. Um die notwendigerweise breit gestreuten Antworten auf offene Fragestellungen statistisch auswerten zu können, ist eine Bündelung der Antworten erforderlich. Vorliegend erfolgte die Bündelung nach einem zwischen Infratest und dem Max-Planck-Institut abgestimmten Codierungsplan, der systematischen Typologieanalyse (SYAT)[117].

Mit der ersten Frage in diesem Sonderteil wurden die befragten Personen gebeten, selber Mittel der Qualitäts- oder Gütekontrolle zu benennen. 5 % der Befragten nannten in ihrer Antwort den Begriff *Gütezeichen*[118]. In geringem Umfang wurden daneben das Wollsiegel (2 %), das Weinsiegel (2 %) und Prüfsiegel im Allgemeinen (1 %)

---

[114] Vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 319 (Anhang).

[115] Vgl. Gruber 1987, 158; soweit sich die Untersuchungsergebnisse auf den Begriff *Verbandszeichen* beziehen, dürften sie auf den heutigen Begriff der *Kollektivmarke* übertragbar sein, da die Kollektivmarke nach §§ 97 ff. MarkenG dem Verbandszeichen nach §§ 17 - 23 WZG entspricht; vgl. Fezer 1999 Vorb. § 97 Rdn. 2. Die Unterschiede zwischen beiden Rechtsinstituten stehen der Übertragbarkeit nicht entgegen, da die genaue rechtliche Ausgestaltung des Gütezeichenschutzes für die hier untersuchte Verkehrswahrnehmung von Gütezeichen von nachgeordneter Bedeutung ist. Darüber hinaus kann, da das Institut Kollektivmarke erst seit 1995 existiert, davon ausgegangen werden, daß mögliche Unterschiede noch nicht in der Verkehrsauffassung Niederschlag gefunden haben.

[116] Vgl. Gruber 1987, 158 f.; vgl. allgemein dazu Noelle-Neumann 1968, 133 ff.

[117] Vgl. Vorwort von Infratest, Empirische Rechtsforschung, zur dargestellten Untersuchung, abgedruckt bei Gruber 1987, 306; das Verfahren der *systematischen Typologieanalyse* ist im Anhang von Gruber 1987 (a.a.O., 388) beschrieben. Danach werden einander ähnliche Antworten zu Klassen zusammengefaßt, die durch einen sogenannten *Typ* repräsentiert werden. Ziel ist die Erreichung eines optimalen Verhältnisses zwischen einer möglichst hohen semantischen Homogenität der Aussageeinheiten in den einzelnen Klassen bei einer möglichst geringen Zahl von Gruppen. Die Wahl einer bestimmten Typenlösung erfolgt durch den Benutzer nach Maßgabe des Untersuchungszwecks; vgl. Infratest-Beschreibung des Typologie-Programms bei Gruber 1987, 390. Den Vorteilen der offenen Fragestellung steht damit der Nachteil nicht auszuschließender Interpretationsfehler bei der Typologisierung gegenüber; vgl. Noelle-Neumann 1968, 134 ff.

[118] Vgl. Gruber 1987, 72, 312.

genannt[119]. Diese Nennungen können der Institution Gütezeichen zugerechnet werden; ein einfache Addition der Werte verbietet sich jedoch aufgrund der Zulässigkeit von Mehrfachnennungen[120]. 2 % der Befragten nannten Herstellerverbände und Organisationen (IHK, DLG). Diese Antworten können ebenso wenig zur Ermittlung des Bekanntheitsgrades der Institution Gütezeichen herangezogen werden wie die Werte für den TÜV (7 %) oder den VDE (5 %)[121]. Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung wird man davon ausgehen müssen, dass knapp über 5 % der Verbraucher Gütezeichen für eine derart wichtige Informationsquelle im Zusammenhang mit Kaufentscheidungen halten, dass sie sie bei einer offenen Fragestellung spontan nennen[122]. Die geschlossene Fragestellung ändert den Eindruck: Die Frage, ob sie den Begriff *Gütezeichen* in diesem Zusammenhang bereits gehört oder gelesen hätten, bejahten 78 % aller Befragten. Diese Frage richtete sich ausschließlich an Personen, die nicht bereits zuvor spontan den Begriff Gütezeichen genannt hatten, so dass die ermittelten Werte zu einem Bekanntheitsgrad von insgesamt 83 % addiert werden können[123]. Dieser Bekanntheitsgrad übersteigt den in einer früheren ähnlichen Umfrage der Stiftung Warentest ermittelten Wert: Danach gaben 75 % der befragten Konsumenten an, "Qualitäts- und Gütezeichen" schon einmal gesehen zu haben[124]. Die Ergebnisse lassen die Deutung zu, dass Gütezeichen von der überwiegenden Mehrheit der Verbraucher zwar wahrgenommen werden, sie jedoch als Informationsquellen gegenüber Warentests (insgesamt 36 %), Verbraucherorganisationen (11 %) und

[119] Bei der nachfolgenden Darstellung ist zu beachten, daß die Untersuchungsergebnisse jeweils bezogen auf die Gesamtbasis ausgewiesen werden. Dies ist entweder die Gesamtheit aller Befragten oder die gesamte jeweilige Teilgruppe (z.B. Männer/Frauen); uneindeutig insoweit Infratest-Hinweise zu den Tabellen, abgedruckt bei Gruber 1987, 310. Bei Fragen, die Mehrfachnennungen zuließen, kann dies zu einer über 100 % liegenden Summe führen, wobei der Anteil der Mehrfachnennungen der in den Ergebnistabellen ausgewiesenen Summe, das heißt dem 100 % übersteigenden Betrag, entnommen werden kann; vgl. Infratest-Hinweise zu den Tabellen, abgedruckt bei Gruber 1987, 310.

[120] So jedoch Gruber 1987, 73.

[121] Gruber 1987, 73 befürwortet die Einbeziehung der erstgenannten Nennungen mit der Vermutung, daß " ... ein Teil der Befragten [bei diesen Antworten; Ergänzung des Verfassers] das Gütezeichen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft für landwirtschaftliche Produktionsmittel [...] im Auge hatten".

[122] Nach Gruber 1987, 73 sind dies 5 – 10 % der Endverbraucher.

[123] Die Addition kann nur unter dem Vorbehalt einer nicht ausgeschlossenen Suggestivwirkung der geschlossenen Fragestellung erfolgen; vgl. dazu Noelle-Neumann 1968, 134 ff.

[124] Vgl. Jahresbericht der Stiftung Warentest 1976, S. 5 ff.

privaten Testzeitschriften (Zeitschrift DM = 10 %, ADAC-Autotest (in Motorwelt) = 3 %) zurückstehen.

Mit Frage 50 sollte die Verkehrsauffassung von Gütezeichen ermittelt werden. Die Frage wurde in drei Teilfragen untergliedert: zu dem durch Gütezeichen ausgewiesenen Qualitätsniveau[125], zur Erforderlichkeit der Beteiligung neutraler Stellen an der Erarbeitung und Vergabe von Gütezeichen[126] und zur laufenden Kontrolle der Einhaltung des Qualitätsniveaus[127]. Durch die bewusst offene Fragestellung[128] sollte insbesondere die Richtigkeit der vom Deutschen Patent- und Markenamt in ständiger Praxis unterstellten Verkehrsauffassung überprüft werden: Das Deutsche Patent- und Markenamt geht davon aus, dass beachtliche Teile der Verkehrskreise mit Gütezeichen die Erwartung einer besonderen, das durchschnittliche Maß übersteigenden Produktqualität und der Überwachung der Einhaltung von Mindestqualitätsstandards durch eine neutrale Institution verbindet[129]. Nach Ansicht des Deutschen Patent- und Markenamts müssen diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Dem trug die Untersuchung durch eine sogenannte Kreuzauswertung Rechnung: So wurde zum Beispiel der Anteil der Fragebögen ermittelt, deren Antwort zu Frage 50 a "Gute Qualität, besondere Qualität" lautete und die bei Frage 50 b eine Vergabe durch "Stiftung Warentest oder andere Testinstituten, staatliche Stellen, den TÜV, Wirtschaftsverbände oder – nach Werkskontrolle – durch die Hersteller selbst" nannten[130].

Weitere Schwerpunkte der Untersuchung galten der institutionellen Ausgestaltung des Gütezeichenwesens und den näheren Vorstellungen der Befragten im Hinblick auf Gütezeichen[131].

---

[125] Frage 50 a: "Welche Bedeutung hat so ein Gütezeichen?".

[126] Frage 50 b: "Wer vergibt solche Gütezeichen?".

[127] Frage 50 c: "Und wer kann sie bekommen?".

[128] Vgl. Gruber 1987, 158.

[129] Vgl. Verfügung vom 6.8.1990 sowie Prüfungsanweisung Nr. 2 vom 24.11.1993 (abgedruckt im Anhang Seite 313 f.); ebenso BPatG vom 25.6.1986 - 29 W (pat) 156/84 - BPatGE 28, 139 - YACHT CHARTER.

[130] Die hier dargestellten Antworten sind die im Rahmen des SYAT-Verfahrens gebildeten Antworttypen; dazu oben Seite 160 Fußnote 117; die vollständigen Kreuzauswertungen sind veröffentlicht bei Gruber 1987, 320 ff.

[131] Den Befragten wurde ein Kartensatz mit 15 Karten vorgelegt, die verschiedene Begriffe und Zeichen, unter anderem das "RAL-Zeichen" enthielten. Im übrigen umfaßte der im Rahmen der Frage 51 vorgelegte Kartensatz vier vom RAL anerkannte Gütezeichen (CMA Markenqualität aus deutschen Landen; Deutsches Weinsiegel; Wollsiegel; Badischer Qualitätswein), fünf Kollektivmarken (VDE; Badischer Wein – von der Sonne verwöhnt; Neuform; Edelstahl rostfrei;

Die Untersuchung hat eine ausgeprägte Qualitätsvorstellung der Verbraucher im Zusammenhang mit Gütezeichen bestätigt: 40 % der Befragten antworteten auf Frage 50 a, dass Gütezeichen für eine "gute Qualität, eine besondere Qualität" stünden; von denjenigen, die den Gütezeichenbegriff nicht kannten, nahmen dies sogar 43 % an[132]. Nach Ansicht von 8 % der Befragten bedeuten Gütezeichen "Zuverlässig, sicher, gleichbleibende Qualität"[133]. Die geschlossene Frage 55 bestätigte das Bestehen einer ausgeprägten Qualitätsvorstellung: 56 % aller Befragten hielt die Aussage für richtig, dass Gütezeichen für Produkte mit überdurchschnittlicher Qualität verliehen würden; 51 % bejahten die Aussage, dass bei der Herstellung der Produkte bestimmte Mindestqualitäten eingehalten werden müssten[134]. Dass Gütezeichen Produkte von Herstellergruppen kennzeichneten, ohne dass besondere Qualitätsanforderungen erfüllt werden müssten, meinten 6 % der befragten Verbraucher in der geschlossenen Fragestellung[135].

In den Antworten auf die offene Frage 50 c ist eine Bestätigung dieses Ergebnisses gesehen worden: Auf Frage 50 c antworteten 31 % aller Befragten, dass "jede Firma, die ihre Produkte prüfen lässt" beziehungsweise "jedes geprüfte Produkt" Gütezeichen bekommen könne. 15 % gaben an, "Firmen, Hersteller" könnten Gütezeichen bekommen, ohne dass auf Prüfungs- oder Qualitätserfordernisse hingewiesen wurde; weitere 11 % nannten "Jede Firma, jeder Hersteller", ebenfalls ohne den vorstehenden Hinweis[136].

Münchener Bier) und fünf Angaben zu Testveröffentlichungen oder sonstigem (Stiftung Warentest; Zeitschrift DM; ADAC-Autotest; Unter ständiger Aufsicht eines staatlich geprüften Lebensmittelchemikers; Made in Germany). Die letztgenannte Gruppe wurde als "Füllmaterial" aufgenommen; vgl. Gruber 1987, 161. Die Befragten sollen die ihnen allgemein passiv bekannten und die von ihnen als Gütezeichen qualifizierten Angaben benennen (Frage 51). Zu den als Gütezeichen qualifizierten Zeichen wurde weiter nach der Organisationsform der gütezeichenvergebenden Stelle gefragt (Frage 52). Zur Auswahl standen: "Staatliche Stelle; privater Verein mit staatlichen Befugnissen; rein privater Zusammenschluß betreffender Hersteller; Sonstiges; Weiß nicht". Durch Frage 54 sollte geklärt werden, ob und in welchem Zusammenhang Verbraucher das RAL-Zeichen zuvor wahrgenommen haben. Der Sonderteil Gütezeichen endete mit einer geschlossenen Fragestellung; die Befragten sollten die Richtigkeit von sieben Aussagen zur Bedeutung von Gütezeichen beurteilen.

[132] Vgl. Tabelle 1007; abgedruckt bei Gruber 1987, 319.

[133] Vgl. Tabelle 1007; abgedruckt bei Gruber 1987, 319; die Adjektive "zuverlässig" und "sicher" dürften hier als selbständige, nicht auf den Begriff "Qualität" bezogene Merkmale zu verstehen sein; die begriffliche Unschärfe ist notwendige Folge des Typologieverfahrens; vgl. oben Seite 160.

[134] Vgl. Tabelle 1026 zu Frage 55; abgedruckt bei Gruber 1987, 376.

[135] Vgl. Tabelle 1026 zu Frage 55; abgedruckt bei Gruber 1987, 376.

[136] Vgl. Tabelle 1015; abgedruckt bei Gruber 1987, 327.

Zieht man von den 11 % aufgrund einer Kreuzauswertung den Anteil der Antworten ab, die im Rahmen der Frage 50 a Gütezeichen als Zeichen für geprüfte Qualität umschrieben haben[137], so reduziert sich der Anteil der Verbraucher, nach deren Ansicht zur Erlangung von Gütezeichen keine Qualitätsanforderungen erfüllt werden müssen, auf 7 %[138]. Die zu Frage 50 c gewählte Typologie[139] erlaubt ohne Darstellung der konkreten Typenbildung keine Aussagen zum Verhältnis der Typen zueinander, was jedoch Voraussetzung für die vorgenannte Kreuzauswertung und deren Verwendung wäre[140].

Im Rahmen der offenen Frage 50 a maßen 25 % der Befragten Gütezeichen spontan die Bedeutung "geprüft, getestet, überwacht" bei[141]. Nach den Antworten auf die offene Frage 50 b geht ein großer Anteil der Verbraucher davon aus, dass Gütezeichen durch neutrale Institutionen vergeben werden[142]. Unterstellt, die Typen "Testinstitut, unabhängige Prüfer", "Staatliche Stelle, Behörde", "Stiftung Warentest", "TÜV" und "Verbraucherverbände" können als unabhängige, neutrale Institutionen eingestuft werden[143], so ergibt eine Addition der Einzelwerte einen Gesamtwert von 52 %. Diese Addition verbietet sich jedoch aufgrund der Zulässigkeit von Mehrfachnennungen, die hier zu

---

[137] Vgl. Kreuzauswertung in Tabelle 1017; abgedruckt bei Gruber 1987, 328: 4 % bezogen auf die Grundgesamtheit aller Befragten.

[138] So ausdrücklich Gruber 1987, 165. Dieses arithmetische Verfahren ist angesichts der grundsätzlich zulässigen Mehrfachnennungen und des Interpretationsspielraumes bei der Typologisierung der Antworten auf offene Fragen bedenklich.

[139] Ersichtlich aus Tabelle 1017; abgedruckt bei Gruber 1987, 328.

[140] Die diesbezüglichen Ausführungen von Infratest (abgedruckt bei Gruber 1987, 388) beschreiben das Typologie-Programm lediglich abstrakt, nicht bezogen auf einzelne Fragen; daß die Summe der zu Frage 50 c gebildeten Typen 102 % beträgt (vgl. Tabelle 1017; abgedruckt bei Gruber 1987, 328), legt allerdings die Annahme nahe, daß es sich dort annähernd um ausschließliche Typen handelt.

[141] Vgl. Tabelle 1007; abgedruckt bei Gruber 1987, 319; enthalten in der Kreuzauswertung, Tabelle 1008; abgedruckt bei Gruber 1987, 320.

[142] Zu Frage 50 b wurden genannt: Testinstitute, unabhängige Prüfer = 19 %; Wirtschafts-Verbände, Hersteller-Verbände, Berufsverbände = 16 %; staatliche Stelle, Behörde = 14 %; Einzelne Firmen, Werkskontrolle = 10 %; Stiftung Warentest = 9 %; TÜV = 7 %; Handelskammern, Handwerkskammern, Innungen = 4 %; VDE = 3 %; Verbraucherverbände = 3 %; DM (Testzeitschrift) = 0 %; RAL = 0 %; Sonstige = 1 %; Weiß nicht = 30 %; vgl. Tabelle 1011; abgedruckt bei Gruber 1987, 323.

[143] Da die Typen ihrerseits Interpretationen darstellen, ist bei ihrer Auslegung Zurückhaltung geboten. Bei den übrigen Typen liegt wegen ihrer möglichen Nähe zu Produktanbietern eine Einstufung als neutrale Informationsquelle eher fern; vgl. dazu Katz, Informationsquellen für Konsumenten, S. 22 ff., 44 ff. 85 ff.; Gruber 1987, 170 .

einer Summe der Nennungen in Höhe von 116 % führte[144]. Jedoch dürfte man den Werten entnehmen können, dass der Anteil der Verbraucher, die von einer Vergabe durch neutrale Institutionen ausgeht, über 30 % liegt[145].

Auf die offene Frage 47 nannten weniger als 1 % der Befragten spontan den RAL als mögliches Mittel der Qualitäts- oder Gütekontrolle[146], während das RAL-Zeichen nach dessen Vorlage bei Frage 51 30 % der Testpersonen bekannt war[147]. Dieser Wert liegt erheblich unter den Werten für die ansonsten vorgelegten Zeichen[148].

Als Institution, die Gütezeichen vergibt, wurde der RAL ebenfalls von weniger als 1 % der Befragten spontan genannt[149]. Statt dessen werden als konkrete Institutionen die Stiftung Warentest, der TÜV und abstrakt "Test-Institute, unabhängige Prüfer" und "Staatliche Stellen, Behörden", aber auch "Wirtschafts-Verbände, Hersteller-Verbände, Berufsverbände" und "Einzelne Firmen, Werkskontrolle" angegeben[150]. Auch unter den Personen, die entweder den Begriff Gütezeichen oder die Bezeichnung RAL kannten, lassen sich keine höheren Nennungen für den RAL als eine Gütezeichen vergebende Institution feststellen[151].

Soweit die Befragten die im Rahmen der Frage 51 vorgelegten Karten als Gütezeichen eingestuft hatten, wurden sie weiter danach gefragt, ob

---

[144] Vgl. Tabelle 1011; abgedruckt bei Gruber 1987, 323. Eine rechnerische Bereinigung um die Mehrfachnennungen ist in Unkenntnis der exakten inhaltlichen Vorgaben im Rahmen der Typisierung der Antworten zu Frage 50 b ausgeschlossen; so aber Gruber 1987, 170. Die inhaltlichen Vorgaben sind jedoch in der Infratest-Beschreibung der *Systematischen Typologieanalyse* (abgedruckt bei Gruber 1987, 388) nicht dargestellt.

[145] Gruber 1987, 187: 30 % - 50 %.

[146] Die Angabe "0" in Tabelle 1001 (abgedruckt bei Gruber 1987, 312) folgt aus der Anwendung einer statistischen Regel, nach der Anteile unter 0,5 % abgerundet werden; vgl. Infratest-Hinweis (abgedruckt bei Gruber 1987, 310).

[147] Tabelle 1020; abgedruckt bei Gruber 1987, 331 ff.

[148] Tabelle 1020, a.a.O.: Stiftung Warentest = 97 %; Made in Germany = 94 %; Wollsiegel = 93 %; Edelstahl rostfrei = 90 %; ADAC-Autotest = 90 %; Deutsches Weinsiegel = 78 %; Münchener Bier = 73 %; VDE = 72 %; Badischer Wein – von der Sonne verwöhnt = 72 %; Zeitschrift DM = 71 %; Badischer Qualitätswein = 64 %; Unter Aufsicht eines staatlich geprüften Lebensmittelchemikers = 68 %; CMA – Markenqualität aus deutschen Landen = 63 %; Neuform = 55 %.

[149] Antworten auf Frage 50 b; vgl. Tabelle 1011; abgedruckt bei Gruber 1987, 323; Wert statistisch abgerundet.

[150] Stiftung Warentest = 9 %; TÜV = 7 %; Test-Institute, unabhängige Prüfer = 19 %; Staatliche Stelle, Behörde = 14 %; Wirtschafts-Verbände, Hersteller-Verbände, Berufsverbände = 16 %; Einzelne Firmen, Werkskontrolle = 10 %; vgl. Tabelle 1011; abgedruckt bei Gruber 1987, 323.

[151] Antworten auf Frage 50 b; vgl. Tabelle 1011; abgedruckt bei Gruber 1987, 323.

die betreffenden Gütezeichen durch eine staatliche Stelle, einen privaten Verein mit staatlichen Befugnissen oder einen privaten Zusammenschluss der betreffenden Hersteller vergeben werden. Fasst man die Nennungen für "Staatliche Stelle" und "Privater Verein mit staatlichen Befugnissen" zusammen[152] und stellt die Summe den Nennungen für den "Privaten Zusammenschluss" gegenüber, so überwiegen letztere nur für die Marken VDE, Weinsiegel, CMA und RAL[153]. Im übrigen lassen sich zu jedem "Gütezeichen" Nennungen zu allen Organisationsformen ohne eindeutig interpretierbare Häufungen feststellen[154].

Jeder beziehungsweise jede der mit Frage 51 vorgelegten Namen oder Bezeichnungen wurde zumindest von einem Teil der Befragten als Gütezeichen eingestuft. Dabei schwankten die Nennungen für die vom RAL anerkannten Gütezeichen zwischen 71 % und 84 %[155], für sonstige Kollektivmarken zwischen 14 % und 83 %[156] und die übrigen Zeichen zwischen 18 % und 47 %[157], während das Zeichen "RAL" von 57 % der Befragten für ein Gütezeichen gehalten wurde[158]. Diese Ergebnisse stützen die Vermutung, dass für die Einordnung als Gütezeichen der vermutete Aussagegehalt eines Zeichens im Vordergrund steht, das heißt solche Zeichen als Gütezeichen eingestuft werden, von denen sich Verbraucher Aussagen zu Produktqualitäten

[152] Im Rahmen der Frage 52 waren keine Mehrfachnennungen zugelassen.

[153] Ausführlich dazu Gruber 1987, 180 ff; Ergebnisse aus Tabelle 1023; abgedruckt bei Gruber 1987, 356 ff.

[154] Ergebnisse aus Tabelle 1023; abgedruckt bei Gruber 1987, 356 ff.; Gruber 1987, 180 ff. scheint von den Ansichten zur Organisationsform auf die Ansichten zum Maß der Neutralität schließen zu wollen, indem er die vorstehende Gegenüberstellung unter der Überschrift "Die Mitwirkung neutraler Institutionen" vornimmt. Dies würde den Aussagegehalt der Antworten zu Frage 52 überspannen.

[155] Tabelle 1020 a bis 1020 e; abgedruckt bei Gruber 1987, 336 ff.: CMA Markenqualität aus deutschen Landen = 71 %; Deutsches Weinsiegel = 78 %; Wollsiegel = 84 %; Badischer Qualitätswein = 78 %; alle Nennungen bezogen auf die Grundgesamtheit derer, die zuvor geantwortet haben, von dem jeweiligen Zeichen gehört oder es gelesen zu haben (Frage 51 a).

[156] Tabelle 1020 a bis 1020 e; a.a.O.: VDE = 83 %; Badischer Wein – von der Sonne verwöhnt = 31 %; Neuform = 40 %; Edelstahl rostfrei = 61 %; Münchener Bier = 14 % (Grundgesamtheit wie in Fußnote 155).

[157] Tabelle 1020 a bis 1020 e; a.a.O.: Stiftung Warentest = 41 %; Zeitschrift DM = 18 %; ADAC-Autotest = 28 %; Unter ständiger Aufsicht eines staatlich geprüften Lebensmittelchemikers = 47 %; Made in Germany = 46 % (Grundgesamtheit wie in Fußnote 155).

[158] Vgl. Tabelle 1020 e; abgedruckt bei Gruber 1987, 340 (Grundgesamtheit wie in Fußnote 155).

versprechen, während die zeichenrechtliche Qualifizierung von geringerer Bedeutung zu sein scheint[159].

Zusammenfassend lässt sich als Ergebnis der Untersuchung festhalten, dass ca. 40 % bis 50 % der Befragten mit dem Begriff *Gütezeichen* die Vorstellung von guter, besonderer Qualität verbinden. Ca. ein Drittel ging davon aus, dass Gütezeichen auf geprüfte und überwachte Qualität hinweisen würde. Dabei meinten über 30 % der Befragten, dass Gütezeichen von neutralen Institutionen vergeben werden. Die faktische Sonderstellung des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. war kaum bekannt. Als Gütezeichen vergebende Institutionen wurden die Stiftung Warentest, sonstige Testinstitute, der TÜV und Behörden genannt. Für die Qualifizierung konkreter Zeichen als Gütezeichen scheint ausschlaggebend zu sein, ob dem Zeichen eine Aussage zur Produktqualität entnommen werden kann

Damit kann von einer empirisch belegten grundsätzlichen Eignung von Gütezeichen als Mittel zur Verbraucherinformation ausgegangen werden. Die Notwendigkeit einer weiteren empirischen Fundierung ist im jeweiligen sachlichen und inhaltlichen Kontext zu erörtern. So stellt sich etwa die Frage, ob im Rahmen der Konzeption eines Gütezeichens die Untersuchungskriterien, anhand derer die Gütezeichenreife festgestellt werden soll, ausschließlich nach objektiven Maßstäben ausgewählt werden können oder ob diese - zumindest ergänzend - auf Grundlage der Verbrauchereinschätzung ermittelt werden müssen[160].

bb. Interessen der Zeichenverwender

Für Zeichenverwender dürfte das Interesse am Einsatz von Individualmarken sowie Gütezeichen zu Zwecken der Absatzsteigerung im Vordergrund stehen[161].

In bestimmten, sachlich abgegrenzten Bereichen überlässt der Gesetzgeber die Erreichung von Qualitätsstandards nicht der Marktsteuerung, sondern gibt diese aus Gründen des öffentlichen Interesses mittels Gütezeichen vor. In diesen Bereichen, etwa dem

---

[159] Ausführlich dazu Gruber 1987, 183 ff.; positive Aussagen zur Verkehrswahrnehmung des Rechtsinstituts Kollektivmarke erlaubt die Untersuchung insbesondere deswegen nicht, weil sie ein inhaltliches Vorverständnis des Gütezeichenbegriffes nahegelegt hat und rechtliche Gestaltungsformen nicht ausdrücklich erfragt werden.

[160] Die RAL-Definition des Gütezeichen-Begriffes (s.o. Seite 143) legt letzteres nahe.

[161] Vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 119; Gruber 1987, 90 ff., insbes. 102 ff.

Umweltschutz-, Energieversorgungs-, Gewerbe- und dem Baurecht, sind Gütezeichen nicht Mittel zur Absatzsteigerung, sondern Voraussetzungen der Vermarktungsmöglichkeit[162]. Da hier jedoch Gütezeichen in ihrer Eigenschaft als fakultative Mittel der Produktkennzeichnung untersucht werden sollen[163], bleiben obligatorische Gütezeichen außer Betracht.

(I.) Interesse an Individualmarken

Das Interesse eines Zeichenverwenders – in der Regel des Markeninhabers - an einer Individualmarke besteht in der Herstellung einer Kommunikationsbeziehung zum Verbraucher[164]. Diese Kommunikationsbeziehung ist regelmäßig ein einseitiger Vorgang, in dem der Zeichenverwender (Kommunikator) eine Botschaft absetzt, deren Inhalt er im Rahmen gesetzlicher Vorgaben frei gestalten kann und welche der Empfänger (Kommunikant) aufnehmen kann oder nicht[165]. Nimmt der Kommunikant die Nachricht auf, so steht ihm die Art und Weise der Reaktion frei. Die Reaktion kann ebenso in einer Ablehnung ebenso bestehen wie in einem Handlungsanreiz etwa zum Kauf eines Produktes[166]. Um letzteres zu erreichen, muss eine Marke aus Sicht des Zeichenverwenders ein markanter und möglichst eindeutiger "Signalcode" sein[167]. Der Signalcode soll dem Kommunikanten die Möglichkeit verschaffen, ein Produkt zu identifizieren und von anderen Produkten zu unterscheiden[168]. Mit der Marke können Vorstellungen über das betreffende Produkt kommuniziert werden, welche ebenso auf objektiven Anknüpfungspunkten - etwa Erfahrungen mit dem betreffenden Produkt - als auch auf Assoziationen beruhen können[169]. Soweit – etwa durch Werbemaßnahmen - für die Kaufentscheidung

---

[162] Vgl. dazu ausführlich Marburger 1979, 58 ff.; Gruber 1987, 124 ff.

[163] Vgl. oben Seite 141.

[164] Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 119; zu den Funktionen der Individualmarke nach der Rechtslage des WZG vgl. Schluep 1964, 60 ff.; Vanzetti 1965, 129 ff.; Sack 1972, 445 ff.; Beier, Krieger 1976, 125 ff.; Heydt 1976, 339 ff.; zu dem erweitertem Funktionenumfang der Marke nach dem MarkenG Fezer 1999 Einl. Rdn. 30 (39 ff.); vgl. Kaltner 1995, 12 ff.; Mangini 1996, 462 ff.; Tilmann 1994, 371 ff.; rechtsvergleichend zur Qualitätsfunktion Funk 1995.

[165] Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 9.

[166] Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 9.

[167] Vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 9.

[168] Sogenannte Unterscheidungsfunktion, Identifizierungsfunktion; vgl. Fezer 1999 Einl. Rdn. 39 ff.

[169] Zur sogenannten Kommunikationsfunktion vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 4 ff.; Fezer 1999 Einl. Rdn. 39.

erhebliche Vorstellungen kommuniziert werden können, ist eine Marke geeignet, dem oben bezeichneten Interesse der Absatzsteigerung zu dienen.

Das Interesse des Zeichenverwenders besteht somit zunächst in der Schaffung und Nutzung eines Kommunikationskanals im Verhältnis zu Verbrauchern sowie dessen Verteidigung gegenüber Konkurrenten[170].

Im Interesse des Zeichenverwenders liegt auf Grundlage der REM-Hypothese[171] weiter, die beabsichtigte Wirkung des Signalcodes Marke zu geringstmöglichen Kosten zu erreichen.

Während sich hinsichtlich der Existenz von Marken die Interessenlagen von Zeichenverwendern und Verbrauchern weitgehend zu decken scheinen, zeichnen sich im übrigen nur teilweise übereinstimmende Interessen ab. So dürfte außer Frage stehen, dass die mit dem Hauptanliegen der Zeichenverwender (Verwendung von Marken als Mittel zur Absatzsteigerung) verbundenen Einzelinteressen nicht deckungsgleich sind mit dem Authentizitätsinteresse der Verbraucher[172].

Festzuhalten bleibt an dieser Stelle, dass die markenrechtliche Ausgestaltung der Produktkennzeichnungsmöglichkeiten mit Individualmarken im Spannungsfeld teilweise übereinstimmender, teilweise divergierender Interessen von Zeichenverwendern und Verbrauchern erfolgt.

(II.) Interesse an eingetragenen Gütezeichen

Gütezeichen sind - ebenso wie Individualmarken - Signalcodes in der Kommunikationsbeziehung zwischen Zeichenverwender und Verbraucher.

Aus Sicht der Zeichenverwender sind Gütezeichen Absatzinstrumente[173]; ihr Interesse besteht darin, bei potentiellen Kunden Qualitätsvorstellungen beziehungsweise -erwartungen hervorzurufen, die eine bestimmte Kaufentscheidung - beziehungsweise eine Entscheidung zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung – begünstigen oder

---

[170] Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 122; das mögliche Interesse von Zeichenverwendern an der Ausnutzung fremder Signalcodes soll hier nicht näher untersucht werden.

[171] Vgl. Behrens 1986, 33 ff.; Kirchgässner 1991, 66 ff.; Schäfer, Ott 2000, 56 ff. Dazu oben Seite 150 Fußnote 54.

[172] Vgl. Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 119 ff.

[173] Vgl. Gruber 1987, 102 ff.

begründen. Vor dem Hintergrund einer verbreiteten Neigung von Konsumenten zu markentreuem Kaufverhalten können Gütezeichen und Individualmarken in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen[174]: Um gegenüber dem gewohnheitsmäßigen Kauf einer bestimmten Marke eines Wettbewerbers die Qualität des eigenen Produkts zur Geltung zu bringen, bedarf es eines besonders eingängigen Signalcodes.

Das Interesse an der Entscheidungsbeeinflussung besteht zunächst unabhängig von der Authentizität der Kundenvorstellungen[175]. Der Produktanbieter mag ein Zeichen verwenden, um entweder ein tatsächlich bestehendes oder erreichbares erhöhtes Qualitätsniveau mitzuteilen oder um potentiellen Kunden ein derartiges Niveau zu suggerieren. Als Absatzinstrumente können Gütezeichen in beiden Varianten genutzt werden. Welche Variante der Zeichenverwender wählt, obliegt seiner betriebswirtschaftlichen Entscheidung. Aus ökonomischer Sicht ist er insoweit nicht durch den rechtlich vorgegebenen Rahmen gebunden, da das Sanktionsrisiko als Kostenrisiko abgebildet und in den Entscheidungsprozeß einbezogen werden kann. Schließlich ist aus Sicht des Zeichenverwenders gleichgültig, ob Gütezeichen bei potentiellen Kunden auf konkrete Produkteigenschaften bezogene oder lediglich diffuse, das "Produkt insgesamt" betreffende Qualitätsvorstellungen hervorgerufen werden.

Festzuhalten bleibt, dass das Interesse der Zeichenverwender primär auf die Beeinflussung der produktbezogenen Erwartungen von Verbrauchern zugunsten des eigenen Produktes gerichtet ist.

Das Interesse von Zeichenverwendern umfasst schließlich die konkreten Einsparmöglichkeiten, die die Verwendung von Gütezeichen einem Produktanbieter im Vergleich zu sonstigen Werbemaßnahmen eröffnen: Die Eintragung von Gütezeichen erfordert eine Standardisierung der Beschaffenheitsangaben, die sich Produktanbieter zunutze machen können. Alle Mitglieder des Kollektivs, das heißt des jeweiligen Verbandes im Sinne des § 98 S. 1 MarkenG, können zur Verbraucherinformation die standardisierten Angaben verwenden, so dass nicht jeder einzelne umfangreiche Werbeaussagen zu einzelnen Produkteigenschaften machen muss, um den Verbrauchern diese zu

[174] Vgl. Gruber 1987, 90.

[175] Gruber 1987, 107 ff. sieht Gütezeichen demgegenüber allein als Mittel zur Schaffung (authentischer) Transparenz im Qualitätswettbewerb.

verdeutlichen[176]. Eine weitere Ersparnis folgt aus der Möglichkeit, Gütezeichen unmittelbar an den Produkten anzubringen. Dies kann teilweise von den Produkten losgelöste - und damit tendenziell kostenintensivere – Produktinformationen entbehrlich machen[177]. Soweit schließlich Verbraucher Produktinformationen mittels Gütezeichen im Vergleich zu sonstigen Produktinformationen einen erhöhten Objektivitätsgehalt beimessen[178], verringert sich für Anbieter der erforderliche Aufwand, um eine bestimmte Verbrauchererwartung und eine entsprechende Kaufabsicht zu erzielen[179].

Bei der Anwendung der REM-Hypothese ergibt sich auch hier, dass Zeichenverwender das Interesse haben, die Wirkungen des Kommunikationsmittels Gütezeichen zu den geringstmöglichen Kosten zu erzielen. Allerdings kann bei Gütezeichen - im Gegensatz zu Individualmarken – eine eigenständige Kostenlast aus dem semantischen Gehalt des Zeichens entstehen: Sofern ein Produkt einer an der Gütezeichenverwendung interessierten Person nicht alle in der Markensatzung im Sinne des § 102 MarkenG normierten Verwendungsvoraussetzungen erfüllt, können Investitionen erforderlich sein, um den Qualitätsstandard zu erreichen. Derartige, sachlich gebotene Investitionen können gegebenenfalls durch eine Lückenhaftigkeit in der Ausgestaltung oder Anwendung der Verwendungsvoraussetzungen einschließlich der Kontroll- und Sanktionsmechanismen[180] vermieden werden. Eine dem Gütezeichenwesen immanente Schwäche könnte darin liegen, dass auch die Kontroll- und Sanktionsmechanismen zunächst verbandsautonomen Vorgaben genügen müssen

Die Anwendung der REM-Hypothese ergibt damit folgendes Bild: Potentielle Zeichenverwender sind daran interessiert, mittels Gütezeichen zu möglichst niedrigen Kosten Verbrauchervorstellungen zu Produktbeschaffenheiten hervorzurufen, von denen sie sich eine Absatzsteigerung versprechen. Daraus folgt das Interesse daran, als Verwendungsvoraussetzungen für das betreffende Gütezeichen solche Eigenschaften zu normieren, die das Produkt ohnehin aufweist, etwa

---

[176] Wiebe 1993a, 77.

[177] Wiebe 1993a, 77.

[178] Dazu näher oben *(2.) Infratest-Untersuchung zur Verkehrsauffassung von Gütezeichen,* Seite 158 ff. Zum erhöhten Vertrauen in die Zuverlässigkeit von Informationen, die auf staatlicher Normierung beruhen vgl. Gawel 1997, 309.

[179] Wiebe 1993a, 77.

[180] Dazu näher unten Seite 229 ff.

aufgrund des bestehenden Qualitätswettbewerbs. Weitergehende Investitionen zur Erfüllung von Gütezeichen-Qualitätsstandards[181] liegen demgegenüber nur dann im Interesse potentieller Zeichenverwender, soweit sie Zusatzerlöse versprechen.

b. Zur gesamtwirtschaftlichen Bedeutung von Gütezeichen

Die rechtliche Anerkennung von Gütezeichen hat außer für die zuvor skizzierten Individualinteressen eine überindividuelle Bedeutung. Diese besteht vorrangig in ihrer Eignung, Anknüpfungspunkt einer Vertrauensbildung in Marktaustauschprozessen zu sein.

Die Ersetzung von Informationen durch *institutionalisierte Formen von Vertrauen* wird insbesondere von der Informationsökonomie[182] untersucht.

Diese Forschungsrichtung ist Bestandteil der Abkehr von der Theorie des vollständigen Wettbewerbs, welche das Idealbild eines vollständigen Wettbewerbs hatte und unter anderem von transparenten Märkten ausging[183]. Der wirkliche Wettbewerb weicht in verschiedener Hinsicht von den Modellannahmen der Theorie des vollständigen Wettbewerbs ab, so dass diese Theorie insbesondere zugunsten der *Theorie des funktionsfähigen Wettbewerbs*[184] und der *Transaktionskostentheorie*[185] an Bedeutung verlor[186].

Die Informationsökonomie befasst sich mit den Problemen unzureichender Information der Marktteilnehmer, insbesondere der Verbraucher[187]. Sie geht davon aus, dass Verbraucher Suchkosten auf-

---

[181] Nicht gemeint sind hier solche Investitionen, die eine Amortisation aufgrund anderer Instrumente als dem Gütezeichenwesen erwarten lassen.

[182] Diese Forschungsrichtung wurde 1961 mit dem Aufsatz von G. Stigler (Stigler 1961, 213 ff.) begründet; vgl. Van den Bergh, Lehmann 1992, 589; Wiebe 1993a, 77.

[183] So insbesondere die Vertreter der sogenannten Freiburger Schule (Eucken; Böhm), später fortgesetzt als ordoliberale Theorie; vgl. Kilian 1996 Rdn. 382.

[184] Harvard-Schule; vgl. dazu Clark 1940, 241 ff.; Clark 1961 und später der Effizienztheorie (Chicago-Schule); vgl. dazu Posner 1976; Demsetz 1976, 371 ff.

[185] Die Transaktionskostentheorie untersucht insbesondere die einzelne Transaktion, die als Übertragung von Verfügungsrechten (Property-Rights) verstanden wird und betrachtet die *Transaktionskosten* als Effizienzmaßstab zur Beurteilung unterschiedlicher institutioneller Gestaltungsvarianten. Vgl. Coase 1937, 386 ff.; Picot, Reichwald, Wigand 1998, 41 ff.

[186] Zum Fehlen einer allgemein akzeptierten Wettbewerbstheorie vgl. Zohlnhöfer 1996, 101 ff.

[187] Hier ist strikt zwischen den betrachteten Marktteilnehmern zu unterscheiden. Ein Transparenzmangel zwischen Wettbewerbern kann zur Begünstigung des Verfolgungswettbewerbs wünschenswert sein; zur Zulässigkeit des Datenaustauschs zwischen Wettbewerbern in

wenden müssen, um Informationen über Preise und Qualitäten begehrter Waren und damit eine subjektiv ausreichende Grundlage für die Kaufentscheidung zu erlangen. Diese Aufwendungen werden ineffizient, wenn die Grenzkosten den Grenzertrag überschreiten[188]. Dies bedeutet, dass etwa bei Preisunsicherheit der Aufwand von Suchkosten nur dann und soweit effizient ist, als die erwartete weitere Preisminderung gegenüber dem niedrigsten bekannten Preis höher ist als die weiteren zu erwartenden Suchkosten[189]. Dies gilt entsprechend für den Aufwand von Suchkosten bei Qualitätsunsicherheit.

Qualitätsunsicherheit kann zu einem schwer zu reduzierenden Marktversagen führen[190]. Verbraucher können die begehrten Informationen über die Qualität von Waren oder Dienstleistungen - anders als Preisinformationen - zum Zeitpunkt des Kaufes im Allgemeinen nur eingeschränkt erlangen[191]. Bei Erfahrungs- und Vertrauensgütern[192] ist dies kaum beziehungsweise gar nicht möglich. Während die Qualität von *Suchgütern* in der Regel durch Untersuchung unmittelbar vor dem Kauf festgestellt werden kann, lässt sich die Güte von *Erfahrungsgütern* erst bei Verbrauch beurteilen[193]. Die Qualität von *Vertrauensgütern*, wie Dienstleistungen von Ärzten oder Anwälten, kann häufig nicht einmal nach Inanspruchnahme beurteilt werden[194]. Die Qualitätsunsicherheit kann auf Erfahrungsgütermärkten zum Absinken der durchschnittlichen Qualität angebotener Produkte führen. Dies wird durch die beiden informationsökonomischen Begriffe “moral hazard” und “adverse selection” beschrieben[195].

Marktinformationsverfahren vgl. Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Immenga § 1 Rdn. 483 ff.; Wiedemann (Hrsg.) 1999 § 7 Rdn. 11.

[188] Sogenannte “*Cost-Benefit”-Analyse*; vgl. Stigler 1961, 215; vgl. Van den Bergh, Lehmann 1992, 590; Wiebe 1993a, 77; Schäfer, Ott 2000, 464 ff.

[189] Van den Bergh, Lehmann 1992, 590.

[190] Van den Bergh, Lehmann 1992, 591; Wiebe 1993a, 77; Oppermann 1997, 176 f.

[191] Vgl. Ungern-Sternberg, Weizsäcker 1981, 611.

[192] Zum Erkenntniswert dieser auf P. Nelson (vgl. Nelson 1970, 311 ff.; Nelson 1974, 729 ff.) zurückgehenden künstlichen Unterscheidungen vgl. Ungern-Sternberg, Weizsäcker 1981, 611 und 613.

[193] Van den Bergh, Lehmann 1992, 591 nennen *Konserven* als anschauliches Beispiel für Erfahrungsgüter.

[194] Vgl. Van den Bergh, Lehmann 1992, 591; Schäfer, Ott 2000, 466 bezeichnen diese als *Glaubensgüter*.

[195] Vgl. Ungern-Sternberg, Weizsäcker 1981, 612; Van den Bergh, Lehmann 1992, 589; Wiebe 1993a, 77; Oppermann 1994, 205 f.; Eger 1997, 77 f.

Definitionsgemäß hat ein Verbraucher beim Kauf eines Erfahrungsgutes keine objektiv begründete Entscheidungsgrundlage für die Kaufentscheidung; er ist vielmehr auf subjektive Erwartungen beschränkt, die gegebenenfalls aus dem beobachtbaren Kaufpreis abgeleitet werden[196]. Unter der Annahme, dass die Produktion von Produkten niedriger Qualität zu geringeren Kosten möglich ist, besteht ein Anreiz für Produktanbieter, Gewinne durch Minimierung ihrer Produktionskosten insbesondere im Wege der Produktion und des Vertriebs von Gütern niedrigster Qualität zu maximieren[197]. "Moral hazard" beschreibt den Umstand, dass im Erfahrungsgüterbereich zwar ein Bedürfnis nach Gütern hoher Qualität besteht, für Produzenten jedoch der Anreiz fehlt, diesem Bedürfnis nachzukommen[198].

Das Problem der ungünstigen Auswahl ("adverse selection") wurde zuerst von Akerlof beschrieben[199]. Wenn es Verbrauchern nicht möglich ist, die Qualität angebotener Güter zu beurteilen, rückt der Preis als Entscheidungsgrundlage in den Vordergrund. Da der Verbraucher regelmäßig eine durchschnittliche Qualität erwartet, hat der Anbieter mit dem niedrigsten Preis die besten Absatzchancen. Damit entfällt der Anreiz zu Herstellung und Vertrieb hochwertiger Waren, deren im Vergleich zu den "Billigprodukten" höheren Herstellungskosten sich nicht am Markt amortisieren lassen. Dies führt zu einer Abwärtsspirale, bei der gute Produkte von mittelmäßigen und diese langfristig von schlechten Produkten verdrängt werden[200].

Anbieter können dem durch Bildung von Goodwill und Werbung entgegenwirken[201]. Die Bildung von Goodwill basiert auf der Möglichkeit, Güter mit ihrem Produzenten zu identifizieren[202].

---

[196] Vgl. Ungern-Sternberg, Weizsäcker 1981, 612.

[197] Ungern-Sternberg, Weizsäcker 1981, 612 verdeutlichen dies mit einer Modellrechnung.

[198] Ungern-Sternberg, Weizsäcker 1981, 612; vgl. Van den Bergh, Lehmann 1992, 591; Wiebe 1993a, 77.

[199] Akerlof 1970, 488 ff. Als "Lemons" (Zitronen) bezeichnet Akerlof entsprechend dem amerikanischen Sprachgebrauch annähernd unbrauchbare Produkte.

[200] Van den Bergh, Lehmann 1992, 591nennen als Beispiel die hohe Anzahl schlechter Restaurant an touristischen Orten; weitere Beispiele bei Akerlof 1970, 492 ff.

[201] Van den Bergh, Lehmann 1992, 591 f.; Wiebe 1993a, 77; für Ungern-Sternberg, Weizsäcker 1981, 613 ist dies die Ursache dafür, daß es trotz "moral hazard" und "adverse selection" im realen Marktgeschehen qualitativ hochwertige Erfahrungsgüter gibt.

[202] Vgl. Ungern-Sternberg, Weizsäcker 1981, 613; Ungern-Sternberg, Weizsäcker 1981, a.a.O. weisen darauf hin, daß die Identifikation auf der Verwendung von Marken beruht.

Hat ein Verbraucher mehrmals von einem Anbieter Güter konstant hoher Qualität gekauft, so wird der Verbraucher dazu neigen, das Anbieterverhalten zu extrapolieren, das heißt anzunehmen, dass der Anbieter auch in Zukunft gleiche Qualität leisten wird[203]. Der Anbieter kann eine Goodwill-Prämie erzielen. In der Informationsökonomie ist festgestellt worden, dass auf diese Weise berechtigterweise von dem Preis auf die Qualität eines Produkts geschlossen werden kann, so dass der Preis für den Verbraucher als Qualitätssignal wirkt[204]. Natürlich gilt dieser Zusammenhang nicht uneingeschränkt[205]. Im Gegenteil besteht stets die Gefahr opportunistischen Anbieterverhaltens. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der zu erwartende Gewinn bei Verkauf minderwertiger Produkte den Gewinn übersteigt, der bei fortdauernder Wahrung der Vorgaben des aufgebauten Goodwill erwartet werden kann. Mit anderen Worten: Übersteigt die Qpportunismus-Prämie die Goodwill-Prämie, so gebietet das Gewinnmaximierungsprinzip, den aufgebauten Goodwill aufzubrauchen[206]. Auch etablierte Goodwill-Beziehungen sind damit weder dauerhaft stabil noch stets sich automatisch selbst verstärkend[207].

Bei den meisten Markttransaktionen fehlen den beteiligten Verbrauchern einschlägige Erfahrungen mit konkreten Vertragspartnern, so dass sie auf die Auswertung von allgemeinen Signalen wie Markenname, Werbung, Preise etc. angewiesen sind[208]. Dabei kann jedes dieser Signale einschließlich seiner rechtlichen Rahmenbedingungen als Institution im Sinne der *Neuen Institutionenökonomik*[209] betrachtet werden.

---

[203] Vgl. Schäfer, Ott 2000, 466; Van den Bergh, Lehmann 1992, 592.

[204] Farell, Prices as Signals of Quality, Cambrigde 1981; Ungern-Sternberg, Weizsäcker 1981, 615 ff. ; Van den Bergh, Lehmann 1992, 592.

[205] So auch Van den Bergh, Lehmann 1992, 592, die unter Hinweis auf diesen Zusammenhang ausdrücklich bestreiten, daß von hohen Preisen auf die Ausbeutung von Verbrauchern durch übermächtige Anbieter geschlossen werden kann.

[206] Vgl. Van den Bergh, Lehmann 1992, 592; Gawel 1997, 278.

[207] Grundsätzlich ist der Prozeß jedoch selbstverstärkend; vgl. Schäfer, Ott 2000, 473.

[208] Die Betrachtung dieser Signale ist Gegenstand der sogenannte Signaltheorie ("*signaling*"); dazu Gawel 1997, 279.

[209] Die *Neue Institutionenökonomik* ist kein einheitliches Theoriegebäude; es basiert auf den Ansätzen insbesondere der Property-Rights-Theorie, der Transaktionskostentheorie und der Principal-Agent-Theorie. Alle Einzelansätze der *Neuen Institutionenökonomik* gehen davon aus, daß das menschliche Verhalten durch eine individuelle Nutzenmaximierung, eine begrenzte Rationalität (zu der auch die beschränkten Informationsverarbeitungskapazitäten zählen; vgl.

Ob und in welchem Maße Werbung aus ökonomischer Perspektive ein geeignetes Mittel ist, um Verbrauchern authentische Informationen über Produktqualität zu eröffnen, ist umstritten[210]. Die befürwortende Ansicht stützt sich insbesondere auf die Behauptung, dass der *Umfang* der Werbung auf die Produktqualität schließen lasse[211].

Man kann davon ausgehen, dass ein Anbieter dann zu falschen Werbeaussagen veranlasst ist, wenn die durch sie erzielbaren künftigen Gewinne höher sind als die drohenden Verluste[212]. Letztere hängen von der Entdeckungswahrscheinlichkeit, der Wahrscheinlichkeit des Absatzrückganges im Falle der Entdeckung und dem Umfang der daraus resultierenden Verluste ab[213]. Das Risiko des Anbieters ist damit bei Suchgütern höher als bei Erfahrungs- oder Vertrauensgütern. Dementsprechend dürfte das Informationspotential von Werbeaussagen über Erfahrungs- oder Vertrauensgüter geringer sein als von Werbeaussagen über Suchgüter. Dagegen, dass das Informationspotential bei Werbeaussagen über Erfahrungs- oder Vertrauensgüter gleich Null ist, spricht jedenfalls für Produkte mit etabliertem Goodwill das hohe Imagerisiko, welches möglicherweise langandauernd sein und sich auch auf weitere Produkte erstrecken kann, die dem Werbenden zugeordnet werden. Dies legt nahe, dass jedenfalls die Werbeaussagen etablierter Produzenten auch im Bereich der Erfahrungs- und Vertrauensgüter Quellen für authentische Produktinformationen sein können[214].

Gütezeichen könnten sich im Verhältnis zu sonstigen Produktinformationen durch eine weitreichende Objektivität auszeichnen. Damit erscheinen Gütezeichen in besonderem Maße als geeignetes Mittel, um einem Marktversagen durch "moral hazard" und "adverse selection" entgegenzuwirken[215]. Gelingt dies, so wird im betroffenen Marktsegment ein Absinken der durchschnittlichen Produktqualität verhindert und der Fortbestand qualitativ hochwertiger Produkte gesichert.

Gawel 1997, 267) und opportunistisches Verhalten gekennzeichnet ist; einleitend dazu Picot, Reichwald, Wigand 1998, 34 ff.; Richter 1994, 3 ff.

[210] Befürwortend: Nelson 1974, 729 ff.; Kihlstrom, Riordan 1984, 448 ff.; Van den Bergh, Lehmann 1992, 593; ablehnend: Schmalensee 1978, 493 ff.; vgl. dazu Ungern-Sternberg, Weizsäcker 1981, 618 ff.

[211] Kihlstrom, Riordan 1984, 449 f.; vgl. Nelson 1974, 729 ff.; Ungern-Sternberg, Weizsäcker 1981, 618 ff.

[212] Vgl. Van den Bergh, Lehmann 1992, 593.

[213] Van den Bergh, Lehmann 1992, 593; vgl. Nelson 1970, 312 ff.

[214] McAuliffe 1987, 35 f.; Van den Bergh, Lehmann 1992, 593.

[215] So ausdrücklich Wiebe 1993a, 77.

Die Erhaltung hochwertiger Produkte ist zugleich ein vorrangiges Verbraucherschutzziel. Treffen die Annahmen des informationsökonomischen Ansatzes zu, so sind Gütezeichen zugleich herausragende Mittel zur Erreichung eines weitreichenden Verbraucherschutzes[216]. Verbraucherpolitische Konzepte zur Konsumenteninformation sollten daher zum informationsökonomischen Ansatz Stellung beziehen[217].

Zusammenfassend können Gütezeichen damit als potentiell effektive Institutionen zur Verringerung von Verhaltensunsicherheiten und als instrumentelle Hilfen zur Aufrechterhaltung des Qualitätswettbewerbs bezeichnet werden.

Aus der Sicht der Transaktionskostentheorie[218] könnten Gütezeichen überdies ein geeignetes Mittel sein, das wirtschaftspolitische Ziel der Verringerung von Transaktionskosten zu erreichen. Unterstellt, Verbraucher seien an einem bestimmten Niveau von Produktinformationen interessiert, so müssten sie in einem bestimmten Umfang Suchkosten zur Erlangung dieses Informationsniveaus aufwenden. Die Produktanbieter sind insoweit als "cheapest cost avoider" [219] anzusehen, weil ihnen die Bereitstellung von Produktinformationen leichter fallen dürfte als den Verbrauchern die autonome Beschaffung entsprechender Informationen. Die Bereitstellung von Informationen durch Anbieter ist damit bezogen auf Produkteinheiten erheblich günstiger als die isolierte Beschaffung durch einzelne Verbraucher[220]. Gütezeichen können daher grundsätzlich als geeignete Mittel zur Verringerung von Transaktionskosten angesehen werden[221].

Die vorstehend als gesamtwirtschaftlich positiv beschriebenen Effekte setzen voraus, dass Gütezeichen tatsächlich in transparenzfördernder Weise eingesetzt werden. Insbesondere die Aufrechterhaltung des

---

[216] So auch Van den Bergh, Lehmann 1992, 589, die sich ausdrücklich dagegen wenden, Verbraucherschutzrecht auf die Frage der Korrektur von Machtungleichgewichten zu reduzieren.

[217] Dies verkennt Gruber 1987, 30 ff., der das sogenannte *Informationsmodell* (zu diesem auf der neoliberalen Wirtschaftstheorie fußenden verbraucherpolitischen Konzept vgl. Simitis 1976, 95) als vorherrschend skizziert und im Wesentlichen soziologische Einwendungen vorträgt.

[218] Vgl. dazu Seite 172.

[219] Zu der von Calabresi (Calabresi 1972, 136 ff.) auf Grundlage der Überlegungen von Coase (Coase 1960, 1 ff.) und Demsetz (Demsetz 1974, 31 ff.) entwickelten Figur des "cheapest cost avoider" vgl. Schäfer, Ott 2000, 211 ff., Salje 1984, 285 f.

[220] Vgl. Wiebe 1993a, 77.

[221] Wiebe 1993a, 77.

Qualitätswettbewerbs durch die Vermeidung von "moral hazard" und "adverse selection" erfordert, dass Gütezeichen nicht nur dazu verwandt werden, Qualität zu fingieren.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht darf allerdings nicht übersehen werden, dass Gütezeichen geeignet sind, die Erkennbarkeit der Substitutionsfähigkeit von Gütern zu beeinträchtigen[222]: Gütezeichen können persönliche, sachlich nicht gerechtfertigte Bindungen des Verbrauchers zum Produkt begründen. Zwar erreichen diese Bindungen selten den Grad emotionaler Prägung, welchen Individualmarken schaffen können. Soweit jedoch Konsumentscheidungen auf Grundlage der durch Gütezeichen vermittelten Produkt*erwartungen* getroffen werden, wird zugleich der Anreiz zur Entscheidungsfindung auf autonom ermittelter Tatsachengrundlage gemindert. Dies gilt grundsätzlich auch für die Fälle, in denen Gütezeichen Qualitätsvorstellungen lediglich fingieren[223]. Gütezeichen stellen Qualitätsdifferenzierungen oberhalb des abgebildeten Qualitätsniveaus nicht und Teilqualitäten innerhalb der abgebildeten Gesamtqualität allenfalls eingeschränkt dar[224]. Auch insoweit kann allein die Existenz von Gütezeichen der Berücksichtigung objektiver Qualitätsunterschiede im Entscheidungsprozeß entgegenstehen.

Zusammenfassend lassen sich sowohl Interessenparallelen als auch Interessengegensätze der Marktteilnehmer im Zusammenhang mit Gütezeichen festhalten. Unter den dargestellten Umständen dürfte die *Existenz* von Gütezeichen im übereinstimmenden Interesse aller Marktteilnehmer liegen während die Interessen hinsichtlich der konkreten *Ausgestaltung* des Gütezeichenwesens teilweise divergieren dürfte: Verbrauchern scheint überwiegend an der Authentizität der Qualitätsaussage von Gütezeichen als Mittel der Produktinformation gelegen zu sein, während das Interesse von Zeichenverwendern auf die Leistungsfähigkeit von Gütezeichen als Absatzinstrument gerichtet ist: Dies ist das Interesse an einem generell hohen Qualitätsstandard von gütegekennzeichneten Produkten zur Steigerung der Gütezeichen-

---

[222] Vgl. entsprechend für Individualmarken Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 120

[223] Ein negativer ökonomischer Effekt von Informationen, die eine normierte Qualität und Zuverlässigkeit aufweisen, ist der infolge der Normierung erhöhte Täuschungsanreiz, dem der Informierende "ausgesetzt" ist; vgl. Gawel 1997, 309; Magoulas 1985, 53. Mit anderen Worten: Die Normierung erhöht die erzielbare Opportunismusprämie (dazu soeben Seite 175).

[224] Vgl. Hamann 1953, 521; Suhr 1952, 418; Bormann 1952, 214; Mellerowicz 1969, 202; Gruber 1987, 82 ff.; dazu ausführlich unten Seite 213 ff.

bedeutung für Konsumentscheidungen und einem variablen, das heißt möglichst ohne Zusatzkosten erreichbaren Qualitätsniveau für die eigenen Produkte.

Welche Ausgestaltung des Gütezeichenwesens unter Berücksichtigung der Individualinteressen und der gesamtwirtschaftlichen Wirkungszusammenhänge als effizient erscheint, wird später näher untersucht werden müssen[225].

c. Der rechtliche Schutz der Interessen an Produktkennzeichnungen

Durch die rechtliche Ausgestaltung des Gütezeichenwesens bezieht der Gesetzgeber in dem Feld sich teilweise deckender, teilweise einander widersprechender Interessen Position. Konkretisiert wird diese Festlegung durch die Rechtsprechung zur markenrechtlichen Eintragungsfähigkeit und Verwendbarkeit von Gütezeichen.

aa. Rechtliche Rahmenbedingungen für Beschaffenheitsangaben

Als Absatzinstrumente beziehungsweise Mittel der Verbraucherinformation stehen Gütezeichen neben sonstigen Beschaffenheitsangaben.

Produktanbietern steht es grundsätzlich frei, beliebige Beschaffenheitsangaben zu verwenden. Dies folgt insbesondere aus dem durch Art. 2 I GG geschützten Recht auf freie wirtschaftliche Betätigung[226] sowie dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 I 1 GG, Art. 10 EMRK[227]). Die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit einzelner Unternehmer besteht neben einer entsprechenden Betätigungsfreiheit anderer Unternehmer. Die Grenzen des zulässigen Wettbewerbsverhaltens und damit auch der Verwendung von Beschaffenheitsangaben werden insbesondere durch das Lauterkeitsrecht bestimmt, das den Schutz der

---

[225] Vgl. dazu unten Seite 213 ff.

[226] Vgl. Baumbach, Hefermehl 1999 UWG Allg Rdn. 45 ff.; die Erstreckung des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit auf den wirtschaftlichen Bereich ist weitgehend anerkannt; vgl. BVerfG vom 16.1.1957 – 1 BvR 253/56 - BVerfGE 6, 32 (36); BVerfG vom 12.11.1958 – 2 BvL 4, 26, 40/56, 1,17/57 BVerfGE 8, 274 (328); BVerfG vom 16.5.1961 – 2 BvF 1/60 - BVerfGE 12, 341 (347); Dürig 1955, 730 ff.; enger noch Peters 1953, 673. Der Grundrechtsschutz durch Art. 2 I GG in Verbindung mit Art. 12 GG und Art. 14 GG dürfte heute kaum noch bestritten sein.

[227] Vgl. Baumbach, Hefermehl 1999 UWG Allg Rdn. 62 a ff.

Lauterkeit des Wettbewerbs bezweckt[228] und seinerseits in Übereinstimmung mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht und der Verfassung auszulegen ist[229].

Um Bedeutung und Ausgestaltung des Gütezeichenrechts einordnen zu können, sind zunächst die lauterkeitsrechtlichen Vorgaben für Beschaffenheitsangaben zu skizzieren.

§ 3 UWG, die sogenannte kleine Generalklausel, untersagt die Verwendung irreführender Angaben über geschäftliche Verhältnisse und nennt die *Beschaffenheit* von Waren ausdrücklich unter den Beispielen für geschäftliche Verhältnisse. Grundvoraussetzung der Anwendung des Irreführungsverbotes ist ein Handeln im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs[230]. Irreführend ist eine Angabe im Sinne des § 3 UWG, wenn die Vorstellungen, die ein Teil der Adressaten über die Bedeutung der Angabe haben, von den wirklichen Verhältnissen abweichen. Konstitutiv für einen Verstoß gegen das Irreführungsverbot ist die Abweichung des nach der *Verkehrsauffassung* bestimmten Bedeutungsgehaltes von den wirklichen Verhältnissen; der objektive Bedeutungsgehalt ist ebenso wenig maßgeblich wie die Aussageabsicht des Werbenden[231]. Ausreichend ist eine Irreführung eines nicht völlig unbeachtlichen Teils der angesprochenen Verkehrskreise[232].

Dies wirft zwei miteinander verbundene Folgefragen auf: Fraglich ist erstens, ab welchem Anteil von einem *beachtlichen* Teil ausgegangen

---

[228] Zum Schutzobjekt des UWG vgl. den bei Baumbach, Hefermehl 1999 UWG Einl Rdn. 44 dargestellten Meinungstand.

[229] Vgl. Leisner 1986, 100 ff.; Baumbach, Hefermehl 1999 UWG Einl Rdn. 92, 95.

[230] Vgl. Baumbach, Hefermehl 1999 § 3 UWG Rdn. 5 f.

[231] BGH vom 11.5.1954 - I ZR 178/52 - BGHZ 13, 244 (253) – Cupresa-Kunstseide; BGH vom 17.9.1957 - I ZR 105/56 - GRUR 1958, 39 (40) – Rosenheimer Gummimäntel - m. Anm. Droste; BGH vom 1.12.1960 - I ZR 6/59 - GRUR 1961, 193 (196) – Medaillenwerbung - m. Anm. Droste; BGH vom 20.4.1966 - Ib ZR 40/64 - GRUR 1966, 515 (516) – Kukident; BGH vom 1.10.1986 - I ZR 126/84 - GRUR 1987, 171 (172) – Schlußverkaufswerbung; BGH vom 1.2.1990 - I ZR 45/88 - GRUR 1990, 609 (610) – Monatlicher Ratenzuschlag; KG vom 4.12.1984 - 5 U 4525/83 - GRUR 1986, 258; Baumbach, Hefermehl 1999 § 3 UWG Rdn. 23.

[232] RG GRUR 1939, 627 (629) – Eloxieren; BGH vom 11.5.1954 - I ZR 178/52 - BGHZ 13, 244 (253) – Cupresa-Kunstseide; BGH vom 23.10.1956 - I ZR 76/54 - GRUR 1957, 128 (131) – Steinhäger; BGH vom 28.6.1960 - I ZR 13/59 - GRUR 1960, 567 (569) – Kunstglas; BGH vom 20.4.1966 - Ib ZR 40/64 - GRUR 1966, 515 (516) – Kukident; BGH vom 5.4.1990 - I ZR 19/88 - GRUR 1990, 604 (605) – Dr. S.-Arzneimittel; vgl. Baumbach, Hefermehl 1999 § 3 UWG Rdn. 27 ff.

werden kann (Irreführungsquote[233]) und zweitens, welches Betrachtungs- oder Betrachterniveau bei der Ermittlung einer möglichen Irreführung zugrunde gelegt wird (Verbraucherbild)[234]. Wird allgemein von einem geringen Niveau auch für die Informationsverarbeitung ausgegangen, so ist der zur Feststellung der Irreführung erforderliche Anteil Irregeführter schnell erreicht[235]. Die Anwendung des Irreführungsverbotes bedeutete in diesem Fall für die nicht irregeführten Bevölkerungskreise eine Informationseinbuße[236]. Dieses Spannungsverhältnis ist bei der Beantwortung der beiden vorgenannten Fragen zu beachten.

Die Irreführungseignung auch objektiv richtiger Angaben ist wiederholt höchstrichterlich festgestellt worden[237]. Eine Irreführung liegt danach vor, wenn ein nicht unerheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise mit der objektiv richtigen Aussage eine unrichtige Vorstellung verbindet[238]. Ein anschauliches Beispiel hierfür sind unechte Preisherabsetzungen, das heißt Vergleiche mit eigenen alten Preisen, die nicht ernsthaft für eine angemessen lange Zeit verlangt worden sind[239]. Auch die im Rahmen dieser Untersuchung interessierenden Prüfzeichen

---

[233] Vgl. Baumbach, Hefermehl 1999 § 3 UWG Rdn. 27 f.

[234] Dazu statt aller Sack 1998a, 264 ff. m.w.N.

[235] So Baumbach, Hefermehl 1999 § 3 UWG Rdn. 28, der Irreführungsquoten von 10 bis 15 % nennt; allgemein wird bei objektiv richtigen Angaben eine höhere Irreführungsquote (vgl. BGH vom 1.10.1986 - I ZR 126/84 - GRUR 1987, 171 (172) – Schlußverkaufswerbung; BGH vom 29.5.1991 - I ZR 204/89 - GRUR 1991, 852 (854) – Aquavit; BGH vom 21.2.1991 - I ZR 106/89 - GRUR 1992, 66 (68) – Königl. Bayerische Weisse - m.Anm. Knaak; BGH vom 2.5.1991 - I ZR 258/89 - GRUR 1992, 70 (72) – 40 % weniger Fett) und eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Auswirkungen (BGH vom 22.2.1990 - I ZR 201/88 - GRUR 1990, 1028 (1029) – incl. Mwst. II; BGH vom 11.10.1990 - I ZR 10/89 - GRUR 1991, 552 (553) – TÜV-Prüfzeichen; BGH GRUR 1994, 519 – Grand Marnier) für geboten erachtet.

[236] Vgl. Schricker ZHR 139 (1975), 208 (225).

[237] Vgl. dazu Sack 1996, 461 ff.

[238] BGH vom 11.5.1954 - I ZR 178/52 - BGHZ 13, 244 (253) – Cupresa-Kunstseide; BGH vom 17.9.1957 - I ZR 105/56 - GRUR 1958, 39 (40) – Rosenheimer Gummimäntel - m. Anm. Droste; BGH vom 1.12.1960 - I ZR 6/59 - GRUR 1961, 193 (196) – Medaillenwerbung - m. Anm. Droste; BGH vom 1.10.1986 - I ZR 126/84 - GRUR 1987, 171 (172) – Schlußverkaufswerbung; BGH vom 1.2.1990 - I ZR 45/88 - GRUR 1990, 609 (610) – Monatlicher Ratenzuschlag; KG vom 4.12.1984 - 5 U 4525/83 - GRUR 1986, 258. Dass der EuGH in einer Entscheidung die Irreführungseignung einer Angabe unter Hinweis darauf, dass sie wahr ist, verneint (EuGH vom 16.1.1992 – Rs. C-373/90 – Slg. 1992, I - 131 (150) - Nissan), steht dem nicht entgegen, da sie den Einzelfall betraf und nicht verallgemeinerungsfähig ist; vgl. Sack 1999a, 106.

[239] BGH vom 28.6.1974 – I ZR 62/72 – GRUR 1975, 78 (79) – Preisgegenüberstellung I; BGH vom 25.1980 – I ZR 10/78 – GRUR 1980, 306 (307) - Preisgegenüberstellung III; Baumbach, Hefermehl 1999 UWG § 3 Rdn. 296; Sack 1996, 464.

können nach der geltenden Rechtsprechung trotz objektiv richtiger Angaben täuschungsgeeignet sein[240].

Bei der Anwendung des Lauterkeitsrechts sind die Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Richtlinien 84/450/EWG[241] zur irreführenden Werbung und 97/55/EG[242] zur vergleichenden Werbung zu beachten[243]. Gegenüber dem bisherigen nationalen Recht betont das Gemeinschaftsrecht verstärkt die Bedeutung wenig eingeschränkter Werbemöglichkeiten für die Warenverkehrsfreiheit im Binnenhandel. Die Regelungskompetenz der Europäischen Union knüpft an die Qualifizierung von Produktgestaltungen und Werbemaßnahmen als *Maßnahmen gleicher Wirkung* im Sinne des Art. 28 EG (ex-Artikel 30 EGV)[244] an[245].

Der deutsche Gesetzgeber hat die *Richtlinie über irreführende Werbung (84/450/EWG)* "durch Nichtstun umgesetzt"; das UWG und die Rechtsprechung zur irreführenden Werbung entsprachen nach der wohl überwiegenden Ansicht bereits den in der Richtlinie normierten

---

[240] BGH vom 11.10.1990 - I ZR 10/89 - GRUR 1991, 552 (554) – TÜV-Prüfzeichen = EWiR § 3 UWG 1/91, 91 m. Anm. Paefgen hat die werbliche Verwendung eines "TÜV-Zertifikats" für Brillenfassungen mit der Begründung wegen Irreführung untersagt, daß das Zeichen aufgrund privaten Einzelvertrages nach eigens hierzu entwickelten Prüfungskriterien verliehen wurde und damit kein "interessenneutraler objektiver Ausweis der Gütesicherung", wie ihn RAL-Gütezeichen darstellen, vorläge (so ausdrücklich BGH vom 11.10.1990 - I ZR 10/89 - GRUR 1991, 552 (554) – TÜV-Prüfzeichen); vgl. BGH vom 17.11.1960 - I ZR 78/59 - GRUR 1961, 189 (191) – Rippenstreckmetall - m. Anm. Bußmann; OLG Celle vom 27.5.1993 – 13 U 32/93 – WRP 1994, 147 – TÜV-geprüfter Reifenfachbetrieb.

[241] Richtlinie des Rates vom 10.9.1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über irreführende Werbung (84/450/EWG), ABl. L 250 vom 19.9.1984, S. 17; nachfolgend *Richtlinie über irreführende Werbung (84/450/EWG).*

[242] Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.10.1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung, ABl. L 290 vom 23.10.1997, S. 18; nachfolgend *Richtlinie über vergleichende Werbung (97/55/EG)*; vgl. Tilmann 1999, 546 ff.; zur Entwurfsfassung vgl. Möllers, Schmid 1997, 150.

[243] Zum Einfluß des EG-Rechts auf das Irreführungsverbot vgl. Baumbach, Hefermehl 1999 UWG Einl Rdn. 644; Sack 1999a, 102 ff.

[244] Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25.3.1957 (BGBl. II S. 766) in der Fassung des Vertrages von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte vom 2. Oktober 1997 (Amtsblatt C 340 vom 10.11.1997, S. 145-172); konsolidierte Fassung verfügbar unter http://europa.eu.int/eur-lex/de/treaties/index.html (4.5.2000).

[245] Zur Entwicklung der Bedeutung von Art. 28 EG (ex-Artikel 30 EGV) vgl. Kilian 1996 Rdn. 233; Baumbach, Hefermehl 1999 UWG Einl Rdn. 616 ff.

Mindestanforderungen[246]. Art. 7 *Richtlinie über irreführende Werbung (84/450/EWG)* stellt den Mitgliedsstaaten ausdrücklich frei, weiterreichende Schutzvorschriften vorzusehen.

Auch zur *Richtlinie über vergleichende Werbung (97/55/EG)* ist eine ausschließliche Umsetzung durch die Rechtsprechung erwogen worden[247]. Der BGH könnte einen entsprechenden Weg eingeschlagen haben, indem er bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist[248] § 1 UWG richtlinienkonform unter Beachtung der *Richtlinie über vergleichende Werbung (97/55/EG)* ausgelegt hat[249]. Unabhängig von der Frage der Umsetzungsbefugnis wird sich jedwede Umsetzungsmaßnahme am Regelungsgehalt der *Richtlinien irreführende Werbung (84/450/EWG)* sowie *vergleichende Werbung (97/55/EG)* orientieren müssen. Rechtsgestaltende Wirkung entfalten die Richtlinien insbesondere durch die Einführung gemeinschaftsrechtlicher - und damit der weitgehend bindenden Auslegung durch den EuGH unterliegender - Rechtsbegriffe[250].

Die Richtlinie 97/55/EG ändert die *Richtlinie über irreführende Werbung (84/450/EWG)*, führt in Art. 2 lit. 2a. eine Legaldefinition der "vergleichenden Werbung" ein und normiert Mindestvoraussetzungen, unter denen vergleichende Werbung zulässig ist. Die Mindestvoraus-

---

[246] Tilmann 1997, 791; zur Umsetzungspflicht bei bestehender Richtlinienkonformität vgl. Grabitz, Hilf (Hrsg.) 1997, Langeheine, EGV Art. 100 (a.F.) Rdn. 64.

[247] In der Arbeitsgruppe "Überprüfung des Wettbewerbsrechts" des Bundesjustizministeriums, GRUR 1997, 202 wurde eine Umsetzung durch die Rechtsprechung erwogen; ebenso Menke 1998, 817 ff. (819); ablehnend demgegenüber Tilmann 1997, 791; zum Meinungsstand vgl. Nachweise bei Menke 1998, Fußnote 90. Tatsächlich hat die Bundesregierung am 20.3.2000 einen Gesetzentwurf zur vergleichenden Werbung und zur Änderung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 14/2959) vorgelegt; vgl. dazu Berlit 2000, 1305 ff.

[248] Nach Art. 3 I *Richtlinie über vergleichende Werbung* hätte die Umsetzung bis spätestens 30 Monate nach der Veröffentlichung im Amtsblatt, das heißt bis April 2000 erfolgen müssen.

[249] BGH vom 5.2.1998 – I ZR 211/95 – BB 1998, 2225 – Testpreis-Angebot; BGH vom 23.4.1998 – I ZR 2/96 – BB 1998, 2228 (2229) – Preisvergleichsliste II; vgl. dazu Kotthoff 1998, 2217 ff. In der Testpreis-Entscheidung, a.a.O. (2226 f.), nimmt der BGH ausdrücklich eine gegenüber dem Gesetzgeber subsidiäre Umsetzungsverpflichtung der Gerichte an, hält die Umsetzung im Falle des § 1 UWG jedoch für zulässig und geboten; vgl. Erdmann, Bornkamm 1991, 880. Zur Bedeutung der *Richtlinie über vergleichende Werbung* (97/55/EG) für das nationale Lauterkeitsrecht vor Ablauf der Umsetzungsfrist vgl. insbesondere Sack 1998, 244.

[250] Zur Bindungswirkung von Auslegungen des EuGH im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren für andere Verfahren vgl. Grabitz, Hilf (Hrsg.) 1997, Wohlfahrt Art. 177 (a.F.) Rdn. 71 ff; zu dem aus dem Begriff der *irreführenden Werbung* der Richtlinie 84/450/EWG resultierenden Anpassungdruck vgl. Baumbach, Hefermehl 1999 Einl UWG Rdn. 650.

setzungen müssen kumulativ erfüllt sein[251]. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die betreffende Werbung zu verbieten[252]. Der nach der Richtlinie 97/55/EG zulässige Vergleich muss sich auf "eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbare und typische Eigenschaften" des beworbenen Produktes beziehen[253]. Art. 3 a I lit. c Richtlinie (97/55/EG) erlaubt ausdrücklich auch den Preisvergleich[254].

Durch die *Richtlinie (97/55/EG)* erhält die vergleichende Werbung in Deutschland erstmals eine positiv normierte Grundlage. Bereits vor den oben genannten Entscheidungen des BGH von Anfang 1998 war die vergleichende Werbung unter engen Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig[255]. Insoweit bedeuten die beiden Entscheidungen eine Änderung des Regel-Ausnahmeverhältnisses[256]. Die vergleichende Werbung ist nunmehr als Mittel des Leistungswettbewerbs und der Verbraucherinformation anerkannt, soweit die Werbevergleiche wahr und sachbezogen sind[257]. Zudem dürfte zukünftig ein gemeinschaftsrechtlich zu definierender Verbraucherschutz - bisher kein eigenständiger Schutzzweck des Lauterkeitsrechts[258] - zu berücksichtigen sein[259].

Vergleichende Werbung kann durch Bezugnahme auf Warentests erfolgen. Qualitätsaussagen aufgrund Warentests können nicht mehr als relative Richtigkeit für sich beanspruchen[260]. Dies steht ihrer werblichen Verwendung jedoch nicht entgegen[261]; im Interesse der

---

[251] Mißverständlich insoweit der Begriff "sollten" in Erwägungsgrund 11 *Richtlinie über irreführende Werbung (84/450/EWG)*; vgl. Tilmann 1997, 790.

[252] Vgl. Tilmann 1997, 790.

[253] Art. 3 a I lit. c *Richtlinie über vergleichende Werbung* (97/55/EG); dazu auf Grundlage einer Entwurfsfassung der *Richtlinie über vergleichende Werbung* (97/55/EG) Tilmann 1997, 796.

[254] Zum rechtspolitischen Hintergrund vgl. Tilmann 1997, 794.

[255] Vgl. BGH vom 5.2.1998 – I ZR 211/95 – BB 1998, 2225 (2226) – Testpreis-Angebot m.w.N. Zu den Erscheinungsformen und der rechtlichen Behandlung vgl. insbes. Baumbach, Hefermehl 1999 § 1 UWG Rdn. 330, 365 a ff.

[256] Kotthoff 1998, 2217.

[257] Näher dazu Baumbach, Hefermehl 1999 § 1 UWG Rdn. 389 ff.

[258] Vgl. Baumbach, Hefermehl 1999 Einl UWG Rdn. 135, 79; zur ökonomischen Funktion vgl. Schlüter 1992, 164 ff., 206 f.

[259] Möglicherweise erschöpft sich der Verbraucherschutz in der Vereinheitlichung der Werbebedingungen; vgl. Erwägungsgrund 2 *Richtlinie über vergleichende Werbung* (97/55/EG)

[260] Diese Einschränkung gilt für die Produktauswahl wie für die Auswahl der Prüfungskriterien; vgl. Baumbach, Hefermehl 1999 § 1 UWG Rdn. 411.

[261] Vgl. Fezer 1976, 484.

Verbesserung einer Markttransparenz müssen Mitbewerber eine nachteilige Vergleichswirkung hinnehmen[262]. Voraussetzungen einer zulässigen werblichen Verwendung sind insbesondere Neutralität und Objektivität der Testveranstalter[263].

Durch die kasuistisch festgelegten Möglichkeiten und Grenzen der Werbung mit Warentests, insbesondere die Pflicht zur Angabe der Veröffentlichungsfundstelle, wird Verbrauchern die Möglichkeit eingeräumt, eine unzureichende Markttransparenz durch eigene Bemühungen zu beseitigen. Als privatautonom handelnde Marktteilnehmer können sie diese Möglichkeit in Anspruch nehmen oder darauf verzichten. Tatsächlich geht der lauterkeitsrechtlich gewährte Schutz darüber hinaus: Durch die Festlegung der Voraussetzungen einer zulässigen Bezugnahme auf Warentests und der Anforderungen an den Warentest selbst können bereits die reinen "Extrakte", das heißt die bloßen Testergebnisse, eine berechtigte (relative) Objektivität für sich in Anspruch nehmen. Zumindest faktisch sind die auf dieser Objektivität basierenden Verbrauchererwartungen durch das Lauterkeitsrecht geschützt. Insoweit entspricht der lauterkeitsrechtliche Schutz dem sonstiger "verweisender Verbrauchervorstellungen"[264].

Zu den Einzelheiten der bisherigen und zukünftigen rechtlichen Behandlung vergleichender Werbung muss auf die einschlägige Literatur verwiesen werden[265].

Das Gemeinschaftsrecht wirkt durch den Zwang zur gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung insbesondere über das sogenannte Verbraucherleitbild auf den materiell-rechtlichen Gehalt des Irreführungsverbotes ein. Während im nationalen Lauterkeitsrecht bisher überwiegend von einem *flüchtigen und unkritischen Verbraucher* ausgegangen wurde[266], wird dem EuGH das Leitbild eines *umsichtigen,*

---

[262] Baumbach, Hefermehl 1999 § 1 UWG Rdn. 421; Fezer 1976, 484 ff.

[263] Nach BGH vom 9.12.1975 - VI ZR 157/73 - BGHZ 65, 325 (334) = GRUR 1976, 268 (271) – Warentest II muß die Untersuchung von "dem Bemühen um die Richtigkeit getragen und sachkundig durchgeführt" sein.

[264] Vgl. dazu Baumbach, Hefermehl 1999 § 3 UWG Rdn. 108c.

[265] Insbes. Baumbach, Hefermehl 1999 § 1 UWG Rdn. 329 ff.; Sack 1998, 241 ff; Tilmann 1997, 790 ff. jeweils m.w.N.

[266] Vgl. BGH vom 23.10.1956 - I ZR 76/54 - GRUR 1957, 128 (130) – Steinhäger; BGH vom 23.1.1959 - I ZR 14/58 - GRUR 1959, 365 (366) – Englisch Lavendel; BGH vom 26.9.1961 - I ZR 55/60 - GRUR 1962, 97 ff. (100) – Tafelwasser - m. Anm. Droste; BGH vom 26.2.1969 - I ZR 108/67 - GRUR 1969, 415 (416) – Kaffeerösterei – m. Anm. Storch; BGH vom 18.9.1981 - I ZR 11/80 - GRUR 1982, 111 (113) – Original-Maraschino; BGH vom 26.1.1984 - I ZR 227/81 -

kritisch prüfenden und verständigen Verbrauchers zugerechnet[267]. Das Verbraucherbild beeinflusst insbesondere die rechtliche Einordnung aufklärender Zusätze. Nach nationalem Lauterkeitsrecht hängt es von der Ausgestaltung aufklärender Zusätze ab, ob diese geeignet sind, eine Irreführungsgefahr zu beseitigen; im Einzelfall kann dies von vornherein ausgeschlossen sein[268]. Demgegenüber stellt der EuGH auf den Wahrheitsgehalt derartiger Zusätze ab, so dass aufklärende Zusätze die Irreführungsgefahr grundsätzlich entfallen lassen können[269]. Ein näherer Blick auf die Rechtsprechung des EuGH zeigt, dass die für das Verbraucherbild herangezogenen Entscheidungen zuweilen nicht *Verbraucher*, sondern *Wirtschaftsteilnehmer*[270] betreffen und der EuGH im Einzelfall durchaus den Bildungsrückstand einer Verbrauchergruppe berücksichtigt[271]. Andere Entscheidungen sprechen ausdrücklich von "normalsichtigen Verbrauchern", welche ein "normales Maß an Aufmerksamkeit" anwenden[272]. Bereits diese Entscheidungen wecken

GRUR 1984, 457 (459) – Deutsche Heilpraktikergesellschaft; BGH vom 13.2.1992 - I ZR 79/90 - GRUR 1992, 450 (452) – Beitragsrechnung; BGH vom 22.10.1992 - I ZR 284/90 - GRUR 1993, 127 – Teilzahlungspreis II; Baumbach, Hefermehl 1999 UWG Einl Rdn. 647; § 3 Rdn 32; Ullmann, JZ 1994, 928 (932).

[267] Vgl. EuGH vom 11.7.1996 - Verb. Rs. C-427/93, C-429/93, C-436/93 - Slg. 1996, I 3514 (3539) - Bristol-Myers Squibb/Paranova; EuGH vom 11.7.1996 - Rs. C-71/94, C-72/94, C-73/94 - Slg. 1996, I – 3603 (3626) = GRUR Int 1996, 1150 - Eurim-Pharm/Beierdorf; EuGH vom 11.7.1996 - Rs. C-232/94 - Slg. 1996, I 3671 (3689) = GRUR Int 1996, 1151 - MPA Pharma / Rhône-Poulenc Pharma; EuGH, Rs. 286/81, Slg. 1982, 4575 – Oosthoek; EuGH, Rs. C – 362/88, Slg. 1990, I - 667 – GB-Inno I; EuGH vom 13.12.1990 - Rs. 238/89 - Slg. 1990, I 4827 – Pall/Dahlhausen; EuGH vom 6.7.1995 - Rs. C – 470/93 - Slg. 1995, I 1923 (1944) – Mars; vgl. Emmerich 1998, 181; Engler 1996, 198 ff.; Fezer 1995, 671 ff.; Hösch 1994, 17 (55); Köhler 1993, 449; Krüger 1996, 113 ff. (119); Lenz 1994, 641 f.; Groeben, Thiesing, Ehlermann (Hrsg.) 1997, Müller-Graff, Art. 30 Rdn. 217 f.; Reich 1996, 63 ff.; Reuthal 1997, 1160; Sack 1999, 399 ff.; Veelken 1993, 381 ff.

[268] Sofern etwa die Irreführung auf der Formgestaltung des Produktes beruht; so BGH vom 12.3.1971 - I ZR 115/69 - GRUR 1971, 313 (315) – Bocksbeutelflasche - m. Anm. Harmsen; vgl. BGH vom 29.4.1970 - I ZR 123/68 - GRUR 1970, 425 (426) – Melitta-Kaffee - m. Anm. Krieger; Baumbach, Hefermehl 1999 § 3 UWG Rdn. 94, 157; zu aufklärenden Zusätzen bei irreführenden Marken vgl. BGH vom 1.3.1984 – I ZR 48/82 – GRUR 1984, 737 – Ziegelfertigstürze - m. Anm. Krafft.

[269] Vgl. Baumbach, Hefermehl 1999 UWG Einl Rdn. 648, § 3 Rdn. 94.

[270] Bei EuGH vom 13.12.1990 - Rs. 238/89 - Slg. 1990, I 4827 – Pall/Dahlhausen war dies der Konkurrent des Beklagten; vgl. dazu Ahlfeld 1997, S. 124; Sack 1998a, 265.

[271] Vgl. EuGH Slg. 1989, 1235 (1252) – Buet zu einem französischen Verbot der Kundenwerbung für pädagogisches Material an der Haustür.

[272] Vgl. EuGH vom 11.7.1996 - Verb. Rs. C-427/93, C-429/93, C-436/93 - Slg. 1996, I 3514 (3539) - Bristol-Myers Squibb/Paranova; EuGH vom 11.7.1996 - Rs. C-71/94, C-72/94, C-73/94 - Slg. 1996, I – 3603 (3626) - Eurim-Pharm/Beierdorf; EuGH vom 11.7.1996 - Rs. C-232/94 - Slg. 1996, I 3671 (3689) - MPA Pharma / Rhône-Poulenc Pharma

Zweifel an einem einheitlichen Verbraucherleitbild des EuGH. Möglicherweise besteht die gemeinschaftsrechtliche Tendenz weniger im Wandel eines – ohnehin fiktiven – einheitlichen Verbraucherleitbildes als in der Entwicklung von Differenzierungen nach Verbrauchergruppen oder dem zeitlichen Ablauf einer möglichen Irreführung. Unter der realen Bedingung einer Flut von Produktinformationen hängt deren Einbeziehung in Konsumentscheidungen nicht zuerst von den intellektuellen Fähigkeiten der Verbraucher, sondern von der *Bereitschaft und Möglichkeit* zur Rezeption ab. Danach wären "das tradierte nationale" und "das modernere europäische" Verbraucherleitbild möglicherweise miteinander vereinbar, wenn man für die *Wahrnehmung* von Informationen und Werbeaussagen von einem flüchtigen Verbraucher, für die *Verarbeitung* hingegen von einem verständigen Verbraucher ausginge[273].

Die Darstellung der zum Verbraucherleitbild und seinem Wandel vertretenen Positionen würde bei weitem den Rahmen dieser Untersuchung sprengen; auch hier muss auf die weiterführende Literatur verwiesen werden[274].

Festzuhalten bleibt, dass das europäische Gemeinschaftsrecht aus Gründen der Rechtsharmonisierung bei der Anwendung des Irreführungsverbotes zu berücksichtigen ist.

Dabei ist zu beachten, dass die Ausgestaltung des Lauterkeitsrechts für Verbraucher die Grundlage zur Ausbildung von Verhaltensmustern bildet. Die Anwendung des Lauterkeitsrecht erfolgt damit auf Grundlage der durch das Lauterkeitsrecht mitgestalteten Verkehrsauffassung: "Statt-Preise" auf Preisschildern führen etwa nur dann zu bestimmten Kundenerwartungen, wenn durch die Rechtsordnung gewährleistet ist, dass diese nur unter bestimmten Voraussetzungen verwandt werden dürfen[275]. Wäre dies nicht gewährleistet, so würden Verbraucher langfristig in ihren Erwartungen enttäuscht und diesen Schildern zukünftig keine Bedeutung beimessen. Verbraucher müssten sich gegebenenfalls um andere Informationsquellen bemühen.

---

[273] So ausdrücklich Sack 1998a, 267; vgl. Borrmann, Michaelis 1990, 130 ff.; Tilmann 1996, 491; vgl. BGH vom 20.10.1999 – I – ZR 167/97 – BB 2000, 848 (im Volltext verfügbar unter http://www.rws-verlag.de/bgh-free/volltex2/vo67095.htm (4.5.2000)), der eine "situationsadäquate Aufmerksamkeit" zugrundelegt..

[274] Vgl. die in Fußnote 267 genannten Nachweise.

[275] Wenn der durchgestrichene Preis ernsthaft eine angemessene Zeit lang verlangt worden ist; vgl. Baumbach, Hefermehl 1999 § 3 UWG Rdn. 294.

Aus dieser Perspektive treten zwei Ziele als Kern der gemeinschaftsrechtlichen Harmonisierung des Lauterkeitsrechts in den Vordergrund: erstens die Schaffung eines gemeinschaftsweit einheitlichen materiellen Maßstabes zur Feststellung von Irreführungen und zweitens eine Beständigkeit in der nationalen Rechtsanwendung.

Zwischen beiden Zielen besteht ein Zielkonflikt, der im Rahmen der dargestellten derzeitigen Harmonisierungsbestrebungen zulasten der Beständigkeit entschieden werden muss. Weil das Lauterkeitsrecht in hohem Maße kasuistisch geprägt ist, wird es allerdings einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, bis die gebotene und erreichbare Beständigkeit tatsächlich erreicht werden kann. Bis dahin dürften die Harmonisierungsbestrebungen partiell erhöhte Marktintransparenzen bewirken. So begünstigt etwa die *Richtlinie über vergleichende Werbung (97/55/EG)* individuell initiierte Produktvergleiche ohne (ex-ante) Verbandskontrolle. Eine hohe Verlässlichkeit der verfügbaren Produktvergleiche als Informationsquelle dürfte erst mit der Herausbildung einer Kasuistik[276], insbesondere zu Art. 3 a der geänderten *Richtlinie über irreführende Werbung (84/450/EWG)*, erreicht werden. Mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand ist die temporär erhöhte Marktintransparenz als Rahmenbedingung für die Schaffung und Verwendung von Gütezeichen festzuhalten. Hierauf wird später näher einzugehen sein.

bb. Inhalt der markenrechtlichen Eintragungsfähigkeit von Gütezeichen

Gütezeichen sind eine besondere Art der Beschaffenheitsangabe. Das Instrument Gütezeichen bezweckt die Bündelung von Sachaussagen zur Qualität gekennzeichneter Produkte, das heißt die Schaffung einer Schlüsselinformation zur Produktqualität.

Für Produktanbietern sind derartige Schlüsselinformationen besondere Absatzinstrumente. Die absatzfördernde Wirkung beruht auf der unterstellten Eignung von Gütezeichen, Verkehrserwartungen zur Produktqualität wecken zu können und dadurch Konsumentscheidungen zu beeinflussen.

Nach der oben dargestellten Untersuchung verbindet ein großer Teil der Verbraucher mit *Gütezeichen* die Vorstellung von guter und besonderer

[276] Die Unvermeidlichkeit einer Kasuistik dürfte zugleich das Hauptargument der Befürworter einer richterrechtlichen Umsetzung der *Richtlinie über vergleichende Werbung (97/55/EG)* sein; vgl. Menke 1998, 819; Erdmann, Bornkamm 1991, 880.

beziehungsweise geprüfter und überwachter Qualität[277]. Da die Produktqualität fast immer ein wichtiges Moment der Konsumentscheidung ist, erscheinen Gütezeichen aus Verbrauchersicht als besonders geeignete Instrumente der Informationsbeschaffung beziehungsweise der Entlastung der Konsumentscheidung. Dies gilt in besonderem Maße für Güter, deren Qualität individuelle Verbraucher in konkreten Entscheidungssituationen gar nicht oder sehr schwer einschätzen können. Bei Erfahrungsgütern kann das Vertrauen in die Sachaussage eines Gütezeichens bestätigt werden, sofern das betreffende Produkt seine Funktionen zufriedenstellend erfüllt.

Gütezeichen werden verstanden als Aussage über die Qualität des Produktes insgesamt in Relation zur gesamten bezeichneten Produktgruppe. Dies bedeutete eine Informationsbündelung in zweifacher Hinsicht: Erstens kann die Referenzmenge die gesamte Produktgattung sein und zweitens kann ein Gütezeichen in diesem Sinne als Gesamtbeschreibung ohne Aussagen zu Teilqualitäten, zur Höhe des vom ihm dargestellten Qualitätsniveaus und Qualitätsunterschieden zwischen gütegekennzeichneten Produkten verstanden werden[278].

Individualmarken ermöglichen die Zuordnung von Produktnamen zu Produkten. Marken sind produktidentifizierende Unterscheidungszeichen im Marktwettbewerb[279]. Individualmarken enthalten unmittelbar keine Sachaussage zur Produktqualität. Vielmehr bilden die Identifizierbarkeit von Produkten und die Möglichkeit der Zuordnung zu bestimmten Herstellern für diese die Grundlage, Produkte von beständiger Qualität anzubieten und damit gezielt in einem Qualitätswettbewerb aufzutreten. In diesem Sinne kann eine Qualitätsfunktion von Marken aus der Herkunftsfunktion abgeleitet werden[280].

---

[277] S.o. *(2.) Infratest-Untersuchung zur Verkehrsauffassung von Gütezeichen*, Seite 158 ff.

[278] So ausdrücklich Gruber 1987, 78 ff.; vgl. BGH vom 1.3.1984 – I ZR 48/82 – GRUR 1984, 737 – Ziegelfertigstürze - m. Anm. Krafft; BGH vom 11.10.1990 - I ZR 10/89 - GRUR 1991, 552 (554) – TÜV-Prüfzeichen = EWiR § 3 UWG 1/91, 91 m. Anm. Paefgen.

[279] Fezer 1999 Einl Rdn. 39.

[280] So Riehle 1968, 124 f.; ablehnend Beier, Krieger 1976, 126; Baumbach, Hefermehl 1985 WZG Einl Rdn. 22; Loewenheim 1970, 243 sieht die Herkunftsfunktion als Mittel des Zwecks Qualitätsfunktion; vgl. EuGH vom 17.10.1990 - Rs. C-10/89 - Slg. 1990, I 3711 (3758) - HAG II = GRUR Int 1990, 960; EuGH vom 22.6.1994 - Rs. C-9/93 - Slg. 1994, I 2789 (2848) – Ideal-Standard = EuZW 1994, 467 m. Anm. Hackbarth; Sack 1972, 445; Schreiner 1983, 428 ff.; Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 235; Kunz-Hallstein 1990, 759; Schönfeld 1994, 218 ff.; Gloy 1994, 89 f.; Fezer 1999 Einl Rdn. 30 ff.

Mit der Anerkennung der markenrechtlichen Eintragungsfähigkeit von Gütezeichen ist das *Rechtsinstitut Gütezeichen* geschaffen. Die Anerkennung der Eintragungsfähigkeit als *Kollektivmarke* bedeutet eine Eingliederung in die Regelungsstruktur des MarkenG.

Eine Kollektivmarke Gütezeichen enthält *unmittelbar* eine Information zur Produktqualität. Durch die Eintragungsfähigkeit werden Gütezeichen damit gegenüber anderen Beschaffenheitsangaben privilegiert. Der Zweck dieser Privilegierung unterscheidet sich qualitativ von den Zwecken, die der Schutz von Individualmarken erfüllen kann. Aufgrund der Gütezeichen immanenten Sachaussage ist daher ausgeschlossen, die allgemein zu dem *"Regeltypus" Individualmarke*[281] entwickelte Funktionenlehre[282] auf die Kollektivmarke Gütezeichen zu übertragen.

Soweit ersichtlich, ist die grundsätzliche Eintragungs*fähigkeit* von Gütezeichen als Kollektivmarken im Sinne des § 97 MarkenG unbestritten. Gütezeichen sind aber weder per se Marken im Sinne des MarkenG noch besteht eine Pflicht zur markenrechtlichen Eintragung von Gütezeichen[283].

Da die Eintragungsfähigkeit von Gütezeichen zugleich eine Positionierung im Spannungsgefüge der teilweise übereinstimmenden, teilweise voneinander abweichenden Individualinteressen[284] bedeutet, folgt daraus, dass die rechtlich geschützten Funktionen von Gütezeichen nicht isoliert aus der Sicht einzelner Beteiligter beschrieben werden können[285].

Zu klären ist zunächst der wesentliche Inhalt der der Anerkennung der Eintragungsfähigkeit von Gütezeichen immanenten Privilegierung.

Von sonstigen Beschaffenheitsangaben unterscheiden sich eingetragene Gütezeichen grundlegend durch das subjektive Ausschließlichkeitsrecht

---

[281] Fezer 1999 § 3 Rdn. 18.

[282] Dazu Fezer 1999 MarkenG Einl Rdn. 30 ff.

[283] Vgl. Fezer 1999 § 97 Rdn. 18 ff. Allerdings stützt BGH vom 11.10.1990 - I ZR 10/89 - GRUR 1991, 552 (554) – TÜV-Prüfzeichen = EWiR § 3 UWG 1/91, 91 m. Anm. Paefgen die Feststellung der Irreführung durch ein aufgrund Privatgutachtens erstelltes Prüfzeichen darauf, daß dies weder ein RAL-Gütezeichen noch ein entsprechendes Zeichen sei. Damit (vgl. Abschn. 2.3. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*) ist die Eintragung zumindest faktischer Standard; vgl. BGH vom 17.11.1960 - I ZR 78/59 - GRUR 1961, 189 (191) – Rippenstreckmetall - m. Anm. Bußmann; OLG Celle vom 27.5.1993 – 13 U 32/93 – WRP 1994, 147 – TÜV-geprüfter Reifenfachbetrieb.

[284] S.o. *a. Zugrundeliegende Individualinteressen* , Seite 149.

[285] Ähnlich Schönfeld 1994, 218 zu den Mängeln der Diskussion um die Markenfunktionen.

des § 14 I MarkenG, das nach § 97 II MarkenG auch für Kollektivmarken besteht. Es sichert den Berechtigten grundsätzlich die Möglichkeit, das Absatzinstrument Gütezeichen im Geltungsbereich des MarkenG unter Ausschluss von Konkurrenten im Wettbewerb zu verwenden[286]. § 14 I MarkenG ist ein Property Right im Sinne der Institutionenökonomie.

Zugleich ermächtigt und verpflichtet § 102 II Nr. 5 MarkenG die Zeichenverwendungsinteressenten einer Kollektivmarke zur verbandsautonomen Festlegung der Voraussetzungen der Zeichenverwendung. Benutzungsbedingungen im Sinne des § 102 II Nr. 5 MarkenG sind, soweit sie Gütezeichen betreffen, insbesondere Aussagen zu dem Qualitätsniveau, welches Produkte mindestens aufweisen müssen, um mit dem Zeichen versehen werden zu dürfen. Damit prägt der normative Ansatz des Kollektivmarkenrechts weitere Eigenheiten von Gütezeichen im Vergleich zu sonstigen Beschaffenheitsangaben: Der Zwang zur Normierung der Benutzungsbedingungen verschließt solchen Produkten das Gütezeichenwesen, bei denen ein besonderes Qualitätsniveau nicht positiv und abgrenzbar beschrieben werden kann. Während die Qualität zahlreicher "einfacher" Waren insbesondere von ihrer stofflichen Zusammensetzung abhängt und damit relativ leicht beschreibbar ist, bestimmen bei anderen Waren und insbesondere Dienstleistungen eine Vielzahl von Parametern die Produktqualität. Sind entscheidende Parameter nicht oder – insbesondere bei Dienstleistungen - schwer verobjektivierbar (zum Beispiel Kundenzufriedenheit bei Friseurbesuch), so dürften die betroffenen Produkte vom Gütezeichenwesen ausgeschlossen sein. Dabei soll die Frage, ob die Festlegung auf Teilqualitäten beschränkt werden kann, an dieser Stelle ausdrücklich offen bleiben[287].

Festzuhalten ist außerdem, dass der Zwang zur Normierung von Gütebedingungen zugleich die dynamische Entwicklung von Produkteigenschaften beschränken kann: Benutzungsbedingungen sind eo ipso statisch, soweit nicht eine fortlaufende Überarbeitung ausdrücklich vorgesehen ist[288].

---

[286] Zur Schutzerstreckung nach dem Madrider Markenabkommen (Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken vom 14.4.1891, Stockholmer Fassung vom 14.7.1967, BGBl. II 1970, 293, 418) vgl. Berlit 1998, 431ff.

[287] Näher dazu unten Seite 213 ff.

[288] A.A. wohl Schirmer 1981, 188.

Mit der Anerkennung der Eintragungsfähigkeit von Gütezeichen hat der Gesetzgeber die Informationsbeschaffung nicht allein Marktmechanismen überlassen, sondern eine institutionelle Form der Informationsbündelung geschaffen. Die Verbandsautonomie im Hinblick auf die Verwendungsvoraussetzungen bildet dabei einen besonderen Ansatzpunkt für die Entfaltung von Marktmechanismen innerhalb dieser Institution[289]. Wegen der mit der Anerkennung der Eintragungsfähigkeit von Gütezeichen verbundenen Verbandsautonomie hat der Gesetzgeber Gütezeichen als ein eigenständiges marktendogenes Instrument konstituiert.

cc. Der rechtliche Schutz der Interessen und Markenfunktionen

(I.) Individualmarke

Durch § 14 I MarkenG ist das Recht des Inhabers einer Individualmarke als Ausschließlichkeitsrecht ausgestaltet.

Mit der Umsetzung der Markenrichtlinie (89/104/EWG) durch das MarkenG sind die rechtlich geschützten Funktionen von Kennzeichnungen gegenüber der Rechtslage nach dem WZG ausgedehnt worden[290].

Als Grundfunktion der Marke wurde traditionell die Unterscheidungsfunktion gesehen[291]; die Marke soll ein Produkt in einem anonymen Marktgeschehen individualisieren und identifizieren[292]. Einem Unternehmer sollte mit der Marke die Möglichkeit eröffnet werden, sich im Wettbewerb zur Bezeichnung seines Produkts auf ein Kennzeichen beziehen und dessen Verwendung durch Dritte untersagen zu können. Unterhalb dieser Grundfunktion werden Marken verschiedene andere Funktionen, wie Herkunfts-, Garantie-, Qualitäts-, Vertrauens- und Werbefunktion zugewiesen. Das Verhältnis der einzelnen Funktionen zueinander und ihre rechtliche Bedeutung sind insbesondere vor Inkrafttreten des MarkenG umstritten gewesen[293]. Die

---

[289] Zu sonstigen "marktlichen" Strategien zur Generierung von Informationen (hier: Risikoinformationen) vgl. Gawel 1997, 282 ff.

[290] Fezer 1999 Einl. Rdn. 35 ff.; vgl. Begründung zum MarkenG, BT-Drs. 12/6581 vom 14. Januar 1994, S. 81 f.; Fezer 1998, 713 ff.; zur Kollektivmarke vgl. Helm 1999, 41 ff.

[291] Vgl. Baumbach, Hefermehl 1985 Einl. WZG Rdn. 10, 14; Schluep 1964, 265 ff.; Henning-Bodewig, Kur 1988, Bd. I S. 6 ff.

[292] Individualisierungs- und Identifizierungsfunktion; vgl. Heydt 1976, 343.

[293] Vgl. Fezer 1999 Einl. Rdn 31 m.w.N..

Herkunftsfunktion steht für die Produktverantwortung des Markeninhabers, der sich aus Verbrauchersicht zu seinen Produkten bekennt[294]. Während die Rechtsprechung die Herkunftsfunktion, das heißt den Schutz der Herkunftsidentität, als die maßgebliche rechtlich geschützte Funktion ansah[295], wurde in der Literatur teilweise verlangt, die Herkunftsfunktion durch die Unterscheidungsfunktion in Verbindung mit der Werbefunktion zu ersetzen[296]. Zur Zeit der Geltung des WZG folgte die Rechtsprechung und die wohl überwiegende Ansicht in der Literatur diesem weitem Verständnis der rechtlich geschützten Funktionen einer Marke nicht. Der Vertrauens- (Garantie- und Qualitätsfunktion) sowie der Werbefunktion wurde keine eigenständige rechtliche Bedeutung beigemessen[297], sondern nur der Herkunftsfunktion.

Auch der EuGH sieht in der Herkunftsgarantie die Hauptfunktion der Marke. Zum spezifischen Gegenstand des Markenrechts gehöre das Recht des Markeninhabers, sich der Benutzung der Marke zu widersetzen, die die Herkunftsgarantie verfälschen könne[298]. Herkunftsgarantie bedeutet für den EuGH, dass der Verbraucher sich sicher sein dürfe, dass an einer ihm angebotenen Ware, die mit der Marke versehen ist, nicht ein Dritter auf einer früheren Vermarktungsstufe ohne Zustimmung des Markeninhabers einen Eingriff vorgenommen habe, der den Originalzustand der Ware beeinträchtigt habe[299]. Neben der Herkunftsfunktion anerkennt der EuGH die

---

[294] Fezer 1992, 153, 169.

[295] RG GRUR 1939, 852 - Original Zählerersatzteile; BGH vom 22.1.1964 - Ib ZR 92/62 - BGHZ 41, 84 (87) - Maja; BGH vom 8.7.1964 - Ib ZR 7/63 - BGHZ 42, 151 (155) - Rippenstreckmetall II; BGH vom 3.6.1964 - Ib ZR 140/62 - GRUR 1965, 86 (88) - Schwarzer Kater m. Anm. Röttger; BGH vom 2.2.1973 - I ZR 85/71 - BGHZ 60, 185 - Cinzano.

[296] Oppenhoff 1973, 433 ff.

[297] Vgl. Fezer 1999 Einl. Rdn. 32 f.

[298] Vgl. EuGH, Rs. 102/77, Slg 1978, 1139, GRUR 1978, 599 - Hoffmann-La Roche / Centrofarm, Rdn. 7; EuGH vom 17.10.1990 - Rs. C-10/89 - Slg. 1990, I 3711 (3758 f) - HAG II; EuGH vom 11.7.1996 - Rs. C-232/94 - Slg. 1996, I 3671 (3683) - MPA Pharma / Rhône-Poulenc Pharma; EuGH vom 11.7.1996 - Rs. C-71/94, C-72/94, C-73/94 - Slg. 1996, I – 3603 (3619) - Eurim-Parm/Beierdorf; EuGH vom 11.7.1996 - Verb. Rs. C-427/93, C-429/93, C-436/93 - Slg. 1996, I 3514 (3533) - Bristol-Myers Squibb/Paranova; vgl. Gloy 1994, 89 f.

[299] Vgl. EuGH, Rs. 102/77, Slg 1978, 1139, GRUR 1978, 599 - Hoffmann-La Roche / Centrofarm, Rdn. 7; EuGH vom 17.10.1990 - Rs. C-10/89 - Slg. 1990, I 3711 (3758) - HAG II; EuGH vom 11.7.1996 - Rs. C-232/94 - Slg. 1996, I 3671 (3683) - MPA Pharma / Rhône-Poulenc Pharma; EuGH vom 11.7.1996 - Rs. C-71/94, C-72/94, C-73/94 - Slg. 1996, I – 3603 (3619) - Eurim-Parm/Beierdorf; EuGH vom 11.7.1996 - Verb. Rs. C-427/93, C-429/93, C-436/93 - Slg. 1996, I 3514 (3532 f.) - Bristol-Myers Squibb/Paranova.

Identifizierungsfunktion der Marke. Die Marke gewährleistet danach unter anderem, dass der Verbraucher anhand der Produktqualität die Waren und Dienstleistungen identifiziert, die unter der Kontrolle des Markeninhabers hergestellt worden sind[300]. Die Identifizierungsfunktion betrifft die Herkunftsidentität ebenso wie die Produktidentität.

Seit dem Inkrafttreten des MarkenG kann von einem weiten Verständnis der rechtlich geschützten Funktionen ausgegangen werden[301]. Neben dem Schutz der Herkunftsidentität dient das MarkenG auch dem Schutz der Produktidentität und der sonstigen ökonomischen Funktionen der Marke in Marktprozessen[302]. Neben die Identifizierungsfunktion tritt insbesondere die Kommunikationsfunktion: Die Marke kann als Produktname das Image eines Produkts transportieren, wie etwa ein Personenname das Bild vom Charakter einer Person[303].

(II.) Kollektivmarke Gütezeichen

Als Funktionen von Gütezeichen, die als Kollektivmarke eingetragen sind, werden heute insbesondere die Herkunfts- und die Güte-(Qualitäts-) funktion anerkannt[304].

(1.) Herkunftsfunktion

Die Herkunftsfunktion betrifft die Eignung, von dem Zeichen auf die betriebliche Herkunft des Produktes zu schließen[305]. Anders als die Gütefunktion wurde die Herkunftsfunktion von Gütezeichen früher bestritten. Es wurde vertreten, dass es der alleinige Zweck von Gütezeichen sei, eine bestimmte Beschaffenheit und Güte einer Ware zu kennzeichnen[306]. Allerdings billigte auch diese Ansicht Gütezeichen eine Herkunftsfunktion zu, sofern es als Verbandszeichen eingetragen

---

[300] Fezer 1999 Einl. Rdn. 38.

[301] Vgl. Begründung zum MarkenG, BT-Drs. 12/6581 vom 14. Januar 1994, S. 82.

[302] Vgl. Fezer 1999 Einl. Rdn. 35. Zu den Funktionen vgl. Wiebe 1998, 159; aus markentechnischer Sicht Deichsel 1998, 336 ff.; dazu Harte-Bavendamm 1998, 335 f.

[303] Vgl. Fezer 1999 Einl. Rdn. 40.

[304] Vgl. Baumbach, Hefermehl 1985 WZG §§ 17-23 Rdn. 4; Elsaesser 1966, 21; Storkebaum, Kraft (Hrsg.) 1967, Endemann §§ 17 – 23 Rdn. 12; Grub 1972, 127; Gruber 1987, 225 ff.; Hamann 1953, 519 ff.; Mellerowicz 1969, 202 f.; Busse, Stark 1990 § 17 WZG Rdn. 3 ff.

[305] Vgl. BGH vom 3.11.1976 – I ZB 11/75 – GRUR Int 1977, 488 - DIN-GEPRÜFT - m. Anm. Heydt.

[306] Vgl. Baumbach, Hefermehl 1985 WZG §§ 17 - 23 Rdn. 4; Storkebaum, Kraft (Hrsg.) 1967, Endemann §§ 17 – 23 Rdn. 12.

war[307]. Diese Ansicht unterscheidet sich von derjenigen, die eine Herkunftsfunktion von Gütezeichen grundsätzlich bejaht, nicht inhaltlich, sondern nur durch das Vorverständnis des Gütezeichenbegriffes[308]. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass Gütezeichen nicht notwendigerweise als Kollektivmarke eingetragen sind[309]. Gütezeichen sind eine besondere Form von Gütemarken, das heißt von kollektiven Kennzeichen, welche die Produkte mehrerer Unternehmen nach den die Güte bestimmenden Produkteigenschaften kennzeichnen sollen[310]. Gütemarken sind weder als solche Marken im Sinne des MarkenG noch müssen sie als Kollektivmarke eingetragen werden[311]. Die Gleichsetzung des Gütezeichenbegriffes mit Gütezeichen, die als Kollektivmarken eingetragen sind, dient regelmäßig der sprachlichen Vereinfachung und fußt allein auf der *Möglichkeit* der Eintragung, dem offensichtlich hohen Anreiz zur Eintragung und dem Quasi-Standard der RAL-Gütezeichen, für die eine satzungsrechtliche Verpflichtung zur Eintragung besteht[312].

Sind Gütezeichen als Kollektivmarken eingetragen, kommen ihnen die Kollektivmarkenfunktionen zu, soweit sich nicht aus dem Wesen von Gütezeichen etwas anderes ergibt. Wesensmerkmal ist die Kennzeichnung nach gütebestimmenden Produkteigenschaften. Diese Möglichkeit bleibt unberührt, sofern ein Zeichen daneben die Herkunft eines Produktes ausweist. Herkunft ist insoweit die Herkunft des Produktes aus einem Unternehmen, welches Mitglied des Kollektivs und wie die anderen Mitglieder der Gütesicherung verpflichtet und entsprechend überwacht ist[313]. Herkunfts- und Gütefunktion schließen einander daher markenrechtlich nicht aus; sie ergänzen einander, soweit dies dem

[307] Baumbach, Hefermehl 1985 WZG §§ 17 - 23 Rdn. 5.

[308] A.A. Gruber 1987, 225 ff.

[309] Fezer 1999 § 97 Rdn. 18; vgl. entsprechend zu Verbandszeichen Baumbach, Hefermehl 1985 WZG §§ 17 - 23 Rdn. 5.

[310] Fezer 1999 § 97 Rdn. 18.

[311] Fezer 1999 § 97 Rdn. 18.

[312] Vgl. Abschn. 2.3. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

[313] BGH vom 3.11.1976 – I ZB 11/75 – GRUR Int 1977, 488 (489) - DIN-GEPRÜFT - m. zustimmender Anm. Heydt; ähnlich Helm 1999, 44; Ingerl, Rohnke 1998 § 97 Rdn. 6.

Wesen von Gütezeichen entspricht[314]. Dies gilt für die Rechtslage nach dem MarkenG ebenso wie es früher nach dem WZG galt[315].

(2.) Gütefunktion (Werbe-, Amortisations- und Informationsfunktion)

Die Gütefunktion, auch als Qualitäts-[316], Vertrauens-[317] oder Garantiefunktion[318] bezeichnet, beschreibt den Hauptzweck von Gütezeichen: Verbraucher über Produkteigenschaften zu informieren und Produktqualität zu sichern, indem Unternehmenszusammenschlüssen die Möglichkeit eingeräumt wird, eine hohe Produktqualität repräsentierende Kennzeichnungen für ihre Produkte im Wettbewerb einzusetzen. Allgemein steht es Zeicheninhabern von Marken grundsätzlich frei, unter einem Zeichen auch Waren verschiedener Qualitätsstufen zu vertreiben[319]. Dies gilt für Individual- wie für Kollektivmarken[320]. Enthält die Zeichendarstellung hingegen den Begriff "Gütezeichen" oder einen ähnlichen Begriff, mit dem das Vorliegen einer Qualitätsprüfung assoziiert wird, so rechtfertigen insbesondere das Marken- und das Lauterkeitsrecht die Annahme, dass das Produkt tatsächlich eine hohe Qualität aufweist.

So folgt für RAL-Gütezeichen aus den *RAL-Grundsätzen für Gütezeichen*[321] und ergänzend - beziehungsweise für sonstige Gütezeichen unmittelbar - aus § 8 II Nr. 4 MarkenG, dass das gekennzeichnete Produkt anhand objektiver Merkmale von einer neutralen Stelle auf die

---

[314] Ebenso ausdrücklich BGH vom 3.11.1976 – I ZB 11/75 – GRUR Int 1977, 488 (489) - DIN-GEPRÜFT - m. Anm. Heydt.

[315] Vgl. Fezer 1999 § 97 Rdn. 18 ff.; Althammer, Ströbele , Klaka 1997, Ströbele § 97 Rdn. 5 befaßt sich ausschließlich mit RAL-Gütezeichen und stellt fest, daß "Gütezeichen *in erster Linie* eine Garantiefunktion" zukomme [Hervorhebung des Verf.]; damit dürfte die hier als Gütefunktion bezeichnete Funktion gemeint sein. Fezer a.a.O. Rdn. 20 und Ströbele a.a.O. Rdn. 5 zitieren BGH vom 3.11.1976 – I ZB 11/75 – GRUR Int 1977, 488 - DIN-GEPRÜFT und scheinen dessen Ansicht zum Verhältnis der Funktionen zuzustimmen. Andererseits verneint Fezer 1999 § 97 Rdn. 16 die Identifizierungsfunktion von Garantiemarken, zu denen er auch Gütezeichen zählt.

[316] Gruber 1987, 232 ff.

[317] Vgl. BGH vom 3.11.1976 – I ZB 11/75 – GRUR Int 1977, 488 - DIN-GEPRÜFT - m. Anm. Heydt; Fezer 1999 Einl Rdn. 32.

[318] Althammer, Ströbele , Klaka 1997, Ströbele § 97 Rdn. 5.

[319] BGH vom 2.2.1973 – I ZR 85/71 – BGHZ 60, 185 (194) – Cinzano; BGH vom 1.3.1984 – I ZR 48/82 – GRUR 1984, 737 (738) – Ziegelfertigstürze - m. Anm. Krafft; vgl. Mellerowicz 1969, 200 f.

[320] Vgl. BGH vom 1.3.1984 – I ZR 48/82 – GRUR 1984, 737 (738) – Ziegelfertigstürze - m. Anm. Krafft.

[321] Vgl. die Begriffsbestimmung für *Gütezeichen* in Abschn. 1.2. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen* sowie Abschnitt 3.1 *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

Erfüllung von Mindestqualitätsstandards geprüft wurde[322]. Diese Anforderung ist rechtlich geschützt beziehungsweise sanktionsbewehrt bis hin zur Normierung eines eigenständigen Verfallstatbestandes[323] in § 105 I Nr. 5 MarkenG und der Begründung eines Kostenerstattungsanspruchs für erforderliche Rechtsverfolgungsmaßnahmen[324].

Lauterkeitsrechtlich schützt daneben insbesondere das Irreführungsverbot des § 3 UWG die Qualitätsvorstellung, die Verbraucher mit Gütezeichen verbinden[325]. Der Schutz umfasst, wie dargestellt, grundsätzlich auch verweisende Verbrauchervorstellungen[326]. Somit ist unschädlich, wenn Verbraucher keine exakten Vorstellungen von den vom Gütezeichen umfassten Beschaffenheitsmerkmalen haben[327].

Die Verwendung von Gütezeichen für ein Produkt niedrigerer Qualität als in den Gütebedingungen festgelegt kann vertragliche oder gesetzliche Haftungsrisiken der Zertifizierungsorganisation und des Zeichenverwenders begründen[328]. Damit werden die Qualitätsvorstellungen von Verbrauchern auch durch das Haftungsrecht geschützt[329].

Mit Blick auf die Interessen der am Gütezeichenwesen beteiligten Personenkreise kann die Gütefunktion ihrerseits in verschiedene Unterfunktionen unterteilt werden:

Zeichenverwender haben das Interesse, Gütezeichen als Kommunikationsmittel zur unmittelbaren Absatzsteigerung zu verwenden. Wie Individualmarken haben Gütezeichen eine Suggestiv- und Attraktions-

---

[322] Vgl. BPatG vom 25.6.1986 - 29 W (pat) 156/84 - BPatGE 28, 139 (144) - YACHT CHARTER; zum Inhalt der Qualitätsaussage ausführlich unten Seite 213 ff.

[323] Der markenrechtliche Schutz der Qualitätsvorstellung ist nicht auf den selbständigen Verfallstatbestand beschränkt; so aber Gruber 1987, 232 ff. zu dem § 105 I Nr. 2 MarkenG entsprechenden § 21 I Nr. 2 WZG.

[324] So Abschn. 5.3. Satz 2 *RAL-Grundsätze für Gütezeichen* für RAL-Gütezeichen; ausführlich dazu unten Seite 229 ff.

[325] Vgl. BGH vom 1.3.1984 – I ZR 48/82 – GRUR 1984, 737 – Ziegelfertigstürze - m. Anm. Krafft; BGH vom 11.10.1990 - I ZR 10/89 - GRUR 1991, 552 (553) – TÜV-Prüfzeichen = EWiR § 3 UWG 1/91, 91 m. Anm. Paefgen; Gruber 1987, 234 ff.; Wiebe 1993a, 79 ff.

[326] Dazu oben Seite 185. Vgl. Baumbach, Hefermehl 1999 § 3 UWG Rdn. 108c; vgl. in bezug auf Gütezeichen Wiebe 1993a, 80.

[327] Ausführlich dazu unten Seite 232 ff.

[328] Vgl. insbesondere Wiebe 1993a, 156 ff.; nach Müller 1987, 1522 begründet ausschließlich die haftungsrechtliche Relevanz von Gütezeichen deren wirtschaftlichen Wert für Endabnehmer; ausführlich dazu unten Seite 245 ff.

[329] Dies übersieht Gruber 1987, 232 ff.

kraft[330]. Diese beruht bei Individualmarken eher auf diffusen und emotional betonten Produktvorstellungen, bei Gütezeichen aufgrund der unterstellten Sachaussage des Zeichens auf eher rationalen Vorstellungen. In beiden Fällen zielt die Markenverwendung auf die unmittelbare Beeinflussung von Konsumentscheidungen. Insoweit kann auch im Hinblick auf Gütezeichen von einer *Werbefunktion* gesprochen werden.

Auf Grundlage der von der Informationsökonomie festgestellten Phänomene "moral hazard" und "adverse selection"[331] tritt neben die Werbefunktion eine weitere, von dieser unabhängige Funktion. Gütezeichen können zur Amortisation qualitätsrelevanter Investitionen beitragen.

Die Anerkennung der Eintragungsfähigkeit von Gütezeichen sowie die Ausgestaltung des Kollektivmarkenrechts konstituieren Gütezeichen deshalb in besonderer Weise als "subjektivrechtliche Instrumente zur Gewährleistung privater Planungsfreiheit auf dem Markt"[332]. Durch § 102 II Nr. 5 MarkenG unterliegt die Normierung der zur Gütezeichenverwendung berechtigenden Produktqualität grundsätzlich der Verbandsautonomie. Dies eröffnet Interessenten einer Zeichenverwendung die Gelegenheit, die von *ihnen* als geboten erachteten Merkmale einer erhöhten Produktqualität als notwendigen Qualitätsstandard festzuschreiben[333]. Gütezeichen sind insoweit ein marktendogenes Gestaltungsmittel[334]. Dies stellt einen qualitativen Unterschied gegenüber anderen Mitteln zur Erhöhung der Markttransparenz, insbesondere Warentests, dar. Zeichenverwendern vermittelt die Normierung in der Markensatzung ein hohes Maß an Planungssicherheit. Zusammenfassend kann diese Funktion von Gütezeichen als *Amortisationsfunktion* bezeichnet werden.

Die verbraucherbezogene Komponente der Gütefunktion basiert auf der Eignung von Gütezeichen, Mittel zur Information des Verbrauchers

---

[330] Zur Suggestiv- und Attraktionskraft von Marken vgl. Fezer 1999 Einl Rdn. 33; Vanzetti 1965, 130 ff.

[331] Dazu oben Seite 172 ff.; vgl. Ungern-Sternberg, Weizsäcker 1981, 612 f.; Van den Bergh, Lehmann 1992, 589; Wiebe 1993a, 77; Oppermann 1994, 205 f.

[332] Vgl. Fezer 1999 Einl. Rdn. 26.

[333] Damit wird hier zugleich eine Unterscheidung eingeführt zwischen Produktmerkmalen, für die a priori ein "ausreichender" Qualitätswettbewerb gegeben ist und solchen, für die er mangels Markttransparenz nicht besteht.

[334] Dazu soeben Seite 192.

über Produktqualitäten zu sein. Insoweit kann von der *Informationsfunktion* von Gütezeichen gesprochen werden. Bedeutung und Inhalt der Informationsfunktion hängen von Einzelheiten der rechtlichen Vorgaben für die Bündelung sowie den möglichen wechselseitigen Einflüssen der einschlägigen Rechtsregeln ab. Die *Informationsfunktion* basiert auf der markenrechtlich begründeten Eindeutigkeit eingetragener Gütezeichen sowie der eindeutigen Zuordnung des Zeichens zu den in dem Zeichen gebündelten Sachaussagen (den Gütebedingungen). Diese Eindeutigkeit ermöglicht einen präzisen Meinungsbildungsprozess um die Tauglichkeit des Zeichens. Durch die mögliche Beteiligung von Interessenverbänden, Medien oder neutralen Institutionen an dieser Diskussion besteht eine Kontrollinfrastruktur[335], die zur Validität und Substantiiertheit der Informationen unabhängig von der Sachkenntnis individueller Konsumenten beitragen kann. Die *Fachöffentlichkeit* trägt außerhalb festgelegter Sanktionen maßgeblich dazu bei, dass an gütegekennzeichnete Produkte objektiv berechtigte Qualitätserwartungen geknüpft werden können.

Die wirtschaftlichen Funktionen von Gütezeichen werden durch die Interessen der am Gütezeichenwesen beteiligten Personen determiniert, so dass sich die diesbezügliche Teilparallelität und Teilgegenläufigkeit[336] auch im Verhältnis der Funktionen abbildet.

Die wirtschaftlichen Funktionen von Gütezeichen werden außer durch das Markenrecht durch verschiedene andere, insbesondere lauterkeits- und haftungsrechtliche Rechtsregeln gewährleistet. Diese Vorschriften haben jeweils eigenständige Schutzzwecke. Die Inhalte der einzelnen Funktionen hängen ebenso wie ein mögliches Rangverhältnis der Funktionen vom Regelungsgehalt der einschlägigen Rechtsregeln und den zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkungen ab. In diesem Sinne ist die Gewährleistung der Markenfunktionen notwendigerweise komplex ausgestaltet[337]. Daher wird an dieser Stelle davon abgesehen, die Funktionsinhalte weiter zu konkretisieren und die Voraussetzungen sowie den Umfang insbesondere des markenrechtlichen Schutzes[338], festzulegen.

---

[335] Nachfolgend bezeichnet als *Fachöffentlichkeit*.

[336] Vgl. Seite 149 ff.

[337] Der Begriff "rechtliche geschützte Funktionen der Marke" (vgl. Gruber 1987, 202) kann daher nicht im Sinne einer eindeutigen Zuordnung verstanden werden.

[338] Vgl. entsprechend zu Individualmarken Beier, Krieger 1976, 125ff.; Fezer 1999 Einl Rdn. 39 ff.; Gruber 1987, 202 ff.; Heydt 1976, 339 ff.

d. Zwischenergebnis

Rechtlich geschützte Funktionen von markenrechtlich eingetragenen Gütezeichen sind zunächst die *Gütefunktion* und daneben die *Herkunftsfunktion*. Die Gütefunktion kann untergliedert werden in die *Werbe*- sowie die *Amortisationsfunktion* als zwei selbständige Teilfunktionen aus Sicht der Zeichenverwender sowie die *Informationsfunktion* aus Verbrauchersicht. Dabei ist allerdings festzuhalten, dass eine auf ein konkretes Produkt bezogene Werbe*wirkung* auch erzielt werden kann, wenn eine hohe Qualität lediglich fingiert wird. (Dies entspricht dem Aufbrauchen des Goodwill zur Erzielung der Opportunismusprämie[339].) Die Amortisationsfunktion und insbesondere die Informationsfunktion liefen in diesem Fall hingegen weitgehend leer. Im Anbieterinteresse liegen *authentische* Gütezeichenstandards ausschließlich insoweit, als die Authentizität – losgelöst von konkreten Produkten - die Werthaltigkeit der *Institution* Gütezeichen prägt und damit die erzielbare Goodwill-Prämie bestimmt.

2. Voraussetzungen und Verfahren einer Gütezeicheneintragung

Die Eintragung von Gütezeichen als Kollektivmarken erfolgt gem. § 18 Nr.9 MarkenV in das vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geführte allgemeine Markenregister; ein eigenes Kollektivmarkenregister existiert nicht[340]. Mit der Eintragung entsteht gem. § 4 I MarkenG der Markenschutz[341]. Mangels abweichender Regelungen gelten gem. § 97 II MarkenG für das Eintragungsverfahren die allgemeinen Vorschriften der §§ 32 ff. MarkenG sowie die Richtlinie für die Prüfung von Markenanmeldungen vom 27.10.1995[342].

Verfahrensbeteiligte sind neben dem Deutschen Patent- und Markenamt der Gütezeichenverband als Inhaber des Gütezeichens und die Zeichenverwendungsinteressenten einerseits sowie in der Praxis eine neutrale Stelle, die dem Deutschen Patent- und Markenamt im Hinblick auf § 8 II Nr. 4 MarkenG die Unbedenklichkeit der Gütezeichen-

---

[339] Vgl. Van den Bergh, Lehmann 1992, 592; Gawel 1997, 278; dazu näher oben Seite 175.

[340] Vgl. Fezer 1999 § 97 Rdn. 10.

[341] Die lediglich theoretisch mögliche Entstehung eines Kollektivmarkenschutzes von Gütezeichen durch Benutzung gem. § 4 Nr. 2 und Nr. 3 (vgl. dazu Fezer 1999 § 97 Rdn. 12) kann hier außer Betracht bleiben.

[342] Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1995, 378; abgedruckt bei Fezer 1999, 2451 ff.; nachfolgend *Richtlinie Markenanmeldungen*.

anmeldung bescheinigt[343] sowie Prüfstellen, die die technische Konformitätsprüfung durchführen[344].

a. Gütezeichenverband

Voraussetzung für die Eintragung eines neuen Gütezeichens ist zunächst die Existenz eines rechtsfähigen Verbandes gem. § 98 MarkenG. Dies können juristische Personen des Privatrechts sein, bisher nicht hingegen Personengesellschaften[345]. Den Vereinen gleichgestellt sind gem. § 98 S.2 MarkenG die juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Anders als nach dem WZG ist die Verfolgung gewerblicher Zwecke nach dem MarkenG keine Voraussetzung der Kollektivmarkenrechtsfähigkeit[346].

b. Markensatzung (Vorliegen und Regelungsgegenstände)

Weiter muss bei der Anmeldung eine Markensatzung mit den nach § 102 II MarkenG vorgeschriebenen Mindestinhalten vorliegen[347]. Die Beifügung der Markensatzung ist nach § 102 I MarkenG Anmeldevoraussetzung; wird sie auch nach Aufforderung nicht nachgereicht, so hat das Deutsche Patent- und Markenamt den Eintragungsantrag nach § 36 IV MarkenG zurückzuweisen[348].

Die Markensatzung dient sowohl den Interessen des Kollektivs als auch denen der Öffentlichkeit. Der interne Zweck besteht in der Regelung der Rechtsbeziehungen des Kollektivs zu seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander. Daneben informiert die nach § 102 IV MarkenG frei einsehbare Markensatzung die interessierte Öffentlichkeit über das Kollektiv, seine Mitglieder und die Bedingungen der Benutzung der Kollektivmarke[349]. Gütezeichengemeinschaften können

---

[343] Dies ist regelmäßig - aber nicht zwingend - der RAL; vgl. BPatG vom 25.6.1986 - 29 W (pat) 156/84 - BPatGE 28, 139 (144) - YACHT CHARTER.

[344] Vgl. für das Gütezeichen Software Heussen, in: Kilian, Heussen (Hrsg.) 1999 Kap. 12 Rdn. 75.

[345] Fezer 1999 § 98 Rdn.3 bezeichnet den Ausschluß von Personenhandelsgesellschaften rechtspolitisch als unsachgerecht; zur Kollektivmarkenrechtsfähigkeit eines Konzerns vgl. Fezer 1999 § 98 Rdn. 7.

[346] Vgl. dazu Fezer 1999 § 98 Rdn. 8.

[347] Vgl. Althammer, Ströbele , Klaka 1997, Ströbele § 102 Rdn. 4 ff.; Fezer 1999 § 102 Rdn. 5 ff.; zu den entsprechenden Erfordernissen für eine Zeichensatzung nach § 18 WZG vgl. Gruber 1987, 294.

[348] Zu den Folgen einer mangelhaften Markensatzung für die Feststellung des Anmeldetages vgl. Fezer 1999 § 102 Rdn. 2

[349] Vgl. Fezer 1999 § 102 Rdn. 3.

in der Markensatzung insbesondere Qualitätskriterien und -standards sowie Prüfverfahren festschreiben und so der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Die Markensatzung ist von der Verbandssatzung, also der Satzung des Kollektivs, zu unterscheiden[350]. Die Markensatzung kann in der Verbandssatzung enthalten sein, auch ohne ausdrücklich als Markensatzung bezeichnet zu sein; entscheidend ist, dass der in § 102 MarkenG normierte Mindestinhalt geregelt ist.

Neben Angaben zum Kollektiv (§ 102 II Nr.1, 2 MarkenG) und zu den Voraussetzungen einer Mitgliedschaft im Kollektiv (§ 102 II Nr.3 MarkenG) sind die Benutzungsberechtigten und die Nutzungsbedingungen zu bezeichnen (§ 102 II Nr. 4, Nr. 5 MarkenG).

Die Nutzungsberechtigten müssen nicht einzeln konkret bezeichnet, jedoch hinreichend bestimmt sein[351]. Ein Mitglied des Kollektiv, welches die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Kollektivmarkenbenutzung erfüllt, ist mangels abweichender Bestimmungen in der Satzung grundsätzlich zur Markenbenutzung berechtigt[352]. Im Rahmen kartellrechtlicher Grenzen[353] kann einem Mitglied das ausschließliche Benutzungsrecht eingeräumt werden[354].

Während das Benutzungsrecht hinsichtlich des Verbandszeichens nach dem WZG ausschließlich als schuldrechtliches Gebrauchsrecht verstanden wurde[355], kann es nach der geltenden Rechtslage auch als dingliches Recht (dingliches Recht sui generis)[356] bestehen.

Nichtmitgliedern des Kollektivs kann das Benutzungsrecht dementsprechend aufgrund schuldrechtlicher Gebrauchsüberlassung oder aufgrund Lizenzerteilung nach § 30 MarkenG eingeräumt werden[357]. Die Markensatzung kann darüber hinaus festlegen, ob derjenige, der die normierten Nutzungsvoraussetzungen der Markensatzung erfüllt, unmittelbar zur Nutzung berechtigt ist oder ob es jeweils einer

---

[350] Näher dazu Fezer 1999 § 102 Rdn. 4.

[351] Vgl. Fezer 1999 § 102 Rdn. 7.

[352] Vgl. Fezer 1999 § 102 Rdn. 7.

[353] Dazu näher unten Seite 236 ff.

[354] Vgl. BKartA WuW/E Nr. 575, 576, S. 431, 432 - Freiwillige Ketten; Fezer 1999 § 102 Rdn. 7.

[355] Baumbach, Hefermehl 1985 WZG § 18 Rdn. 3; Schlüter 1953, 310.

[356] Dazu Fezer 1999 § 102 Rdn. 8; außerdem Fezer 1999 § 30 Rdn. 6 ff.

[357] Zur Abgrenzung vgl. Fezer 1999 § 30 Rdn. 7.

Benutzungserlaubnis durch das Kollektiv bedarf[358]. Sind die satzungsmäßigen Voraussetzungen für das Benutzungsrecht erfüllt, so besteht dieses kraft Gesetzes[359].

Die Benutzungsbedingungen können im weiteren regeln die Dauer des Benutzungsrechts, die Form der Benutzung der Kollektivmarke, das Gebiet, in dem die Kollektivmarke verwendet werden darf und die Art und Qualität der Produkte, für die das Benutzungsrecht besteht[360]. Vereinbarungen hinsichtlich der Qualität sind in bezug auf die Eintragung von Gütezeichen als Kollektivmarke Wesensmerkmal.

c. Verfahren

Um die für die Eintragung in das Markenregister erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des RAL oder einer anderen neutralen Stelle zu erlangen, muss im Falle des RAL ein sogenanntes Anerkennungsverfahren durchlaufen werden[361]. In diesem Verfahren beantragen die Gütezeichen-Interessenten die Anerkennung des von ihnen initiierten Gütezeichens durch den RAL. Dazu müssen sie dem RAL als ordentliche Mitglieder beitreten und die *RAL-Grundsätze für Gütezeichen* als verbindliche Grundlage der Zeichenverwendung anerkennen[362]. Die Entwürfe für die Markensatzung, insbesondere die Gütebedingungen, werden von den Interessenten und dem RAL gemeinsam erarbeitet und den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen (Anbieter- und Verbraucherverbände, Verbände des Prüfwesens, staatliche Stellen) zur Stellungnahme zugeleitet[363]. Im Benehmen mit diesen und nach Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft stellt der RAL fest, dass die Voraussetzungen für eine Eintragung in die RAL-Gütezeichenliste vorliegen, erkennt das Gütezeichen an und bescheinigt dies der Gütezeichengemeinschaft[364]. Dies ist die von der Rechtsprechung für die markenrechtliche Eintragung vorausgesetzte

[358] Dazu Fezer 1999 § 102 Rdn. 7.

[359] Fezer 1999 § 102 Rdn. 7.

[360] Dazu ausführlich Fezer 1999 § 30 Rdn. 14, § 102 Rdn. 9.

[361] Vgl. Abschn. 3. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*; Gruber 1987, 15; Marr, Ikier1968, 12 ff.; Nicklisch 1969, 9 ff.

[362] Abschn. 3.1. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

[363] Abschn. 3.4. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*; laut Gruber 1987, 15 werden regelmäßig keine formellen Einwände erhoben; vgl. Marr, Ikier 1968, 37 ff.; kritisch Marburger 1979, 233; Nicklisch 1969, 46.

[364] Abschn. 3.5. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

Unbedenklichkeitsbescheinigung einer neutralen Stelle[365]. Das in die RAL-Gütezeichenliste übernommene Zeichen wird dann als vom RAL anerkannt im Bundesanzeiger bekanntgemacht[366].

Um RAL-Gütezeichen führen zu dürfen, müssen Unternehmen insbesondere nachweisen, dass sie personell und ausstattungsmäßig in der Lage sind, gleichbleibend die Einhaltung der normierten Güte zu gewährleisten und dass die erste vollständige Überwachungsprüfung bestanden wurde[367]. Diese Prüfung wie weitere Stichprobenüberwachungen erfolgen durch autorisierte und überwachte Prüfstellen, welche technisch dazu in der Lage sind[368].

3. Rechtliche Vorgaben für den Inhalt von Marken- und Verbandssatzung

a. RAL-Grundsätze für Gütezeichen

Nach den RAL-Grundsätzen für Gütezeichen sind Gütezeichen "Wort- oder Bildzeichen, oder beides, die als Garantieausweis zur Kennzeichnung von Waren oder Leistungen Verwendung finden, die die wesentlichen, an objektiven Maßstäben gemessenen, nach der Verkehrsauffassung die Güte einer Ware oder Leistung bestimmenden Eigenschaften erfüllen, und deren Träger Gütegemeinschaften sind, die im Rahmen der RAL-Gemeinschaftsarbeit jedermann zugänglich und vom RAL anerkannte und veröffentlichte Gütebedingungen aufstellen und deren Erfüllung überwachen, oder die auf gesetzlichen Maßnahmen beruhen"[369]. An anderer Stelle werden Gütezeichen als "interessenneutrale, objektive Ausweise der Gütesicherung, d.h. einer stetig überwachten Güte ...." bezeichnet[370]. RAL-Gütezeichen sind stets auf

---

[365] Vgl. BPatG vom 25.6.1986 - 29 W (pat) 156/84 - BPatGE 28, 139 - YACHT CHARTER.

[366] Abschn. 3.5. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

[367] Abschn. 2.6.4. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

[368] Dies sind etwa im Bereich des *Gütezeichens Software* folgende Stellen: Datev, Nürnberg; GPS – Gesellschaft zur Prüfung von Software, Ulm; IBM Deutschland, Stuttgart; KPMG, Deutsche Treuhand-Unternehmensberatung, Mannheim; KPMG Peat Marwick Treuhand, Frankfurt; RWTÜV, Essen; Siemens-Nixdorf Informationssysteme, München; Treuarbeit, Frankfurt; TÜV Bayern, München; TÜV Berlin-Brandenburg, Berlin; TÜV Rheinland, Köln; TÜV Südwestdeutschland, Filderstadt; vgl. dazu Herberger 1986, 381; Heussen, in: Kilian, Heussen (Hrsg.) 1999 Kap. 12 Rdn. 75; Schiffers, Delbrück 1991, 1004.

[369] Abschn. 1.2. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen.*

[370] Abschn. 1.4. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*. Der Begriff "interessenneutral" ist dabei zumindest missverständlich; das RAL-Anerkennungsverfahren wird in der Regel von Gütezeichengemeinschaften im Eigeninteresse der Verbandsmitglieder an einer Gewinn-

die Eintragung als Kollektivmarken in das Markenregister ausgerichtet[371]. Die Markensatzung muss den von § 102 II MarkenG vorgeschriebenen Mindestinhalt aufweisen[372].

Die RAL-Grundsätze für Gütezeichen sind Grundlage jedes RAL-Gütezeichens, da die Anerkennung durch den RAL ausschließlich auf ihrer Grundlage erlangt werden kann[373]. Um ein RAL-Gütezeichen als Kollektivmarke eintragen zu lassen, muss ein Anerkennungsverfahren durchlaufen werden, in dem der RAL die Anerkennung erteilt[374]. Durch die *RAL-Grundsätze für Gütezeichen* lässt sich der RAL Kompetenzen einräumen, durch die gewährleistet werden soll, dass RAL-Gütezeichen im Wettbewerb ausschließlich zu den von den RAL-Grundsätzen gedeckten Zwecken verwendet werden können[375]. Bereits der Erfolg des Anerkennungsverfahrens kann davon abhängen, ob den "Anregungen" des RAL entsprochen wird[376]. Die jeweilige Gütezeichengemeinschaft[377] hat dem RAL gegenüber sicherzustellen, dass die Gütebedingungen für Erzeugnisse oder Leistungen eingehalten werden, dass diese Einhaltung laufend überwacht und Verstöße gegen Gütebedingungen oder die Zeichensatzung geahndet werden[378]. Erfüllt die Gütezeichengemeinschaft die ihr obliegenden Aufgaben nicht, so kann der RAL die Anerkennung des Gütezeichens und der Gütezeichengemeinschaft entziehen[379]. In diesem Fall hat die Gütezeichengemeinschaft sicherzustellen, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen und Mittel der Gütezeichenverwendung beseitigt werden[380]. So ist die Löschung der Eintragung als Kollektivmarke ebenso zu veranlassen wie die Beseitigung der Kennzeichnungsmittel (Prägestempel, Prospekte, Etiketten, etc.)[381]. Die Gütezeichen-

maximierung betrieben; a.A. wohl Schirmer 1981, 186; vgl. dazu in kartellrechtlicher Hinsicht OLG Frankfurt vom 27.6.1985 – 2 U 122/84 (Kart) - WRP 1986, 98 (100).

[371] Vgl. Abschn. 2.3. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen.*

[372] Abschn. 2.6.2. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen* stellt dies deklaratorisch fest.

[373] Abschn. 3.1. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen.*

[374] Vgl. Abschn. 3. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

[375] Zur Rechtsstellung des RAL ausführlich Gruber 1987, 252 ff. m.w.N..

[376] Vgl. Grub 1972, 65; Gruber 1987, 254.

[377] In den *RAL-Grundsätzen für Gütezeichen* als *Gütegemeinschaft* bezeichnet.

[378] Abschn. 2.7.1. und 2.7.2. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

[379] Abschn. 5.1.4. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

[380] Abschn. 5.2. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

[381] Vgl. OLG Celle vom 6.3.1985 – 13 U 166/84 – GRUR 1985, 547 – Buskomfort.

gemeinschaft ist verpflichtet, die Unterlassung einer unberechtigten Gütezeichenverwendung nach Entzug der Anerkennung gegebenenfalls auf dem Rechtsweg durchzusetzen oder dem RAL die Kosten zu ersetzen, die dieser für Ersatzmaßnahmen aufwendet[382]. Die RAL-Grundsätze für Gütezeichen schreiben vor, dass die Sicherungs- und Überwachungspflichten im "Satzungswerk der Gütegemeinschaft" zu verankern ist[383]. Dies ist nicht zwingend die Markensatzung im Sinne des § 102 MarkenG; es reicht eine Verankerung in der Verbandssatzung.

Demgegenüber sind die Gütebedingungen in die Gütezeichensatzung, das heißt die Markensatzung im Sinne des MarkenG aufzunehmen[384]. In den Gütebedingungen sind die "Gütemerkmale [...], die von den einschlägigen Fach- und Verkehrskreisen für die Beurteilung der Qualität als wesentlich angesehen werden, [...] festgelegt [...]"; dies können "nur objektiv messbare Eigenschaften" sein[385]. In den Gütebedingungen sind damit die Beurteilungskriterien sowie das jeweilige Qualitätsniveau, welches das Produkt erreichen muss, festgeschrieben.

Neben den Benutzungsbedingungen und den nach § 102 II MarkenG vorgeschriebenen Mindestinhalten der Markensatzung muss diese für RAL-Gütezeichen eine Verwendungsbefugnis für Verwendungsinteressenten verankern: ein RAL-Gütezeichen soll jedes Unternehmen führen dürfen, welches "die Gütebedingungen erfüllt und bereit ist, die mit dem Gütezeichen verbundenen Pflichten zu übernehmen"[386]. Damit wird ein ansonsten weder marken- noch kartellrechtlich[387] vorgesehenes Recht für Konkurrenten begründet[388].

---

[382] Abschn. 5.3. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

[383] Abschn. 2.7.1. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

[384] Abschn. 2.5.3. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen;* die *Gütebedingungen* iSd. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen* sind die *Bedingungen der Benutzung der Kollektivmarke* iSd. § 102 II Nr. 5 MarkenG.

[385] Abschn. 2.5.1. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

[386] Abschn. 2.6.3. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

[387] § 20 VI GWB begründet ausschließlich einen Aufnahmeanspruch in die Gütezeichengemeinschaft, nicht hingegen einen Verwendungsanspruch; vgl. WuW/E BKartA 1170 "RAL"; Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Markert § 27 Rdn. 41.

[388] Dazu näher unten Seite 239 ff.; das Verwendungsrecht kann als markenrechtliche Vorgabe qualifiziert werden. Es stellt eine zwingende Schranke des möglichen markenrechtlichen Schutzes der Kollektivmarke RAL-Gütezeichen dar und entspricht insoweit der Schranke, die § 100 MarkenG für markenrechtlich eingetragene geographische Herkunftsangaben normiert.

Markensatzung und Gütebedingungen eines RAL-Gütezeichens dürfen keine Kartellrechtsverstöße enthalten. Dies folgt unmittelbar aus §§ 1 I, 5 GWB, so dass die diesbezügliche Feststellung in den RAL-Grundsätzen für Gütezeichen deklaratorisch ist[389]. Demgegenüber ist die nach § 9 I 1 GWB erforderliche Anmeldung beim Bundeskartellamtes zur Prüfung der kartellrechtlichen Unbedenklichkeit nicht ausdrücklich statuiert[390].

Schließlich schreiben die RAL-Grundsätze für Gütezeichen vor, dass Markensatzung und Gütebedingungen "den technischen Fortschritt nicht hemmen und einer späteren Anhebung des Güteniveaus nicht hinderlich sein" dürfen[391].

Die Zulässigkeit der Beteiligung des RAL durch das Deutsche Patent- und Markenamt im markenrechtlichen Eintragungsverfahren ist in Rechtsprechung und Literatur unbestritten[392]. Die vorstehend beschriebene Praxis der Beteiligung des RAL hat jedoch zu einem Streit über dessen Rechtsstellung und die Rechtsverbindlichkeit der RAL-Grundsätze für Gütezeichen geführt[393]: Eine Ansicht sieht in der Beteiligung des RAL die Einholung eines Sachverständigengutachtens[394]. Nach anderer Ansicht übt der RAL aufgrund der umfassenden Verlagerung der Entscheidungskompetenzen funktionell die Tätigkeit einer Verwaltungsbehörde aus, so dass seine Rechtsstellung der eines Beliehenen entspreche[395]. Die Beleihung einer Person des Privatrechts, das heißt die Übertragung hoheitlicher Kompetenzen, könne ausschließlich durch Gesetz oder aufgrund eines

---

[389] Abschn. 2.6.3. zweiter Spiegelstrich *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*; näher zu den kartellrechtlichen Vorgaben unten Seite 236 ff.

[390] Vgl. Abschn. 3.4. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*; Gruber 1987, 254; zum Anmeldeverfahren vgl. Verwaltungsgrundsätze des BKartA zur Anmeldung von Kartellen in der Bekanntmachung Nr. 39/73 vom 23.8.1973 im BAnz. Nr. 167 vom 6.9.1973 S. 2 = WuW 1973, 677; Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Immenga § 5 Rdn. 43 ff.; Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Sauter § 9 Rdn. 6 ff; Langen, Bunte 1998, Bunte § 5 Rdn. 17; Langen, Bunte 1998, Kiecker § 9 Rdn. 5 ff.

[391] Abschn. 2.6.3. zweiter Spiegelstrich *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

[392] Vgl. BPatG vom 25.6.1986 - 29 W (pat) 156/84 - BPatGE 28, 139 (144) - YACHT CHARTER; Althammer, Ströbele, Klaka 1997 § 97 Rdn. 5; Baumbach, Hefermehl 1985 WZG §§ 17 – 23 Rdn. 3 ff; Fezer 1999 § 97 Rdn. 19 ff.; Gamm 1965 § 17 Rdn. 15 ff..

[393] Dazu ausführlich Gruber 1987, 141 ff.

[394] Misoga 1968, 577; Gruber 1987, 260 ff.

[395] Nicklisch 1969, 47 begründet dies mit der rechtstatsächlichen und wirtschaftlichen Bedeutung des RAL-Anerkennungsverfahrens, dessen Ähnlichkeit mit einem Antragsverfahren vor einer staatlichen Behörde und vor allem der Mitwirkung des Bundeswirtschaftsministers im RAL-Anerkennungsverfahren (vgl. Abschn. 3.5. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*).

Gesetzes durch Verwaltungsakt erfolgen[396]. Zwar seien die RAL-Grundsätze für Gütezeichen im Bundesanzeiger bekannt gegeben und der RAL dort als die für das Gütezeichenwesen "zuständige Stelle" bezeichnet worden[397]. Die formalen Voraussetzungen einer Übertragung von Hoheitsbefugnissen könnten dadurch jedoch nicht erfüllt sein[398]. Die Beleihung des RAL bedürfte in jedem Fall einer gesetzlichen Grundlage. Eine solche besteht unzweifelhaft nicht[399].

Die Geltung der RAL-Grundsätze für Gütezeichen folgt nach der geltenden Rechtslage allein aus der freiwilligen Unterwerfung unter die Satzung des RAL[400]. Die Tätigkeit des RAL ist rein privatrechtlicher Natur.

Die faktische Monopolstellung des RAL ist Folge der langen Verwaltungspraxis des Deutschen Patent- und Markenamtes, im Eintragungsverfahren für ein Gütezeichen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausschließlich des RAL verlangt zu haben[401] sowie des wohl geringen Anreizes, eine mit dem RAL "konkurrierendes" Einrichtung zu gründen und zu betreiben. Die Voraussetzungen, deren Erfüllung der RAL zur Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt, erscheinen damit zumindest bis zur Gründung einer weiteren Einrichtung kraft tatsächlicher Durchsetzung als allgemeinverbindlich[402].

Nach der Begriffsbestimmung für *Gütezeichen* in den *RAL-Grundsätzen für Gütezeichen* erstreckt sich deren Sachaussage auf "die wesentlichen, an objektiven Maßstäben gemessenen, nach der Verkehrsauffassung die Güte [...] bestimmenden Eigenschaften

---

[396] Wolff, Bachof, Stober 1987 § 104 II.

[397] BAnz. vom 23.3.1974; vgl. Ikier 1981, 190 ff.; Gruber 1987, 142.

[398] Gruber 1987, 260.

[399] So im Ergebnis auch Nicklisch 1969, 48 zur damaligen Rechtslage; vgl. Gruber 1987, 260.

[400] Gruber 1987, 260; Abschn. 3.1. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen* gibt den Inhalt des Antrags auf Mitgliedschaft im RAL und der Unterwerfung unter die *RAL-Grundsätze für Gütezeichen* im Rahmen des RAL-Anerkennungsverfahrens wörtlich vor; näher zur Rechtsnatur einer vereinsrechtlichen Satzung: MüKo 1992-1999, Reuter § 25 Rdn. 9 ff.

[401] Noch in einem Eintragungsverfahren von 1984 (BPatG vom 25.6.1986 - 29 W (pat) 156/84 - BPatGE 28, 139 - YACHT CHARTER) wurde erst während des Beschwerdeverfahrens klargestellt, daß auch ein anderes objektives und neutrales Institut anstelle des RAL hätte beteiligt werden können.

[402] Zu den insoweit bestehenden rechtlichen Bedenken vgl. Nicklisch 1969, 48; Gruber 1987, 143 m.w.N.

[...]"[403]. Nach dieser Definition sind RAL-Gütezeichen auf eine weitgehende *Vollständigkeit* der erfassten Gütemerkmale ausgerichtet (*Gebot der Vollständigkeit der Gütekriterien*), wobei sich die Auswahl auf die Gesamtheit der *nach der Verkehrsauffassung* gütebestimmenden Eigenschaften bezieht. Welche Produkteigenschaften konkret in welchem Umfang erfüllt sein müssen, hat der RAL durch Befragung der betroffenen Verkehrskreise zu ermitteln. Die Eigenschaften müssen objektiv messbar[404] und sämtlich durch Gütebedingungen beschreibbar sein. Lässt sich die Vollständigkeit nicht erreichen[405], scheidet eine Eintragung als RAL-Gütezeichen aus. Das Gleiche gilt, sofern eine hohe Qualität eines konkreten Produktes zwar durch objektive Gütekriterien darstellbar ist, die dem RAL zur Anerkennung vorgelegten Gütebedingungen jedoch nicht sämtliche Gütekriterien bezeichnen oder ihren Sanktionsmechanismus nicht auf die Einhaltung sämtlicher Gütekriterien erstrecken.

Inhalt der RAL-Unbedenklichkeitsbescheinigung kann allein die Feststellung sein, dass die Ausgestaltung der Gütebedingungen für ein Gütezeichen die mit diesem verknüpften Verkehrserwartungen[406] zu gewährleisten vermögen, das heißt eine Täuschungseignung gem. § 8 II Nr. 4 MarkenG weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Zu einer Stellungnahme zu wettbewerbs- oder kartellrechtlichen Fragen ist der RAL ebenso wenig befugt wie zur Ersetzung der Ermittlung der Verkehrsauffassung durch eigene Abwägungen[407]. Die Feststellungslast, dass das absolute Schutzhindernis der Täuschungseignung im Sinne des § 8 II Nr. 4 MarkenG nicht vorliegt, verbleibt rechtlich beim Deutschen Patent- und Markenamt.

Der normative Ansatz der *RAL-Grundsätze für Gütezeichen* besteht demnach darin, in Gütebedingungen einen Gesamtqualitätsstandard zu normieren und dessen Einhaltung durch die Schaffung einer Sicherungsinfrastruktur zu gewährleisten. Wesentliches Merkmal dieser Sicherungsinfrastruktur sind insbesondere die Sanktionsmöglichkeiten im Falle des Missbrauchs von Gütezeichen. Außerdem wirkt die

---

[403] Abschn. 1.2. sowie 2.5.1. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

[404] Wegen Abschn. 2.5.1. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

[405] Etwa für die Dienstleistung von Friseuren, deren Güte außer von verschiedenen verobjektivierbaren Umständen im Wesentlichen von der – kaum objektiv meßbaren - Kundenzufriedenheit abhängen dürfte.

[406] Zu deren Maßgeblichkeit vgl. Fezer 1999 § 8 Rdn. 301 ff.

[407] Gruber 1987, 263.

Verankerung einer Verwendungsberechtigung für Nichtmitglieder der Gütegemeinschaft einer gezielten Unterschreitung gebotener Standards entgegen.

b. Gesetzliche Vorgaben

aa. Markenrecht

Fraglich ist, in welchem Umfang das Markenrecht eigenständige Vorgaben für die inhaltliche Gestaltung der Marken- und der Verbandssatzung, insbesondere der Gütebedingungen, enthält.

Auf die Verwendung von Gütezeichen im Wettbewerb findet das Lauterkeitsrecht - insbesondere auch das Irreführungsverbot des § 3 UWG - Anwendung, soweit dessen Voraussetzungen erfüllt sind[408]. Möglich wäre demnach, dass das Markenrecht ausschließlich formelle Voraussetzungen der Schaffung von Gütezeichen statuiert, während die inhaltlichen Vorgaben Folge eines lauterkeitsrechtlichen Verwendungsvorbehaltes sind. Insbesondere der in der Markensatzung festgelegte Qualitätsstandard wäre dann ausschließliche Folge einer inzidenten lauterkeitsrechtlichen Inhaltskontrolle.

Anknüpfungspunkt für eigenständige markenrechtliche Vorgaben ist insbesondere § 8 II Nr. 4 MarkenG. Sofern Gütezeichen zur Täuschung über die Produktbeschaffenheit geeignet sind, sind sie von der markenrechtlichen Eintragung ausgeschlossen. Ist eine täuschungsgeeignete Marke eingetragen worden, so wird sie auf Antrag wegen Nichtigkeit gem. § 50 I Nr. 3 MarkenG gelöscht. Maßgeblich für die Feststellung einer Täuschungseignung ist die Verkehrsauffassung[409]. Auch objektiv richtige Angaben können grundsätzlich täuschungsgeeignet sein[410].

---

[408] Vgl. BGH vom 1.3.1984 – I ZR 48/82 – GRUR 1984, 737 – Ziegelfertigstürze - m. Anm. Krafft; BGH vom 11.10.1990 - I ZR 10/89 - GRUR 1991, 552 (553) – TÜV-Prüfzeichen = EWiR § 3 UWG 1/91, 91 m. Anm. Paefgen; KG vom 26.3.1986 – 5 U 333/85 – WRP 1986, 329 – Original-Gänsedaunen; Gruber 1987, 232 ff.

[409] Fezer 1999 § 8 Rdn. 301 ff.

[410] Wie beim Irreführungsverbot des § 3 UWG; vgl. BGH vom 11.5.1954 - I ZR 178/52 - BGHZ 13, 244 (253) – Cupresa-Kunstseide; BGH vom 17.9.1957 - I ZR 105/56 - GRUR 1958, 39 (40) – Rosenheimer Gummimäntel - m. Anm. Droste; BGH vom 1.12.1960 - I ZR 6/59 - GRUR 1961, 193 (196) – Medaillenwerbung - m. Anm. Droste; Baumbach, Hefermehl 1999 § 3 UWG Rdn. 25; Fezer 1999 § 8 Rdn. 301.

§ 8 II Nr. 4 MarkenG bezweckt den Schutz von Verbrauchern – ohne Beschränkung auf Endverbraucher - und Mitbewerbern[411]. Durch die Eintragungsunfähigkeit soll vorbeugend die Irreführung des Verkehrs verhindert werden[412]. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Verkehr zugunsten im Markenregister eingetragener Zeichen eine gegenüber sonstigen Zeichen weiterreichende Legalität und damit Authentizität der mit dem Zeichen verbundenen Sachaussagen[413] vermutet[414]. Einer derartigen unberechtigten Legalitätsfiktion kann durch die Eintragungsunfähigkeit täuschender Marken entgegengewirkt werden. Damit enthält § 8 II Nr. 4 MarkenG eine dem Lauterkeitsrecht "vorgelagerte" eigenständige Regelung, die als *markenrechtliches Authentizitätsgebot* bezeichnet werden kann.

Der Inhalt des *markenrechtlichen Authentizitätsgebotes* für Gütezeichen ist bisher weitgehend ungeklärt.

Das Deutsche Patent- und Markenamt lehnt Eintragungsanträge für Kollektivmarken, welche den Bestandteil Gütezeichen enthalten oder als Gütezeichen aufgefasst werden können, wegen Eignung zur Täuschung gem. § 8 II Nr. 4 MarkenG[415] ab, sofern nicht eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des RAL oder eines sonstigen neutralen Instituts vorgelegt wird[416]. Diese zur Zeit der Geltung des WZG umstrittene[417] und gerichtlich gebilligte[418] Praxis wird auch seit Inkrafttreten des MarkenG fortgesetzt. Das Deutsche Patent- und Markenamt hat die Entscheidungspraxis mit den zu prüfenden

---

411 Vgl. Fezer 1999 § 8 Rdn. 296 insbesondere zur Auslegung im Sinne von Art. 3 I lit. g MarkenRL.

412 DPA, BlPMZ 1953, 350 – Pilsener.

413 Dazu oben Seite 158 ff.

414 Zum erhöhten Vertrauen in die Zuverlässigkeit von Informationen, die auf staatlicher Normierung beruhen vgl. Gawel 1997, 309. Dazu im Hinblick auf Gütezeichen oben *(2.) Infratest-Untersuchung zur Verkehrsauffassung* von Gütezeichen, Seite 158 ff.

415 Die Vorschrift entspricht sachlich dem Versagungsgrund des § 4 II Nr. 4 2.Alt. WZG; vgl. Fezer 1999 § 8 Rdn. 294.

416 Der RAL oder das entsprechende neutrale Institut prüfen, ob die mit dem angemeldeten Gütezeichen verbundenen Qualitätsvorstellungen der Verbraucher ausreichend in den Gütebedingungen abgebildet ist, da dem DPA die dazu erforderlichen organisatorischen, sachlichen und personellen Kapazitäten fehlen; vgl. Gruber 1987, 253.

417 Vgl. dazu Baumbach, Hefermehl 1985 WZG § 17 Rdn. 9.

418 Vgl. BPatG vom 25.6.1986 - 29 W (pat) 156/84 - BPatGE 28, 139 (144) - YACHT CHARTER; vgl. BGH vom 11.10.1990 - I ZR 10/89 - GRUR 1991, 552 (554) – TÜV-Prüfzeichen = EWiR § 3 UWG 1/91, 91 m. Anm. Paefgen; OLG Celle vom 27.5.1993 – 13 U 32/93 – WRP 1994, 147 – TÜV-geprüfter Reifenfachbetrieb.

Mindestvoraussetzungen in der Verfügung vom 6.8.1990 und der Prüfungsanweisung Nr. 2 vom 24.11.1993[419] niedergelegt. Die Gütezeichenpraxis macht sich damit das RAL-Anerkennungsverfahren und die Vorgaben der *RAL-Grundsätze für Gütezeichen* zu eigen, ohne näher auf den Inhalt des § 8 II Nr. 4 MarkenG einzugehen.

Zu klären bleibt, welche zwingenden inhaltlichen Vorgaben § 8 II Nr. 4 MarkenG für die Gestaltung der Markensatzung und der Verbandssatzung enthält, in welchem Umfang die *RAL-Grundsätze für Gütezeichen* in das markenrechtliche Authentizitätsgebot einfließen.

Für Gütezeichen als Beschaffenheitskennzeichen betrifft § 8 II Nr. 4 MarkenG insbesondere die Täuschungseignung im Hinblick auf Produkteigenschaften. Der Anerkennung der Eintragungsfähigkeit von Gütezeichen liegt die Annahme zugrunde, dass sich gewährleisten lässt, dass gütegekennzeichnete Produkte die Eigenschaften aufweisen, welche in der Markensatzung als Gütebedingungen, das heißt als Zeichenverwendungsvoraussetzungen, normiert sind. Die normierten Gütebedingungen sind ein Anknüpfungspunkt für mögliche Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen[420].

Die institutionelle Absicherung der Einhaltung der Gütebedingungen scheint als das notwendige Korrektiv gegenüber der der Anerkennung der Eintragungsfähigkeit von Gütezeichen immanenten Privilegierung gegenüber sonstigen Beschaffenheitsangaben. Das MarkenG normiert insoweit mit § 105 I Nr. 2 MarkenG zwar einen selbständigen Löschungstatbestand für den Fall, dass der Zeicheninhaber eine satzungs- oder zweckwidrige Verwendung nicht verhindert. § 105 II MarkenG erstreckt den Löschungstatbestand wegen Verfalls ausdrücklich auch auf eine täuschende Zeichenverwendung durch andere als die zur Nutzung berechtigten Personen, da diese nicht durch die Benutzungsbedingungen gem. § 102 II Nr. 5 MarkenG gebunden sind[421]. Dadurch kann jedoch nicht unterbunden werden, dass das Kollektiv in der Markensatzung Prüfungs- und Überwachungsverfahren verankert, welche ein Unterlaufen der normierten Qualitätsstandards ermöglicht oder sogar nahe legt. Die Vorgaben zur notwendigen Sicherungsinfrastruktur sind daher unmittelbar aus dem markenrechtlichen Täuschungsbegriff zu entwickeln.

---

[419] Beide abgedruckt im Anhang Seite 313 f.

[420] Vgl. Abschn. 2.7. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

[421] Fezer 1999 § 105 Rdn. 6.

Regelungsgegenstände des *markenrechtlichen Authentizitätsgebotes* sind daher insbesondere der Qualitätsstandard, der zur Zeichenverwendung berechtigen sowie die Sicherungsinfrastruktur, welche die Einhaltung des Standards gewährleisten soll.

(I.) Qualitätsstandard

§ 8 II Nr. 4 MarkenG gebietet, die Qualitätsnormierung in den Gütebedingungen an der mit dem Zeichen verknüpften Verkehrserwartung zur Produktqualität auszurichten. Der Inhalt der Gütebedingungen folgt insoweit unmittelbar aus § 8 II Nr. 4 MarkenG.

Die Ausrichtung der Gütebedingungen an der Verkehrserwartung könnte auf verschiedene Weise erfolgen. Modellhaft lassen sich zwei Varianten unterscheiden: Gütezeichen könnten erstens ausschließlich als Garantieausweise für die Gesamtqualität von Produkten verstanden werden. Dann müssten die Gütebedingungen die qualitätsrelevanten Eigenschaften vollständig erfassen und jeweils einen hohen Standard normieren. Da derartige Gütezeichen auf einer Gesamtbetrachtung der Produktqualität beruhen, wird diese Variante nachfolgend als *Gesamtsicht-Modell* bezeichnet.

Eine zweite Variante wird als *Wettbewerbsmodell* bezeichnet. Die Festlegungen in den Gütebedingungen könnten hier auf qualitätsrelevante Teileigenschaften beschränkt und Gütezeichen dementsprechend als Garantieausweise für Teilqualitäten konzipiert werden, ohne dass diese Beschränkung aus der Zeichengestaltung unmittelbar ersichtlich wäre[422]. Eine sich auf das Produkt insgesamt erstreckende Wirkung könnte durch das Zusammenspiel mehrerer Gütezeichen beziehungsweise ähnlicher Zeichen[423] erreicht werden. Diese Zeichen stünden miteinander im Wettbewerb[424].

Nach dem *Gesamtsicht-Modell* verbürgen Gütezeichen eine hohe Gesamtqualität des gekennzeichneten Produktes; Referenz für den in den

---

[422] Ausdrücklich nicht gemeint ist hier Möglichkeit, ein ausschließlich teilqualitätsbezogenes Gütezeichen zu schaffen, dessen Gegenstand unmittelbar aus dem Zeichenbild erkennbar ist (z.B. "Gütezeichen brandsichere Baustoffe").

[423] Z.B. "Gütesiegel", "Qualitätssiegel", "Qualitätszeichen", "Wertsiegel"; vgl. Marr, Ikier 1968, 13; Deutsches Patentamt vom 23.12.1960 – O 2347/3c – 2b B 1053/57 - BlPMZ 1961, 268 – Qualitätssiegel für Textilien; hier bezeichnet als "Gütezeichen im weiteren Sinne".

[424] Das *Wettbewerbsmodell* ist keine Erscheinungsform eines allseits regierenden "Ökonomismus", das heißt eine Unterordnung unter nicht gestaltungsfähige ökonomische Zwänge (vgl. Linnenkohl 1999, 54); es könnte im Gegenteil eine adäquate Reaktionsform auf entsprechende Tendenzen darstellen.

Gütebedingungen zu normierenden Standard wäre die Beschaffenheit, welche Verbraucher aufgrund des semantischen Gehaltes des Zeichens berechtigterweise erwarten.

Nach dem *Wettbewerbsmodell* verbürgen Gütezeichen die Einhaltung normierter Teilqualitäten; die Gütebedingungen müssten diese Teilqualitäten als Verwendungsvoraussetzungen normieren.

Dass RAL-Gütezeichen auf dem *Gesamtsicht-Modell* basieren, ergibt sich bereits aus der Begriffsbestimmung für den Gütezeichenbegriff: " [...] als Garantieausweis zur Kennzeichnung von Waren oder Leistungen [...], die die wesentlichen, an objektiven Maßstäben gemessenen, nach der Verkehrsauffassung die Güte einer Ware oder Leistung bestimmenden Eigenschaften erfüllen [...]"[425].

Das Deutsche Patent- und Markenamt[426] und die Rechtsprechung[427] scheinen dem *Gesamtsicht-Modell* zu folgen, ohne sich ausdrücklich mit der Möglichkeit des *Wettbewerbsmodells* auseinander zu setzen. In der Literatur wird die RAL-Praxis überwiegend befürwortet[428]. Eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit der vereinzelt geäußerten Gegenansicht[429] beziehungsweise den für das *Wettbewerbsmodell* sprechenden Argumenten ist nicht erfolgt.

Ob das MarkenG bereits eine Entscheidung zugunsten eines der genannten Modelle enthält, ist durch Auslegung des § 8 II Nr. 4 MarkenG zu ermitteln.

Es ist Wesensmerkmal von Gütezeichen, unter Umständen komplexe Einzelaussagen zu Produktbeschaffenheiten in einem Zeichen zu bündeln. Die mit der Bündelung verbundene Einbuße an differenzierter Produktinformation ist mit der markenrechtlichen Eintragungsfähigkeit von Gütezeichen anerkannt und kann keine Täuschungseignung

---

[425] Abschn. 1.2. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*; dazu bereits oben Seite 204 ff.

[426] Deutsches Patentamt vom 23.12.1960 – O 2347/3c – 2b B 1053/57 - BlPMZ 1961, 268 – Qualitätssiegel für Textilien.

[427] Vgl. BGH vom 1.3.1984 – I ZR 48/82 – GRUR 1984, 737 – Ziegelfertigstürze - m. Anm. Krafft; BPatG vom 25.6.1986 - 29 W (pat) 156/84 - BPatGE 28, 139 - YACHT CHARTER

[428] Gröschler 1956, 23; Nicklisch 1969, 66 f. will grundsätzlich an der Exklusivität eines Gütezeichens je Warengattung festhalten; vgl. Gruber 1987, 240 ff.; offengelassen von Fezer 1999 § 8 Rdn. 340, § 97 Rdn. 21; uneindeutig Baumbach, Hefermehl 1985 WZG § 21 Rdn. 6, der von der Irreführung durch die Zeichensatzung auf die Irreführung durch das Zeichen schließt.

[429] Grub 1972, 50 f. erörtert die Zulässigkeit konkurrierender Gütezeichen in einer Warengruppe; mit der Beschränkung auf Teilqualitäten setzt er sich nicht explizit auseinander. Ähnlich Köhne 1981, 202, die mehrere Qualitätsstufen ("*mehrstufige Gütezeichen*") vorschlägt.

begründen. Fraglich ist allein, welche Form der Bündelung markenrechtlich zulässig ist.

Möglicherweise muss der Begriff der Täuschungseignung im Sinne des § 8 II Nr. 4 MarkenG so ausgelegt werden, dass ausschließlich solche Gütezeichen eintragungsfähig sind, deren Gütebedingungen den semantischen Gehalt des Zeichens abbilden. Der semantische Gehalt nicht spezifizierter Gütezeichen umfasst grundsätzlich die Produktqualität insgesamt; das *Wettbewerbsmodell* wäre nach dieser Auslegung ausgeschlossen.

Damit würde der normative Ansatz der lauterkeitsrechtlichen Beurteilung von Beschaffenheitsangaben in materieller Hinsicht im Wesentlichen uneingeschränkt auf die markenrechtliche Täuschungseignung übertragen werden. Die markenrechtliche Inhaltskontrolle entspräche inhaltlich der inzidenten Inhaltskontrolle der Markensatzung am Maßstab des § 3 UWG[430]. Das markenrechtliche Täuschungsverbot würde am lauterkeitsrechtlichen Irreführungsverbot ausgerichtet.

Im *Wettbewerbsmodell* müsste demgegenüber auf die Sachaussage des Zeichens im Zusammenhang mit den Gütebedingungen abgestellt werden. Täuschungsgeeignet im Sinne des § 8 II Nr. 4 MarkenG wäre danach ein Zeichen, welches durch die Ausgestaltung der Marken- und der Verbandssatzung keine hinreichende Gewähr dafür bietet, dass mit dem Zeichen gekennzeichnete Produkte die Beschaffenheit aufweisen, die sie nach den Vorgaben der Gütebedingungen aufweisen müssen. Bei dieser Auslegung des § 8 II Nr. 4 MarkenG würde zur Bestimmung der Verkehrswahrnehmung auf außerhalb des Zeichens liegende Informationsquellen zurückgegriffen. Insoweit wäre die Verkehrswahrnehmung hier in eigenständiger Weise zu ermitteln. Eine Wertungsgleichheit zwischen Markenrecht und Lauterkeitsrecht müsste hier gegebenenfalls dadurch erreicht werden, dass die Maßstäbe des lauterkeitsrechtlichen Irreführungsverbotes im Fall von Gütezeichen an die Vorgaben des Markenrechts angepasst werden[431].

Nach dem Wortlaut des § 8 II Nr. 4 MarkenG kann die zur Feststellung der Täuschungseignung maßgebliche Referenzbeschaffenheit aus der Sicht entweder ausschließlich auf das Zeichen oder auf das Zeichen unter Berücksichtigung der einsehbaren Gütebedingungen bestimmt

[430] Vgl. Gruber 1987, 240.

[431] Zur *teleologischen Reduktion* des Irreführungsverbotes vgl. unten Seite 234.

werden. Die Wortlautauslegung schließt nicht bereits eines der beiden Modelle aus.

Das MarkenG ist in Übereinstimmung mit der Markenrichtlinie (89/104/EWG) und dem sonstigen Gemeinschaftsrecht auszulegen[432]. Das MarkenG ist in Umsetzung der Markenrichtlinie erlassen; in § 8 II Nr. 4 MarkenG ist weitgehend der Wortlaut des Art. 3 I lit. g Markenrichtlinie übernommen worden[433].

Das sekundäre Gemeinschaftsrecht, das heißt die in Art. 249 EG (ex-Art. 189 EGV) genannten Rechtsquellen, ist seinerseits im Lichte des primären Gemeinschaftsrechts auszulegen[434]. Die markenrechtlichen Restriktionen der Kennzeichnungsmöglichkeiten wirken grundsätzlich wettbewerbshemmend. Sie beschränken die Optionen von Unternehmen, ihre Produkte zu Zwecken der Absatzsteigerung frei zu kennzeichnen. Sie sind damit als nach Art. 28 EG (ex-Art. 30 EGV) verbotene Maßnahmen gleicher Wirkung zu qualifizieren, welche nach Art. 30 EG (ex-Art. 36 EGV) nur zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums ausnahmsweise zulässig sein können[435]. Der Inhalt der vom Markenrecht eingeräumten Befugnisse ist damit durch das Verständnis des Markenrechts als einer speziellen Form des gewerblichen und kommerziellen Eigentums im Sinne des Art. 30 EG (ex-Art. 36 EGV) determiniert[436]. Nur soweit dessen *spezifischer Gegenstand* einen Schutz erfordert, ist eine Beschränkung des Wettbewerbs durch das Markenrecht zulässig[437]. Diese Einschränkung gilt auch für die Befugnisse, welche den Nutzungsberechtigten

---

[432] Zur Aufgabe des EuGH, für eine gemeinschaftsweit einheitliche Auslegung der Markenrichtlinie zu sorgen vgl. BGH vom 29.6.1995 – I ZB 22/93 - GRUR Int 1996, 60 ff. - Springende Raubkatze.

[433] Vgl. Fezer 1999 Einl Rdn. 11, § 8 Rdn. 294.

[434] EuGH, Rs. C-47/90, Slg. 1992, I 3669, RIW 1992, 768 - Delhaize, Rdn. 26; EuGH, Rs. C-315/92, Slg. 1994 I-317, GRUR 1994, 303 - Clinique, Rdn. 31; EuGH vom 11.7.1996 - Verb. Rs. C-427/93, C-429/93, C-436/93 - Slg. 1996, I 3514 (3527) - Bristol-Myers Squibb/Paranova.

[435] Allgemein zur neueren Entwicklung der zu Art. 28 EG (ex-Artikel 30 EGV) und Art. 30 EG (ex-Artikel 36 EGV) vertretenen Grundsätze vgl. Kilian 1996 Rdn. 236 ff.

[436] Vgl. dazu Fezer 1999 § 14 Rdn. 88 ff.

[437] EuGH vom 22.6.1994 - Rs. C-9/93 - Slg. 1994, I 2789 (2846) – Ideal-Standard = EuZW 1994, 467 m. Anm. Hackbarth; vgl. Lüder 1995, 15; nicht geprüft von Angerer 1997, 342. Auf den Begriff des *spezifischen Gegenstandes* hat der EuGH zur Präzisierung des gewerblichen und kommerziellen Eigentums iSd. Art. 30 EG (ex-Artikel 36 EGV) erstmals in der Entscheidung Deutsche Grammophon Gesellschaft (EuGH vom 8.7.1971 - Rs. 78/70 - Slg. 1971, 487 (500) = GRUR Int 1971, 450) abgestellt; kritisch zum Begriff des *spezifischen Gegenstandes* Beier 1989, 610; vgl. Müller-Graff 1997 Art. 36 (a.F.) Rdn. 76 ff.

hinsichtlich der Kollektivmarke durch die Markensatzung eingeräumt werden kann[438]. Dieser Hintergrund ist bei der Auslegung des Begriffes der Täuschungseignung im Sinne des § 8 II Nr. 4 MarkenG zu berücksichtigen.

Gütezeichen stehen als Mittel der Produktinformation neben sonstigen, nicht als Gütezeichen zu wertende, Kennzeichnungen, aus denen auf die Produktqualität geschlossen wird. Zumindest faktisch besteht damit eine Wettbewerbssituation zwischen Gütezeichen und sonstigen Kennzeichen[439]. Diesem Umstand trägt eher das *Wettbewerbsmodell* als das *Gesamtsicht-Modell* Rechnung.

Als unterschiedliche institutionelle Gestaltungsvarianten unterscheiden sich die beiden Modelle auch in der Art und Weise der Umsetzung der oben genannten Gütezeichenfunktionen[440] sowie der diesbezüglichen Schwerpunktsetzung. Dies ist bei der Entscheidung zugunsten eines der Modelle zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Verbraucher ist hier zunächst die *Informationsfunktion* von Gütezeichen zu betrachten: Mit der Erstreckung der Zeichenbotschaft auf die Produktqualität insgesamt nach dem *Gesamtsicht-Modell* korrespondiert, dass für jede Produktgattung grundsätzlich lediglich ein Gütezeichen anerkannt wird[441]. Das Verbraucherinteresse kann aber auf unterschiedliche Eigenschaften gerichtet sein, ohne dass notwendigerweise eine gleichzeitige Verwirklichung aller Eigenschaften erwünscht ist. Hier eröffnet das *Wettbewerbsmodell* gegenüber dem *Gesamtsicht-Modell* zusätzliche Differenzierungsmöglichkeiten. Verbraucher müssten ihre Entscheidungen nach den *sie* interessierenden Gütezeichen treffen und sich gegebenenfalls über den Aussagegehalt eines Zeichens näher informieren.

---

[438] Fezer 1999 § 102 Rdn. 9.

[439] Nach BGH vom 11.10.1990 - I ZR 10/89 - GRUR 1991, 552 (554) – TÜV-Prüfzeichen ist die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens nach den *RAL-Grundsätzen für Gütezeichen* konstitutiv für das Vorliegen eines Gütezeichens; vgl. Deutsches Patentamt vom 23.12.1960 – O 2347/3c – 2b B 1053/57 - BlPMZ 1961, 268 – Qualitätssiegel für Textilien.

[440] Dazu oben Seite 200.

[441] Vgl. Abschn. 2.1. Satz 2 *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*; nach Ansicht des RAL entspricht die "Zersplitterung von Gütezeichen" nicht den mit der Verleihung von RAL-Gütezeichen verfolgten Zielen; vgl. Bericht des BKartA 1968, BT-Drs. V/4236, 52 – Lagerbehälter; in diesem Sinne Gröschler 1956, 23; Nicklisch 1969, 66; kritisch dazu Grub 1972, 47 ff., insbesondere 49 ff.; vgl. Marburger 1979, 232.

Dies erfordert eine leichte Zugänglichkeit der Gütebedingungen. Eine sich auf die gesamte Produktqualität erstreckende Information könnte durch den Rückgriff auf mehrere Gütezeichen (im weiteren Sinne[442]) erreicht werden.

Die Zulassung von Teilqualitätsstandards reduzierte die Informationsbündelung im Zeichen. Damit ist das Hauptwesensmerkmal von Gütezeichen betroffen. Im Hinblick auf die Informationsfunktion bedeutet dies eine Reduzierung des Informationsgehaltes für den Zeitraum, in dem sich Verbraucher noch nicht auf einen auf Teilqualitäten beschränkten Aussagegehalt von Gütezeichen eingestellt haben; für den Zeitraum danach wird diese Beschränkung jedoch durch die vorgenannten zusätzlichen Differenzierungsmöglichkeiten kompensiert[443]. Die temporäre Reduzierung der Informationsbündelung beschreibt daher lediglich einen wesentlichen qualitativen Unterschied zwischen den beiden Modellen und lässt sich daher nicht zugunsten eines der Modelle anführen[444].

Bei der Erfüllung der *Informationsfunktion* kommt der *Fachöffentlichkeit* eine große Bedeutung zu. Wie dargestellt[445], fördern Gütezeichen dadurch einen präzisen Meinungsbildungprozeß, dass die in konkreten Gütebedingungen enthaltenen Sachaussagen durch das Zeichen eindeutig benannt sind. Dabei erwachsen insbesondere Interessenverbänden zusätzliche Aufgaben aus der Anwendung des *Wettbewerbsmodells*. Verbraucherverbände könnten die in konkreten Gütebedingungen enthaltenen Sachaussagen zusammenfassen, sie werten und insbesondere die inhaltlichen Aussagen verschiedener Gütezeichen einander gegenüberstellen. In dem Maße, wie Verbraucher etwa an Gütezeichen-Rankings interessiert wären[446], ist damit zu

---

[442] Z.B. “Gütesiegel”, “Qualitätssiegel”, “Qualitätszeichen”, “Wertsiegel”; vgl. Marr, Ikier 1968, 13; Deutsches Patentamt vom 23.12.1960 – O 2347/3c – 2b B 1053/57 - BlPMZ 1961, 268 – Qualitätssiegel für Textilien.

[443] Dies basiert auf der Annahme, daß sich im realen Marktgeschehen bei Konsumenten ein Bewußtsein für die Erheblichkeit konkreter Gütezeicheninhalte entwickeln kann und die Sachaussagen konkreter Gütezeichen in Konsumentscheidungen einfließen werden. Diese Annahme dürfte nach den Erkenntnissen der Konsumentenforschung (dazu oben Seite 149 ff.; vgl. Kroeber-Riel, Weinberg 1999, 358 ff.) nicht unumstritten sein.

[444] Zur Gefahr der Fehlinformation infolge “Gütezeichenmißbrauchs” vgl. unten Seite 223.

[445] Siehe oben Seite 199.

[446] Dies ist insbesondere dort zu erwarten, wo Verbraucher Gütezeichen als relevant für ihre Konsumentscheidungen halten, ohne sich selber in die Sachaussagen der Gütebedingungen einarbeiten zu wollen.

rechnen, dass diese Informationen als redaktionelle Beiträge durch Zeitschriften-Verlage oder andere Medien bereitgestellt werden. Die Besonderheit von Gütezeichen gegenüber anderen Beschaffenheitsangaben liegt in der hohen Beständigkeit, die durch die Kodifizierung in den Gütebedingungen bedingt ist.

Die Eindeutigkeit der Bezeichnung und die Beständigkeit der Sachaussage konstituieren Gütezeichen als potentiell effektive Mittel der unmittelbaren Informationsbeschaffung zu Produktbeschaffenheiten. Zugleich sind sie damit ein geeigneter Anknüpfungspunkt für fachliche Diskurse zur Tauglichkeit der Zeicheninhalte. Soweit die *Fachöffentlichkeit* die dadurch eröffneten Möglichkeiten wahrnimmt, können Gütezeichen Verbrauchern ein hohes Maß an (authentischen) Produktinformationen vermitteln, ohne dass diese sich selber mit Inhalten von Gütebedingungen auseinandersetzen müssten. Unter der Annahme, dass Verbrauchern regelmäßig die Sachkenntnis zur selbständigen Beurteilung von Gütebedingungen oder - in Konsumentscheidungssituationen - zumindest die Kapazität zur Verarbeitung entsprechender Informationen fehlt[447], ist das Informationspotential von Gütezeichen unmittelbar von der Leistungsfähigkeit der *Fachöffentlichkeit* abhängig.

Die *Amortisationsfunktion* dürfte überwiegend für das *Wettbewerbsmodell* sprechen: Wie dargelegt[448], konstituiert das Markenrecht Gütezeichen als ein marktendogenes Instrument, indem es ihre Eintragung als Kollektivmarke ermöglicht und die Gestaltung der Verwendungsvoraussetzungen zunächst der Verbandsautonomie unterstellt. Das *Wettbewerbsmodell* eröffnete Anbietern die Möglichkeit, die von *ihnen* als relevant beurteilten Qualitätsmerkmale als Verwendungsvoraussetzungen zu normieren und Gütezeichen gezielt zur Amortisation der insoweit aufzuwendenden Investitionen einzusetzen, ohne einer fiktiven Gesamtqualität verpflichtet zu sein. In diesem Sinne basiert das *Wettbewerbsmodell* in stärkerem Maße auf Selbstregulierungsmechanismen als das *Gesamtsicht-Modell*[449].

---

[447] Dazu ausführlich oben Seite 149 ff.; vgl. dazu insbesondere die Nachweise in Fußnote 57 auf Seite 150.

[448] Dazu oben Seite 192.

[449] Zu sonstigen Selbstregulierungstendenzen bei komplexen Regelungsaufgaben (im Bereich neuer Medien) vgl. Eberle 1998, 35 ff.

Daraus kann nicht auf eine uneingeschränkte Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Gütebedingungen geschlossen werden[450]. Innerhalb des *Wettbewerbsmodell*s wäre den Kollektiven überlassen, die Bedeutung ihrer Zeichen für Konsumentscheidungen durch entsprechende Maßnahmen zu stärken. Wie für die Informationsfunktion ist für die Amortisationsfunktion hier bedeutsam, dass Gütezeichen nach dem *Wettbewerbsmodell* Anknüpfungspunkte für eine vergleichende Werbung im Sinne des Art. 2 Nr. 2 a Richtlinie irreführende/vergleichende Werbung sein können. Art. 3 a I lit. c Richtlinie (97/55/EG) erlaubt ausdrücklich auch den Preisvergleich[451]. Zeitgleich wird der für einen Preis- und Produktvergleich tatsächlich in Betracht kommende Markt durch die Einführung des EURO als europäische Währung ausgeweitet. Vor diesem Hintergrund könnte die Bedeutung des Kaufpreises für Konsumentscheidungen zusätzlich gesteigert und die Bedeutung der Produktqualität demgegenüber geschmälert sein. Zugleich könnten die bisherigen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten – etwa durch Wettbewerbsprozesse auf nationalen Märkten oder durch unterschiedliche haftungsrechtliche Anforderungen – zu unterschiedlichen Qualitätsstandards in den Mitgliedstaaten führen. Damit erscheint ein nach dem *Wettbewerbsmodell* gestaltetes Gütezeichenwesen insbesondere in dem sich entwickelnden Binnenmarkt als geeignetes Instrument zur Aufrechterhaltung des Qualitätswettbewerbs.

Im Hinblick auf die isoliert betrachtete *Werbefunktion* dürfte eine eindeutige Entscheidung zwischen *Wettbewerbsmodell* und *Gesamtsicht-Modell* nicht möglich sein. Die mit dem *Wettbewerbsmodell* verbundene Reduzierung der Informationsbündelung dürfte langfristig weniger zu einer Verminderung der Suggestiv- und Attraktionskraft[452] von Gütezeichen als zu einer Änderung des Suggestionsinhaltes führen. Produktanbietern bliebe es überlassen, sich diesen Umstand zur Herausstellung besonderer Teilqualitäten zunutze zu machen.

Sofern man das *Gesamtsicht-Modell* für obligatorisch hält, wären alle Produkte vom Gütezeichenwesen ausgeschlossen, deren Gesamtqualität nicht in Gestalt von Gütebedingungen darstellbar ist. Diese Einschränkung beträfe insbesondere Produkte und Dienstleistungen, deren

---

[450] Zu den Vorgaben für die Normierung von Teilqualitätsstandards sogleich; Seite 232 ff.

[451] Vgl. dazu Tilmann 1997, 794.

[452] Vgl. dazu Fezer 1999 Einl Rdn. 33; Vanzetti 1965, 130 ff.

Gesamtqualität in einem nicht unwesentlichen Umfang durch Eigenschaften bestimmt ist, die nur mit vagen, nicht objektiv messbaren Kriterien beschrieben werden kann (zum Beispiel Kundenzufriedenheit bei Friseurdienstleistung)[453]. Während das Markenwesen gem. § 3 MarkenG grundsätzlich allen Arten von Waren und Dienstleistungen offen steht, müsste die Eintragungsfähigkeit einer Kollektivmarke Gütezeichen damit für eine Vielzahl von Produkten und Dienstleistungen von vornherein abgelehnt werden.

Nach dem *Wettbewerbsmodell* stünde das Gütezeichenwesen auch diesen Produkten offen. Ferner könnte ein Gütezeichen bereits dann geschaffen und verwendet werden, wenn lediglich Minimalstandards konsensfähig wären, das heißt die Fortentwicklungsbedürftigkeit der Gütebedingungen bereits feststünde, die genaue Ausgestaltung jedoch noch offen wäre[454].

Eine Täuschung von Verbrauchern durch Gütezeichen ist bei beiden genannten Modellen möglich. Die Täuschungseignung basiert auf der markenrechtlich begründeten Verbandsautonomie und ist damit notwendiger Bestandteil des Gütezeichenwesens. Gütezeichen sind daher grundsätzlich nicht interessenneutral[455]. Innerhalb des *Gesamtsicht-Modells* wird die Täuschungseignung insbesondere im Verfahren der Entwicklung der Gütebedingungen minimiert[456]. Es basiert auf der Annahme, dass in diesem Verfahren alle die Produktqualität bestimmenden Eigenschaften bezeichnet werden können und jeweils ein Qualitätsniveau fixiert werden kann, welches eine hohe Produktqualität repräsentiert. Insoweit basiert das *Gesamtsicht-Modell* in stärkerem Maße auf einem paternalistischen Ansatz[457] als das *Wettbewerbsmodell*[458]. Das Ergebnis dieses Verfahrens ist notwendigerweise ein Kompromiss im Spannungsgefüge divergierender Interessen der

---

[453] Vgl. Abschn. 2.5.1. Satz 2 *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

[454] Vgl. Nicklisch 1969, 67 f.; hinsichtlich des 1985 geschaffenen Gütezeichens Software (RAL-GZ 901) ist bereits in der ersten Pressekonferenz des Zeicheninhabers die Fortentwicklungsbedürftigkeit der Qualitätskriterien festgestellt worden; vgl. dazu Herberger 1986, 380 f.; Krückeberg 1985, 177 f.

[455] So aber Abschn. 1.4. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*; dazu bereits oben Fußnote 370 auf Seite 204.

[456] Vgl. Abschn. 3.4. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*; vgl. Gruber 1987, 15; Marr, Ikier 1968, 37 ff.; kritisch Marburger 1979, 233; Nicklisch 1969, 46.

[457] Anschaulich Schirmer 1981, 186.

[458] Vgl. Magoulas 1985, 53 entsprechend zur Regulierung von Offenlegungspflichten in Konsumentenmärkten.

Marktteilnehmer und damit abhängig vom Durchsetzungsvermögen der Interessenvertreter. Durch den Zwang zur Einigung hinsichtlich der Gesamtqualität dürfte ein erzielter Kompromiss zugleich in besonderem Maße statisch sein[459].

Das Anbieterinteresse erschöpft sich, soweit es die *Werbefunktion* betrifft, in der Schaffung und Verwendbarkeit des Gütezeichens, ohne dass ein Anreiz zur Fortentwicklung der Gütebedingungen bestünde. Diesem Umstand müsste im *Gesamtsicht-Modell* durch eine weitreichende selbständige Justitiabilität der Gütebedingungen – hinsichtlich ihrer Entwicklung wie ihrer Fortentwicklung - Rechnung getragen werden, um insbesondere einen gezielten Missbrauch des Gütezeichenwesens im Verfahren der Entstehung der Gütebedingungen auszuschließen. Dass Gerichte etwa mit dem RAL-Anerkennungsverfahren die Vermutung einer zutreffenden Normierung eines objektiv hohen Qualitätsstandards verbinden, dürfte unbestritten sein[460]. Ob und in welchem Maße diese Vermutung geeignet ist, Rechtsschutzbegehren gegen unzureichende, das heißt die Gesamtqualität nicht hinreichend repräsentierende Gütebedingungen zu unterbinden, könnte nur durch eine umfangreiche empirische Untersuchung geklärt werden. Die Gütezeichenpraxis scheint zu bestätigen, dass zuweilen im Anerkennungsverfahren trotz des Anspruchs zur Erfassung *aller* wesentlichen Eigenschaften[461] nur Teilqualitäten als Voraussetzung der Zeichenverwendung in den Gütebedingungen normiert werden[462].

Das *Wettbewerbsmodell* delegiert demgegenüber die Entscheidung über die Tauglichkeit und Richtigkeit von Gütebedingungen weitgehend auf die Verbraucher. Hier wie im *Gesamtsicht-Modell* bleibt Verbrauchern überlassen, ausschließlich auf die der Existenz des Zeichens beigemessene Bedeutung zu vertrauen, ohne den Inhalt von

---

[459] A.A. Schirmer 1981, 188.

[460] Vgl. BGH vom 11.10.1990 - I ZR 10/89 - GRUR 1991, 552 (554) – TÜV-Prüfzeichen = EWiR § 3 UWG 1/91, 91 m. Anm. Paefgen;

[461] Vgl. Abschn. 1.2. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*; vgl. Schirmer 1981, 187.

[462] Die Gütebedingungen der Gütegemeinschaft Software e.V. (gleichlautend mit DIN/ISO 12119, August 1995) beschränken sich im Wesentlichen auf die Richtigkeit der der Software beigefügten Dokumentation (vgl. Kilian 1986a, 30), obwohl nach der Verbrauchererwartung im Hinblick auf das Gütezeichen Software, dessen Zeichenbild ausschließlich die Begriffe "Software", "Gütezeichen" und "RAL" enthält, unzweifelhaft andere Eigenschaften im Vordergrund stehen dürften; vgl. dazu Kilian 1986, 191; Krückeberg 1985, 177 f.; Schomisch 1997, 154 f.; knapp insoweit Wrangel, Lehmann 1991, 345. Zu den maßgeblichen Kriterien und ihrer Normierbarkeit vgl. Herberger 1986, 381; Krückeberg 1985, 177; Schweiggert 1985, 91 ff.; Rudlof, Dzida 1997, 15 ff. Tiling 1987, 82 f.;

Gütebedingungen oder diesbezüglicher Aussagen Dritter überhaupt zur Kenntnis zu nehmen[463].

Gütezeichen dürften das tatsächliche Konsumentenverhalten insoweit ähnlich wie Erscheinungsformen der vergleichenden Werbung beeinflussen, als in beiden Fällen häufig die reine Schlüsselinformation die Konsumentscheidung bestimmt[464]. Zur objektiven Berechtigung dieses Verhaltens trägt in beiden Fällen die rechtlich gesicherte *Möglichkeit* zur Überprüfung der jeweiligen Sachaussage durch die Verbraucher bei. Aufgrund des zusätzlichen Wettbewerbsdrucks dürfte allerdings der Anreiz zum Missbrauch des Gütezeichenwesens bei Existenz konkurrierender Gütezeichen größer sein als bei Existenz lediglich eines Gütezeichens, dessen Authentizität (im Sinne des *Gesamtsicht-Modells*) weitgehend im Anerkennungsverfahren sichergestellt wird. Insbesondere besteht der Anreiz, lediglich *qualitätsfingierende* Gütezeichen zu schaffen, die gezielt etwa einen verlässigungswürdigen Teilaspekt der Gesamtqualität betreffen, um die hohe Suggestiv- und Attraktionskraft von Gütezeichen auszunutzen[465]. Zwar würde die Glaubwürdigkeit des Gütezeichenwesens insgesamt durch ein derartiges Zeichen geschwächt, die auf das konkrete Produkt bezogene Werbefunktion könnte jedoch vollständig genutzt und auf diese Weise eine hohe Opportunismusprämie[466] erzielt werden[467]. Die Beurteilung des Missbrauchseinwandes hängt damit maßgeblich vom zugrundegelegten Verbraucherleitbild ab[468]. Hält man Verbraucher für

---

[463] Sogenannte *verweisende Verbrauchervorstellung*; vgl. dazu Baumbach, Hefermehl 1999 § 3 UWG Rdn. 108c, 134; innerhalb des *Wettbewerbsmodell*s kann auch die *Existenz* mehrerer Zeichen Entscheidungsgrundlage sein.

[464] Ein gütegekennzeichnetes Produkt wird pauschal und ohne Kenntnis der verbürgten Eigenschaften für gut gehalten; von einem Werbevergleich verbleibt ausschließlich der "Sieger" in Erinnerung; vgl. Kroeber-Riel, Weinberg 1999, 280, 358 ff.; zur kognitiven Speicherung von Testinformationen vgl. Silberer 1979, 198 ff. Durch die Beschränkung auf die Schlüsselinformation wird der Unterschied relativiert, daß vergleichende Werbung unmittelbar über Produkteigenschaften informiert während Gütezeichen solche repräsentieren.

[465] Allgemein zum erhöhten Täuschungsanreiz bei Informationshandlungen, welche auf Grundlage staatlicher Normierungen erfolgen Gawel 1997, 309; vgl. Magoulas 1985, 53.

[466] Vgl. Schäfer, Ott 2000, 476.

[467] Die Amortisationsfunktion und insbesondere die Informationsfunktion liefen in diesem Fall hingegen weitgehend leer; zu den Gütezeichenfunktionen vgl. oben Seite 200.

[468] Während die Frage, welches Verbraucherleitbild man für wünschenswert erachtet, persönlichen Präferenzen überlassen bleiben kann, ist die Rechtspraxis weitgehend auf ein einheitliches Verbraucherleitbild angewiesen, um Gleichheit in der Rechtsanwendung gewährleisten zu können. Dies dürfte auch für ein als realitätsfern eingestuftes Verbraucherleitbild (vgl. Kroeber-Riel, Weinberg 1999, 653; Sack 1998a, 266) gelten.

fähig und in der Lage[469], gegebenenfalls die Irrelevanz eines Gütezeichens für ihre Belange zu erkennen, so kann die Sanktionierung eines Missbrauchs dem Wettbewerb überlassen bleiben. Untaugliche Gütezeichen würden im Wettbewerb als solche erkannt werden. Nimmt man – entsprechend der vom europäischen Gemeinschaftsrecht geprägten Tendenz - einen verständigen Verbrauchers zumindest im Hinblick auf die Informationsverarbeitung an[470], so ist vertretbar, den Verbrauchern die Einschätzung der Tauglichkeit konkreter Gütezeichen zu überlassen.

Dies gilt jedenfalls für die Kollektivmarke Gütezeichen, da durch die markenrechtliche Registrierung die Eindeutigkeit des Zeichens sowie die eindeutige Zuordnung der in ihm gebündelten Sachaussage (der Gütebedingungen) weitgehend gewährleistet ist. Diese Identifizierbarkeit ermöglicht in besonderem Maße einen inhaltlichen Meinungsbildungsprozess um die Tauglichkeit des Zeichens[471]. Ein Gütezeichen-Mißbrauch könnte durch Interessenverbände, Medien oder neutrale Institutionen offengelegt werden (*Fachöffentlichkeit*[472]). Überdies eröffnet die *Richtlinie über vergleichende Werbung* (97/55/EG) Wettbewerbern die Möglichkeit, den Aussagegehalt konkurrierender Gütezeichen unmittelbar zu vergleichen und den Vorteil des "eigenen" Zeichens herauszustellen[473]. In diesem Sinne könnte ein nach dem *Wettbewerbsmodell* verfasstes Gütezeichenwesen zur Erreichung des Ziels der *Richtlinie über vergleichende Werbung* (97/55/EG) beitragen, zusätzliche Markttransparenz für Verbraucher zu schaffen[474]. Aufgrund der Möglichkeit einzelner Anbieter, vergleichend zu werben sowie der Möglichkeit, den Meinungsbildungsprozess um die Tauglichkeit von Gütezeichen zu beeinflussen, ist für Interessenverbände als Vertreter der gemeinsamen Interessen der Verbands-

[469] Dies Merkmal unterscheidet sich insofern von der Fähigkeit, als es die *faktischen* Möglichkeiten zur Wahrnehmung und Verarbeitung der Gütezeichenaussage und damit zur Erkenntnis der möglichen Irrelevanz eines Gütezeichens einbezieht.

[470] Vgl. Sack 1998a, 267.

[471] Dies ist der Kern der *Informationsfunktion* von Gütezeichen; vgl. dazu oben Seite 199.

[472] Vgl. oben Seite 199.

[473] Die in den Gütebedingungen normierten Verwendungsvoraussetzungen prädestinieren Gütezeichen für einen Vergleich im Sinne der Art. 2 a und 3 a *Richtlinie über vergleichende Werbung* (97/55/EG). Vgl. Erwägungsgrund 15 der *Richtlinie über vergleichende Werbung* (97/55/EG) erlaubt ausdrücklich die Verwendung fremder Marken zum Zwecke des Vergleichs. Dies umfaßt auch die Kollektivmarke Gütezeichen.

[474] Vgl. Erwägungsgründe 2, 7 der *Richtlinie über vergleichende Werbung* (97/55/EG).

mitglieder mit dem Übergang vom *Gesamtsicht-Modell* zum *Wettbewerbsmodell* eine gesteigerte Verantwortung verbunden. Durch die Beteiligung der Wettbewerber sowie der *Fachöffentlichkeit* am Meinungsbildungsprozess können zugleich die *administrativen Kontrollkosten*, die ansonsten mit der staatlichen Normierung von Informationsprozessen verbunden sind[475], beschränkt werden. Soweit das *Wettbewerbsmodell* durch das Zusammenwirken mehrerer Zeichen in der Lage ist, auf einen hohen (fiktiven[476]) Gesamtqualitätsstandard hinzuwirken, so dürften insoweit geringere Transaktionskosten anfallen als für die Erreichung des gleichen Ziels im *Gesamtsicht-Modell* durch ein justizförmiges Verfahren aufgewandt werden müsste[477].

Im *Wettbewerbsmodell* muss den Verbrauchern eine ausreichende Entscheidungsgrundlage eröffnet, das heißt der Aussagegehalt eines Gütezeichens offengelegt werden: Die nach dem *Wettbewerbsmodell* gebotene Transparenz der Gütebedingungen darf nicht allein auf die durch § 102 IV MarkenG verbürgte rechtliche Möglichkeit der Kenntnisnahme beschränkt sein; vielmehr muss die faktische Möglichkeit bestehen, unter zumutbaren Umständen vom Inhalt der Gütebedingungen Kenntnis zu erlangen[478].

Soweit diese Transparenz gewährleistet wird, kann die tatsächliche Bedeutung der verschiedenen durch Gütezeichen repräsentierten Produkteigenschaften für Konsumentscheidungen fortlaufend im Wettbewerb ermittelt werden. Damit dürften Verbrauchererwartungen bezüglich der Produktqualität im Rahmen des *Wettbewerbsmodells* dynamischer abgebildet werden als innerhalb des *Gesamtsicht-Modells*[479]. So könnten kurzfristig Gütezeichen für eng an die technische Entwicklung geknüpfte Teilqualitäten geschaffen beziehungsweise angepasst werden. Ebenso ließen sich Qualitätsabstufungen darstellen[480]. Durch die Beschränkbarkeit auf

---

[475] Gawel 1997, 309; Magoulas 1985, 53.

[476] Fiktiv ist der Gesamtqualitätsstandard insoweit, als er nicht – wie nach dem *Gesamtsicht-Modell* in konkreten Gütebedingungen normiert ist.

[477] Vgl. Oppermann 1994, 207; Van den Bergh, Lehmann 1992, 593

[478] Näher zum *markenrechtlichen Transparenzgebot für Gütezeichen* unten Seite 231.

[479] Unzutreffend insoweit im Hinblick auf RAL-Gütezeichen Schirmer 1981, 188.

[480] Zur nivellierenden Wirkung von Gütezeichen (im *Gesamtsicht-Modell*) vgl. Gruber 1987, 110; Bormann 1952, 213 f.; Hamann 1953, 521; Suhr 1952, 418.

Teilqualitäten würde die Gefahr, einen den Zeicheninhalt übersteigenden Qualitätswettbewerb zu unterbinden[481], verringert.

Das Vertrauen von Verbrauchern in die hohe Gesamtqualität eines gütegekennzeichneten Produktes scheint im *Wettbewerbsmodell,* anders als im *Gesamtsicht-Modell,* nicht unmittelbar geschützt zu sein. Unter der Annahme, dass für das lauterkeitsrechtliche Irreführungsverbot die gleichen Maßstäbe gelten wie für das markenrechtliche Täuschungsverbot[482], wäre für die lauterkeitsrechtliche Beurteilung nicht auf die Verkehrswahrnehmung ausschließlich des Zeichens, sondern des Zeichens unter Berücksichtigung der normierten Gütebedingungen abzustellen[483].

Durch die zunehmende Verbreitung elektronischer Medien nimmt die Menge existierender Produktinformationen zu. Werden die Produktinformationen in offenen Netzen wie dem WWW elektronisch vorgehalten, so ist die Auswertung grundsätzlich automatisierbar[484]. In dem Maße, in dem tatsächlich eine Auswertung durch sogenannte elektronische Agenten[485] erfolgt, entfällt die starke Kapazitätsbegrenzung, die sich ansonsten – derzeit noch - aus der Erforderlichkeit einer intellektuellen Verarbeitung (genauer: Verarbeitbarkeit) ergibt. Die Möglichkeit des Durchsuchens größerer Informationsmengen wird anschaulich durch die mittlerweile stark verbreiteten Suchmaschinen und Meta-Suchmaschinen im WWW verdeutlicht[486].

Für das Informationspotential elektronisch auswertbarer Produktinformationen tritt damit das Merkmal der gestalterischen *Ähnlichkeit* von Produktkennzeichnungen in den Hintergrund; an seine Stelle tritt die eindeutige *Identifizierbarkeit*[487]. Dem könnte de lege ferenda jedenfalls für Marktbereiche, in denen der Leistungsaustausch

---

[481] Vgl. Suhr 1952, 418.

[482] Vgl. DPA, BlPMZ 1953, 350 – Pilsener; Fezer 1999 § 8 Rdn. 297.

[483] Zur möglichen teleologischen Reduktion des Irreführungsverbotes unten Seite 234.

[484] Zu den technischen Perspektiven vgl. Schroeder, Kossel 1999, 166 ff.; zu den ökonomischen Implikationen "intelligenter" Agenten Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 151.

[485] Suchprogramme, die etwa Produktinformationen im WWW nach vorgegebenen Kriterien durchsuchen und ein gefiltertes Ergebnis ausgeben.

[486] Vgl. etwa die Meta-Suchmaschine der Universität Hannover (http://meta.rrzn.uni-hannover.de/ (4.5.2000)) sowie die dort nachgewiesenen Suchmaschinen.

[487] Entsprechend reduziert sich mit dem erweiterten Einsatz elektronischer Agenten die Notwendigkeit, den markenrechtlichen Schutz auch auf *ähnliche* Zeichen im Sinne des § 14 II Nr. 2 MarkenG zu erstrecken.

weitgehend elektronisch mediatisiert erfolgen kann[488], durch die gesetzliche Normierung von Standards für die *Bezeichnung* von Gütezeichen in elektronischen Medien Rechnung getragen werden. Längerfristig könnten sich sogar Standards für die Bezeichnung einzelner Qualitätsaussagen innerhalb von Gütezeichen etablieren.

Zugleich sind elektronisch vorgehaltene Informationen potentiell unbeständig[489]. Gütezeichen können hier eine Beständigkeit von Sachaussagen vermitteln, die im *Wettbewerbsmodell* auf Teilqualitäten beschränkt sein kann.

Erste praktische Realisierungsvarianten elektronischer Agenten beschränken sich noch auf die Auswertung der Preisinformationen[490] und bergen damit die Gefahr, das Problem des "moral hazard" und der "adverse selection"[491] zu verstärken. Aus Sicht der Betreiber elektronischer Agenten besteht derzeit ein Mangel an validen auswertbaren Sachaussagen[492]. Präzision, Beständigkeit und insbesondere Verbindlichkeit der in Gütebedingungen festgelegten Sachaussagen begründen eine hohe Werthaltigkeit von Gütezeichen als "Rohstoff" für elektronische Agenten. Wird diese Werthaltigkeit von den Betreibern erkannt und genutzt, könnte eine Spirale von Wechselwirkungen zwischen Anbieter- und Nutzerverhalten ausgelöst werden[493], die die Bedeutung von Gütezeichen verstärkt. Aufgrund der Attraktionskraft von Gütezeichen entfiele zudem das Motiv für Produkt- und Leistungsanbieter, Agenten den Zugriff auf Produktinformationen zu verwehren[494]. Statt dessen entstünde ein Anreiz zur Nutzung der Attraktionskraft.

Mit dem Übergang vom *Gesamtsicht-Modell* zum *Wettbewerbsmodell* werden, wie dargelegt, Funktionen des Verfahrens zur Festlegung der Gütebedingungen auf den Wettbewerbsprozess verlagert. Dies widerspricht der Entwicklung, die die Kennzeichnung mit Umwelt-

---

[488] Köhler, Arndt 1999, 27 schlagen für derartige Geschäfte die Bezeichnung "Online-Geschäfte" vor; widersprüchlich in der Begriffsanwendung insoweit Moritz 2000, 62.

[489] Vgl. Erwägungsgrund 13 Fernabsatz-Richtlinie; zum Umsetzungsentwurf vgl. Micklitz, Reich 1999, 2093 ff.

[490] Schroeder, Kossel 1999, 167.

[491] Dazu oben Seite 173.

[492] Vgl. Schroeder, Kossel 1999, 167.

[493] Ähnlich den sonst feststellbaren "Feedback loops"; dazu oben Seite 22.

[494] Vgl. Schroeder, Kossel 1999, 167 f.

zeichen durch Einführung der "Europäischen Blume" genommen hat[495]. Während dort gegenüber vorbestehenden Zeichen der Grad der direkten hoheitlichen Einflussnahme auf die Bestimmung der Produktkriterien zunimmt[496], wäre mit dem *Wettbewerbsmodell* eine Stärkung der verbandsautonomen Gestaltung der Gütebedingungen verbunden. Der normative Ansatz der Verordnung 880/92/EWG ist jedoch auf die Kennzeichnung mit der "Europäischen Blume" beschränkt. Weitergehende allgemeine Rechtsgrundsätze, die einem Übergang zum *Wettbewerbsmodell* entgegenstünden, können ihr nicht entnommen werden.

Die genannten Argumente sprechen überwiegend für das *Wettbewerbsmodell*. Es begünstigt Selbstregulierungsmechanismen und erlaubt eine weitgehende Nutzung von Marktsteuerungspotentialen[497]. Dadurch werden zugleich die Kontrollkosten im Gütezeichenwesen reduziert[498]. Das *Wettbewerbsmodell* stellt die konsequente Umsetzung des bereits in der Eintragungsfähigkeit von Gütezeichen enthaltenen Ansatzes eines marktendogenen Instruments dar[499]. Insgesamt erscheint das *Wettbewerbsmodell* im Vergleich zu dem *Gesamtsicht-Modell* als die effizientere Gestaltungsvariante. In der Terminologie der *Ökonomische Analyse des Rechts* weist das *Wettbewerbsmodell* die höhere Allokationseffizienz[500] auf.

§ 8 II Nr. 4 MarkenG ist daher nicht im Sinne eines Zwanges zur Erstreckung der Gütebedingungen auf *alle* wesentlichen gütebestimmenden Eigenschaften auszulegen. Gütezeichen können vielmehr ausdrücklich auch auf Teilqualitäten beschränkt sein. Jedoch ist erforderlich, dass es sich bei den normierten Eigenschaften tatsächlich um Teilqualitäten, das heißt Eigenschaften handelt, die die Gesamtqualität nicht unerheblich beeinflussen. Außerdem muss der in den Gütebedingungen normierte Teilqualitätsstandard für den erfassten Teil einen überdurchschnittlichen Standard repräsentieren.

---

[495] Eingeführt durch die Verordnung 880/92/EWG vom 23.3.1992, ABl. 1992 L 99/1; dazu Klindt 1998; vgl. Lappe 1995, 70 ff.; Schiffers, Delbrück 1991; Wiebe 1993b; Wiebe 1994.

[496] Klindt 1998, 552.

[497] Insoweit kann es als Umsetzung des von Kilian 1998a, 274 ff. vorgestellten *Nutzerschutzmodells* angesehen werden.

[498] Zu den Kosten im Hinblick auf RAL-Gütezeichen vgl. Schirmer 1981, 188 f.

[499] Vgl. dazu oben Seite 192.

[500] Vgl. dazu Coase 1960, 1 ff.; Schäfer 1989, 2 ff.

Möglich, aber nach dem *Wettbewerbsmodell* nicht zwingend geboten ist es, Sachaussagen zu einer Vielzahl verschiedenartiger Teilqualitäten in den Gütebedingungen eines Gütezeichens zusammenzufassen.

(II.) Sicherungsinfrastruktur

Gütezeichen sind nicht als Momentaufnahmen konzipiert, sondern beanspruchen langfristig Geltung. Um sicherzustellen, dass gütegekennzeichnete Produkte zu jedem Zeitpunkt die in der Vergangenheit normierten Gütebedingungen erfüllen, muss die Markensatzung ein Verfahren vorsehen, in dem objektiv die Übereinstimmung des Produktes mit den Gütebedingungen festgestellt beziehungsweise verneint werden kann[501]. Nur wenn die Objektivität dieses Verfahrens der Konformitätsbewertung[502] durch die Gestaltung der Markensatzung gewährleistet ist, kann eine Täuschungseignung im Sinne des § 8 II Nr. 4 MarkenG verneint werden.

§ 8 II Nr. 4 MarkenG gebietet damit insbesondere technische Prüfungen von Produkten vor und stichprobenartig nach Zulassung der Zeichenverwendung[503]. Hier muss die Neutralität der Prüfstellen ebenso sichergestellt werden wie die Objektivität des Prüfungsverfahrens. Das Verfahren bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen Normierung. Sie muss nicht notwendigerweise vollständig im Detail in der Markensatzung erfolgen; erfolgt die Normierung außerhalb der Markensatzung, so muss diese ausdrücklich auf die Normierung verweisen und überdies eine Verpflichtung zur fortlaufenden Durchführung von Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen enthalten. Dadurch wird sichergestellt, dass die markenrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten, insbesondere § 105 I Nr. 2 MarkenG, sich auch auf die notwendigen Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen erstrecken.

Außer den unmittelbaren technischen Prüfungen bedarf es einer Gesamtüberwachung der Gütezeichenverwendung durch eine vom Zeicheninhaber verschiedene neutrale Stelle[504]. Diese muss durch die Markensatzung mit Prüfungs- und Überwachungskompetenzen ausgestattet sein. Dazu gehört insbesondere die Kompetenz, im Falle

---

[501] Ähnlich Völcker 1965, 14 zu den ersten Ansätzen der gesetzlichen Normierung von Gütezeichen als Verbandszeichen; vgl. oben *2. Geschichte des Gütezeichenwesens*, Seite 145 ff.

[502] Schiffers, Delbrück 1991, 1004.

[503] Vgl. dazu Howe 1981, 184 f.

[504] BPatG vom 25.6.1986 - 29 W (pat) 156/84 - BPatGE 28, 139 (144) - YACHT CHARTER

des Verstoßes gegen die Markensatzung selbständig die Löschung der Kollektivmarke aus dem Markenregister betreiben und die Weiterverwendung des Zeichen untersagen zu können[505].

Notwendiger Bestandteil der Sicherungsinfrastruktur nach dem *Wettbewerbsmodell* ist außerdem die Gewährleistung einer ausreichenden Transparenz der Gütebedingungen. Verbraucher müssen in die Lage versetzt werden, unter zumutbaren Bedingungen Kenntnis vom Inhalt der Gütebedingungen zu erlangen. Das nach § 102 IV MarkenG bestehende Einsichtsrecht[506] genügt insoweit nicht. Die Gütebedingungen müssen vielmehr faktisch zugänglich und aus sich heraus verständlich sein[507].

Für die *Zugänglichkeit* ist erforderlich, dass die Gütebedingungen vom Zeicheninhaber - gegebenenfalls nach Vermittlung durch Verbraucherverbände - bezogen werden können. Durch die Zeichengestaltung und organisatorische Maßnahmen muss gewährleistet sein, dass Verbraucher die Bezugsquelle in jedem Fall ermitteln können. Soweit mittels elektronischer on-demand-Dienste für ein gütegekennzeichnetes Produkt geworben wird, kann heute überdies eine kostenfreie Bereitstellung der Gütebedingungen etwa auf der WWW-Homepage des Zeicheninhabers verlangt werden. Die Darstellung muss der angewandten Kommunikationstechnik angepasst sein und die tatsächliche Kenntnisnahme der Gütebedingungen ermöglichen[508]. Eine ausschließliche Bereitstellung in elektronischen Medien kommt nur dann in Betracht, wenn auch Werbung und Vertrieb ausschließlich auf diesem Wege erfolgen.

Überdies könnte das Deutsche Patent- und Markenamt de lege ferenda verpflichtet werden, die Markensatzungen von Gütegemeinschaften im WWW[509] zum Abruf bereitzuhalten.

Die gebotene *Verständlichkeit* von Gütebedingungen sowie die Vorgaben zur Darstellung[510] müssen sich in den Grundzügen an den

---

[505] Vgl. Abschn. 5 *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

[506] Dazu Fezer 1999 § 102 Rdn. 13.

[507] In diesem Sinne im Hinblick auf RAL-Gütezeichen bereits Köhne 1981, 202.

[508] Vgl. Art. 4 Abs. 2 Fernabsatz-Richtlinie; zur Umsetzung des Transparenzgebotes im Entwurf des Fernabsatzgesetzes vgl. Micklitz, Reich 1999, 2094.

[509] Vgl. *http://www.dpma.de/* (4.5.2000).

Vorgaben des AGB-rechtlichen Transparenzgebotes orientieren[511]. Selbstverständlich wird dadurch nicht die Normierbarkeit technisch komplizierter oder komplexer Eigenschaften als Verwendungsvoraussetzungen ausgeschlossen. Inhalt dieser Vorgabe, die als *markenrechtliches Transparenzgebotes für Gütezeichen* bezeichnet werden kann, wäre vielmehr die Obliegenheit, vermeidbare Darstellungsmängel bei der Gestaltung der Gütebedingungen tatsächlich zu vermeiden.

Die gebotene *Verständlichkeit* erfordert beim Angebot von Informationsleistungen eine Übersetzung der Gütebedingungen in die Sprachen, in denen Nachfragern das Angebot der Informationsleistung unterbreitet wird und - soweit abweichend – in die Sprachen, in denen die Informationsleistungen bereitgehalten werden. Die ausschließliche Darstellung in einer (vereinbarten) Verhandlungssprache[512] genügt nicht zur Erfüllung des genannten *markenrechtlichen Transparenzgebotes*.

Die Bedeutung der Transparenz als Bestandteil der Sicherungsinfrastruktur stützt sich maßgeblich auf die *Fachöffentlichkeit*, das heißt die mögliche Kontrolle der Gütebedingungen durch Interessenverbände, Medien oder neutrale Institutionen [513]. Dass diese die Gütebedingungen mit besonderem Fachwissen diskutieren können, rechtfertigt keine Einschränkungen des Transparenzgebotes. Maßstab zur Beurteilung des Transparenzgebotes bleibt – unter Beachtung eines einheitlichen Verbraucherleitbildes - der "Durchschnittsverbraucher", auch wenn die *Fachöffentlichkeit* notwendiger Bestandteil der Sicherungsinfrastruktur ist.

Das Verfahren der Konformitätsbewertung sowie die Verpflichtung zur Wahrung des Transparenzgebotes sind *dem Grunde nach* unmittelbar in der Markensatzung zu verankern, um sie eindeutig den markenrechtlichen Sanktionen, insbesondere § 105 I Nr. 2 MarkenG, zu

---

[510] Insbesondere bei online-Veröffentlichung. Zum AGB-rechtlichen Transparenzgebot bei Geschäftsbedingungen, die in offenen Netzen zum Abruf bereitgestellt werden vgl. Mehrings 1998a, 2377 ff.; Waldenberger 1996, 2368 f.; Wolf, Horn, Lindacher 1999 § 2 Rdn. 24.

[511] Vgl. dazu Art. 5 I Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5.4.1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABlEG Nr. L 95 vom 21.4.1993, S. 29 ff.; OLG Schleswig NJW 1995, 2858; Wolf, Horn, Lindacher 1999 § 2 Rdn. 27; Palandt 2000, Heinrichs § 2 AGBG Rdn. 14.

[512] Wie nach dem AGB-rechtlichen Transparenzgebot; vgl. Wolf, Horn, Lindacher AGBG § 2 Rdn. 28.

[513] Dazu oben Seite 199.

unterwerfen. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die für das *Wettbewerbsmodell* konstitutive Transparenz tatsächlich erreicht wird. Die nähere Ausgestaltung kann jeweils in sonstigen Satzungen der Gütegemeinschaft vorgenommen werden.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass das MarkenG unmittelbare Vorgaben für die Gestaltung der Markensatzung enthält: In den Benutzungsbedingungen der Markensatzung im Sinne des § 102 II Nr. 5 MarkenG muss ein Teilqualitätsstandard normiert werden, der für den erfassten Ausschnitt über der durchschnittlichen Produktqualität liegt. Die Markensatzung muss ein Verfahren vorsehen, durch das sichergestellt ist, dass alle gütegekennzeichneten Produkte dauerhaft dem Teilqualitätsstandard entsprechen. Dies umfasst technische Prüfungen und Überwachungen ebenso wie die Gesamtüberwachung der Gütezeichenschaffung und -verwendung durch eine neutrale Institution (Verfahren der Konformitätsbewertung). Schließlich müssen Verbrauchern die Gütebedingungen in einer Weise zugänglich sein, dass sie von ihrem Inhalt Kenntnis erlangen und diese zur Grundlage ihrer Konsumentscheidung machen können (Transparenzgebot). Dieses ist ebenfalls dem Grund nach in der Markensatzung zu verankern.

bb. Lauterkeitsrecht

Lauterkeitsrecht und Markenrecht sind eine *interdependente Rechtseinheit*[514]. Während für das lauterkeitsrechtliche Irreführungsverbot des § 3 UWG grundsätzlich auf die Verkehrswahrnehmung einer Beschaffenheitsangabe, das heißt ausschließlich des Zeichens abzustellen ist, wirkt sich die Besonderheit des Gütezeichenwesens auch auf das Verhältnis von Lauterkeits- und Markenrecht aus: Durch den Zwang zur Normierung und Transparenz der Verwendungsvoraussetzungen von Gütezeichen kann die Irreführung von Verbrauchern wie die Täuschung im Sinne des § 8 II Nr. 4 MarkenG durch Bezugnahme auf die Gütebedingungen verringert beziehungsweise ausgeschlossen werden. Danach ist ein Gütezeichen irreführend im Sinne des § 3 UWG, wenn das mit ihm versehene Produkt nicht die Eigenschaften aufweist, die der Verkehr nach dem Zeichen aufgrund der Gütebedingungen erwarten durfte. Soweit der BGH ausschließlich auf die "tatsächliche Vorstellung" des Publikums, das heißt ausschließlich auf

[514] Fezer 1999 § 8 Rdn. 297; zum Verhältnis von Marken- und Wettbewerbsrecht vgl. Kur 1997a, 190 ff.

die Wahrnehmung des Zeichens, abstellt[515], verkennt er die mit der Anerkennung der Eintragungsfähigkeit von Gütezeichen verbundene Privilegierung. Mit der Kollektivmarke hat der Gesetzgeber ein Kennzeichen besonderer Art geschaffen, dessen Verwendbarkeit gem. §§ 102 II Nr. 5, IV, 105 I Nr. 2 MarkenG von der Einhaltung einsehbarer Bedingungen abhängt. Indem die Rechtsordnung die Eintragungsfähigkeit von Gütezeichen anerkennt, eröffnet sie dieser Form der Beschaffenheitsangabe die Regelungsstruktur des MarkenG. Dadurch unterscheiden sich Gütezeichen von sonstigen Beschaffenheitsangaben, die nicht verbindlich und einsehbar definiert sind. Die Rechtfertigung für die Bezugnahme auf die Gütebedingungen folgt für das lauterkeitsrechtliche Irreführungsverbot wie für das markenrechtliche Täuschungsverbot im Wesentlichen aus den Gütezeichenfunktionen[516]. Die Funktionen würden unterlaufen, wenn die Verwendung von Gütezeichen unter dem Vorbehalt einer ausschließlich am Zeichen selbst ausgerichteten lauterkeitsrechtlichen Zulässigkeit stünden.

Dies gilt uneingeschränkt für das *Wettbewerbsmodell*. Auch unter dem *Gesamtsicht-Modell* würde Anbietern die Sicherheit genommen, unter einem bestimmten Gütezeichen Produkte einer normierten Mindestqualität vertreiben zu können. Die Zulässigkeit würde statt anhand eines normierten anhand eines fiktiven Qualitätsniveaus festzustellen sein. Durch die damit verbundene Unsicherheit wäre die Amortisationsfunktion weitgehend ihrer Wirkung beraubt. Dies gilt um so mehr, als die Rechtsprechung zur Bestimmung der mit einem Zeichen verbundenen Vorstellungen tatsächlich häufig auf die eigene Sachkunde abstellen, ohne eine Meinungsumfrage zu veranlassen[517]. Aus diesem Grunde lassen sich die für Individualmarken oder ungeschützte Beschaffenheitsangaben geltenden lauterkeitsrechtlichen Maßstäbe nicht unmittelbar auf Gütezeichen, die als Kollektivmarke eingetragen sind, übertragen[518].

---

[515] BGH vom 1.3.1984 – I ZR 48/82 – GRUR 1984, 737 (739) – Ziegelfertigstürze - m. Anm. Krafft.

[516] S.o. Seite 200.

[517] So insbesondere auch BGH vom 1.3.1984 – I ZR 48/82 – GRUR 1984, 737 (739) – Ziegelfertigstürze; ebenso Krafft in der Anmerkung zu dieser Entscheidung GRUR 1984, 737 (739); vgl. BGH vom 24.1.1985 – I ZR 22/83 – GRUR 1985, 973 (974) – DIN 2093.

[518] A.A. wohl Gruber 1987, 234.

Die Bezugnahme auf die Gütebedingungen statt ausschließlich auf das Zeichen ist der inhaltliche Kern der interdependenten Rechtseinheit von Marken- und Lauterkeitsrecht im Bereich von Gütezeichen. Gegenüber der allgemeinen Anwendung des Lauterkeitsrechts kann dies als *teleologische Reduktion des § 3 UWG* im Bereich von Gütezeichen bezeichnet werden[519].

Die *teleologische Reduktion* ändert allein die Art und Weise der Bestimmung der Verkehrsauffassung; die Schutzzwecke des § 3 UWG (Schutz der Mitbewerber und Schutz allgemeiner Interessen, unter anderem derjenigen der Verbraucher[520]) werden dadurch nicht eingeschränkt, sondern bereichsspezifisch ausgestaltet. Sie stehen der *teleologischen Reduktion* dementsprechend nicht entgegen.

Diese Reduktion greift in die gefestigte Dogmatik zu § 3 UWG ein, so dass für ihre Umsetzung eine gesetzgeberische Maßnahme geboten ist[521].

Die für die Anwendung des § 3 UWG maßgebliche (empirisch feststellbare) Verkehrsauffassung bildet sich auf Basis der jeweils bestehenden Rechtspraxis aus[522]. Da diese durch die Umsetzung der *Richtlinie über vergleichende Werbung* (97/55/EG) zum April 2001 ohnehin Änderungen erfährt, bietet sich an, die Änderung zeitgleich in das UWG aufzunehmen. Dadurch würde im Vergleich zu einer zeitversetzten Lösung das Maß der Verhaltensunsicherheiten bei Verbrauchern reduziert und dementsprechend vermeidbare Transaktionskosten vermieden. Dies gilt um so mehr, wenn man der Ansicht folgt, dass mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht eine Änderung des Verbraucherleitbildes verbunden ist und sich dementsprechend auch die Vorgaben zur Bestimmung der maßgeblichen Verkehrsauffassung ändern werden. Die zeitgleiche Änderung stellte insoweit den bestmöglichen Ausgleich innerhalb des oben angedeuteten Zielkon-

---

[519] Die Reduktion liegt dabei nicht in dem Umstand, daß die Berücksichtigung der Normierung möglich ist (so bereits BGH vom 24.1.1985 – I ZR 22/83 – GRUR 1985, 973 (974) – DIN 2093; bestätigt durch BGH vom 11.7.1991 – I ZR 33/90 – GRUR 1992, 117 (119) – IEC-Publikation), sondern daß sie *ausnahmslos* erfolgt.

[520] Vgl. Baumbach, Hefermehl 1999 § 3 UWG Rdn. 3.

[521] Zu empfehlen wäre insoweit eine Ergänzung des § 3 UWG um einen zweiten Satz. Dieser könnte wie folgt lauten: "*Der Inhalt von Beschaffenheitsangaben durch Zeichen, die als Kollektivmarken geschützt sind, ist unter Berücksichtigung der einsehbaren Bedingungen im Sinne des § 102 II Nr. 5 MarkenG zu bestimmen*." Unter Umständen genügt eine ergänzende Erläuterung zu § 3 UWG im Rahmen der Gesetzesbegründung.

[522] Dazu oben Seite 187.

flikts zwischen Beständigkeit und Harmonisierung des Lauterkeitsrechts dar[523].

Die Anwendbarkeit des Lauterkeitsrechts wird durch die markenrechtliche Privilegierung von Gütezeichen nicht berührt[524]. Die Verwendung von Gütezeichen kann trotz Einhaltung der Gütebedingungen gegen § 3 UWG verstoßen, sofern ein gütegekennzeichnetes Produkt nicht die Eigenschaften aufweist, die der Verkehr aufgrund der *Gütebedingungen* erwarten durfte[525]. Damit schafft das Lauterkeitsrecht über das markenrechtliche Transparenzgebot hinaus einen Anreiz zur verständlichen Normierung der Qualitätsstandards in den Gütebedingungen. Ferner kann daraus mittelbar der Zwang zur Anpassung der Gütebedingungen an geänderte technische Umstände erwachsen, also zur Fortentwicklung der normierten Standards. Dieser Zwang dürfte eher zu einer Fortentwicklung der Gütebedingungen führen als eine entsprechende satzungsmäßige Selbstverpflichtung[526].

Sofern die Rechtsprechung dem hier vertretenen *Wettbewerbsmodell* folgt, wird sie ihre Einschätzung der Werbung mit Privatgutachten und (nicht markenrechtlich eingetragenen) Zeichen, die als Gütezeichen erscheinen, überdenken müssen[527]. Wie bei eingetragenen Gütezeichen dürfte zur Bestimmung der vom Zeichen verbürgten Referenzbeschaffenheit auf die den Verbrauchern unter zumutbaren Umständen zugängliche Beschreibung abzustellen sein.

Schließlich ist ein Verstoß gegen § 3 UWG zu bejahen, sofern ein als Gütezeichen im weiteren Sinne zu verstehendes Zeichen im geschäftlichen Verkehr mit einem Hinweis auf eine Registereintragung versehen wird, tatsächlich aber nicht als Kollektivmarke im Marken-

---

[523] Vgl. oben Seite 187 f.

[524] Vgl. allgemein zur Anwendbarkeit des Irreführungsverbotes neben dem Markenrecht Kur 1997a, 194.

[525] Dies entspricht der Möglichkeit einer Irreführung durch eine objektiv richtigen Angabe; vgl. dazu BGH vom 11.5.1954 - I ZR 178/52 - BGHZ 13, 244 (253) – Cupresa-Kunstseide; BGH vom 17.9.1957 - I ZR 105/56 - GRUR 1958, 39 (40) – Rosenheimer Gummimäntel - m. Anm. Droste; BGH vom 1.12.1960 - I ZR 6/59 - GRUR 1961, 193 (196) – Medaillenwerbung - m. Anm. Droste; BGH vom 1.10.1986 - I ZR 126/84 - GRUR 1987, 171 (172) – Schlußverkaufswerbung; Baumbach, Hefermehl 1999 § 3 UWG Rdn. 25; vgl. dazu oben Seite 181.

[526] Zurückhaltend insofern Abschn. 2.6.3. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

[527] Vgl. BGH vom 11.10.1990 - I ZR 10/89 - GRUR 1991, 552 (554) – TÜV-Prüfzeichen = EWiR § 3 UWG 1/91, 91 m. Anm. Paefgen; BGH vom 17.11.1960 - I ZR 78/59 - GRUR 1961, 189 (191) – Rippenstreckmetall - m. Anm. Bußmann; OLG Celle vom 27.5.1993 – 13 U 32/93 – WRP 1994, 147 – TÜV-geprüfter Reifenfachbetrieb.

register eingetragen ist (Schutzrechtsanmaßung)[528]. Besteht ein derartiger Schutz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, so steht Art. 28 EG (ex-Artikel 30 EGV) der Zeichenverwendung entgegen[529]. Während der Hinweis auf eine Registereintragung im Hinblick auf die Erlangung des Markenschutzes bedeutungslos ist[530], eröffnet er Herstellern und Händlern im Rahmen der Zeichenverwendung die Möglichkeit einer klaren Abgrenzung gegenüber Zeichen, die mangels Eintragung nicht dem Verbot der Täuschungseignung gem. § 8 II Nr. 4 MarkenG unterliegen und erschließt ihnen das mit der Registrierung verbundene objektiv begründete Vertrauen. Damit stärkt die auf eingetragene Gütezeichen beschränkte Hinweismöglichkeit alle Gütezeichenfunktionen.

cc. Kartellrecht

(I.) § 1 GWB

Bestimmungen in Marken- und Verbandssatzung können wegen Verstoßes gegen das allgemeine Kartellverbot, § 1 I GWB, unwirksam sein.

Die reine Aufstellung von Normen stellt wie bei Normierungsorganisationen keinen Kartellvertrag dar[531]. Soweit diese als nicht bindende Empfehlungen abgegeben werden, scheidet eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 I GWB aus. Das Gleiche gilt für die marktbedingte Befolgung derartiger Standards[532] sowie die Festlegung von Begriffsbestimmungen und Prüfverfahren durch Unternehmen[533].

Davon zu unterscheiden ist die Verpflichtung, gütegekennzeichnete Produkte nur unter Einhaltung eines normierten Qualitätsniveaus zu vertreiben. Zunächst liegt hier kein Verstoß gegen das Kartellverbot

---

[528] In Betracht kommt insoweit hier das auf anglo-amerikanischem Recht basierende Zeichen für "registered trademark" ®; vgl. OLG Hamburg vom 5.12.1985 – 3 U 144/85 - WRP 1986, 290; Baumbach, Hefermehl 1999 § 3 UWG Rdn. 167.

[529] EuGH vom 13.12.1990 - Rs. 238/89 - Slg. 1990, I 4827 – Pall/Dahlhausen; vgl. Ingerl 1996, 122.

[530] Vgl. Fezer 1999 § 4 Rdn. 15 f.

[531] Vgl. Wiebe 1993a, 84; Müller-Henneberg, Schwartz, Benisch (Hrsg.) 1980, Deringer, Benisch § 5 Rdn. 18; Frankfurter Kommentar zum GWB 1999, Bunte § 5 Rdn.24.

[532] Zumindest soweit kein abgestimmtes Verhalten im Sinne des § 25 I GWB vorliegt; vgl. Wiebe 1993a, 84.

[533] Vgl. Frankfurter Kommentar zum GWB 1999, Bunte § 5 Rdn. 34 f.

vor, soweit den Unternehmen freigestellt ist, parallel mit nicht gekennzeichneten Produkten zu handeln[534] beziehungsweise gekennzeichnete Produkte mit einer besseren als der in den Gütebedingungen abgebildeten Qualität anzubieten. Wenn dies gewährleistet ist, bleibt der Wettbewerb innerhalb der Gütezeichengemeinschaft - und außerhalb der Gütebedingungen[535] - völlig frei.

Kartellrechtswidrig sind hingegen weitergehende Beschränkungen wie die Verpflichtung, ausschließlich gütezeichenkonforme Produkte herzustellen, Preisbindungen für Wiederverkäufer, Beschränkungen der Eigenwerbung der Verbandsmitglieder oder die Verpflichtung, ausschließlich solche Händler zu beliefern, die nur gütegeprüfte Produkte anbieten[536]. Wird etwa in einer Verbandssatzung ein überhöhter Kostenanteil eines Kleinunternehmens an der Gemeinschaftswerbung festgelegt, so kann dies wegen der Beeinträchtigung der Eigenwerbemöglichkeiten den Tatbestand des § 1 I GWB erfüllen[537]. Das Gleiche gilt für eine Gebietsschutzregelung in der Verbandssatzung[538]. Unbedenklich sind hingegen die mit der Gemeinschaftswerbung des Kollektivs notwendigerweise verbundenen Beschränkungen in bezug auf die Verwendung der Kollektivmarke[539].

(II.) §§ 5, 9 GWB

Soweit der Tatbestand des Kartellverbotes erfüllt ist, kann eine Freistellung nach § 5 I GWB eingreifen[540]. Bei Gütezeichen betrifft dies die Eignung zur Beschränkung des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedern des Kollektivs durch die Normierung der Gütebedingun-

---

[534] Wiebe 1993a, 84; vgl. OLG Bremen DB 1962, 234; Müller-Henneberg 1962, 733; Dörinkel 1958, 566.

[535] Vgl. Dörinkel 1958, 566 f.; dazu gleich näher im Zusammenhang mit § 5 I GWB.

[536] Vgl. OLG Bremen DB 1962, 234; BGH WuW/E BGH 451, 458 – Speditionswerbung; LG Düsseldorf, WuW/E LG/AG 94, 96, 97; Dörinkel 1958, 565, 568; Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Immenga § 1 Rdn. 271 – 274; Müller-Henneberg 1962, 733; Wiebe 1993a, 84.

[537] Vgl. Gruber 1987, 118 Fußnote 552;Wiebe 1993a, 84.

[538] BGH vom 12.3.1991 - KVR 1/90 - GRUR 1991, 782 (785) = NJW 1991, 3152 – Verbandszeichen; ebenso Vorinstanz: KG vom 13.12.1989 - Kart. 20/88 - WuW/E OLG 4459 – Golden Toast; Langen, Bunte 1998, Bunte § 1 Rdn. 200.

[539] Zur Gemeinschaftswerbung vgl. Langen, Bunte 1998, Bunte § 1 Rdn. 201 ff.; Schötthöfer, Gemeinschaftswerbung – kartellrechtliche Aspekte bei der Durchführung kooperativer Werbung, BB 1988, 356 ff.

[540] Insoweit in bezug auf Gütezeichengemeinschaften insbesondere Wiebe 1993a, 84 ff.; vgl. Gruber 1987, 251; Langen, Bunte 1998, Kiecker § 5 Rdn. 6; Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Immenga § 5 Rdn. 32.

gen. Soweit diese die Einhaltung von Mindeststandards vorschreiben, sind Gütebedingungen – nicht Gütezeichen - Normen im Sinne des § 5 I GWB[541]. Damit ist zunächst die Anmeldung bei der Kartellbehörde gem. § 9 I GWB Voraussetzung für die materielle Wirksamkeit der Markensatzung[542]. Dieser Anmeldung ist nach § 5 I 2 GWB die Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes im Sinne des § 5 I 3 GWB beizufügen[543].

Die Begriffe "Normen" und "Typen" im Sinne des § 5 I GWB sind weder legaldefiniert noch besteht in der Literatur Einigkeit über eine exakte Definition[544]. Die grundsätzliche Freistellungsfähigkeit von Gütegemeinschaften ist, soweit ersichtlich, unbestritten. Damit wird die gesetzgeberische Wertung, nach der § 5 I GWB grundsätzlich Fälle geringer wettbewerbsbeschränkender Wirkung erfasst[545], auf das Gütezeichenwesen erstreckt. Ungeklärt ist jedoch, ob eine Gütegemeinschaft Träger eines Normenkartells sein kann oder insoweit eine organisatorische Trennung bestehen muss[546]. Die befürwortende Ansicht fußt auf der Annahme, dass bei einer Verbindung die Möglichkeit von Mitgliedsunternehmen, neben den gütegekennzeichneten Produkten auch solche ohne Gütezeichen zu vertreiben, eingeschränkt oder ausgeschlossen sei[547]. Soweit demnach durch die Gestaltung der Marken- und Verbandssatzung sichergestellt ist, dass den einzelnen

---

[541] Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Immenga § 5 Rdn. 32; vgl. Langen, Bunte 1998, Kieker § 5 Rdn. 6; Gruber 1987, 251.

[542] Das Normen- und Typenkartell ist seit der ersten GWB-Novelle ein Anmeldekartell; vgl. Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Immenga § 5 Rdn. 49; zum Verfahren vgl. Verwaltungsgrundsätze des BKartA zur Anmeldung von Kartellen in der Bekanntmachung Nr. 39/73 vom 23.8.1973 im BAnz. Nr. 167 vom 6.9.1973 S. 2 = WuW 1973, 677; Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Immenga § 5 Rdn. 43 ff.; Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Sauter § 9 Rdn. 6 ff; Langen, Bunte 1998, Bunte § 5 Rdn. 17; Langen, Bunte 1998, Kiecker § 9 Rdn. 5 ff.

[543] Nicht ausreichend ist ein für nur ein einziges Normungsvorhaben gegründeter Verband; vgl. Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 1972, BT-Drs. 7/986, 84 – Zeitungsformate; zum Begriff das Rationalisierungsverbandes, der Bedeutung der Stellungnahme für das Freistellungsverfahren und zur Notwendigkeit der Beteiligung betroffener Lieferanten und Abnehmer vgl. Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Immenga § 5 Rdn. 43 ff; Langen, Bunte 1998, Bunte § 5 Rdn. 17.

[544] Müller-Henneberg, Schwartz, Benisch (Hrsg.) 1980, Deringer, Benisch § 5 Rdn. 12 bezweifelt die Erforderlichkeit einer exakten Definition; vgl. Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Immenga § 5 Rdn. 33 ff.; Langen, Bunte 1998, Kieker § 5 Rdn. 5 ff.

[545] Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Immenga § 5 Rdn. 17.

[546] Bejahend Bericht des BKartA 1968, BT-Drs. V/4236, 52 – Lagerbehälter; ablehnend Wiebe 1993a, 85; vgl. Bericht des BKartA 1964, BT-Drs. IV/3752, 21 - Bleihalbzeug; Langen, Bunte 1998, Kiecker § 5 Rdn. 6.

[547] Die Anmelder in dem vom BKartA entschiedenen Verfahren bezweckten diesen Ausschluß; vgl. Bericht des BKartA 1968, BT-Drs. V/4236, 52 – Lagerbehälter

Mitgliedsunternehmen die Auswahl der in die Kennzeichnung einbezogenen Produkte verbleibt, steht einer Identität von Gütegemeinschaft und Trägerschaft am Normenkartell nichts entgegen. Abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne des § 1 GWB sind hingegen nicht freistellungsfähig[548].

Die Anerkennung der grundsätzlichen Freistellungsfähigkeit beinhaltet die Annahme, dass die (volkswirtschaftlichen) Vorteile der Festlegungen von Eigenschaften in Gütebedingungen gegenüber den Nachteilen der Wettbewerbsbeschränkung innerhalb der Gütegemeinschaft überwiegen[549]. Die Freistellungsfähigkeit von Gütegemeinschaften kann insoweit als kartellrechtliche Reaktion auf das Phänomen unzureichender Markttransparenz im Qualitätswettbewerb[550] interpretiert werden. Dabei dürfte ein nach dem *Wettbewerbsmodell* verfasstes Gütezeichenwesen dem Ausnahmecharakter des § 5 GWB und dem Zweck des Kartellrechts eher entsprechen als das praktizierte *Gesamtsicht-Modell*.

Sobald die formalen Voraussetzungen der Anmeldung erfüllt sind, kann das wirksam gewordene Normen- und Typenkartell von der Gütegemeinschaft praktiziert werden. Durch den Anmeldezwang des § 9 GWB wird die Kartellbehörde in die Lage versetzt, die Einhaltung des Kartellrechts prüfen zu können. Gegen verbleibende Kartellrechtsverstöße kann die Kartellbehörde im Wege der Missbrauchsaufsicht gem. § 12 GWB vorgehen[551].

(III.) Aufnahmeanspruch/ Lizenzierungsanspruch

Die Gestaltung der Marken- und Verbandssatzung wird überdies durch § 20 VI GWB beeinflusst[552]. Mit der sechsten Kartellrechtsnovelle[553] wurde die Regelung des § 27 GWB a.F. zum 1.1.1999 in § 20 VI

---

[548] Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Immenga § 5 Rdn. 6; § 25 Rdn. 28 zu der vor der sechsten Kartellrechtsnovelle geltenden Fassung des Verbots abgestimmten Verhaltens.

[549] Wiebe 1993a, 85; vgl. Frankfurter Kommentar zum GWB 1999, Bunte § 5 Rdn. 18 ff.

[550] Vgl. oben Seite 173 f. Im Falle von Konditionenkartellen im Sinne des § 2 GWB bildet die erhöhte Markttransparenz einen eigenständigen Freistellungsgrund; vgl. Regierungsbegründung zu dem Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, BT-Drs. II/1158, S. 60 Anlage 2; Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Immenga § 2 Rdn. 3.

[551] Vgl. Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Immenga § 5 Rdn. 50; Wiebe 1993a, 85.

[552] § 20 VI GWB ist die einzige gesetzliche Norm des geltenden nationalen Rechts, die den Begriff *Gütezeichen* enthält.

[553] Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26.8.1998, BGBl. I, S. 2521.

GWB übernommen, ohne den wesentlichen sachlichen Gehalt der Vorschrift zu ändern[554]. Die Vorschrift ist eine besondere Diskriminierungsregelung, welche das in § 20 I, II GWB normierte Diskriminierungsverbot ergänzt[555]. Durch die ausdrückliche Erfassung von Gütezeichengemeinschaften begründet § 20 VI GWB einen gesetzlichen Aufnahmeanspruch auch für solche Vereinigungen, die lediglich einzelnen Interessen ihrer Mitglieder dienen, das heißt keine verbandspolitischen Zielsetzungen haben[556]. Die Vorschrift regelt unmittelbar die Rechtsstellung derjenigen Unternehmen, die eine Aufnahme in bestehende Gütezeichengemeinschaften anstreben.

Ist die Ablehnung der Aufnahme eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung, die zu einer unbilligen wettbewerblichen Benachteiligung des abgelehnten Unternehmens führt, so kann dieses seine Aufnahme in die Gütezeichengemeinschaft betreiben. Ob die Ablehnung der Aufnahme in eine Gütezeichengemeinschaft den Bewerber gem. § 20 VI GWB ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandelt und im Wettbewerb unbillig benachteiligt, ist anhand einer Abwägung der vom Markenrecht gedeckten Interessen der Vereinigung mit den berechtigten Interessen des Bewerbers an der Erlangung grundsätzlich gleicher Wettbewerbschancen zu beurteilen.

Da ein Gütezeichen den Mitgliedern der Vereinigung die Möglichkeit eröffnet, gegenüber Verbrauchern Aussagen zur Qualität ihrer Produkte mit einem marken- und lauterkeitsrechtlich abgesicherten Mindestgehalt an Objektivität zu verwenden, erhält das Merkmal der Qualität des vom Bewerber vertriebenen Produktes im Rahmen der Abwägung eine entscheidende Bedeutung für den Anspruch auf Aufnahme in eine Gütezeichengemeinschaft. Fehlt dem Produkt des Bewerbers die Qualität, welche die Gemeinschaft als Voraussetzung für die Verwendung des Gütezeichens vorgeschrieben hat, so dürfte im Regelfall die Ablehnung der Aufnahme sachlich gerechtfertigt und die mögliche Benachteiligung im Wettbewerb nicht unbillig sein[557]. Weist das

---

[554] Vgl. Frankfurter Kommentar zum GWB 1999, Rixen Vorbemerkung § 20.

[555] Bechtold 1999 § 20 Rdn. 4.; Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Markert § 27 Rdn. 1.

[556] Gesetzgeberische Begründung für die Privilegierung ist die Bedeutung der für "die Stellung eines Unternehmens im Wettbewerb sehr wichtigen" Gütezeichengemeinschaften (vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik über den Entwurf eines GWB, zu BT-Drs. II/3644 zu § 26 E); vgl. Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Markert § 27 Rdn. 6, 35.

[557] Vgl. OLG Düsseldorf WuW/E OLG 4698; WuW/E BKartA 1170, 1173 - RAL; Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Markert § 27 Rdn. 37.

Produkt des Bewerbers hingegen objektiv die erforderliche Qualität auf und wird ihm aufgrund qualitätsunabhängiger Kriterien die Aufnahme verwehrt, so dürfte in der Regel die sachliche Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt sein und eine unbillige Benachteiligung im Wettbewerb darstellen[558]. Dies wäre etwa zu bejahen bei erhöhten Beiträgen oder strengeren Gütekontrollen jeweils im Vergleich zu den "ursprünglichen" Mitgliedern der Gemeinschaft[559].

Problematisch sind hingegen die Fälle, in denen die Markensatzung Produkteigenschaften normiert, die den Kreis der Berechtigten beschränken, ohne zugleich das Qualitäts*niveau* zu heben. So könnte eine Markensatzung etwa vorsehen, dass ein Gütezeichen nur für Ziegelsteine aus bestimmten Materialien verwendet werden darf, obgleich sich die vom Gütezeichen verbürgte Wärmedämmung in gleichem Maße durch eine Vielzahl weiterer Materialien erreichen ließe. Nach dem *Wettbewerbsmodell* ist auch für die Referenzbeschaffenheit auf die Markensatzung abzustellen. Diese muss *abstrakt* ein Qualitätsmerkmal bezeichnen, welches durch die im Einzelnen normierten Eigenschaften erreicht werden soll. Soweit diese Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, die Erreichung des Qualitätsmerkmals zu bewirken, so kann die Aufnahme an die Erfüllung dieser Eigenschaften geknüpft werden. Sieht die Markensatzung demgegenüber zusätzliche Spezifizierungen vor, die nicht zugleich eine objektiv erhöhte Produktqualität repräsentieren, so dürfte die an die Nichterfüllung dieser Eigenschaften geknüpfte Versagung der Aufnahme eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung im Wettbewerb darstellen[560]. Damit wäre Wettbewerbern der Weg des § 20 VI GWB eröffnet.

Sind die Voraussetzungen des Verbotes nach § 20 VI GWB erfüllt, kann die Kartellbehörde über § 32 GWB die Ablehnung der Aufnahme untersagen, das heißt die Aufnahme anordnen[561]. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Kartellbehörde besteht nicht[562]. Über § 33 GWB hat das abgelehnte Unternehmen die Möglichkeit, seinen Aufnahme-

[558] Vgl. Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Markert § 27 Rdn. 38.

[559] Beispiele nach Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Markert § 27 Rdn. 38.

[560] Vgl. Gruber 1987, 241; Wiebe 1993a, 87 f.

[561] Bechtold 1999 § 20 Rdn. 80; a.A. Wiedemann (Hrsg.) 1999 § 59 Rdn. 14.

[562] Ebel 1999 § 20 Rdn. 82.

anspruch und gegebenenfalls einen Schadensersatzanspruch gegen die ablehnende Vereinigung im Zivilrechtsweg geltend zu machen[563].

§ 20 VI GWB normiert die Rechtsfolgen einer konkreten Ablehnung der Aufnahme in eine Gütezeichengemeinschaft. Ob die Voraussetzungen für eine Zwangsaufnahme gem. § 20 VI GWB vorliegen, ist im jeweiligen Einzelfall aufgrund einer Interessenabwägung festzustellen; eine abstrakte Festlegung verbindlicher Aufnahmevoraussetzungen für bestimmte Unternehmen oder Kategorien von Unternehmen existiert nicht[564]. Insbesondere ermächtigt § 20 VI GWB die Kartellbehörde nicht, derartige Aufnahmevoraussetzungen gegenüber bestehenden Vereinigungen für künftige Aufnahmeanliegen festzulegen oder auf eine entsprechende Ausgestaltung der satzungsmäßigen Aufnahmebedingungen der Vereinigung hinzuwirken[565]. Über die Vereinbarkeit konkreter Aufnahmebedingungen in Satzungen von Gütezeichengemeinschaften mit § 20 VI GWB kann nur inzidenter in bezug auf konkrete Aufnahmeersuchen entschieden werden[566]. Wenn auch das tatsächliche Begehren des Bewerbers häufig auf die Verwendung des Gütezeichens gerichtet sein dürfte, so eröffnet § 20 VI GWB der Kartellbehörde nicht die Möglichkeit, die Verwendung des Gütezeichens zu gestatten statt eine Aufnahme in die Gütezeichengemeinschaft anzuordnen[567].

Jedoch könnte § 20 I GWB einen selbständigen Lizenzierungszwang begründen. Gütegemeinschaften sind "Vereinigungen von Unternehmen" im Sinne des § 20 II GWB[568]. Außerdem dürfte auch die Unternehmenseigenschaft von Gütegemeinschaften außer Frage stehen[569]. Zumindest in einem nach dem *Wettbewerbsmodell* verfassten

---

[563] Bechtold 1999 § 20 Rdn. 81; vgl. BGH vom 25.2.1959, WuW/E BGH, 288 – Sanitärer Fachgroßhandel; Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Markert § 27 Rdn. 47; Wiebe 1993a, 88.

[564] Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Markert § 27 Rdn. 37 ff.

[565] OLG Frankfurt WuW/E OLG 3568, 3569 - Sportverein Jägermeister Braunschweig; WuW/E BKartA 1170, 1174 – RAL; Loewenheim, Belke (Hrsg.) 1993 § 27 Rdn. 65; Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Markert § 27 Rdn. 41.

[566] Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Markert § 27 Rdn. 41.

[567] Ebel 1999 § 20 Rdn. 78; vgl. WuW/E BKartA 1170 - RAL; Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Markert § 27 Rdn. 41.

[568] Dies folgt unmittelbar aus der Qualifizierung von Gütegemeinschaften als Rationalisierungskartelle im Sinne des § 5 GWB; vgl. LG Düsseldorf, WuW/E LG/AG 94/99; Völcker 1965, 145 ff.; Dörinkel 1958, 567; Müller-Henneberg 1962, 735 f.

[569] In dieser Richtung bereits Wiebe 1993a, 89.

Gütezeichenwesen sind Gütegemeinschaften weder neutrale Institutionen noch stehen sie außerhalb des Marktgeschehens[570].

Soweit Gütegemeinschaften einzelnen Unternehmen, die nicht Verbandsmitglieder sind, ein Verwendungsrecht einräumen[571], so darf dieses anderen Interessenten nicht ohne sachlichen Grund versagt werden[572]. Das Vorliegen eines sachlichen Grundes ist im Wesentlichen nach den gleichen Kriterien zu bestimmen wie eine sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung im Sinne des § 20 VI GWB. Gerechtfertigt ist insbesondere eine auf Nichteinhaltung des normierten Qualitätsstandards gestützte Versagung. Wie im Rahmen des § 20 VI GWB ist auf das in den Gütebedingungen abstrakt bezeichnete Qualitätsziel sowie die Eignung der normierten Standards zur Erreichung dieses Ziels abzustellen[573]. § 20 II GWB erweitert den Adressatenkreis des § 20 I GWB auf marktstarke Unternehmen[574]. Der Anwendungsbereich des § 20 II GWB ist allerdings im *Wettbewerbsmodell* gegenüber der bisherigen Praxis des *Gesamtsicht-Modells* insoweit eingeschränkt, als Anbieter die Möglichkeit haben, gemeinsam mit anderen Wettbewerbern ein konkurrierendes Gütezeichen zu konzipieren, als Kollektivmarke in das Markenregister eintragen zu lassen und mit diesem im Wettbewerb aufzutreten. Der im *Gesamtsicht-Modell* vorgezeichnete Einwand ausschließlicher, das heißt innerhalb einer Warengattung konkurrenzloser[575] Gütezeichen scheidet im *Wettbewerbsmodell* jedenfalls aus. Damit bestehen erweiterte *Ausweichmöglichkeiten* im Sinne des § 20 II GWB[576].

Ein Verwendungsanspruch könnte sich auch aus §§ 826, 249 BGB ergeben. Wie ein entsprechender Anspruch aus § 20 I GWB dürfte dies

---

[570] So noch OLG Frankfurt vom 27.6.1985 – 2 U 122/84 (Kart) - WRP 1986, 98 (100); Müller-Henneberg 1962, 736; dies dürfte jedoch bereits für die Praxis der RAL-Gütezeichen unzutreffend gewesen sein; vgl. dazu oben Fußnote 370 auf Seite 204.

[571] Vgl. Abschn. 2.6.3. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

[572] Vgl. Ingerl, Rohnke 1998 § 97 Rdn. 6.

[573] Wie dort wird die praktische Schwierigkeit im Rahmen der Rechtsanwendung darin bestehen, die Notwendigkeit normierter Einzelvoraussetzungen zur Erreichung des Qualitätsziels festzustellen.

[574] Vgl. BGH vom 20.11.1975 NJW 1976, 801 = WuW/E BGH 1391 (1392) – Rossignol; Kilian 71978, 458 ff.; Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Markert § 26 Rdn. 91; vgl. Sack 1975, 387.

[575] Vgl. Abschn. 2.1. Satz 2 *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*; Bericht des BKartA 1968, BT-Drs. V/4236, 52 – Lagerbehälter; befürwortend Gröschler 1956, 23; Nicklisch 1969, 66; kritisch dazu Grub 1972, 47 ff., insbesondere 49 ff.; vgl. Marburger 1979, 232.

[576] Vgl. Wiebe 1993a, 89, der zur Beurteilung der Abhängigkeit ebenfalls auf die Alleinstellung abstellt.

insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Verwendung ohne sachliche Rechtfertigung einigen Nicht-Mitgliedern gestattet, anderen hingegen verweigert wird oder eine erteilte Verwendungserlaubnis ohne Rechtfertigung entzogen wird[577].

Außerhalb dieser Sonderfälle steht es Gütegemeinschaften grundsätzlich frei, ausschließlich ihren Mitgliedern die Verwendung ihres Gütezeichens zu gestatten[578].

Unmittelbar zwingt das Kartellrecht damit weder zu einer Normierung eines Aufnahme- noch eines Verwendungsanspruches.

Mittelbar kann der kartellrechtliche Aufnahmeanspruch zu einer § 20 VI GWB entsprechenden Normierung in der Markensatzung führen: Eine ausdrückliche Normierung des ohnehin bestehenden Aufnahmeanspruches kann zur Stärkung den Werbefunktion von Gütezeichen eingesetzt werden: Wer bekundet, Konkurrenten, deren Produkte niedergelegte Qualitätsstandards erfüllen, in die Gütezeichengemeinschaft aufzunehmen und die Verwendung des eigenen Gütezeichens zu gestatten, stützt damit die Behauptung, hochwertige Produkte anzubieten[579]. Soll der in der Markensatzung normierte Aufnahmeanspruch dem von § 20 VI GWB verbürgten Anspruch entsprechen, so muss der Aufnahmeanspruch in der beschriebenen Weise an die (Teil-)Qualität des Produktes geknüpft werden. Für die Gütegemeinschaften bedeutete die Verankerung des Aufnahmeanspruches in der Markensatzung zugleich ein Gewinn an Rechtsklarheit.

Unter dem Aspekt der Werbefunktion scheint auch die ausdrückliche Normierung eines isolierten *Verwendungs*anspruches in den Gütebedingungen geboten[580]. Zu beachten ist dabei, dass durch die Verankerung des (für RAL-Gütezeichen obligatorischen[581]) Ver-

[577] Vgl. OLG Frankfurt vom 27.6.1985 – 2 U 122/84 (Kart) - WRP 1986, 98 (101); Wiebe 1993a, 88 f.

[578] Vgl. Völcker 1965, 114 f.; Müller-Henneberg 1962, 733.

[579] Aus der Perspektive einer ökonomischen Nutzenmaximierung (vgl. dazu oben Seite 150) ist der darin liegende Werbewert gegenüber dem Vorteil einer zumindest zeitweiligen Alleinstellung abzuwägen.

[580] Vgl. vorstehend Fußnote 579.

[581] Vgl. Abschn. 2.6.3. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

wendungsanspruches ein Aufnahmeanspruch gem. § 20 VI GWB nicht unterlaufen werden kann[582].

c. Haftungsrisiken der Gütezeichenvergabe und -verwendung

Abschließend soll die haftungsrechtliche Relevanz von Gütezeichen erörtert werden. Das markenrechtliche Täuschungsverbot und das lauterkeitsrechtliche Irreführungsverbot tragen wie dargestellt dazu bei, dass gütegekennzeichnete Produkte die in Gütebedingungen normierten Eigenschaften aufweisen. Insoweit kann das Haftungsrecht die marken- und lauterkeitsrechtlichen Vorgaben ergänzen[583].

Verbrauchervorstellungen zur Qualität gütegekennzeichneter Produkte können auf Sachaussagen in den Gütebedingungen gestützt werden. Fraglich ist, ob und in welchem Maße enttäuschte Qualitätsvorstellungen von Verbrauchern im Zusammenhang mit Gütezeichen haftungsrechtlich relevant sind.

Sowohl die Gütezeichenverwendung als auch die Zertifizierung, das heißt Prüfung und Überwachung der Zeichenvergabe und Zeichenverwendung, können Haftungsfolgen auslösen.

aa. Haftung nach §§ 459 II, 463 I BGB im Rahmen der Zeichenverwendung

Gütezeichen finden im Rahmen des Produktabsatzes im Verhältnis zu Endverbrauchern und im Verhältnis zwischen Herstellern und Händlern Verwendung.

Gütezeichen könnten in den jeweiligen Vertragsbeziehungen Eigenschaftszusicherungen im Sinne des § 459 II BGB darstellen.

Eine Zusicherung im Sinne des § 459 II BGB liegt vor, wenn der Wille des Verkäufers erkennbar ist, die Gewähr für das Vorhandensein einer bestimmten Eigenschaft zu übernehmen und für die Folgen des Fehlens dieser Eigenschaft rechtlich einstehen zu wollen[584]. Von einer Beschaffenheitsvereinbarung unterscheidet sich eine Zusicherung gerade durch das Bewusstsein einer umfassenden Haftung nach § 463

---

[582] Verwendungsbefugnis und Aufnahmeanspruch sind selbständige und voneinander unabhängige Rechte; vgl. Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992, Markert § 27 Rdn. 39; a.A. Müller-Henneberg, Schwartz, Benisch (Hrsg.) 1980, Benisch § 27 Anm. 18.

[583] A.A. Müller 1987, 1522, der den wirtschaftlichen Wert von Gütezeichen für Verbraucher *ausschließlich* nach ihrer haftungsrechtlichen Relevanz bemißt.

[584] BGH vom 21.6.1967 – VIII ZR 26/65 – BGHZ 48, 118 (122) – TREVIRA; BGH vom 5.7.1972 – VIII ZR 74/71 – BGHZ 59, 158 (160) – Kunstharzlack; MüKo 1995, Westermann § 459 Rdn. 56.

S. 1 BGB. Zusicherungen können stillschweigend erklärt werden[585]. Im Vergleich zu Beschaffenheitsvereinbarungen ist insoweit ein höherer Grad an Bewusstheit der Einstandspflicht auf Seiten des Verkäufers erforderlich[586]. Ob die Aussage eines Verkäufers diese Voraussetzung erfüllt, ist danach zu beurteilen, wie der Käufer sie nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstehen durfte[587]. Allgemeine werbemäßige Anpreisungen erfüllen diese Voraussetzung ebenso wenig wie die Nennung von Marken- und Typenbezeichnungen[588].

Gütezeichen können und sollen demgegenüber bei Verbrauchern die Erwartung einer besonderen, inhaltlich näher umrissenen Produktqualität wecken. Insbesondere RAL-Gütezeichen scheinen durch die RAL-Begriffsbestimmung in Verbindung mit den obligatorischen Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen als haftungsrechtliche Zusicherung konzipiert zu sein[589]. Wie dargelegt, besteht auch außerhalb des RAL-Gütezeichenwesens ein markenrechtlicher Zwang, zumindest Teilqualitätsstandards in den Gütebedingungen, das heißt den Bedingungen im Sinne des § 102 Nr. 5 MarkenG, zu verankern und deren Einhaltung sicherzustellen[590]. Ergänzend wird die Einhaltung dieser Standards durch das Irreführungsverbot des § 3 UWG sichergestellt[591]. Durch die überprüfbare inhaltliche Festlegung der beabsichtigten Zeichenaussage unterscheiden sich Gütezeichen qualitativ sowohl von sonstigen Beschaffenheitsangaben als auch von dem Aussagegehalt, den Individualmarken regelmäßig aufweisen.

Gütezeichen beschreiben einen überdurchschnittlichen Standard. Dadurch unterscheiden sie sich von DIN-Normen, durch die auf die Einhaltung von weit verbreiteten Mindeststandards hingewiesen

---

[585] BGH vom 5.7.1972 – VIII ZR 74/71 – BGHZ 59, 158 (160) – Kunstharzlack m.w.N.

[586] MüKo 1995, Westermann § 459 Rdn. 59.

[587] BGH vom 21.6.1967 – VIII ZR 26/65 – BGHZ 48, 118 (122) – TREVIRA; BGH vom 5.7.1972 – VIII ZR 74/71 – BGHZ 59, 158 (160 f.) – Kunstharzlack; in bezug auf Gütezeichen Müller 1987, 1523.

[588] Vgl. BGH vom 21.6.1967 – VIII ZR 26/65 – BGHZ 48, 118 (122) – TREVIRA; MüKo 1995, Westermann § 459 Rdn. 62.

[589] Vgl. Abschn. 1.2. ("*Garantieausweis zur Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen ..., die die ... die Güte ... bestimmenden Eigenschaften erfüllen ...*") und 2.7. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*; vgl. dazu Müller 1987, 1522.

[590] Dazu oben Seite 210 ff.

[591] Dazu näher oben Seite 232 ff.

werden soll[592]. Auch Individualmarken oder technische Angaben wie DIN-Normen können in einer Weise zur Produktbeschreibung eingesetzt werden, die eine Zusicherung von Eigenschaften im Sinne des § 459 II BGB darstellt[593]. Während diese Qualifizierung bei DIN-Normen lediglich möglich erscheint, liegt sie bei der Verwendung von Gütezeichen zur Produktbeschreibung aufgrund der dargelegten generellen Verkehrserwartung von Verbrauchern in bezug auf Gütezeichen[594] sowie nach den Gütezeichenfunktionen nahe[595]. Insbesondere die Informationsfunktion spricht für eine grundsätzliche Qualifizierung von Gütezeichen als Zusicherung: Die Validität und Reliabilität der Sachaussage eines Gütezeichens hängt - wenn auch nicht ausschließlich, so doch maßgeblich - von ihrer haftungsrechtlichen Absicherung ab[596].

Aus ökonomischer Sicht scheint eine weitreichende Haftung geboten, um das Risiko der Nichteinhaltung normierter Vorgaben demjenigen zu übertragen, der zu den geringsten Kosten für die Einhaltung sorgen kann; die Zeichenverwender sind insoweit die *cheapest cost avoider* im Sinne der Transaktionskostentheorie[597].

Soweit der BGH bei einer Kennzeichnung mit Gütezeichen nur ausnahmsweise eine Garantiezusage annimmt[598], verkennt er die Verkehrserwartung in bezug auf Gütezeichen und ihre Funktionen[599]. Die Verkehrsgeltung von Gütezeichen beruht auf der Überzeugungskraft, die sie im Wettbewerb aufgrund der marken- und lauterkeitsrechtlichen Organisation und Funktion des Gütezeichenwesens. Es wäre widersprüchlich, diese rechtlichen Vorgaben bei Verletzung nicht zu sanktionieren.

---

[592] Vgl. Wiebe 1993a, 164.

[593] Vgl. zu technischen Angaben BGH vom 11.11.1974 – VIII ZR 137/73 - WM 1974, 1204 - Holzspanplatten; BGH vom 25.2.1981, NJW 1981, 1501 – Elektromotoren; BGH vom 21.6.1967 – VIII ZR 26/65 – BGHZ 48, 118 (123) – TREVIRA begründete die Zurückverweisung ausdrücklich damit, daß die Art der werblichen Verwendung eines Warenzeichens eine Zusicherung im kaufrechtlichen Sinne – hier der Einhaltung herstellerbestimmter Produktionsverfahren - begründen kann; vgl. dazu Teichmann 1968, 319 f.

[594] Vgl. oben Seite 158 ff.

[595] Vgl. Seite 200 ff.; ebenso Wiebe 1993a, 164.

[596] Vgl. Müller 1987, 1522.

[597] Unter der Annahme, daß Zeichenverwender die Produktqualität steuern können. Zur Transaktionskostentheorie vgl. Seite 172

[598] BGH vom 14.5.1974 – VI ZR 48/73 – NJW 1974, 1503 (1504) – Wasserrohr.

[599] Ebenso Müller 1987, 1525; Wiebe 1993a, 164.

Soweit Verkäufer Gütezeichen in einer Weise verwenden, die bei Verbrauchern gezielt herausgehobene Qualitätserwartungen hervorrufen und dadurch die Kaufentscheidung begünstigen soll, sind daher die Voraussetzungen einer Zusicherung im Sinne des § 459 S.1 BGB grundsätzlich als erfüllt anzusehen.

Meist stellt sich die Frage, ob auch einem Händler die dem Zeichen innewohnende Aussage des Herstellers zugerechnet werden kann. Eine Ansicht verneint dies, da die Zurechnung weder dem Willen des Verkäufers noch der Wahrnehmung des Käufers entspräche und Verkäufer vielfach unter wirtschaftlichem Druck stünden, einen gefragten Artikel führen zu müssen[600]. Diese Ansicht verkennt die Grundannahmen der geltenden Privatrechtsordnung, nach der es einem Händler grundsätzlich frei steht, ob und unter welchen Umständen er ein bestimmtes Produkt vertreibt. Ein Händler kann ein Produkt ohne Kennzeichnung oder mit entsprechendem Hinweis anbieten und muss sich gegebenenfalls vom Hersteller dazu ermächtigen lassen. Soweit sich der Verkäufer nicht ausdrücklich von der Zeichenaussage distanziert, kann er zugleich die Vorteile des Zeichens, das heißt insbesondere dessen Werbewert, im Rahmen seines Vertragverhältnisses zum Käufer nutzen[601]. So wie der Verkäufer dem Käufer aus der Zusicherung vertraglich haftet, kann er seinerseits aus der vertraglichen Zusicherung des Herstellers gegen diesen vorgehen. Nach der gesetzlichen Ausgangslage bestehen die Haftungsrisiken aus der Zusicherung in den jeweiligen Vertragsverhältnissen in gleichem Umfang. Das geltende Recht überlässt die nähere Abgrenzung und Verteilung der Haftungsrisiken der privatautonomen Gestaltung der Vertragsparteien[602]. Die Weitergabe der Zusicherung innerhalb der Veräußerungskette entspricht der Ratio, auf der das vertragliche Haftungsrecht basiert[603]. Bei einer längerer Veräußerungskette erfolgt die Weitergabe entsprechend in den jeweiligen Vertragsverhältnissen. Inhalt der Zusicherung ist die Erfüllung der Beschaffenheiten, die ein objektiver Betrachter auf Grundlage der Gütebedingungen erwarten darf.

---

[600] Teichmann 1968, 320.

[601] Wiebe 1993a, 166; vgl. Marburger 1979, 533.

[602] BGH vom 14.5.1974 – VI ZR 48/73 – NJW 1974, 1503 (1504) – Wasserrohr; das Risiko, im Regreß am Haftungsausschluß des "Schadensstifters" oder einer Verjährung zu scheitern (vgl. Teichmann 1968, 316 f.), ist als notwendige Folge privatautonom gestalteter Rechtsbeziehungen hinzunehmen.

[603] Vgl. Marburger 1979, 533; Wiebe 1993a, 166.

Gütezeichen sind damit als Zusicherungen im Sinne des § 459 II BGB im Rahmen der jeweiligen Kaufvertragsverhältnisse (Hersteller – Händler, Händler – Endverbraucher) anzusehen. Ausschließlich innerhalb dieser Vertragsverhältnisse können vertragliche Ansprüche bestehen[604]. Soweit man Gütezeichen in diesem Sinne als Zusicherungen betrachtet , dürfte die bisher unterbliebene ausdrückliche Normierung einer *Garantiemarke* im MarkenG auf Grundlage von Art. 15 Abs. 1 Markenrichtlinie entbehrlich sein[605].

Daneben ist Gütezeichen eine vertragliche Vereinbarung der Beschaffenheit zu entnehmen. Verschuldensabhängige Ansprüche wegen Nichteinhaltung dieser Beschaffenheit können regelmäßig nur gegenüber dem Hersteller durchgreifen, da Zwischenhändler grundsätzlich keine allgemeine Untersuchungspflicht trifft und der Lieferant des Verkäufers in einer Absatzkette nicht als dessen Erfüllungsgehilfe auftritt[606].

Die Produkthaftung des Herstellers kann von Gütezeichen dadurch beeinflusst werden, dass diese vom Begriff der *Darbietung* im Sinne des § 3 I Nr. a ProdHaftG umfasst sind[607]. Welches Maß der Sicherheit gem. § 3 I Nr. a ProdHaftG erwartet werden kann, ist objektiv auf Grundlage der Gütebedingungen zu bestimmen; die tatsächliche Kenntnisnahme der Gütebedingungen durch den geschädigten Verbraucher ist ebenso wenig entscheidend wie dessen subjektives Verständnis der Gütebedingungen[608]. Die Gefährdungshaftung trifft uneingeschränkt den Hersteller. Durch die Prüfung der Produkte im Rahmen der Zeichenvergabe und der fortlaufenden Überwachung durch autorisierte Prüfstellen soll die Täuschungseignung der Kollektivmarke Gütezeichen ausgeschlossen werden. Aufgrund dieser Zweckrichtung kann sich der Hersteller hinsichtlich der Gefährdungshaftung im

---

[604] A.A. wohl Teichmann 1968, 317 ff.

[605] Zur Terminologie vgl. Fezer 1999 § 97 Rdn. 9, 16.

[606] BGH vom 21.6.1967 – VIII ZR 26/65 – BGHZ 48, 118 (120) – TREVIRA; BGH vom 25.9.1968 – VIII ZR 108/66 – NJW 1968, 2238 (2239); Soergel 1991, Huber Anhang I § 433 Rdn. 98 ff.; die Untersuchungspflicht des Händlers aus § 377 I HGB bleibt im Verhältnis zum Endverbraucher außer Betracht; vgl. Soergel 1991, Huber Anhang I § 433 Rdn. 99.

[607] Palandt 2000, § 3 ProdHaftG Rdn. 10; vgl. MüKo 1995-1997, Cahn § 3 ProdHaftG Rdn. 10. Mit dem ProdHaftG hat der deutsche Gesetzgeber die Produkthaftungsrichtlinie (Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom 25.7.1985, ABl. EG L Nr. 210, vom 7.8.1985, S. 29 ff.) umgesetzt.

[608] Vgl. Palandt 2000, § 3 ProdHaftG Rdn. 8.

Außenverhältnis nicht durch den Hinweis auf die Tätigkeit der Prüfstellen entlasten[609].

Für das unvermeidliche Ausreißerrisiko verbleibt Herstellern wie Verkäufern die Möglichkeit einer Versicherung und Einbeziehung der Versicherungsprämie in die Preiskalkulation[610].

bb. Haftung im Rahmen der Zertifizierung (Zeichenvergabe und Überwachung)

Im Rahmen der Zeichenvergabe sowie der Überwachung der Zeichenverwendung können Ansprüche der daran Beteiligten untereinander entstehen. In Betracht kommen etwa Ansprüche der Hersteller aus Schlechterfüllung des nach Werkvertragsrecht zu beurteilenden "Prüfauftrags" gegen die Prüfstellen[611].

Die Prüfung und Überwachung der Einhaltung der Gütebedingungen ist eine Aufgabe der Gütegemeinschaften. Für RAL-Gütegemeinschaften ist dies ausdrücklich normiert[612]; im übrigen folgt dies aus der Funktion, die das MarkenG, insbesondere § 105 I Nr. 2 MarkenG, den Inhabern eines markenrechtlich geschützten Gütezeichens zuweist. Daher haften die Gütegemeinschaften für Verschulden der Prüfstellen gem. § 278 BGB[613]. Eine Haftung der Gütegemeinschaften aus eigenem Verschulden könnte insbesondere aus Fehlern bei der Auswahl oder Überwachung der Prüfstellen resultieren[614]. Eine im Wortsinne lückenlose Kontrolle aller gütegekennzeichneten Produkte kann nicht verlangt werden. Das markenrechtliche Täuschungsverbot gebietet jedoch ebenso wie das lauterkeitsrechtliche Irreführungsverbot, das Prüfungs- und Überwachungsverfahren nachweisbar so auszugestalten, dass die Nichteinhaltung der Gütebedingungen auf "seltene Ausreißer" beschränkt ist. Erforderlich sind danach etwa unangekündigte Produktüberprüfungen in kürzeren zeitlichen Abständen, eine umfassende Dokumentation der Prüfungsabläufe und umgehende und angemessene

---

[609] Hierzu und zur deliktischen Haftung des Herstellers gütegekennzeichneter Produkte vgl. Wiebe 1993a, 166 f.

[610] Vgl. Müller 1987, 1525.

[611] Der Prüfauftrag entspricht einem Auftrag zur Erstattung eines Gutachtens; vgl. dazu BGH vom 20.10.1964 – VI ZR 101/63 - NJW 1965, 106 (107); BGH vom 10.6.1976 – VII ZR 129/74 – BGHZ 67, 1 (4).

[612] Vgl. 2.7. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen.*

[613] Im Innenverhältnis können insoweit Regreßansprüche gegen die Prüfstelle in Betracht kommen.

[614] Dazu und zu möglichen Ansprüchen der Verbraucher aus der Zertifizierung ausführlich Wiebe 1993a, 158 ff.

Reaktionsmöglichkeiten im Falle der Feststellung von Mängeln[615]. Indem die Haftung grundsätzlich auf Grundlage der tatsächlichen Handhabung der Prüfungs- und Überwachungsregelungen festzustellen ist, begünstigt das Haftungssystem die Normierung effizienter Verfahren im Satzungswerk der Gütegemeinschaft.

cc. Zwischenergebnis

Da Herstellern die Sachaussagen der Gütebedingungen regelmäßig zugerechnet werden können, begründet das Haftungssystem durch die skizzierten Haftungsrisiken, die sie - unmittelbar oder mittelbar über die Verkäufer im Regresswege - treffen können, außerhalb der marken- und lauterkeitsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten einen eigenständigen Anreiz zur Normierung erfüllbarer Gütebedingungen sowie zu deren fortdauernden Einhaltung. Dieser Anreiz wird ergänzt durch die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Prüfung und Überwachung der Zeichenvergabe und –verwendung. Das umfassende Haftungssystem gewährleistet weitgehend die Einhaltung der markenrechtlich begründeten Rechtsverbindlichkeit der Qualitätsaussage von Gütezeichen

[615] Vgl. zu den organisatorischen Erfordernissen einer Softwareprüfung Krückeberg 1985, 113 ff.; Herberger 1986, 381.

III. Gemeinschaftsmarkenverordnung

Die GMarkenV[616] eröffnet die Möglichkeit, eine Gemeinschaftskollektivmarke zu schaffen. Nach Art. 64 Abs.1 Satz 1 GMarkenV liegt eine Gemeinschaftskollektivmarke vor, wenn die Gemeinschaftsmarke bei der Anmeldung als solche bezeichnet wird und sie zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen der Verbandsmitglieder von denen anderer Unternehmen dienen kann. Anders als § 97 I MarkenG nennt Art. 64 GMarkenV nicht ausdrücklich die Unterscheidbarkeit nach der Qualität.

Wie andere Gemeinschaftsmarken entsteht diese gem. Art. 6 GMarkenV durch Eintragung beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) in Alicante, Spanien[617]. Inhaber einer Gemeinschaftskollektivmarke können gem. Art. 64 Abs. 1 Satz 2 GMarkenV insbesondere Verbände von Herstellern, Erzeugern, Dienstleistungserbringern oder Händlern sein[618]. Gemeinschaftsmarken bestehen gleichwertig neben nationalen Markenrechten (Grundsatz der Koexistenz) und einheitlich für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 GMarkenV; Grundsatz der Einheitlichkeit)[619]. Entstehung, Untergang und Wirkung einer Gemeinschaftsmarke richten sich nach Gemeinschaftsrecht (Art. 25 ff., 9 ff. GMarkenV). Dies gilt gem. Art. 14 Abs.1 GMarkenV insbesondere für die Wirkung der Gemeinschaftsmarke; lediglich im Fall der Verletzung der Gemeinschaftsmarke findet ergänzend das nationale Recht Anwendung (Art. 14 Abs.1 Satz 2, Art. 90 ff. GMarkenV; Grundsatz der primären Geltung des Gemeinschaftsrechts)[620].

---

[616] Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke vom 20.Dezember 1993, ABl. EG Nr. L 11 vom 14. Januar 1994; abgedruckt bei Fezer 1999 S. 2100 ff.; zur Entstehungsgeschichte Beier 1997, 59 ff.; vgl. Ingerl, Rohnke 1994, 1255.

[617] Nachfolgend *Harmonisierungsamt*; vgl. http://oami.eu.int/ (4.5.2000).

[618] Entsprechend § 7 Nr. 3 MarkenG sind Personengesellschaften gem. Art. 64 Abs. 1 Satz 2 GMarkenV insoweit juristischen Personen gleichgestellt.

[619] Vgl. Fezer 1999 Einl Rdn. 86, 83; Fezer 1998a, 3; Berlit 1998, 428 f.; Mühlendahl 1997, 84 f.; ein Schutzhindernis in einem Gemeinschaftsstaat verhindert das Entstehen der Gemeinschaftsmarke als Ganzes, vgl. Berlit 1999 Rdn. 426.

[620] Fezer 1999 Einl Rdn. 84; Fezer 1998a, 3; Mühlendahl 1997, 83 f..

Gemeinschaftsmarken sind gem. Art. 17 Abs.1 GMarkenV ein frei übertragbares, vom Unternehmen unabhängiges Vermögensgut[621]. Die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke ist in Art. 25 ff. GMarkenV und ergänzend in Art. 1 Regel 1 bis 14 der Durchführungsverordnung zur GMarkenV geregelt[622].

Fraglich ist, ob Gütezeichen im weiteren Sinne als Gemeinschaftskollektivmarke eintragungsfähig sind.

Dagegen könnte sprechen, dass der Vorschlag für eine GMarkenV[623] in Art. 86 noch ausdrücklich die Kategorie der Garantiemarke enthielt, auf die Laufe der weiteren Verhandlungen verzichtet wurde[624]. Damit ist fraglich, ob die verbliebene Kategorie der Gemeinschaftskollektivmarke nunmehr Garantiemarken einschließt.

Gütezeichen ermöglichen die Unterscheidung, ob ein Produkt von einem Unternehmen hergestellt wurde, das sich in besonderem Maße zur Qualitätssicherung verpflichtet hat und überwacht wird[625] und sind insoweit produktidentifizierende Unterscheidungszeichen[626].

Darüber hinaus besteht kein Anlas, von einem engen Verständnis der Gemeinschaftskollektivmarke auszugehen. Die gem. Art. 65 Abs.1 GMarkenV obligatorische Markensatzung muss gem. Art. 65 Abs. 2 Satz 1 GMarkenV "Bedingungen der Benutzung der Marke, einschließlich Sanktionen" enthalten. Änderungen der Markensatzung sind anzeigepflichtig und erst mit Eintragung in das Markenregister wirksam (Art. 69 Abs.1, Abs. 4 GMarkenV). Für den Fall, dass der Markeninhaber unzureichend für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen sorgt, statuiert Art. 71 lit. a) GMarkenV einen eigenständigen Verfallsgrund. Die inhaltlichen Vorgaben für die Gestaltung der Marken-

---

[621] Grundsatz der freien Übertragbarkeit; vgl. Fezer 1999 Einl Rdn. 85; Fezer 1998a, 3; Mühlendahl 1997, 92 f. Zur Position des Lizenznehmers aus markentechnischer Sicht vgl. Deichsel 1998, 342 f.

[622] Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke vom 13.Dezember 1995, ABl. EG Nr. L 303 vom 15. Dezember 1995, S. 1; abgedruckt bei Fezer 1999 S. 2145 ff.; zu den Besonderheiten des Anmeldeverfahrens vgl. Ingerl 1996, 125 ff.

[623] Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Gemeinschaftsmarke, ABlEG Nr. C 230 vom 31.8.1984, S. 1.

[624] Mühlendahl 1997, 94.

[625] So für "nationale" Gütezeichen BGH vom 3.11.1976 – I ZB 11/75 – GRUR Int 1977, 488 (489) - DIN-GEPRÜFT - m. zustimmender Anm. Heydt.

[626] Zur Herkunftsfunktion von Gütezeichen oben Seite 194 f.; vgl. Fezer 1999 § 97 Rdn. 16.

satzung beschränken sich im Wesentlichen auf das Verbot eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten sowie einer Irreführung des Publikums über Charakter oder Bedeutung der Marke (Art. 66 Abs.1, Abs. 2 GMarkenV)[627]. Damit wird das absolute Eintragungshindernis der Täuschungseignung (Art. 7 Abs.1 lit. g GMarkenV) ergänzt. Insoweit entsprechen die inhaltlichen Vorgaben den Regelungen der MarkenRL[628].

Während die Markenrichtlinie die Harmonisierung der nationalen Markenrechtsordnungen bezweckt, soll durch die GMarkenV ein europäisches Markensystem geschaffen werden, in dem in einem einzigen Verfahren Marken mit Geltung für das gesamte Gebiet der EU erworben werden können[629]. Die materiellen Regelungen stimmen demgegenüber in großen Teilen überein, insbesondere entsprechen die Vorschriften der GMarkenV zur Gemeinschaftskollektivmarke weitgehend den durch §§ 97 ff. MarkenG umgesetzten Vorschriften der MarkenRL[630]. Eine eigenständige Funktionenlehre besteht im Recht der Gemeinschaftsmarke nicht[631]. Somit schließt die Kategorie der Gemeinschaftskollektivmarke die nunmehr nicht ausdrücklich normierte Kategorie der Garantiemarken ein[632]

Wegen der übereinstimmenden Funktionen von Kollektivmarken nach der Markenrichtlinie sowie der GMarkenV ist die auf das nationale Recht bezogene Argumentation zum *Wettbewerbsmodell* übertragbar. Dies gilt insbesondere für die oben angeführten zugunsten des *Wettbewerbsmodells* sprechenden Argumente, die auf dem Einfluss des europäischen Gemeinschaftsrechts (*Richtlinie über vergleichende Werbung* (97/55/EG); Entwicklung des Verbraucherleitbildes sowie der

---

[627] Vgl. Ingerl 1996, 121

[628] Art. 7 Abs.1 lit. g GMarkenV ist wortgleich mit Art. 3 Abs.1 lit. g MarkenRL; Art. 71 lit. b GMarkenV iVm. Art. 66 Abs. 2 GMarkenV entspricht weitgehend Art. 12 Abs. 2 lit. b MarkenRL.

[629] Erwägungsgründe der GMarkenV, ABl. EG Nr. L 11 vom 14. Januar 1994, S. 1; Berlit 1999 Rdn. 425.

[630] Vgl. Fezer 1999 Vorb § 97 Rdn. 6.

[631] Ingerl 1996, 36; ausführlich dazu Schönfeld 1994, 208 ff.; Hackbarth 1992, 89 ff.; die verbraucherschützende Wirkung von Marken ist in ihrem Informationspotential als produktidentifizierende Unterscheidungszeichen angelegt (vgl. Van den Bergh, Lehmann 1992, 589), der Verbraucherschutz ist insoweit bereits von der Herkunftsfunktion umfaßt. Eine in diesem Sinne verstandene Verbraucherschutzfunktion ist daher keine markenrechtsfremde Tendenz; so aber wohl Ingerl 1996, 36; vgl. Lüder 1995, 18.

[632] Ebenso Mühlendahl 1997, 94.

Rechtsprechung zu Art. 28 EG (ex-Art. 30 EGV) und Art. 30 EG (ex-Art. 36 EGV)) basieren[633].

Damit ist davon auszugehen, dass erstens Gütezeichen als Gemeinschaftskollektivmarke eintragungsfähig sind und zweitens das gemeinschaftsrechtliche Gütezeichenwesen wie das nationale am *Wettbewerbsmodell* auszurichten ist. Unternehmen haben damit die Möglichkeit, neben oder statt dem Schutz nach dem MarkenG eine Gemeinschaftskollektivmarke unter den gleichen Bedingungen zu erwerben, die oben für die Kollektivmarke skizziert wurden, soweit nicht die Natur der Gemeinschaftskollektivmarke etwas anderes erfordert. So könnte etwa als Inhalt des markenrechtlichen Transparenzgebotes für gemeinschaftsrechtlich geschützte Gütezeichen gefordert werden, dass die Gütebedingungen nicht in den Sprachen des Absatzmarktes[634], sondern darüber hinaus in jedem Fall in Englisch und Französisch bereitgestellt werden müssen, um allen Unionsbürgern im Sinne des Artikel 17 EG (ex-Artikel 8 EGV) unabhängig vom Aufenthaltsort faktisch die Möglichkeit zur Berücksichtigung der Gütebedingungen zu verschaffen.

Nachdem das Vorhaben aufgegeben wurde, ein eigenständiges Symbol für eingetragene Gemeinschaftsmarken einzuführen[635], ist auch insoweit die dargelegte Rechtslage zu Marken nach dem MarkenG übertragbar: Gemeinschaftsmarken dürfen aus lauterkeitsrechtlichen Gründen nur und erst dann in Verbindung mit einem Hinweis auf eine Eintragung (®)versehen werden, wenn diese erfolgt ist[636].

---

[633] Vgl. oben Seite 213 ff.

[634] Vgl. oben Seite 231.

[635] Vgl. Art. 98 a Verordnungsvorschlag 1984 Dokument KOM (84) 470 endg. (Abl. EG Nr. C 230 vom 31. 8. 1984, S. 1); zur Entstehungsgeschichte der GMarkenV vgl. Hackbarth 1992, 12 ff.; Ingerl 1996, 15 ff.; Schönfeld 1994, 16 ff.

[636] Ingerl 1996, 122.

D. Gütezeichen für digitale Rechtsinformationen

I. Tauglichkeit des Gütezeichenkonzepts für Rechtsdatenbanken

Ausgangsthese dieser Untersuchung ist, dass Gütezeichen für Rechtsdatenbanken den Qualitätswettbewerb im kommerziellen Informationsmarkt begünstigen und dadurch zur Optimierung des Informationsmarktes beitragen können.

Ein Bedürfnis nach einer Optimierung besteht insbesondere insofern, als die Informationsverfügbarkeit wichtiger Parameter vieler Produktions- und Dienstleistungsprozesse ist und die Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft beeinflusst (*Infrastrukturmerkmal "Informationsverfügbarkeit"*[1]).

Aus individualistischer Sicht kann man davon ausgehen, dass Informationsbeschaffung unter einem Kapazitätsvorbehalt erfolgt, die Nutzer also nach einem Kosten-/Nutzen-Kalkül einen begrenzten Anteil ihrer Arbeitszeit zu Recherchezwecken aufwenden[2]. Dabei fließt die Informationsverfügbarkeit in die Beurteilung der Relevanz einer Information ein[3].

Die Informationsbeschaffung aus elektronischen Datenbanken steht in Konkurrenz zur herkömmlichen Informationsbeschaffung aus Print-Medien. Damit besteht die Gefahr, dass eine Recherche aus Kapazitätsgründen auf das zunächst verwendete Medium beschränkt wird. Soweit elektronische Datenbanken partiell leistungsschwächer als Print-Medien sind, könnten auf diese Weise Informationen unberücksichtigt bleiben, die bei einer herkömmlichen Informationsbeschaffung über Print-Medien berücksichtigt worden wären. Die Kosten, die zur Beseitigung derartiger Informationsdefizite oder daraus folgender

---

[1] Vgl. oben Seite 18.

[2] Laut Haft 1998, 31 bejahten knapp 2/3 der in der o.g. Untersuchung befragten Anwälte, daß es oft zu lange dauerte, aktuelle Entscheidungen zu bekommen und über 1/3, daß sie wegen Zeitmangels schon auf detaillierte Informationen verzichten mußten. Aus Sicht des individuellen Nutzenmaximierers der REM-Hypothese (vgl. Behrens 1986, 33 ff.; Kirchgässner 1991, 66 ff.; Schäfer, Ott 2000, 56 ff..; dazu oben Seite 150 Fußnote 54) ist dieses Verhalten eindeutig geboten.

[3] Moritz 1998a, 491: "Je schwieriger eine Information eingeholt werden kann, desto eher wird sie nicht als notwendig angesehen."

Rechtsverluste entstehen (etwa durch Rechtsmittel- oder Regressverfahren), sind vermeidbare Transaktionskosten[4].

Das Phänomen suboptimaler Informationsbeschaffung könnte sich durch die Gestaltung von Abrechnungsverfahren für Online-Datenbanken verschärfen. Üblich sind zunehmend Abrechnungsverfahren, bei denen allein die tatsächlich abgerufene Informationseinheit in Rechnung gestellt wird, während die zuvor durchgeführte Recherche mit einer knappen Ergebnisdarstellung als "kostenfreie Serviceleistung" erscheint[5]. Dies fördert aus Gründen der Zeitersparnis im Vergleich zu Print-Medien die erhöhte Bereitschaft, eine vorliegende Informationseinheit subjektiv als relevant – im Sinne von einschlägig – anzusehen[6] und dementsprechend eine weitere Recherche gegebenenfalls auch dann zu unterlassen, wenn sie objektiv geboten wäre. Dies dürfte insbesondere bei weniger erfahrenen Nutzern und bei praxisnahen Fragestellungen, dagegen kaum im Bereich wissenschaftlicher Forschung Bedeutung haben.

1. Gütezeichenfunktionen und Rechtsdatenbanken

a. Information als Erfahrungs- oder Vertrauensgut

Die zunehmende Informatisierung der Gesellschaft, insbesondere die Verbreitung des WWW, und die zunehmende Digitalisierung von Informationen ermöglicht die Entstehung eines eigenständigen elektronischen Informationsmarktes. Dies gilt auch im Hinblick auf Rechtsdatenbanken. Insoweit bestehen gegenüber dem konventionellen Informationsmarkt eo ipso und insbesondere in der Entstehungsphase zusätzliche Verhaltensunsicherheiten für Nutzer im Sinne einer eingeschränkten Markttransparenz[7].

Abhängig von der Person des Nutzers ist das Wirtschaftsgut *Information* Erfahrungs- oder Vertrauensgut im Sinne der

[4] Sieht man die Reduzierung von Transaktionskosten als Aufgabe des Rechts an (In diesem Sinne zum Recht der Informationstechnologie Kilian 1994a, 371), so muss diesem Umstand Rechnung getragen werden.

[5] Vgl. Deutsche Rechtsprechung Online des Verlages Recht und Praxis (http://www.vrp.de/online/drsp/index.htm (4.5.2000)).

[6] Ähnlich Moritz 1998a, 491.

[7] Dazu oben Seite 26.

Informationsökonomie[8]. In den meisten Fällen dürfte die personelle Trennlinie zwischen *professionellen* und *nicht-professionellen* Informationsnutzern verlaufen[9]. Während etwa Rechtsanwälte allgemein in der Lage sind, aufgrund ihrer Erfahrung die Tauglichkeit des Suchergebnisses im Hinblick auf ihr Informationsanliegen relativ realistisch einzuschätzen, ist dies bei nicht-professionellen Informationsnutzern regelmäßig nicht der Fall[10]. Für sie ist das Wirtschaftsgut *Information* grundsätzlich Vertrauensgut. Eine unmittelbare Feststellung von Qualitätsmängeln dürfte ihnen nur bei Informationsangeboten des untersten Qualitätsniveaus möglich sein[11].

Insgesamt besteht im kommerziellen elektronischen Informationsmarkt eine "systemimmanente Qualitätsunsicherheit"[12] und damit die Gefahr einer unzureichenden Qualitätsorientierung bei Konsumentscheidungen. Der Preis bildet die primäre Entscheidungsgrundlage. Damit fehlt Anbietern unter den Annahmen der Informationsökonomie der Anreiz zur Produktion qualitativ hochwertiger Güter ("moral hazard")[13], so dass bei einem freien Marktzutritt langfristig die Anbieter hoher (teurer) Qualität durch die Anbieter niedriger (billiger) Qualität verdrängt werden ("adverse selection")[14].

Dem kann grundsätzlich durch die durch das Markenrecht ermöglichte Zuordnung von Produkten zu Unternehmen und der Bildung von Goodwill und Werbung entgegengewirkt werden[15]. Fraglich ist die Übertragbarkeit auf *elektronische* Informationsleistungen. Wie bei

---

[8] Dazu ausführlich oben Seite 172 ff. Hier ist strikt zu trennen zwischen dem *Wirtschaftsgut "Information"* und *Informationen über Wirtschaftsgüter*, deren mangelnde Verfügbarkeit von der Informationsökonomie untersucht wird.

[9] Als *professionelle Informationsnutzer* werden hier diejenigen verstanden, die in beruflichen Zusammenhängen auf Rechtsinformationen angewiesen sind; Susskind 1998, XXII verwendet den Begriff "Justice workers".

[10] Fehlt professionellen Informationsnutzern diese Erfahrung, so können auch für sie Informationen Vertrauensgüter sein.

[11] Klarstellend sei hier nochmals darauf hingewiesen, daß diese Untersuchung sich im Schwerpunkt mit qualitativ hochwertigen Informationen und den innerhalb des oberen Qualitätsniveaus auftretenden Schwankungen befaßt und insoweit evident untaugliche "Billigangebote" außer Betracht läßt.

[12] Stock 1994, 152.

[13] Vgl. Ungern-Sternberg, Weizsäcker 1981, 612; vgl. Van den Bergh, Lehmann 1992, 591; Wiebe 1993a, 77; Gawel 1997, 272.

[14] Vgl. Akerlof 1970, 488 ff.; Van den Bergh, Lehmann 1992, 591.

[15] Van den Bergh, Lehmann 1992, 591 f.; Wiebe 1993a, 77; Ungern-Sternberg, Weizsäcker 1981, 612 f.

sonstigen Informationen kann auch hier ein Vertrauen in die Werthaltigkeit der Informationsleistungen bestimmter Verlage beziehungsweise Unternehmen entstehen und den anbietenden Unternehmen eine Goodwill-Prämie[16] verschaffen. Dabei entfällt bei Online-Datenbanken vollständig, bei CD-ROM-Datenbanken teilweise die Materialisierung als Anknüpfungspunkt für die äußerliche Zurechnung bestimmter Informationsleistungen zu bestimmten Unternehmen. An die Stelle des Informationsträgers treten insoweit insbesondere der Namen, unter dem die Informationsleistung angeboten wird und die Gestaltung der Suchmaske beziehungsweise gegebenenfalls der Web-Site, unter der das Angebot bereitgestellt wird[17].

Zugleich wird die Gefahr eines drohenden Marktversagens verstärkt durch das potentiell niedrige Preisniveau[18]: Die hohe Stückkostendegression ermöglicht niedrigpreisige Angebote auch im Falle einer hohen Produktqualität. Damit ist aus Verbrauchersicht die Möglichkeit beschränkt, auf Grundlage bestehender Erfahrungen vom Preis möglichst authentisch auf die Produktqualität zu schließen[19].

Andererseits kann eine fehlerhafte oder nicht verfügbare Information für professionelle Nutzer elektronischer Rechtsdatenbanken Schäden auslösen. Dieses Risiko dürfte den für die reine Informationsbereitstellung im kommerziellen Informationsmarkt erzielbaren Preis häufig um ein vielfaches übersteigen und sowohl professionelle wie nichtprofessionelle Nutzer treffen.

Zu erwähnen bleibt weiter das Problem eines unzureichenden Qualitätswettbewerbs für die Zeit des gerade erst entstehenden elektronischen juristischen Informationsmarktes[20]. Das Vertrauen in die Qualität

---

[16] Vgl. Schäfer, Ott 2000, 473.

[17] Vgl. oben Seite 25.

[18] Die Eigenheiten des Wirtschaftsgutes Information und die geänderten Distributionsvoraussetzungen bilden eine gewandelte Basis für die Preiskalkulation; vgl. oben Seite 23.

[19] Vgl. dazu oben Seite 175.

[20] Diese Phase dürfte in Deutschland erst jetzt (Stand Mai 2000) beginnen, da elektronische Datenbanken für Rechtsinformationen erst jetzt die notwendige Breitenwirkung erreicht haben. Der Verlag Recht und Praxis eröffnete das Angebot *Deutsche Rechtsprechung Online* (http://www.vrp.de/online/drsp/index.htm (4.5.2000)) im August 1998 und das Angebot fahnder (http://www.fahnder.de (22.5.2000) im März 2000; die VVF (Verwaltungsgesellschaft zur Vermarktung von Fachinformationen mbH, ein Zusammenschluß der Verlage C.H. Beck, Carl Heymanns und Dr. Otto Schmidt) wollte den Zugriff im Frühjahr 2000 unter http://www.legalis.de eröffnen; die Realisierung scheint allerdings in Frage zu stehen; vgl. allgemein Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 147 ff.

konventioneller Produkte scheint nur bedingt auf elektronische Informationsleistungen übertragbar zu sein.

Schwierig sind ferner die Marktzutrittschancen neuer Unternehmen, die möglicherweise qualitativ hochwertige Produkte anbieten können, aber bisher keine Gelegenheit zur Vertrauensbildung hatten. Gesamtwirtschaftlich könnte darin die Gefahr einer suboptimalen Entwicklung des kommerziellen Informationsmarktes liegen. Der Zeitpunkt der Schaffung eines im Rahmen der Möglichkeiten funktionierenden Qualitätswettbewerbs dürfte deshalb über das *Infrastrukturmerkmal Informationsmarkt*[21] maßgeblich mit über die Stellung einer Volkswirtschaft im Welthandel entscheiden[22].

Die Umsetzung der Datenbankrichtline schafft einen erhöhten Anreiz[23], als Anbieter im kommerziellen Informationsmarkt aufzutreten. Damit erlangen Marktsteuerungspotentiale für die Entwicklung des Informationsmarktes ebenso eine erhöhte Bedeutung wie die Defizite einer Marktsteuerung.

Vor diesem Hintergrund erscheinen Maßnahmen zur Stärkung des Qualitätswettbewerbs erforderlich. Damit stellt sich die Frage, ob und inwieweit Gütezeichen ein geeignetes Gestaltungsmittel dafür darstellen.

Um das Potential von Gütezeichen zur Aufrechterhaltung des Qualitätswettbewerbs beziehungsweise zur Verbesserung der Informationsbeschaffung aus elektronischen Datenbanken zutreffend erfassen zu können, ist zu untersuchen, ob und in welchem Umfang die Gütezeichenfunktionen im Hinblick auf Rechtsdatenbanken erfüllt werden können.

b. Amortisationsfunktion

Die *Amortisationsfunktion* von Gütezeichen basiert auf der Möglichkeit, verbandsautonom Produktmerkmale im Sinne eines Mindeststandards als Benutzungsbedingungen im Sinne des § 102 II Nr. 5 MarkenG festzuschreiben, auf Grundlage des insoweit objektiv begründeten Vertrauens in die Einhaltung dieses Standards gezieltes Marketing betreiben und dadurch eine ansonsten unerreichbare

---

[21] Vgl. oben Seite 18 f.

[22] Vgl. Bericht der Europäischen Kommission *Beschäftigungsmöglichkeiten in der Informationsgesellschaft: Nutzung des Potentials der Informationsrevolution* KOM (1998) 590 endg. S. 1.

[23] Dazu ausführlich oben Seite 53 ff.

Amortisation von Investitionen in qualitätsrelevante Eigenschaften erzielen zu können[24]. Wie dargestellt, konstituiert das Markenrecht Gütezeichen durch die vorgenannte Verbandsautonomie insbesondere nach dem *Wettbewerbsmodell*[25] als marktendogenes Mittel und unterscheidet sie damit qualitativ von sonstigen Mitteln zur Erhöhung der Markttransparenz, insbesondere von Warentests.

Im Hinblick auf Rechtsdatenbanken kommt der *Amortisationsfunktion* insoweit eine besondere Bedeutung zu, als der Aufwand für informationelle Mehrwertleistungen in starkem Maße differieren kann. Insoweit stehen insbesondere automatisierte und nicht-automatisierte Verfahren zur Schaffung informationeller Mehrwerte miteinander in Konkurrenz. Dies lässt sich am Beispiel der Schlagwortrecherche veranschaulichen: Wie dargestellt, setzt die klassische bibliothekarische Verschlagwortung die Entwicklung und Fortschreibung eines Schlagwortkataloges sowie die Verschlagwortung einzelner Dokumente nach einheitlichen komplexen Regeln voraus[26]. Demgegenüber kann der Aufwand einer Verschlagwortung durch Automatisierung massiv minimiert werden. Zur Verdeutlichung sei hier folgendes Beispiel wiederholt: Ein Datenbankanbieter kann als Schlagworte diejenigen Begriffe definieren, die die größte relative Textworthäufigkeit aufweisen (Freitext-Verfahren)[27]. Dieses informationstechnisch triviale Verfahren erfordert einen minimalen Erstellungsaufwand, dürfte aber bei geringen Ansprüchen akzeptable Ergebnisse liefern[28]. Soweit kommerzielle Datenbanken automatisierte Indexierungsverfahren nutzen, sind diese regelmäßig aufwendiger und leistungsfähiger als Freitext-Verfahren[29]. Jedoch unterscheiden auch diese Verfahren sich von der konventionellen Indexierung, etwa der Verschlagwortung nach den *Regeln für den Schlagwortkatalog*[30], weil letztere kontinuierlich Mehrwertleistungen für jedes Dokument erfordern, während der ganz

[24] Dazu ausführlich oben Seite 198.

[25] Dazu oben Seite 213 ff.

[26] Dazu ausführlich oben Seite 43 ff.

[27] Knorz 1997, 130.

[28] Bereits innerhalb des trivialen Verfahrens können Unterschiede in der Recherchequalität dadurch entstehen, daß Flexionen erfaßt werden oder nicht.

[29] Vgl. dazu Knorz 1997, 130 ff.; Lück, Rittberger, Schwantner 1992, 141 ff.; Zimmermann, Kroupa, Keil 1983. Dazu bereits oben Seite 51 ff.

[30] Vgl. oben Seite 44 Fußnote 153.

überwiegende Aufwand automatisierter Verfahren in die Entwicklungsleistung fließen dürfte.

Der ökonomische Zwang zum Einsatz automatisierter Verfahren der Mehrwertleistung im kommerziellen Informationsmarkt ist oben bereits dargestellt worden[31]. Er besteht unter Zugrundelegung der REM-Hypothese[32] auch dann, wenn automatisierte Verfahren in Relation zu herkömmlichen Verfahren eine geringere Recherchequalität ermöglichten, solange der durch die Kostenersparnis zu erzielende Erlös die Einbußen übersteigt, die aus dem Qualitätsmangel resultieren.

Im Hinblick darauf, dass das Wirtschaftsgut Information ein Erfahrungs- beziehungsweise Vertrauensgut ist, dessen Qualität definitionsgemäß von Konsumenten nur unzureichend eingeschätzt werden kann, ermöglichen Gütezeichen für Rechtsdatenbanken eine überprüfbare Indizienbildung. Sie können als Korrektiv des wirtschaftlichen Zwanges zur Verwendung automatisierter Mehrwertleistungen fungieren: Soweit ein Datenbankanbieter aufwendige konventionelle Indexierungsverfahren für erforderlich hält, kann er im Verband mit anderen Datenbankanbietern die Verwendung dieser Verfahren als Benutzungsbedingung im Sinne des § 102 II Nr. 5 MarkenG normieren, also die Gütezeichenverwendung von der Einhaltung eines standardisierten konventionellen Indexierungsverfahrens abhängig machen. Wenn es dem Datenbankanbieter gelingt, den Nachfragern mittels Gütezeichen die Notwendigkeit des erhöhten Aufwandes und der damit erhöhten Kosten und Preise zu vermitteln, kann er diese qualitätsrelevanten Investitionen am Markt amortisieren.

Die Möglichkeit, die Amortisation qualitätsrelevanter Investitionen mittels Gütezeichen zu erreichen, besteht nicht nur im Verhältnis automatisierter/nicht-automatisierter Verfahren, sondern auch zwischen gleichartigen Verfahren. Wegen der sich ändernden Distributionsvoraussetzungen und der hohen Stückkostendegression im kommerziellen Informationsmarkt liegt die besondere Bedeutung von Gütezeichen für Rechtsdatenbanken in der Eignung, die Amortisation

[31] Dazu oben Seite 24; vgl. Kuhlen 1995, 85 f., der ausdrücklich nicht zwischen automatisierten und nicht-automatisierten Mehrwertleistungen unterscheidet und feststellt, daß "in jedem Fall [...] laufende und investive Kosten" anfallen.

[32] Vgl. Behrens 1986, 33 ff.; Kirchgässner 1991, 66 ff.; Schäfer, Ott 2000, 56 ff. Dazu oben Seite 150 Fußnote 54.

aufwendiger Mehrwertleistungen[33] zu begünstigen[34]. Diese Eignung dürfte demnach der datenbankspezifische Schwerpunkt der *Amortisationsfunktion* sein.

Eine besondere Bedeutung kann der *Amortisationsfunktion* in der derzeitigen Phase der Entstehung des kommerziellen elektronischen Informationsmarktes zukommen: Das Wirtschaftsgut Information ist in der Entstehungsphase fast ausschließlich Vertrauens-, nicht Erfahrungsgut[35]. Zum Erfahrungsgut kann es erst durch "Nutzung" werden. Dementsprechend kann das Marktversagen infolge unzureichender Markttransparenz in der Entstehungsphase besondere Ausmaße annehmen. Außerdem könnte die für Erfahrungsgüter allein durch Marktmechanismen erreichbare Amortisation qualitätsrelevanter Investitionen entsprechend verzögert erzielt werden.

Zugleich müssen Datenbankanbieter in der Entstehungsphase konzeptionelle Grundentscheidungen treffen: Wird eine unter dem Qualitätsaspekt gebotene Informationsarbeit nicht bereits im ersten Arbeitsgang geleistet, etwa der erstmaligen dokumentarischen Erfassung bestimmter höchstrichterlicher Entscheidungen, , so verursacht die "Nachbesserung" in einem zweiten Arbeitsgang vermeidbare Mehrkosten[36], die im Extremfall mangels Rentabilität gar nicht mehr aufgewandt werden. In diesem Sinne begünstigen Gütezeichen insbesondere in der Entstehungsphase des elektronischen Informationsmarktes eine hohe Allokationseffizienz.

Die Schaffung der Amortisationsmöglichkeiten durch Gütezeichen können einen zeitlichen Vorsprung gegenüber Unternehmen aus anderen Wirtschaftsräumen begründen, die für die Stellung in der Weltwirtschaft von nachhaltiger Bedeutung ist[37]. Dies gilt unter der

---

[33] Vgl. Streit 2000, 203; vgl. in bezug auf das Fachinformationszentrum Karlsruhe Sietmann 2000, 219.

[34] Der Qualitätswettbewerb ist nicht nur durch Wettbewerber bedroht, die gezielt die Opportunismusprämie abzuschöpfen versuchen, sondern auch durch Anbieter aus dem nicht-kommerziellen Informationsmarkt, die – als Wissenschaft alimentiert – in den kommerziellen Informationsmarkt hineindrängen.

[35] Dazu oben Seite 173 f.

[36] Aus ökonomischer Sicht: vermeidbare Transaktionskosten.

[37] Vgl. dazu Bericht der Europäischen Kommission *Beschäftigungsmöglichkeiten in der Informationsgesellschaft: Nutzung des Potentials der Informationsrevolution* KOM (1998) 590 endg. S. 1 ff.

Voraussetzung, dass die Erfahrungen aus dem kommerziellen Rechtsinformationsmarkt auf andere Bereiche übertragbar sind[38].

c. Werbefunktion

Im Hinblick auf die *Werbefunktion* von Gütezeichen[39] dürften kaum datenbankspezifische Besonderheiten bestehen. Gütezeichen können Konsumentscheidungen zugunsten eines gütegekennzeichneten Produkts beeinflussen, indem sie Konsumenten die Erwartung eines qualitativ hochwertigen Produkts vermitteln.

Diese Erwartung kann aufgrund der positiven Kenntnis der Gütebedingungen oder als diffuse Vorstellung[40] bestehen und dementsprechend in bezug auf die konkreten Bedürfnisse berechtigt oder unberechtigt sein. Online-Datenbanken bieten per se eine Infrastruktur, die Datenbankanbietern die Nutzung der *Werbefunktion* erleichtert. Datenbankanbieter können die Gütebedingungen selber auf ihrer Homepage zum Abruf bereithalten, so dass sie vor Inanspruchnahme der Informationsleistung eingesehen werden könnte. Wenn das Patent- und Markenamt die Markensatzungen auf seiner Homepage veröffentlicht hat[41], könnten Datenbankanbieter einen Hyperlink auf die entsprechende Seite legen und sich damit die erhöhte Suggestiv- und Attraktionskraft der Behördenbeteiligung zunutze machen[42]. Außerdem könnten Datenbankanbieter die Kernaussagen der Gütebedingungen zusammenfassen. Dies eröffnet Datenbankanbietern die Möglichkeit, bei der Erfüllung des markenrechtlichen Transparenzgebotes, das sie zur verständlichen Darstellung der Gütebedingungen verpflichtet[43], zugleich das eigene Werbeinteresse zu berücksichtigen und dementsprechend die Qualitätsmerkmale der eigenen gütegekennzeichneten Produkte positiv herauszustellen. Dabei können insbesondere technisch komplizierte Zusammenhänge und entsprechende Darstellungen aus den Gütebedingungen vereinfacht wiedergegeben werden. Da diese

---

[38] Dazu bereits oben Seite 115.

[39] Dazu allgemein oben Seite 198.

[40] In wettbewerbsrechtlicher Terminologie: *verweisende Verbrauchervorstellung*; vgl. Baumbach, Hefermehl 1999 § 3 UWG Rdn. 108c; vgl. in bezug auf Gütezeichen Wiebe 1993a, 80.

[41] Zur urheberrechtlichen Gemeinfreiheit von Benutzungsbedingungen im Sinne des § 102 II Nr. 5 MarkenG vgl. oben Seite 89.

[42] Vgl. Gawel 1997, 309 zum verstärkten Vertrauen der Märkte in Signale, die eine staatliche Normierung indizieren.

[43] Dazu ausführlich oben Seite 231.

Darstellungsmöglichkeiten Soll-Eigenschaften der gekennzeichneten Produkte betreffen, dürften die Grenzen der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit weitgehend denjenigen entsprechen, die zurzeit im Hinblick auf die Erkennbarmachung von Waren- und Dienstleistungseigenschaften gem. Art. 2 a und Art. 3 a I lit. c *Richtlinie über vergleichende Werbung* (97/55/EG) herausgebildet werden[44]. Dabei wird es insbesondere darum gehen, die Grenzen der positiven Hervorhebung von Teileigenschaften[45] sowie der zulässigen Reduzierung von Eigenschaftsdarstellungen zu bestimmen.

Schließlich umfasst die *Werbefunktion* die Möglichkeit, Merkmale der "eigenen" Gütekennzeichnung gegenüber solchen für fremde Rechtsdatenbanken herauszustellen, das heißt Gütezeichen unmittelbar miteinander zu vergleichen[46].

d. Informationsfunktion

Gütezeichen können Interessenten über die Beschaffenheit von Datenbanken informieren und dadurch Konsumentscheidungen beeinflussen[47]. Insoweit unterscheiden sich Gütezeichen für Rechtsdatenbanken grundsätzlich nicht von solchen für sonstige Produkte. Insbesondere entsprechen sie damit aus der gesamtwirtschaftlichen Sicht Gütezeichen für andere Erfahrungs- oder Vertrauensgüter im Hinblick auf die Eignung, die Markttransparenz zu verbessern. In allen Fällen ist die Erfüllung der *Informationsfunktion* abhängig einerseits von der *Authentizität* der die konkrete Datenbank betreffenden Gütebedingungen und andererseits der die Gütebedingungen zusammenfassenden (Werbe-)Aussagen des Datenbankanbieters.

Schließlich ist als datenbankspezifische Besonderheit der *Informationsfunktion* das gesteigerte Informationsbedürfnis in der Entstehungsphase eines kommerziellen Informationsmarktes festzuhalten. Inwieweit dieses Bedürfnis durch Gütezeichen frühzeitig erfüllt

---

[44] Vgl. dazu Tilmann 1997, 796 f.

[45] Die Zulässigkeit der Hervorhebung von Teileigenschaften ist der *Richtlinie über vergleichende Werbung* (97/55/EG) ebenso wesenseigen wie dem Gütezeichenkonzept nach dem *Wettbewerbsmodell*. Gleichwohl stellen die Erwägungsgründe der *Richtlinie über vergleichende Werbung* (97/55/EG) die möglichen Vorteile für Anbieter nicht als selbständigen Zweck, sondern nur als Mittel zum Zweck einer verbesserten Verbraucherinformation dar; vgl. etwa Erwägungsgründe 2 und 5 *Richtlinie über vergleichende Werbung* (97/55/EG).

[46] Zur Anwendbarkeit der *Richtlinie über vergleichende Werbung* (97/55/EG) auf Gütezeichen oben Seite 224.

[47] Allgemein zur *Informationsfunktion* oben Seite 199 f.

werden kann, hängt von den das Vertrauen in Gütezeichen vermittelnden Institutionen ab.

2. Berechtigung des Vertrauens in Gütezeichen

Das Gütezeichenwesen basiert auf der Annahme, dass die Gütezeichenfunktionen im realen Marktgeschehen durch die Schaffung und Verwendung von Standards, die in den Gütebedingungen niedergelegt werden, erreicht werden können. Damit hängt die Tauglichkeit des Gütezeichenwesens für Rechtsdatenbanken davon ab, dass die Standards, die sich für Rechtsdatenbanken herausbilden, tatsächlich eine hohe Qualität repräsentieren und die Einhaltung dieser Standards sichergestellt ist[48].

a. Institutionelle Sicherung des Vertrauens in die Tauglichkeit der Standards

Die Frage der Tauglichkeit der Standards stellt sich insbesondere wegen der dem Gütezeichenwesen immanenten Missbrauchsmöglichkeit[49], etwa die gezielte Verwendung von Standards für unbedeutende Eigenschaften zur ausschließlichen Abschöpfung der Opportunismusprämie[50].

Dabei ist zu beachten, dass der Begriff der Tauglichkeit am Maßstab subjektiver Nutzerbedürfnisse zu bestimmen ist. Anders als nach dem *Gesamtsicht-Modell* bezweckt das Gütezeichenwesen nach dem *Wettbewerbsmodell* nicht die Schaffung eines einheitlichen, an objektiven Maßstäben ausgerichteten hohen Qualitätsstandards, sondern die Schaffung mehrerer, die tatsächlichen Nutzerbedürfnisse bestmöglich abbildenden Standards. Dass bei Rechtsdatenbanken – wie bei jeder anderen Ware oder Dienstleistung – divergierende Nutzerbedürfnisse bestehen, folgt bereits daraus, dass qualitätserhöhende Maßnahmen grundsätzlich Kosten verursachen, die auf den Preis umgelegt werden müssen. Nicht jeder Nutzer ist bereit, um der höheren Qualität willen den höheren Preis zu zahlen. *Jeder* Gütezeichenstandard vermittelt insoweit zwischen divergierenden Interessen. Daneben können Zielkonflikte zwischen verschiedenen informationellen

---

[48] Nach Stock 1995, 25 geht es hinsichtlich der Qualität von Informationsdienstleistungen erstens darum, "die richtigen Dinge zu tun" und zweitens, "die Dinge richtig zu tun".

[49] Vgl. dazu oben Seite 223.

[50] Vgl. Schäfer, Ott 2000, 476.

Mehrwertleistungen bestehen[51], so dass diesbezügliche Standards notwendigerweise einen Kompromiss darstellen.

Um Konsumentscheidungen tatsächlich beeinflussen zu können, muss die Anzahl der Zeichen für eine Produkt- oder Dienstleistungsgattung auf relativ wenige leicht unterscheidbare oder umfassendere Zeichen beschränkt sein. Tauglich sind demnach Zeichen, die möglichst viele aus Nutzersicht vordringliche Bedürfnisse bündeln.

Der institutionelle Rahmen für die Entstehung tauglicher Gütezeichen für Rechtsdatenbanken wird maßgeblich durch drei (teilweise interdependente) Institutionen bestimmt, nämlich das Bestehen der *Fachöffentlichkeit*, die unmittelbare *Marktsteuerung* und die *Rechte der Wettbewerber* auf Aufnahme in die Gütezeichengemeinschaft und Verwendung des Gütezeichens.

aa. Fachöffentlichkeit

Der Einfluss der *Fachöffentlichkeit* innerhalb des Gütezeichenwesens entspricht für Rechtsdatenbanken zunächst demjenigen für sonstige Produkte oder Dienstleistungen. Gütezeichen bündeln rechtsverbindlich qualitätsrelevante Beschaffenheitsangaben und ermöglichen durch die eindeutige Benennung mit dem konkreten Zeichen und die Beständigkeit der Beschaffenheitsangaben einen Meinungsbildungprozeß, in dem Unzulänglichkeiten des Zeicheninhaltes (der Gütebedingungen) offengelegt werden können[52].

Zur Fachöffentlichkeit können auch Informationsanbieter zählen, die den Zugang zu verschiedenen Informationsquellen vermitteln[53]. Eine datenbankspezifische Besonderheit besteht darüber hinaus in den erweiterten Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation. So können etwa Verbraucherverbände oder Fachverlage auf ihren WWW-Servern Gütebedingungen für Verbraucher zum Abruf bereithalten und diese werten oder verschiedene Zeichen einander gegenüberstellen[54]. Bei den meisten Nutzern elektronischer Datenbanken dürfte zumindest die technische Infrastruktur für eine Inanspruchnahme dieser Zusatz-

---

[51] Zur Zweckbestimmtheit des Indexierens vgl. insbesondere Knorz 1997, 122.

[52] Vgl. allgemein oben Seite 199 f. und insbesondere Seite 218 f. zur *Fachöffentlichkeit* in dem hier vertretenen *Wettbewerbsmodell*.

[53] Deren Tätigkeit läge allerdings im Überschneidungsbereich der *Informationsfunktion* und der *Werbefunktion*.

[54] Susskind 1998, XXX, 270 f. sieht unter anderem hierin eine wesentliche (zukünftige) Aufgabe von Juristen (“Legal information engineers”).

informationen sowie eine grundsätzliche Aufgeschlossenheit für deren Beachtung gegeben sein. Damit erfordert die Inanspruchnahme von Metainformationen über konkrete Gütezeichen bei elektronischen Rechtsdatenbanken einen in Relation zu anderen Produkten oder Dienstleistungen erheblich verminderten Aufwand[55].

Bei einem nach dem *Wettbewerbsmodell* verfassten Gütezeichenwesen sind Verbraucher darüber hinaus objektiv auf Metainformationen der *Fachöffentlichkeit* über Gütezeichen angewiesen, um deren Relevanz für die eigene Konsumentscheidung beurteilen zu können. Da Gütebedingungen ihrerseits Metainformationen im Hinblick auf Produktbeschaffenheiten enthalten, werden Aussagen der *Fachöffentlichkeit* über die Tauglichkeit von Gütezeichen nachfolgend als *Metainformationen zweiten Grades* bezeichnet.

Fraglich ist, ob derartige Metainformationen zukünftig im realen Marktgeschehen des kommerziellen Informationsmarktes nachgefragt und der sogenannten *Fachöffentlichkeit* tatsächlich angeboten werden[56]. Dafür sprechen zunächst das gesteigerte Bedürfnis der Nutzer an *Metainformationen zweiten Grades* und der skizzierte verminderte Aufwand für deren Bereitstellung[57].

Hinzu tritt das Phänomen einer mit der Globalisierung von Märkten einhergehenden zunehmenden Qualitätsstreuung. Indem Produkte zunehmend unter verschiedenen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen produziert werden, steigt die Vielfalt möglicher Produktbeschaffenheiten. Dies betrifft insbesondere das Wirtschaftsgut Information, weil die vollständige Mediatisierbarkeit der im Informationsmarkt stattfindenden Transaktionen[58] geographisch massiv erweiterte Absatzmärkte schafft. Überdies prädestiniert die Unkörperlichkeit von Informationen die Schaffung informationeller Mehrwerte als Anwendungsbereich der Telearbeit[59]. Trifft die Annahme zu, dass

---

[55] Und damit geringe *Kontrollkosten*; dazu oben Seite 225; vgl. Gawel 1997, 309; Magoulas 1985, 53.

[56] Eine erste Realisierungsvariante dieses Ansatzes dürfte das Projekt label-online (vgl. http://www.label-online.de (4.5.2000)) darstellen.

[57] Damit verbessern sich aus Verbrauchersicht beide Parameter der Kosten-Nutzen-Relation; vgl. Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 152 f.

[58] Vgl. Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 148; dazu näher oben Seite 23.

[59] Zur tatsächlichen Erbringung informationeller Mehrwertleistungen im Wege grenzüberschreitender Telearbeit dürfte mangels Meldeverfahrens und entsprechend detaillierter Untersuchungen kaum eine empirisch gesicherte Aussage möglich sein. Vgl. für 1994 Edwards, in Picot, Telekooperation, S. 39 (47) (USA); European Commission, Status report on European

mit einer zunehmenden grenzüberschreitenden Erbringung informationeller Mehrwertleistungen eine erhöhte Qualitätsstreuung verbunden ist, so stützt dies die Vermutung eines gesteigerten Bedarfs der Nutzer an *Metainformationen zweiten Grades*.

Das Einflusspotential der *Fachöffentlichkeit* wird in starkem Maße von der Nutzung der bestehenden und der sich entwickelnden technischen Rahmenbedingungen abhängen: In dem Maße, wie die Sachaussagen von Gütebedingungen in einer standardisierten Syntax in öffentlichen Netzen, insbesondere dem WWW, bereitgestellt würden, könnte eine Auswertung durch sogenannte elektronische Agenten erfolgen[60]. *Metainformationen zweiten Grades* könnten auf diese Weise automatisch generiert und zu einem Bruchteil der Kosten, die unter Verwendung konventioneller Mittel anfielen, bereitgestellt werden. Die vom Nutzer aufzuwendenden *Suchkosten*[61] würden durch die Automatisierung der Gütezeichen-Auswertung erheblich minimiert[62]. Diese Art der Metadatenerzeugung dürfte jedenfalls in Marktsegmenten mit einer großen Anzahl von Anbietern eine große Bedeutung erlangen.

Aufgabe der *Fachöffentlichkeit*, insbesondere der Verbraucherverbände wäre es, hier auf die Entstehung und Fortentwicklung nicht-proprietärer Standards zur Darstellung der Gütebedingungen hinzuwirken[63], um die Vergleichbarkeit der Basisinformationen und Metainformationen ersten Grades zu erleichtern. Dies gilt grundsätzlich auch im Hinblick auf den kommerziellen Markt für Rechtsinformationen.

bb. Marktbeeinflussung

Neben der *Fachöffentlichkeit* als Kontrollinstitution stützt die Institution *Markt* die Berechtigung des Vertrauens in die Tauglichkeit von Gütezeichenstandards. Nutzer können durch ihr Konsumverhalten die

---

Telework, Brüssel 1997 (EU) und Freudenreich, Klein, Strickner, Zweiter Zwischenbericht, Stuttgart 1997 (Deutschland); kritisch dazu Kilian 1998b, 467 f. Die Kommission erwartete 1998 einen Anstieg der Zahl der im Telemarketing-Bereich Beschäftigten von 193.500 auf ca. 670.000 im Jahre 2001; vgl. KOM (98) 121 endg. S. 5. Die Einwirkung der Informationstechnologie auf die Arbeitsbedingungen erzeugt nach Linnenkohl 1999, 53 ein *informationelles Arbeitsrecht*.

[60] Dazu ansatzweise bereits oben Seite 226. Zu den technischen Perspektiven vgl. Schroeder, Kossel 1999, 166 ff.; zu den ökonomischen Implikationen Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 151.

[61] Dazu oben Seite 172.

[62] Allgemein zu der aus Verbrauchersicht verbesserten Markttransparenz in der "Internet-Ökonomie" vgl. Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 152 f.

[63] Entsprechend den Bemühungen des W3-Konsortiums (W3C) um eine einheitliche Syntax für Metainformationen zu WWW-Publikationen, z.B. *Dublin Core Metadaten* (vgl. dazu Rusch-Feja 1998, Rusch-Feja 1998a) und *Resource Description Framework* vgl. insbesondere Lassila 1997.

Erwartung auf Einhaltung bestimmter Gütezeichenstandards zum Ausdruck bringen. Den Anbietern von Rechtsdatenbanken wird mit der Bündelung der Sachaussagen im Gütezeichen zugleich der Anknüpfungspunkt für die Erhöhung ihres Einflusses im Qualitätswettbewerb geschaffen.

Dabei umfasst die Nachfrageseite grundsätzlich professionelle Informationsnachfrager (Rechtsanwälte, Justiziare, Richter, Rechtswissenschaftler etc.) ebenso wie Nachfrager mit ausschließlich privaten Interessen[64]. Gütezeichen können das Nachfragepotential aus beiden Gruppen nach qualitativ hochwertigen Informationsleistungen erschließen und dabei Wechselwirkungen nutzbar machen.

Für die erstgenannte Gruppe ist die Bedeutung tauglicher Standards evident, so dass erwartet werden kann, dass die Inhalte der jeweiligen Standards in vielen Fällen *bewusst* in das Nachfrageverhalten einfließen. Das Gleiche gilt für Privat-Nachfrager, die extensive Entscheidungen[65] treffen.

Das Potential der *Nachfragebeeinflussung* ist allerdings nicht auf die Fälle der positiven Kenntnis und bewussten Berücksichtigung konkreter Gütezeicheninhalte beschränkt. Es erfasst überdies die Fälle, in denen Nachfrager Konsumentscheidungen aufgrund subjektiv – berechtigt oder unberechtigt – als relevant beurteilter Gütezeichen treffen: Gegenüber Privat-Nachfragern, die mangels Kapazität ein geringeres Interesse an der *bewussten* Auseinandersetzung mit einzelnen Standards haben, kann die Suggestiv- und Attraktionskraft von Gütezeichen als Absatzinstrument nutzbar gemacht werden, soweit ihnen die *Relevanz* konkreter Gütezeichen vermittelt werden kann. Zur Vermittlung der Relevanz kann auf die Bedeutung konkreter Gütezeichen für professionelle Informationsnachfrager verwiesen werden.

Datenbankproduzenten können hier zu Werbe- und Amortisationszwecken gezielt Synergieeffekte zwischen den beiden Teilmärkten anstreben.

Die grundsätzliche Eignung der Institution *Markt*, zur Berechtigung des Vertrauens in die Tauglichkeit von Gütezeichenstandards beizutragen,

---

[64] Zur Entwicklung des Informationsmarktes und insbesondere der Entstehung eines eigenständigen Marktes für Endnutzerrecherchen vgl. Seite 19 ff.

[65] Dazu oben Seite 150, insbesondere Fußnote 56.

ist daher zu bejahen. Wie bei der *Fachöffentlichkeit* hängt die Reichweite dieses Einflusses von der Entwicklung des *tatsächlichen* Verhaltens der Nutzergruppen ab[66]. In beiden Fällen können positive Wechselwirkungen zwischen Anbieter- und Nutzerverhalten, sogenannte *Feedback-Loops*[67], Tendenzen zur tatsächlichen Normierung tauglicher Standards verstärken.

Schließlich kommt auch der Struktur des jeweiligen Marktsegments des Informationsmarktes eine große Bedeutung zu. Soweit und solange ein Informationsanbieter etwa als Quasi-Monopolist für bestimmte Informationen auftreten kann, etwa die Publikation des einzigen Kommentars zu einem Rechtsgebiet, wird die Nachfrage alleine diesen kaum zur Verwendung bestimmter Gütezeichen veranlassen können. Dies dürfte bei oligopolistischen Marktstrukturen ebenfalls gelten.

cc. Rechte der Wettbewerber

Auch die *Wettbewerberrechte* beeinflussen die Tauglichkeit der in den Gütebedingungen kodifizierten Qualitätsstandards. Die *Wettbewerberrechte* umfassen den kartellrechtlichen Aufnahmeanspruch nach § 20 VI GWB sowie den isolierten Verwendungsanspruch, den eine Gütegemeinschaft in ihrer Markensatzung für Konkurrenten vorsehen kann, deren Produkte den normierten Qualitätsstandard erfüllen[68]. Niedrige - insbesondere im oben genannten Sinne *qualitätsfingierende*[69] – Qualitätsstandards bergen aus Sicht des betroffenen Kollektivs die Gefahr, dass Konkurrenten tatsächlich die Aufnahme in die Gütegemeinschaft oder die Lizenzierung der Zeichenverwendung verlangen und gegebenenfalls gerichtlich betreiben. Diese Rechte tragen dazu bei, dass Gütegemeinschaften tatsächlich nur solche Standards normieren, deren Einhaltung aufwendige Maßnahmen erfordern. Dies ist wiederum nur dann wirtschaftlich vertretbar, wenn die Maßnahmen tatsächlich

---

[66] Die Entwicklung des tatsächlichen Verhaltens dürfte von vielen Parametern abhängen; ihre Einschätzung ist insbesondere der Konsumentenforschung zu überlassen. Ein Indiz dafür, daß Prognosen nicht allein auf Grundlage rationaler Kosten-/Nutzen-Rechnungen abgegeben werden können, mag man der geringen Bedeutung von Warentests für Konsumentscheidungen entnehmen; vgl. Kroeber-Riel, Weinberg 1999, 312 ff., 668 ff.

[67] Vgl. dazu im Hinblick auf die Bedeutung des WWW für Marktaustauschprozesse Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 144; vgl. oben Seite 22.

[68] Vgl. Abschn. 2.6.3. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*. Zum kartellrechtlichen Aufnahmeanspruch nach § 20 VI GWB und dem isolierten Verwendungsanspruch von Konkurrenten vgl. ausführlich oben Seite 239 ff.

[69] Vgl. oben Seite 223.

geeignet sind, eine Qualitätsverbesserung des eigenen Produkts zu bewirken.

Damit sind auch die *Wettbewerberrechte* ein grundsätzlich geeignetes Mittel, die Entwicklung tauglicher Gütezeichen zu begünstigen. Auch hier hängt die Reichweite des Einflusses vom Konsumentenverhalten ab, indem dieses darüber entscheidet, wie hoch für Konkurrenten der Anreiz ist, die Aufnahme in die Gütegemeinschaft oder die Lizenzierung der Zeichenverwendung zu betreiben.

b. Institutionelle Sicherung des Vertrauens in die Einhaltung der Standards (Sicherungsinfrastruktur)

Das Vertrauen in konkrete Gütezeichen ist nur dann berechtigt, wenn außer der Tauglichkeit der normierten Standards auch deren Einhaltung gewährleistet ist.

Diese Einhaltung wird zunächst durch das markenrechtliche Kontroll- und Sanktionensystem gewährleistet, das den markenrechtliche Schutz und die Verwendbarkeit eines Gütezeichens an die fortdauernde Einhaltung der Gütebedingungen knüpft (§ 8 II Nr. 4 MarkenG)[70].

Die erforderliche organisatorische Infrastruktur für die Schaffung von Gütezeichengemeinschaften und die technische Kontrolle der Einhaltung der Gütebedingungen dürfte weitgehend der für andere informationstechnische Produkte, insbesondere der Software[71], entsprechen. Durch eine Kombination von Eigenprüfungen und Fremdüberwachungen muss sichergestellt sein, dass Standards weder fahrlässig noch vorsätzlich unterlaufen werden und die Nichteinhaltung von Gütezeichenstandards auf sogenannte Ausreißer beschränkt ist[72].

Bei Gütegemeinschaften gehört die fortdauernde Einhaltung der in den Gütebedingungen normierten Standards durch die gekennzeichneten Produkte zwingend zu den Verbandszwecken im Sinne des § 105 I Nr. 2 MarkenG.

---

[70] Dazu oben Seite 229.

[71] Vgl. dazu insbes. Krückeberg 1985, 113 ff., 177 f.; vgl. Kilian 1986, 191; Schweiggert 1985, 96 f.

[72] Eine vollständige Fehlerfreiheit wäre, selbst soweit sie technisch realisierbar wäre (vgl. dazu für Software Gorny 1985, 15 ff.), in vielen Fällen wegen exponentiell ansteigender Kosten für zusätzliche Maßnahmen der Fehlervermeidung wirtschaftlich nicht vertretbar; vgl. Kilian 1986, 190.

Unterlässt der Zeicheninhaber gebotene Maßnahmen, die Einhaltung der Standards zu gewährleisten, so kann das Gütezeichen nach § 105 I Nr. 2 MarkenG auf Antrag wegen Verfalls gelöscht werden[73]. Für das Löschungsverfahren ist gem. § 105 III MarkenG abweichend von §§ 53, 55 MarkenG ausschließlich das Deutsches Patent- und Markenamt zuständig[74]. Der Antrag kann gem. §§ 105 III 2, 54 I 2 MarkenG von jeder Person, das heißt insbesondere auch von Wettbewerbern gestellt werden. Maßnahmen zur Einhaltung der Gütezeichenstandards müssten gegen jeden in Betracht kommenden Zeichenverwender ergriffen werden. Dies sind zunächst die benutzungsberechtigten Mitglieder der Gütegemeinschaft, aber auch das Kollektiv selber sowie die dinglich oder schuldrechtlich berechtigten Zeichenverwender[75]. § 105 II MarkenG schließt auch die nicht zur Zeichenverwendung befugten Personen ausdrücklich in den entsprechend zu überwachenden Personenkreis ein.

Anders als nach § 21 I Nr. 2 WZG reicht nicht jeder geringfügige Verstoß gegen den Verbandszweck oder die Markensatzung; § 105 I Nr. 2 MarkenG setzt vielmehr voraus, dass die verbands- oder satzungswidrige Benutzung aufgrund einer Beurteilung der Gesamtumstände als missbräuchlich zu bewerten ist[76]. Entscheidend ist demnach, ob durch die organisatorische Gesamtstruktur sichergestellt ist, dass die Gütebedingungen eingehalten werden. Wird die Nichteinhaltung der Gütebedingungen durch einen Zeichenverwender festgestellt, so ist ein Löschungsantrag gleichwohl abzulehnen, wenn die Gütegemeinschaft nachweist, dass sich ihre Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich auf den festgestellten Fehler erstrecken, das heißt dieser nur einen einmaligen Ausreißer darstellt, beziehungsweise die Gütegemeinschaft bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Löschungsantrag die Errichtung einer entsprechenden *Kontroll- und Überwachungsinfrastruktur* nachweist.

---

[73] § 105 I Nr. 2 MarkenG ist im Vergleich zu § 21 I 1 Nr. 2 WZG, der allein auf das Dulden einer mißbräuchlichen Benutzung abstellte, bewußt enger gefaßt; vgl. dazu Begründung zum MarkenG, BT-Drs. 12/6581 vom 14.Januar 1994, S.110; Fezer 1999 § 105 Rdn. 4.

[74] Der Gesetzgeber begründet dies mit dem aus dem Eintragungsverfahren gegebenen Sachverstand des Deutsches Patent- und Markenamtes und geht dabei von "äußerst seltenen Fällen der Verfallsverfahren bei Kollektivmarken" aus; so Begründung zum MarkenG, BT-Drs. 12/6581 vom 14.Januar 1994, S. 110.

[75] Vgl. Fezer 1999 § 105 Rdn. 6.

[76] Fezer 1999 § 105 Rdn. 5. Zur Rechtslage nach dem WZG vgl. Baumbach, Hefermehl 1985 WZG § 21 Rdn. 4.

Zwar existiert für § 105 MarkenG keine § 50 II 1 MarkenG entsprechende Regelung, die dies ausdrücklich vorschreibt. Eine nach den Gesamtumständen missbräuchliche Benutzung liegt jedoch nur dann vor, wenn die Regelung und Handhabung der *Kontroll- und Überwachungsinfrastruktur* durch die Gütegemeinschaft nicht geeignet sind, zukünftige Verstöße gegen die Gütebedingungen zu unterbinden.

Zu den markenrechtlich zwingenden Inhalten der Markensatzung einer Gütegemeinschaft zählt die Verpflichtung, im Falle der Löschung des Gütezeichens aus dem Markenregister die Weiterverwendung des Zeichens im Wettbewerb zu unterbinden[77]. Diese Verpflichtung besteht jedoch nur gegenüber dem RAL beziehungsweise der neutralen Stelle, die wie der RAL die Qualitätsüberwachung durchführt[78], und kann nur von dieser geltend gemacht werden[79].

Ist ein Gütezeichen eingetragen worden, obwohl die Gütebedingungen die erforderliche *Kontroll- und Überwachungsinfrastruktur* nur unzureichend statuieren[80], kann die Löschung des Gütezeichens gem. §§ 106, 103, 102 II Nr. 5 MarkenG beim Deutschen Patent- und Markenamt betrieben werden. Gem. § 106 S.2 MarkenG entfällt die Löschungspflicht, wenn die Gütebedingungen "nachgebessert" werden.

Die Weiterverwendung eines aus dem Markenregister gelöschten Gütezeichens für Datenbanken im Wettbewerb beinhaltet in jedem Fall eine irreführende Angabe über die Beschaffenheit der gewerblichen Leistung gem. § 3 UWG[81]. Dies gilt auch dann, wenn die Gütebedingungen des gelöschten Zeichens aus Verbrauchersicht vernachlässigungswürdige Teilaspekte betreffen[82], da zumindest deren Einhaltung nicht gewährleistet ist. Einzelne Wettbewerber sowie

---

[77] Vgl. Abschn. 5.2., insbesondere 5.2.3. und 5.2.4. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen*.

[78] Vgl. dazu BPatG vom 25.6.1986 - 29 W (pat) 156/84 - BPatGE 28, 139 (144) - YACHT CHARTER.

[79] Abschn. 5.3. Satz 2 *RAL-Grundsätze für Gütezeichen* begründet einen Kostenerstattungsanspruch für entsprechende Ersatzmaßnahmen des RAL.

[80] Dies erfordert stets eine materiell-rechtliche Prüfung; vgl. Fezer 1999 § 106 Rdn. 3. Die frühere Praxis, allein auf das Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des RAL abzustellen, ist markenrechtlich unzulässig, da der RAL weder die einzige dazu befugte Institution ist (vgl. BPatG vom 25.6.1986 - 29 W (pat) 156/84 - BPatGE 28, 139 (144) - YACHT CHARTER), noch die Prüfung ohne die Verleihung hoheitlicher Befugnisse vollständig auf Privatpersonen delegiert werden kann. Zur Rechtsstellung des RAL ausführlich Gruber 1987, 252 ff. m.w.N.

[81] Zur Irreführung durch Qualitätsaussagen vgl. Baumbach, Hefermehl 1999 § 3 UWG Rdn. 148; vgl. dazu oben Seite 179 ff.

[82] Hier als *qualitätsfingierende Gütezeichen* bezeichnet; vgl. oben Seite 223.

Interessenverbände können daher unter den Voraussetzungen des § 13 UWG wettbewerbsrechtliche Abwehransprüche gegen Verwender gelöschter Gütezeichen geltend machen[83].

Die Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts wird durch die markenrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten nicht berührt[84]. Jedoch ist nach der hier vertretenen Ansicht zur Feststellung einer Irreführung gem. § 3 UWG nicht auf die ausschließlich durch das Zeichen vermittelte Verkehrsauffassung, sondern auf die Erwartung abzustellen, welche der Verkehr berechtigterweise unter Berücksichtigung des Zeichens in Verbindung mit den Aussagen der Gütebedingungen haben durften (hier bezeichnet als *teleologische Reduktion* des § 3 UWG[85]). Das Verbandsklagerecht gem. § 13 II Nr. 3 UWG versetzt Verbraucherverbände in die Lage, wirksam gegen die Nichteinhaltung von Gütebedingungen vorgehen zu können. Dies stärkt zugleich ihre Stellung innerhalb der *Fachöffentlichkeit* und damit dessen Bedeutung für das Gütezeichenwesen.

In diesem Sinne wird das markenrechtliche Kontroll- und Sanktionensystem durch das Wettbewerbsrecht ergänzt. Auch hier hängt Maß des Einflusses von dem tatsächlichen Verhalten der Marktteilnehmer und der Interessenverbände ab. Folgt der Gesetzgeber dem hier unterbreiteten Vorschlag, die *teleologische Reduktion* ausdrücklich in § 3 UWG zu verankern, so dürfte dies die Bedeutung des Gütezeichenwesens innerhalb des Lauterkeitsrechts herausheben und die Inanspruchnahme wettbewerbsrechtlicher Mittel bei Nichteinhaltung von Gütebedingungen begünstigen.

Schließlich kann das vertragliche Haftungsrecht zur Einhaltung der Gütebedingungen beitragen. Der Datenbankanbieter haftet nach der hier vertretenen Ansicht für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Datenbank vertraglich nur insoweit, als eine ausdrücklich vertraglich vereinbarte Leistungspflicht verletzt wurde[86]. Soweit Gütebedingungen Aussagen zum Umfang der Datenbasis oder zur Funktionsweise und Leistungsfähigkeit des Retrievalsystems enthalten, wird hier davon ausgegangen, dass diese Aussagen eine Einstands-

---

[83] Zur Anwendbarkeit des § 13 UWG auf Unterlassungs- *und Beseitigungs*ansprüche vgl. Baumbach, Hefermehl 1999 § 13 UWG Rdn. 4.

[84] Vgl. oben Seite 235 f.

[85] Dazu oben Seite 234.

[86] Dazu oben Seite 120 ff.

pflicht begründen[87]. Wenn zugleich der Wille des Datenbankanbieters erkennbar ist, die Gewähr für das Vorhandensein einer bestimmten Eigenschaft zu übernehmen und für die Folgen des Fehlens dieser Eigenschaft rechtlich einstehen zu wollen[88], ist überdies eine Zusicherung anzunehmen[89]. Sollte sich die Ansicht durchsetzen, die eine umfassende Anwendung des ProdHaftG auf Informationsleistungen befürwortet[90], so würden die in den Gütebedingungen niedergelegten Standards als *Darbietung* im Sinne des § 3 I a ProdHaftG schließlich die produkthaftungsrechtlich relevante *berechtigte Erwartung* des Verbrauchers bestimmen[91].

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gütezeichenfunktionen nur durch ein Zusammenwirken der dargestellten vertrauenssichernden Institutionen und Infrastruktur erfüllt werden können. Dabei bauen die Wirkungen der Institutionen vielfach auf den Wechselwirkungen zwischen dem Nutzer- und dem Anbieterverhalten auf[92].

3. Operationalisierung von Gütezeichen im kommerziellen Informationsmarkt

Schließlich hängt die Tauglichkeit des Gütezeichenkonzepts davon ab, ob und in welcher Weise Gütezeichen für Rechtsdatenbanken operationalisiert werden können, um subjektive Nutzerbedürfnisse bestmöglich abzubilden.

Datenbankanbieter sollten in ihren Gütebedingungen die Idealverfassung der von ihnen angebotenen Datenbank antizipieren, um damit im Qualitätswettbewerb die höchste Rendite zu erzielen. Im Rahmen dieser Antizipation sind die subjektiven Nutzerbedürfnisse zu objektivieren und zu konkretisieren.

---

[87] Vgl. oben Seite 249.

[88] BGH vom 21.6.1967 – VIII ZR 26/65 – BGHZ 48, 118 (122) – TREVIRA; BGH vom 5.7.1972 – VIII ZR 74/71 – BGHZ 59, 158 (160) – Kunstharzlack; MüKo 1992-1999, Westermann § 459 Rdn. 56.

[89] Zu Zusicherungen durch Gütezeichen insbesondere Müller 1987, 1522; dazu oben Seite 245 ff.

[90] Spindler 1996, 552; a.A. Beckmann, Müller 1999, 18; Cahn 1996, 2903; MüKo 1992-1999, Cahn § 2 ProdHaftG Rdn. 6; Hoeren, Pichler 1998, 409; näher dazu oben Seite 130 ff.

[91] Zur Darbietungseigenschaft vgl. Palandt 2000, § 3 ProdHaftG Rdn. 10; vgl. MüKo 1995-1997, Cahn § 3 ProdHaftG Rdn. 10; näher dazu oben Seite 249.

[92] Zu den sogenannten *Feedback-Loops* oben Seite 22; vgl. Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999, 144.

Damit ist fraglich, welche Merkmale die Idealverfassung einer Rechtsdatenbank prägen und in welcher Weise Gütebedingungen zur Erreichung dieser Verfassung beitragen können.

a. Die Zielvorgabe: Qualitätsmerkmale einer Rechtsdatenbank

Wie bereits dargestellt, ist eine *hohe Datenbankqualität* dadurch definiert, dass eine Datenbank Rechercheuren eine möglichst weitreichende Annäherung an die Zielvorgabe *Recall* = 1 und *Precision* = 1 ermöglicht[93]. Dabei ist zu beachten, dass die Werte für *Recall* und *Precision* ausschließlich die Recherchequalität hinsichtlich der in der Datenbank enthaltenen Dokumente erfassen. Dementsprechend wird der Begriff einer *hohen Datenbankqualität* hier wie folgt verstanden: Die Idealverfassung einer Datenbank ist gegeben, wenn diese *alle relevanten existierenden* Dokumente recherchierbar macht und dabei *alle relevanten* Dokumente und zugleich *ausschließlich* diese ausgibt[94]. Dieser Begriff der *Datenbankqualität* ist insofern unpräzise, als er auf die Recherchequalität beschränkt ist, ohne sonstige Eigenschaften zu erfassen. Da diese ihrerseits teilweise von der Recherchequalität abhängen – so etwa das Kosten-Nutzen-Verhältnis[95] – und aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird der Begriff der *hohen Datenbankqualität* gleichwohl im Sinne von Recherchequalität verwandt.

Dass das Ziel einer *hohen Datenbankqualität* in seiner Absolutheit praktisch unerreichbar ist, folgt zum einen daraus, dass in den meisten Fällen Datenbankanbieter nicht über *alle relevanten existierenden* Dokumente verfügen oder diese berücksichtigen können, zum zweiten für textbasierte Datenbanken aus dem Umstand, dass sprachliche Ausdrücke vage sind und ihr semantischer Gehalt nicht kontextunabhängig eindeutig erfasst werde kann[96].

Fraglich ist, welche allgemeinen Merkmale die Idealverfassung einer Datenbank einschließlich des *Datenbankmanagement-Systems* prägen.

Stock betrachtet den Ablauf der Schaffung informationeller Mehrwerte und nennt unter anderem folgende Qualitätsmerkmale[97]:

---

[93] Dazu oben Seite 40.

[94] Die Relevanz ist eine auf Grundlage des Nutzerinteresses feststellbare und insoweit objektive Eigenschaft; so bereits oben Seite 40 Fußnote 126.

[95] Dazu Basch 1995, 5.

[96] Vgl. Knorz 1997, 138 f.; dazu näher oben Seite 40 f.

[97] Stock 1995, 25 ff.

- Abdeckungsgrad der Datenbank[98]
- Datenbankdesign
- Einsatz von Dokumentationsmethoden
- Einsatz von Regelwerken formalbibliographischer Beschreibung
- bei bibliographischen Datenbanken: Informationsgehalt der Abstracts[99]
- bei faktographischen Datenbanken: Ausschluss von Fehlern
- Aktualität
- Schreibfehler
- Korrekturläufe vor Updates
- Dublettenelimination
- Konsistenz der Einträge (insbesondere Indexierung)
- Indexierungstiefe
- Handbücher / Suchhilfen
- Dokumentarische Fachkompetenz der Sachbearbeiter
- Fachkompetenz der Sachbearbeiter auf dem thematischen Gebiet der Datenbank
- Kontrolle / fortlaufende Weiterbildung des Personals
- Gestaltung der Retrievaloberfläche
- Update- und Neuauflagengeschwindigkeit
- Ausgabemöglichkeiten
- Handbücher
- Ansprechbarkeit bei Nutzerproblemen
- Physikalische Einfachheit des Zugangs
- Einfachheit des Zugangs
- Übertragungsgeschwindigkeit
- Einfachheit der Abrechnungen

Diese Qualitätsmerkmale gelten grundsätzlich auch für Rechtsdatenbanken. Verschiebungen beschränken sich auf die Gewichtung und die

[98] Auch als *coverage* oder *scope* bezeichnet; vgl. Basch 1995, 2; Rittberger, Rittberger 1997, 27; Tenopir 1995, 124 f.; Abdeckungsgrad ist der Quotient aus den in der Datenbank enthaltenen und den existierenden Dokumenten.

[99] Dazu auch Kuhlen 1997, 88.

nähere Konkretisierung der Merkmale (etwa Aktualität), die insoweit allerdings am jeweiligen Zweck einer konkreten Datenbank auszurichten sind[100].

Das erstgenannte Qualitätsmerkmal (Abdeckungsgrad der Datenbank) greift die Frage auf, inwiefern eine Datenbank die *relevanten* Dokumente vollständig erfasst.

Im übrigen zeigt die Aufzählung, dass die Qualität einer Datenbank sehr heterogenen Einflüssen unterliegt.

Die Bedeutung dieser Merkmale für die Gesamtqualität von Informationsleistungen dürfte in der Informationswissenschaft ebenso unbestritten sein wie die Zielvorgabe hinsichtlich *Recall* und *Precision*[101].

Von zentraler Bedeutung sind dabei die Mehrwertleistungen, die im Rahmen der Erfassung von Dokumenten erbracht werden und unter den Begriff *Indexierungsqualität* subsumiert werden können[102]. Die *Indexierung* umfasst etwa die Verschlagwortung von Texten oder die Erstellung von Abstracts. Die im Rahmen der *Indexierung* erbrachten Leistungen determinieren damit sowohl die Effektivität bestimmter Rechercheverfahren (etwa der Schlagwortsuche) als auch die Qualität der Rechercheergebnisse (zum Beispiel Informationsgehalt der Abstracts).

Soweit etwa eine Schlagwortrecherche nicht ausschließlich automatisiert (Freitext-Verfahren[103]) erfolgt, ist eine "manuelle" Verschlagwortung erforderlich. Deren Gestaltung kann variieren von einem rein intuitiven Vorgehen bis zu einem streng regelbasierten Verfahren etwa nach Maßgabe der *Regeln für den Schlagwortkatalog*[104]. Entsprechendes gilt für die Einordnung von Dokumenten in

---

[100] Dazu ansatzweise für juris Wolf 1992, 1608 ff.

[101] Ähnlich wie Stock 1995, 25 ff., jedoch mit abweichenden Systematisierungen Herget 1993, 177 sowie aus der englischsprachigen Literatur Basch 1995, 2 ff.; Beutler 1995, 61 ff.; Rittberger, Rittberger 1997, 27; Tenopir 1995, 124 ff.

[102] Der Begriff des Indexierens umfaßt hier Klassieren ebenso wie Extrahieren oder Indexieren mit Schlagworten; ebenso Knorz 1997, 122; vgl. Stock 1995, 25. Zur zentralen Bedeutung der *Indexierungsqualität* Stock 1994, 152; vgl. knapp Kämper 1993, 163.

[103] Vgl. dazu Knorz 1997, 130 ff.; Lück, Rittberger, Schwantner 1992, 141 ff.; Zimmermann, Kroupa, Keil 1983. Dazu oben Seite 51 ff. sowie Seite 262 f.

[104] Vgl. oben Seite 44 Fußnote 153.

Klassifikationssysteme, das heißt die Klassifizierung[105]. Intuitive Verfahren verursachen einen geringen Aufwand und damit niedrige Kosten und können bei kleinen Datenmengen akzeptable Rechercheergebnisse ermöglichen. Aus Nutzersicht ist nicht erkennbar, welches Verfahren einer Schlagwortvergabe oder der Klassenbildung und Klassifizierung einer Informationsleistung zugrundeliegt. Darin manifestiert sich die Vertrauensguts-Eigenschaft von Informationsleistungen[106].

Eine hohe Recherchequalität hängt von der Konsistenz der Indexierungen ab[107]. Bei einer großen Anzahl der beteiligten Indexierer oder Indexierungen über längere Zeiträume kann diese Konsistenz nur durch handhabbare Regeln und sachgerechte Vorbereitungen der Indexierungen erreicht werden. Für klassifikatorische Inhaltserschließungen erfordert dies, dass die Klassenbildung weitgehend abgeschlossen ist, bevor mit der Klassifizierung begonnen wird. Die nachträgliche Einordnung von Klassen in bestehende Klassifikationssysteme birgt die Gefahr logischer Brüche zwischen den Systemen vor und nach der Einordnung und ist daher nach Möglichkeit zu vermeiden.

Dies dürfte bereits die Bedeutung struktureller Entscheidungen eines Datenbankanbieters über die Gestaltung der zur *Indexierung* zählenden Mehrwertleistungsprozesse deutlich machen.

b. Operationalisierbarkeit von Gütezeichen für Rechtsdatenbanken

Schließlich ist zu fragen, ob die Idealverfassung von Rechtsdatenbanken in Gütebedingungen abbildbar ist.

Zwar lässt sich die subjektive Sicht auf die Qualität einer Datenbank als Gesamtsicht erfassen[108]. Das Gütezeichenkonzept basiert jedoch auf der Normierung einzelner verifizierbarer Eigenschaften in den Gütebedingungen. Alle institutionellen Sicherungen des Vertrauens in Gütezeichen setzen die Verifizierbarkeit beziehungsweise Falsifizierbarkeit der Eigenschaften voraus.

---

[105] Dazu insbesondere Manecke 1997, 141 ff. Vorstellbar ist sogar eine intuitiv und sukzessiv im Rahmen der Klassifikation erfolgende Erarbeitung des Klassifikationssystems (Klassenbildung).

[106] Vgl. Stock 1994, 152.

[107] Stock 1995, 25; vgl. Stock 1994, 152.

[108] Dazu Herget 1993, 177 ff.; Stock 1994, 143; Riehm 1995, 238 ff. untersucht die subjektive Qualitätssicht empirisch im Vergleich der Medien Papier und Bildschirm; Haller 1993, 21 ff. systematisiert die Methoden zur Messung der Dienstleistungsqualität und befürwortet eine zweckorientierte Kombination; vgl. Haller 1993, 35.

Nicht alle der oben genannten Qualitätsmerkmale sind verifizierbar, wie das Beispiel des *Informationsgehaltes eines Abstracts* verdeutlicht. Dass dieser Informationsgehalt verschiedene Qualitäten aufweisen kann, ist evident. In diesem Sinne ist die Qualität eines Abstracts "verstehbar", aber nicht messbar[109].

Insoweit ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass Gütezeichen nach dem *Wettbewerbsmodell* nicht eine hohe Gesamtqualität des gekennzeichneten Produktes repräsentieren müssen, sondern sich auf Teilqualitäten beschränken können. So kann etwa zum Abdeckungsgrad einer bibliographischen Datenbank normiert werden, welche Zeitschrift (Titel, Jahrgänge) ausgewertet wurden; Verfahren zur Dublettenelimination können verifizierbar dargestellt werden. Auf diese Weise lassen sich zahlreiche qualitätsrelevante Eigenschaften durch verifizierbare Merkmale beschreiben. Mit der Beschränkbarkeit von Gütezeichen auf Teilqualitäten korrespondiert, dass die verifizierbaren Merkmale die jeweilige angestrebte Eigenschaft nicht vollständig repräsentieren müssen; vielmehr genügt, dass sie deren Erreichung begünstigen.

Im Hinblick auf die nicht messbaren Qualitätsmerkmale ist fraglich, welches Maß der Verifizierbarkeit mindestens erreicht werden muss. Ausgehend von den genannten Funktionen des Gütezeichens müssen die Qualitätsmerkmale in den Gütebedingungen in der Weise festgelegt sein, dass ihre Einhaltung sowohl innerbetrieblich organisiert als auch von außen kontrolliert werden kann. Zur innerbetrieblichen Organisierbarkeit zählt neben der faktischen Möglichkeit auch die rechtliche Zulässigkeit (etwa der Kontrolle der Indexierer).

Dies ist einzelfallabhängig zu entscheiden. Im Hinblick auf die Dublettenelimination wäre dies etwa zu bejahen, wenn gegen Doppeleintragungen ausreichende organisatorische Vorkehrungen getroffen wurden und laufend angewandt werden.

Erforderlich und ausreichend ist eine Verifizierbarkeit, die an der betrieblichen Organisation anknüpft.

Neben die unmittelbar qualitätsrelevanten Festlegungen treten solche, die mittelbar die Qualität von Datenbanken beeinflussen: In diesem Sinne kann davon ausgegangen werden, dass eine besondere Fachkompetenz der Sachbearbeiter auf dem thematischen Gebiet der Datenbank

[109] Vgl. Stock 1995, 26.

gegeben ist, wenn diese eine einschlägige Ausbildung abgeschlossen haben. Erbringen etwa ausschließlich Volljuristen informationelle Mehrwertleistungen (zum Beispiel Leitsatzbildung[110]), so scheint die Fachkompetenz eher gewährleistet, als wenn zugleich Studierende der ersten Fachsemester ohne Kontrolle der fachlichen Kenntnisse beschäftigt würden.

Insoweit können zugleich Marktmechanismen nutzbar gemacht werden: Gut ausgebildetes Personal verursacht höhere Kosten. Dies legt nahe, Arbeitsabläufe so zu organisieren, dass die diesem Personal zugewiesenen Fachkenntnisse tatsächlich im Rahmen der Erzeugung informationeller Mehrwerte genutzt werden.

Eine Sonderstellung im Hinblick auf Fachkompetenz nehmen diejenigen Personen ein, die nicht nur fundierte Allgemeinkenntnisse haben, sondern darüber hinaus über Insiderwissen zu konkreten Informationseinheiten verfügen. Dies sind etwa die mit einer Entscheidung befassten Richter sowie die Rechtsanwälte der Prozessparteien. Deren Einbeziehung in die Informationserstellung dürfte häufig einen so hohen Werbewert haben, dass sie Einzelnen kenntlich gemacht wird und es dementsprechend keiner Normierung in Gütebedingungen bedarf. Außerdem dürfte die Normierbarkeit in Gütebedingungen eine lückenlose Einbeziehung von "Insidern" voraussetzen.

Soweit die Entwicklung jedoch die These von der Dezentralisierung der Mehrwerterzeugung bestätigen sollte[111], werden sich Anwendungsfelder für Gütezeichen zukünftig auch insoweit eröffnen. In Betracht käme etwa eine Verwendung für informationelle Mehrwertleistungen in bezug auf instanzgerichtliche Entscheidungen. Die Aufbereitung und insbesondere die Auswahl der dokumentationswürdigen Entscheidungen könnte zum Beispiel durch ortsansässige Anwälte erfolgen.

Die die fachliche Kompetenz der Sachbearbeiter betreffenden Ausführungen gelten entsprechend für die dokumentarische Fachkompetenz der Sachbearbeiter. Diese kann durch Fortbildungen oder eigenständige Ausbildungsabschlüsse[112] erreicht beziehungsweise verbessert werden. Die Art und Weise der Wirkung von Qualitätsstandards ist nach dem hier vertretenen *Wettbewerbsmodell* nicht vorgegeben; eine Normie-

[110] Vgl. oben Seite 119.

[111] Vgl. dazu oben Seite 24.

[112] Dazu Stock 1994, 140.

rung mittelbar qualitätsrelevanter Merkmale als Bedingungen im Sinne des § 102 II Nr. 5 MarkenG ist daher möglich.

Ein hoher Grad der Operationalisierung von Gütezeichen für den elektronischen Informationsmarkt wird somit dadurch erreicht, dass Gütebedingungen Eigenschaften der Datenbank oder Umstände von Mehrwertleistungsprozessen festlegen, die in jedem Fall verifizierbar sind und die mittelbar oder unmittelbar die Qualität der Datenbank beeinflussen.

Somit steht auch die Operationalisierbarkeit von Qualitätsmerkmalen der Tauglichkeit des Gütezeichenkonzepts für den elektronischen Informationsmarkt nicht entgegen.

4. Zwischenergebnis:

Festzuhalten ist somit, dass die Gütezeichenfunktionen für die Tauglichkeit des Gütezeichenkonzepts für Rechtsdatenbanken sprechen und die die Berechtigung des Vertrauens in Gütezeichen tragenden Institutionen weitgehend auf Rechtsdatenbanken Anwendung finden können. Die Tauglichkeit des Gütezeichenkonzepts für Rechtsdatenbanken ist damit grundsätzlich zu bejahen.

In welchem Umfang sich ein leistungsfähiges und dynamisches Gütezeichenwesen für Rechtsdatenbanken etablieren wird, hängt von einer Vielzahl tatsächlicher Entwicklungen ab, insbesondere davon, in welchem Maße professionelle Informationsnachfrager in der Entstehungsphase des kommerziellen elektronischen Informationsmarktes Gütezeichen nachfragen. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür sind mit einem nach dem *Wettbewerbsmodell* verfassten Gütezeichenwesen gegeben.

II. Wirkungsfelder von Gütezeichen (-Standards) für Rechtsdatenbanken

Abschließend sollen die Wirkungsfelder von Gütezeichenstandards für Rechtsdatenbanken näher bezeichnet werden [113]. Dadurch soll sowohl der geforderte interdisziplinäre Diskurs[114] angeregt und strukturiert als

[113] Die Ausführungen müssen auf die Wirkungs*potentiale* beschränkt bleiben, da die Realisierung dieser Potentiale - wie soeben skizziert - unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Inanspruchnahme von Gütezeichen durch Informationsnachfrager steht.

[114] Dazu oben Seite 137 ff.

auch das Maß der Bedeutung des Gütezeichenwesens für den Informationsmarkt umrissen werden. In praktischer Hinsicht kann die folgende Übersicht als Anregung dienen. In diesem Sinne sind die nachfolgenden Anschauungsbeispiele zugleich als Vorschläge für konkrete Gütezeicheninhalte zu verstehen.

Festzuhalten ist hier zunächst, dass Gütezeichen für solche Qualitätsmerkmale entbehrlich sind, für die ein funktionierender Qualitätswettbewerb im kommerziellen Informationsmarkt besteht oder für die sich anerkannte Standards anderweitig – etwa in Gestalt technischer Normen – ausgebildet haben. Ersteres betrifft etwa das Qualitätsmerkmal *Gestaltung der Retrievaloberfläche*. Ein Datenbanknutzer nimmt die Retrievaloberfläche notwendigerweise bewusst wahr. Sie ist zugleich Basis für die Entwicklung von Qualitätsvorstellungen des Datenbanknutzers über die betreffende Datenbank sowie Anknüpfungspunkt für deren spätere Wiedererkennung[115]. Daher ist davon auszugehen, dass Datenbankanbieter insoweit sämtliche berechtigten (Qualitäts-)Erwartungen von Nutzern aufgreifen und umsetzen, ohne dass Gütezeichen dies weiter begünstigen könnten. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass dies nach der hier vertretenen Ansicht die Eintragungsfähigkeit als Kollektivmarke unberührt lässt: Gütezeichen zur Gestaltung der Retrievaloberfläche wären – wie *qualitätsfingierende Gütezeichen*[116] – untauglich, aber nicht unzulässig.

Die sich anschließenden Überschriften bezeichnen mögliche Schwerpunkte der Wirkungspotentiale; sie sind nicht im Sinne gegeneinander abgrenzbarer Wirkungsarten zu verstehen. Die Reihenfolge ist darstellungsbedingt und drückt keine Gewichtung der jeweiligen Bedeutung aus.

1. Konsistenz

Soweit Gütebedingungen Vorgaben zur Gestaltung informationeller Mehrwertleistungen (zum Beispiel Beachtung der *Regeln für den Schlagwortkatalog* bei der Verschlagwortung) enthalten, begünstigen

[115] Für Online-Recherchen kann eine Vielzahl von Datenbanken in Anspruch genommen werden, die durch die stark eingeschränkte sinnliche Wahrnehmbarkeit ansonsten kaum eine assoziative Wiedererkennung ermöglichen (vgl. oben Seite 25). Die Bedeutung der Wiedererkennbarkeit sollte daher nicht unterschätzt werden.

[116] Dazu oben Seite 223. Gütezeichen zur Retrievaloberfläche sind nicht selber als *qualitätsfingierende Gütezeichen* einzustufen, da die Gestaltung der Retrievaloberfläche die Recherchequalität in den meisten Fällen objektiv entscheidend beeinflußt.

sie die Konsistenz dieser Mehrwertleistungen innerhalb des Informationsangebotes des Datenbankanbieters[117].

Die Recherche im Angebot eines Datenbankanbieters basiert regelmäßig auf Metadaten (Schlagworte, Datumsangaben), die innerhalb des organisatorischen Einflussbereiches dieses Anbieters erstellt wurden. Dies ermöglicht die Erreichung eines hohen Maßes an Konsistenz. Insoweit besteht ein qualitativer Unterschied zu Recherchetools in offenen Systemen mit geringem Einfluss auf die Metadaten-Erzeugung, etwa Suchmaschinen zu WWW-Dokumenten[118].

Ob sich die Konsistenzwirkung auf das gesamte Informationsangebot des Anbieters erstreckt, muss unmittelbar den Gütebedingungen entnommen werden. Insbesondere können sich Einschränkungen aus dem zeitlichen Ablauf der Mehrwertprozesse ergeben: Soweit Mehrwertleistungen erbracht wurden, bevor die Entscheidung zugunsten der bestimmten (das heißt später gütezeichengerechten) Gestaltung getroffen wurde, hat der Datenbankanbieter über eine Nachbearbeitung der zuvor erstellten Datensätze zu entscheiden. Die Entscheidung hängt davon ab, ob sich die erforderlichen Investitionen aller Voraussicht nach amortisieren lassen[119]. Kostenintensive Nachbearbeitungen dürften häufig unterbleiben. Gütebedingungen müssen insoweit präzise ausweisen, ob sich Standards auf *alle* in der Datenbank enthaltenen Informationen erstrecken. Beziehen sich Aussagen in Gütebedingungen pauschal auf "*die* Datenbank", so ist dies im Zweifel im Sinne einer Erstreckung auf *alle* Informationen zu verstehen. Dem ist entweder bei der Gestaltung der Mehrwertprozesse oder bei der Formulierung der Gütebedingungen Rechnung zu tragen.

Nach der hier vertretenen Ansicht können Gütezeichen jede in irgendeiner Weise qualitätsrelevante Eigenschaft betreffen. Von der markenrechtlichen Eintragung ausgeschlossen sind im *Wettbewerbsmodell* nur solche Gütezeichen, deren Gütebedingungen Eigenschaften

---

[117] DIN 31 623 Teil 1 Nr. 5.4. normiert *Konsistenz* als Bewertungskriterium für Indexierungsergebnisse. Aus Darstellungsgründen werden nachfolgend die möglichen Wirkungen benannt, ohne jeweils ausdrücklich auf den Vorbehalt der tatsächlichen Inanspruchnahme (vgl. soeben Fußnote 113) hinzuweisen.

[118] Zu den diesbezüglichen Bestrebungen um die Verbesserung der Recherchequalität vgl. Rusch-Feja 1998 und Rusch-Feja 1998a; zu den Metadaten-Aktivitäten des W3-Konsortiums vgl. http://www.w3.org/Metadata (4.5.2000).

[119] Diese Amortisierbarkeit wird durch die Möglichkeit der Gütezeichenverwendung begünstigt (*Amortisationsfunktion*; vgl. oben Seite 198).

betreffen, die in keiner Weise Auswirkungen auf die Gesamtqualität des gekennzeichneten Produkts haben können[120]. Dementsprechend kann die Konsistenzwirkung hinsichtlich jedes Teils möglicher Mehrwertleistungen eintreten. Die Bandbreite reicht vom Format des Datums einer Entscheidung (zwei- oder vierstellige Jahreszahl, zweistellige Monatsangabe) bis zu den Vorgaben für die Schlagwortansetzung oder für die semantische Klassifizierung. Dadurch können auch Standards zu vermeintlich unwichtigen Aspekten der Mehrwertleistung eine relativ große Bedeutung für die Qualität der gesamten Datenbank im Sinne hoher *Recall*- und *Precision*-Werte haben. Ziel der einheitlichen Vorgaben für die Mehrwerterzeugung ist eine möglichst weitgehend zeit- und personenübergreifende Konsistenz. Im Umkehrschluss nimmt die Bedeutung des Qualitätsmerkmals Konsistenz entsprechend der Dauer der Erbringung von Mehrwertleistungen und der Anzahl der mit ihr befassten Personen zu. Das Qualitätsmerkmal Konsistenz verdient damit vor dem Hintergrund der Tendenz zur Dezentralisierung von Mehrwertleistungen[121] besondere Beachtung.

Informationelle Mehrwerte können manuell, teil- oder vollautomatisiert erzeugt werden[122]. Der automatisierten Mehrwerterzeugung ist eine hohe Konsistenz der Ergebnisse wesenseigen. Soweit und solange die Erzeugung automatisiert und nach demselben Verfahren erfolgt, werden *per se* konsistente Ergebnisse erzielt. Erfolgt eine intellektuelle Kontrolle automatisiert vorbereiteter Datensätze (*maschinell unterstützte Indexierung*[123]), so fließen subjektive Einschätzungen des jeweiligen Indexierers in die Mehrwerterzeugung ein. Die Konsistenz des Gesamtergebnisses hängt auch hier vom Vorliegen und der Beachtung einheitlicher Vorgaben ab.

2. Transparenz

Gütezeichen können informationelle Mehrwertleistungen für Informationsnachfrager transparent machen. Das Transparenzpotential von Gütezeichen und seine Bedeutung für das Funktionieren von Marktprozessen im kommerziellen Informationsmarkt ist bereits allgemein

[120] Vgl. oben Seite 213 ff.

[121] Vgl. oben Seite 24.

[122] Vgl. dazu oben Seite 51 f.; vgl. Knorz 1997, 133; Lück, Rittberger, Schwantner 1992, 141 ff.; Zimmermann, Kroupa, Keil 1983.

[123] Vgl. Knorz 1997, 128.

erörtert worden[124]. Ergänzend soll hier auf bestimmte Ausschnitte des Transparenzpotentials näher eingegangen werden.

Die technischen Möglichkeiten elektronischer Rechtsdatenbanken begründen in verschiedener Hinsicht herausragende Leistungserwartungen. Am auffälligsten verdeutlichen dies die Erwartungen zur Aktualität elektronischer Informationsleistungen. Die technischen Möglichkeiten begründen die Erwartung, dass Informationsangebote laufend aktualisiert werden[125]. Die Erfüllung dieser Erwartung erfolgt unter einem Kapazitätsvorbehalt. Zahlreiche nicht mehr verfügbare und veraltete Informationen belegen bereits heute die Diskrepanz zwischen Erwartung (der Nutzer) beziehungsweise Anspruch (der Anbieter) einerseits und Realität andererseits. Dieses Phänomen ist zwar zuerst im nicht-kommerziellen Informationsmarkt beobachtbar; das Problem begrenzter Kapazitäten besteht jedoch dem Grunde nach ebenso im kommerziellen Informationsmarkt. Dies birgt das Risiko, dass die Erfüllung vordringlicher Erwartungen lediglich fingiert werden und Datenbankanbieter sich nur unzureichend an einem Qualitätswettbewerb um die tatsächliche Erfüllung der Erwartungen beteiligen.

Gütezeichen können insoweit Erwartungen beziehungsweise Ansprüche einerseits und die Realität andererseits einander annähern, indem sie besonders imagerelevante Umstände oder Eigenschaften offen legen[126]. Dies verbesserte die Möglichkeit der Nutzer, das Leistungspotential konkreter Datenbanken zutreffend einzuschätzen[127]. In diesem Sinne verbessert die Offenlegung imagerelevanter Umstände oder Eigenschaften die Recherchequalität.

Gütezeichen zu besonders imagerelevanten Umstände oder Eigenschaften sind in besonderem Maße geeignet, die Funktionsfähigkeit des *Wettbewerbsmodells* unter Beweis zu stellen. Gütezeichen dieses Inhalts sollten in besonderem Maße nachgefragt sein. Da zugleich der Anreiz für Datenbankanbieter zur Bereitstellung entsprechender

---

[124] Vgl. oben Seite 258 ff.

[125] Ahues 1998, 108 schlägt etwa die Aktualisierung einer Anwalts-Homepage im WWW alle zwei bis drei Tage vor und bezeichnet längere Zeiträume als eine Woche als nicht akzeptabel; vgl. Hoeren 2000, 189.

[126] Als *imagerelevant* werden hier solche Umstände der Mehrwerterzeugung oder Eigenschaften der Datenbank verstanden, deren Bedeutung für eine hohe *Datenbankqualität* aus Nutzersicht in besonderem Maße offensichtlich ist.

[127] Zur Dynamisierung und Effektivierung der Informationsrecherche durch eine erhöhte Datenbanktransparenz vgl. Gering 1994, 34.

Gütezeichen relativ hoch sein dürfte, ist in diesem Bereich am ehesten mit der Entstehung und Inanspruchnahme von Gütezeichen zu rechnen. Die Entstehung und Inanspruchnahme von Gütezeichen in diesem Bereich kann daher als Prüfungsmaßstab für die Tauglichkeit des *Wettbewerbsmodells* dienen.

Anschauungsbeispiel zur Eigenschaft *Aktualität einer Rechtsdatenbank* wäre etwa die Einführung eines fest definierten Begriffes "*Stand der Bearbeitung*". Die Gütebedingungen würden die Verpflichtung statuieren, zu jeder ausgegebenen Information den *Stand der Bearbeitung* auszuweisen. Dabei könnte der Begriff in dem Sinne ausgelegt werden, dass eine festgelegte Informationseinheit in ihrer *Gesamtheit* auf dem entsprechenden Stand ist. Dies stellt einen bedeutsamen qualitativen Unterschied zu dem insbesondere im WWW üblichen Begriff der "*Letzten Änderung*" dar. Während die *letzte Änderung* bedeutungslose Teilaspekte betreffen kann, könnte *Stand der Bearbeitung* in der Weise definiert sein, dass die Aussage das gesamte Informationsangebot erfasst. Dies dürfte in den allermeisten Fällen dem Aktualitätsanliegen von Informationsnutzern entsprechen. Dabei liegt auf der Hand, dass die Aktualisierung der gesamten jeweils ausgegebenen Informationen einen erhöhten Investitionsaufwand erfordern: Weist etwa eine Entscheidungsdatenbank mit der Ausgabe höchstrichterlicher Entscheidungen zugleich *alle* Aufsätze nach, die die betreffende Entscheidung behandeln, so muss die Erfassung aller bis zum ausgewiesenen *Stand der Bearbeitung* erschienenen Aufsätze sichergestellt sein. Unter Kostengesichtspunkten ist daneben das gesteigerte Haftungsrisiko des Datenbankanbieters zu beachten, welches gerade aus der Festlegung der spezifischen Bedeutung der Leistungsbeschreibung resultiert[128]. Hinsichtlich der insoweit zu berücksichtigenden Kosten(risiken) erlangt wiederum die *Amortisationsfunktion* besondere Bedeutung.

"*Stand der Bearbeitung*" könnte jedoch auch im entgegengesetzten Sinne qualitätsrelevant normiert werden. Der Begriff kann für bestimmte originäre Informationseinheiten in dem Sinne definiert werden, dass nach dem ausgewiesenen Datum, gegebenenfalls dem Datum der Erstveröffentlichung, Änderungen weder vorgenommen wurden noch zugelassen werden. Dies ist in verschiedener Hinsicht eine qualitätsrelevante Festlegung: Sie zwingt - wie bei einer Print-

[128] Dazu oben Seite 120 ff.; vgl. dazu die Empfehlungen von Hackemann 1988, 299.

Veröffentlichung – zur Erstellung einer Endfassung und erlaubt im Diskurs eine Bezugnahme auf feststehende Sachaussagen.

Das oben genannte Beispiel kann zugleich für einen anderen naheliegenden Gegenstand von Gütebedingungen herangezogen werden: "*Alle Aufsätze*" wird nie als absoluter Begriff, sondern relativ im Sinne von "*alle in den ausgewerteten Zeitschriften enthaltenen Aufsätze*" gemeint sein. In diesem Sinne können die erfassten Zeitschriften oder Informationsquellen benannt, das heißt die potentiell in der Datenbank vorhandenen Dokumente nicht nur zeitlich, sondern auch gegenständlich verbindlich angegeben werden. Die *in der Datenbank vorhandenen Dokumente* determinieren den *Abdeckungsgrad der Datenbank* und damit eines der oben genannten Qualitätsmerkmale[129]: Indem den Nutzern offengelegt wird, welche Zeitschriften und Informationsquellen ausgewertet wurden, werden sie in die Lage versetzt, *ex ante* das Leistungsvermögen der Datenbank zu beurteilen und ihr Konsumverhalten daran auszurichten.

Das Beispiel der erfassten Zeitschriften lässt sich insbesondere auf andere Eigenschaften, die den Abdeckungsgrad einer Datenbank beeinflussen, und darüber hinaus auf die meisten Mehrwertleistungen und Eigenschaften der in der Datenbank enthaltenen Informationseinheiten selber übertragen: Je transparenter Nutzern ex ante dargestellt werden kann, welche Informationen bei Inanspruchnahme einer Datenbank erzielt werden können, um so besser können sie ihr Informationsverhalten an ihren Informationsbedürfnissen ausrichten und vermeidbare Kosten vermeiden[130].

Zu den *Eigenschaften* der Informationseinheiten würde etwa auch die Amtlichkeit eines Leitsatzes zählen. Die Offenlegung der Amtlichkeit dürfte dem Nutzerinteresse entsprechen, während Datenbankanbieter wegen § 5 UrhG gehalten sein könnten, von der Offenlegung abzusehen[131]. Ebenso könnte offengelegt werden, ob und wie die Authentizität bereitgestellter Sachaussagen anhand der jeweiligen Quelle überprüft wurde. Die Bedeutung solcher Überprüfungen steigt mit der zunehmenden Verbreitung von *Wissenssubstituten*[132]. Als letztes Beispiel sei die Offenlegung von Textkürzungen genannt. Trotz

[129] Vgl. oben Seite 278 f. nach Stock 1995, 25 ff.; zur Wirkungsweise siehe Seite 279 Fußnote 98.

[130] In diesem Sinne Schwuchow 1993, 7.

[131] Zum § 5 UrhG vgl. oben Seite 85 ff.

[132] Vgl. dazu Kuhlen 1995, 80; näher dazu oben Seite 19 ff.

des praktisch kaum begrenzten Speicherplatzes elektronischer Medien könnten Datenbankanbieter Texte (etwa von Entscheidungen) kürzen, um die Rezipierbarkeit zu erhöhen. Aus Nutzersicht ist die Kenntlichmachung von Auslassungen[133] vorteilhaft, unabhängig davon, ob die ungekürzte Textfassung gegebenenfalls zusätzlich verfügbar ist.

Merkmal einer qualitativ hochwertigen Datenbank ist dementsprechend eine hohe Transparenz des Abdeckungsgrades einer Datenbank sowie ihres Leistungspotentials und insbesondere ihrer Grenzen (Metainformationen zur Datenbank). Die Offenlegung insbesondere von Leistungsgrenzen entspricht nicht dem originären Interesse der Datenbankanbieter. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Offenlegung von Retrievalverfahren, die regelmäßig dem Geheimhaltungsbedürfnis der Datenbankanbieter unterliegen dürften. Die erhöhte Transparenz der genannten Metainformationen ist jedoch in den meisten Fällen geeignet, die Retrievalergebnisse zu verbessern. Dieser Umstand begründet die Eintragungsfähigkeit entsprechender Vorgaben, die hier mit dem Arbeitsbegriff *Transparenzstandards* bezeichnet werden sollen.

An der Normierbarkeit entsprechender Standards dürften keine Zweifel bestehen. So könnte bei einer Entscheidungsdatenbank etwa festgeschrieben werden, dass offengelegt werden muss, nach welchen Kriterien Entscheidungen, die in die Datenbank aufgenommen werden, ausgewählt wurden. Ebenso könnte die Art und Weise der Bereitstellung von Metainformationen, insbesondere innerhalb der Gestaltung der Retrievaloberfläche festgelegt werden.

Die Transparenz kann sich auf Mehrwertleistungsprozesse insgesamt sowie einzelne Teile daraus beziehen. So kann etwa durch Offenlegung von Begriffsdefinitionen die *Schlagwortsprache*, das heißt die Sprache des Indexierers[134], transparent gemacht werden. Dadurch wird Nutzern ermöglicht, ihre *Suchsprache* mit dieser *Schlagwortsprache* abzugleichen und die Recherchequalität dadurch zu erhöhen. Das Gleiche gilt für klassifikationsgestützte Retrievalverfahren[135]. Hier können die Merkmale, die die jeweilige Klasse prägen, offengelegt werden.

[133] Durch entsprechende Auslassungszeichen: [...].

[134] Vgl. Frankenberger (Hrsg.) 1991, 14; dazu näher oben Seite 43.

[135] Dazu insbesondere Manecke 1997, 141 ff.; dazu oben Seite 50.

Dadurch könnten die Vorteile klassifikationsgestützter Verfahren[136] genutzt und Rechercheuren zugleich die "notwendige" Kenntnisnahme des Klassifikationssystems erleichtert werden. Durch die ständig steigende Rechenleistung in der EDV[137] können mittelfristig klassifikationsgestützte Retrievalverfahren und Schlagwortrecherchen "zusammenwachsen": Die von Nutzern regelmäßig präferierten[138] Schlagwortrecherchen könnten diese in ein Klassifikationssystem führen. In dem Maße, in dem Nutzern die inhaltskennzeichnenden Merkmale sowie die Relationen zwischen den Begriffen unmittelbar durch die Darstellung des Klassifikationssystems vermittelt werden können, wird Ihnen ein Abgleich ihrer eigenen Begriffsantizipationen mit den Vorgaben der Indexierer und damit eine Überprüfung ihrer Suchstrategie ermöglicht. Diese Überprüfung kann durch Dialogkomponenten, in denen das System die ausdrückliche Zustimmung zu einer bestimmten Interpretation einer Suchanfrage erfragt, unterstützt werden.

Dem Vorschlag, die Kombination von Schlagwortrecherchen und klassifikationsgestützten Retrievalverfahren in Gütebedingungen zu normieren, könnte der Einwand entgegengehalten werden, die Relevanz dieser Gestaltung des Rechercheverfahrens für die Recherchequalität sei derart evident, dass die Entwicklung dem Qualitätswettbewerb überlassen bleiben kann. Dieser Einwand verkennt, dass das Maß der Annäherung an die Zielvorgabe einer hohen *Datenbankqualität* von der genauen Ausgestaltung der Mehrwertprozesse, insbesondere der Klassenbildung, der Zuordnung der Schlagworte zu Klassen sowie der Klassierung von Dokumenten abhängt. Insoweit verbleibt für Gütezeichen durchaus Raum zur Schaffung einer Markttransparenz, durch die ein Qualitätswettbewerb ermöglicht und aufrechterhalten werden kann.

Unter dem Aspekt der Transparenz soll das Augenmerk zuletzt auf Erkenntnisgegenstand der Expertensystemforschung gelenkt werden. Als eine zentrale Erkenntnis dieser Forschungsrichtung kann die Aussage gelten, dass kein System nur objektiv richtige Informationen enthalten kann und dass jedes System, welches inhaltliche Fachinfor-

---

[136] Insbesondere die *Präkoordination*; vgl. Manecke 1997, 143; Knorz 1997, 124; vgl. oben Seite 50 Fußnote 191.

[137] Zu Moores Gesetz über die stetige Zunahme der Rechenleistungen vgl. Downes, Mui 1999, 32 ff.

[138] Dazu Frankenberger (Hrsg.) 1991, 10.

mationen enthält, notwendigerweise subjektiv geprägt ist[139]. Rechtsdatenbanken sind keine juristischen Expertensysteme[140]; sie repräsentieren vielmehr die Wissensbasis - und damit einen Ausschnitt aus Expertensystemen - ergänzt um fest umrissene Recherchemöglichkeiten. Mit einer zunehmenden Interaktivität der Recherchetools nähern sich Rechtsdatenbanken jedoch Expertensystemen an[141]. Entscheidend ist jedoch, dass bei Rechtsdatenbanken wie bei juristischen Expertensystemen jede Automatisierung von Prozessen auf einer Modellbildung basiert[142]. Diese Modellbildung kann einen unterschiedlichen Grad an Differenziertheit und Authentizität aufweisen, ohne jemals *objektiv richtig* im Sinne der Abbildtheorie der Wahrheit sein zu können[143].

Die durch die Automatisierung erzielbare Konsistenz von Informationsleistungen wird damit stets um den Preis der Implementierung eines bestimmten Modells "erkauft". Die Modellbildung muss nicht notwendigerweise bewusst erfolgen. Der Einfluss der Modellbildung auf die Recherchequalität ist nicht unmittelbar evident. Er besteht darin, dass die Modellbildung zwar keine objektiv richtige Abbildung der Wahrheit ermöglicht, jedoch über das Maß der Annäherung daran entscheidet. Zu beachten ist dabei, dass die Bedeutung dieses Einflusses mit der zunehmenden Automatisierung von Mehrwertprozessen steigen dürfte.

Jandach schlägt vor, der unvermeidlichen Subjektivität von Wissensbasen bei juristischen Expertensystemen mit sogenannten *Erklärungskomponenten* zu begegnen[144]. Dieser Vorschlag ist dem Grunde nach auf automatisierte Mehrwertprozesse in den hier betrachteten elektronischen Informationssystemen übertragbar. Insoweit könnten *Erklärungskomponenten* die Grundannahmen der Modellbildung offen legen. Während Endverbraucher daran kaum

---

[139] Jandach 1993, 28 ff. (45); vgl. Kilian 1994, 202 ff. Dies bildet sich in der Zweckorientierung von Indexierungsleistungen (dazu insbesondere Knorz 1997, 122 ff.; vgl. oben Seite 50 f.) ab.

[140] Zu juristischen Expertensystemen und dem Verhältnis zu Rechtsdatenbanken bereits oben Seite 39.

[141] Zugleich haben Datenbankanbieter im kommerziellen Informationsmarkt wenig Veranlassung, Leistungserwartungen an Datenbanken, die denen an ein Expertensystem (vgl. dazu Franzen 1986, 133 ff.; Jandach 1993, 6 ff.; Kilian 1994, 202) entspricht, zu relativieren.

[142] Grundlegend zum *Modell*-Begriff aus informationstechnischer Sicht Maier 1996, 13 ff.

[143] Vgl. Jandach 1993, 33.

[144] Vgl. Jandach 1993, 33.

Interesse haben dürften[145], könnte auf diese Weise ein Diskurs innerhalb der *Fachöffentlichkeit* ermöglicht und dadurch eine stärkerer Qualitätswettbewerb angeregt werden[146].

Die Rolle von Gütezeichen bestünde darin, im Einzelfall durch *Transparenzstandards* das Erfordernis zu statuieren, die Grundannahmen einer konkreten Modellbildung offen zu legen. Inwieweit in Gütebedingungen normierbar ist, in welchem Umfang und auf welche Weise diese Grundannahmen offengelegt werden müssen, kann nur im konkreten Einzelfall entschieden werden. Die Normierungsschwierigkeiten werden entscheidend dadurch gemildert, dass Gütebedingungen im Rahmen einer *Selbst*regulierung erstellt werden und im Rahmen des *Wettbewerbsmodells* die notwendige Flexibilität besteht, um den spezifischen Besonderheiten der Modellbildung bei konkreten Mehrwertleistungen Rechnung zu tragen.

Dabei liegt nahe, dass die Grundannahmen der Modellbildung dem Geheimhaltungsbedürfnis der Datenbankanbieter unterfallen können. Hier ist zu unterscheiden: Im Hinblick auf die Nachahmungsgefahr durch Konkurrenten besteht kein Geheimhaltungsbedürfnis, soweit konkrete Verfahren automatisierter Mehrwertleistungen in Fachkreisen bekannt sind. Überdies dürfte, soweit Verfahren automatisierter Mehrwertleistungen insoweit geheimhaltungsbedürftig sind, vielfach zumindest die Darstellung der Grundzüge unter Wahrung dieses Bedürfnisses möglich sein. Daneben kann ein Geheimhaltungsbedürfnis bestehen, um Unzulänglichkeiten zu verbergen. Insoweit besteht kein Unterschied gegenüber sonstigen *Transparenzstandards* zu imagerelevanten Merkmalen[147]. Hier können Gütezeichen wie dort den Qualitätswettbewerb begünstigen.

3. Qualitätsmanagement

Der mögliche Einfuß von Gütezeichen auf Rechtsdatenbanken ist zu unterscheiden von der Anwendung des Qualitätsmanagements nach

---

[145] In den wenigsten Fällen dürfte es möglich sein, die Annahmen der Modellbildung in einer so wenig komplexen Weise darzustellen, so daß sie auch für Endverbraucher von Interesse sind und nachgefragt werden.

[146] Ähnlich wohl Schwuchow 1993, 7. (Unklar ist, ob Schwuchow die Endnutzer selber für in der Lage hält, Retrievalverfahren zu beurteilen.)

[147] Dazu soeben Seite 288.

DIN/ISO 9000 ff. auf diese[148]. Qualitätsmanagement hat seinen Ursprung in der Qualitätssicherung und gewinnt seit der Anerkennung durch die *International Standards Organisation* 1987 in der Normenreihe DIN/ISO 9000 – 9004 zunehmend an Bedeutung[149].

a. Abgrenzung Gütezeichen ./. Qualitätsmanagement nach DIN/ISO 9000 – 9004

Nach DIN/ISO 9004 Teil 2 ist Qualität "die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen eines Produktes oder einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen".

Anders als diese Definition erwarten lässt, betrifft die Normenreihe DIN/ISO 9000 – 9004 nicht unmittelbar die Qualität von Produkten oder Dienstleistungen, sondern die Rahmenbedingungen der Produktion beziehungsweise Leistungserbringung[150]. Hierzu werden zunächst die qualitätsrelevanten Zustände und Abläufe in einem Unternehmen festgestellt, um auf dieser Grundlage Maßnahmen der Qualitätssicherung zu entwickeln. Die systematische und geordnete Dokumentation der Elemente, Forderungen und Vorkehrungen des Qualitätssicherungssystems[151] ermöglicht die interne und externe Kontrolle der angewandten Qualitätssicherung. Stellt ein externer Gutachter fest, dass ein Unternehmen ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN/ISO 9000 – 9004 eingeführt hat und anwendet, so kann dies dem Unternehmen bescheinigt werden. Ein entsprechendes Zertifikat ist drei Jahre lang gültig und kann von dem Unternehmen zu Marketingzwecken eingesetzt werden[152].

---

[148] Dazu einführend Heussen, Schmidt 1995, 321 ff.; Kothes 1996, 369 ff.; Zurmühle 1996; ausführlicher Bauer 1996, 211 ff. (247 ff.); Herbst 1998, 11 ff. und Enstaler, Füßler, Nuissl 1997; zu den Rechtsproblemen vgl. Brüggemeier 1998, 171 ff.; gegenstandsbezogen: Anker, Sintz 1996, 372 ff.; Endrös, Waltl 1996, 1030 ff.; Kothes 1996, 369 und Kohl 1996, 374 (Anwaltskanzlei); Genth 1994, 49 ff. (Host-Betrieb). Zum Qualitätsmanagement nach DIN/ISO 9000 – 9004 für Informationsleistungen vgl. insbesondere Gilchrist 1993, 93 ff.; Stock 1994, 140 ff.; Stock 1995, 21 ff.; Herget, Galinski, Schael u.a. 1993, 370 ff.; Schwuchow 1993, 2 ff.; vgl. außerdem Göbel 1994, 197 ff.

[149] Vgl. Heussen, Schmidt 1995, 322; Ensthaler, Füßler, Nuissl 1997.

[150] Heussen, Schmidt 1995, 324; vgl. Bauer 1996, 245.

[151] So sinngemäß DIN/ISO 9000 Teil 3 (4.1.1.2.2).

[152] Zu Inhalt und Bedeutung von Zertifizierungsaudits im Vergleich zu Lieferantenaudits vgl. Bauer 1996, 245 ff.

Gütezeichen und Zertifikate einer DIN/ISO 9000 – Zertifizierung beruhen auf eigenständigen, voneinander unabhängigen Rechtsgrundlagen mit jeweils eigener Entwicklungsgeschichte.

Wenngleich sich Gütezeichenwesen und Qualitätsmanagement nach DIN/ISO 9000 – 9004 in ihren Wirkungen teilweise decken können, ist aufgrund dieser Eigenständigkeit eine präzise Abgrenzung weder möglich noch geboten[153]. Es reicht hier die Feststellung, dass das Qualitätsmanagement nach DIN/ISO 9000 – 9004 eher auf die Gestaltung von Betriebsabläufen gerichtet ist und im Wesentlichen die Vermeidung betriebsinterner Unzulänglichkeiten bezweckt[154]. Demgegenüber bündeln Gütezeichen Aussagen, die unmittelbare Rückschlüsse auf die Qualität von Produkten[155] zulassen und sind in diesem Sinne stärker produktbezogen[156]. Während die Verwendung der Bündelung (der Sachaussage im Gütezeichen) zu Marketingzwecken jedenfalls in dem hier vertretenen *Wettbewerbsmodell* wesentlicher und notwendiger Bestandteil des Gütezeichenkonzepts ist, muss die Durchführung eines Qualitätsmanagements nach DIN/ISO 9000 – 9004 nicht notwendigerweise nach außen kundgetan werden[157].

Festzuhalten bleibt danach, dass Gütezeichen und Qualitätsmanagement nach DIN/ISO 9000 – 9004 im Hinblick auf Rechtsdatenbanken wie für andere Produkte oder Dienstleistungen nebeneinander Verwendung finden können[158].

---

[153] Soweit ersichtlich, richtet sich die informationswissenschaftliche Diskussion bisher im Wesentlichen auf das Qualitätsmanagement nach DIN/ISO 9000 – 9004, ohne sich daneben explizit mit den Möglichkeiten der Kollektivmarke Gütezeichen auseinander zu setzen; vgl. dazu die Proceedings Schwuchow (Hrsg.) 1993 (daraus insbesondere Gilchrist 1993, 93 ff.) und Rauch, Strohmeier, Hiller u.a. (Hrsg.) 1995 (daraus insbesondere Stock 1995, 24 ff.); Herget, Galinski, Schael u.a. 1993, 370 ff.; Bernhart 1993, 135 ff.; vgl. aber Stock 1994, 140 ff., der zwischen system-, produkt- und personalbezogenen Ansätzen der Qualitätssicherung unterscheidet.

[154] Vgl. Heussen, Schmidt 1995, 324.

[155] Im Sinne eines weiten Produktbegriffes (Waren und Dienstleistungen).

[156] Die hier angenommenen Wirkungszusammenhänge sind oben im Zusammenhang mit den Gütezeichenfunktionen ausführlich dargelegt worden; vgl. Seite 200 ff.

[157] Dieser konzeptionelle Ansatz ist zu trennen von der wirtschaftlichen Legitimation. Die rasante Verbreitung des Qualitätsmanagements dürfte maßgeblich auf der Verwendbarkeit von Zertifikaten zu Marketingzwecken beruhen; kritisch zum Aussagegehalt von DIN/ISO 9000 – Zertifikaten Bauer 1996, 245 f., 250 und zu den wirtschaftlichen Eigeninteressen der an der Zertifizierung beteiligten Personen und Organisationen Bauer, a.a.O. 249 f., 262.

[158] Zu den Möglichkeiten des Qualitätsmanagements für Informationsdienstleistungen statt aller Stock 1995, 24 ff.. Abgottspon 1993, 121 stellt die Möglichkeiten am Beispiel einer Nachweisdatenbank für Wirtschaftszeitschriften dar.

b. Qualitätsmanagement durch Gütezeichen

Trotz der eigenständigen Anwendungsbereiche lassen sich Annahmen zu Wirkungszusammenhängen aus dem Bereich des Qualitätsmanagements auf das Gütezeichenwesen übertragen. Die insoweit erzielbare Wirkung kann als *Qualitätsmanagement durch Gütezeichen* bezeichnet werden[159].

Für die hier betrachteten markenrechtlich eingetragenen Gütezeichen schafft § 102 II Nr. 5 MarkenG eine Situation, die partiell dem Konzept eines Qualitätsmanagements nach DIN/ISO 9000 – 9004 entsprechen. Übereinstimmungen bestehen hier insbesondere in zweierlei Hinsicht.

Erstens erzwingt die Notwendigkeit, Gütebedingungen als Bestandteil der Markensatzung zu formulieren, eine bewusste Auseinandersetzung mit der Frage der Qualität des zu kennzeichnenden Produkts und der insoweit erforderlichen Gestaltung von Mehrwertprozessen[160]. Damit dürften Erkenntnisse zur Qualitätskostenrechnung aus dem Bereich des Qualitätsmanagements auf das Gütezeichenwesen übertragbar sein. So wie präventive Fehlerverhütungskosten gegenüber laufenden Prüfkosten und Fehlerkosten betriebswirtschaftlich vorzuziehen sind[161], kann die Verzögerung einer Entscheidung zugunsten bestimmter Gestaltungen von Mehrwertleistungen vermeidbare Kosten verursachen[162]. In diesem Sinne begünstigen beide Konzepte, dass qualitätsrelevante Entscheidungen frühzeitig und fundiert getroffen werden.

Zweitens umfassen das Gütezeichen- wie das DIN/ISO 9000 – Konzept Kontrollverfahren, deren Existenz aus der Sicht der "Informationsarbeiter" die Bedeutung materieller Vorgaben unterstreicht und dadurch

---

[159] In der informationswissenschaftlichen Literatur scheint diese Möglichkeit bisher kaum gesehen zu werden, andeutungsweise Ernst, Köberlein 1994, 7.

[160] Gütebedingungen entsprechen insoweit – im Hinblick auf Software - der nach DIN/ISO 9000 Teil 3 (4.2.2.) erforderlichen Dokumentation; vgl. Heussen, Schmidt 1995, 324.

[161] Vgl. Schwuchow 1993, 3.

[162] Ein vereinfachtes Beispiel veranschaulicht dies: Wird etwa die Erforderlichkeit einer nicht-automatisierten Verschlagwortung für eine Entscheidungsdatenbank erst festgestellt, nachdem bereits 1000 Entscheidungen dokumentarisch erfaßt worden sind, so dürfte der Aufwand der Nachbearbeitung den der sofortigen Verschlagwortung im Rahmen der Erfassung erheblich übersteigen. Im Extremfall kann eine sachlich für geboten erachtete Nachbearbeitung aus wirtschaftlichen Gründen vollständig unterbleiben.

zur tatsächlichen Erreichung von Qualitätsvorgaben beiträgt[163]. In diesem Sinne können kodifizierte Standards Grundlage eines einheitlichen Qualitätsbewusstseins sein[164]. Beide Konzepte begünstigen, dass Produktionsabläufe so gestaltet werden, dass die qualitätsrelevanten Entscheidungen Berücksichtigung finden.

In Abgrenzung vom Qualitätsmanagement nach DIN/ISO 9000 – 9004 ist daher festzuhalten, dass das *Qualitätsmanagement durch Gütezeichen* im Wesentlichen durch transparente Einzelaussagen zur Beschaffenheit von Informationsleistungen erfolgt. Die Gütezeichenstandards unterliegen dem Einfluss des Wettbewerbs, sie können daher niedrig ansetzen und dynamisch fortentwickelt werden. Das *Qualitätsmanagement durch Gütezeichen* beruht partiell auf den gleichen Wirkungszusammenhängen wie das Qualitätsmanagement nach DIN/ISO 9000 – 9004. Es begünstigt die frühzeitige Beachtung des Qualitätsaspektes in strukturellen Entscheidungen und die Umsetzung dieser Entscheidungen in konkreten Produktionsabläufen[165].

III. Umsetzung des Gütezeichenkonzepts für Rechtsdatenbanken

Nach der Feststellung der grundsätzlichen Tauglichkeit des Gütezeichenkonzepts und der Benennung herausragender Wirkungspotentiale können nunmehr konkrete Umsetzungsvorschläge, die jeweils in die Formulierung von Gütebedingungen münden, entwickelt werden.

Gütebedingungen können grundsätzlich zu allen oben genannten Qualitätsmerkmalen einer Datenbank entwickelt werden, soweit die Merkmale in verifizierbare Kriterien umsetzbar sind (so wie etwa der Informationsgehalt eines Abstracts vom Ausbildungsstand des Indexierers abhängt[166]).

Ein Umsetzungsvorschlag muss den spezifischen Besonderheiten der Datenbank Rechnung tragen. Er hängt insbesondere von den nachzu-

---

[163] Daß die Institutionalisierung ein betriebliches Qualitätsmanagement zu effektivieren vermag, ist Grundgedanke der Normenreihe DIN/ISO 9000 – 9004.

[164] Zur Bedeutung einer sogenannten *Quality Identity* für die Qualität von Informationsdiensten vgl. Abgottspon 1993, 125 f.; Capurro, Dietel, Endres-Niggemeyer u.a. 1994, 76; Herget, Galinski, Schael u.a. 1993, 370.

[165] Zur Bedeutung struktureller Entscheidungen am Beispiel der Klassenbildung siehe oben Seite 281.

[166] Vgl. oben Seite 282.

weisenden Inhalten und den betriebswirtschaftlichen Vorgaben der Schaffung informationeller Mehrwerte ab. Selbst wenn diese hier als feststehend unterstellt würden, so würde ein diesbezüglicher Umsetzungsvorschlag entweder den Rahmen dieser Untersuchung sprengen oder hinter dem Stand der Erkenntnisse der beteiligten Fachdisziplinen, insbesondere der Informatik und der Informationswissenschaft, zurückbleiben.

Daher wird ausdrücklich darauf verzichtet, einen konkreten und in sich geschlossenen Umsetzungsvorschlag vorzulegen, welcher Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Dessen Entwicklung muss dem interdisziplinären Diskurs und dem Wettbewerb überlassen bleiben.

Ein Vorschlag soll gleichwohl erfolgen, da er einen vorwiegend rechtlichen Gegenstand betrifft: Zur Steigerung der Effektivität des Gütezeichenwesens ist eine Verankerung eines Lizenzierungsanspruchs für Konkurrenten, wie er für RAL-Gütezeichen nach Abschnitt 2.6.3. *RAL-Grundsätze für Gütezeichen* obligatorisch ist, geboten[167]. Wie bereits gezeigt[168], dürfte dieser erheblich zur Schaffung tauglicher Standards beitragen. Dabei besteht der qualitative Unterschied gegenüber dem Aufnahmeanspruch nach § 20 VI GWB in der direkter vermittelten Abhängigkeit der Wettbewerberpositionen von den Produktbeschaffenheiten. Entsprechend ist zu erwarten oder zumindest zu hoffen, dass sowohl die *Fachöffentlichkeit* als auch die Nachfrageseite des kommerziellen Informationsmarkts auf die Verankerung des Lizenzierungsanspruchs in den Gütebedingungen und seine Einhaltung drängen wird.

[167] Vgl. dazu ausführlich oben Seite 239 ff.

[168] Siehe Seite 272 f.

E. Thesenartige Zusammenfassung der Ergebnisse

I. Thesen zu Abschnitt B. (*Der kommerzielle Markt für digitale Rechtsinformationen*)

1. Die Rahmenbedingungen im kommerziellen Informationsmarkt ändern sich durch die zunehmende Digitalisierung in vielfältiger Hinsicht. Dies betrifft sowohl die Rahmenbedingungen der Erzeugung informationeller Mehrwerte als auch die Absatzvoraussetzungen im kommerziellen Informationsmarkt.
2. Mit der Einführung des *Schutzrechts sui-generis* (§ 87 a UrhG) hat der Gesetzgeber einen zusätzlichen Anreiz zur Investition in Informationsleistungen geschaffen.
3. § 5 UrhG findet auch auf das *Schutzrecht sui-generis* (§ 87 a UrhG) Anwendung. Soweit amtliche Werke nach § 5 UrhG keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, ist Hoheitsträgern auch eine Berufung auf das *Schutzrecht sui-generis* versagt.
4. Die zukünftige Entstehung von Rechtsdatenbanken hängt insbesondere davon ab, inwiefern eine staatliche Pflicht zur Bereitstellung von Rechtsdaten in elektronischen Formaten, die eine unmittelbare Weiterverarbeitung gestatten, angenommen werden kann.
    a. Eine entsprechende Bereitstellungspflicht besteht gegenüber kommerziellen Informationsanbietern, soweit der Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) eingreift. Dies betrifft insbesondere die Fälle der Überlassung von Rechtsdaten an die juris-GmbH. Wettbewerber haben einen Anspruch auf Überlassung der Datensätze, welche der juris-GmbH überlassen werden, einschließlich der staatlicherseits erbrachten informationellen Mehrwertleistungen. Die Überlassung muss zu den gleichen Konditionen wie gegenüber der juris-GmbH, insbesondere zur gleichen Zeit und unter Verwendung der gleichen Formate, erfolgen.
    b. Eine *selbständige Bereitstellungspflicht* außerhalb des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann bisher nicht festgestellt werden, wenngleich zahlreiche rechtspolitische Gründe zugunsten einer Bereitstellung von Rechtsdaten, insbesondere Gesetzen und

gerichtlichen Entscheidungen zur Verwendung im Rahmen kommerzieller Verwertungsformen sprechen.

5. Die Frage, ob und in welcher Weise die *tatsächliche* Informationsverfügbarkeit der Bürger im Hinblick auf Rechtsinformationen durch eine in rechtlicher und technischer Hinsicht freie Verfügbarkeit von Rechtsdaten für kommerzielle Datenbankanbieter verbessert werden kann, muss näher untersucht werden.

   a. Entsprechende Untersuchungen sind gesondert für verschiedene Rechtsdaten durchzuführen; ihnen muss jeweils eine präzise Bestimmung der angestrebten Ziele und Zwecke der Informationsverfügbarkeit für Bürger vorausgehen. Bei der Zielbestimmung sind soziogenetische Besonderheiten, insbesondere die tatsächlich erzielbare Informationsverfügbarkeit in Abhängigkeit von Bildungs- und Einkommensverhältnissen, zu berücksichtigen. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse wird - jeweils bezogen auf konkrete Rechtsdaten - zu diskutieren sein, ob und inwieweit das verfassungsrechtliche Publizitätsgebot hinsichtlich hoheitlicher Rechtsakte eine *selbständige Bereitstellungspflicht* umfasst, das heißt die Verpflichtung des Staates, kommerziellen Datenbankanbietern Rechtsdaten zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu überlassen.

   b. Ferner sind mögliche Rückwirkungen des entstehenden kommerziellen Informationsmarktes auf den Inhalt und die nähere Ausgestaltung des Publizitätsgebotes zu untersuchen. So könnte de lege ferenda etwa eine Rechtspflicht von Gerichten begründet werden, Abgrenzungen gegenüber der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie Änderungen derselben in den Entscheidungsgründen syntaktisch eindeutig nach festgelegten Vorgaben auszuweisen, um die tatsächliche Auffindbarkeit durch elektronische Retrievalsysteme zu begünstigen.

II. Thesen zu Abschnitt C. (*Gütezeichen als rechtsverbindliche Qualitätsaussagen*)

6. Gütezeichen bieten Herstellern und Händlern die Möglichkeit zum Einsatz rechtsverbindlicher Beschaffenheitsangaben in gebündelter

Form, die bei Verbrauchern regelmäßig den Eindruck einer besonderen, durch eine neutrale Stelle geprüften Qualität hervorrufen.

7. Bei den als Kollektivmarke gem. § 97 MarkenG eingetragenen Gütezeichen ist durch den Normierungszwang des § 102 II Nr. 5 MarkenG sichergestellt, dass Gütezeichen inhaltlich fest umrissene Sachaussagen repräsentieren. Die graphische Gestaltung des – durch das Ausschließlichkeitsrecht geschützten - Zeichenbildes von Gütezeichen ermöglicht eine eindeutige Zuordnung des Zeichens zur Sachaussage der Gütebedingungen. Die weitere rechtliche Einordnung kann an die Eindeutigkeit der Gütebedingungen anknüpfen.

8. Durch die Anerkennung der Eintragungsfähigkeit als Kollektivmarke wird das Interesse von Produktanbietern anerkannt, (verbands-)autonom gütebestimmende Produkteigenschaften festzusetzen, deren Einhaltung notwendige Voraussetzung der Zeichenverwendung ist.

   a. Damit bezieht der Gesetzgeber Position im Hinblick auf die teilweise übereinstimmenden, teilweise divergierenden Interessen der Marktteilnehmer an Gütezeichen und konstituiert eine institutionelle Gestaltungsform einer Beschaffenheitsangabe, die die Vorteile von Marktsteuerungsmechanismen nutzbar machen kann.

   b. In diesem Sinne sind Gütezeichen durch die Anerkennung der Eintragungsfähigkeit als Kollektivmarke gem. § 97 I MarkenG als ein marktendogenes Instrument konstituiert worden.

9. Rechtlich geschützte Funktionen von markenrechtlich eingetragenen Gütezeichen sind zunächst die *Gütefunktion* und daneben die *Herkunftsfunktion*.

10. Die Gütefunktion kann untergliedert werden in die *Werbe*- sowie die *Amortisationsfunktion* als zwei selbständige Teilfunktionen aus Sicht der Zeichenverwender sowie die *Informationsfunktion* aus Verbrauchersicht. Unter der Bedingung unzureichender Markttransparenz für Verbraucher können Gütezeichen dem von der Informationsökonomie festgestellten Risiko des Absinkens der durchschnittlichen Produktqualität (infolge “moral hazard” und “adverse selection”) entgegenwirken, indem sie die Amortisierbarkeit qualitätsrelevanter Investitionen begünstigen.

11. Die Praxis des Gütezeichenwesens ist durch Gütezeichen des RAL (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung) geprägt. Diese Praxis zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass Gütegemeinschaften Gütezeichen als Sachaussage zur hohen Gesamtqualität des gütegekennzeichneten Produktes konzipieren müssen.

12. Gegenüber der in These 11. genannten – hier als *Gesamtsicht-Modell* bezeichneten – Praxis ist das sogenannte *Wettbewerbsmodell* vorzuziehen. Nach dem *Wettbewerbsmodell* können Gütebedingungen auf Teilqualitäten beschränkt werden. Dadurch können taugliche Gütezeichenstandards in Wettbewerbsprozessen entstehen und müssen sich im Wettbewerb behaupten.

13. Die Befürwortung des *Wettbewerbsmodells* stützt sich auf die Annahme, dass dieses Modell Verbraucherinteressen im Hinblick auf Produktqualitäten authentischer und dynamischer abzubilden und damit die Gütezeichenfunktionen besser zu erfüllen vermag als das stärker verfahrensgestützte *Gesamtsicht-Modell*. Das *Wettbewerbsmodell* stellt die konsequente Umsetzung der mit der Eintragungsfähigkeit von Gütezeichen verbundenen Anerkennung als marktendogenes Instrument dar.

14. Das *Wettbewerbsmodell* kann danach beurteilt werden, ob unter seinen Vorgaben *taugliche Gütezeichenstandards* entstehen und die *Einhaltung der Standards* gesichert werden kann.

    a. Die *Tauglichkeit der Gütezeichenstandards* wird in dem *Wettbewerbsmodell* institutionell durch die Kontrolle der *Fachöffentlichkeit*, durch Marktsteuerungseffekte und Wettbewerberrechte begünstigt.

    b. Die *Einhaltung* der in den Gütebedingungen *normierten Standards* wird institutionell insbesondere durch das markenrechtliche Kontroll- und Sanktionensystem, das lauterkeitsrechtliche Kontroll- und Sanktionensystem und die haftungsrechtlichen Konsequenzen der Gütezeichenverwendung gewährleistet.

15. Durch die hier vertretene Beschränkbarkeit der Gütebedingungen auf Teilqualitäten (*Wettbewerbsmodell*) können Anbieterverbände ihre Anstrengungen auf die von ihnen für wichtig gehaltenen Teilqualitäten konzentrieren. Insoweit bieten Gütezeichen Anbietern die Möglichkeit, den Qualitätswettbewerb gezielt in bevorzugten

Teilbereichen aufrecht zu erhalten und damit in diesen gezielt auf die Amortisation erforderlicher Investitionen hinzuarbeiten. Gütezeichen bieten insoweit eine erhöhte Planungs- und Investitionssicherheit für qualitätsrelevante Investitionen (*Amortisationsfunktion*).

16. Möglich, aber nach dem *Wettbewerbsmodell* nicht zwingend geboten, ist es, Sachaussagen zu einer Vielzahl verschiedenartiger Teilqualitäten in den Gütebedingungen eines Gütezeichens zusammenzufassen.

17. Zu einer Produktgattung können verschiedene Gütezeichen im weiteren Sinne mit unterschiedlichem Zeichenbild geschaffen und jeweils als Kollektivmarke geschützt werden. Sie stehen untereinander im Wettbewerb. Es ist den Anbietern überlassen, die ihrem Zeichen eigene Suggestiv- und Attraktionskraft durch entsprechende Werbemaßnahmen für die eigenen Absatzzwecke zu nutzen (*Werbefunktion*). Dieser Ertragschance steht das wirtschaftliche Risiko gegenüber, sich mit der von ihnen gewählten Teilqualität im Qualitätswettbewerb nicht durchsetzen zu können.

18. Nur soweit Verbraucher nicht nur das Recht, sondern die faktische Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Gütebedingungen haben, sind sie tatsächlich in der Lage, Konsumentscheidungen nach den für sie relevanten von konkreten Gütezeichen repräsentierten Eigenschaften zu treffen und insbesondere solche Gütezeichen außer acht zu lassen, die eine herausragende Qualität lediglich fingieren.

    a. Die Obliegenheit zur Offenlegung der Gütebedingungen, hier bezeichnet als *markenrechtliches Transparenzgebot*, ist unter den Bedingungen des *Wettbewerbsmodells* von herausragender Bedeutung. Dem ist bei der näheren Ausgestaltung und Anwendung des Transparenzgebotes im Hinblick auf Gütezeichen Rechnung zu tragen.

    b. Die Verpflichtung zur Wahrung des Transparenzgebotes ist *dem Grunde nach* unmittelbar in der Markensatzung zu verankern, um das markenrechtliche Sanktionssystem auf die Einhaltung des Transparenzgebotes zu erstrecken.

19. In der Praxis dürfte der Einfluss konkreter Gütezeichen auf Konsumentscheidungen davon abhängen, ob und in welchem Umfang die *Fachöffentlichkeit* Metainformationen über Gütezeichen (*Metainformationen zweiten Grades*) bereitstellt.

20. In elektronischen Medien vorgehaltene Produktinformationen können automatisiert ausgewertet werden.

    a. Durch die Automatisierung kann eine Loslösung von den stark begrenzten kognitiven Verarbeitungkapazitäten der Verbraucher erreicht werden. Hervorzuheben sind insoweit elektronische Suchdienste, sogenannte *Shopping-Agenten*. Durch die Verwendung derartiger Agenten können *Suchkosten* (Aufwendungen für Informationen über Preise und Qualitäten begehrter Waren) für Verbraucher massiv reduziert werden. Infolge der weiten Verbreitung des WWW besteht bereits die technische Infrastruktur für den tatsächlichen Einsatz entsprechender kommerzieller Dienste, welche valide Metainformationen über Gütebedingungen (*Metainformationen zweiten Grades*) bereitstellen können.

    b. Sachaussagen in Gütebedingungen sind präzise, beständig und insbesondere im hohen Maße verbindlich. Diese Eigenschaften begründen eine besondere Qualität von Gütezeichen als Mittel der Produktinformation. Damit sind Gütebedingungen und die sie repräsentierenden Gütezeichen als Quelle valider Sachaussagen zur Auswertung durch elektronische Agenten in besonderem Maße geeignet und aus Sicht der Betreiber elektronischer Agenten ein besonders werthaltiger Rohstoff.

    c. Wechselwirkungen zwischen dem Anbieter- und dem Nutzerverhalten in Marktprozessen, sogenannte *Feedback-Loops*, können zu einem hohen Stellenwert von Gütezeichen innerhalb elektronischer Marktübersichtssysteme führen.

21. Für das Informationspotential elektronisch auswertbarer Produktinformationen tritt das Merkmal der gestalterischen *Ähnlichkeit* von Produktkennzeichnungen in den Hintergrund; an seine Stelle tritt die eindeutige *Identifizierbarkeit*. Dem ist de lege ferenda - jedenfalls für Marktbereiche, in denen der Leistungsaustausch elektronisch mediatisiert erfolgen kann - durch die gesetzliche Normierung von Standards für die *Bezeichnung* von Gütezeichen in elektronischen Medien Rechnung zu tragen.

22. Zur Feststellung einer Irreführung gem. § 3 UWG durch Gütezeichen ist nach der hier vertretenen Ansicht und entgegen der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung auf den Bedeutungsgehalt des Zeichens unter Berücksichtigung der

Gütebedingungen und nicht auf das Verständnis ausschließlich des Zeichens abzustellen. Diese *teleologische Reduktion* in der Anwendung des Irreführungsverbotes konkretisiert den materiellen Gehalt der interdependenten Rechtseinheit von Marken- und Lauterkeitsrecht im Bereich von Gütezeichen. De lege ferenda ist zur Umsetzung der hier vertretenen *teleologischen Reduktion* eine Ergänzung des § 3 UWG geboten.

23. Die Einbeziehung der Gütebedingungen zur Bestimmung der berechtigten Erwartungen des Verkehrs im Rahmen der Anwendung des § 3 UWG ist notwendige Folge des Wandels vom *Gesamtsicht-Modell* zum *Wettbewerbsmodell*.

    a. Aus Anbietersicht reduziert sich damit das Risiko, die Verwendung eines (im Sinne des § 8 II Nr. 4 MarkenG) nicht täuschungsgeeigneten Gütezeichens gem. § 3 UWG unterlassen zu müssen und schafft somit eine erhöhte Rechtssicherheit.

    b. Aus Verbrauchersicht kann die Bedeutung eines Zeichens für eine konkrete Konsumentscheidung damit fundiert nur in Kenntnis der Gütebedingungen beurteilt werden. Dem sich hier abzeichnenden Nachteil zusätzlichen Informationsaufwandes für Verbraucher steht der Vorteil einer differenzierten "Gütezeichenlandschaft" gegenüber.

    c. Soweit Verbraucher ihre Konsumentscheidungen ausschließlich auf die *Existenz* eines oder mehrerer Gütezeichen stützen, ohne die Gütebedingungen zur Kenntnis zu nehmen, verleihen die oben in These 14. a. genannten Einflüsse diesem Vertrauen eine gewisse Berechtigung. Auf diese Weise wird mit der Eintragungsfähigkeit von Gütezeichen die im Verbraucherinteresse liegende *Informationsfunktion* anerkannt.

24. Die mit dem Wandel vom *Gesamtsicht-Modell* zum *Wettbewerbsmodell* verbundene Rechtsentwicklung steht im Einklang mit Harmonisierung durch das europäische Gemeinschaftsrecht, insbesondere dem sekundären Gemeinschaftsrecht zur vergleichenden Werbung sowie der Rechtsprechung zum Verbraucherleitbild.

25. Innerhalb von Kaufvertragsverhältnissen sind Gütezeichen haftungsrechtlich als Zusicherung im Sinne des § 459 II BGB zu qualifizieren. Zugesichert wird das Vorhandensein der in den Gütebedingungen normierten Eigenschaften. Darüber hinaus können

Mängel bei der Prüfung und Überwachung der Gütezeichenvergabe und –verwendung Haftungsfolgen auslösen.

26. Wettbewerber, die die Aufnahme in eine Gütegemeinschaft anstreben, haben die Möglichkeit, die Aufnahme im Anordnungsverfahren der Kartellbehörde oder im Zivilrechtsweg zu betreiben. Grundsätzlich dürfte der Aufnahmeanspruch aus § 20 VI GWB begründet sein, sofern das die Aufnahme begehrende Unternehmen die mit der Mitgliedschaft in der Gütegemeinschaft verbundenen Pflichten zu erfüllen bereit ist und sein Produkt den in den Gütebedingungen normierten Qualitätsstandard erfüllt.

27. Ein *isolierter Verwendungsanspruch* (Anspruch auf Verwendung eines Gütezeichens ohne Aufnahme in die Gütegemeinschaft) ist kartellrechtlich grundsätzlich nicht begründet. Er kann jedoch in der Markensatzung der Gütegemeinschaft verankert werden. Die satzungsrechtliche Normierung eines *isolierten Verwendungsanspruchs* begünstigt die Entstehung tauglicher Qualitätsstandards. In diesem Sinne kann das Instrument *Verwendungsanspruch* als effektives Gestaltungsmittel im Gütezeichenwesen eingesetzt werden.

28. Gütezeichen sind als Gemeinschaftskollektivmarke gem. Art. 64 GMarkenV eintragungsfähig. Das *Wettbewerbsmodell* kann ebenfalls innerhalb des gemeinschaftsrechtlichen Gütezeichenwesens Anwendung finden. Unternehmen haben damit die Möglichkeit, neben dem Schutz nach dem MarkenG oder stattdessen eine Gemeinschaftskollektivmarke unter den gleichen Bedingungen zu erwerben, die für die Kollektivmarke im Sinne des § 97 MarkenG skizziert wurden, soweit nicht die Natur der Gemeinschaftskollektivmarke etwas anderes erfordert.

III. Thesen zu Abschnitt D. (*Gütezeichen für digitale Rechtsinformationen*)

29. Als Kollektivmarke im Sinne des § 97 MarkenG eingetragene Gütezeichen sind ein geeignetes Mittel zur Begünstigung des Qualitätswettbewerbs im kommerziellen Informationsmarkt.

30. Unter den derzeitigen rechtlichen Bedingungen besteht im kommerziellen Informationsmarkt die Gefahr eines unzureichenden Qualitätswettbewerbs.

a. Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine Informationsleistung abhängig vom Kenntnisstand des Rechercheurs ein Erfahrungs- oder Vertrauensgut im Sinne der Informationsökonomie ist.

b. Bei digital erbrachten Informationsleistungen entfallen zudem der Informationsträger sowie – aufgrund geänderter Erlösstrategien – der Preis weitgehend als Anknüpfungspunkt für eine Qualitätsbeurteilung.

c. Der erleichterte Marktzutritt im digitalen Informationsmarkt begünstigt das Auftreten qualitativ geringwertiger Angebote und führt im Hinblick auf das Gesamtangebot zu einer größeren Qualitätsstreuung als im konventionellen Informationsmarkt.

d. Infolge der Intransparenz des sogenannten *Recall*-Werts - einer wesentlichen Determinante der Recherchequalität – besteht die Gefahr, dass diesbezügliche Nutzerinteressen im Qualitätswettbewerb nur unzureichend abgebildet werden. Außerdem besteht die Gefahr, dass Nutzern eine Präzision (*Precision*) suggeriert wird, die durch das Leistungspotential des Retrievalsystems nicht gedeckt ist. Der erstgenannte Umstand erscheint als systemimmanente Ursache des im digitalen Informationsmarkt drohenden *Marktversagens*.

31. Gütezeichen sind in verschiedener Hinsicht geeignet, die Qualität der Informationsleistungen aus elektronischen (Rechts-) Datenbanken im kommerziellen Informationsmarkt zu verbessern:

a. Gütebedingungen können die Leistungspflichten der Vertragsparteien des Rechercheverträges konkretisieren und dadurch gegebenenfalls eine Haftung des Datenbankanbieters für Vollständigkeit und Richtigkeit der Retrievalergebnisse begründen, welche ansonsten nach hier vertretener Ansicht grundsätzlich nicht gegeben ist.

b. Gütezeichen können das Nachfragepotential von Nutzergruppen im kommerziellen Informationsmarkt bündeln und damit den funktionierenden Qualitätswettbewerb begünstigen. Dies gilt auch für die sehr heterogenen Nutzergruppen, die sich infolge der veränderten Distributionsvoraussetzungen und Erlösstrategien im kommerziellen Informationsmarkt herausbilden können.

c. Im Hinblick auf die *Amortisationsfunktion* liegt das besondere Gestaltungspotential von Gütezeichen für (Rechts-) Daten-

banken in der Eignung, die Amortisation aufwendiger Mehrwertleistungsverfahren zu begünstigen. Kostenstrategien von Datenbankanbietern sind aufgrund der Eigenschaften des Wirtschaftsgutes Information und der veränderten Distributionsvoraussetzungen in digitalen Märkten weitgehend auf die Kosten für die Erzeugung informationeller Mehrwerte beschränkt. Infolgedessen besteht ein ökonomischer Zwang zur Verwendung automatisierter Verfahren der Mehrwerterzeugung. Das Amortisationspotential von Gütezeichen erweitert den Spielraum von Datenbankanbietern, im Qualitätswettbewerb aufwendige und zugleich leistungsfähige Verfahren der Mehrwerterzeugung einzusetzen.

d. Darüber hinaus können als Kollektivmarke eingetragene Gütezeichen die *Konsistenz* und die *Transparenz* informationeller Mehrwertleistungen begünstigen und zur betrieblichen Qualitätssicherung im Sinne eines *Qualitätsmanagements* beitragen.

   aa. Die *Konsistenz* der informationellen Mehrwertleistungen eines Datenbankanbieters wird durch die Normierung der Vorgaben für die Leistungserbringung in den Gütebedingungen begünstigt. Eine Besonderheit besteht insoweit im Hinblick auf die technisch in weitem Umfang mögliche Dezentralisierung von Mehrwertleistungen: Aufgrund der in These 31. c. genannten Beschränkung der Kostenstrategien von Datenbankanbietern besteht ein hoher ökonomischer Anreiz zur Nutzung von Einsparpotentialen, die sich durch die Dezentralisierung von Mehrwertleistungen (Verlagerung der Mehrwerterzeugung auf den "*cheapest-value-adder*") erzielen lassen. In dem Maße, in dem die Erbringung von Mehrwertleistungen tatsächlich dezentralisiert wird, steigt die Bedeutung der Konsistenz als Qualitätsmerkmal.

   bb. Die *Transparenz* informationeller Mehrwertleistungen versetzt Rechercheure in die Lage, ex ante Leistungspotentiale und –grenzen eines Retrievalsystems zu beurteilen. Dies kann triviale Umstände wie den Abdeckungsgrad einer Datenbank (zum Beispiel Benennung der ausgewerteten Zeitschriften) ebenso betreffen wie komplexe Aspekte der Mehrwertleistungen. So können in den Gütebedingungen die Grundannahmen der Modellbildung für automatisierte Mehrwertleistungsprozesse offengelegt werden. Dies wäre

das funktionelle Äquivalent zu *Erklärungskomponenten* von Expertensystemen.

cc. Die *Fachöffentlichkeit* könnte Rechercheuren das Urteilsvermögen für deren eigene ex ante-Beurteilung im Sinne der These 31. d. bb. vermitteln, indem sie *Metainformationen zweiten Grades* (These 19.) bereitstellt. Die Eindeutigkeit der darstellerischen Gestaltung von Gütezeichen erleichtert Rechercheuren den Zugriff auf entsprechende Metainformationen erheblich oder ermöglicht ihn überhaupt erst.

dd. Die Notwendigkeit der Normierung von Gütebedingungen als Bedingungen im Sinne des 102 II Nr. 5 MarkenG erzwingt strukturelle Entscheidungen der Datenbankanbieter zur Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Erbringung informationeller Mehrwertleistungen sowie ihre organisatorische Umsetzung. Die hohe Beständigkeit von Gütebedingungen begünstigt, dass notwendige strukturelle Entscheidungen frühzeitig getroffen werden. Der *Qualitätsmanagement*-Aspekt von Gütezeichen besteht somit insbesondere darin, Einflüsse eines erwarteten Qualitätswettbewerbs zu antizipieren und dadurch eine möglichst frühzeitige Einbeziehung in innerbetriebliche Entscheidungsprozesse zu ermöglichen.

32. Der Einsatz der oben in These 20. genannten elektronischen Agenten zur Beschaffung von Produktinformationen ist insbesondere in Marktbereichen wie dem Informationsmarkt, in dem auch der Leistungsaustausch vollständig elektronisch mediatisiert erfolgen kann, angezeigt.

a. Durch elektronische Agenten sind nicht nur Angaben unmittelbar zum Leistungsgegenstand, sondern auch zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Erbringung von Informationsleistungen auswertbar. Entgegen der h.M. sind *allgemeine Geschäftsbedingungen* im Sinne des § 1 I 1 AGBG, wie hier in einem anderen Zusammenhang geprüft und festgestellt wurde, analog § 5 I UrhG als gemeinfrei anzusehen und können daher zu Auswertungs- und Vergleichszwecken vollumfänglich veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt für die textliche Fassung der Gütebedingungen, die als *Bedingungen für die Benutzung der Kollektivmarke* im Sinne des § 102 II Nr. 5 MarkenG in der Markensatzung enthalten sind.

b. Gütezeichen repräsentieren Sachaussagen und können dadurch die Markttransparenz für Nutzer erhöhen. Im Kontext des Einsatzes elektronischer Agenten hängt das Maß der Ausnutzung des transparenzfördernden Potentials davon ab, inwieweit es gelingt, nicht-proprietäre Standards zur Darstellung von Gütebedingungen zu etablieren und fortzuentwickeln. Dies ist vordringlich die Aufgabe der jeweiligen *Fachöffentlichkeit*, für private Nutzungszwecke insbesondere der Verbraucherverbände. In diesem Bereich könnten zugleich eigenständige kommerzielle Leistungen erbracht werden.

33. Der Qualitätswettbewerb im kommerziellen Informationsmarkt berührt Erkenntnisbereiche zahlreicher Wissenschaften, insbesondere der Ökonomie, der Informationswissenschaft und der Informatik. Zugleich ist der kommerzielle Informationsmarkt – vorrangig durch das *Schutzrecht sui-generis* - in weitem Umfang rechtlich determiniert. Valide Erkenntnisse zu allokationseffizienten Gestaltungsvarianten des kommerziellen Informationsmarktes können daher nur durch interdisziplinäre Untersuchungen gewonnen werden. Die derzeitigen Veränderungen des Informationsmarktes - allem voran die zunehmende Digitalisierung der Informationsprozesse und die Veränderung der Distributionsvoraussetzungen infolge der starken Verbreitung des WWW - betreffen alle vorgenannten Wissenschaftsbereiche und machen *aktuelle* interdisziplinäre Untersuchungen erforderlich.

34. Das hier befürwortete nach dem *Wettbewerbsmodell* verfasste Gütezeichenwesen beruht auf Annahmen zu Wirkungszusammenhängen, die vielfach die Einzelbereiche der genannten Wissenschaften überschreiten. Gütebedingungen für (Rechts-)Datenbanken setzten diese Annahmen in vielen Fällen konkret um. Dies prädestiniert das Gütezeichenwesen einschließlich konkreter Gütebedingungen als Forschungsgegenstand der geforderten interdisziplinären Forschung sowie als Plattform für Ergebnisdarstellungen.

F. Anhang: Verfügungen des DPMA zu Gütezeichen

I. Verfügung vom 6.8.1990:

Leiter 3.2. München, 06. August 1990
3650 – 3.2. Bd. 24 – 7/27

Betrifft: "Unbedenklichkeitbescheinigungen"
für Gütezeichenanmeldungen

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, dass für Anmeldungen, die als Anmeldungen von Gütezeichen anzusehen sind, nicht eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des "RAL" eingefordert werden darf, sondern eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einer neutralen und für die Ausstellung solcher Bescheinigungen auch kompetenten Institution anzufordern ist. Beiläufig kann darauf hingewiesen werden, dass dem Deutschen Patentamt als eine solche Institution der RAL bekannt ist.
Das Bundespatentgericht hat in dem Verfahren, das zu der "Yachtcharter"-Entscheidung (BPatGE 28, 139) geführt hat, deutlich zu verstehen gegeben, dass das Deutsche Patentamt nicht die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des RAL verlangen kann, sondern dass der Anmelder auch die Bescheinigung einer anderen selbständigen, neutralen und kompetenten Institution vorlegen kann. Entsprechende Bescheide haben daher allgemein auf die Anforderung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zu beschränken und lediglich darauf hinzuweisen, dass der RAL eine Institution ist, die solche Bescheinigungen ausstellt.
Es ist auch darauf zu achten, dass Name und Anschrift des RAL richtig angegeben werden. Der RAL heißt:

" RAL
Deutsches Institut für Gütesicherung
Und Kennzeichnung e.V.
Bornheimer Straße 180
5300 Bonn 1"

Bühring Verteiler: SB I, Prüfer

II. Verfügung vom 24.11.1993:

Der Leiter der Hauptabteilung Marken

München, den 24. November 1993
3650 – 3.3. – Bd. 13 – 4 – 4 – 1

Prüfungsanweisung Nr. 2

zu Verbandszeichen, die Gütehinweise enthalten (Gütezeichen)

Soweit in angemeldeten Marken, insbesondere in Verbandsmarken, mit der Angabe "Gütezeichen" oder ähnlichem ein Hinweis auf die durch eine neutrale Stelle garantierte Qualitätskontrolle für die angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen enthalten ist, ist vom Anmelder im Prüfungsverfahren weiterhin die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des RAL- oder einer anderen Stelle, die die Prüfung und Qualitätsüberwachung nach den RAL-Grundsätzen vergleichbaren Maßstäben durchführt (BPatGE 28, 139) – zu verlangen.

Zwar bestehen angesichts des "Molino"-Beschlusses des BPatG (BlfPMZ 1989, 286) gewisse rechtliche Bedenken, ob die Prüfungskompetenz auch ohne besonderen Anlas soweit geht, vom Anmelder weiterhin die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verlangen. Diese Bedenken bitte ich jedoch zurückzustellen.

Um die Beteiligung des Präsidenten des Deutschen Patentamts an einer gerichtlichen Klärung der Rechtsfrage sicherzustellen, bitte ich die Abteilungsleiter, die Akten derjenigen Gütezeichen-Anmeldungen vorzulegen, in denen der Anmelder trotz entsprechender Aufforderung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht vorgelegt hat und deswegen eine Zurückweisung der Anmeldung bevorsteht.

Goebel

Literaturverzeichnis

Abgottspon 1993
ABGOTTSPON, Markus: *Qualität von Online-Datenbanken aus Produzentensicht.* Aus: Schwuchow, Werner (Hrsg.): *Qualität von Informationsdiensten. 7. Internationale Fachkonferenz der Kommission Wirtschaftlichkeit der Information und Dokumentation KWID in der Deutschen Gesellschaft für Dokumentation e.V. DGD.* Garmisch-Partenkirchen 1993. S. 114-134.

Adams 1998
ADAMS, John: *The Impact of the Internet on legal Bibliography.* Bristol 1998.

Ahlfeld 1997
AHLFELD, Martin: *Zwingende Erfordernisse im Sinne der Cassis-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 30 EGV.* Baden-Baden 1997.

Ahues 1998
AHUES, Rainer B.: *Die eigene Homepage für die Anwältin oder den Anwalt.* In: *BRAK-Mitt.*, Jg. 1998, S. 105-108.

Akerlof 1970
AKERLOF, George A.: *The market for lemons: Quality uncertainty and the market mechanism.* In: *Quarterly Journal of Economics*, Jg. 1970, S. 488-500.

Albach, Rosenkranz (Hrsg.) 1995
ALBACH, Horst; ROSENKRANZ, Stephanie (Hrsg.): *Intellectual property rights and gobal competition: towards a new synthesis.* Berlin 1995.

Albrecht 1998
ALBRECHT, Friedrich: *Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen.* In: *CR*, Jg. 1998, S. 373-377.

Althammer, Ströbele, Klaka 1997
ALTHAMMER, Werner; STRÖBELE, Paul; KLAKA, Rainer (Hrsg.): *Markengesetz - Kommentar.* Köln, Berlin, Bonn u.a. 1997.

Altmeppen (Hrsg.) 1996
ALTMEPPEN, Klaus-Dieter (Hrsg.): *Ökonomie der Medien und des Mediensystems: Grundlagen, Ergebnisse und Perspektiven medienökonomischer Forschung.* Opladen 1996.

Altmeppen 1996
ALTMEPPEN, Klaus-Dieter: *Märkte der Medienkommunikation. Publizistische und ökonomische Aspekte von Medienmärkten und Markthandeln.* Aus: Altmeppen, Klaus-Dieter (Hrsg.): *Ökonomie der Medien und des Mediensystems: Grundlagen, Ergebnisse und Perspektiven medienökonomischer Forschung.* Opladen 1996. S. 251-272.

Angerer 1997
ANGERER, Hermann: *Zur Vereinbarkeit nationaler Qualitäts- und Herkunftszeichen mit dem Gemeinschaftsrecht.* In: *Agrarrecht*, Jg. 1997, S. 340-342.

Anker, Sintz 1996
ANKER, Axel; SINZ, Gerhard: *Erste praktische Erfahrungen der Zertifizierung einer Anwaltskanzlei gemäß der Qualitätsmanagementnorm DIN EN ISO 9001.* In: *AnwBl*, Jg. 1996, S. 372-374.

Arnold 1994
ARNOLD, Claudius: *Amtliche Werke im Urheberrecht. Zur Verfassungsmäßigkeit und analogen Anwendbarkeit des § 5 UrhG.* Baden-Baden 1994.

Arnold 1995
ARNOLD, Stephen E.: *Information Manufactoring: A Historical View of Quality Engineering.* Aus: Basch, Reva (Hrsg.): *Electronic Information Delivery. Ensuring Quality and Value.* Hampshire 1995. S. 13-30.

Assmann, Kirchner, Schanze 1993
ASSMANN, Heinz-Dieter; KIRCHNER, Christian; SCHANZE, Erich (Hrsg.): *Ökonomische Analyse des Rechts.* Tübingen 1993.

Baller 1996
BALLER, Oesten: *Informationsgesellschaft - eine Mogelpackung? Zur Notwendigkeit eines Grundrechts auf Information.* Aus: Haratsch, Andreas; Kugelmann, Dieter; Repkewitz, Ulrich (Hrsg.): *Herausforderungen an das Recht der Informationsgesellschaft. 36. Tagung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fachrichtung "Öffentliches Recht".* Mainz 1996. S. 33-57.

Bartsch, Lutterbeck (Hrsg.) 1998
BARTSCH, Michael; LUTTERBECK, Bernd (Hrsg.): *Neues Recht für neue Medien.* Köln 1998.

Basch (Hrsg.) 1995
BASCH, Reva (Hrsg.): *Electronic Information Delivery. Ensuring Quality and Value.* Hampshire 1995.

Basch 1995
BASCH, Reva: *An Overview of Quality and Value in Information Services.* Aus: Basch, Reva (Hrsg.): *Electronic Information Delivery. Ensuring Quality and Value.* Hampshire 1995. S. 1-10.

Basedow 1995
BASEDOW, Jürgen: *Haftung für Dienstleistungen: die Denkpause nutzen!* In: *ZEuP*, Jg. 1995, S. 1-2.

Bauer 1960
BAUER, R.A.: *Consumer Behavior as Risk Taking.* Aus: Hancock, Robert S. (Hrsg.): *Dynamic Marketing for a changing world.* Chicago 1960.

Bauer 1996
BAUER, Carl-Otto: *Maßnahmen der Qualitätsorganisation unter Beachten rechtlicher Grundlagen.* Aus: Bauer, Carl Otto; Graf von Westphalen, Friedrich (Hrsg.): *Das Recht zur Qualität. Die Rechtsgrundlagen zur Qualitätsorganisation.* Berlin, Heidelberg, New York u.a. 1996. S. 211-338.

Bauer, Graf von Westphalen (Hrsg.) 1996
BAUER, Carl Otto; GRAF VON WESTPHALEN, Friedrich (Hrsg.): *Das Recht zur Qualität. Die Rechtsgrundlagen zur Qualitätsorganisation.* Berlin, Heidelberg, New York u.a. 1996.

Baumbach, Hefermehl 1985
BAUMBACH, Adolf; HEFERMEHL, Wolfgang: *Warenzeichenrecht - Kommentar.* 12. Auflage; München 1985.

Baumbach, Hefermehl 1999
BAUMBACH, Adolf; HEFERMEHL, Wolfgang: *Wettbewerbsrecht.* 21. Auflage; München 1999.

Baurmann 1996
BAURMANN, Michael: *Der Markt der Tugend. Recht und Moral in der liberalen Gesellschaft. Eine soziologische Untersuchung.* Tübingen 1996.

Baxter 1997
BAXTER, R.S.: *Public Access to Business Information Held by Government.* In: *The journal of business law*, Jg. 1997, S. 199-219.

Bechtold 1997
BECHTOLD, Stefan: *Der Schutz des Anbieters von Information - Urheberrecht und Gewerblicher Rechtsschutz im Internet.* In: *ZUM*, Jg. 1997, S. 427-450.

Bechtold 1998
BECHTOLD, Stefan: *Multimedia und Urheberrecht - einige grundsätzliche Anmerkungen.* In: *GRUR*, Jg. 1998, S. 18-27.

Bechtold 1999
BECHTOLD, Rainer: *GWB. Kartellgesetz. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.* 2. Auflage; München 1999.

Beck 1999
BECK, Hanno: *Die wettbewerbspolitische Relevanz des Internet.* In: *WuW*, Jg. 1999, S. 460-467.

Becker (Hrsg.) 1996
BECKER, Jürgen (Hrsg.): *Rechtsprobleme internationaler Datennetze. Arbeitssitzung des Institut für Urheber- und Medienrecht am 17. November 1995.* Baden-Baden 1996.

Becker 1996
BECKER, Jürgen: *Einführung.* Aus: Becker, Jürgen (Hrsg.): *Rechtsprobleme internationaler Datennetze. Arbeitssitzung des Institut für Urheber- und Medienrecht am 17. November 1995.* Baden-Baden 1996. S. 9-12.

Becker 1999
BECKER, Cornelius: *Der Rechtsschutz von Datenbanken.* Aachen 1999.

Beckmann, Müller 1999
BECKMANN, Kirsten; MÜLLER, Ulf: *Online übermittelte Informationen: Produkte i.S.d. Produkthaftungsgesetzes?* In: *MMR*, Jg. 1999, S. 14-18.

Behrens 1986
BEHRENS, Peter: *Die ökonomischen Grundlagen des Rechts. Politische Ökonomie als rationale Jurisprudenz.* Tübingen 1986.

Beier 1989
BEIER, Friedrich-Karl: *Gewerblicher Rechtsschutz und freier Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt und im Verkehr mit Drittstaaten.* In: *GRUR Int.*, Jg. 1989, S. 603-615.

Beier 1997
BEIER, Friedrich-Karl: *Von der EWG-Marke zur Gemeinschaftsmarke - Teil I.* Aus: Schricker, Gerhard (Hrsg.): *Die Neuordnung des Markenrechts in Europa. 10. Ringberg-Symposium des Max-Planck-Instituts fuer auslaendisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht.* Baden-Baden 1997. S. 59-80.

Beier, Götting, Lehmann u.a. (Hrsg.) 1995
BEIER, Friedrich-Karl; GÖTTING, Horst-Peter; LEHMANN, Michael (Hrsg.): *Urhebervertragsrecht. Festgabe für Gerhard Schricker zum sechzigsten Geburtstag.* München 1995.

Beier, Krieger 1976
BEIER, Friedrich-Karl; KRIEGER, Ulrich: *Wirtschaftliche Bedeutung, Funktionen und Zweck der Marke.* In: *GRUR Int.*, Jg. 1976, S. 125-128.

Beiner 1999
BEINER, Torsten: *Der urheberrechtliche Schutz digitalisierter Presseartikel in unternehmenseigenen Datenbanken.* In: *MMR*, Jg. 1999, S. 691-697.

Benjamin, Wigand 1995
BENJAMIN, Robert; WIGAND, Rolf: *Electronic Markets and Vitual Value Chains on the Information Superhighway.* In: *Sloan Management Review*, Jg. 1995, S. 62-72.

Benkendorff 1952
BENKENDORFF, Walter: *Gütezeichenrecht.* In: *GRUR*, Jg. 1952, S. 3-5.

Berger 1997
BERGER, Christian: *Der Schutz elektronischer Datenbanken nach der EG-Richtlinie vom 11.3.1996.* In: *GRUR*, Jg. 1997, S. 169-179.

Berkemann 1996
BERKEMANN, Jörg: *Juris als öffentlich-rechtlich 'beliehener Unternehmer'. Geschichte, Funktion und Status der zentralen Rechtsprechungsdatenbank.* In: *VerwArch*, 87. Jg. (1996), S. 362-394.

Berkemann, Siebert 1987
BERKEMANN, Jörg; SIEBERT, Karin: *Dokumentationsdichte der Entscheidungen der obersten Bundesgerichte im Informationssystem JURIS. Analyse und Probleme.* In: *CR*, Jg. 1987, S. 385-393.

Berlit 1998
BERLIT, Wolfgang: *Markenrechtliche und europarechtliche Grenzen des Markenschutzes.* In: *GRUR*, Jg. 1998, S. 423-433.

Berlit 1999
BERLIT, Wolfgang: *Das neue Markenrecht.* 3. Auflage; München 1999.

Berlit 2000
BERLIT, Wolfgang: *Gesetzentwurf der Bundesregierung zur vergleichenden Werbung und zur Änderung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften.* In: *BB*, Jg. 2000, S. 1305-1310.

Bernhart 1993
BERNHART, Ilse: *Qualität von Datenbanken aus Nutzersicht.* Aus: Schwuchow, Werner (Hrsg.): *Qualität von Informationsdiensten. 7. Internationale Fachkonferenz der Kommission Wirtschaftlichkeit der Information und Dokumentation KWID in der Deutschen Gesellschaft für Dokumentation e.V. DGD.* Garmisch-Partenkirchen 1993. S. 135-146.

Beste, Kroeber-Riel, Jung 1989
BESTE, Hubert; KROEBER-RIEL, Werner; JUNG, Heike: *Auswirkungen der zunehmenden Informationsüberlastung auf das Verhalten von Juristen.* Aus: Fiedler, Wilfried; Ress, Georg (Hrsg.): *Verfassungsrecht und Völkerrecht. Gedächtnisschrift für Geck.* Köln, Berlin, Bonn u.a. 1989. S. 37-57.

Bettinger, Freytag 1998
BETTINGER, Torsten; FREYTAG, Stefan: *Privatrechtliche Verantwortlichkeit für Links. Zugleich Anmerkung zum Urteil des LG Hamburg vom 12.5.1998.* In: *CR*, Jg. 1998, S. 545-556.

Bettman, Zins 1977
BETTMAN, James R.; ZINS, Michel: *Constructive Processes in Consumer Choice.* In: *Journal of Consumer Research*, Jg. 1977, S. 75 - 85.

Beutler 1995
BEUTLER, Earl: *Assuring Data Integrity and Quality: A Database Producer's Perspective.* Aus: Basch, Reva (Hrsg.): *Electronic Information Delivery. Ensuring Quality and Value.* Hampshire 1995. S. 59-68.

Beutler 1997
BEUTLER, Stephan: *The Protection of multimedia products under international copyright law. Database Directive, Berne Convention, TRIPS Agreement, WIPO Copyright Treaty, WIPO Draft Treaty on Intellectual Property Rights in Respect of Databases.* In: *UFITA*, Jg. 1997, S. 5-52.

Bleicker 1983
BLEICKER, Ulrike: *Produktbeurteilung der Konsumenten.* Würzburg, Wien 1983.

Bleisteiner 1999
BLEISTEINER, Stephan: *Rechtliche Verantwortlichkeit im Internet: unter besonderer Berücksichtigung des Teledienstegesetzes und des Mediendienste-Staatsvertrages.* Köln 1999.

Bleyl 1998
BLEYL, Dietmar: *Allgemeines Informationszugangsrecht und Recht auf informationelle Selbstbestimmung.* In: *DuD*, Jg. 1998, S. 32-35.

Blümel 1966
BLÜMEL, Willi: *Zur Praxis der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen.* In: *DVBl.*, Jg. 1966, S. 63-66.

Bohlig, Brandi-Dohrn, Donle u.a. (Hrsg.) 1988
BOHLIG, Manfred; BRANDI-DOHRN, Matthias; DONLE, Lutz (Hrsg.): *Lohn der Leistung und Rechtssicherheit. Festschrift für Alfred Preu zum 70. Geburtstag.* München 1988.

Bonin (Hrsg.) 1990
BONIN, Hinrich (Hrsg.): *Entmythologisierung von Expertensystemen.* Heidelberg 1990.

Borgmann 1993
BORGMANN, Brigitte: *Die Rechtsprüfung.* In: *AnwBl*, Jg. 1993, S. 31-33.

Borgmann 1999
BORGMANN, Brigitte: *Haftung gegenüber dem Mandanten.* Aus: Büchting, Hans-Ulrich; Heussen, Benno (Hrsg.): *Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch 1990/2000.* München 1999. S. 1349-1363.

Borgmann, Haug 1995
BORGMANN, Brigitte; HAUG, Karl H.: *Anwaltshaftung. Systematische Darstellung der Rechtsgrundlagen für die anwaltliche Berufstätigkeit.* 3. Auflage; München 1995.

Bormann 1952
BORMANN, H. H.: *Wiederbelebung der Gütezeichen?* In: *Markenartikel*, Jg. 1952, S. 212-218.

Borrmann, Michaelis 1990
BORRMANN, Christine; MICHAELIS, Jochen: *Lebensmittel im europäischen Binnenmarkt. Zwischen Verbraucherschutz und Wettbewerb.* Hamburg 1990.

Börstinghaus 1992
BÖRSTINGHAUS, Ulf: *Rechtsprechungsdatenbanken im Vergleich. Ein Anwenderbericht über die 'neuen Medien' im Mietrecht.* In: *WM*, Jg. 1992, S. 167-172.

Borsum, Hoffmeister 1984
BORSUM, Wolfgang; HOFFMEISTER, Uwe: *Bildschirmtext und Vertragsrecht. Rechtsfragen unter besonderer Berücksichtigung der Bankgeschäfte.* Hannover 1984.

Bothe, Kilian 1992
BOTHE, Michael; KILIAN, Wolfgang: *Rechtsfragen grenzüberschreitender Datenflüsse.* Köln 1992.

Brechmann 1994
BRECHMANN, Winfried: *Die richtlinienkonforme Auslegung. Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik der EG-Richtlinie.* München 1994.

Briem 1999
BRIEM, Stephan L.: *Elektronische Lizenzierung von urheberrechtlich geschützten Werken.* In: *MMR*, Jg. 1999, S. 256-261.

Broadie 1992
BROADIE, R. G.: *The Database Directive and the Berne Convention.* In: *CL&P*, Jg. 1992, S. 108-112.

Brüggemeier (Hrsg.) 1998
BRÜGGEMEIER, Gert (Hrsg.): *Rechtsprobleme von Qualitätsmanagementvereinbarungen und EG-Binnenmarkt.* Baden-Baden 1998.

Brüggemeier 1991
BRÜGGEMEIER, Gert: *Organisationshaftung. Deliktsrechtliche Aspekte innerorganisatorischer Funktionsdifferenzierung.* In: *AcP*, Jg. 1991, S. 33-68.

Brüggemeier 1998
BRÜGGEMEIER, Gert: *Rechtsprobleme von Qualitätsmanagementvereinbarungen.* Aus: Brüggemeier, Gert (Hrsg.): *Rechtsprobleme von Qualitätsmanagementvereinbarungen und EG-Binnenmarkt.* Baden-Baden 1998. S. 171-238.

Büchner, Ehmer, Geppert u.a. 1997
BÜCHNER, Wolfgang; EHMER, Jörg; GEPPERT, Martin : *Beck'scher TKG-Kommentar. Telekommunikationsgesetz.* München 1997.

Büchting, Heussen (Hrsg.) 1999
BÜCHTING, Hans-Ulrich; HEUSSEN, Benno (Hrsg.): *Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch 1990/2000.* München 1999.

Buder, Rehfeld, Seeger (Hrsg.) 1990
BUDER, Marianne; REHFELD, Werner; SEEGER, Thomas (Hrsg.): *Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation. Ein Handbuch zur Einführung in die fachliche Informationsarbeit.* 3. Auflage; München, London, New York u.a. 1990.

Buder, Rehfeld, Seeger (Hrsg.) 1997
BUDER, Marianne; REHFELD, Werner; SEEGER, Thomas (Hrsg.): *Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation. Ein Handbuch zur Einführung in die fachliche Informationsarbeit.* 4. Auflage; München, London, New York u.a. 1997.

Buhlmann 1996
BUHLMANN, Dirk: *juris CD-ROM Baurecht im Test. Nicht auf Sand gebaut.* In: *NJW-CoR*, Jg. 1996, S. 98-107.

Bühnemann 1988
BÜHNEMANN, Bernt: *Juris - Die Lösung der Informationskrise im Recht? Ein Beitrag zur automatisierten Datenverarbeitung im Recht.* In: *iur*, Jg. 1988, S. 154-165.

Burkart 1997
BURKART, Magarete: *Thesaurus.* Aus: Buder, Marianne; Rehfeld, Werner; Seeger, Thomas (Hrsg.): *Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation. Ein Handbuch zur Einführung in die fachliche Informationsarbeit.* 3. Auflage; München, London, New York u.a. 1990. S. 160-179.

Burkart-Sabsoub, Wersig 1982
BURKART-SABSOUB, M.; WERSIG, G.: *Kombinatorischer Einsatz von Dokumentationssprachen.* Berlin 1982.

Burkert 1998
BURKERT, Herbert: *Informationszugang als Element einer Europäischen Informationsrechtsordnung? Gegenwärtige und zukünftige Entwicklungen.* Aus: Lamnek, Siegfried; Tinnefeld, Marie-Theres (Hrsg.): *Globalisierung und informationelle Rechtskultur in Europa. Informationelle Teilhabe und weltweite Solidarität.* Baden-Baden 1998. S. 113-134.

Burkert 1998a
BURKERT, Herbert: *Ein Informationszugangsgesetz - auch für Deutschland?* In: *DuD*, Jg. 1998, S. 430-431.

Burkert 1999
HERBERT BURKERT: *Wieviel Information gebührt dem Bürger - Freedom of Information?* Aus: Kubicek, Herbert; Braczyk, Hans-Joachim; Klumpp, Dieter u.a. (Hrsg.): *Multimedia@Verwaltung. Jahrbuch Telekommunikation und Gesellschaft.* Heidelbelberg 1999. S. 301-309.

Burkert, Eppler 1999
BURKERT, Herbert; EPPLER, Martin J.: *Wissensmanagement im Recht. Möglichkeiten und Grenzen einer wissensorientierten Rechtsbetrachtung.* In: *MMR*, Jg. 1999, S. 627-630.

Busse, Starck 1990
BUSSE, Rudolf; STARCK, Joachim: *Warenzeichengesetz nebst Pariser Verbandsübereinkunft und Madrider Abkommen - Kommentar.* 6. Auflage; Berlin, New York 1990.

Bussmann 1998
BUSSMANN, Werner: *Rechtliche Anforderungen an die Qualität der Gesetzesfolgenabschätzung?* In: *ZG*, Jg. 1998, S. 127-141.

Cahn 1996
CAHN, Andreas: *Produkthaftung für verkörperte geistige Leistungen.* In: *NJW*, Jg. 1996, S. 2899-2904.

Calabresi 1972
CALABRESI, Guido: *The Costs of Accidents.* 3. Auflage 1972.

Capurro, Dietel, Endres-Niggemeyer u.a. 1994
CAPURRO, Rafael; DIETEL, Claus; ENDRES-NIGGEMEYER, Brigitte; HERGET, Josef; NOACK, Claus; TEICHERT, Eckart: *Beyond information quality.* In: *NfD*, Jg. 1994, S. 67-81.

Charlton 1995
CHARLTON, Simon: *The legal protection of databases in Europe - the common position on the proposal for a directive.* In: *CLSR*, Jg. 1995, S. 295-303.

Chrocziel 1995
CHROCZIEL, Peter: *Einführung in den Gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht.* München 1995.

Clark 1940
CLARK, John Maurice: *Towards a Concept of Workable Competition.* In: *American Economic Review*, Jg. 1940, S. 241 ff..

Clark 1961
CLARK, John Maurice: *Competition as a Dynamic Process.* Washington 1961.

Coase 1937
COASE, R. H.: *The Nature of the Firm.* In: *Economica*, Jg. 1937, S. 386-405.

Coase 1960
COASE, R. H.: *The Problem of Social Cost.* In: *Journal of Law and Economics*, Jg. 1960, S. 1-44.

Coing (Hrsg.) 1994
COING, Helmut (Hrsg.): *Staat und Unternehmen aus Sicht des Rechts: deutsch-japanisches Symposium in Kyoto vom 1. bis 3. Oktober 1992.* Tübingen 1994.

Conrad 1991
CONRAD, Holger Günter Wolfgang: *Informationsvorsorge im Recht. Die informations- und verfassungsrechtliche Problematik juristischer Informationssysteme.* Marburg 1991.

Constantopoulos, Wehberg (Hrsg.) 1953
CONSTANTOPOULOS, Dimitri S.; WEHBERG, Hans (Hrsg.): *Gegenwartsprobleme des internationalen Rechtes und der Rechtsphilosophie. Festschrift für Rudolf Laun zu seinem 70. Geburtstag.* Hamburg 1953.

Dam 1994
DAM, Kenneth W.: *Die ökonomischen Grundlagen des Patentrechts.* Aus: Ott, Claus; Schäfer, Hans-Bernd (Hrsg.): *Ökonomische Analyse der rechtlichen Organisation von Innovationen; Beiträge zum IV. Travemünder Symposium zur Ökonomischen Analyse des Rechts.* Tübingen 1994. S. 283-321.

Dannecker 1997
DANNECKER, Gerhard: *Die Datenbank-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft: Ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des urheberrechtlichen Schutzes von Datenbanken.* In: *Europablätter*, Jg. 1997, S. 80-90.

Dauses (Hrsg.) 1998
DAUSES, Manfred (Hrsg.): *Handbuch des EG-Wirtschaftsrechts.* München 1998.

Davies 1994
DAVIES, Gillian: *Copyright and public interest.* München, Weinheim, New York 1994. (= Studies in Industrial Property and Copyright Law)

Deckert 1995
DECKERT, Martina Renate: *Folgenorientierung in der Rechtsanwendung.* München 1995.

Deichsel 1998
DEICHSEL, Alexander: *Markentechnische Beobachtungen zum Markenschutz.* In: *GRUR*, Jg. 1998, S. 336-345.

Demsetz 1974
DEMSETZ, H.: *Toward a Theory of Property Rights.* Aus: Furobotn, E.G.; Pejovich, S. (Hrsg.): *The Economic of Property Rights.* 1974. S. 31 ff..

Demsetz 1976
DEMSETZ, Harold: *Economic as a Guide to Antitrust Regulation.* In: *Journal of Law and Economics*, Jg. 1976, S. 371 - 384.

Dietz 1998
DIETZ, Adolf: *Die EU-Richtlinie zum Urheberrecht und zu den Leistungsschutzrechten in der Informationsgesellschaft.* In: *ZUM*, Jg. 1998, S. 438-451.

Dillenz 1997
DILLENZ, Walter: *Harmonisierung des Rechts der Verwertungsgesellschaften in Europa.* In: *GRUR Int.*, Jg. 1997, S. 315-329.

Disterer 1997
DISTERER, Georg: *Rechner am Arbeitsplatz des Anwalts - Empirische Befunde.* In: *BRAK-Mitt.*, Jg. 1997, S. 182-183.

Disterer 1998
DISTERER, Georg: *Informationstechnik in großen U.S.-Kanzleien - Reisebericht* - In: *BRAK-Mitt.*, Jg. 1998, S. 230-232.

Dörinkel 1958
DÖRINKEL, Wolfram: *Gütezeichen und Kartellrecht.* In: *WuW*, Jg. 1958, S. 565-570.

Dostal 1984
DOSTAL, Werner: *Datenverarbeitung und Beschäftigung. Teil 3: Der Informationsbereich.* In: *MittAB*, Jg. 1984, S. 490-505.

Dostal 1988
DOSTAL, Werner: *Informatisierung und Wandel der Berufsstruktur.* In: *Zeitschrift für angewandte Wirtschaftsforschung. Beihefte der Konjunkturpolitik,*, Jg. 1988, H. 35, S. 105-119.

Downes, Mui 1999
DOWNES, Larry; MUI, Chunka: *Auf der Suche nach Killer-Applikationen.. Mit digitalen Strategien neue Märkte erobern.* Frankfurt, New York 1999.

Dreier (Hrsg.) 1996
DREIER, Horst (Hrsg.): *Grundgesetz. Kommentar. Bd. 1, Art. 1 - 19; Bd. 2, Art. 20 - 82.* Tübingen 1996.

Dreier 1992
DREIER, Thomas: *Die Harmonisierung des Rechtsschutzes von Datenbanken inder EG.* In: *GRUR Int.*, Jg. 1992, S. 739-749.

Dreier 1997
DREIER, Thomas: *Digitaltechnik und Urheberrecht.* Aus: Fiedler, Herbert; Ullrich, Hanns (Hrsg.): *Information als Wirtschaftsgut. Management und Rechtsgestaltung.* Köln 1997. S. 155-179.

Dreier 1997a
DREIER, Thomas: *Urheberrecht auf dem Weg in die Informationsgesellschaft. Anpassung des Urheberrechts an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft.* In: *GRUR*, Jg. 1997, S. 859-866.

Dubyk 1988
DUBYK, Roland: *JURIS - pro und contra.* In: *jur-pc*, Jg. 1988, S. 783-786.

Dürig 1955
DÜRIG, Günter: *Art. 9 Grundgesetz in der Kartellproblematik.* In: *NJW*, Jg. 1955, S. 729-733.

Duve 1998
DUVE, Christian: *Nutzung des Internet in US-amerikanischen Anwaltskanzleien.* In: *KuR*, Jg. 1998, S. 388-393.

Ebel 1999
EBEL, Hans-Rudolf: *Kartellrecht - GWB und EG-Vertrag.* Neuwied Loseblatt; Stand 1999.

Eberle 1998
EBERLE, Carl-Eugen: *Der Einfluß der neuen Medien auf das juristische Denken.* Aus: Kitagawa, Zentaro (Hrsg.): *Das Recht vor der Herausforderung eines neuen Jahrhunderts: Erwartungen in Japan und Deutschland: deutsch-japanisches Symposium in Tübingen vom 25. bis 27. Juli 1996.* Tübingen 1998. S. 19-41.

Eberle, Garstka 1980
EBERLE, Carl-Eugen; GARSTKA, Hansjürgen: *Funktion und Legitimation von Informationsprozessen bei innovativen Richterentscheidungen.* Aus: Harenburg, Jan; Podlech, Adalbert; Schlink, Bernhard (Hrsg.): *Rechtlicher Wandel durch richterliche Entscheidung. Beiträge zu einer Entscheidungstheorie der richterlichen Entscheidung.* Darmstadt 1980. S. 123-149.

EBLIDA 1998
EBLIDA (EUROPEAN BUREAU OF LIBRARY, Information and Documentation Associations): *Save future access to information now! EBLIDA Position Paper on the proposed Directive on the harmonisation of certain aspects of copyright and related rights in the Information Society.* 1998. http://www.eblida.org/posharmo.htm (22.6.2000).

Ebnet 1995
EBNET, Peter: *Der Informationsvertrag.* Baden-Baden 1995.

Eger 1997
EGER, Thomas: *Ökonomische Aspekte einiger "neuerer" Vertragsrisiken.* Aus: Hart, Dieter (Hrsg.): *Privatrecht im 'Risikostaat'.* Baden-Baden 1997. S. 73-87.

Eger, Nagel, Weise 1991
EGER, Thomas; NAGEL, Bernhard; WEISE, Peter: *Effizienz und Menschenwürde - Ein Gegensatz? Anmerkungen zu einer Kontroverse zwischen Ott/Schäfer und Fezer.* Aus: Ott, Claus; Schäfer, Hans-Bernd (Hrsg.): *Ökonomische Probleme des Zivilrechts.*

Beiträge zum 2. Travemünder Symposium zur ökonomischen Analyse des Rechts, 21. - 24. März 1990. Berlin, Heidelberg, New York u.a. 1991. S. 18-34.

Eidenmüller 1997
EIDENMÜLLER, Horst: *Rechtsanwendung, Gesetzgebung und ökonomische Analyse.* In: *AcP*, Jg. 1997, S. 80-135.

Eidenmüller 1998
EIDENMÜLLER, Horst: *Effizienz als Rechtsprinzip. Möglichkeiten und Grenzen der ökonomischen Analyse des Rechts.* 2. Auflage, Tübingen 1998.

Elsaesser 1966
ELSAESSER, Anne- Bärbel: *Das Verbandszeichen.* Karlsruhe 1966.

Emmerich 1998
EMMERICH, Volker: *Das Recht des unlauteren Wettbewerbs.* 5. Auflage, München 1998.

Endrös 1989
ENDRÖS, Alfred: *Computergestützte Methodik für eine juristische Publikation.* In: *NJW*, Jg. 1989, S. 2587-2591.

Endrös, Waltl 1996
ENDRÖS, Alfred; WALTL, Peter: *Qualitätsmanagement in der Anwaltspraxis.* In: *NJW*, Jg. 1996, S. 1030-1033.

Engel 1985
ENGEL, Friedrich-Wilhelm: *Mängelansprüche bei Software-Verträgen.* In: *BB*, Jg. 1985, S. 1159-1165.

Engel-Flechsig 1997
ENGEL-FLECHSIG, Stefan: *Das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz des Bundes und der Mediendienstestaatsvertrag der Bundesländer. Einheitliche Rahmenbedingungen für Multimedia.* In: *ZUM*, Jg. 1997, S. 231-239.

Enquete-Kommission 'Arbeitswelt in Bewegung' 1998
DEUTSCHER BUNDESTAG (Hrsg.): *Enquete-Kommission "Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft - Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft". Arbeitswelt in Bewegung - Trends, Herausforderungen, Perspektiven.* Bonn 1998.

Enquete-Kommission 'Zur Ökonomie der Informationsgesellschaft 1997
ENQUETE-KOMMISSION 'ZUKUNFT DER MEDIEN' (Hrsg.): *Zur Ökonomie der Informationsgesellschaft. Perspektiven, Prognosen, Visionen.* Bonn 1997.

Enquete-Kommission 2. Zwischenbericht 1997
ENQUETE-KOMMISSION 'ZUKUNFT DER MEDIEN': *Zweiter Zwischenbericht der Enquete-Kommission vom 30. Juni 1997 zum Thema 'Neue Medien und Urheberrecht'.* Bonn 1997.

Enquete-Kommission 5. Zwischenbericht 1998
ENQUETE-KOMMISSION 'ZUKUNFT DER MEDIEN': *Fünfter Zwischenbericht zum Thema Verbraucherschutz in der Informationsgesellschaft.* Bonn 1998.

Enquete-Kommission Abschlußbericht 1998
ENQUETE-KOMMISSION 'ZUKUNFT DER MEDIEN': *Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft.* Bonn 1998.

Ensthaler, Füßler, Nuissl 1997
ENSTHALER, Jürgen; FÜßLER, Andreas; NUISSL, Dagmar: *Juristische Aspekte des Qualitätsmanagements.* Berlin, Heidelberg, New York 1997.

Erbguth 1996
ERBGUTH, Jörn: *Kontextsensitive Registerfunktion für juris.* Aus: Herberger, Maximilian; Berkemann, Jörg (Hrsg.): *Standort juris. Festschrift zum 10jährigen Bestehen.* Saarbrücken 1996. S. 323-334.

Erdmann, Bornkamm 1991
ERDMANN, Willi; BORNKAMM, Joachim: *Schutz von Computerprogrammen. Rechtslage nach der EG-Richtlinie.* In: *GRUR*, Jg. 1991, S. 877-880.

Erdmann, Gloy, Herber (Hrsg.) 1996
ERDMANN, Wili; GLOY, Wolfgang; HERBER, Rolf (Hrsg.): *Festschrift für Henning Piper.* München 1996.

Ernst, Köberlein 1994
ERNST, Matthias; KÖBERLEIN, Christian: *Bedarf und Unsicherheit. Eine ökonomische Betrachtung von Information und Qualität auf Informationsmärkten.* In: *cogito*, Jg. 1994, S. 6-10.

Festinger 1957
FESTINGER: *A Theory of Cognitive Dissonance.* Evanston 1957.

Fezer 1976
FEZER, Karl-Heinz: *Testwerbung.* In: *GRUR*, Jg. 1976, S. 472-486.

Fezer 1986
FEZER, Karl-Heinz: *Aspekte einer Rechtskritik an der economic analysis of law und am property rights approach.* In: *JZ*, Jg. 1986, S. 817-824.

Fezer 1988
FEZER, Karl-Heinz: *Nochmals: Kritik an der ökonomischen Analyse des Rechts.* In: *JZ*, Jg. 1988, S. 223-228.

Fezer 1992
FEZER, Karl-Heinz: *Das Markenrecht im Aufwind des Europäischen Binnenmarkts.* Aus: Wild, Gisela; Schulte-Franzheim, Ine-Marie; Lorenz-Wolf, Monika (Hrsg.): *Festschrift für Alfred-Carl Gaedertz zum 70. Geburtstag.* München 1992. S. 153-179.

Fezer 1995
FEZER, Karl-Heinz: *Das wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbot als ein normatives Modell des verständigen Verbrauchers im Europäischen Unionsrecht - Zugleich eine Besprechung der Entscheidung 'Mars' des EuGH vom 6.7.1995 - Rechtssache C 470/93.* In: *WRP*, Jg. 1995, S. 671-676.

Fezer 1998
FEZER, Karl-Heinz: *Erste Grundsätze des EuGH zur markenrechtlichen Verwechslungsgefahr - oder: 'Wie weit springt die Raubkatze?'.* In: *NJW*, Jg. 1998, S. 713-716.

Fezer 1998a
FEZER, Karl-Heinz: *Grundprinzipien und Entwicklungsleitlinien im europäischen und internationalen Markenrecht. Richtlinienkonforme Auslegung - Internationale Marktaufteilungen - Funktionenlehre - Markenrechtlicher Designschutz.* In: *WRP*, Jg. 1998, S. 1-14.

Fezer 1999
FEZER, Karl-Heinz: *Markenrecht. Kommentar zum Markengesetz, zur Pariser Verbandsübereinkunft und zum Madrider Markenabkommen.* München 1999.

Fiedler 1968
FIEDLER, Herbert: *Perspektiven juristischer Dokumentation, Forschung und Textbearbeitung mit Elektronenrechnern.* In: *NJW*, Jg. 1968, S. 273-278.

Fiedler, Ress (Hrsg.) 1989
FIEDLER, Wilfried; RESS, Georg (Hrsg.): *Verfassungsrecht und Völkerrecht. Gedächtnisschrift für Geck.* Köln, Berlin, Bonn u.a. 1989.

Fiedler, Traunmüller (Hrsg.) 1986
FIEDLER, Herbert; TRAUNMÜLLER, Roland (Hrsg.): *Formalisierung im Recht und Ansätze juristischer Expertensysteme. 1. Workshop des Arbeitskreises 'Formalisierung und formale Modelle im Recht' der Gesellschaft für Informatik (GI).* München 1986. (= Arbeitspapiere Rechtsinformatik. 21)

Fiedler, Ullrich (Hrsg.) 1997
FIEDLER, Herbert; ULLRICH, Hanns (Hrsg.): *Information als Wirtschaftsgut. Management und Rechtsgestaltung.* Köln 1997.

Fischer 1997
FISCHER, Frank O.: *Das 'Bewegliche System' als Ausweg aus der 'dogmatischen Krise' in der Rechtspraxis.* In: *AcP*, Jg. 1997, S. 589-608.

Fischer-Knappe 1984
FISCHER-KAPPE, Doris: *Recherchen an Sachkatalogen.* Aus: Fischer-Kappe, Doris, Helfen, Peter; Kob, Janpeter u.a. (Hrsg.): *Benutzung von Katalogen und Freihandbeständen in deutschen Universalbibliotheken. Bd. 1: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung von Benutzer-Recherchen.* Berlin 1984. S. 431-514.

Fischer-Knappe, Helfen, Kob u.a. (Hrsg.) 1984
FISCHER-KAPPE, DORIS, HELFEN, PETER; KOB, Janpeter (Hrsg.): *Benutzung von Katalogen und Freihandbeständen in deutschen Universalbibliotheken. Bd. 1: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung von Benutzer-Recherchen.* Berlin 1984.

Flechsig 1996
FLECHSIG, Norbert P.: *Haftung von Online-Anbietern im Internet.* In: *AfP*, Jg. 1996, S. 333-346.

Flechsig 1997
FLECHSIG, Nobert P.: *Der rechtliche Rahmen der europäischen Richtlinie zum Schutz von Datenbanken.* In: *ZUM*, Jg. 1997, S. 577-592.

Flechsig 1998
FLECHSIG, Norbert F.: *Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Der Richtlinienvorschlag der EG Kommission zur Harmonisierung bestimmter Aspekte dieser Rechte.* In: *CR*, Jg. 1998, S. 225-232.

Foray 1995
FORAY, Dominique: *Knowlegde Distribution and the Institutional Infrastructure: The Role of Intellectual Property Rights.* Aus: Albach, Horst; Rosenkranz, Stephanie (Hrsg.): *Intellectual property rights and gobal competition: towards a new synthesis.* Berlin 1995. S. 77-117.

Forkel 1997
FORKEL, Hans: *Das Erfinder- und Urheberrecht in der Entwicklung - vom nationalen zum internationalen Schutz des 'geistigen Eigentums'* In: *NJW*, Jg. 1997, S. 1672-1678.

Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung 1997
FORSCHUNGSINSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSVERFASSUNG UND WETTBEWERB (Hrsg.): *Die Bedeutung der WTO für die europäische Wirtschaft. Referate des XXX. FIW-Symposiums.* Köln, Berlin, Bonn u.a. 1997.

Frankenberger (Hrsg.) 1991
FRANKENBERGER, Rudolf; GALSTERER, Brigitte; JUNGINGER, Fritz : *Beispielskatalog zu den Regeln für den Schlagwortkatalog: zugleich eine Einführung in die RSWK.* Berlin 1991.

Frankfurter Kommentar zum GWB 1993
GLASSEN, Helmut; HAHN, Helmuth von; KERSTEN, Hans-Christian (Hrsg.): *Frankfurter Kommentar zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit einer Darstellung ausländischer Kartellrechtsordnungen.* 3. Auflage; Köln 1993.

Franzen 1986
FRANZEN, Richard: *Expertensysteme im Recht. Eine Übersichtsskizze.* Aus: Fiedler, Herbert; Traunmüller, Roland (Hrsg.): *Formalisierung im Recht und Ansätze juristischer Expertensysteme. 1. Workshop des Arbeitskreises 'Formalisierung und formale Modelle im Recht' der Gesellschaft für Informatik (GI).* München 1986. (=Arbeitspapiere Rechtsinformatik. 21) S. 131-165.

Freytag 1998
FREYTAG, Stefan: *EU-Kommission: Richtlinienentwurf zum Electronic Commerce.* In: *MMR*, Jg. 1998, H. 12, S. V-VII.

Freytag 1999
FREYTAG, Stefan: *Urheberrechtliche Haftung im Netz. Zur dogmatischen und praktischen Umsetzung von § 5 TDG und § 5 MDStV bei Urheberrechtsverletzungen im Internet.* In: *ZUM*, Jg. 1999, S. 185-195.

Fritzsche 1998
FRITZSCHE, Jörg: *Informationsbeschaffungsverträge.* In: *CR*, Jg. 1998, S. 632-640.

Fritzsche 1999
FRITZSCHE, Jörg: *Haftung und Haftungsfreizeichnung in Informationsbeschaffungsverträgen.* In: *CR*, Jg. 1999, S. 462-469.

Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1994
NORDEMANN, Wilhelm; VINCK, Kai; HERTIN, Paul W. (Hrsg.): *Urheberrecht.* 8. Auflage; Stuttgart, Berlin, Köln 1994.

Fromm, Nordemann (Hrsg.) 1998
NORDEMANN, Wilhelm; VINCK, Kai; HERTIN, Paul W. (Hrsg.): *Urheberrecht.* 9. Auflage; Stuttgart, Berlin, Köln 1998.

Frost 1996
FROST, Ina: *Auf dem Weg zu einem europäischen Urheberrecht.* In: *EWS*, Jg. 1996, S. 86-92.

Funk 1995
FUNK, Axel: *Die Qualitätsfunktion der Marke im Recht der USA und nach dem neuen deutschen Markengesetz.* München 1995.

Furobotn, Pejovich (Hrsg.) 1974
FUROBOTN, E.G.; PEJOVICH, S. (Hrsg.): *The Economic of Property Rights.* 1974.

Gäfgen 1984
GÄFGEN, Gérard: *Entwicklung und Stand der Theorie der Property Rights. Eine kritische Bestandsaufnahme.* Aus: Heumann, Manfred (Hrsg.): *Ansprüche, Eigentums- und Verfügungsrechte. Arbeitstagung des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Basel vom 26. - 28. September 1983.* Berlin 1984. (=Schriften des Vereins für Socialpolitik) S. 43-62.

Gamm 1965
GAMM, Otto-Friedrich von: *Warenzeichengesetz - Kommentar.* München, Berlin 1965.

Gamm 1968
GAMM, Otto-Friedrich von: *Urheberrechtsgesetz. Kommentar.* München 1968.

Gamm 1993
GAMM, Otto-Friedrich von: *Rechtsfragen bei Datenbanken. Zum Richtlinienvorschlag der EG-Kommission.* In: *GRUR*, Jg. 1993, S. 203-205.

Gaster 1995
GASTER, Jens: *Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Anmerkungen zum Grünbuch der Europäischen Kommission.* In: *ZUM*, Jg. 1995, S. 740-752.

Gaster 1997
GASTER, Jens: *Zur anstehenden Umsetzung der EG-Datenbankrichtlinie.* In: *CR*, Jg. 1997, S. 667-676, 717-722.

Gaster 1999
GASTER, Jens: *Anmerkung zu BGH vom 6.5.1999 - I ZR 199/96 - Tele-Info-CD.* In: *MMR*, Jg. 1999, S. 543-544.

Gaster 1999a
GASTER, Jens: *Die draft U.S. database legislation und die EU-Datenbankrichtlinie - ein Vergleich.* In: *CR*, Jg. 1999, S. 669-679.

Gaster 1999b
GASTER, Jens: *Anmerkung zu OLG Düsseldorf vom 29.6.1999.* In: *MMR*, Jg. 1999, S. 733-735.

Gaster 2000
GASTER, Jens: *Zwei Jahre Sui-generis-Recht: Europäischer Datenbankschutz in der Praxis der ÈG-Mitgliedstaaten.* In: *CRi*, Jg. 2000, S. 38-50.

Gawel 1997
GAWEL, Erik: *Reguliertes Wissen um Unwissen. Zur Generierung und Distribution von Risikoinformation aus ökonomischer Sicht.* Aus: Hart, Dieter (Hrsg.): *Privatrecht im 'Risikostaat'.* Baden-Baden 1997. S. 265-323.

Genth 1994
GENTH, Peter: *Qualitätsmanagement in einem Host-Betrieb.* Aus: Neubauer, Wolfram (Hrsg.): *Deutscher Dokumentartag 1993 - Qualität und Information.* Frankfurt 1994. S. 49-55.

Gering 1994
GERING, Eberhardt: *Über das Bestimmen und Erhöhen der Effektivität von Online-Recherchesystemen.* In: *NfD*, Jg. 1994, S. 31-38.

Gilchrist 1993
GILCHRIST, Alan: *Quality Management in Information Services - A Perspective on European Practice.* Aus: Schwuchow, Werner (Hrsg.): *Qualität von Informationsdiensten. 7. Internationale Fachkonferenz der Kommission Wirtschaftlichkeit der Information und Dokumentation KWID in der Deutschen Gesellschaft für Dokumentation e.V. DGD.* Garmisch-Partenkirchen 1993. S. 92-99.

Ginsburg 1998
GINSBURG, Jane C.: *Private International Law Aspects of the Protection of Works and Objects of related Rights transmitted through digital Networks.* Genf 1998. http://www.wipo.int/eng/meetings/1998/gcpic/index.htm (22.6.2000).

Gitt 1989
GITT, Werner: *Information - die dritte Grundgröße neben Materie und Energie.* In: *Siemens-Zeitschrift*, Jg. 1989, S. 4-9.

Gloy 1994
GLOY, Wolfgang: *Zum Schutzumfang von Marken nach dem neuen Markengesetz.* Aus: Pfeiffer, Gerd; Wiese, Günther; Zimmermann, Klaus (Hrsg.): *Festschrift für Heinz Rohwedder zum 75. Geburtstag.* München 1994. S. 77-92.

Göbel 1994
GÖBEL, Ruth: *Qualitätsverbesserung beim Wirtschaftshost durch retrievalunterstützende elektronische Serviceleistungen.* Aus: Neubauer, Wolfram (Hrsg.): *Deutscher Dokumentartag 1993 - Qualität und Information.* Frankfurt 1994. S. 197-209.

Goebel 1995
GOEBEL, Jürgen W.: *Informations- und Datenbankschutz in Europa.* Aus: Heymann, Thomas (Hrsg.): *Informationsmarkt und Informationsschutz in Europa. Rechtliche Fragen - Europäische Harmonisierung.* Köln 1995. S. 106-117.

Goose 1975
GOOSE, Dieter: *Die urheberrechtliche Beurteilung von elektronischen und Mikrofilm-Datenbanken.* Berlin 1975.

Gordon 1994
GORDON, Wendy Jane: *Systemische und fallbezogene Lösungsansätze für Marktversagen bei Immaterialgütern.* Aus: Ott, Claus; Schäfer, Hans-Bernd (Hrsg.): *Ökonomische Analyse der rechtlichen Organisation von Innovationen; Beiträge zum IV. Travemünder Symposium zur Ökonomischen Analyse des Rechts.* Tübingen 1994. S. 328-369.

Gorny 1985
GORNY, Peter: *Fehlerhafte Software - einige Gedanken aus Sicht der Informatik.* Aus: Gorny, Peter; Kilian, Wolfgang (Hrsg.): *Computer-Software und Sachmängelhaftung.* Stuttgart 1985. S. 7-18.

Gorny, Kilian (Hrsg.) 1985
GORNY, Peter; KILIAN, Wolfgang (Hrsg.): *Computer-Software und Sachmängelhaftung.* Stuttgart 1985.

Götting (Hrsg.) 1998
GÖTTING, Horst-Peter (Hrsg.): *Multimedia, Internet und Urheberrecht.* Dresden 1998.

Grabitz, Hilf (Hrsg.) 1997
GRABITZ, Eberhard; HILF, Meinhard (Hrsg.): *Kommentar zur Europäischen Union - Vertrag über die Europäische Union; Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft* München 1997.

Groeben, Thiesing, Ehlermann (Hrsg.) 1997
GROEBEN, Hans von der; THIESING, Jochen; EHLERMANN, Claus-Dieter (Hrsg.): *Kommentar zum EU-/EG-Vertrag.* 5. Auflage; Baden-Baden 1997.

Gröschler 1950
GRÖSCHLER, A.: *Deutsche Gütezeichen - Entwicklung und Stand des deutschen Gütezeichenrechts.* In: *GRUR*, Jg. 1950, S. 61-64.

Gröschler 1956
GRÖSCHLER, A.: *Deutsche Gütezeichen in weiterer Entwicklung - Gemeinschaftsarbeit und Verkehrsübung schaffen 'freiwillige Gesetze'.* In: *GRUR*, Jg. 1956, S. 21-34.

Grossfeld (Hrsg.) 1998
GROSSFELD, Bernhard (Hrsg.): *Festschrift für Wolfgang Fikentscher zum 70. Geburtstag.* Tübingen 1998.

Grover 1998
GROVER, Derrick: *Forensic Copyright Protection. Steganography for Identifying Ownership of Copyright.* In: *CLSR*, Jg. 1998, S. 121-122.

Grub 1972
GRUB, Volker: *Gütezeichen de lege lata - de lege ferenda.* Hohenheim 1972.

Gruber 1987
GRUBER, Stephan: *Verbraucherinformation durch Gütezeichen.* Köln, Berlin, Bonn u.a. 1987.

Haberstumpf 1996
HABERSTUMPF, Helmut: *Handbuch des Urheberrechts.* Neuwied, Kriftel, Berlin 1996.

Hackbarth 1992
HACKBARTH, Ralf: *Grundfragen des Benutzungszwangs im Gemeinschaftsmarkenrecht.* Köln, Berlin, Bonn u.a. 1992.

Hackemann 1987
HACKEMANN, Martin: *Urheberrechtlicher Schutz von Datenbanken - rechtsvergleichend und nach internationalem Recht.* In: *ZUM*, Jg. 1987, S. 269-276.

Hackemann 1987a
HACKEMANN, Martin: *Fragen des Austauschverhältnisses beim Online-Vertrag.* In: *CR*, Jg. 1987, S. 660-671.

Hackemann 1988
HACKEMANN, Martin: *Haftung von Recherche- und Informationsvermittlungsdiensten für fehlerhafte Auskünfte.* In: *NfD*, Jg. 1988, S. 297-301.

Hackemann 1991
HACKEMANN, Martin: *Rechtlicher Schutz von Datenbanken. Anmerkungen zu einem Hearing der EG-Kommission.* In: *CR*, Jg. 1991, S. 305-310.

Hackemann 1998
HACKEMANN, Martin: *Schutz multimedialer Datenbanken. Das Zusammenspiel von Urheber- und Wettbewerbsrecht.* In: *CR*, Jg. 1998, S. 510-514.

Haedicke 1998
HAEDICKE, Maximilian: *Urheberrecht als Investitionsschutz? Das Urheberrecht im geplanten multilateralen Investitionsabkommen (MAI-Abkommen).* In: *GRUR Int.*, Jg. 1998, S. 631-636.

Haedicke 1999
HAEDICKE, Maximilian: *'Lex informatica' oder allgemeines Deliktsrecht? § 5 TDG und § 5 MDStV als gesetzlich normierte Verkehrssicherungspflichten und ihre Einordnung in das System des allgemeinen Deliktsrechts.* In: *CR*, Jg. 1999, S. 309-313.

Haft 1996
HAFT, Fritjof: *Juristen und Informationsgesellschaft.* Aus: Tauss, Jörg; Kollbeck, Johannes; Mönikes, Jan (Hrsg.): *Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft: Herausforderungen und Perspektien für Wirtschaft, Wissenschaft, Recht und Politik.* Baden-Baden 1996. S. 538-567.

Haft 1998
HAFT, Fritjof: *Informationsbeschaffung in der Anwaltskanzlei und im Jurastudium. Ergebnisse der bundesweiten Studie 1998.* Kissing 1998.

Haft 1998a
HAFT, Fritjof: *Das Internet in der Juristenausbildung.* Aus: Strempel, Dieter (Hrsg.): *Juristenausbildung zwischen Internationalität und Individualität: auch ein Problem der Gesetzgebung.* Baden-Baden 1998. S. 123-138.

Haller 1993
HALLER, Sabine: *Methoden zur Beurteilung von Dienstleistungsqualität. - Überblick zum State of the Art -* In: *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, Jg. 1993, S. 19-40.

Hamann 1953
HAMANN, Siegfried: *Die Gütezeichen und ihre Funktionen.* In: *GRUR*, Jg. 1953, S. 517-522.

Hancock (Hrsg.) 1960
HANCOCK, Robert S. (Hrsg.): *Dynamic Marketing for a changing world.* Chicago 1960.

Handbuch des Verbraucherrechts 1976
ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VERBRAUCHER; DEUTSCHER GEWERKSSCHAFTSBUND (Hrsg.): *Handbuch des Verbraucherrechts.* Neuwied 1976.

Haratsch, Kugelmann, Repkewitz (Hrsg.) 1996
HARATSCH, Andreas; KUGELMANN, Dieter; REPKEWITZ, Ulrich (Hrsg.): *Herausforderungen an das Recht der Informationsgesellschaft. 36. Tagung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fachrichtung "Öffentliches Recht".* Mainz 1996.

Harenburg, Podlech, Schlink (Hrsg.) 1980
HARENBURG, Jan; PODLECH, Adalbert; SCHLINK, Bernhard (Hrsg.): *Rechtlicher Wandel durch richterliche Entscheidung. Beiträge zu einer Entscheidungstheorie der richterlichen Entscheidung.* Darmstadt 1980.

Hart (Hrsg.) 1997
HART, Dieter (Hrsg.): *Privatrecht im 'Risikostaat'.* Baden-Baden 1997.

Harte-Bavendamm 1998
HARTE-BAVENDAMM, Henning: *Einleitende Anmerkungen zum Aufsatz "Markentechnische Beobachtungen zum Markenschutz" von Prof. Dr. Alexander Deichsel.* In: *GRUR*, Jg. 1998, S. 335-336.

Heinrich 1997
HEINRICH, Michael: *Der rechtliche Schutz von Datenbanken.* In: *WRP*, Jg. 1997, S. 275-283.

Heinz 1996
HEINZ, Karl Eckhart: *Die europäische Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken in verfassungsrechtlicher und rechtstheoretischer Sicht.* In: *GRUR*, Jg. 1996, S. 455-460.

Heitmann 1999
HEITMAN, Steffen: *Justiz - elektronisch?* In: *BB*, Jg. 1999, S. 1720-1721.

Heker 1999
HEKER, Harald: *Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in digitaler Form.* Aus: Neubauer, Karl Wilhelm; Müller, W. Robert (Hrsg.): *Bibliotheken und Verlage als Träger der Informationsgesellschaft. Vorträge des 4. Europäischen Bielefeld-Kolloquiums, 10. - 12. Februar 1998.* Frankfurt aM 1999. S. 127-132.

Helm 1999
HELM, Horst: *Die Unterscheidungsfunktion der Kollektivmarke nach dem neuen Markenrecht.* In: *WRP*, Jg. 1999, S. 41-45.

Henning-Bodewig, Kur 1988
HENNING-BODEWIG, Frauke; KUR, Annette: *Marke und Verbraucher - Funktionen der Marke in der Marktwirtschaft - Band I: Grundlagen; Band II: Einzelprobleme.* Weinheim 1988.

Hensche 1998
HENSCHE, Martin: *Probleme einer folgenorientierten Rechtsanwendung.* In: *Rechtstheorie*, Jg. 1998, S. 103-120.

Herberger 1986
HERBERGER, Maximilian: *Pressekonferenz der 'Gütegemeinschaft Software e.V.'* In: *iur*, Jg. 1986, S. 380-382.

Herberger 1993
HERBERGER, Maximilian: *Anmerkung zu VG Hannover vom 22.7.1993 - 6 A 1032/92-.* In: *jur-pc*, Jg. 1993, S. 2325.

Herberger 1994
HERBERGER, Maximilian: *Die (wohl) Meistverkaufte: LSK - Leitsatzkartei des deutschen Rechts.* In: *jur-pc*, Jg. 1994, S. 2530-2533.

Herberger 1996
HERBERGER, Maximilian: *Von der Unentbehrlichkeit der juris Datenbanken für die rechtswissenschaftliche Arbeit.* Aus: Herberger, Maximilian; Berkemann, Jörg (Hrsg.): *Standort juris. Festschrift zum 10jährigen Bestehen.* Saarbrücken 1996. S. 287-305.

Herberger, Berkemann (Hrsg.) 1996
HERBERGER, Maximilian; BERKEMANN, Jörg (Hrsg.): *Standort juris. Festschrift zum 10jährigen Bestehen.* Saarbrücken 1996.

Herbst 1998
HERBST, Ulrich K.: *Qualitätsmanagement.* Aus: Brüggemeier, Gert (Hrsg.): *Rechtsprobleme von Qualitätsmanagementvereinbarungen und EG-Binnenmarkt.* Baden-Baden 1998. S. 5-60.

Herget 1993
HERGET, Josef: *Qualitätsbewertung von Informationsdiensten - Ansätze, Methoden, Ergebnisse.* Aus: Schwuchow, Werner (Hrsg.): *Qualität von Informationsdiensten. 7. Internationale Fachkonferenz der Kommission Wirtschaftlichkeit der Information und Dokumentation KWID in der Deutschen Gesellschaft für Dokumentation e.V. DGD.* Garmisch-Partenkirchen 1993. S. 172-181.

Herget 1995
HERGET, Josef: *Die Bedeutung von Informationssystemen für die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Innovationsinfrastruktur. Dargestellt am Beispiel Sloweniens.* Aus: Rauch, Wolf; Stromeier, Franz; Hiller, Harald; Schlögl, Christian (Hrsg.): *Mehrwert von Information - Professionalisierung der Informationsarbeit. Proceedings des 4. Internationalen Symposiums für Informationswissenschaft (ISI '94) Graz, 2.-4. November 1994.* Konstanz 1995. S. 71-83.

Herget, Galinski, Schael u.a. 1993
HERGET, Josef; GALINSKI, Christian; SCHAEL, Fritz; PARLOW, A.; TEHNZEN, Jobst; RITTBERGER, Marc: *Qualität von Informationsdiensten, eine permanente Aufgabe.* In: *NfD*, Jg. 1993, S. 368-375.

Herrigel 1998
HERRIGEL, Alexander: *Digitale Wasserzeichen als Urheberschutz.* In: *DuD*, Jg. 1998, S. 254-257.

Heusinger 1975
HEUSINGER, Bruno: *Rechtsfindung und Rechtsfortbildung im Spiegel richterlicher Erfahrung.* Köln, Berlin, Bonn u.a. 1975.

Heussen 1999
HEUSSEN, Benno: *Das Internet - Wie es die anwaltliche Praxis schon jetzt beeinflußt und demnächst verändern wird.* In: *AnwBl*, Jg. 1999, S. 461-472.

Heussen, Schmidt 1995
HEUSSEN, Benno; SCHMIDT, Markus: *Inhalt und rechtliche Bedeutung der Normenreihe DIN/ISO 9000 bis 9004 für die Unternehmenspraxis.* In: *CR*, Jg. 1995, S. 321-332.

Heydt 1976
HEYDT, Ludwig: *Zur Funktion der Marke.* In: *GRUR Int.*, Jg. 1976, S. 339-345.

Heymann (Hrsg.) 1995
HEYMANN, Thomas (Hrsg.): *Informationsmarkt und Informationsschutz in Europa. Rechtliche Fragen - Europäische Harmonisierung.* Köln 1995.

Hilf, Pache 1998
HILF, Meinhard; PACHE, Eckhard: *Der Vertrag von Amsterdam.* In: *NJW*, Jg. 1998, S. 705-713.

Hille 1999
HILLE, Gunter: *Wie gedruckt. Electronic Book '99 - Standards und Vertriebswege.* In: *c't*, Jg. 1999, H. 24, S. 206-208.

Hilpert 1998
HILPERT, Hanns Günther: *TRIPS und das Interesse der Entwicklungsländer am Schutz von Immaterialgüterrechten in ökonomischer Sicht.* In: *GRUR Int.*, Jg. 1998, S. 91-99.

Hoebbel 1993
HOEBBEL, Christoph: *Der Schutz von elektronischen Datenbanken nach deutschem und kommendem europäischem Recht.* Aus: Lehmann, Michael (Hrsg.): *Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen.* 2. Auflage, Köln 1993. S. 1015-1043.

Hoebbel 1993a
HOEBBEL; CHRISTOPH: *EG-Richtlinienentwurf über den Rechtsschutz von Datenbanken.* In: *CR*, Jg. 1993, S. 12-18.

Hoeren 1996
HOEREN, Thomas: *Überlegungen zur urheberrechtlichen Qualifizierung des elektronischen Abrufs.* In: *CR*, Jg. 1996, S. 517-521.

Hoeren 1998
HOEREN, Thomas: *Information als Gegenstand des Rechtsverkehrs - fragmentarische Überlegungen zur Zukunft der Mediengesetzgebung.* Aus: Lamnek, Siegfried; Tinnefeld, Marie-Theres (Hrsg.): *Globalisierung und informationelle Rechtskultur in Europa. Informationelle Teilhabe und weltweite Solidarität.* Baden-Baden 1998. S. 144-155.

Hoeren 1998a
HOEREN, Thomas: *Information als Gegenstand des Rechtsverkehrs. Prolegomena zu einer Theorie des Informationsrechts.* In: *Beilage MMR 9/1998*, Jg. 1998, S. 6-11.

Hoeren 2000
HOEREN, Thomas: *Internet und Jurisprudenz - zwei Welten begegnen sich.* In: *NJW*, Jg. 2000, S. 188-190.

Hoeren 2000a
HOEREN, Thomas: *Urheberrecht 2000 - Thesen für eine Reform des Urheberrechts.* In: *MMR*, Jg. 2000, S. 3-13.

Hoeren, Pichler 1998
HOEREN, Thomas; PICHLER, Rufus: *Zivilrechtliche Haftung im Online-Bereich.* Aus: Loewenheim, Ulrich; Koch, Frank A. (Hrsg.): *Praxis des Online-Rechts: technische Grundzüge, Vertragsrecht, Zulassung als Anbieter, elektronischer Rechtsverkehr, Warenvertrieb, Werbung, Urheberrecht, Kennzeichenrecht, Haftung Strafbarkeit, Datenschutz.* Weinheim 1998. S. 381-471.

Höfer 1996
HÖFER, Ulrich: *Die Informationstechnik für juris - auf dem Weg vom proprietären zum offenen System.* Aus: Herberger, Maximilian; Berkemann, Jörg (Hrsg.): *Standort juris. Festschrift zum 10jährigen Bestehen.* Saarbrücken 1996. S. 309-322.

Hoffmann 1989
HOFFMANN, Helmut: *Die NJW-Leitsatzkartei. Benutzerfreundliches Informationssystem.* In: *NJW-CoR*, Jg. 1989, S. 10-16.

Hoffmann-Riem (Hrsg.) 1998
HOFFMANN-RIEM, Wolfgang (Hrsg.): *Reform der Justizverwaltung: Ein Beitrag zum modernen Rechtsstaat.* Baden-Baden 1998.

Hoffmann-Riem 1989
HOFFMANN-RIEM, Wolfgang: *Anmerkung zu OVG Bremen vom 25.10.1988 - 1 BA 32/88.* In: *JZ*, Jg. 1989, S. 637-638.

Hoffmann-Riem 1999
HOFFMANN-RIEM, Wolfgang: *Zur Innovationstauglichkeit der Multimedia-Gesetze - Vorüberlegungen.* In: *KuR*, Jg. 1999, S. 481-488.

Hohagen 1998
HOHAGEN, Gisbert: *WIPO-Sitzung zum zukünftigen internationalen Schutz von Datenbanken (Genf, 17. - 19. September 1997).* In: *GRUR Int.*, Jg. 1998, S. 54-55.

Höhfeld, Strecker 1976
HÖHFELD; STRECKER: *Warenkennzeichnung und Normung.* Aus: Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher; Deutscher Gewerksschaftsbund (Hrsg.): *Handbuch des Verbraucherrechts.* Neuwied 1976. S. Gruppe 240.

Hösch 1994
HÖSCH, Ulrich W.: *Der Einfluß der Freiheit des Warenverkehrs (Art. 30 EWGV) auf das Recht des unlauteren Wettbewerbs.* Frankfurt aM. 1994.

Howe 1981
HOWE, Harald O.: *Güteschutz als unternehmerische Aufgabe.* In: *Rationalisierung*, Jg. 1981, S. 183-185.

Huber 1953
HUBER, Ernst Rudolf: *Wirtschaftsverwaltungsrecht.* 2. Auflage, Tübingen 1953.

Hubmann 1987
HUBMANN, Heinrich: *Gewerblicher Rechtsschutz.* 5. Auflage, München 1987.

Hubmann 1988
HUBMANN, Heinrich: *Der Schutz von Adressenverzeichnissen gegen unerlaubte Benutzung.* Aus: Bohlig, Manfred; Brandi-Dohrn, Matthias; Donle, Lutz u.a. (Hrsg.): *Lohn der Leistung und Rechtssicherheit. Festschrift für Alfred Preu zum 70. Geburtstag.* München 1988. S. 77-96.

Hubmann, Rehbinder 1995
HUBMANN, Heinrich; REHBINDER, Manfred: *Urheber- und Verlagsrecht.* 8. Auflage, München 1995.

Huff 1997
HUFF, Martin: *Die Veröffentlichungspflicht der Gerichte. Anmerkung zu BVerwG vom 26.2.1997 - 6 C 3/96.* In: *NJW*, Jg. 1997, S. 2651-2653.

Hülsbusch 1992
HÜLSBUSCH, Werner: *Fachinformation auf optischen Speichern. Kontexte, Technologie und Anwendungspotentiale einer innovativen Publikationsform. Eine informationswissenschaftliche Studie.* Konstanz 1992.

ICSU 1997
INTERNATIONAL COUNCIL OF SCIENTIFIC UNIONS: *Position Paper On Access To Databases.* 1997. http://www.nrc.ca/programs/codata/data_access/WIPOpaper.html (22.6.2000).

Ikier 1981
IKIER, Paul: *Gütegemeinschaften und Rechtsfragen.* In: *Rationalisierung*, Jg. 1981, S. 190-192.

Immenga, Mestmäcker (Hrsg.) 1992
IMMENGA, Ulrich; MESTMÄCKER, Ernst-Joachim (Hrsg.): *Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - Kommentar.* München 1992.

Ingerl 1996
INGERL, Reinhard: *Die Gemeinschaftsmarke.* Stuttgart, München, Hannover 1996.

Ingerl, Rohnke 1994
INGERL, Reinhard; ROHNKE, Christian: *Die Umsetzung der Markenrechtsrichtlinie durch das deutsche Markengesetz.* In: *NJW*, Jg. 1994, S. 1247-1255.

Irlbeck 1998
IRLBECK, Thomas: *Computer-Lexikon. Das Nachschlagewerk zum Thema EDV.* 3. Auflage; München 1998.

Jacoby, Speller, Berning 1974
JACOBY, Jacob; SPELLER, Donald E.; BERNING, Carol Kohn: *Brand Choice Behavior as Function of Information Load : Replication and Extension.* In: *Journal of Consumer Research*, Jg. 1974, S. 33 - 42.

Jaenecke 2000
JAENECKE, Peter: *Ist 'Wissen' ein definierbarer Begriff?* 2000. http://www.bonn.iz-soz.de/wiss-org/beitraege/Jaenecke.doc (22.6.2000).

Jandach 1993
JANDACH, Thomas: *Juristische Expertensysteme. Methodische Grundlagen ihrer Entwicklung.* Berlin, Heidelberg, New York 1993.

Joos 1991
JOOS, Ulrich: *Die Erschöpfungslehre im Urheberrecht: eine Untersuchung zu Rechtsinhalt und Aufspaltbarkeit des Urheberrechts mit vergleichenden Hinweisen auf Warenzeichenrecht, Patentrecht und Sortenschutz.* München 1991.

Jungblut 1932
JUNGBLUT, Hans: *Das Gütezeichen und die Gütezeichengemeinschaften.* In: *GRUR*, Jg. 1932, S. 205-217.

Jungblut, Gröschler 1933
JUNGBLUT, Hans; GRÖSCHLER, A.: *Güteschutz und Gütekauf.* Berlin 1933.

Junker 1990
JUNKER, Abbo: *Die Entwicklung des Computervertragsrechts in den Jahren 1988 und 1989.* In: *NJW*, Jg. 1990, S. 1575-1584.

Kaltner 1995
KALTNER, Jonathan A.: *Die Verbraucherfunktion - eine neue EG-Markenfunktion?* In: *EWS*, Jg. 1995, S. 12-15.

Kämper 1993
KÄMPER, Ulrich: *Qualität von Online-Datenbanken aus Nutzersicht. Thesen zu Arbeitsgruppe 2.* Aus: Schwuchow, Werner (Hrsg.): *Qualität von Informationsdiensten. 7. Internationale Fachkonferenz der Kommission Wirtschaftlichkeit der Information und Dokumentation KWID in der Deutschen Gesellschaft für Dokumentation e.V. DGD.* Garmisch-Partenkirchen 1993. S. 162-163.

Kappes 1996
KAPPES, Florian: *Rechtsschutz computergestützter Informationssammlungen. Gesetzliche und vertragliche Schutzmöglichkeiten für CD-ROM- und Online-Datenbanken einschließlich Multimedia-Anwendungen.* Köln 1996.

Kappes 1997
KAPPES, Florian: *Gesetzliche Vergütungsansprüche bei der privaten Nutzung von computergestützten Informationssammlungen.* In: *GRUR*, Jg. 1997, S. 338-349.

Kappes 1997a
KAPPES, Florian: *Die EG-Datenbank-Richtlinie und ihre Umsetzung in das deutsche Urheberrechtsgesetz.* In: *ZEuP*, Jg. 1997, S. 654-676.

Kardasiadou 1998
KARDASIADOU, Zoi: *Die Produkthaftung für fehlerhafte medizinische Expertensysteme. Eine Untersuchung unter Einbeziehung arzthaftungsrechtlicher Fragen.* Baden-Baden 1998.

Kassau 1998
KASSAU, Melanie: *Das Recht auf kommerzielle Nutzung des Handelsregisters. Unter besonderer Berücksichtigugng der Dienstleistungsfreiheit des EG-Vertrages.* Baden-Baden 1998.

Katz 1983
KATZ, Reinhard: *Informationsquellen der Konsumenten: Eine Analyse der Divergenzen zwischen der Beurteilung und Nutzung.* Wiesbaden 1983.

Katzenberger 1972
KATZENBERGER, Paul: *Die Frage des urheberrechtlichen Schutzes amtlicher Werke.* In: *GRUR*, Jg. 1972, S. 686-695.

Katzenberger 1973
KATZENBERGER, Paul: *Urheberrecht und Dokumentation. Abstracts - Fotokopien - elektronische Datenbanken.* In: *GRUR*, Jg. 1973, S. 629-640.

Katzenberger 1990
KATZENBERGER, Paul: *Urheberrecht und Datenbanken.* In: *GRUR*, Jg. 1990, S. 94-100.

Kemper, Eickler 1996
KEMPER, Alfons; EICKLER, André: *Datenbanksysteme - Eine Einführung.* München, Wien 1996.

Kihlstrom, Riordan 1984
KIHLSTROM, Richard E.; RIORDAN, Michael H.: *Advertising as a Signal.* In: *Journal of Political Economy*, Jg. 1984, S. 427 - 450.

Kilian 1971
KILIAN, Wolfgang: *Diskussionstagung zum Vorhaben einer juristischen Datenbank.* In: *NJW*, Jg. 1971, S. 1397-1398.

Kilian 1974
KILIAN, Wolfgang: *Marktinformationsverfahren und Wettbewerbsbeschränkung* In: *NJW*, Jg. 1974, S. 289-295.

Kilian 1985
KILIAN, Wolfgang: *Haftung für Softwaremängel.* Aus: Gorny, Peter; Kilian, Wolfgang (Hrsg.): *Computer-Software und Sachmängelhaftung.* Stuttgart 1985. S. 19-34.

Kilian 1986
KILIAN, Wolfgang: *Vertragsgestaltung und Mängelhaftung bei Computersoftware.* In: *CR*, Jg. 1986, S. 187-196.

Kilian 1986a
KILIAN, Wolfgang: *Haftung für Mängel der Computer-Software.* Heidelberg 1986.

Kilian 1991
KILIAN, Wolfgang: *Auswirkungen der Informationstechnologie auf rechtliche Prinzipien.* In: *Rechtstheorie*, Jg. 1991, H. Beiheft 11, S. 353-364.

Kilian 1994
KILIAN, Wolfgang: *Juristische Expertensysteme mit Entscheidungshilfecharakter und die Evolution des Rechts.* Aus: Nickel, Egbert; Roßnagel, Alexander; Schlink, Bernhard (Hrsg.): *Die Freiheit und die Macht - Wissenschaft im Ernstfall - Festschrift für Adalbert Podlech.* Baden-Baden 1994. S. 201-211.

Kilian 1994a
KILIAN, Wolfgang: *Das Unternehmen und die Herausforderungen des Rechts der Informationstechnologie.* Aus: Coing, Helmut (Hrsg.): *Staat und Unternehmen aus Sicht des Rechts: deutsch-japanisches Symposium in Kyoto vom 1. bis 3. Oktober 1992.* Tübingen 1994. S. 349-370.

Kilian 1996
KILIAN, Wolfgang: *Europäisches Wirtschaftsrecht.* München 1996.

Kilian 1998
KILIAN, Wolfgang: *Menschenrechte in der Weltinformationsordnung.* Aus: Lamnek, Siegfried; Tinnefeld, Marie-Theres (Hrsg.): *Globalisierung und informationelle Rechtskultur in Europa. Informationelle Teilhabe und weltweite Solidarität.* Baden-Baden 1998. S. 276-280.

Kilian 1998a
KILIAN, Wolfgang: *Verkehrsregeln für die Datenautobahn? Zur Verrechtlichung des Internet.* Aus: Salje, Peter (Hrsg.): *Recht - Rechtstatsachen - Technik. Festschrift für Helmut Pieper.* Hamburg 1998. S. 263-286.

Kilian 1998b
KILIAN, Wolfgang: *Das überkommene Verständnis von "Betrieb" und "Arbeitnehmer" - Leistungsfähigkeit und Anpassungsbedarf im Hinblick auf Telearbeit.* Aus: Deutscher Bundestag (Hrsg.): *Enquete-Kommission "Zukunft der Medien in Wirtschaft und*

Gesellschaft - Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft". Arbeitswelt in Bewegung - Trends, Herausforderungen, Perspektiven. Bonn 1998. S. 439-496.

Kilian, Heussen (Hrsg.) 1999
KILIAN, Wolfgang; HEUSSEN, Benno (Hrsg.): *Computerrechtshandbuch. Computertechnologie in der Rechts- und Wirtschaftspraxis.* Loseblatt; München 2000.

Kilian, Picot, Neuburger u.a. 1994
KILIAN, Wolfgang; PICOT, Arnold; NEUBURGER, Rahild : *Electronic Data Interchange (EDI). Aus ökonomischer und juristischer Sicht.* Baden-Baden 1994.

Kirchgässner 1991
KIRCHGÄSSNER, Gebhard: *Homo oeconomicus. Das ökonomische Modell individuellen Verhaltens und seine Anwendung in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.* Tübingen 1991.

Kirchner 1985
KIRCHNER, Hildebert: *DIN-Normen als amtliche Werke nach § 5 UrhG.* In: *GRUR*, Jg. 1985, S. 676-680.

Kissel 1994
KISSEL, Otto Rudolf: *Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar.* 2. Auflage; München 1994.

Kitagawa (Hrsg.) 1998
KITAGAWA, Zentaro (Hrsg.): *Das Recht vor der Herausforderung eines neuen Jahrhunderts: Erwartungen in Japan und Deutschland: deutsch-japanisches Symposium in Tübingen vom 25. bis 27. Juli 1996.* Tübingen 1998.

Klein 1998
KLEIN, Andreas: *Automatisierter Fallvergleich.* Heidelberg 1998.

Klein, Vogel (Hrsg.) 1985
KLEIN, Franz; VOGEL, Klaus (Hrsg.): *Der Bundesfinanzhof und seine Rechtsprechung: Grundfragen - Grundlagen. Festschrift für Hugo von Wallis zum 75. Geburtstag am 12.4.1985.* Bonn 1985.

Klindt 1998
KLINDT, Thomas: *Die Umweltzeichen 'Blauer Engel' und 'Europäische Blume' zwischen produktbezogenem Umweltschutz und Wettbewerbsrecht.* In: *BB*, Jg. 1998, S. 545-554.

Knorz 1997
KNORZ, Gerhard: *Indexieren, Klassieren, Extrahieren.* Aus: Buder, Marianne; Rehfeld, Werner; Seeger, Thomas (Hrsg.): *Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation. Ein Handbuch zur Einführung in die fachliche Informationsarbeit.* 4. Auflage; München, London, New York u.a. 1997. S. 120-140.

Knorz 1997a
KNORZ, Gerhard: *Datenbank-Entwurfsmethoden.* Aus: Buder, Marianne; Rehfeld, Werner; Seeger, Thomas (Hrsg.): *Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation. Ein Handbuch zur Einführung in die fachliche Informationsarbeit.* 4. Auflage; München, London, New York u.a. 1997. S. 664-687.

Koboldt 1994
KOBOLDT, Christian: *Property Rights und Urheberschutz.* Aus: Ott, Claus; Schäfer, Hans-Bernd (Hrsg.): *Ökonomische Analyse der rechtlichen Organisation von Innovationen; Beiträge zum IV. Travemünder Symposium zur Ökonomischen Analyse des Rechts.* Tübingen 1994. S. 69-114.

Koboldt 1997
KOBOLDT, Christian: *The EU-Directive on the Legal Protection of Databases and the Incentives to Update: An Economic Analysis.* In: *International Review of Law and Economics*, Jg. 1997, S. 127-138.

Koboldt, Schmidtchen 1991
KOBOLDT, Christian; SCHMIDTCHEN, Dieter: *Copyrights: A und O in Literatur und Musik?* In: *ORDO*, Jg. 1991, S. 295-323.

Koch 1997
KOCH, Frank A.: *Zivilrechtliche Anbieterhaftung für Inhalte in Kommunikationsnetzen.* In: *CR*, Jg. 1997, S. 193-203.

Koch 1997a
KOCH, Frank A.: *Grundlagen des Urheberrechtsschutz im Internet und in Online-Diensten.* In: *GRUR*, Jg. 1997, S. 417-430.

Koch 1998
KOCH, Frank A.: *Internet-Recht: Praxishandbuch; mit dem neuen Medien- und Teledienstерecht, Checklisten und Musterverträgen.* München 1998.

Kochinke, Günther 1997
KOCHINKE, Clemens; GÜNTHER, Andreas: *Shrinkwrap-Lizenzen und Datenbankschutz in den USA. Aktuelle Rechtsentwicklung und UCC-Ergänzung.* In: *CR*, Jg. 1997, S. 129-137.

Kohl 1996
KOHL, Herfried: *Erfahrungen bei der Zertifizierung von Anwalts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien.* In: *AnwBl*, Jg. 1996, S. 374-376.

Köhler 1993
KÖHLER, Helmut: *EG-Recht, nationales Wettbewerbsrecht und Verbraucherschutz.* In: *Jus*, Jg. 1993, S. 447-452.

Köhler, Arndt 1999
KÖHLER, Markus; ARNDT, Hans-Wolfgang: *Recht des Internet.* Heidelberg 1999.

Köhler, Fritzsche 1993
KÖHLER, Helmut; FRITZSCHE, Jörg: *Die Herstellung und Überlassung von Software im bürgerlichen Recht.* Aus: Lehmann, Michael (Hrsg.): *Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen.* 2. Auflage, Köln 1993. S. 513-627.

Kohn-Lehnhof 1995
KOHN-LEHNHOF: *Online-Datenbanken für Anwälte - die 'unbezahlbaren' Informantinnen.* In: *AnwBl*, Jg. 1995, S. 503-505.

Köhne 1981
KÖHNE, Anne-Lore: *Gütezeichen und Verbraucher.* In: *Rationalisierung*, Jg. 1981, S. 201-203.

Kohtes 1996
KOTHES, Ernst: *Die zwanzig ISO 9000 - Prüfnormen - Schnupperkurs für Interessierte.* In: *AnwBl*, Jg. 1996, S. 369-371.

Koller 1997
KOLLER, Peter: *Theorie des Rechts. Eine Einführung.* 2. Auflage; Wien, Köln, Weimar 1997.

Konzelmann 1998
KONZELMANN, Alexander: *BGBl-Hefte just-in-time im Internet - eine Initiative des modernen Rechtsstaates.* 1998. http://www.jura.uni-sb.de/jurpc/aufsatz/19980051.htm (22.6.2000).

Kotthoff 1997
KOTTHOFF, Jost: *Zum Schutz von Datenbanken beim Einsatz von CD-ROMs in Netzwerken.* In: *GRUR*, Jg. 1997, S. 597-603.

Kotthoff 1998
KOTTHOFF, Jost: *Neue Maßstäbe für vergleichende Werbung.* In: *BB*, Jg. 1998, S. 2217-2221.

Kötz 1982
KÖTZ, Hein: *Schmerzensgeld bei Gefährdungshaftung?* In: *VersR*, Jg. 1982, S. 624-628.

Kramer 1976
KRAMER, Helmut: *Informationskrise des Rechts und Veröffentlichungspraxis.* In: *ZRP*, Jg. 1976, S. 84-89.

Kranz 1993
KRANZ, Robert: *Produkthaftung des Softwareherstellers nach § 823 Abs. 1 BGB und Produkthaftungsgesetz.* Augsburg 1993.

Kreile 1996
KREILE, Reinhold: *Bericht über die WIPO-Sitzungen zum möglichen Protokoll zur Berner Konvention und zum 'Neuen Instrument' vom 1. bis 9. Februar 1996.* In: *ZUM*, Jg. 1996, S. 564-573.

Kreile 1996a
KREILE, Reinhold: *Bericht über die WIPO-Sitzungen zum möglichen Protokoll zur Berner Konvention und zum 'Neuen Instrument' vom 22. bis 24.5.1996.* In: *ZUM*, Jg. 1996, S. 964-966.

Kreile, Becker 1996
KREILE, Reinhold; BECKER, Jürgen: *Multimedia und die Praxis der Lizenzierung von Urheberrechten.* In: *GRUR Int.*, Jg. 1996, S. 677-692.

Kretschmer 1997
KRETSCHMER, Friedrich: *Sicherung des weltweiten Mindeststandards für geistiges Eigentum durch die WTO (TRIPS).* Aus: Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb (Hrsg.): *Die Bedeutung der WTO für die europäische Wirtschaft. Referate des XXX. FIW-Symposiums.* Köln, Berlin, Bonn u.a. 1997. S. 49-66.

Kroeber-Riel 1984
KROEBER-RIEL, Werner: *Konsumentenverhalten.* 3. Auflage; München 1984.

Kroeber-Riel, Weinberg 1999
KROEBER-RIEL, Werner; WEINBERG, Peter: *Konsumentenverhalten.* 7. Auflage, München 1999.

Krückeberg 1985
KRÜCKEBERG, Fritz: *Prüfung von Software.* In: *CR*, Jg. 1985, S. 47-51, 113-117, 175-179.

Krüger 1996
KRÜGER, Timothy: *Die Zulässigkeit vergleichender Werbung aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben: Das Leitbild des mündigen Verbrauchers und die Öffnung der nationalen Märkte.* Berlin 1996.

Krüger 1997
KRÜGER, Frank: *Nicht-lineares Information-Retrieval in der juristischen Informationssuche.* Marburg 1997.

Kruse, Mayer (Hrsg.) 1996
KRUSE, Jörn; MAYER, Otto G. (Hrsg.): *Aktuelle Probleme der Wettbewerbs- und Wirtschaftspolitik. Ernst Kantzenbach zum 65. Geburtstag.* Baden-Baden 1996.

Kubicek 1995
KUBICEK, Herbert: *Duale Informationsordnung als Sicherung des öffentlichen Zugangs zu Informationen. Was kann man von aktuellen Konzepten und Politikprozessen in den USA lernen?* In: *CR*, Jg. 1995, S. 370-379.

Kubicek 1996
KUBICEK, Herbert: *Allgemeiner Zugang und informationelle Grundversorgung in der Informationsgesellschaft.* Aus: Tauss, Jörg; Kollbeck, Johannes; Mönikes, Jan (Hrsg.): *Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft: Herausforderungen und Perspektien für Wirtschaft, Wissenschaft, Recht und Politik.* Baden-Baden 1996. S. 156-182.

Kubicek 1997
KUBICEK, Herbert: *Universaldienstregelungen in den USA und in Deutschland. Diskussionsdefizite und Versäumnisse in Deutschland.* In: *CR*, Jg. 1997, S. 1-11.

Kubicek, Braczyk, Klumpp u.a. (Hrsg.) 1999
KUBICEK, Herbert; BRACZYK, Hans-Joachim; KLUMPP, Dieter (Hrsg.): *Multimedia@Verwaltung. Jahrbuch Telekommunikation und Gesellschaft.* Heidelbelberg 1999.

Kübler 1984
KÜBLER, Friedrich: *Was leistet die Konzeption der Property Rights für aktuelle rechtspolitische Probleme?* Aus: Heumann, Manfred (Hrsg.): *Ansprüche, Eigentums- und Verfügungsrechte. Arbeitstagung des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Basel vom 26. - 28. September 1983.* Berlin 1984. (=Schriften des Vereins für Socialpolitik) S. 105-122.

Kübler 1989
KÜBLER, Friedrich: *Schlußwort: Vergleichende Überlegungen zur rechtspraktischen Bedeutung der ökonomischen Analyse.* Aus: Ott, Claus; Schäfer Hans-Bernd (Hrsg.): *Allokationseffizienz in der Rechtsordnung. Beiträge zum Travemünder Symposium zur ökonomischen Analyse des Zivilrechts 23. - 26. März 1988.* Berlin, Heidelberg, New York u.a. 1989. S. 293-306.

Kuhlen (Hrsg.) 1992
KUHLEN, Rainer (Hrsg.): *Experimentelles und praktisches Information Retrieval. Festschrift für Gerhard Lustig.* Konstanz 1992.

Kuhlen 1995
KUHLEN, Rainer: *Informationsmarkt. Chancen und Risiken der Kommerzialisierung von Wissen.* Konstanz 1995.

Kuhlen 1997
KUHLEN, Rainer: *Abstracts - Abstracting - Intellektuelle und maschinelle Verfahren.* Aus: Buder, Marianne; Rehfeld, Werner; Seeger, Thomas (Hrsg.): *Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation. Ein Handbuch zur Einführung in die fachliche Informationsarbeit.* 4. Auflage; München, London, New York u.a. 1997. S. 88-119.

Kuhlmann 1970
KUHLMANN, Eberhard: *Das Informationsverhalten der Konsumenten.* Freiburg 1970.

Kunz-Hallstein 1990
KUNZ-HALLSTEIN, Hans Peter: *Europäisierung und Modernisierung des deutschen warenzeichenrechts. Fragen einer Anpasssung des deutschen Markenrechts an die EG Markenrichtlinie.* In: *GRUR Int.*, Jg. 1990, S. 747-759.

Kur 1997
KUR, Annette: *Marken in grenzüberschreitenden Informationssystemen.* Aus: Schricker, Gerhard (Hrsg.): *Die Neuordnung des Markenrechts in Europa. 10. Ringberg-Symposium des Max-Planck-Instituts fuer auslaendisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht.* Baden-Baden 1997. S. 49-58.

Kur 1997a
KUR, Annette: *Markenrecht, Verbraucherschutz und Wettbewerbsrecht.* Aus: Schricker, Gerhard (Hrsg.): *Die Neuordnung des Markenrechts in Europa. 10. Ringberg-Symposium des Max-Planck-Instituts fuer auslaendisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht.* Baden-Baden 1997. S. 190-206.

Kur 1998
KUR, Annette: *Ansätze zur Harmonisierung des Lauterkeitsrechts im Bereich des wettbewerblichen Leistungsschutzes.* In: *GRUR Int.*, Jg. 1998, S. 771-781.

Lackum 1999
LACKUM, Jens von: *Verantwortlichkeit der Betreiber von Suchmaschinen.* In: *MMR*, Jg. 1999, S. 697-704.

Ladd 1985
LADD, David: *Die Sorge um die Zukunft des Urheberrechts als humanistischer Auftrag.* In: *GRUR Int.*, Jg. 1985, S. 77-80.

Lamnek, Tinnefeld (Hrsg.) 1998
LAMNEK, Siegfried; TINNEFELD, Marie-Theres (Hrsg.): *Globalisierung und informationelle Rechtskultur in Europa. Informationelle Teilhabe und weltweite Solidarität.* Baden-Baden 1998.

Landes, Posner 1989
LANDES, William M.; POSNER, Richard A.: *An Economic Analysis of Copyright Law.* In: *The Journal of Legal Studies*, Jg. 1989, S. 325-363.

Lang 1982
LANG, Elisabeth: *Die Haftung für Fehler in Druckwerken: die Grundlagen vertraglicher und deliktsrechtlicher Haftung für den Inhalt eines veröffentlichten Druckwerks.* München 1982.

Lange 1998
LANGE, Knut: *Die virtuelle Fabrik. Neue Formen überbetrieblicher Unternehmenskooperation.* In: *BB*, Jg. 1998, S. 1165-1171.

Langen, Bunte (Hrsg.) 1994
LANGEN, Eugen; BUNTE, Hermann - Joseph (Hrsg.): *Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht.* 7. Auflage; Neuwied, Kriftel, Berlin 1994.

Langen, Bunte (Hrsg.) 1998
BUNTE, Hermann-Josef (Hrsg.): *Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht.* Bd. 1; 8. Auflage; Neuwied, Kriftel, Berlin 1998.

Lappe 1995
LAPPE, Thomas Michael: *Die wettbewerbsrechtliche Beurteilung der Umweltwerbung.* Heidelberg 1995.

Lassila 1997
LASSILA, Ora: *Introduction to RDF Metadata.* 1997. http://www.w3.org/TR/NOTE-rdf-simple-intro.html (22.6.2000).

Lehmann (Hrsg.) 1993
LEHMANN, Michael (Hrsg.): *Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen.* 2. Auflage, Köln 1993.

Lehmann (Hrsg.) 1997
LEHMANN, Michael (Hrsg.): *Internet- und Multimediarecht.* Stuttgart 1997.

Lehmann 1984
LEHMANN, Michael: *Theorie der Property Rights und Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums. Wettbewerbsbeschränkungen zur Förderung des Wettbewerbs.* Aus: Heumann, Manfred (Hrsg.): *Ansprüche, Eigentums- und Verfügungsrechte. Arbeitstagung des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Basel vom 26. - 28. September 1983.* Berlin 1984. (=Schriften des Vereins für Socialpolitik) S. 519-538.

Lehmann 1992
LEHMANN, Michael: *Produkt- und Produzentenhaftung für Software.* In: *NJW*, Jg. 1992, S. 1721-1725.

Lehmann 1993
LEHMANN, Michael: *Der wettbewerbsrechtliche Schutz von Computerprogrammen gem. § 1 UWG - slavische Nachahmung und unmittelbare Leistungsübernahme.* Aus: Lehmann, Michael (Hrsg.): *Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen.* 2. Auflage, Köln 1993. S. 383-406.

Lehmann 1993a
LEHMANN, Michael: *Produzentenhaftung bei integrierter Produktion - computer integrated manufactoring (CIM).* In: *BB*, Jg. 1993, S. 1603-1607.

Lehmann 1996
LEHMANN, Michael: *Die neue Datenbankrichtlinie und Multimedia.* In: *NJW-CoR*, Jg. 1996, S. 249-251.

Lehmann 1997
LEHMANN, Michael: *Die Europäische Datenbankrichtlinie und Multimedia.* Aus: Lehmann, Michael (Hrsg.): *Internet- und Multimediarecht.* Stuttgart 1997. S. 67-78.

Lehmann 1997a
LEHMANN, Michael: *Digitalisierung und Urheberrecht.* Aus: Lehmann, Michael (Hrsg.): *Internet- und Multimediarecht.* Stuttgart 1997. S. 25-34.

Lehmann 1998
LEHMANN, Klaus-Dieter: *Die Deutsche Bibliothek als digitale Depotbibliothek im europäischen Kontext.* 1998. http://www.ddb.de/service/digit_depot.htm (15.10.98).

Lehner 2000
LEHNER, Christoph: *Beitrag zu einer holistischen Theorie für die Informationswissenschaften.* 2000. http://www.uni-hildesheim.de/~chlehn/frames.html (22.6.2000).

Leisner 1986
LEISNER, Walter: *Selbstbedienungsgroßhandel und Verfassungsrecht. Zu den Verfassungsschranken des Wettbewerbsrechts.* Berlin 1986.

Leistner 1999
LEISTNER, Matthias: *Der Schutz von Telefonverzeichnissen und das neue Datenbankherstellerrecht.* In: *MMR*, Jg. 1999, S. 636-642.

Leistner 1999a
LEISTNER, Matthias: *Der neue Rechtsschutz des Datenbankherstellers. Überlegungen zu Anwendungsbereich, Schutzvoraussetzungen, Schutzumfang sowie zur zeitlichen Dauer des Datenbankherstelllerrechts gemäß §§ 87 a ff. UrhG.* In: *GRUR Int.*, Jg. 1999, S. 819-839.

Lenz 1994
LENZ, Carl-Otto: *Unlauterer Wettbewerb und freier Warenverkehr in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.* In: *ZEuP*, Jg. 1994, S. 624-647.

Leßmann 1999
LEßMANN, Andreas: *Die vertragliche Nutzungsrechtseinräumung an Datenbanken in der Informationsgesellschaft.* In: *ZUM*, Jg. 1999, S. 623-628.

Leupold 1998
LEUPOLD, Andreas: *Auswirkung der Multimedia-Gesetzgebung auf das Urheberrecht.* In: *CR*, Jg. 1998, S. 234-241.

Lewinski 1997
LEWINSKI, Silke von: *Die WIPO-Verträge zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten vom Dezember 1996.* In: *CR*, Jg. 1997, S. 438-444.

Lewinski 1997a
LEWINSKI, Silke von: *WIPO Diplomatic Conference Results in Two New Treaties.* In: *International Review of Industrial Property and Copyright Law*, Jg. 1997, S. 203-208.

Lewinski 1998
LEWINSKI, Silke von: *Die Multimedia-Richtlinie. Der EG-Richtlinienvorschlag zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft.* In: *MMR*, Jg. 1998, S. 115-119.

Lewinski 1998a
LEWINSKI, Silke von: *Das Urheberrecht zwischen GATT/WTO und WIPO.* In: *UFITA*, Jg. 1998, S. 103-127.

Linnenkohl 1999
LINNENKOHL, Karl: *Selbständigen-Kultur und Arbeitsmarkt.* In: *BB*, Jg. 1999, S. 48-54.

Loewenheim 1970
LOEWENHEIM, Ulrich: *Warenzeichen und Wettbewerbsbeschränkung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung über das Verhältnis des Warenzeichenrechts zum deutschen und europäischen Kartellrecht.* Bad Homburg 1970.

Loewenheim 1987
LOEWENHEIM, Ulrich: *Anmerkung zu BGH vom 12.3.1987 "Warenzeichenlexika".* In: *GRUR*, Jg. 1987, S. 706-707.

Loewenheim 1994
LOEWENHEIM, Ulrich: *Urheberrechliche Grenzen der Verwendung geschützter Dokumente in Datenbanken.* Stuttgart 1994.

Loewenheim 1996
LOEWENHEIM, Ulrich: *Die urheber- und wettbewerbsrechtliche Beurteilung der Herstellung und Verbreitung kommerzieller elektronischer Pressespiegel.* In: *GRUR*, Jg. 1996, S. 636-643.

Loewenheim 1996a
LOEWENHEIM, Ulrich: *Urheberrechtliche Probleme bei Multimediaanwendungen.* In: *GRUR*, Jg. 1996, S. 830-836.

Loewenheim, Belke (Hrsg.) 1993
LOEWENHEIM, Ulrich; BELKE, Rolf (Hrsg.): *Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - Kommentar.* 4. Auflage; Herne 1993.

Loewenheim, Koch (Hrsg.) 1998
LOEWENHEIM, Ulrich; KOCH, Frank A. (Hrsg.): *Praxis des Online-Rechts: technische Grundzüge, Vertragsrecht, Zulassung als Anbieter, elektronischer Rechtsverkehr, Warenvertrieb, Werbung, Urheberrecht, Kennzeichenrecht, Haftung Strafbarkeit, Datenschutz.* Weinheim 1998.

Lück, Rittberger, Schwantner 1992
LÜCK, Wolfgang; RITTBERGER, Werner; SCHWANTNER, Michael: *Der Einsatz des Automatischen Indexierungs- und Retrievalsystems (AIR) im Fachinformationszentrum Karlsruhe.* Aus: Kuhlen, Rainer (Hrsg.): *Experimentelles und praktisches Information Retrieval. Festschrift für Gerhard Lustig.* Konstanz 1992. S. 141-170.

Luckhardt 1997
LUCKHARDT, Heinz-Dirk: *Information Retrieval.* 1997. http://www.phil.uni-sb.de/fr/infowiss//papers/iwscript/exkurs.ir.html (22.6.2000).

Lüder 1995
LÜDER, Tilmann E.: *Die Angst vor der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Abwägung zwischen nationalem Markenrecht und der Freiheit des Warenverkehrs.* In: *EuZW*, Jg. 1995, S. 15-21.

Luft 1994
LUFT, Alfred Lothar: *Zur begrifflichen Unterscheidung von "Wissen", "Information" und "Daten".* Aus: Wille, Rudolf; Zickwolff, Monika (Hrsg.): *Begriffliche Wissensverarbeitung: Grundlagen und Aufgaben.* Mannheim, Leipzig, Wien u.a. 1994. S. 61-79.

Magnusson Sjöberg 1998
MAGNUSSON SJÖBERG, Cecilia: *Critical factors in legal document management. A study of standardised markup languages.* Stockholm 1998.

Magoulas 1985
MAGOULAS, Georgios: *Zur ökonomischen Analyse des Konsumentenschutzes - unter besonderer Berücksichtigung informations- und risikobezogener Probleme von Konsumentenmärkten.* Aus: Magoulas, Georgios; Simon, Jürgen (Hrsg.): *Recht und Ökonomie beim Konsumentenschutz und Verbraucherkredit. Interdisziplinäre Studien zu den Problemen und Konzepten des Verbraucherschutzes.* Baden-Baden 1985. S. 23-57.

Magoulas, Simon (Hrsg.) 1985
MAGOULAS, Georgios; SIMON, Jürgen (Hrsg.): *Recht und Ökonomie beim Konsumentenschutz und Verbraucherkredit. Interdisziplinäre Studien zu den Problemen und Konzepten des Verbraucherschutzes.* Baden-Baden 1985.

Maier 1996
MAIER, Ronald: *Qualität von Datenmodellen.* Wiesbaden 1996.

Manecke 1997
MANECKE, Hans-Jürgen: *Klassifikation.* Aus: Buder, Marianne; Rehfeld, Werner; Seeger, Thomas (Hrsg.): *Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation. Ein Handbuch zur Einführung in die fachliche Informationsarbeit.* 4. Auflage; München, London, New York u.a. 1997. S. 141-159.

Mangini 1996
MANGINI, Vito: *Die Marke: Niedergang der Herkunftsfunktion.* In: *GRUR Int.*, Jg. 1996, S. 462-467.

Mankowski 1999
MANKOWSKI, Peter: *Internet und besondere Aspekte des Internationalen Veretragsrechts.* In: *CR*, Jg. 1999, S. 512-523, 581-589.

Marburger 1979
MARBURGER, Peter: *Die Regeln der Technik im Recht.* Köln, Berlin, Bonn u.a. 1979.

Marly 1999
MARLY, Jochen: *Rechtsschutz für technische Schutzmechanismen geistiger Leistungen.* In: *KuR*, Jg. 1999, S. 106-112.

Marr, Ikier 1968
MARR, Fritz; IKIER, Paul: *Gütesicherung - Gütezeichen.* Heidelberg 1968. (= Handbuch der Rationalisierung)

McAuliffe 1987
MCAULIFFE, Robert E.: *Advertising, Competition and Public Policy.* Massachussetts 1987.

McDonagh 2000
MCDONAGH, Maeve: *The freedom of Information in Common Law Jurisdictions. The Experience and the Challenge.* In: *MMR*, Jg. 2000, S. 251-256.

Medicus 1991
MEDICUS, Dieter: *Zur deliktischen Eigenhaftung von Organpersonen.* Aus: Pfister, Bernhard; Will, Michael R. (Hrsg.): *Festschrift für Werner Lorenz zum siebzigsten Geburtstag.* Tübingen 1991. S. 155-169.

Meffert 1979
MEFFERT, Heribert: *Die Beurteilung und Nutzung von Informationsquellen beim Kauf von Konsumgütern - Empirische Ergebnisse und Prüfung ausgewählter Hypothesen.* Aus: Meffert, Heribert; Steffenhagen, Hartwig; Freter, Hermann W. (Hrsg.): *Konsumverhalten und Information.* Wiesbaden 1979. S. 39-65.

Meffert, Steffenhagen, Freter (Hrsg.) 1979
MEFFERT, Heribert; STEFFENHAGEN, Hartwig; FRETER, Hermann W. (Hrsg.): *Konsumverhalten und Information.* Wiesbaden 1979.

Mehrings 1983
MEHRINGS, Josef: *Information und Dokumentation (IuD) - Ein Stiefkind der Urheberrechtsnovelle?* In: *GRUR*, Jg. 1983, S. 275-290.

Mehrings 1990
MEHRINGS, Josef: *Der Rechtsschutz computergestützter Fachinformation. Unter besonderer Berücksichtigung von Datenbanken.* Hannover (Nomos) 1990. (= Fundamenta Juridica)

Mehrings 1993
MEHRINGS, Josef: *Vertragsrechtliche Aspekte der Nutzung von Online- und CD-ROM-Datenbanken.* In: *NJW*, Jg. 1993, S. 3102-3109.

Mehrings 1998
MEHRINGS, Josef: *Internet Verträge und internationales Vertragsrecht.* In: *CR*, Jg. 1998, S. 613-621.

Mehrings 1998a
MEHRINGS, Josef: *Verbraucherschutz im Cyberlaw: Zur Einbeziehung von AGB im Internet.* In: *BB*, Jg. 1998, S. 2373-2380.

Melichar 1995
MELICHAR, Ferdinand: *Virtuelle Bibliotheken und Urheberrecht.* In: *CR*, Jg. 1995, S. 756-762.

Melichar 1997
MELICHAR, Ferdinand: *Verwertungsgesellschaften und Multimedia.* Aus: Lehmann, Michael (Hrsg.): *Internet- und Multimediarecht.* Stuttgart 1997. S. 205-218.

Mellerowicz 1969
MELLEROWICZ, Konrad: *Marke und Gütezeichen als Mittel der Gütesicherung.* In: *Markenartikel*, Jg. 1969, S. 196-204.

Menke 1998
MENKE, Burkhart: *Die vergleichende Werbung in Deutschland nach der Richtlinie 97/55/EG und der BGH-Entscheidung 'Testpreis-Angebot'.* In: *WRP*, Jg. 1998, S. 811-826.

Mestmäcker, Schulze (Hrsg.) 1998
MESTMÄCKER, Ernst-Joachim; SCHULZE, Erich; SCHULZE, Marcel (Hrsg.): *Kommentar zum deutschen Urheberrecht: unter Berücksichtigung des internationalen Rechts und des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedsstaaten der EU.* Frankfurt aM 1998.

Michaelis 1969
MICHAELIS, Rüdiger: *Der Beliehene.* Münster 1969.

Micklitz, Reich 1999
MICKLITZ, Hans - W.; REICH, Nobert: *Umsetzung der EG-Fernabsatzrichtlinie. Im Blickpunkt: Referentenentwurf eines Fernabsatzgesetzes.* In: *BB*, Jg. 1999, S. 2093-2100.

Mie 1990
MIE, Friedrich: *Fakteninformationssysteme.* Aus: Buder, Marianne; Rehfeld, Werner; Seeger, Thomas (Hrsg.): *Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation. Ein Handbuch zur Einführung in die fachliche Informationsarbeit.* 3. Auflage; München, London, New York u.a. 1990. S. 547-558.

Misoga 1968
MISOGA, Willy: *Gütesicherung und Zeichenschutz.* In: *GRUR*, Jg. 1968, S. 570-579.

Mittelstaedt 1985
MITTELSTAEDT, Friedrich-Karl: *Aufgaben und Arbeitsweise der Dokumentationsstelle im Bundesfinanzhof.* Aus: Klein, Franz; Vogel, Klaus (Hrsg.): *Der Bundesfinanzhof und seine Rechtsprechung: Grundfragen - Grundlagen. Festschrift für Hugo von Wallis zum 75. Geburtstag am 12.4.1985.* Bonn 1985. S. 93-106.

Möllers, Schmid 1997
MÖLLERS, Thomas M. J.; SCHMID, Hubert: *Der EU-Richtlinienentwurf über irreführende und vergleichende Werbung - neue Chancen für Gesundheits- und Umweltschutz?* In: *EWS*, Jg. 1997, S. 150-155.

Monhemius 1999
MONHEMIUS, Jürgen: *Gesetzgebung und Internet.* In: *Neue Justiz*, Jg. 1999, S. 521-524.

Moritz 1989
MORITZ, Hans-Werner: *Überlassung von Computersoftware. Bestimmungsgemäße Nutzung auf einer Datenverarbeitungsanlage als Know-how-Lizenzvereinbarung.* In: *CR*, Jg. 1989, S. 1049-1056.

Moritz 1995
MORITZ, Klaus: *Optimierung der intellektuellen Ordnungskriterien bei juris am Beispiel des Arbeitsrechts: Sachgebietsgliederung, Normen, Schlagwörter.* In: *jur-pc*, Jg. 1995, S. 3000-3009.

Moritz 1998
MORITZ, Klaus: *Nutzen eines juris-Anschlusses am juristischen Arbeitsplatz.* In: *BRAK-Mitt.*, Jg. 1998, S. 115-119.

Moritz 1998a
MORITZ, Klaus: *Der Nutzen der juristischen Datenbank 'juris' am Richterarbeitsplatz. Zwischenbericht über ein empirisches Projekt in Hamburg.* In: *NfD*, Jg. 1998, S. 490-492.

Moritz 2000
MORITZ, Hans-Werner: *Quo vadis elektronischer Geschäftsverkehr.* In: *CR*, Jg. 2000, S. 61-72.

Moritz, Tybussek 1992
MORITZ, Hans-Werner; TYBUSSEK, Babara: *Computersoftware. Rechtsschutz und Vertragsgestaltung. Eine systematische Darstellung nach deutschem und EG-Recht.* 2. Auflage, München 1992.

Möschel, Bechtold 1998
MÖSCHEL, Wernhard; BECHTOLD, Stefan: *Copyright-Management im Netz.* In: *MMR*, Jg. 1998, S. 571-576.

Moszka 1994
MOSZKA, Frank: *Die Haftung des Nutzers und des Betreibers computergestützter Auskunftssysteme.* Heidelberg 1994.

Moufang 1995
MOUFANG, Rainer: *Datenbankverträge.* Aus: Beier, Friedrich-Karl; Götting, Horst-Peter; Lehmann, Michael u.a. (Hrsg.): *Urhebervertragsrecht. Festgabe für Gerhard Schricker zum sechzigsten Geburtstag.* München 1995. S. 571-595.

Moufang 1997
MOUFANG, Rainer: *Information als Vertragsgegenstand.* Aus: Fiedler, Herbert; Ullrich, Hanns (Hrsg.): *Information als Wirtschaftsgut. Management und Rechtsgestaltung.* Köln 1997. S. 213-228.

Mühlendahl 1997
MÜHLENDAHL, Alexander von: *Von der EWG-Marke zur Gemeinschaftsmarke - Teil II.* Aus: Schricker, Gerhard (Hrsg.): *Die Neuordnung des Markenrechts in Europa. 10. Ringberg-Symposium des Max-Planck-Instituts fuer auslaendisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht.* Baden-Baden 1997. S. 81-103.

MüKo 1992-1999
REBMANN, Kurt; SÄCKER, Franz Jürgen (Hrsg.): *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.* 3. Auflage, München 1992 - 2000.

Müller 1987
MÜLLER, Klaus: *Die haftungsrechtliche Bedeutung des Gütezeichens im Kaufvertrag mit dem Endabnehmer als Käufer.* In: *DB*, Jg. 1987, S. 1521-1526.

Müller-Henneberg 1962
MÜLLER-HENNEBERG, Hans: *Verzicht auf Werbung - Gemeinschaftswerbung - Gütezeichengemeinschaft in kartellrechtlicher Sicht.* In: *WuW*, Jg. 1962, S. 721-739.

Müller-Henneberg, Schwartz, Benisch (Hrsg.) 1980
MÜLLER-HENNEBERG, Hans; SCHWARTZ, Gustav; BENISCH, Werner (Hrsg.): *Gemeinschaftskommentar zum GWB und Europäisches Kartellrecht.* 4. Auflage; Köln 1980.

Münch, Kunig (Hrsg.) 1996
MÜNCH, Ingo von; KUNIG, Philip (Hrsg.): *Grundgesetz-Kommentar.* 3. Auflage, München 1996.

Murswiek 2000
MURSWIEK, Dietrich: *Anmerkung zu BVerwG vom 25.3.1999 - 7 C 21/98 - Umweltinformationen.* In: *Jus*, Jg. 2000, S. 202-203.

Müssig 1989
MÜSSIG, Peter: *Falsche Auskunftserteilung und Haftung.* In: *NJW*, Jg. 1989, S. 1697-1704.

Nelson 1970
NELSON, Phillip: *Information and Consumer Behavior.* In: *Journal of Political Economy*, Jg. 1970, S. 311 - 329.

Nelson 1974
NELSON, Phillip: *Advertising as Information.* In: *Journal of Political Economy*, Jg. 1974, S. 729-754.

Neubauer (Hrsg.) 1994
NEUBAUER, Wolfram (Hrsg.): *Deutscher Dokumentartag 1993 - Qualität und Information.* Frankfurt 1994.

Neubauer, Müller (Hrsg.) 1999
NEUBAUER, Karl Wilhelm; MÜLLER, W. Robert (Hrsg.): *Bibliotheken und Verlage als Träger der Informationsgesellschaft. Vorträge des 4. Europäischen Bielefeld-Kolloquiums, 10. - 12. Februar 1998.* Frankfurt aM 1999.

Neumann (Hrsg.) 1984
HEUMANN, Manfred (Hrsg.): *Ansprüche, Eigentums- und Verfügungsrechte. Arbeitstagung des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Basel vom 26. - 28. September 1983.* Berlin 1984. (= Schriften des Vereins für Socialpolitik)

Nickel, Roßnagel, Schlink (Hrsg.) 1994
NICKEL, Egbert; ROßNAGEL, Alexander; SCHLINK, Bernhard (Hrsg.): *Die Freiheit und die Macht - Wissenschaft im Ernstfall - Festschrift für Adalbert Podlech.* Baden-Baden 1994.

Nicklisch 1969
NICKLISCH, Fritz: *Das Gütezeichen - Rechtsdogmatische und rechtspolitische Probleme.* Stuttgart 1969.

Nippe 1998
NIPPE, Wolfgang: *Der Kopienversand auf Bestellung durch Bibliotheken. Ein Beitrag zu den Grenzen des Herstellenlassens von Vervielfältigungsstücken nach § 53 UrhG.* In: *ZUM*, Jg. 1998, S. 382-390.

Noelle-Neumann 1968
NOELLE-NEUMANN, Elisabeth: *Über offene Fragen, Suggestivfragen und andere Probleme demoskopischer Erhebungen für die Rechtspraxis.* In: *GRUR*, Jg. 1968, S. 133-139.

Nordemann, Czychowski 1998
NORDEMANN, Axel; CZYCHOWSKI, Christian: *Der Schutz von Gesetzessammlungen auf CD-ROM nach altem und neuem Recht.* In: *NJW*, Jg. 1998, S. 1603-1607.

Norman 1999
NORMAN, Sandy: *Electronic Copyright and Libraries.* Aus: Neubauer, Karl Wilhelm; Müller, W. Robert (Hrsg.): *Bibliotheken und Verlage als Träger der Informationsgesellschaft. Vorträge des 4. Europäischen Bielefeld-Kolloquiums, 10. - 12. Februar 1998.* Frankfurt aM 1999. S. 120-126.

Oppenhoff 1973
OPPENHOFF, Walter: *Wandel der Markenrechtskonzeption?* In: *GRUR Int.*, Jg. 1973, S. 433-436.

Oppermann 1994
OPPERMANN, Bernd H.: *Markttransparenz und Marktaufschließung im Recht des unlauteren Wettbewerbs am Beispiel der vergleichenden Werbung.* Aus: Ott, Claus; Schäfer, Hans-Bernd (Hrsg.): *Ökonomische Analyse der rechtlichen Organisation von Innovationen; Beiträge zum IV. Travemünder Symposium zur Ökonomischen Analyse des Rechts.* Tübingen 1994. S. 201-234.

Oppermann 1997
OPPERMANN, Bernd H.: *Privatrechtliche Verfassung für Risikokommunikation: Wettbewerbsrecht.* Aus: Hart, Dieter (Hrsg.): *Privatrecht im 'Risikostaat'.* Baden-Baden 1997. S. 169-188.

Ott 1989
OTT, Claus: *Allokationseffizienz, Rechtsdogmatik und Rechtsprechung - die immanente ökonomische Rationalität des Zivilrechts.* Aus: Ott, Claus; Schäfer Hans-Bernd (Hrsg.): *Allokationseffizienz in der Rechtsordnung. Beiträge zum Travemünder Symposium zur ökonomischen Analyse des Zivilrechts 23. - 26. März 1988.* Berlin, Heidelberg, New York u.a. 1989. S. 25-44.

Ott, Schäfer (Hrsg.) 1989
OTT, Claus; SCHÄFER HANS-BERND (Hrsg.): *Allokationseffizienz in der Rechtsordnung. Beiträge zum Travemünder Symposium zur ökonomischen Analyse des Zivilrechts 23. - 26. März 1988.* Berlin, Heidelberg, New York u.a. 1989.

Ott, Schäfer (Hrsg.) 1991
OTT, Claus; SCHÄFER, Hans-Bernd (Hrsg.): *Ökonomische Probleme des Zivilrechts. Beiträge zum 2. Travemünder Symposium zur ökonomischen Analyse des Rechts, 21. - 24. März 1990.* Berlin, Heidelberg, New York u.a. 1991.

Ott, Schäfer (Hrsg.) 1994
OTT, Claus; SCHÄFER, Hans-Bernd (Hrsg.): *Ökonomische Analyse der rechtlichen Organisation von Innovationen; Beiträge zum IV. Travemünder Symposium zur Ökonomischen Analyse des Rechts.* Tübingen 1994.

Ott, Schäfer 1988
OTT, Claus; SCHÄFER, Hans-Bernd: *Die ökonomische Analyse des Rechts - Irrweg oder Chance wissenschaftlicher Rechtserkenntnis?,* In: *JZ*, Jg. 1988, S. 213-223.

Paefgen 1988
PAEFGEN, Thomas Christian: *Bildschirmtext aus zivilrechtlicher Sicht. Die elektronische Anbahnung und Abwicklung von Verträgen.* Weinheim 1988.

Palandt 2000
PALANDT, Otto (Hrsg.): *Bürgerliches Gesetzbuch.* 59. Auflage; München 2000.

Peters 1953
PETERS, Hans: *Die freie Entfaltung der Persönlichkeit als Verfassungsziel.* Aus: Constantopoulos, Dimitri S.; Wehberg, Hans (Hrsg.): *Gegenwartsprobleme des internationalen Rechtes und der Rechtsphilosophie. Festschrift für Rudolf Laun zu seinem 70. Geburtstag.* Hamburg 1953. S. 669-678.

Pethig 1984
PETHIG, Rüdiger: *Öffentliche Güter, Verfügungsrechte und Ausschließungskosten.* Aus: Heumann, Manfred (Hrsg.): *Ansprüche, Eigentums- und Verfügungsrechte. Arbeitstagung des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Basel vom 26. - 28. September 1983.* Berlin 1984. (=Schriften des Vereins für Socialpolitik) S. 539-554.

Pethig 1988
PETHIG, Rüdiger: *Copyright and Copying Costs: A New Price-Theoretic Approach.* In: *JITE*, Jg. 1988, S. 462-495.

Pethig 1997
PETHIG, Rüdiger: *Information als Wirtschaftsgut in wirtschaftswissenschaftlicher Sicht.* Aus: Fiedler, Herbert; Ullrich, Hanns (Hrsg.): *Information als Wirtschaftsgut. Management und Rechtsgestaltung.* Köln 1997. S. 1-28.

Pfeiffer (Hrsg.) 1996
PFEIFFER, Gerd (Hrsg.): *Festschrift für Hans Erich Brandner.* Köln 1996.

Pfeiffer, Wiese, Zimmermann (Hrsg.) 1994
PFEIFFER, Gerd; WIESE, Günther; ZIMMERMANN, Klaus (Hrsg.): *Festschrift für Heinz Rohwedder zum 75. Geburtstag.* München 1994.

Pfister, Will (Hrsg.) 1991
PFISTER, Bernhard; WILL, Michael R. (Hrsg.): *Festschrift für Werner Lorenz zum siebzigsten Geburtstag.* Tübingen 1991.

Pfitzmann, Waidner 1998
PFITZMANN, Birgit; WAIDNER, Michael: *Kopierschutz durch asymmetrisches Fingerprinting.* In: *DuD*, Jg. 1998, S. 258-264.

Picot, Neuburger, Niggl 1993
PICOT, Arnold; NEUBURGER, Rahild; NIGGL, Johann: *Management Perspectives of Electronic Data Interchange Systems.* In: *International Journal of Information Management*, Jg. 1993, S. 243-248.

Picot, Reichwald, Wigand 1998
PICOT, Arnold; REICHWALD, Ralf; WIGAND, Rolf T.: *Die grenzenlose Unternehmung. Information, Organisation und Management.* 3. Auflage, Wiesbaden 1998.

Polley 1999
POLLEY, Romina: *Verwendungsbeschränkungen in Softwareüberlassungsverträgen.* In: *CR*, Jg. 1999, S. 345-354.

Porat 1977
PORAT, Marc Uri: *The information economy: Definition and measurement.* Stanford 1977.

Posner 1976
POSNER, Richard A.: *Antitrust Law. An Economic Perspective.* Chicago/London 1976.

Pulic 1995
PULIC, Ante: *Information und Wertmessung.* Aus: Rauch, Wolf; Stromeier, Franz; Hiller, Harald; Schlögl, Christian (Hrsg.): *Mehrwert von Information - Professionalisierung der Informationsarbeit. Proceedings des 4. Internationalen Symposiums für Informationswissenschaft (ISI '94) Graz, 2.-4. November 1994.* Konstanz 1995. S. 261-271.

Raffee, Silberer (Hrsg.) 1981
RAFFEE, Hans; SILBERER, Günter (Hrsg.): *Informationsverhalten der Konsumenten.* Wiesbaden 1981.

Raiser 1997
RAISER, Bernhard: *Einige Rechtsfragen des Internet aus Sicht der Forschungseinrichtungen.* Aus: Winkler, Michael (Hrsg.): *Festschrift für Ernst-Joachim Meusel.* Baden-Baden 1997. S. 209-216.

Rauch, Strohmeier, Hiller u.a. (Hrsg.) 1995
RAUCH, Wolf; STROMEIER, Franz; HILLER, Harald; SCHLÖGL, Christian (Hrsg.): *Mehrwert von Information - Professionalisierung der Informationsarbeit. Proceedings des 4. Internationalen Symposiums für Informationswissenschaft (ISI '94) Graz, 2.-4. November 1994.* Konstanz 1995.

Raue, Bensinger 1998
RAUE, Peter; BENSINGER, Viola: *Umsetzung des sui-generis Rechts an Datebanken in den §§ 87a ff. UrhG.* In: *MMR*, Jg. 1998, S. 507-512.

Rehbinder 1977
REHBINDER, Manfred: *Kann für allgemeine Geschäftsbedingungen Urheberrechtsschutz in Anspruch genommen werden?* In: *UFITA*, Jg. 1977, S. 73-80.

Rehbinder 1995
REHBINDER, Manfred: *Multimedia und das Urheberpersönlichkeitsrecht.* In: *ZUM*, Jg. 1995, S. 684-687.

Rehbinder 1998
REHBINDER, Manfred: *Urheberrecht.* 10. Auflage; München 1998.

Rehbinder 1999
REHBINDER, Manfred: *Die Erweiterung des Kreises der Produzentenrechte um den Leistungsschutz für Datenbankhersteller.* Aus: Rehbinder, Manfred; Schaefer, Martin; Zombik, Peter (Hrsg.): *Aktuelle Probleme des Urheber- und Leistungsschutzes sowie der Rechtewahrnehmung. Festschrift für Nobert Thurow.* Baden-Baden 1999. S. 89-94.

Rehbinder, Schaefer, Zombik (Hrsg.) 1999
REHBINDER, Manfred; SCHAEFER, Martin; ZOMBIK, Peter (Hrsg.): *Aktuelle Probleme des Urheber- und Leistungsschutzes sowie der Rechtewahrnehmung. Festschrift für Nobert Thurow.* Baden-Baden 1999.

Reich 1996
REICH, Norbert: *Reich, Europäisches Verbraucherrecht.* 3. Auflage; 1996.

Reichmann, Samuelson 1997
REICHMANN, J.H.; SAMUELSON, Pamela: *Intellectual Property Rights in Data?* In: *Vanderbilt Law Review*, Jg. 1997, S. 51-166.

Reimer 1972
REIMER, Dietrich: *Der Erschöpfungsgrundsatz im Urheberrecht und gewerblichen Rechtsschutz unter Berücksichtigung der Rechtsorechung des Europäischen Gerichtshofs* In: *GRUR Int.*, Jg. 1972, S. 221-234.

Reinbothe 1998
REINBOTHE, Jörg: *Der EU-Richtlinienentwurf zum Urheberrecht und zu den Leistungsschutzrechten in der Informationsgesellschaft.* In: *ZUM*, Jg. 1998, S. 429-437.

Reinmann-Rothmeier, Mandl 1999
REINMANN-ROTHMEIER, Gabi; MANDL, Heinz: *Kognitiver Zugang: Aspekte des Persönlichen Wissensmanagements.* Aus: Kubicek, Herbert; Braczyk, Hans-Joachim; Klumpp, Dieter u.a. (Hrsg.): *Multimedia@Verwaltung. Jahrbuch Telekommunikation und Gesellschaft.* Heidelbelberg 1999. S. 339-347.

Reuthal 1997
REUTHAL, Klaus-Peter: *Verstößt das deutsche Irreführungsverbot gegen Art. 30 EGV?* In: *WRP*, Jg. 1997, S. 1154-1161.

Richter 1994
RICHTER, Rudolf: *Institutionen ökonomisch analysiert.* Tübingen 1994.

Richter 1998
RICHTER, Verena: *Der Schutz der Datenbanken unter besonderer Berücksichtigung der Datenbankrichtlinie der EU.* Aus: Götting, Horst-Peter (Hrsg.): *Multimedia, Internet und Urheberrecht.* Dresden 1998. S. 47-80.

Riehle 1968
RIEHLE, Gerhard: *Markenrecht und Parallelimport.* Stuttgart 1968.

Riehm 1995
RIEHM, Ulrich: *Sind elektronische Informationen mehr wert? Ein empirischer Vergleich der Nutzung gleicher Information auf Papier und am Computerbildschirm.* Aus: Rauch, Wolf; Stromeier, Franz; Hiller, Harald; Schlögl, Christian (Hrsg.): *Mehrwert von Information - Professionalisierung der Informationsarbeit. Proceedings des 4. Internationalen Symposiums für Informationswissenschaft (ISI '94) Graz, 2.-4. November 1994.* Konstanz 1995. S. 238-254.

Ring 1994
RING, Stephan: *Computergestützte Rechtsfindungssysteme. Voraussetzungen, Grenzen, Perspektiven.* Köln, Berlin, Bonn u.a. 1994.

Rittberger, Rittberger 1997
RITTBERGER, Marc; RITTBERGER, W.: *Measuring quality in the production of databases.* In: *Journal of Information Science*, Jg. 1997, S. 25-37.

Röhm, Wilop 1998
RÖHM, Alexander W.; WILOP, Karsten: *Urheberrechtlicher Schutz im Internet.* In: *DuD*, Jg. 1998, S. 250-253.

Rojahn 1984
ROJAHN, Sabine: *Anmerkung zu BGH "Ausschreibungsunterlagen" GRUR 1894, 659.* In: *GRUR*, Jg. 1984, S. 662-663.

Roland-Berger-GmbH 1997
ROLAND-BERGER-GMBH: *Zehn Thesen zur Ökonomie der Informationsgesellschaft am Standort Deutschland im 21. Jahrhundert.* Aus: Enquete-Kommission 'Zukunft der Medien' (Hrsg.): *Zur Ökonomie der Informationsgesellschaft. Perspektiven, Prognosen, Visionen.* Bonn 1997. S. 15-67.

Röttinger 1992
RÖTTINGER, Moritz: *Der Rechtsschutz von Datenbanken nach EG-Recht.* In: *ZUM*, Jg. 1992, S. 594-607.

RSWK 1991
KOMMISSION DES DEUTSCHEN BIBLIOTHEKSINSTITUTS FÜR SACHERSCHLIEßUNG: *Regeln für den Schlagwortkatalog.* 2. Auflage, Berlin 1991.

Rudlof, Dzida 1997
RUDLOF, Christiane; DZIDA, Wolfgang: *Die Rolle von Fehlern und Mängeln in der Qualitätssicherung von Software.* In: *IT-Sicherheit*, Jg. 1997, S. 15-18.

Rühle 1990
RÜHLE, Klaus: *Vier elektronische Rechtsprechungsdatenbanken im Vergleich. Elektronische Ressourcen.* In: *NJW-CoR*, Jg. 1990, S. 25-29.

Rusch-Feja 1998
RUSCH-FEJA, Diann: *Mit Metadaten mehr Qualität ins Internet.* 1998. http://www.mpib-berlin.mpg.de/dok/metadata/pots/sld001.htm (29.6.2000).

Rusch-Feja 1998a
RUSCH-FEJA, Diann: *Entwicklungen der Dublin Core Metadaten: Bericht über den 5. Dublin Core Metadata Workshop, 6. - 8. Oktober 1997 in Helsinki und einige Bemerkungen über DC-Metadaten in Deutschland.* 1998. http://www.mpib-berlin.mpg.de/DOK/dc5ber.htm (29.6.2000).

Rüthers 1998
RÜTHERS, Bernd: *50 Jahre NJW. Zur Verantwortung der juristischen Fachpresse.* In: *NJW*, Jg. 1998, S. 28-34.

Sack 1972
SACK, Rolf: *Die rechtlichen Funktionen des Warenzeichens* In: *GRUR*, Jg. 1972, S. 402-412, 445-453.

Sack 1975
SACK, Rolf: *Zur sachlichen Rechtfertigung von Preis-, Rabatt- und Konditionendiskriminierungen.* In: *WRP*, Jg. 1975, S. 386-393.

Sack 1996
SACK, Rolf: *Irreführende Werbung mit wahren Angaben.* In: *GRUR*, Jg. 1996, S. 461-471.

Sack 1998
SACK, Rolf: *Die Berücksichtigung der Richtlinie 97/55/EG über irreführende und vergleichende Werbung bei der Anwendung der §§ 1 und 3 UWG.* In: *WRP*, Jg. 1998, S. 241-244.

Sack 1998a
SACK, Rolf: *Das Verbraucherleitbild und das Unternehmerleitbild im europäischen und deutschen Wettbewerbsrecht.* In: *WRP*, Jg. 1998, S. 264-269.

Sack 1999
SACK, Rolf: *Die Präzisierung des Verbraucherleitbildes durch den EuGH.* In: *WRP*, Jg. 1999, S. 399-402.

Sack 1999a
SACK, Rolf: *Die Auswirkungen des europäischen Rechts auf das Verbot irreführender Werbung.* Aus: Schwarze, Jürgen (Hrsg.): *Werbung und Werbeverbote im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts.* Baden-Baden 1999. S. 102-133.

Sack 2000
SACK, Rolf: *Das internationale Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht nach der EGBGB-Novelle.* In: *WRP*, Jg. 2000, S. 269-289.

Salje (Hrsg.) 1998
SALJE, Peter (Hrsg.): *Recht - Rechtstatsachen - Technik. Festschrift für Helmut Pieper.* Hamburg 1998.

Salje 1984
SALJE, Peter: *Ökonomische Analyse des Rechts aus deutscher Sicht,* In: *Rechtstheorie*, 15. Jg. (1984), S. 277-312.

Sander-Beuermann 1998
SANDER-BEUERMANN, Wolfgang: *Schatzsucher. Die Internet-Suchmaschinen der Zukunft.* In: *c't*, Jg. 1998, S. 178-184.

Savory (Hrsg.) 1989
SAVORY, Stuart E. (Hrsg.): *Expertensysteme: Nutzen für ihr Unternehmen.* 2. Auflage; München 1989.

Schack 1997
SCHACK, Haimo: *Urheber- und Urhebervertragsrecht.* Tübingen 1997.

Schäfer 1989
SCHÄFER, Hans-Bernd: *Allokationseffizienz als Grundprinzip des Zivilrechts.* Aus: Ott, Claus; Schäfer Hans-Bernd (Hrsg.): *Allokationseffizienz in der Rechtsordnung.*

Beiträge zum Travemünder Symposium zur ökonomischen Analyse des Zivilrechts 23. - 26. März 1988. Berlin, Heidelberg, New York u.a. 1989. S. 1-24.

Schäfer, Ott 2000
SCHÄFER, Hans-Bernd; OTT, Claus: *Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts.* 3. Auflage; Berlin, Heidelberg, New York u.a. 2000.

Schallbruch 1997
SCHALLBRUCH, Martin: *'juris formular' für Windows.* In: *Jura*, Jg. 1997, S. 387-389.

Schanze 1994
SCHANZE, Erich: *Kommentar zu Kenneth W. Dam: Die ökonomischen Grundlagen des Patentrechts* Aus: Ott, Claus; Schäfer, Hans-Bernd (Hrsg.): *Ökonomische Analyse der rechtlichen Organisation von Innovationen; Beiträge zum IV. Travemünder Symposium zur Ökonomischen Analyse des Rechts.* Tübingen 1994. S. 322-327.

Schaub 1996
SCHAUB, Guenter: *Arbeitsrechts-Handbuch. Systematische Darstellung und Nachschlagewerk für die Praxis.* 8. Auflage; München 1996.

Scheller 1988
SCHELLER, Jürgen: *Wettbewerbsrechtliche Aspekte beim Schutz von Datenbanken und ihrer Nutzung.* In: *CR*, Jg. 1988, S. 806-809.

Scherf 1998
SCHERF, Uwe J.: *ALexIS: Mit Siebenmeilenstiefeln zum Wettbewerbsvorteil. Schnelle Auskünfte und prägnante Informationen per Internet.* In: *BRAK-Mitt.*, Jg. 1998, S. 108-110.

Scherf 1999
SCHERF, Uwe J.: *Metamorphose zum virtuellen Anwalt. Die neuen Arbeitstechniken für den Juristen.* In: *NJW-CoR*, Jg. 1999, S. 32-33.

Schiffers, Delbrück 1991
SCHIFFERS, Hans-Wilhelm; DELBRÜCK, Kilian: *Kennzeichnung als Instrument des produktbezogenen Umweltschutzes.* In: *DB*, Jg. 1991, S. 1002-1006.

Schirmer 1981
SCHIRMER, Wolfgang: *Die öffentlichen Aufgaben der Gütesicherung.* In: *Rationalisierung*, Jg. 1981, S. 186-189.

Schlachter 1997
SCHLACHTER, Eric: *The Intellectual Property Renaissance in Cyberspace: Why Copyright Law could be unimportant on the Internet.* In: *Berkeley Technology Law Journal*, Jg. 1997, H. 12, S. 15-51.

Schlagböhmer 1990
SCHLAGBÖHMER, Maria: *Rechtsinformationssysteme, insbesondere Juris.* In: *JZ*, Jg. 1990, S. 262-272.

Schluep 1964
SCHLUEP, Walter R.: *Das Markenrecht als subjektives Recht.* Basel 1964.

Schlüter 1953
SCHLÜTER, Franz: *Der Verbandsanspruch auf Ersatz der Mitgliedsschäden bei Verletzung von Verbandszeichen.* In: *GRUR*, Jg. 1953, S. 309-315.

Schlüter 1992
SCHLÜTER, Fritz-Peter: *Ökonomische Funktion als Basis wettbewerbsrechtlicher Zulässigkeit am Beispiel der vergleichenden Werbung.* München 1992.

Schmalensee 1978
SCHMALENSEE, Richard: *A Model of Advertising and Product Quality.* In: *Journal of Political Economy*, Jg. 1978, S. 485-503.

Schmidt 1993
SCHMIDT, Harry: *Die Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen in Programmüberlassungssverträgen.* Aus: Lehmann, Michael (Hrsg.): *Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen.* 2. Auflage, Köln 1993. S. 701-774.

Schmidt-Bleibtreu, Klein 1999
SCHMIDT-BLEIBTREU, Bruno; KLEIN, Franz: *Kommentar zum Grundgesetz.* 9. Auflage; Neuwied, Kriftel 1999.

Schnorbus 1998
SCHNORBUS, York: *Die Haftung des Rechtsanwalts im Lichte höchstrichterlicher Rechtsprechung.* In: *DStR*, Jg. 1998, S. 1637-1645.

Schomisch 1997
SCHOMISCH, Michael: *Die Sicherung der Softwarequalität.* In: *NJW-CoR*, Jg. 1997, S. 154-155.

Schönfeld 1994
SCHÖNFELD, Thomas: *Die Gemeinschaftsmarke als selbständiger Vermögensgegenstand eines Unternehmens: Eine rechtsdogmatische und ökonomische Analyse zur Property-Rights-Theorie.* Baden-Baden 1994.

Schöpe 1998
SCHÖPE, Volker: *Rechtliche Probleme der Reorganisation des Handelsregisters in der Bundesrepublik Deutschland.* Frankfurt aM., Berlin, Bern u.a. 1998.

Schramm 1968
SCHRAMM, Carl: *Die geschlossene Fragestellung beim demoskopischen Test.* In: *GRUR*, Jg. 1968, S. 139-140.

Schreiner 1983
SCHREINER, Rupert: *Die Dienstleistungsmarke: Typus, Rechtsschutz und Funktion. Eine rechtstatsächliche und rechtsvergleichende Untersuchung aus Anlaß der Einführung des Formalschutzes der Dienstleistungszeichen im deutschen Recht.* Köln, Berlin, Bonn u.a. 1983.

Schricker (Hrsg.) 1987
SCHRICKER, Gerhard (Hrsg.): *Urheberrecht. Kommentar.* München 1987.

Schricker (Hrsg.) 1996
SCHRICKER, Gerhard (Hrsg.): *Konturen eines europäischen Urheberrechts* Baden-Baden 1996.

Schricker (Hrsg.) 1997
SCHRICKER, Gerhard (Hrsg.): *Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft.* Baden-Baden 1997.

Schricker (Hrsg.) 1999
SCHRICKER, Gerhard (Hrsg.): *Urheberrecht. Kommentar.* 2. Auflage, München 1999.

Schricker 1991
SCHRICKER, Gerhard: *Zum Urheberrechtsschutz und Geschmacksmusterschutz von Postwertzeichen - Teil II.* In: *GRUR*, Jg. 1991, S. 645-656.

Schricker 1992
SCHRICKER, Gerhard: *Urheberecht zwischen Industrie- und Kulturpolitik.* In: *GRUR*, Jg. 1992, S. 242-247.

Schricker 1996
SCHRICKER, Gerhard: *Urheber- und wettbewerbsrechtlicher Schutz von Telefonbüchern und Telefonbuchdaten. - Ein Rechtsgutachten* - In: *Archiv PT*, Jg. 1996, S. 5-18.

Schricker, Beier (Hrsg.) 1997
SCHRICKER, Gerhard (Hrsg.): *Die Neuordnung des Markenrechts in Europa. 10. Ringberg-Symposium des Max-Planck-Instituts fuer auslaendisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht.* Baden-Baden 1997.

Schroeder, Cantzler 1998
SCHROEDER, Friedrich-Christian; CANTZLER, Andreas: *Die Entwicklung juristischer Promotionen in Deutschland.* In: *Jus*, Jg. 1998, S. 281-285.

Schroeder, Kossel 1999
SCHROEDER, Michael; KOSSEL, Axel: *Agenten im Kaufrausch. Perspektiven des elektronischen Handels.* In: *c't*, Jg. 1999, H. 6, S. 166-170.

Schulzki-Haddouti 1998
SCHULZKI-HADDOUTI, Christiane: *Deutschland digital. Der deutsche Michel auf dem Weg in die Informationsgesellschaft.* In: *c't*, Jg. 1998, H. 16, S. 62-65.

Schwarz 1996
SCHWARZ, Mathias: *Urheberrecht im Internet.* In: *Markenartikel*, Jg. 1996, S. 120-125 und 215-219.

Schwarz 1996a
SCHWARZ, Mathias: *Urheberrecht und unkörperliche Verbreitung multimedialer Werke.* In: *GRUR*, Jg. 1996, S. 836-842.

Schwarze (Hrsg.) 1999
SCHWARZE, Jürgen (Hrsg.): *Werbung und Werbeverbote im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts.* Baden-Baden 1999.

Schweiggert 1985
SCHWEIGERT, Franz: *Die Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft Software.* Aus: Gorny, Peter; Kilian, Wolfgang (Hrsg.): *Computer-Software und Sachmängelhaftung.* Stuttgart 1985. S. 88-99.

Schwuchow (Hrsg.) 1993
SCHWUCHOW, Werner (Hrsg.): *Qualität von Informationsdiensten. 7. Internationale Fachkonferenz der Kommission Wirtschaftlichkeit der Information und Dokumentation KWID in der Deutschen Gesellschaft für Dokumentation e.V. DGD.* Garmisch-Partenkirchen 1993.

Schwuchow 1993
SCHWUCHOW, Werner: *Qualitätsmanagement für Informationsdienste. Philosophie der 90er Jahre?* In: *cogito*, Jg. 1993, S. 2-7.

Schwuchow 1997
SCHWUCHOW, Werner: *Informationsökonomie.* Aus: Buder, Marianne; Rehfeld, Werner; Seeger, Thomas (Hrsg.): *Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation. Ein Handbuch zur Einführung in die fachliche Informationsarbeit.* 4. Auflage; München, London, New York u.a. 1997. S. 751-780.

Seeger 1997
SEEGER, Thomas: *Infiormationspolitik - IuD-Politik - Fachinformationspolitik.* Aus: Buder, Marianne; Rehfeld, Werner; Seeger, Thomas (Hrsg.): *Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation. Ein Handbuch zur Einführung in die fachliche Informationsarbeit.* 4. Auflage; München, London, New York u.a. 1997. S. 846-880.

Sieber (Hrsg.) 1992
SIEBER, Ulrich (Hrsg.): *Liability for On-line Data Bank Services in the European Community.* Köln, Berlin, Bonn u.a. 1992.

Sieber 1989
SIEBER, Ulrich: *Informationsrecht und Recht der Informationstechnik. Die Konstituierung eines Rechtsgebietes in Gegenstand, Grundfragen und Zielen.* In: *NJW*, Jg. 1989, S. 2569-2580.

Sieber 1992
SIEBER, Ulrich: *Haftung für Online-Dastenbanken.* In: *CR*, Jg. 1992, S. 518-526.

Sieber 1992a
SIEBER, Ulrich: *Liability for On-line Data Bank Services in Germany.* Aus: Sieber, Ulrich (Hrsg.): *Liability for On-line Data Bank Services in the European Community.* Köln, Berlin, Bonn u.a. 1992. S. 77-169.

Sieber 1999
SIEBER, Ulrich: *Verantwortlichkeit im Internet: technische Kontrollmöglichkeiten und multimediarechtliche Regelungen; zugleich eine Kommentierung von § 5 TDG und § 5 MDStV.* München 1999.

Siebert 1996
SIEBERT, Karin: *Die Dokumentationspraxis der obersten Bundesgerichte (1980 - 1994).* Aus: Herberger, Maximilian; Berkemann, Jörg (Hrsg.): *Standort juris. Festschrift zum 10jährigen Bestehen.* Saarbrücken 1996. S. 145-196.

Sietmann 2000
SIETMANN, Richard: *Zukunft mit Fragezeichen. Kann das Fachinformationszentrum Karlsruhe neben dem Internet bestehen?* In: *c't*, Jg. 2000, H. 6, S. 216-221.

Silberer 1979
SILBERER, Günter: *Warentest, Informationsmarketing, Verbraucherverhalten.* Berlin 1979.

Silberer 1979a
SIBERER, Günter: *Die Verwendung von Gütertestinformationen im Konsumentenbereich.* Aus: Meffert, Heribert; Steffenhagen, Hartwig; Freter, Hermann W. (Hrsg.): *Konsumverhalten und Information.* Wiesbaden 1979. S. 85-112.

Silberer 1981
SILBERER, Günter: *Informationsverhalten der Verbraucher - Ein theoretisch-analytischer Bezugsrahmen.* Aus: Raffee, Hans; Silberer, Günter (Hrsg.): *Informationsverhalten der Konsumenten.* Wiesbaden 1981. S. 33 ff..

Simitis 1970
SIMITIS, Spiros: *Informationskrise des Rechts und Datenverarbeitung.* Karlsruhe 1970.

Simitis 1976
SIMITIS: *Verbraucherschutz, Schlagwort oder Rechtsprinzip.* Baden-Baden 1976.

Soergel 1991
SIEBER, W. (Hrsg.): *Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen.* 12. Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln 1991.

Spindler 1996
SPINDLER, Gerald: *Deliktsrechtliche Haftung im Internet. Nationale und internationale Rechtsprobleme.* In: *ZUM*, Jg. 1996, H. 7, S. 533-563.

Spindler 1997
SPINDLER, Gerald: *Haftungsrechtliche Grundprobleme der neuen Medien.* In: *NJW*, Jg. 1997, S. 3193-3199.

Spindler 1998
SPINDLER, Gerald: *Verschuldensunabhängige Produkthaftung im Internet.* In: *MMR*, Jg. 1998, S. 23-29.

Spindler 1998a
SPINDLER, Gerald: *Haftung für fehlerhafte Informationen.* Aus: Bartsch, Michael; Lutterbeck, Bernd (Hrsg.): *Neues Recht für neue Medien.* Köln 1998. S. 145-175.

Spindler 1999
SPINDLER, Gerald: *Haftungsklauseln in Provider-Verträgen. Probleme der Inhaltskontrolle.* In: *CR*, Jg. 1999, S. 626-637.

Spinner 1994
SPINNER, Helmut F.: *Die Wissensordnung. Ein Leitkonzept für die dritte Grundordnung des Informationszeitalters.* Opladen 1994.

Staudinger 1995
STAUDINGER, J. von (Hrsg.): *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen.* 13. Auflage; Berlin 1995.

Stefik 1997
STEFIK, Mark: *Systeme zum Schutz des Urheberrechts.* In: *Spektrum der Wissenschaft*, Jg. 1997, S. 100-106.

Stefik 1997a
STEFIK, Mark: *Shifting the Possible: How Trusted Systems and Digital Property Rights challenge us to rethink Digital Publishing.* In: *Berkeley Technology Law Journal*, Jg. 1997, H. 12, S. 137-159.

Steinmüller 1993
STEINMÜLLER, Wilhelm: *Informationswissenschaftliche und technische Voraussetzungen einer neuen Informationsordnung.* In: *NfD*, Jg. 1993, S. 215-226.

Stewen 1996
STEWEN, Werner: *Die Rechtsdatenbank als Wirtschaftsgut.* Aus: Herberger, Maximilian; Berkemann, Jörg (Hrsg.): *Standort juris. Festschrift zum 10jährigen Bestehen.* Saarbrücken 1996. S. 47-55.

Stigler 1961
STIGLER, George J.: *The Economics of Information.* In: *Journal of Political Economy*, Jg. 1961, S. 213-225.

Stock 1994
STOCK, Wolfgang G.: *Qualität von elektronischen Informationsdienstleistungen: Wissenschaftstheoretische Grundprobleme.* Aus: Neubauer, Wolfram (Hrsg.): *Deutscher Dokumentartag 1993 - Qualität und Information.* Frankfurt 1994. S. 135-157.

Stock 1995
STOCK, Wolfgang G.: *Qualitätsmanagement von Informationsdienstleistungen.* Aus: Rauch, Wolf; Stromeier, Franz; Hiller, Harald; Schlögl, Christian (Hrsg.): *Mehrwert von Information - Professionalisierung der Informationsarbeit. Proceedings des 4. Internationalen Symposiums für Informationswissenschaft (ISI '94) Graz, 2.-4. November 1994.* Konstanz 1995. S. 21-32.

Stöhr 1999
STÖHR, Karlheinz: *Gesetze im Internet - wer zahlt?* In: *NJW*, Jg. 1999, S. 1440-1443.

Storkebaum, Kraft (Hrsg.) 1967
STORKEBAUM, Rupprecht; KRAFT, Alfons (Hrsg.): *Warenzeichengesetz.* Berlin, Heidelberg, New York 1967.

Stransfeld 1996
STRANSFELD, Reinhard: *Rechtliche Herausforderungen der Informationsgesellschaft.* Aus: Tauss, Jörg; Kollbeck, Johannes; Mönikes, Jan (Hrsg.): *Deutschlands Weg in die*

Informationsgesellschaft: Herausforderungen und Perspektien für Wirtschaft, Wissenschaft, Recht und Politik. Baden-Baden 1996. S. 684-708.

Streit 2000
STREIT, Klaus-Michael: *Biblioviel. Per Internet zu Bibliotheken.* In: *c't*, Jg. 2000, H. 5, S. 202-211.

Strempel (Hrsg.) 1998
STREMPEL, Dieter (Hrsg.): *Juristenausbildung zwischen Internationalität und Individualität: auch ein Problem der Gesetzgebung.* Baden-Baden 1998.

Suhr 1952
SUHR, Werner: *Nochmals: Die Problematik des Gütezeichens.* In: *Markenartikel*, Jg. 1952, S. 415-422.

Susskind 1998
SUSSKIND, Richard: *The Future of Law. Facing the Challenges of Information Technology.* Oxford 1998.

Taeger 1995
TAEGER, Jürgen: *Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme.* Tübingen 1995.

Taeger 1996
TAEGER, Jürgen: *Produkt- und Produzentenhaftung bei Schäden durch fehlerhafte Computerprogramme.* In: *CR*, Jg. 1996, S. 257-271.

Tauss, Kollbeck, Mönikes (Hrsg.) 1996
TAUSS, Jörg; KOLLBECK, Johannes; MÖNIKES, Jan (Hrsg.): *Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft: Herausforderungen und Perspektien für Wirtschaft, Wissenschaft, Recht und Politik.* Baden-Baden 1996.

Taylor 1986
TAYLOR, Robert Saxton: *Value-Added Processes in Information Systems.* Norwood 1986.

Teichmann 1968
TEICHMANN, Arndt: *Schadensersatz bei fehlerhafter Ware - BGHZ 48, 118.* In: *Jus*, 1968. Jg. (1968), S. 315-320.

Tellis 1990
TELLIS, Nikolaos: *Haftet juris für fehlerhafte Online-Informationen? Versuch zur Konkretisierung der fehlerhaften Informationsleistung.* In: *CR*, Jg. 1990, S. 290-296.

Tenopir 1995
TENOPIR, Carol: *Priorities of Quality.* Aus: Basch, Reva (Hrsg.): *Electronic Information Delivery. Ensuring Quality and Value.* Hampshire 1995. S. 119-139.

Theerkorn 1998
THEERKORN, Gerd: *Juristische Informationen aus dem Internet.* In: *BRAK-Mitt.*, Jg. 1998, S. 110-113.

Tiedemann 1997
TIEDEMANN, Paul: *Der Öffentlichkeitsauftrag der Gerichte. Anmerkung zu BVerwG vom 26.2.1997 - 6 C 3/96.* In: *NVwZ*, Jg. 1997, S. 1187-1188.

Tiemeyer 1996
TIEMEYER, Jürgen: *Zur Benutzerfreundlichkeit von elektronischen Informationssystemen - die Leitsatzkartei des deutschen Rechts.* In: *jur-pc*, Jg. 1996, S. 227-232.

Tiling 1987
TILING, Johann: *Software-Güteprüfung und Rechtsproblematik.* In: *CR*, Jg. 1987, S. 80-85.

Tiling 1988
TILING, Johann: *Juris - pro und contra. Die Sicht eines Wirtschaftsjuristen.* In: *CR*, Jg. 1988, S. 436-441.

Tilmann 1994
TILMANN, Winfried: *Das neue Markenrecht und die Herkunftsfunktion.* In: *ZHR*, Jg. 1994, S. 371-389.

Tilmann 1996
TILMANN, Winfried: *Der "verständige Verbraucher".* Aus: Erdmann, Wili; Gloy, Wolfgang; Herber, Rolf (Hrsg.): *Festschrift für Henning Piper.* München 1996. S. 481-494.

Tilmann 1997
TILMANN, Winfried: *Richtlinie vergleichende Werbung.* In: *GRUR*, Jg. 1997, S. 790-799.

Tilmann 1999
TILMANN, Winfried: *Anwendungsbereich und Bindungswirkung der Richtlinie Vergleichende Werbung.* In: *GRUR*, Jg. 1999, S. 546-551.

Tountopoulos 1998
TOUNTOPOULOS, Vassilios: *Das private Handelsregister und die Datenbankrichtlinie.* In: *CR*, Jg. 1998, S. 129-134.

Trede 1997
TREDE, Markus A.: *Ergebnisse einer Umfrage im Internet zur Nutzung des Internet durch Juristen.* 1997. http://www.atvocate.de/trede/umfrage.html (07.07.98).

Trommsdorff 1998
TROMMSDORFF, Volker: *Konsumentenverhalten.* 3. Auflage; Stuttgart, Berlin, Köln 1998.

Ullmann 1996
ULLMANN, Eike: *Die Einbindung der elektronischen Datenbanken in den Immaterialgüterschutz.* Aus: Pfeiffer, Gerd (Hrsg.): *Festschrift für Hans Erich Brandner.* Köln 1996. S. 507-524.

Ullmann 1996a
ULLMANN, Eike: *Der amtliche Leitsatz.* Aus: Herberger, Maximilian; Berkemann, Jörg (Hrsg.): *Standort juris. Festschrift zum 10jährigen Bestehen.* Saarbrücken 1996. S. 133-144.

Ullrich 1998
ULLRICH, Hanns: *Kartellrechtliche Aspekte des Informationszugangs.* Aus: Bartsch, Michael; Lutterbeck, Bernd (Hrsg.): *Neues Recht für neue Medien.* Köln 1998. S. 177-204.

Ulmer 1971
ULMER, Eugen: *Einspeicherung und Wiedergewinnung urheberrechtlich geschützter Werke durch Computeranlagen.* In: *GRUR*, Jg. 1971, S. 297-303.

Ulmer 1980
ULMER, Eugen: *Urheber- und Verlagsrecht.* 3. Auflage; Berlin, Heidelberg, New York 1980.

Ulmer, Brandner, Hensen u.a. (Hrsg.) 1997
ULMER, Peter; BRANDNER, Erich; HENSEN, Horst-Diether (Hrsg.): *AGB-Gesetz. Kommentar zum Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.* 8. Auflage, Köln 1997.

Ungern-Sternberg, Weizsäcker 1981
UNGERN-STERNBERG, Thomas von; WEIZSÄCKER, Carl Christian von: *Marktstruktur und Marktverhalten bei Qualitätsunsicherheit.* In: *Zeitshrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*, Jg. 1981, S. 609-626.

Union for the public domain 1996
UNION FOR THE PUBLIC DOMAIN: *Proposals to Regulate the Public's Right to use Information stored in 'Databases'.* 1996. http://www.public-domain.org/database/database.html (29.6.2000).

Van den Bergh, Lehmann 1992
VAN DEN BERGH, Roger; LEHMANN, Michael: *Informationsökonomie und Verbraucherschutz im Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht.* In: *GRUR Int.*, Jg. 1992, S. 588-599.

Vanzetti 1965
FUNKTION UND RECHTSNATUR DER MARKE.: In: *GRUR Int.*, Jg. 1965, S. 128 - 142, 185 -201.

Vassilaki 1999
VASSILAKI, Irini E.: *Strafrechtliche Verantwortlichkeit durch Einrichten und Aufrechterhalten von elektronischen Verweisen (Hyperlinks). Anwendbarkeit der allgemeinen Strafrechtsdogmatik auf neue Verhaltensformen.* In: *CR*, Jg. 1999, S. 85-93.

Veelken 1993
VEELKEN, Winfried: *Gemeinschaftsrechtliche Einwirkungen im Recht des unlauteren Wettbewerbs.* In: *EWS*, Jg. 1993, S. 377-386.

Viefhues 1993
VIEFHUES, Wolfram: *juris in neuem Gewande - Die neue Benutzeroberfläche juris-Formular.* In: *jur-pc*, Jg. 1993, S. 1931-1934; 1954-1956.

Viefhues 1993a
VIEFHUES, Wolfram: *Das Kienbaum-Gutachten zur Organisation der Amtsgerichte. "EDV: Unterentwickelt".* In: *NJW-CoR*, Jg. 1993, S. 22-24.

Viefhues 1996
VIEFHUES, Wolfram: *Überlegungen zu Rechtsprechungsdatenbanken aus richterlicher Sicht.* Aus: Herberger, Maximilian; Berkemann, Jörg (Hrsg.): *Standort juris. Festschrift zum 10jährigen Bestehen.* Saarbrücken 1996. S. 251-265.

Viefhues 1997
VIEFHUES, Wolfram: *juris goes Windows - Das neue juris formular für Windows im Test.* In: *NJW-CoR*, Jg. 1997, S. 343-345.

Vogel 1997
VOGEL, Martin: *Mit wenigen Änderungen dürfte auszukommen sein.* In: *Börsenblatt*, Jg. 1997, S. 13-19.

Vogel 1997a
VOGEL, Martin: *Die Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken in Art. 7 des Regierungsentwurfs eines Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes.* In: *ZUM*, Jg. 1997, S. 592-606.

Völcker 1965
VÖLCKER, Frank-Christian: *Das deutsche Gütezeichen.* Hamburg 1965.

Vossen 1994
VOSSEN, Gottfried: *Datenmodelle, Datenbanksprachen und Datenbankmanagementsysteme.* 2. Auflage; Bonn, Paris, Reading 1994.

Wagner-Döbler 1994
WAGNER-DÖBLER, Roland: *Entscheidungen der obersten Bundesgerichte und der Instanzgerichte in Publikationen. Ein Überblick der Veröffentlichungsrate und Sachgebietsverteilung anhand von Juris.* In: *CR*, Jg. 1994, S. 305-309.

Waldenberger 1996
WALDENBERGER, Arthur: *Grenzen des Verbraucherschutzes beim Abschluß von Verträgen im Internet.* In: *BB*, Jg. 1996, S. 2365-2371.

Walker 1996
WALKER, Reinhard: *Die Praxis der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen und die Aufgabe elektronischer Datenbanken.* Aus: Herberger, Maximilian; Berkemann, Jörg (Hrsg.): *Standort juris. Festschrift zum 10jährigen Bestehen.* Saarbrücken 1996. S. 197-231.

Walker 1998
WALKER, Reinhard: *Die Publikationsdichte – ein Maßstab für die Veröffentlichungslage gerichtlicher Entscheidungen.* 1998. http://www.jura.uni-sb.de/jurpc/aufsatz/19980036.htm (30.6.2000) = JurPC Web-Dok. 36/1998.

Waltl 1994
WALTL, Peter: *Haftung für fehlerhafte Rechtsanwaltssoftware.* In: *NJW-CoR*, Jg. 1994, S. 374-376.

Wand 1996
WAND, Peter: *Dreifach genäht hält besser! - Technische Identifizierungs- und Schutzsysteme.* In: *GRUR Int.*, Jg. 1996, S. 897-905.

Wayner 1997
WAYNER, Peter: *Digital Copyright Protection.* Chestnut Hill 1997.

Weber (Hrsg.) 1997
WEBER, Albrecht (Hrsg.): *Währung und Wirtschaft - Festschrift für H. J. Hahn zum 70. Geburtstag* Baden - Baden 1997.

Weber 1996
WEBER, Rolf H.: *Schutz von Datenbanken - Ein neues Immaterialgüterrecht?* In: *UFITA*, Jg. 1996, S. 5-30.

Weber-Hassemer 1998
WEBER-HASSEMER, Kristiane: *Professionelles Justizmanagement: Voraussetzung für eine dezentrale Aufgaben- und Resourcensteuerung.* Aus: Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.): *Reform der Justizverwaltung: Ein Beitrag zum modernen Rechtsstaat.* Baden-Baden 1998. S. 149-161.

Weis 1996
WEIS, Hubert: *Gutachten: Verfassungsrechtliche Fragen einer weiteren Privatisierung der juris GmbH.* In: *jur-pc*, Jg. 1996, S. 340-351, 384-401.

Weise 1994
WEISE, Peter: *Kommentar zu Christian Koboldt: Property Rights und Urheberschutz.* Aus: Ott, Claus; Schäfer, Hans-Bernd (Hrsg.): *Ökonomische Analyse der rechtlichen Organisation von Innovationen; Beiträge zum IV. Travemünder Symposium zur Ökonomischen Analyse des Rechts.* Tübingen 1994. S. 115-124.

Weizsäcker 1984
WEIZSÄCKER, Carl Christian von: *Was leistet die Property RightsTheorie für aktuelle wirtschaftspolitsche Fragen?* Aus: Heumann, Manfred (Hrsg.): *Ansprüche, Eigentums- und Verfügungsrechte. Arbeitstagung des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Basel vom 26. - 28. September 1983.* Berlin 1984. (=Schriften des Vereins für Socialpolitik) S. 123-152.

Weizsäcker 1997
WEIZSÄCKER, C. Christian von: *Wettbewerb in Netzen.* In: *WuW*, Jg. 1997, S. 572-579.

Werner 1997
WERNER, Marcus: *Elektronische Datenverarbeitung bei Zivilgerichten.* In: *NJW*, Jg. 1997, S. 293-297.

Wersig 1985
WERSIG, Gernot: *Thesaurus-Leitfaden.* 2. Auflage; München 1985.

Weser 1976
WESER, Adrian: *Warenkennzeichnung - ein Mittel der Verbraucherinformation.* Göttingen 1976.

Westphalen 1993
WESTPHALEN, Friedrich Graf von: *Software und Produzentenhaftung.* In: *NJW-CoR*, Jg. 1993, H. 6, S. 22-24.

Wiebe 1993
WIEBE, Andreas: *Know-how-Schutz von Computersoftware. Eine rechtsvergleichende Untersuchung der wettbewerbsrechtlichen Schutzmöglichkeiten in Deutschland und den U.S.A.*. München 1993.

Wiebe 1993a
WIEBE, Andreas: *Wettbewerbsrechtliche und zivilrechtliche Rahmenbedingungen der Vergabe und Verwendung von Gütezeichen.* In: *WRP*, Jg. 1993, S. 74-90, 156-167.

Wiebe 1993b
WIEBE, Andreas: *Zur 'ökologischen Relevanz' des Wettbewerbsrechts - Lauterkeitsrechtliche Grenzen der Umweltwerbung.* In: *WRP*, Jg. 1993, S. 798-812.

Wiebe 1994
WIEBE, Andreas: *EG-rechtliche Grenzen des deutschen Wettbewerbsrechts am Beispiel der Umweltwerbung.* In: *EuZW*, Jg. 1994, S. 41-47.

Wiebe 1994a
WIEBE, Andreas: *Information als Naturkraft. - Immaterialgüterrecht in der Informationsgesellschaft* - In: *GRUR*, Jg. 1994, S. 233-246.

Wiebe 1996
WIEBE, Andreas: *Rechtsschutz von Datenbanken und europäische Harmonisierung.* In: *CR*, Jg. 1996, S. 198-204.

Wiebe 1997
WIEBE, Andreas: *Information als Schutzgegenstand im System des geistigen Eigentums.* Aus: Fiedler, Herbert; Ullrich, Hanns (Hrsg.): *Information als Wirtschaftsgut. Management und Rechtsgestaltung.* Köln 1997. S. 93-152.

Wiebe 1998
WIEBE, Andreas: *Zur Kennzeichnungsfunktion von Domain Names.* In: *CR*, Jg. 1998, S. 157-165.

Wiebe 1998a
WIEBE, Andreas: *Urheberrecht als Kommunikationsrecht.* Aus: Salje, Peter (Hrsg.): *Recht - Rechtstatsachen - Technik. Festschrift für Helmut Pieper.* Hamburg 1998. S. 645-662.

Wiebe 1998b
WIEBE, Andreas: *Der Rechtsschutz von Informationssammlungen in den USA.* In: *RIW*, Jg. 1998, S. 849-854.

Wiebe 1999
WIEBE, Andreas: *Anmerkung zu BGH vom 6.5.1999 - Tele-Info-CD* In: *MMR*, Jg. 1999, S. 474-476.

Wiebe 2000
WIEBE, Andreas: *Anmerkung zu LG Münster vom 21.1.2000 - ricardo.de.* In: *MMR*, Jg. 2000, S. 284-286.

Wiebe, Funkat 1998
WIEBE, Andreas; FUNKAT, Dörte: *Multimediaanwendungen als urheberrechtlicher Schutzgegenstand.* In: *MMR*, Jg. 1998, S. 69-74.

Wiedemann (Hrsg.) 1999
WIEDEMANN, Gerhard: *Handbuch des Kartellrechts.* München 1999.

Wild, Schulte-Franzheim, Lorenz-Wolf (Hrsg.) 1992
WILD, Gisela; SCHULTE-FRANZHEIM, Ine-Marie; LORENZ-WOLF, Monika (Hrsg.): *Festschrift für Alfred-Carl Gaedertz zum 70. Geburtstag.* München 1992.

Wille, Zickwolff (Hrsg.) 1994
WILLE, Rudolf; ZICKWOLFF, Monika (Hrsg.): *Begriffliche Wissensverarbeitung: Grundlagen und Aufgaben.* Mannheim, Leipzig, Wien u.a. 1994.

Winkler (Hrsg.) 1997
WINKLER, Michael (Hrsg.): *Festschrift für Ernst-Joachim Meusel.* Baden-Baden 1997.

Wittig 1998
WITTIG, Petra: *Eine 'neue ökonomische Welt'. Rettet der dispositionelle Nutzenmaximierer den ökonomischen Ansatz?* In: *Rechtstheorie*, Jg. 1998, S. 73-102.

Wolf 1992
WOLF, Gerhard: *juris - Ein denkbar einfacher Zugang zu allen Informationen, die Sie brauchen?* In: *jur-pc*, Jg. 1992, S. 1524-1536; 1568-1577; 1608-1619; 1676-1690; 1744-1752; 1801-1810.

Wolf, Horn, Lindacher 1999
WOLF, Manfred; HORN, Nobert; LINDACHER, Walter F. (Hrsg.): *AGB-Gesetz: Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Kommentar.* 4. Auflage, München 1999.

Wolff 1953
WOLFF, Bernhard: *Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Grundgesetz.* In: *AöR*, 78. Jg. (1953), S. 194-227.

Wolff, Bachof, Stober 1987
WOLFF, Hans; BACHOF, Otto; STOBER, Rolf: *Verwaltungsrecht II. Besonderes Organisations- und Dienstrecht.* 5. Auflage, München 1987.

Wrangel, Lehmann 1991
WRANGEL, von; LEHMANN, Michael: *Anmerkung zu BGH vom 11.10.1990 "TÜV-Prüfzeichen".* In: *CR*, Jg. 1991, S. 344-345.

Zaichkowsky 1985
ZAICHKOWSKY, Judith Lynne: *Measurering the Involvement Construct.* In: *Journal of Consumer Research*, Jg. 1985, S. 341-352.

Zerdick, Picot, Schrape u.a. 1999
ZERDICK, Axel; PICOT, Arnold; SCHRAPE, Klaus : *Die Internet-Ökonomie. Strategien für die digitale Wirtschaft.* Berlin, Heidelberg, New York u.a. 1999.

Zimmermann, Kroupa, Keil 1983
ZIMMERMANN, Harald H.; KROUPA, Edith; KEIL, Gerald: *CTX - Ein Verfahren zur computergestützten Texterschließung. BMFT-Forschungsbericht.* Saarbrücken 1983.

Zohlnhöfer 1996
ZOHLNHÖFER, Werner: *Das normative Moment in der wettbewerbstheoretischen Doktrinbildung.* Aus: Kruse, Jörn; Mayer, Otto G. (Hrsg.): *Aktuelle Probleme der Wettbewerbs- und Wirtschaftspolitik. Ernst Kantzenbach zum 65. Geburtstag.* Baden-Baden 1996. S. 101-117.

Zurmühle 1996
ZURMÜHLE, Martin: *Qualität und Qualitätsmanagement-System nach ISO 9000 ff.* 1996. http://www.zurag.ch/zmdesign/zmd-56.htm (22.6.2000).